

Regionalplan - Teiländerung Windkraft
Stellungnahmen ohne Standortbezug (1. Beteiligung)

Allgemeine Aussagen

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
406	Alb-Elektrizitätswerk Geislingen an der Steige	Albwerk hat keine Einwendungen, weist aber auf die Problematik der Netzeinspeisung /Netzverstärkung hin	Konkrete Anforderungen an die Netzkapazitäten können erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgestimmt werden.	Kenntnisnahme
408	Alb-Elektrizitätswerk Geislingen an der Steige	schlägt vor, Schutzabstände zum DWD-Wetterradar erst im Genehmigungsverfahren zu klären.	.	Kenntnisnahme
412	Alb-Elektrizitätswerk Geislingen an der Steige	Das Alb-Elektrizitätswerk unterstützt aktiv den weiteren Ausbau regenerativer Energien und weist auf die Anwendung des Windenergieerlasses explizit zu den Landschaftsschutzgebieten gemäß 4.2.3.1 hin, da 8 der windhöfzigsten Gebiete auf der Alb in Landschaftsschutzgebieten liegen. Außerdem sollten die windhöfzigen Standorte auf der Alb, für die es eine breite Mehrheit auf Seiten der Gemeinde und Bevölkerung gibt, nicht von vorneherein auf der regionalen Ebene ausgeschlossen werden.	Die Regionalplanfortschreibung orientiert sich an den Vorgaben des Winderlasses. Demnach kann eine Ausweisung von Vorranggebieten in LSG nur erfolgen, wenn deren Änderung in Aussicht gestellt wird bzw. eine entsprechende Befreiungslage besteht. Die jeweiligen Verordnungsgeber werden daher an der Planung beteiligt und um entsprechende Stellungnahme gebeten. Die Planung stellt im Übrigen keinen vorzeitigen Ausschluss windhöfziger Gebiete dar.	Kenntnisnahme
577	Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.	Bei der Festlegung evtl. Vorranggebietsausweisungen sind ausreichende Sicherheitsabstände zu genehmigten Flugplätzen generell erforderlich. Basis sind luftrechtliche Festlegungen im Allgemeinen und die jeweiligen luftrechtlichen Flugplatzgenehmigungen, aber auch individuelle Gegebenheiten und besondere Sicherheitsanforderungen des jeweiligen Flugplatzes. Hier gilt es u.a., die vorgegebenen Hindernisfrei- und Abstandsflächen, insbesondere zur vorgegebenen Platzrundenführung und zu den Flugrouten (z.B. Flugzeugschlepp-Routen) zu berücksichtigen. Die Einholung einer entsprechenden Stellungnahme der Luftfahrtbehörde im jeweiligen Einzelfall ist daher zwingend. Grundsätzlich wird die landespolitische Initiative zur gesteigerten Erschließung regenerativer Energien begrüßt.	Eine Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde kann erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
597	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Bau- und Anlagenschutz	Sofern innerhalb der Schutzbereiche von 10 km um Peiler und 15 km für DVOR und VOR geplant werden sollen, wird zur konkreten Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) um Beteiligung der BAF über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes gebeten.	Eine entsprechende Abstimmung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
524	Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Südwest	ist nicht betroffen		Kenntnisnahme
523	Bundesministerium für Verkehr, Bau-	Die Spitzen der Rotorblätter dürfen nicht in die Beschränkungszonen nach § 9 FStrG hineinragen. Zudem sind die Bestimmungen des Windenergieerlasses zu beachten. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Zielfestlegungen zu Bundesfernstraßen keinerlei Bindungswirkung gegenüber den hierfür zuständigen Behörden oder Per-	Die im Regionalplan festgelegten Zielaussagen werden unter Berücksichtigung des Windenergieerlasses formuliert. Konkrete Standorte werden im Rahmen der Genehmigung festgelegt. Die Bedarfsplanungen für Bundesfernstraßen sind nicht	Kenntnisnahme

		sonen nach § 5 Abs. 1 ROG entfalten. Sie werden lediglich als unverbindliche Vorschläge für eine Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans angesehen.	Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie.	
525	Bundesnetzagentur für Elektrizität,	Zum Richtfunk wird auf die verschiedenen Richtfunkbetreiber hingewiesen und eine jeweilige Beteiligung empfohlen, da nur sie die für die Bauleitplanung erforderlichen Informationen liefern können. Da Richtfunk derzeit eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Die Auskunft gilt nur für das Datum der Erteilung.	Die Richtfunkbetreiber wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Eine standortkonkrete Abstimmung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
526	Bundesnetzagentur für Elektrizität,	Im neu gefassten Plansatz 4.2.1.2.4 ist als Ziel formuliert, dass raumbedeutsame Vorhaben und Nutzungen ausgeschlossen sind, die mit dem Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Vorsorglich wird auf eine mögliche Nichteinhaltung im Zusammenhang mit bundesfachplanerischen Trassenkorridoren zum Netzausbau hingewiesen. Angeregt wird deshalb folgende Textergänzung: ... sind raumbedeutsame Vorhaben und Nutzungen in der Regel ausgeschlossen, die mit dem Bau und Betrieb regionalbedeutsamer WEA nicht vereinbar sind.	Die Formulierung des Plansatzes ist mit den übrigen Plansätzen zur Sicherung von Freiraumfunktionen abgestimmt. Eine entsprechend pauschalierte Öffnungsklausel kann nicht empfohlen werden. Im Übrigen ist der Netzausbau nicht Gegenstand des Planungsverfahrens.	nicht folgen
527	Bundesnetzagentur für Elektrizität,	Schlägt bei Höchstspannungsleitungen eine Differenzierung der Abstände vor: statt jetzt 150m sollte das 3fache des Rotordurchmessers angesetzt werden, je nach vorhandenen bzw. erforderlichen Schwingungsdämpfern, deren Einbau vom Vorhabenträger finanziert werden muss.	Bei den regionalplanerischen Festlegungen wurde vom Mindestabstand ausgegangen, um entsprechende Spielräume für die konkrete Standortplanung zu eröffnen. Die genaue Distanz zu Höchstspannungsleitungen und entsprechenden Vorkehrungen zur Vermeidung von Schwingungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären.	Kenntnisnahme
566	Bundesverband Windenergie - Landesbüro Baden-Württemberg	Bringt zum Ausdruck, dass Windparks eine Mindestgröße von z.B. 5 WEAs umfassen sollten und mehrere Windparks in der Umgebung zusammengeschlossen werden, um lange Leitungswege und damit verbundenen Kosten zu vermeiden.	Die angestrebte Bündelung von Windkraftanlagen ist erklärtes Ziel des Planungsverfahrens. Allerdings kann an zahlreichen Standorten die genannte Mindestgröße nicht erreicht werden. Ein Ausschluss kleinerer Vorranggebiete erscheint jedoch nicht angemessen.	nicht folgen
567	Bundesverband Windenergie - Landesbüro Baden-Württemberg	Nur wirtschaftliche Windenergieanlagen tragen zur Energiewende bei. Deshalb sollten Standorte ab 5,5 weiter differenziert werden. Zum Beispiel sollten Standorten über 6,0m/s bei der Abwägung (Grünzug, Sichtbeziehung, Überlastungsschutz, Wasserschutz) Vorrang eingeräumt werden. Auf Grund der Abweichungen im Windatlas von bis zu +/- 0,5m/s sollte in speziellen Fällen ein unabhängiges Einzelstandortgutachten eingeholt werden.	Die Mindestanforderungen wurden landeseinheitlich definiert. Eine darüber hinausgehende Differenzierung erfolgt insofern, als im Rahmen der Abwägungsentscheidung auch das jeweilige Windangebot in die Betrachtung einbezogen wird. Unabhängig davon werden im Genehmigungsverfahren, aber auch zur Absicherung der Investitionsentscheidung regelmäßig Einzelgutachten erstellt. Dies ist allerdings Sache der jeweiligen Investoren.	Kenntnisnahme
568	Bundesverband Windenergie - Landesbüro Baden-Württemberg	Jede WEA hier vor Ort erzeugt Strom ca. 3-4 mal kostengünstiger als eine Offshore-Anlage, deren Strom im Süden Deutschlands ankommen soll.	Die Begründung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
569	Bundesverband Windenergie - Landesbüro Baden-Württemberg	Über Themen wie Infraschall, Schall- und Schattenwurf und Wirtschaftlichkeit von WEAs sollte objektiv aufgeklärt werden.	Diese Themen sind vor allem Gegenstand der Genehmigungsplanung auf Basis konkreter Anlagen. Infraschall ist nach heutigem Kenntnisstand nur im Umfeld innerhalb der zu berücksichtigenden Abstände einer WEA relevant (Windenergieerlass, Infolyer LUBW). Schall und Schattenwurf hängen von Anlagentyp und -höhe ab und werden zudem durch die konkrete örtliche Situation beeinflusst. Wirtschaftlichkeitsaspekte sind nicht Gegenstand regionalplanerischer Betrachtung.	Kenntnisnahme

219	Gemeinde Böhmenkirch	Die Gemeinde Böhmenkirch fordert, den 700m Abstand zu Siedlungen auch auf Einzelgebäude anzuwenden, da 450m als nicht ausreichend erscheinen. Die Region Ostwürttemberg legt generell 750m und 250m zu Gewerbegebieten zu Grunde, weshalb wir um Prüfung und Abwägung bitten, ob diese Ausschlusskriterien nicht auch in der Region Stuttgart gelten. Derzeit ist nicht geplant, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen und zur Festlegung von Ausschlussgebieten gemäß §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufzustellen.	Der 700m Abstand zu Siedlungen ist im Windenergieerlass genannt. Es handelt sich dabei um Orientierungswerte für die Planung. Für die Genehmigung müssen im konkreten Fall die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Durch die regionalplanerischen Festlegungen entsteht keine Verpflichtung zur Durchführung bauleitplanerischer Verfahren	Kenntnisnahme
305	Stadt Murrhardt	Die Stadt Murrhardt liegt im Gebiet des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald und bildet dessen Zentrum. Die Verordnung schreibt in § 3 den Zweck fest: u.a. ist die charakteristische Landschaft (vielfältiger Wechsel zwischen ausgedehnten Wäldern, zahlreichen Bächen und Seen und mosaikartigen eingebetteten Verebnungen...) zu erhalten. Dieser Zweck sollte bei der Diskussion um die Ausweisung von Windkraftanlagen berücksichtigt werden. Windkraftanlagen beeinträchtigen zweifelsohne das Landschaftsbild. Zum Schutz des Zwecks des Naturparks sollten Windkraftanlagen möglichst in Windparks konzentriert werden, um der Verspargelung entgegen zu wirken.	Mit der Ausweisung eines Naturparks ist keine Ausschlusswirkung verbunden. Vielmehr werden durch die entsprechende Regelungen Vorranggebiete für Windkraftanlagen der Erschließungszone zugeordnet und damit im Naturpark ausdrücklich zulässig. Eine Berücksichtigung des Aspektes Landschaftsbild findet im Planungsverfahren umfassend Berücksichtigung – insbesondere auch durch die angestrebte räumliche Konzentration von Anlagenstandorten.	Kenntnisnahme
316	Gemeinde Reichenbach an der Fils	Die Gemeinde Reichenbach a.d.F. bringt ihre Haltung für eine verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien zum Ausdruck. Da Anlagendetails (Typ, Anzahl, Höhe, Standortwahl, Landschaftsbild) in einem weiteren Genehmigungsverfahren untersucht und abgestimmt werden müssen, fordert die Gemeinde, die Öffentlichkeit und Grundstücke, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, umfassend einzubeziehen. Wegen der großen Sichtbarkeit bedarf es transparenter Planungsprozesse über Gemarkungsgrenzen hinweg. Die Energien von Wind, Sonne, Wasser, Biogas und Geothermie sind im Verbund zu betrachten, jeweils als Teil eines ganzheitlichen Versorgungskonzeptes, das die Aspekte des natürlichen und kulturellen Erbes der Landschaft, der Flächennutzung, der betroffenen Schutzgüter, der regionalen Kultur und des Tourismus einbezieht. Entsprechend müssen in den Entscheidungsprozessen das Schutzgut Mensch im Kontext mit Gesundheit, Wohlergehen und Erholungseignung untersucht und in ausführlicher Diskussion mit den betroffenen Bürgern berücksichtigt werden. Der erste Schritt ist mit dem Entwurf einer Angebotsplanung getan, als nächster Schritt müsste die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden und eine Variantendiskussion. Nur so kann eine sorgfältige Standortwahl für eine nachhaltige und erneuerbare Energiegewinnung zum Wohle der Menschen unter Berücksichtigung aller schützenswerten Güter getroffen werden.	Der regionalplanerische Prozess beinhaltet bereits eine umfassende Information und Beteiligung der Öffentlichkeit. Zudem wird durch den Ablauf des Verfahrens und die angewandten Auswahlkriterien angestrebt, die jeweils am besten geeigneten Standorte für die energetische Nutzung der Windenergie zu sichern. Weitergehende Details, insbesondere konkrete grundstücksbezogene Aussagen, entziehen sich dem regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab und sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
95	Stadt Sachsenheim	Die Stadt Sachsenheim hat keine Anregungen und Bedenken, sie beabsichtigt weitere Standorte in ihrem Flächennutzungsplan auszuweisen.	Eine Anpassung des FNPs an die Ziele der Raumordnung ist gemäß § 1 Abs.4 BauGB erforderlich.	Kenntnisnahme
677	Stadt Welzheim	Redaktionelle Hinweise/Anregungen - - Im Umweltbericht (S.3 Zeile7) muss es anstatt Bebauungsplan- Bauleitplan-Ebene heißen, da Regionale Grünzüge auch im FNP entgegen stehen würden, - Im Umweltbericht (S. 7) sollte unter Abwägungskriterien ein Hinweis auf die Sternwarte Welzheim ergänzt werden, - Das Symbol Wasserturm im Bereich Aichstrut sollte entsprechend der tatsächlichen Lage westlich der Landesstraße 1080 eingezeichnet werden.	Den Hinweisen kann gefolgt werden.	folgen
68	DB Energie GmbH	Die DB Energie GmbH weist auf die Einhaltung der Schutzabstände im Bereich der 110kV Bahnstromleitung (Nr. 431/500/511/575) hin und stimmt den Vorranggebieten unter folgenden Vorgaben zu: 1. Die Bauausführungspläne mit Höhenangaben in m über NN und Abständen der WEA zur Leitungsbachse sind frühzeitig zur Prüfung und Zustimmung einzureichen.	Die angesprochenen Aspekte sind Gegenstand der standort- bzw. anlagenbezogenen Untersuchung und als solche im Genehmigungsverfahren zu betrachten.	Kenntnisnahme

		<p>2. Im Bereich des Schutzstreifens (i.d.R. 30m beidseits der Trassenachse) müssen die Abstände gemäß DIN VDE 0210 und DIN EN 50341 (Festlegungen für Freileitungen) eingehalten werden.</p> <p>3. Im Fall erforderlicher Schwingungsschutzmaßnahmen ist eine Kostenübernahme zuzusagen.</p>		
550	DB Energie GmbH	Wegen der Nähe von Vorrangflächen zu Bahnstromleitungen im Bereich des Landkreises Ludwigsburg ist eine Beteiligung an den konkreten Bauausführungsplänen wegen einzuhaltender Abstände (1-3 fache des Rotordurchmessers je nach Schwingungsschutz) Voraussetzung für eine Genehmigung.	Eine Abstimmung mit DB-Netze wie alle Träger der Höchstspannungsleitungen kann erst anlagebezogen im konkreten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
554	DB Energie GmbH	Wegen der Nähe von Vorrangflächen zu Bahnstromleitungen im Bereich des Landkreises Ludwigsburg ist eine Beteiligung an den konkreten Bauausführungsplänen wegen einzuhaltender Abstände (1-3 fache des Rotordurchmessers je nach Schwingungsschutz) Voraussetzung für eine Genehmigung.	Eine Abstimmung mit der DB-Energie/Netz ist Gegenstand der Genehmigung.	Kenntnisnahme
562	DB Energie GmbH	Im Bereich der Suchräume verlaufen die planfestgestellte 110 kV-Bahnstromleitungen mit einem Schutzstreifenabstand von 2x 30m. Für Windkraftanlagen sind jedoch größere Abstände zu den Freileitungen einzuhalten, je Vorhandensein oder Erforderlichkeit von Schwingungsschutzmaßnahmen: das 1- 3 fache des Rotordurchmessers. Außerdem gilt bei allen Spannungsebenen, dass die Spitze des Rotors auch bei ungünstiger Stellung nicht in den Schutzbereich hineinragen darf. Maßgebend sind die in der Örtlichkeit tatsächlichen Abstände und Höhen. Eine Zustimmung wird in Aussicht gestellt, wenn die Abstände eingehalten, die endgültigen Bauausführungspläne rechtzeitig eingereicht und eine Kostenübernahme bei erforderlichen Schwingungsschutzmaßnahmen zugesagt werden (i.d.R. sind Bahnstromleitungen ohne Schwingungsschutz ausgeführt).	Eine Abstimmung mit der DB-Energie/Netz ist Gegenstand der Genehmigung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die exakten Standorte, Abstände und ggfs. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen festgelegt.	Kenntnisnahme
434	Deutsche Flugsicherungs GmbH (DFS) Niederlassung Stuttgart	Der Bauschutzbereich und die Hindernisfreiflächen um den Verkehrsflughafen Stuttgart müssen Berücksichtigung finden. Zusätzlich sind die Beeinflussung von Navigationsanlagen und Radaranlagen zu beachten. Eine Beurteilung des jeweiligen Standortes kann erst erfolgen, wenn genaue Planungen betreffend der Höhen der Anlagen vorliegen. Als besonders kritisch sind die Standorte mit den im Plan ausgewiesenen Bezeichnungen: ES-01, ES-03, ES-05, BB-03, BB-04 und BB-09 anzusehen. Bei Landeplätzen und Segelfluggeländen sind neben dem Mindestabstand zum Flugplatzbezugspunkt auch mittlerweile Mindestabstände zu den jeweiligen Platzrunden einzuhalten.	Die genaue Klärung im Bereich von Anlagen des Landesflughafens kann erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für konkrete WEA mit exakten Höhenangaben erfolgen. Siehe zusätzlich auch die Ausführungen zu den einzelnen Standorten.	Kenntnisnahme
448	Deutsche Telekom AG Ressort SuN- NL Stuttgart	keine grundsätzlichen Bedenken, bittet jedoch darum, den Betreiber der Richtfunkstrecken zu beteiligen.	Eine genaue Abstimmung mit den Richtfunkstrecken kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
522	Dialogforum der Kirchen Kath. Kirche in der Region Stuttgart Frau Geschäftsführerin Veronica Pohl	Die evangelische und katholische Kirche befürworten die Planung und Teilfortschreibung: - Im Ausbau der alternativen Energiegewinnung sehen die Kirchen eine Entsprechung zum biblischen Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung (Gen 2,15), der den Menschen zum verantwortungsvollen und schonenden Umgang mit Natur und Umwelt auffordert. Nach den Leitlinien „Nachhaltig handeln“ sind Energieeinsparung und Erneuerbare Energien nachdrücklich und kontinuierlich anzustreben. - Entsprechend wird den Kriterien im Umweltbericht zugestimmt. - Allerdings wird eine offene und transparente Vorgehensweise gefordert, die auch auf Befindlichkeiten vor Ort eingeht und über gesundheitsschädliche Risiken (Infraschall, Lärm, Lichtreflexe, Schattenwurf) aufklärt, sowie Aspekte des Landschaftsbildes am Albrauf und im Schurwald würdigt. Der Flächenbedarf ist abwägend zu hinterfragen. Auf Konsequenzen für die Tierwelt (Vogel- und Artenschutz) ist zu achten. - Die Kirchen appellieren gleichzeitig an die Bürger, sich dem Ziel des Gemeinwohls zu stellen. Schließ-	Die Zustimmung zur Planung ist zu begrüßen. Ein transparentes und offenes Verfahren wird angestrebt und die verschiedenen Belange sorgfältig geprüft und abgewogen. Die Letzt-Entscheidung treffen die Mitglieder der Regionalversammlung. Die vorgetragenen Sorgen der Bewohner werden dabei einbezogen - soweit sie die Ebene der Regionalplanung betreffen. Grundlage für die Beurteilung der Belange ist vor allem der Windenergieerlass sowie andere geltende Gesetze oder Vorgaben. Die angesprochenen gesundheitsschädlichen Risiken wie Infraschall, Lärm, Lichtreflexe, Schattenwurf können nur anlagenabhängig beurteilt werden und sind somit Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Regionalplanerisch sind sie im Rahmen der Planungsvorgaben für Abstandsfestlegungen bereits enthalten (Siehe Windenergieer-	Kenntnisnahme

		lich ist den Herausforderungen des Klimawandels entschieden zu begegnen auch weil Rückstände aus der Atomkraftgewinnung noch lange Zeit belasten. - Die Kirchen in der Region Stuttgart befürworten die vermehrte Nutzung der Windkraft. Sie sehen darin den Grundgedanken der Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, den die Kirchen als ethische Perspektive auf die Veränderungen unserer Gesellschaft maßgeblich erachten.	lass), zum Lärm gelten die einschlägigen Immissionsschutzgesetze.	
521	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart	weist auf einzuhaltende Abstände zu Bahnstromleitungen im Bereich Göppingen hin (1-3 fache des Rotordurchmessers je nach erforderlichem Schwingungsschutz), Eine Beteiligung ist erforderlich.	Eine genaue Abstimmung mit dem Eisenbahn-Bundesamt kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
598	Ethylen-Pipeline-Süd GmbH & Co. KG (EPS)	nach grober Einzeichnung der Fernleitung EPS und deren Absperrstationen in den Regionalplan Teilfortschreibung Wind vom 25.7.2012 spricht nichts gegen die momentane Standortwahl der Windkraftanlagen. Zur Vermeidung von Unterschreitungen der Mindestabstände bitten wir ebenfalls um GIS-technische Überprüfung anhand der zur Verfügung gestellten Dxf-Daten für den gebauten Pipeline-Verlauf mit den Stationsorten und um weitere Beteiligung.	Die Gis-seitige Überprüfung ergab keine neuen Erkenntnisse. Eine Beteiligung wird im weiteren Verfahren vorgesehen.	Kenntnisnahme
443	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE)	Da in den Steinbrüchen in der Regel gesprengt und Abbautiefen von bis zu 50m erreicht werden, werden Vorsorgeabstände von 300 m zu den Vorranggebieten als Tabuzonen für erforderlich gehalten. Gründe sind Standsicherheit, Steinflug und Grundbruch. In der vorliegenden Planung dürfte dies nicht zum Entfall, eher nur zu Verkleinerungen eines Standortes führen. Bei Abbaustätten ohne Sprengungen (Schieferbrüche, Ton- oder Sandgruben mit geringmächtigen Nutzschieben) kann eine einzelfallbezogene Prüfung im Rahmen des Standsicherheitsgutachtens im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Gebiete für den Abbau von Rohstoffvorkommen und Sicherungsbereiche sind im Regionalplan festgelegt und stehen entsprechend der 20 jährigen Ausrichtung in dieser Zeit nicht für eine Windkraftnutzung zur Verfügung (= Ausschlussgebiet). Inwieweit ein Abstand zwischen den Vorranggebieten erforderlich ist, kann erst im Genehmigungsverfahren geklärt werden. Eine Abstimmung mit dem Industrieverband Steine und Erden ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich. Darauf ist bei der Darstellung der Vorranggebiete entsprechend hinzuweisen.	Kenntnisnahme
445	Innenministerium Baden-Württemberg - BOS	Das neue BOS-Funknetz tangiert mit einzelnen Richtfunkstrecken einzelne Standortgebiete. Es wird um einen Beteiligung gebeten.	Die angesprochenen Aspekte sind Gegenstand der standort- bzw. anlagenbezogenen Untersuchung und als solche im Genehmigungsverfahren zu betrachten.	Kenntnisnahme
654	Katholische Kirchengemeinde St. Joseph	Keine Bedenken für den Fall, dass im Ortsteil Münchingen ein Windrad aufgestellt wird.		Kenntnisnahme
436	Landesamt f. Geologie, Rohst. u. Bergbau Ba-Wü (LGRB) - RP Freiburg	Das LGRB weist zur Geotechnik (Standsicherheit, Rutschgebiete), Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz, Bohrungen auf die entsprechenden Informationen des Amtes hin. Gemäß Windenergieerlass nimmt das LGRB im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange (TÖB) Stellung.	Die entsprechenden Aspekte sind Gegenstand der Genehmigung. Eine Beteiligung des LGRB an diesem Verfahren ist laut Windenergieerlass vorgesehen.	Kenntnisnahme
99	Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.	Der LBV fordert, dass zur Vermeidung von Doppelbeanspruchungen (Ausgleichsmaßnahmen zusätzlich zur Baufläche) auch Möglichkeiten zur geltenden Ökokontoverordnung voll ausgeschöpft und vorhandene oder erwerbbar Ökopunkte herangezogen werden (s.S.46 – Umweltbericht).	Kompensationsfragen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Im Umweltbericht kann ein Hinweis auf das Ökokonto aufgenommen werden.	folgen
	Landeshauptstadt Stuttgart	Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken. Angeregt wird, bei der Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit für Wohnnutzungen im Außenbereich in der Regel die Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes anzusetzen, (d.h. nach bayerischen Planungshinweisen 500m). Bei Wohnnutzungen in Gewerbegebieten empfehlen wir einen Abstand von 300m. Außerdem soll ein Schutzanspruch für Kleingartenanlagen und Friedhöfe von 100-150m berücksichtigt werden.	Der Anregung wird insofern entsprochen, dass ein Abstand von 450m bereits berücksichtigt ist. Es handelt sich um einen Orientierungswert für die Planung, die exakten Abstände sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dies gilt auch für Wohnungen in Gewerbegebieten. Die regionalplanerische Ebene im Maßstab 1:50.000 differenziert bei der Zielfestlegung in der Raumnutzungskarte nicht in 100-150m.	Kenntnisnahme

373	LRA Böblingen	hat zum Bereich Immissionsschutz keine Anregungen, da diese Punkte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgearbeitet werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
375	LRA Esslingen	Bei Einhaltung der Kriterien bestehen aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Mit den Ausschlusskriterien gemäß Windenergieerlass sind die Belange in Form von Lärm, Schattenwurf und sonstige optische Immissionen (Disco-Effekt) grundsätzlich berücksichtigt.	Die Aspekte werden konkreter im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.	Kenntnisnahme
671	LRA Esslingen	Das Landratsamt Esslingen weist auf einzelne dauerhaft bewohnte Einrichtungen/Häuser hin.	Diese wurden kartografisch überprüft und berücksichtigt. Die Abstände im Regionalplan sind Orientierungswerte für die Planung, die genauen Abstände werden im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bestimmt.	Kenntnisnahme
376	LRA Göppingen	Das Landratsamt weist auf bereits 27 bestehende WKA im Landkreis und den damit geleisteten Beitrag zur Nutzung der Windenergie in der Region hin. Dies sollte stärker berücksichtigt werden, sieht aber auch die Notwendigkeit für weitere Ausweisungen.	Bestehende Vorbelastungen werden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Mit der vorliegenden Planung soll eine übermäßige Belastung in einzelnen Teilräumen vermieden werden.	Kenntnisnahme
672	LRA Göppingen	Das Landratsamt Göppingen weist auf einzelne dauerhaft bewohnte Einrichtungen/Häuser hin.	Diese wurden kartografisch überprüft und berücksichtigt. Die Abstände im Regionalplan sind Orientierungswerte für die Planung. Die genauen sind Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.	Kenntnisnahme
395	LRA Rems-Murr-Kreis	In der Begründung zum Plansatz 4.2.1.2.4 ist der 1. Satz im drittletzten Absatz zu streichen, da eine regionalplanerische Differenzierung von Anzahl, Höhe und Ausführung nicht leistbar ist.	In der Begründung erfolgt die Präzisierung durch das Wort „keine“ anstelle des irrtümlich dort eingefügten Wortes „durch“, so dass die Textstelle lautet: Innerhalb der Vorranggebiet werden „keine“ regionalplanerischen Vorgaben zur Anzahl zulässiger Windenergieanlagen, deren Bauhöhe oder –ausführung getroffen.	folgen, Plan/Text ändern
399	LRA Rems-Murr-Kreis	Das Landratsamt kritisiert die Anzahl der 35 Standorte, die insbesondere wegen der kumulativen Wirkungen reduziert werden sollten. Insbesondere Kleinststandorte sollen kritisch überdacht und regelmäßig gestrichen werden. Außerdem gleiche der Vorschlag einem Flickenteppich, der eine Schwerpunktbildung vermissen lässt. Im Zusammenhang mit einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die Regionalplanung nur nachgeordnete Bedeutung, weil es sich bei der Genehmigung um Einzelfallprüfungen handelt. Die spezifischen Kriterien auf Ebene der Regionalplanung für die getroffene Vorauswahl möglicher Standorte sind für ein Genehmigungsverfahren zu grob.	Die vorgeschlagene Gebietskulisse basiert auf den topografischen Gegebenheiten und Windhöflichkeiten, die kaum größere zusammenhängende Potentiafläche ergeben. Die Ausführungen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
401	LRA Rems-Murr-Kreis	Die große Anzahl von insgesamt 35 Einzelstandorten soll verringert werden - nach Einschätzung auf ca. 20 Standorte. Insbesondere Kleinststandorte sollten kritisch überdacht werden. Der Vorschlag gleicht derzeit einem Flickenteppich.	Die Gebietskulisse zielt auf die Bereitstellung von Vorranggebieten, innerhalb derer der energetischen Nutzung der Windkraft substantiell Raum eingeräumt werden soll. Eine gewisse Reduktion ergibt sich aus der Berücksichtigung relevanter belange im Rahmen des Planungsverfahrens. Eine pauschale Reduzierung, unabhängig von der konkreten Einzelfallsituation ist hingegen nicht möglich.	Kenntnisnahme
402	LRA Rems-Murr-Kreis	teilt mit, dass sich die Aussagen des Landratsamtes auf die augenblickliche Rechtslage beziehen. Sollte sich das Land entschließen, diese strikten Vorgaben wie zu Landschaftsschutzgebieten o.a. zu lockern, wären die fachlichen Bewertungen im Einzelfall mit anderen Ergebnissen denkbar.	Maßgeblich ist die derzeitige Einschätzung der Fachbehörde hinsichtlich einer möglichen Änderung von Landschaftsschutzgebieten.	Kenntnisnahme
528	RP Stuttgart	weist darauf hin, dass die Südumfahrung Löchgau bereits als Landesstraße L1115	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Darstellungen	Kenntnisnahme

	- Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr -	gewidmet ist und die als geplante Ortsumfahrung Oberjettingen bereits gebaut und als B28 umgestuft werden soll.	in der Raumnutzungskarte im Rahmen der nächsten Gesamtfortschreibung aktualisiert.	
537	RP Stuttgart - Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr -	Die Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr ist bei Genehmigung von WEA immer zu beteiligen. Die Abstände nach § 9 FStrG und §22 StrG sind einzuhalten. Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone sind von WEA einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Konkrete Hinweise werden zu den einzelnen Standorten gegeben.	Die angesprochenen Aspekte sind Gegenstand der standort- bzw. anlagenbezogenen Untersuchung und als solche im Genehmigungsverfahren zu betrachten. Die Hinweise werden bei den einzelnen Vorranggebieten behandelt.	Kenntnisnahme
648	RP Stuttgart Abt. 2 / Wirtschaft und Infrastruktur	Auf die in der Region Stuttgart verlaufenden Ethylen- und Erdgasleitungen (EPS und SEL) wird hingewiesen und eine Beteiligung der Leitungsträger empfohlen.	Eine Stellungnahme beider Leitungsträger liegt vor, die Anforderungen werden ggf. berücksichtigt.	Kenntnisnahme
649	RP Stuttgart Abt. 2 / Wirtschaft und Infrastruktur	Da einzelne Flächennutzungsplanentwürfe von den Darstellungen im Regionalplan abweichen, wie z.B. Sachsenheim, Bönnigheim, Rudersberg, Esslingen, wird angeregt, mit den Kommunen die Flächen abzustimmen, andernfalls wäre zu entscheiden, wie mit abweichenden Flächendarstellungen umzugehen ist (ggfs. Zielabweichungsverfahren).	Durch frühzeitige Beteiligung und umfassende Abstimmung konnte eine weitgehende Übereinstimmung erreicht werden. Planungen, die den Anforderungen der regionalplanerischen Auswahlmethodik nicht entsprechen (z.B. zu geringes Windpotential, fehlende Bündelungswirkung) können hingegen nicht berücksichtigt werden. Über die Zulässigkeit einer Zielabweichung entscheidet die zuständige Behörde, wobei davon auszugehen ist, dass mit dem Regionalplan ein umfassendes planerisches Gesamtkonzept vorgelegt wird.	Kenntnisnahme
651	RP Stuttgart Abt. 2 / Wirtschaft und Infrastruktur	Der neu Plansatz 4.2.1.2.4(Z) trifft eine klare Regelung hinsichtlich der Überlagerung mehrerer Zielfestlegungen im Regionalplan – Auslegungsschwierigkeiten werden vermieden. Dies wird begrüßt. In der Begründung bedürfen die dort erwähnten Punkte: Anzahl, Bauhöhe oder-ausführung noch einer Präzisierung.	In der Begründung erfolgt die Präzisierung durch das Wort „keine“ anstelle des irrtümlich dort eingefügten Wortes „durch“, so dass die Textstelle lautet: Innerhalb der Vorranggebiet werden „keine“ regionalplanerischen Vorgaben zur Anzahl zulässiger Windenergieanlagen, deren Bauhöhe oder –ausführung getroffen.	folgen
611	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Eine verbindliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung einer Windkraftanlage ist erst möglich, wenn eine exakte Kenntnis u.a. des Standorts, der Höhe und der Bauweise der Anlage vorliegt. Dies ist in der Regel auf der Ebene der Regionalplanung oder Bauleitplanung, insbesondere beim Flächennutzungsplan noch nicht der Fall. Erst im regelmäßig durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zu beachten sein, dass durch ein Bauwerk im Bauschutzbereich oder bei einem Bauwerk über 100m Höhe eine konkrete Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs zu vermeiden ist bzw. Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden dürfen. Bei einer konkreten Antragsstellung werden zusätzlich noch die Belange bei der Durchführung von Rettungsflügen und Flüge der Polizei zu berücksichtigen sein. Zur Beantwortung dieser Fragen ist gesetzlich eine gutachterliche Stellungnahme der DFS erforderlich. Die Prüfung im Bereich des Landesflughafens mit Bauschutzbereich ist das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) zuständig.	Eine Beteiligung der Luftfahrtbehörde erfolgt im Genehmigungsverfahren. Ein entsprechender Hinweis auf die Beteiligung der Fachbehörden wird in die Begründung des Regionalplans aufgenommen.	folgen, Plan/Text ändern
361	Regionalverband Nordschwarzwald	Der Regionalverband weist darauf hin, die Flächen so zu dimensionieren, dass dem Ziel durch Definition von Mindestgrößen von 20 ha entsprochen werden soll. Mit Ausnahme der Fläche BB-02 (Weil der Stadt) weisen die an der Regionsgrenze liegenden potenziellen Vorranggebiete geringere Flächen aus.	Mit Lage und Zuschnitt der Vorranggebiete wird die Bündelung von Windkraftanlagen angestrebt. Eine pauschale Mindestgröße ist nicht geeignet um das Ziel einer optisch wirksamen, räumlichen Konzentration von Windkraftanlagen umzusetzen. Der Hinweis ist insofern bereits berücksichtigt	Kenntnisnahme
364	Regionalverband Ostwürttemberg	Angeregt wird, eine Mindestgröße für Vorranggebiete festzulegen, um die Ausweisung von Einzelanlagen zu vermeiden. Dies käme auch dem Überlastungsschutz von Mensch und Landschaft zu Gute.	Mit Lage und Zuschnitt der Vorranggebiete wird die Bündelung von Windkraftanlagen angestrebt. Eine pauschale Mindestgröße ist nicht geeignet um das Ziel einer	Kenntnisnahme

			optisch wirksamen, räumlichen Konzentration von Windkraftanlagen umzusetzen. Der Hinweis ist insofern bereits berücksichtigt	
368	Regionalverband Ostwürttemberg	Um eine Galeriewirkung aus Sicht der Gemeinden in der Region Ostwürttemberg zu vermeiden, müssen die Standorte beidseits des Remstals reduziert oder ganz auf die Flächen verzichtet werden.	Durch das Remstal ist eine deutliche Zäsur gegeben, eine Galeriewirkung ist nicht erkennbar.	nicht folgen
653	Syna GmbH	Grundsätzlich keine Einwendungen, die Anlagen werden nach den aktuellen Vorgaben des EEG in unser Versorgungsnetz eingebunden, evtl. Umlagen sind kostenpflichtig. Dafür sollten uns frühzeitig die genauen Standorte sowie die Leistungswerte vorliegen. Ergänzend wird auf die VDEW-Richtlinie M-35/98 hingewiesen (Abstand von Windenergieanlagen zu elektrischen Anlagen)	Gemäß der Empfehlung M-35/98 (Abstand von Windenergieanlagen zu elektrischen Anlagen, 17.12.1998) sollten als Abstand mindestens der dreifache Rotordurchmesser eingehalten werden (bei Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen mindestens der einfache Rotordurchmesser). Eine entsprechende Umsetzung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Für die Planung wird vom Mindestabstand (150m, mindestens Rotordurchmesser) ausgegangen.	Kenntnisnahme
593	TransnetBW GmbH	keine grundsätzlichen Bedenken, aber weist auf erforderliche Abstände hin (1-3fache des Rotordurchmessers in Abhängigkeit des erforderlichen Schwingungsschutzes) Im Umweltbericht ist der Wert mit 150m zum Schutzstreifen als zu gering eingestuft. Aus Sicht der TransnetBW ist u.E. zur Einhaltung von Sicherheitsabständen grundsätzlich der Abstand von >3xRotordurchmesser zu berücksichtigen.	Die im Planungsverfahren angewendeten Abstandswerte orientieren sich an den Vorgaben des Windenergieerlasses. Konkrete Abstandserfordernisse werden anlagen- und standortbezogen im Genehmigungsverfahren umgesetzt.	Kenntnisnahme
459	Wehrbereichsverwaltung Süd Abt. III - Infrastruktur, Umwelt u. Wirtschaft	Zu allen Standorten im Bereich Schwäbische Alb: Der südliche Teil reicht in den Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Meßstetten (LV-Anlage). Im Hinblick auf Bauhöhenbegrenzungen und etwaiger Wirkungen in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage sind ggfs. Auflagen im Rahmen konkreter Prüfung im Einzelfall geltend zu machen. Außerdem begründet eine Schlechtwetterroute der Heeresflieger in Laupheim über Ulm-Geislingen nach Göppingen einen 1,5 breiten Sicherheitsbereich beidseits des Flugweges.	Eine Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
460	Wehrbereichsverwaltung Süd Abt. III - Infrastruktur, Umwelt u. Wirtschaft	Ein Abstand von 270 m zu militärischen Liegenschaften und 200 m zu Schießanlagen ist einzuhalten. Betroffen davon sind Munitionsdepot Böblingen-Schönaich, -Standortschießanlage Böblingen-Bernet - und US-Liegenschaft Schießanlage Böblingen. Die Bestimmungen des Schutzbereichsgesetzes sind im Übrigen zu beachten.	Im Regionalplan sind diese Bereiche als Sonderfläche Bund gekennzeichnet, Vorranggebiete sind dort nicht geplant.	Kenntnisnahme
462	Wehrbereichsverwaltung Süd Abt. III - Infrastruktur, Umwelt u. Wirtschaft	Die Produktenfernleitung ist als unterirdische Hauptleitung darzustellen, die zu beachtenden Sicherungsmaßnahmen in den Textteil aufzunehmen.	In der Raumnutzungskarte ist im Maßstab 1:50.000 der Trassenverlauf dargestellt. Eine Detailabstimmung ist Gegenstand der Genehmigung.	Kenntnisnahme
465	Wehrbereichsverwaltung Süd Abt. III - Infrastruktur, Umwelt u. Wirtschaft	In den Landkreisen Böblingen und Stuttgart finden Übungen und Flugbetrieb der Bundeswehr und der ausländischen Streitkräfte statt. Wegen etwaiger unmittelbarer Auswirkungen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.	Eine Abstimmung kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
476	Wehrbereichsverwaltung Süd Abt. III - Infrastruktur, Umwelt u. Wirtschaft	Freihaltekorridor von 200m Breite sollte bei den im Plan verlaufenden Richtfunktrassen eingehalten werden: - von Brackenheim Richtung Bruchsal und Stuttgart, - von Waldenbuch Richtung Kaltenbronn, Dotternhausen, Wüstenrot, Bartholomä. - von Bartholomä Richtung Wüstenrot bzw. Eggingen	Der Regionalplan weist auf einzelne Richtfunkstrecken hin. Eine Abstimmung kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
477	Wehrbereichsverwaltung Süd	Tieffluggebiet östliche Schwäb Alb: Im Bereich Göppingen Ost gilt eine Bauhöhenbeschränkung von 912,2m üNN. Grundsätzlich ist eine Erhöhung um bis zu 300Fuß	Eine genaue Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme

	Abt. III - Infrastruktur, Umwelt u. Wirtschaft	auf 1010,64m möglich – Es bedarf aber der Einzelfallprüfung.		
478	Wehrbereichsverwaltung Süd Abt. III - Infrastruktur, Umwelt u. Wirtschaft	Für den Südwesten der Region – Raum Herrenberg /Landkreis Böblingen- besteht eine Bauhöhenbeschränkungen bei ca. 1102,08m üNN – d.h. bei Geländehöhen von rund 600m sind keine Einschränkungen zu erwarten.	Eine Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung ist im Genehmigungsverfahren vorgesehen. Vorranggebiete sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
501	Zweckverband Eichwald (Sersheim, Oberriexingen, Sachsenheim)	hat keine Bedenken und Anregungen, er ist von den Planungen nicht betroffen.		Kenntnisnahme
504	Zweckverband Landeswasserversorgung	Die Betroffenheit der einzelnen Trinkwasserleitungen ist in den Vorranggebieten unterschiedlich ausgeprägt, eine abschließende Stellungnahme kann erst im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens erfolgen. Um entsprechenden Hinweis auf die erforderliche Beteiligung wird gebeten. Außerdem sind betroffene Betriebsanlagen die in der RNK dargestellt sind, in den Detailkarten jedoch nicht.	Eine Abstimmung kann erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Fortschreibung besteht aus der Änderung der Plansätze mit Begründung und der Änderung der RNK durch Festlegung der Vorranggebiete. Die angesprochenen Informationen bleiben erhalten. (Die Detailkarten sind Erläuterungen zur Vorgehensweise).	Kenntnisnahme
505	Zweckverband Landeswasserversorgung	Auf LW-Betriebsanlagen der Bodensee- und Landeswasserversorgung wird in Ziffer 2.3 im Umweltbericht hingewiesen. In der Spalte Bemerkungen könnte ein Hinweis aufgenommen werden, dass der erforderliche Schutzabstand vom Umfang der geplanten WEA bzw. Windpark abhängig ist. Außerdem könnte in der Tabelle Ziffer 2.3 unter der Rubrik "Rohstoffe" und "Produktenleitung - Landeswasserversorgung" in der Spalte Bemerkung ein Hinweis aufgenommen werden, dass der erforderliche Schutzabstand vom Umfang der geplanten Windenergieanlage bzw. Windparks abhängig ist.	Die Hinweise können aufgenommen werden.	folgen
514	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg Geschäftsstelle Crailsheim	Es sind keine Belange des NOW betroffen.		Kenntnisnahme

Planungsbezogene Aussagen

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
102	Alb-Elektrizitätswerk Geislingen an der Steige	Das Albwerk (Netz) wendet nichts gegen den Regionalplan ein, macht aber auf die Problematik der Netzeinspeisung aufmerksam. 19 im Entwurf enthaltenen Standorten liegen in unserem Netzgebiet, 56 Windenergieanlagen sind bereits an das Mittelspannungsnetz angeschlossen. Für eine weitere Einspeisung ist teilweise die eine oder andere Netzverstärkung erforderlich. Der Verband Region Stuttgart ist daher als Vertreter der politischen Ebene gefordert, uns bei Genehmigungen von Umspannwerken und zugehöriger Anbindung an das Hochspannungsnetz zügig zu unterstützen.	Der Netzausbau und die Bereitstellung erforderlicher Infrastruktureinrichtungen erfolgt in den dafür vorgesehenen Verfahren.	Kenntnisnahme
11	Bundeseisenbahnvermögen Südwest	Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.		Kenntnisnahme

310	Gemeinde Affalterbach	Da auf der eigenen Gemarkung von Affalterbach kein Standort vorgesehen ist, werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.		Kenntnisnahme
93	Gemeinde Aidlingen	Die Gemeinde Aidlingen dankt für die Beteiligung und stimmt der Planung zu, nachdem ihr im informellen Verfahren unterbreiteter Vorschlag in die Teilfortschreibung übernommen wurde.		Kenntnisnahme
1	Stadt Asperg	Die Belange der Stadt Asperg werden nicht berührt.		Kenntnisnahme
6	Gemeinde Bad Boll	Das Gremium der Gemeinde Bad Boll hat von den im Umkreis geplanten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zustimmend Kenntnis genommen.		Kenntnisnahme
83	Gemeinde Baltmannsweiler	Die Gemeinde Baltmannsweiler stimmt der Fortschreibung des Regionalplans zur Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.		Kenntnisnahme
7	Stadt Beilstein	Aus Sicht der Stadt Beilstein bestehen keine Bedenken gegen die geplante Fortschreibung des Regionalplans.		Kenntnisnahme
8	Gemeinde Benningen am Neckar	Belange der Gemeinde Benningen am Neckar sind durch die Festlegung der im Entwurf genannten Vorranggebiete nicht betroffen.		Kenntnisnahme
84	Gemeinde Birenbach	Aus Sicht der Gemeinde Birenbach haben die Prüfung der Unterlagen (RNK-Ostteil, Textteil, Umweltbericht) und die umgebenden Vorranggebiete keine Einwendungen ergeben, die bisher geäußerten Bedenken sind entsprechend berücksichtigt.		Kenntnisnahme
70	Stadt Böblingen	Der Entwurf der Raumnutzungskarte vom 25.7.2012 legt für den Gemarkungsbe- reich der Stadt Böblingen keine regionalbedeutsamen Standorte fest. Von der Stadt Böblingen wurden ebenfalls keine Standortwünsche gemeldet, da die erforderliche Windhöflichkeit auf der Gemarkung Böblingen nicht erreicht wird.		Kenntnisnahme
10	Stadt Brackenheim	Seitens der Stadt Brackenheim bestehen keine Bedenken gegen die genannte Teilfortschreibung des Regionalplanes der Region Stuttgart.		Kenntnisnahme
225	Stadt Deggingen	Die Stadt Deggingen und der GVV Deggingen/Bad Ditzenbach tragen die dargestell- ten Flächen weiterhin mit.		Kenntnisnahme
14	Stadt Ditzingen	Aus Sicht der Stadt Ditzingen sind zu der Teilfortschreibung keine Änderungen erforderlich.		Kenntnisnahme
15	Gemeinde Dürnau	Der Gemeinderat hat sich mit der Thematik befasst und die Teilfortschreibung zur Kenntnis genommen. Anregungen werden keine vorgebracht.		Kenntnisnahme
94	Stadt Ebersbach an der Fils	Die Stadt Ebersbach steht Windenergieanlagen grundsätzlich positiv gegenüber. Generell fehlt aber die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung, da Hinweise auf Brut-, Schlaf- und Nahrungsstätten des roten und schwarzen Milans sowie des Baumfalken vorliegen. Außerdem sind die Gebiete teilweise zu klein, um WEA bündeln zu können. Weiterhin wurde von der Bürgerschaft das Thema Infraschall vorgetragen, das aus dem Kriterienkatalog ausgeklammert ist. Durch den Verband ist jedoch aus Gründen gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse Position zu beziehen.	Grundlage der aktuellen Planung sind alle bestehenden und rele- vanten Daten zum Artenschutz (insb. raumkonkrete Informationen zu Vögeln und Fledermäusen). Für die potentiellen VRG bestehen keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer mögli- chen Planumsetzung. Ungeachtet dessen ist im Zuge einer etwaigen Anlagengenehmi- gung ein umfassendes artenschutzrechtliches Gutachten durch den Investor beizubringen. Die immissionsschutzrechtlichen Aspekte werden gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses berücksichtigt. Damit wird auch den Anforderungen zum Schutz vor Infraschall Rechnung	Kenntnisnahme

			getragen. (vergl. Hierzu auch vorliegende Informationen des Umweltministeriums Baden-Württemberg / LUBW)	
16	Gemeinde Ehningen	Die Gemeinde Ehningen wird von der Planung nicht berührt, sie hat somit keine Anregungen und Bedenken.		Kenntnisnahme
234	Stadt Freiberg am Neckar	Die Stadt Freiberg a.N. trägt mangels Betroffenheit keine Anregungen und Bedenken gegenüber dem Planentwurf vor.		Kenntnisnahme
235	Gemeinde Gärtringen	Seitens der Gemeinde Gärtringen werden keine Anregungen oder Bedenken zur Planung vorgetragen.		Kenntnisnahme
61	Gemeinde Gingen an der Fils	Die Gemeinde Gingen an der Fils trägt keine Bedenken und Anregungen vor.		Kenntnisnahme
249	Gemeinde Grabenstetten	Die Gemeinde Grabenstetten teilt als Mitglied der VVG Bad Urach mit, dass sie keine weiteren Anregungen und Hinweise abgeben, weil ihre Belange nicht berührt werden.		Kenntnisnahme
256	Stadt Herrenberg	Die Stadt Herrenberg und die VVG Herrenberg mit den Gemeinden Deckenpfronn, Herrenberg, Nufringen sind von der Fortschreibung nicht betroffen. Anregungen oder Bedenken werden keine vorgebracht. Die Stadt Herrenberg hatte zuvor durch eine Untersuchung festgestellt, dass ein zunächst angedachter windhöffiger Bereich Stellberg nur grenzwertig einzustufen ist, eine Nutzung wegen des Naturfreundehauses nicht möglich ist.		Kenntnisnahme
32	Gemeinde Hildrizhausen	Wir befürworten grundsätzlich die Nutzung von Windenergie im Zuge der Energiewende. Aus nachvollziehbaren Gründen ist auf Gemarkung Hildrizhausen kein Vorranggebiet vorgesehen. Deshalb nehmen wir den Entwurf zur Kenntnis.		Kenntnisnahme
262	Gemeinde Hohenstadt	Nachdem die von der Gemeinde favorisierten Bereiche für Windkraftanlagen berücksichtigt wurden, wird die Teilfortschreibung positiv zur Kenntnis genommen.		Kenntnisnahme
33	Stadt Holzgerlingen	Die Stadt Holzgerlingen befürwortet grundsätzlich die Nutzung der Windenergie. Es werden seitens der Stadt keine Anregungen vorgebracht.		Kenntnisnahme
34	Gemeinde Ilsfeld	Die Gemeinde Ilsfeld hat keine Bedenken vorzubringen.		Kenntnisnahme
269	Gemeinde Kernen im Remstal	Die Gemeinde Kernen verweist auf die Stellungnahme des Planungsverbandes Unteres Remstal (PUR).		Kenntnisnahme
35	Gemeinde Köngen	Die Gemeinde Köngen ist von den Festlegungen nicht betroffen.		Kenntnisnahme
277	Stadt Laichingen	Die Stadt Laichingen erhebt keine Einwendungen oder Bedenken gegen die Fortschreibung des Regionalplans und hat ferner auch keine Anregungen vorzubringen.		Kenntnisnahme
283	Stadt Leinfelden-Echterdingen	Die Stadt LE hat ihre Gemarkungsfläche untersucht und festgestellt, dass derzeit keine wirtschaftlich nutzbaren Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen möglich sind.		Kenntnisnahme
36	Gemeinde Mötzingen	Seitens der Gemeinde Mötzingen werden keine Anregungen für das weitere Verfahren vorgetragen.		Kenntnisnahme
308	Stadt Neuffen	Die Stadt Neuffen hat sich für die Nutzung der Windenergie ausgesprochen, will aber von eigenen planerischen Überlegungen Abstand nehmen. Die Auffassung des Verbands, die Landmarken Hohenneuffen und Jusi frei zu halten, wird geteilt. Angeregt wird, anstelle der vielen Standorte über eine Bündelung von Anlagen an weniger Standorten nachzudenken.	Die angesprochene Bündelung ist Ziel des Planungsverfahrens.	Kenntnisnahme
38	Gemeinde Neuhausen / Enzkreis	Die Gemeinde Neuhausen im Enzkreis hat keine Anregungen zur Planung vorzubringen.		Kenntnisnahme

309	Gemeinde Notzingen	Von Seiten der Gemeinde Notzingen werden keine Anregungen vorgebracht.		Kenntnisnahme
66	Stadt Ostfildern	Seitens der Stadt Ostfildern besteht keine Betroffenheit. Bedenken und Anregungen werden nicht erhoben.		Kenntnisnahme
49	Gemeinde Römerstein	Aus Sicht der Gemeinde Römerstein bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehenen Vorrangflächen.		Kenntnisnahme
325	Gemeinde Salach	Die Gemeinde Salach begrüßt grundsätzlich alle Aktivitäten zur Erzeugung regenerativer Energien und hält die landespolitischen Aktivitäten für unterstützenswert. Sie stimmt deshalb dem Entwurf des Regionalplans (RNK, Text mit Begründung und Umweltbericht) zu.		Kenntnisnahme
45	Gemeinde Schönaich	Die Gemeinde Schönaich nimmt die vorgenannte Teilfortschreibung zur Kenntnis und verzichtet auf eine inhaltliche Stellungnahme.		Kenntnisnahme
329	Gemeinde Schwaikheim	Die Gemeinde Schwaikheim nimmt von der Teilfortschreibung zustimmend Kenntnis und begrüßt die regionalplanerischen Vorranggebiete für die Nutzung der erneuerbaren Energie des Windes.		Kenntnisnahme
335	Stadt Sülzen	Die Stadt Sülzen hat die formale Anhörung gemäß § 12 LplG zur Kenntnis genommen, die Stadtverwaltung hat keine Einwände und Anregungen hinsichtlich der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie.		Kenntnisnahme
53	Gemeinde Tiefenbronn	Seitens der Gemeinde Tiefenbronn bestehen keine Bedenken und Anregungen gegen die Planung.		Kenntnisnahme
57	Stadt Waiblingen	Die Stadt Waiblingen gibt keine eigene Stellungnahme ab, verweist auf die gemeinsame Stellungnahme des Planungsverbandes Unteres Remstal.		Kenntnisnahme
129	Stadt Weilheim an der Teck	Die Verwaltungsgemeinschaft Weilheim an der Teck, zu der die Stadt Weilheim, die Gemeinden Bissingen, Holzmaden, Neidlingen und Ohmden gehören, begrüßt die Nutzung der Windkraftpotenziale als Beitrag zu einer nachhaltigen Energiegewinnung und zum Klimaschutz. Das Vorgehen auf Landesebene sowie das Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplans wird sehr kritisch gesehen: zeitlich, wie auch die Haltungen zur Behandlung von Flächen in der Pflegezone des Biosphärengebiets und der Ausschlusswirkung von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen. Außerdem fehlen den Kommunen detaillierte Aussagen zum Thema Naturschutz. Konkret werden 3 Standorte abgelehnt, 3 befürwortet und 1 Nichtausweisung (wegen Pflegezone) bedauert.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und zu den einzelnen Gebieten unter VVG Weilheim a.d.Teck Stellung genommen.	Kenntnisnahme
141	Stadt Weinstadt	Die Stadt Weinstadt verweist auf den Planungsverband Unteres Remstal.		Kenntnisnahme
143	Stadt Welzheim	Die Stadt Welzheim begrüßt, dass trotz guter Windhöffigkeit im Bereich Langenberg kein Vorranggebiet vorgesehen ist, da es den Fortbestand der Sternwarte unmöglich gemacht hätte.		Kenntnisnahme
58	Stadt Wendlingen am Neckar	Die Stadt Wendlingen ist durch die Änderungen am Regionalplan nicht betroffen.		Kenntnisnahme
150	Gemeinde Westerheim	Die Gemeinde Westerheim hat einstimmig die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen der Region Stuttgart zur Kenntnis genommen.		Kenntnisnahme
59	Gemeinde Wildberg	Die Stadt Wildberg erhebt keine Einwendungen, eine weitere Beteiligung ist nicht vorgesehen.		Kenntnisnahme
312	Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar	Die Mitgliedsgemeinden Affalterbach, Benningen und Marbach haben auf der eigenen Markung keinen Standort und tragen daher keine Bedenken und Anregungen vor. Die Gemeinde Erdmannhausen trägt eine eigene Stellungnahme vor.		Kenntnisnahme

91	Landesamt für Geoinformatik und Landentwicklung	Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung bittet um weitere Beteiligung, da potenzielle Vorranggebiete eine Reihe geplanter oder laufender Flurneuerordnungsverfahren berühren. Ebenso sind die unteren Flurneuerordnungsbehörden an den Landratsämtern zu beteiligen. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.	Eine weitere Beteiligung, auch der Landratsämter ist vorgesehen.	Kenntnisnahme
98	Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.	Der LBV trägt vor: Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf ein Minimum zu beschränken. Abstände zu bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben (Aussiedlungen) sind einzuhalten.	Die Planung berücksichtigt zu Aussiedlungen einen Abstand von rund 450m, der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konkretisiert wird. Auf eine flächensparende Ausführung ist im Genehmigungsverfahren zu achten.	Kenntnisnahme
206	Zweckverband Eichwald (Sersheim, Oberriexingen, Sachsenheim)	Der Zweckverband Eichwald hat keine Anregungen oder Bedenken, er ist von den Planungen nicht betroffen.		Kenntnisnahme
77	Zweckverband Filderwasserversorgung	Die Filderwasserversorgung ist von den geplanten Standorten nicht betroffen und hat deshalb keine Bedenken und Anregungen.		Kenntnisnahme
78	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg Geschäftsstelle Crailsheim	Die Wasserversorgung Nordostwürttemberg ist nicht in ihren Belangen betroffen.		Kenntnisnahme

Rückmeldungen von Beteiligten/ Freiraumplanung

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
1700	RP Stuttgart Abt. Raumordnung	Aufgrund des technischen Fortschritts ist nicht auszuschließen, dass sich in einigen Jahren derzeit nicht wirtschaftliche Standorte oder Standorte bei denen Restriktionen entfallen, in Einzelfällen für die Windkraftnutzungen eignen. Es wird angeregt, für diese Fälle Hinweise auf mögliche Zielabweichungsverfahren zu geben. Darüber hinaus sollten Kriterien, wie Abstandsregelungen und Planungsgrundlagen des aktuellen Verfahrens, als Grundlage dieser formuliert werden.	Der Regionalplan weist VRG zur Nutzung der Windkraft für einen absehbaren Zeitraum aus. Bei grundsätzlichen Änderungen der Vorgaben und Planungsgrundlagen, welche zur Gebietskulisse aktuell führen, sollte ein gesondertes Fortschreibungsverfahren erfolgen.	Nicht folgen
1701	RP Stuttgart Abt. Raumordnung	Als Abwägungskriterien sollten auch die Ziele und Grundsätze des LEP 2002 sowie die Ziele des Regionalplans herangezogen werden. Die Aussagen dazu sollten im Umweltbericht ausführlicher behandelt werden.	Die entsprechenden Aussagen sind Gegenstand der Betrachtung. Allerdings liegen alle potentiellen VRG im Grünzug. Daher bietet diese Betrachtung keine differenzierenden Aussagen in Bezug auf die Gesamtabwägung. Die Überlagerung der VRG mit relevanten Zielen und Grundsätzen des LEP ist Bestandteil des Umweltberichtes. Grundsätzlich werden relevante berührte Zielen und Grundsätzen über die ihnen jeweils zugrundeliegenden Basisdatensätze in die Gebietssteckbriefe mit aufgenommen und in den Abwägungsprozess eingebunden.	Nicht folgen

1702	RP Stuttgart Abt. Raumordnung	Im weiteren Verfahren ist für die Abwägung die Begründung zu den Ausschlusskriterien zu ergänzen. Ein pauschaler Hinweis auf den Windenergieerlass ist insbesondere bei Abstandsflächen, für die keine verbindlichen Werte vorgegeben sind, nicht ausreichend.	Der Windenergieerlass fasst rechtliche Vorgaben sowie Schwellenwerte, welche auf landespolitischen Zielsetzungen basieren, zusammen. Die darin enthaltenen Abstandskriterien werden übernommen. Für Schwellenwerte, für die der Windenergieerlass eigene Schwerpunktsetzungen vorsieht (z.B. <u>empfohlener</u> Schutzabstand zu Waldschutzgebieten) werden die Begründungen im Umweltbericht erweitert.	Teilweise folgen
1703	RP Stuttgart Abt. Raumordnung	Bei der Auswahl der Flächen sind tragfähige Gründe für jede Fläche darzustellen, aus denen die Fläche nicht als Vorranggebiet übernommen wird.	Der Entwurf der Vorranggebietskulisse beruht zunächst auf den (zwingenden) Ausschlusskriterien gem. Windenergieerlass. Einen Nachweis für Kleinstflächen unterhalb des regionalplanerischen Darstellungsmaßstabs übersteigt einen sinnvollen Arbeitsaufwand.	Bereits berücksichtigt
1704	RP Stuttgart Abt. Raumordnung	Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der im Umweltbericht dargelegten planerischen Grundsätze. Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass auf Grundlage der planerischen Grundsätze im Abwägungsprozess keine Flächen zu einem zu frühen Zeitpunkt ausgeschlossen werden. Es besteht die Notwendigkeit, in ausreichendem Maße Flächen für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen.	Zum Ausschluss von Flächen als potentielle VRG zur Nutzung der Windkraft haben zunächst flächenhafte Ausschlusskriterien geführt (siehe Umweltbericht). Die Wertung darüber hinausgehender Belange erfolgt im Rahmen der abschließenden Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
1705	RP Stuttgart Abt. Wirtschaft und Infrastruktur 21.02.2013	Das RP STG weist im Zusammenhang mit der Konfliktlage LSG ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen einer Inaussichtstellung einer Änderung eines Schutzgebietes die Bedeutung des förmlichen Verfahrens (i.S.d. §§74 Abs. 6 und 4 LNatSchG), 22, 26 BNatSchG) nicht unbeachtet bleiben darf und daher nur vorbehaltlich des entsprechenden Verfahrens Aussagen gemacht werden können. Die Bewertungen zur Änderung von LSG verstehen sich im Übrigen ebenfalls vorbehaltlich artenschutzrechtlicher bzw. weiterer erforderlicher Prüfungen.	Dieser Aussage wird vollumfänglich zugestimmt und entsprochen.	Bereits berücksichtigt
1706	RP Stuttgart Abt. Wirtschaft und Infrastruktur 21.02.2013	Abschließende Planungen ohne die dezidierte Kenntnis zu Zug- und Rastgebiete von Vögeln sowie der Brutsituation und der Brutgebiete sind wenig effektiv und nicht Erfolg versprechend. Anlagen im Bereich des Albraufs samt Hinterland sind grundsätzlich problematisch und stoßen auf erhebliche Bedenken. Die weiteren Wirkungen von WEA auf das Zugeschehen der Vögel sollen hier nicht näher erörtert werden. Negative Auswirkungen von WEA sind jedoch zu erwarten.	Der Verband analysiert und bewertet die artenschutzrechtliche Situation im Bereich der VRG sowie ihres Umfeldes auf der Grundlage bestehender Datensätze. Diese reichen aktuell nicht aus um zu einer abschließenden artenschutzfachlichen sowie – rechtlichen Einschätzung zu gelangen. Ebenso hängt diese in vielen Fällen von der konkreten Wahl des Anlagenstandortes sowie der Anlagenanzahl in einem gemeinsamen Wirkungsbereich ab. Beide sind auf der regionalplanerischen Ebene nicht bekannt. Alle artenschutzrelevanten Informationen werden für die nachgelagerten Planungsverfahren zur Verfügung gestellt. Die abschließende artenschutzrechtliche Einschätzung kann dennoch erst in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen. (Eine Ausnahme bilden VRG im Bereich der NATURA2000 Kulisse. Für diese muss eine FFH-Vorprüfung erfolgen.)	Kenntnisnahme
1707	RP Stuttgart Abt. Wirtschaft und Infrastruktur	Fledermäuse: Anfang 2013 werden die Hinweise der LUBW zum Untersuchungsumfang zur Erfassung von Fledermausarten bei der Planung von WEA erwartet. Diese Hinweise sollten dann bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, um eine rechtssichere	Die Hinweise der LUBW beziehen sich auf das Bauleitplanungsverfahren sowie das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (somit auf die nachgelagerten Planungsebene).	Teilweise folgen/ Hinweise der LUBW im weiteren Verfahren beachten

	21.02.2013	Planung zu erhalten. Solange diese nicht vorliegen werden Hinweise zum Vorgehen vorgebracht: z.B. Auswertung von Landschaftsparametern (Hecken, Einzelbäume, Streuobstwiesen, etc.), Lautanalysen. Im Rahmen der Bauleitplanung bereits erhobene Daten zum Artenspektrum ermöglichen eine erste Abschätzung von Betroffenheiten, fachgutachterliche Einschätzung zum Vorkommen und zur Betroffenheit von Fledermauszugkorridoren.	Die rasterbezogenen Datenhinweise durch die LUBW werden im Rahmen der Aktualisierung des UB den Steckbriefen hinzugefügt. Im Rahmen einer Veranstaltung mit Vertretern des amtlichen und privaten Naturschutzes (erweiterter Scoping im Verfahren der SUP) wurde geäußert, dass die Bewertung der Betroffenheit von Fledermäusen sowie Fledermauszugkorridoren erst mit dem Wissen über konkrete WEA-Standorte sinnvoll erscheint.	
1708	RP Stuttgart Abt. Wirtschaft und Infrastruktur 21.02.2013	Insekten: Bisher sind die Anlagewirkungen auf flugfähige Insekten nicht berücksichtigt. Es ist anzunehmen, dass im Besonderen Waldarten, wie z.B. Hirschkäfer, Alpenbock einige Tagfalter und national streng geschützte Nachtfalterarten davon betroffen sein werden.	Die Analyse und Bewertung von potentiellen Beeinträchtigungen von Insekten ist Teil der notwendigen Untersuchungen im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
1709	RP Stuttgart Abt. Wirtschaft und Infrastruktur 21.02.2013	Naturpark: In den Gebieten des Naturparks „Schwäbisch-Fränkischer-Wald“ steht durch Errichtung baulicher Anlagen gem. §4 Abs. 1 der Naturpark-VO grundsätzlich unter Erlaubnisvorbehalt. Dieser Erlaubnisvorbehalt gilt allerdings nicht für Erschließungszonen.	Keines der potentiellen VRG zur Nutzung der Windkraft liegt im Bereich der Erschließungszone, Flächen nach §2 Abs. 4 der Naturpark-VO. Vorgesehen ist allerdings pauschale Zuordnung rechtskräftiger Vorranggebiete zur Erschließungszone durch entsprechende Änderung der Naturparkverordnung.	Kenntnisnahme
1710	RP Stuttgart, Abt. Landwirtschaft	Landwirtschaft: Es wird angeregt zusätzliche Luftbilder den jeweiligen Gebietssteckbriefen beizufügen.	Die Anregung wird im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes geprüft und bei Vorlage der entsprechenden Bildinformation umgesetzt.	Kenntnisnahme
1711	RP Stuttgart, Abt. Landwirtschaft	Landwirtschaft: Die Gunst der landwirtschaftlichen Standorte sollte mit in die Ausschluss- und Abwägungskriterien mit aufgenommen werden.	Hinweise zu Konflikten mit landwirtschaftlichen Gunststandorten werden bereits durch die Gebietssteckbriefe im Umweltbericht dargestellt. Auf dieser Grundlage gehen die Informationen in die ausstehende Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1712	RP Stuttgart, Abt. Landwirtschaft	Landwirtschaft: Der VRS weist im UB auf die Prüfung, Bewertung und Abwägung des Einflusses der Windkraftanlagen auf die landwirtschaftliche Nutzung hin. Es wird erbeten das entsprechende Vorgehen der kommunalen Planungsträger mit zu verfolgen.	Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten, wie beispielsweise durch Informationen dazu im Umweltbericht, wird darauf hingewiesen.	Teilweise folgen.
1713	RP Stuttgart, Abt. Landwirtschaft	Landwirtschaft: Bei der Auswahl von Vorrangflächen sollte auf einen geringen Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche geachtet werden.	Im Rahmen der Festlegung von VRG zur Nutzung der Windkraft wird nicht zwischen Flächennutzungen (z.B. Wald und landwirtschaftlich genutzte Fläche) unterschieden. Aufgrund des relativ geringen Grundflächenverbrauchs der WEA sollte in den meisten Fällen landwirtschaftlicher Nutzfläche eine Nutzung weiterhin möglich sein.	Nicht folgen
1714	RP Stuttgart, Abt. Landwirtschaft	Landwirtschaft: Ackerflächen sollten nicht für Eingriffs- und Ausgleichmaßnahmen (naturschutz- und forstrechtlich) herangezogen werden.	Die Bilanzierung von Ausgleichsflächen für den Eingriff kann erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren erfolgen. Dazu sind die Informationen über Anlagenstandorte und Anlagenhöhen notwen-	Kenntnisnahme

			dig.	
1715	RP Stuttgart, Abt. Landwirtschaft	Landwirtschaft: Bei Beanspruchung von landwirtschaftlicher Nutzfläche sollte auf einen geringen Flächenverbrauch durch eine sinnvolle Anordnung der Anlagen erfolgen. Zudem wird auf die Lage von Zuwegung, Trassenführungen für Erschließungsleitungen und Bodenverdichtungen sowie Beschädigung von Wegen während der Baumaßnahme hingewiesen.	Die genannten Belange sind im Rahmen der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Regionalplanfortschreibung sind Anlagenstandort, Art sowie Höhe der Anlage nicht bekannt. Es wird auf die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene verwiesen.	Kenntnisnahme
1716	RP Stuttgart Abt. Landwirtschaft	Landwirtschaft: Sonderkulturen, wie Reblagen sollten nicht für Windkraftanlagen in Anspruch genommen werden. Diese führen zu einer Beschattung der Kulturen mit der Folge von Ertrags- und Qualitätsverlusten. Es besteht zudem eine erhöhte Lebensgefahr als Folge der Beschädigung von Stromleitungen, z.B. durch Bodenbearbeitungsmaßnahmen. Zudem stellt sich die Frage nach zusätzlichen Sicherheitsabständen zu den WEA, da die Bewirtschafter der Flächen sich häufiger als in Ackerkulturen und ohne Schutz einer Fahrerkabine auf der Fläche aufhalten (Gefahr des Eiswurfs).	Auf der regionalplanerischen Ebene kann keine Beachtung bzw. Differenzierung unterschiedlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen, insbesondere unterschiedlicher Kulturen, vorgenommen werden.	Nicht folgen
1717	RP Stuttgart Abt. Landwirtschaft	Landwirtschaft: Es sollten Regelungen gefunden werden, Einschränkungen betrieblicher Weiterentwicklungen auf Grund des Ausschlusses von Nutzungsänderungen innerhalb der Vorranggebiete, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen, nicht wirksam werden zu lassen.	Die vorgeschlagenen VRG befinden sich in einem Mindestabstand von 450m zu Hofstellen. Innerhalb dieser Abstandsbereiche sind betriebliche Erweiterungen i.d.R. ohne Einschränkung durch die VRG der Windkraft möglich. Die VRG sind nicht vereinbar mit Entwicklungen, die einer Nutzung der Windenergie unmittelbar entgegenstehen. Dazu gehören landwirtschaftliche Nutzungen in der Regel nicht.	Nicht folgen
1718	RP Stuttgart Abt. Landwirtschaft	Landwirtschaft: Es ist von Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung und negativen Auswirkungen auf die Landbewirtschafter sowie Tiere durch Immissionen zu rechnen. Mindestabstände zu Aussiedlerhöfen sind einzuhalten. Dies sollte auch für Stallungen/ Teilaussiedlungen gelten.	Abstandsflächen sind für die regionalplanerische Ebene pauschal definiert und beachtet worden. Die Prüfung notwendiger Abstandsflächen erfolgt dann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
1719	RP Stuttgart Abt. Umwelt	Naturschutz: Die Zielvorgabe des Landes ist die Errichtung von rund 1200 WEA. Der VRS umfasst mit seiner Planung Fläche für ca. 400-500 Anlagen. Die bedeutenden Aufgaben der Freiräume in der besonders dicht besiedelten Region Stuttgart sollten in der Planung einen besonderen Stellenwert erhalten und im Planungsziel der Regionalplanfortschreibung Berücksichtigung finden.	Die vorgeschlagenen VRG zur Nutzung der Windkraft unterliegen in den meisten Fällen einer Überlagerung von verschiedenen Konfliktlagen. Umweltbezogene Konflikte werden im Einzelnen im Umweltbericht aufgeführt und die Überlagerung kenntlich gemacht. Aussagen, wie viele Anlagen innerhalb der Vorranggebiete tatsächlich realisiert werden können sind vor diesem Hintergrund kaum belastbar zu treffbaren.	Kenntnisnahme
1720	RP Stuttgart Abt. Umwelt	Naturschutz: Die Europäischen Vogelschutzgebiete und Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie wurden bei den Ausschluss- und Abwägungskriterien nicht aufgeführt. Eine	Der Umgang mit VRG im Bereich der Vogelschutzgebiete erfolgt im Umweltbericht textlich. Die Durchführung einer FFH-Vorprüfung für alle VRG in Natu-	Teilweise folgen.

		Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.	ra2000-Gebieten (sowie dem entsprechenden Abstandspuffer) erfolgte durch ein Gutachterbüro Zudem wurde die verfügbaren Daten zu windkraftsensiblen Vogelarten der LUBW einbezogen.	
1721	RP Stuttgart Abt. Umwelt	Naturschutz: Als Tabubereiche sind Zugkonzentrationskorridore von Vögeln und Fledermäusen definiert. Dieses Thema wird unzureichend bearbeitet.	Aktuell bestehen für die Region Stuttgart keine ausreichenden, flächenhaften Informationen zum Vogelzug. Eine besondere Konfliktlage besteht für das Gebiet des Albtraufs. Eine abschließende Definition einer Flächenkulisse, welche zum Ausschluss führt, kann aktuell jedoch nicht abgeleitet werden.	Kenntnisnahme
1722	RP Stuttgart Abt. Umwelt	Naturschutz: Betroffenheit Albtrauf/ Vögel Durch die Literatur wird ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko am Albtrauf und im Albvorland prognostiziert (Zugkorridore, Rastflächen und Orientierungsmarken von Zugvögeln). Weitere Risiken ergeben sich durch Zugaufbruch, Winterfluchten durch Zugumkehr sowie Orientierungsflüge.	Hinweise, die im Rahmen der Stellungnahmen dazu gegeben werden, werden für jedes VRG dokumentiert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
1723	RP Stuttgart Abt. Umwelt	Naturschutz: Als Abwägungskriterien sollten mit aufgenommen werden: - Regionalplanerische Festsetzungen (insb. Regionale Grünzüge als Vorranggebiet des Freiraumschutzes); - Landschaftsfunktionen des LRP; - Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege als Vorbehaltsgebiet des Regionalplan; - Eingriffsvermeidung im Wald im Verdichtungsraum (nach LEP)	Alle potentiellen VRG liegen innerhalb des Regionalen Grünzuges Daher bietet diese Betrachtung keine differenzierenden Aussagen in Bezug auf die Gesamtabwägung – insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass mit dem Ausbau der Windenergie nunmehr eine landesplanerische Zielvorgaben vorliegt, die bei der Abgrenzung des Regionalen Grünzuges noch nicht erkennbar war. . Die Überlagerung der VRG mit relevanten Zielen und Grundsätzen des Landschaftsrahmenplanes ist Bestandteil des Umweltberichtes. Grundsätzlich werden die den Zielen und Grundsätzen zugrundeliegenden Basisdatensätze in die Gebietssteckbriefe mit aufgenommen und in den Abwägungsprozess eingebunden. Die Information bzw. die sich ergebende Konfliktlage zum Wald im Verdichtungsraum sind in den Umweltbericht mit aufgenommen. Dabei handelt es sich um planerische Aussagen. Die Landschaftsfunktionen sind bereits über die ihnen zugrundeliegenden Daten erfasst.	Teilweise folgen/ Hinweis Wald im Verdichtungsraum
1724	RP Stuttgart Abt. Umwelt	Naturschutz: Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich auch durch Lichtemissionen.	Die Tabelle 4 des Umweltberichts wird um diesen Aspekt ergänzt.	Folgen
1725	RP Stuttgart Abt. Umwelt	Naturschutz: Arten- und Biotopschutz: Die Artenschutzbelange sollen im Hinblick auf die gebotene Vollzugsfähigkeit der Regionalplanung soweit wie möglich geprüft werden. Es ist nicht bekannt, ob z.B. im Rahmen einer Expertenanhörung bei den Naturschutzverbänden vorhandene Daten	Für die Prüfung der Artenschutzbelange fließen alle bekannten Daten zu Fauna und Flora mit ein. Nur ein sehr geringer Anteil der Anregungen und Hinweise sind flächenkonkret und damit für die Planung zu verwenden. Einzelne flächenkonkrete Hinweise sind im Beteiligungsverfahren benannt und in den Umweltbericht ein-	Kenntnisnahmen

		zum Vorkommen von windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten berücksichtigt wurden. Im UB wird lediglich auf die ausstehenden Kartierungen des Landes (LUBW) hingewiesen. Eine Bearbeitung des Themas durch den VRS ist noch erforderlich.	bezogen worden. Einen über das Scoping hinausgehender Abstimmungstermin mit amtlichen und privaten Naturschutzstellen hat stattgefunden.	
1726	RP Stuttgart Abt. Umwelt	Naturschutz: Als Ausschlussgebiete sollten auch Flächen gelten, die nach einer internen Potentialstudie die Voraussetzungen eines NSG erfüllen sowie geplante Naturschutzgebiet.	Als Grundlage der Planung werden – gemäß Windenergieerlass - nur rechtskräftige Schutzgebiete berücksichtigt.	Nicht folgen.
1727	RP Stuttgart Abt. Umwelt	Naturschutz: Bei den vorliegenden Planungen ist regelmäßig eine großflächige Betroffenheit durch den Konflikt mit Landschaftsschutzgebieten gegeben. Bei großflächiger Betroffenheit ist eine Änderung der LSG-Schutzgebietsverordnung erforderlich, bevor eine Festlegung durch den Regionalplan getroffen wird.	Bei einer kleinflächigen Betroffenheit von Planungen auf der Grundlage der Überschneidung mit LSG wird seitens des VRS die Fläche des Vorranggebietes zurückgenommen. Für großflächige Betroffenheiten von Planungen wurden die Ordnungsgeber (Landratsämter und RP) um Stellungnahme gebeten, ob ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren in Aussicht gestellt wird.	Kenntnisnahme
1728	RP Stuttgart Abt. Umwelt	Naturpark Auf Naturparkflächen, die zugleich anderen Schutzgebietsregelungen unterworfen sind (z.B. LSG), gelten die Regelungen der jeweiligen speziellen Schutzgebietsform. Darüber hinaus sind die Vorranggebiete mit Schutzzwecken des Naturparks zu vereinbaren oder dieses zu ändern.	Durch aktuelle Regelungen werden rechtskräftige Vorranggebiete der Erschließungszone der Naturparke zugewiesen.	Kenntnisnahme
1729	RP Stuttgart Abt. Umwelt	Landschaftsbild: Die regionalen Landmarken LM03 und LM13 sind lediglich Bestandteil einer Kette von markanten Erhebungen im Bereich des östlichen Albraufs.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
1730	RP Stuttgart Abt. Umwelt	Landschaftsbild: Die mit „sehr hoch“ bewerteten Flächen weisen in der Region Stuttgart nur eine sehr geringe Ausdehnung auf. Die Karte entspricht nicht den Verhältnissen der Region Stuttgart mit seiner landschaftlichen Vielseitigkeit, Eigenart und Schönheit.	In den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts werden die nach der Studie der Landschaftsbildbewertung als „hoch“ und „sehr hoch“ bewerteten Flächen berücksichtigt. Diese fließen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1731	RP Stuttgart Abt. Umwelt	Erholung: Als Ergänzung zur Information der Erholungswälder sollten zur Betrachtung der Erholungseignung von Flächen auch die entsprechenden regionalplanerischen Festsetzungen sowie die Landschaftsfunktionen im LRP herangezogen werden.	Die Betrachtung zum Schutzgut Erholung sind gegenüber der üblichen Vorgehensweise verfeinert und entsprechen damit auch den besonderen Anforderungen eines Verdichtungsraum. Die angeführten Zusatzinformationen sind im Übrigen abgebildet.	Kenntnisnahme
1732	RP Stuttgart Abt. Umwelt	Naturschutz: Die Vorgehensweisen der zusätzlichen Prüfungen zum Artenschutz, LSG, Naturpark und NATURA2000 entsprechen nicht dem Windenergieerlass.	Eine gutachterliche Einschätzung ist mittlerweile erarbeitet worden und in die Betrachtungen eingeflossen.	Kenntnisnahme
1733	RP Stuttgart Landesamt f. Denkmalpflege	Bau- und Kunstdenkmalspflege Es wird angeregt für in ganz besonders hohem Maße landschaftsdominierende Kulturdenkmale (eine Auswahl der regionalbedeutsamen Kulturdenkmale) eine besonders eingehende Umweltprüfung mit Sichtbarkeitsanalysen durchzuführen. Die Ergebnisse sollten zur Beurteilung des Schutzgutes „Kultur- und Sachgüter, historische Kulturlandschaften“ (anstatt Erholung/ Landschaftsbild) herangezogen werden. Für eine Auswahl an Standorten wird angeregt Sichtbarkeitsanalysen und ggf. in Einzelfällen fotorealistische Simulationen zu erstellen, um die Auswirkungen (insb.	Für die Beurteilung der potentiellen Beeinträchtigung der Schutzgüter Erholung/Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter werden, ebenso wie beim Artenschutz, alle zur Verfügung stehenden Informationen in den Bewertungsprozess mit aufgenommen. Neuerhebungen von Daten durch Dritte werden durch den VRS nicht in Auftrag gegeben. Für einzelne Kulturdenkmale wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens beispielsweise Simulationen dem Verband zur	Kenntnisnahme

		<p>erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des §15 Abs.3 Denkmalschutzgesetz-Umgebungsschutz) fach- und sachgerecht beurteilen zu können.</p> <p>Erst nach Vorliegen der erweiterten Umweltprüfung kann das Landesamt für Denkmalpflege zu einer abschließenden Beurteilung des Schutzgutes kommen. Es ist ggf. mit Bedenken zu Standorten, sowie mit Anregungen auf Flächen zu verzichten, zu rechnen.</p>	<p>Verfügung gestellt (z.B. Grabkapelle/ Stg.)</p> <p>Im Übrigen können solche Betrachtungen nur vor dem Hintergrund konkreter Anlagenstandorte und -höhen zweckmäßig erfolgt werden. Diese für eine fotorealistische Darstellungen zwingenden Kriterien liegen im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab allerdings nicht vor.</p>	
1734	RP Stuttgart Landesamt f. Denkmalpflege	<p>Denkmalpflege:</p> <p>Archäologische Denkmalpflege:</p> <p>Innerhalb der VRG können neben den regional bedeutsamen Kulturdenkmälern weitere Bodendenkmale vom Bau einer Windkraftanlage betroffen sein. Diese denkmalpflegerischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren bzw. der Detailplanung berücksichtigt werden.</p>	<p>Diesem Hinweis wird vollumfänglich entsprochen.</p>	Kenntnisnahme
1735	RP Tübingen – Forstdirektion	<p>Wald im Verdichtungsraum:</p> <p>Nach den forstrechtlichen Zielen des Landesentwicklungsplanes sind Eingriffe in Wälder im Verdichtungsraum bzw. in Wälder mit besonderen Waldfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken. Gemäß der dazu ergangenen Rechtsprechung ist an Eingriffe in derartige Wälder ein hoher Anspruch zu legen, der sich in der Beurteilung der einzelnen VRG niederschlägt (siehe Kategorien der forstrechtlichen Standortbewertungen für jedes VRG).</p>	<p>Die Genehmigung zur Wald-Umwandlung erfolgt durch die höhere Forstbehörde.</p> <p>Diese kann erst anschließend erfolgen, wenn Anzahl und konkreter Standorte der Anlagen bekannt ist. Somit verlagert sich diese Entscheidung auf nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>	Kenntnisnahme
1736	RP Tübingen – Forstdirektion	<p>Waldanteil:</p> <p>Durch die regionale Konzentration der VRG auf die windreicheren Mittelgebirgslagen sind Waldflächen deutlich überproportional betroffen. Der Bewaldungsanteil des Planungsraumes liegt bei lediglich 31% (Land BW 38%), in den Gemeinden mit VRG bei minimal 1,5% (Schwieberdingen, LB) und maximal 73% (Plüderhausen, WN). Entsprechend den Zielen des Landesentwicklungsplanes sind Waldflächenverluste im Verdichtungsraum besonders kritisch zu beurteilen (insbesondere wenn dieser waldarm ist). Die Waldausstattung geht in die Flächenbeurteilung mit ein.</p>	<p>Die Bewertung der vorgeschlagenen VRG aus forstfachlicher Sicht ist ein wichtiger Bestandteil der Gesamtabwägung. Die Bewertungen sind gebietsbezogen dargestellt worden.</p>	Kenntnisnahme
1737	RP Tübingen – Forstdirektion	<p>Regionale Grünzüge:</p> <p>Der Freiraumschutz ist im gültigen Regionalplan stark restriktiv formuliert und damit nicht ohne weiteres vereinbar mit dem vorliegenden Planentwurf. Da alle Vorranggebiete innerhalb Waldes in regionalen Grünzügen liegen, kann dieses Kriterium nur als verstärkendes Moment bei den VRG im Verdichtungsraum gewertet werden, nicht jedoch als allgemeines Unterscheidungsmerkmal.</p>	<p>Diesem Hinweis wird vollumfänglich entsprochen.</p>	Kenntnisnahme
1738	RP Tübingen – Forstdirektion	<p>Die betroffenen, nach dem Regionalplan definierten Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen sollen in ihrem Flächenumfang und natürlichen Leistungskraft gesichert werden. Der eingeräumte Vorrang von Windenergie in solchen Bereichen wird seitens der Forstdirektion mitgetragen, als es sich nicht um waldarme oder unterdurchschnittlich bewaldete Gemarkungen im Verdichtungsraum handelt. In letzterem Fall ist der Walderhaltungsgrundsatz stärker zu gewichten. Die weitergehenden Ausweisungskriterien sind durch eigenständige Kriterien erfasst und gehen in die Standortbewertung ein.</p>	<p>Die Bewertung der einzelnen, potentiellen VRG durch die Forstdirektion bietet eine wertvolle Grundlage für den Abwägungsprozess. Einen Ausschluss von potentiellen VRG-Flächen wird dadurch nicht begründet. Dennoch sind diese als gewichtige Aspekte im Abwägungsprozess zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme

1739	RP Tübingen – Forstdirektion	Konzentration: Einer Konzentration von WEA in Windparks ist eindeutig der Vorzug zu geben. Begründet wird dieses insbesondere durch die verhältnismäßig geringeren Eingriffe, namentlich für die Erschließung. Nach Auffassung der Abt. Forstdirektion ist der Konzentrationsgrundsatz bei den weiteren Entscheidungen stärker in die Abwägung mit einzubeziehen.	Das gesamte Planungsverfahren zielt auf räumliche Bündelung von WEA ab.	Kenntnisnahme
1740	RP Tübingen – Forstdirektion	Waldrefugien: Waldrefugien werden im Rahmen des Alt- und Totholz-Konzeptes ausgewiesen. Es handelt sich um Waldbestände (ab 1ha), die dauerhaft aus der forstlichen Nutzung genommen und ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden. Die Waldrefugien kommen einem zusätzlichen Ausschlusskriterium gleich. Zu den VRG mit Waldrefugien sind entsprechende Karten beigefügt.	Für die einzelnen VRG sind die Betroffenheiten mit Waldrefugien in den Rückmeldungen dargestellt. Da keines der potentiellen VRG in Gänze durch Waldrefugien betroffen ist und es sich häufig um kleinteilige Überlagerungen handelt, wird die Information auf die nachgelagerte Planungsebene verlagert. Ein konkreter Konflikt mit Anlagenstandorten kann nicht abgeleitet werden, da diese auf der Ebene der Regionalplanung nicht bekannt sind. Im Rahmen der Aktualisierung des UB werden die Gebietsbetroffenheiten bezüglich Waldrefugien in die Gebietssteckbriefe mit aufgenommen.	Kenntnisnahme
1741	RP Tübingen – Forstdirektion	Buchen-Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten Für erfasste FFH-Lebensraumtypen ist bei weitergehenden Planungen das Verschlechterungsverbot zu beachten. Aufgrund ihrer Flächenrelevanz im Planungsraum werden Buchen-Waldlebensraumtypen (Hainsimsen-Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald) im Konflikt mit den VRG dargestellt.	Die Überlagerung und damit Konfliktlage zwischen VRG und Buchen-Waldlebensraumtypen wird für die einzelnen VRG dargestellt (siehe standortbezogene Aussagen). Die Hinweise gehen in die Gesamtabwägung mit ein. Besonders zu beachten sind diese in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsprozessen.	Kenntnisnahme
1742	RP Tübingen – Forstdirektion	Wildtierkorridore (Generalwildwegeplan): Die fachlichen Einschätzungen zum GWP durch die baden-württembergische forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt in Bezug auf die Planungskulisse wurden für die Einzelflächen-Evaluierung übernommen (siehe Flächenbewertung durch Forstdirektion für jeden Waldstandort). Danach liegen 26 der bewaldeten VRG im Bereich von Wildtierkorridoren. Zumeist sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten, weil weiterhin ein ausreichend breiter, wenig belasteter Landschaftsausschnitt zur Verfügung steht. In zwei Fällen (ES-05 und GP-16) muss die VRG-Planung jedoch als massive Störung der Funktion gewertet werden. In weiteren 10 Fällen ist zumindest eine Reduktion des VRG empfehlenswert.	Die Informationen des Generalwildwegeplans sind in die Ergebnisse des Biotopinformationssystem (BIMS) mit eingegangen. Diese sind Bestandteile der Gebietssteckbriefe. Somit erfolgt eine Berücksichtigung der Belange in der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
1743	RP Tübingen – Forstdirektion	Gesetzlich geschützte Waldbiotope: Waldbiotope nach §30a LWaldG (bzw. §32 NatSchG) werden nachrichtlich in der Stellungnahme erwähnt, da eine überplanende Darstellung nach WEE zulässig ist. Diese Flächen sind als Ausschlussbereiche in folgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.		Kenntnisnahme
1744	RP Tübingen – Forstdirektion	Erholungswald: Im Bereich der Region Stuttgart ist die Erholungsfunktion des Waldes, siedlungsorientierte Naherholung sowie Erholungsfunktion der größeren Freiräume, von außer-		Kenntnisnahme

		ordentlich hohem Rang. Auf der Grundlage der Waldfunktionenkarte geht die Erholungsfunktion in die Bewertung der VRG durch die Forstdirektion mit ein (siehe Bewertung der Einzelstandorte).		
1745	RP Tübingen – Forstdirektion	<p>Gesetzlicher Bodenschutzwald: Die Bewertung von Bodenschutzwald als Restriktion für den Bau von WEA bedarf einer differenzierten Beurteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzwald an Steilhängen scheidet als VRG-Fläche aus. Erschließungsmaßnahmen in diesen Bereichen müssen bedingt durch die Eingriffsintensität als kritisch eingestuft werden. - Einzelne Hanglagen sind als problematisch einzustufen (insbes. Rutschhänge). Bodenschutzwaldausweisungen können indirekt in diesen Bereichen Eigenschaften eines Ausschlusskriteriums erhalten, da sich aus Erschließungsmaßnahmen unüberwindliche Problematiken ergeben können. - Weniger problematisch sind bis zu schwach geneigte Lagen, die teilweise als Bodenschutzwald erfasst sind. 	<p>Die Kulisse potentieller VRG wurde abgeleitet ohne einen Ausschluss von Flächen mit besonderer Hangneigung. Einen definierten Schwellenwert, bis zu dem die Umsetzung einer WEA-Planung möglich ist, sind aktuell nicht bekannt.</p> <p>Die Einschätzung der Nutzbarkeit von Steillagen für den Bau von WEA kann daher abschließend nur in der konkreten Anlagen-Planung erfolgen.</p>	Kenntnisnahme
1746	RP Tübingen – Forstdirektion	<p>Erschließung/ Zuwegung: Nach den Regelungen des WEE muss eine taugliche Erschließung nicht bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung vorhanden sein. Es ist abzuschätzen, ob „damit gerechnet werden kann, dass die Erschließung bis zur Fertigstellung der Anlage funktionsfähig angelegt und [...] auf Dauer zur Verfügung stehen wird. Zu diesem Zweck muss die Betrachtungsebene gewöhnlich erweitert werden, um auch die Umgebung außerhalb eines VRG mit einzubeziehen. Dazu stehen, neben den üblichen Kartenwerken, speziell die forstliche Standortskarte und das Geodat-Wegekataster zur Verfügung.</p>	<p>Die Einbindung der Erschließungs- und Zuwegekonzeption in das Planungsverfahren ist möglich, wenn konkrete WEA-Standorte bekannt sind. Damit beziehen sich die Aussagen auf die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen.</p>	Kenntnisnahme
1747	RP Tübingen – Forstdirektion	<p>Nachgeordnete Planungsverfahren: Nachrichtlich zu erwähnen sind die folgenden forstlichen Belange, welche im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Einzelplanung nach BImSchG zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonstige Waldbiotope nach WBK - Habitatbaumgruppen Staatswald - Strukturreiche Althölzer mit Artenschutzrelevanz (Bu/sLb >140 Jahre; Ei >160 Jahre) - Anerkannte Vermehrungsgutbestände - Forstliche Langzeitversuchsflächen der FVA - Standorte Umwelt-Messnetze und Dauerbeobachtung. 		Kenntnisnahme
1748	RP Tübingen – Forstdirektion	<p>Regionale Aufforstungskonzeption: Die Forstdirektion regt die Auflegung eines regionalen Aufforstungskonzeptes durch den VRS an. Vorzüge können die effiziente Bündelung und Koordination der Ausgleichsverfahren, eine höhere Planungssicherheit sowie ein rascherer Verfahrensablauf sein.</p>	<p>Der Verband strebt im weiteren – außerhalb des Planungsverfahrens – die Unterstützung eines Kompensationskonzeptes an.</p>	Kenntnisnahme; Weiteres Vorgehen außerhalb des Planungsverfahrens
1749	RP Tübingen – Forstdirektion	<p>Einzelwürdigung der VRG: Für die Region ist die mehrfache, intensive Überlagerung verschiedenster Funktionen und Interessen der Raumplanung bezeichnend. Die Bewertung der Einzelstand-</p>	<p>Die Bewertung geht in die Gesamtabwägung mit ein.</p>	Kenntnisnahme

		orte (VRG) erfolgt als dreistufige Skala: Sehr konfliktreich; konfliktreich; geeignet.		
1750	LRA Böblingen Naturschutz	Naturschutz Für den Großteil der Standorte liegen keine Untersuchungen der windkraftempfindlichen Arten nach Anhang IV FFH-RL vor. Daraus können sich noch weitere Einschränkungen ergeben, die nach momentanem Kenntnisstand nicht abgeschätzt werden können.	Im Rahmen des Umweltberichtes werden die zur Verfügung stehenden Informationen zu Arten berücksichtigt. Erhebung von neuen Daten und Informationen erfolgt nicht für die regionalplanerische Ebene. Für VRG im Bereich der Natura2000 Kulisse ist eine erweiterte Einschätzung in Form einer Vorprüfung durchgeführt.	Kenntnisnahme
1751	LRA Böblingen Landwirtschaft	Landwirtschaft Im Bereich von landwirtschaftlichen Gunststandorten mit der Vorrangstufe I oder II liegen mehr als 50% der vorgesehen Fläche. Insgesamt besteht eine Planung für 10 Standorte mit einer Gesamtfläche von 125ha im LK BB.		Kenntnisnahme
1752	LRA Böblingen Wasserwirtschaftsamt	Es bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme
1753	LRA Esslingen Wasser- und Bodenschutz	Wasser- und Bodenschutz Die VRG liegen teilweise in WSG. Soweit die Zonen IIIA und IIIB betroffen sind, dürfte i.d.R. kein Hinderungsgrund vorliegen.	Als Ausschluss von VRG für die Nutzung von Windkraft gelten die WSG I und II. Die Betroffenheit der Planung von WSG der Zone III wird in den Gebietssteckbriefen dargestellt.	Kenntnisnahme
1754	LRA ES Landwirtschaft	Landwirtschaft Mit der Teilfortschreibung werden auf einer Fläche von 740ha VRG festgesetzt. 105ha dieser Flächen werden landwirtschaftlich genutzt (13% der Gesamtfläche gehört zur Vorrangstufe II). Für die Ausweisung der VRG in diesen Bereichen bestehen erhebliche Bedenken.	Für die Planung der VRG wird zunächst nicht zwischen bestehenden Flächennutzungen unterschieden. Die Konflikte mit landwirtschaftlichen Gunststandorten werden im Umweltbericht dargestellt.	Kenntnisnahme
1755	LRA Göppingen Naturschutz	Naturschutz Der LK leistet bereits einen nicht unerheblichen Beitrag zur Nutzung der Windenergie in der Region. Dies sollte im Sinne einer übergeordneten Raumplanung stärker als bislang berücksichtigt werden.	Besonders zu berücksichtigen ist dabei auch die besondere Eignung des Landkreises schon aufgrund des überdurchschnittlichen Winddargebotes.	Kenntnisnahme
1756	LRA Göppingen Naturschutz	Natura 2000 Eine überschlägige Vorprüfung dürfte in der Regel nicht ausreichen, wenn die VRG in oder im Umfeld von Natura 2000 Gebieten liegen Es wird davon ausgegangen, dass die VRG im Bereich von Vogelschutzgebieten (sowie der Pufferbereiche) vor der endgültigen Festlegung einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Auch im Hinblick auf die FFH-Gebiete ist auf der Ebene der Regionalplanung durch eine Konfliktabschätzung zu prüfen, ob mit erheblichen Beeinträchtigungen von Anhang I-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten durch die Planungen zu rechnen ist.	Eine entsprechende artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde durch externe Gutachter durchgeführt.	Bereits berücksichtigt
1757	LRA Göppingen	Artenschutz	Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die Artenschutzbelange	Teilweise folgen

	Naturschutz	Die Artenschutzbelange sollten auf der Ebene der Regionalplanung so weit wie möglich geprüft werden, um darzustellen, ob eine artenschutzkonforme Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren zu erwarten ist.	auf der Grundlage der bestehenden Datenlage beurteilt. Eine abschließende Prüfung erscheint nicht möglich, da die zur Verfügung stehenden räumlich konkreten Informationen keine ausreichende Grundlage dafür bieten. Zudem sind für einzelne Arten (z.B. Fledermäuse) die Konflikte erst auf der Grundlage konkreter Anlagenstandorte zu beurteilen.	
1758	LRA Göppingen Bodenschutz:	Bodenschutz: Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen in hohem Maße erfüllen, sollten möglichst nicht in Anspruch genommen werden.	Die Bodenqualität ist im Planungsverfahren berücksichtigt worden.	Kenntnisnahme
1759	LRA Göppingen Grundwasserschutz	Grundwasserschutz Es wird auf die Äußerungen des Gesundheitsamtes Bezug genommen (in Bezug auf die Betroffenheit von WSG II). Darüber hinaus werden keine Bedenken erhoben.		Kenntnisnahme
1760	LRA Göppingen Oberflächengewässer, Abwasserbeseitigung, Gewerbeaussicht	Es bestehen keine Bedenken und Anregungen zu den Vorranggebietsflächen.		Kenntnisnahme
1761	LRA Göppingen Gesundheitsamt	Gesundheit Zum Schutz von sensiblen Einrichtungen, wie Kliniken, Pflegeheimen, etc. wird darauf hingewiesen, dass ein potentieller Schlagschatten zu belastigenden Wirkungen führen kann. Es wird ein genereller Abstand zu Hangkanten empfohlen, um diesen Effekt so gering wie möglich zu halten.	Abstandsflächen sind für die regionalplanerische Ebene pauschal definiert worden. Die Prüfung notwendiger Abstandsflächen erfolgt dann im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.	Kenntnisnahme
1762	LRA Göppingen Kreisarchäologie	Bezüglich der Fundstellen im Planungsgebiet schließen sich die Kreisarchäologie Göppingen den Ausführungen des RP Stuttgart an.		Kenntnisnahme
1763	LRA Göppingen Landwirtschaftsamt	Landwirtschaft Es bestehen hinsichtlich agrarstruktureller Aspekte keine Bedenken, Anregungen und Hinweise.		Kenntnisnahme
1764	LRA Göppingen Forstamt	Forst Die Anregungen des Forstamtes werden der höheren Forstbehörde mitgeteilt und fließen in deren Stellungnahme mit ein.		Kenntnisnahme
1765	LRA Rems-Murr, Naturschutz und Land- schaftspflege	Naturschutz und Landschaftspflege: Generalvorbehalt zur Konfliktlage Windkraft und Landschaftsschutz: Die Änderung des Landesplanungsgesetzes allein ist nicht in der Lage, den latenten Widerspruch einer Kollision mit dem Landschaftsschutz aufzulösen. Die Feststellun-		Kenntnisnahme

		gen der Stellungnahme berücksichtigen daher ausdrücklich die geltende Rechtslage, die Landschaft und Naturschutz einen hohen Stellenwert einräumt. Sollte sich das Land dazu entschließen, diese strikten Vorgaben zu lockern, wären die fachlichen Bewertungen im Einzelfall mit anderen Ergebnissen denkbar.		
1767	LRA Rems-Murr Naturschutz und Landschaftspflege	Naturschutz und Landschaft Die Sensitivität der Landschaft des Rems-Murr-Kreises wird durch die Landschaftsbildbewertung belegt. Dieser Landschaftsraum trägt keine überproportional hohe Belastung. Weite Teile dessen liegen im Naturpark und dienen als Erholungsraum. Die additiven Wirkungen auf die Landschaft sollten Berücksichtigung finden.	Die sich überlagernden Konflikte mit natur- und landschaftsbezogenen Funktionen und Belangen sind im Umweltbericht dargelegt. Grundsätzlich befinden sich die für Windenergienutzung geeigneten Standorte in Bereichen mit einer überdurchschnittlichen Qualität des Landschaftsbildes. Auf die Ausführungen zur Zulässigkeit von Windkraftanlagen bzw. die Mögliche Ausweisung von Vorranggebieten in Naturparks wird verwiesen.	Kenntnisnahme
1768	LRA Rems-Murr Naturschutz und Landschaftspflege	Natur und Landschaft Im Rahmen einer verträglichen Gesamtabwägung sollten die Vermeidung von kumulativen Wirkungen, regelmäßige Streichung von Kleinststandorten und Einhaltung bzw. Erhöhung des Mindestabstandes zur Vermeidung von Galeriewirkungen beachtet werden.	Kumulative Wirkungen sind im Umweltbericht dargestellt. Kleinststandorte schon aus Maßstabsgründen nicht Gegenstand der Regionalplanung. Galeriewirkungen sind durch Lage und Zuschnitt der geplanten Vorranggebiete nicht zu besorgen.	Bereits berücksichtigt
1769	LRA Rems-Murr Naturschutz und Landschaftspflege	Naturschutz und Landschaft Dem UB fehlt es an räumlicher Schwerpunktbildung. Eine erkennbare Reduzierung der Standorte kann ein günstiges Ergebnis ermöglichen.	Zu berücksichtigen ist dabei, dass als wesentliche Voraussetzung eines rechtmäßigen Planungsverfahrens auch ein auch ein substantieller Beitrag zur Nutzung der Windenergie erreicht werden muss. Dies ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der auf zahlreichen Flächen noch bestehenden Hindernisse für eine Anlagengenehmigung zu betrachten.	Kenntnisnahme
1770	LRA Rems-Murr Naturschutz und Landschaftspflege	Naturschutz und Landschaft Die Liste der regionalen Landmarken sollte durch den „Kleinheppacher Kopf“ und „den Hörnleskopf“ ergänzt werden.	Beide Landschaftselemente waren in einem ersten Entwurf als regionalbedeutsame Landmarken definiert. Im Rahmen einer fachlichen Einschätzung erfolgt keine Einschätzung dieser als regionale Landmarken.	Kenntnisnahme
1771	LRA Rems-Murr Naturschutz und Landschaftspflege	Landschaftsschutzgebiete Quer durch den Rems-Murr-Kreis (vom Südwesten bei Fellbach nach Nordosten in den Murrhardter Raum) erstreckt sich eine landschaftsbezogen besonders sensible Zone: herausragende landschaftliche Bedeutung, Naherholungsraum für Ballungsraum Stuttgart, Naturpark. Es wird vorgeschlagen, die Vielzahl der grundsätzlich möglichen WEA außerhalb des beschriebenen sensiblen Naturraums vorzuhalten.	Mit der Darstellung abwägungsrelevanter Informationen im Umweltbericht zu den verschiedenen Schutzgütern und die Einbringung wird diesem Aspekt Rechnung getragen. Unmittelbare Ausschlussgründe ergeben sich daraus nicht.	Kenntnisnahme
1772	LRA Rems-Murr Naturschutz und Land-	Landschaftsbild Der UB ist widersprüchlich in Bezug auf die Landschaftsqualität. Einerseits werden	Im Rahmen des Umweltberichtes werden alle planungsrelevanten Informationen, welche eine potentielle Auswirkung auf die Um-	Kenntnisnahme

	schaftspflege	hohe Landschaftsbildqualitäten für VRG zutreffend beschrieben. Andererseits wird ein Flickenteppich von Potentialflächen in den sensiblen Bereichen vorgeschlagen. Diese Widersprüchlichkeit sollte aufgelöst werden, in dem die VRG vor allem außerhalb der Kernzone (Anm. Verband Region Stuttgart: gemeint ist der besonders sensible Landschaftsraum) vorgesehen werden.	weltschutzgüter besitzen, aufgezeigt. Die Ergebnisse daraus gehen in die Gesamtabwägung mit ein, wobei auch eine hohe Qualität des Landschaftsbildes nicht als pauschaler Ausschlussgrund gewertet werden kann.	
1773	LRA Rems-Murr Naturschutz und Landschaftspflege	Artenschutz Es liegen zu wenige Erkenntnisse zum Artenschutz bezogen auf den konkreten Standort vor. Die entsprechenden Kartierungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. immissionsschutzrechtliches Einzelverfahren sind abzuwarten. Für Waldstandorte besteht meist ein höheres Konfliktpotential. Es besteht der Hinweis auf ein erhöhtes Risiko zur Erforderlichkeit von Abschaltzeiten sowie Auslösung von Verbotstatbeständen.		Kenntnisnahme
1774	LRA Rems-Murr Grundwasserschutz	Es bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme
1775	LRA Rems-Murr Bodenschutz	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Konkrete Eingriffe in das Schutzgut Boden werden im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Einzelbauvorhaben betrachtet.		Kenntnisnahme
1776	LRA Rems-Murr Altlasten und Schadensfälle	Aus Altlastensicht bestehen gegen alle Vorranggebiete keine grundsätzlichen Bedenken.		Kenntnisnahme
1777	LRA Rems-Murr Kommunale Abwasserbeseitigung	Es bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme
1778	LRA Rems-Murr Gewässerbewirtschaftung	Es bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme
1779	LRA Rems-Murr Hochwasserschutz und Wasserbau	Es bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme
1780	LRA Rems-Murr Kommunalrecht	Es bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme
1781	LRA Rems-Murr Vermessung- und Flurneueordnung	Es bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme
1782	LRA Rems-Murr Abfallwirtschaft	Es bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme
1783	LRA Rems-Murr Straßen	Es bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme

1784	LRA Rems-Murr Gesundheit	Es bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme
1785	LRA Rems-Murr Landwirtschaft	Es bestehe keine grundsätzlichen Bedenken.		Kenntnisnahme
1786	LRA Ludwigsburg Altlasten	Es bestehen keine grundsätzlichen Einschränkungen.		Kenntnisnahme
1787	LRA Ludwigsburg Bodenschutz	Grundsätzlich sollten bei der Standortauswahl Flächen herangezogen werden, die eine geringere Funktionserfüllung ihrer natürlichen Bodenfunktionen aufweisen.	Der Umweltbereich enthält grundlegende Bewertungen zum Schutzgut Boden. Diese gehen in die Gesamtabwägung ein.	Kenntnisnahme
1788	LRA Ludwigsburg Landwirtschaft	Landwirtschaft Landwirtschaftliche Belange (Gebiet für Landwirtschaft) sind bei fünf Standorten betroffen, welche 50ha umfassen. Dabei handelt es sich überwiegend um Ackerfläche (Vorrangstufe I). Im Landkreis ist die Windhöflichkeit auf allen potentiellen Standorten auf landwirtschaftlichen Flächen niedriger als auf Waldstandorten.	Die tatsächliche Beeinträchtigung durch bauliche Anlagen ist deutlich geringer.	Kenntnisnahme
1789	LRA Ludwigsburg Landwirtschaft	Landwirtschaft Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Darstellung im Regionalplan um eine überlagernde Darstellung handelt. Es wird darum gebeten, dass diese Ausweisungen auf Freiflächen die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen.	Bei den VRG im Regionalplan handelt es sich um überlagernde Darstellungen. Aufgrund der gering beanspruchten Grundfläche durch die Planung, wird nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen.	Bereits berücksichtigt
1790	Stadt Stuttgart Amt für Umweltschutz	Naturschutz: Eine vollständige Verlagerung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf das bauleitplanerische bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erscheint nicht ausreichend. Falls diese Auffassung nicht geteilt wird, wird eine Klärung mit der höheren Naturschutzbehörde empfohlen.	Für das Verfahren der Teilfortschreibung Regionalplan werden die relevanten und raumbezogenen Informationen in Bezug auf den speziellen Artenschutz in die Planung aufgenommen. Eine aktive Erhebung von Daten erfolgt jedoch nicht. Grundsätzlich reichen die artenrelevanten Informationen (z.B. häufig räumlich unkonkrete Aussagen) nicht aus, um zu einer abschließenden Einschätzung potentieller Beeinträchtigungen von Arten zu kommen. Zudem bestehen für die potentiellen VRG keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Eine entsprechende Betrachtung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bleibt daher unabdingbar.	Kenntnisnahme
1791	Stadt Stuttgart Amt für Umweltschutz	Abwasserbeseitigung: Es bestehen keine Bedenken und Hinweise.		Kenntnisnahme
1792	Stadt Stuttgart Amt für Umweltschutz	Stadtklimatologie: Es bestehen keine Anregungen.		Kenntnisnahme
1793	Stadt Stuttgart Amt für Umweltschutz	Bodenschutz siehe Anmerkungen zu Vorranggebieten		Kenntnisnahme
1794	Stadt Stuttgart	Altlasten/Schadensfälle		Kenntnisnahme

	Amt für Umweltschutz	Siehe Anmerkungen zu konkreten Vorranggebieten.		
1795	Stadt Stuttgart Amt für Umweltschutz	Grundwasserschutz: siehe Anmerkungen zu konkreten Vorranggebieten.		Kenntnisnahme
1796	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	Allgemein Potentielle VRG berühren geplante/ laufende Flurneuordnungsverfahren. Es wird um weitere Beteiligung des LGL sowie der Flurneuordnungsbehörden (an den LRA) gebeten. Bedenken und Anregungen bestehen nicht.	Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist vorgesehen.	Kenntnisnahme
1797	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Allgemein Es werden keine rechtlichen Vorgaben sowie eigene Planungen und Maßnahmen berührt.		Kenntnisnahme
1798	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Geotechnik Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen geprüft. Für die konkreten WEA-Standorte werden Baugrunderkundungen empfohlen.		Kenntnisnahme
1799	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Boden Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.		Kenntnisnahme
1800	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Mineralische Rohstoffe Gemäß Windenergieerlass nimmt das LGRB erst im BImSchG-Genehmigungsverfahren Stellung. Über den Geodaten-Dienst können Informationen zur Lage und Ausdehnung von Rohstoffvorkommen für Kommunen eingesehen werden.		Kenntnisnahme
1801	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Grundwasser Hydrologische Belange werden im konkreten Einzelfall des BImSchG-Verfahrens geprüft.		Kenntnisnahme
1802	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Bergbau Es bestehen keine Einwände.		Kenntnisnahme
1803	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Geotopschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes wird auf das Geotop-Kataster verwiesen (über das Internet abrufbar)		Kenntnisnahme
1804	Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbisch Alb	Es wird die Berücksichtigung des Positionspapieres des MAB Nationalkomitee (Stand 05.09.2012) empfohlen.		Kenntnisnahme
1805	Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbisch Alb	Drei VRG liegen im Biosphärengebiet (Entwicklungszone). Die Flächen, sowie weitere Flächen im Umfeld des Biosphärengebiets (Umfeld von 2km), liegen in unmittelbarer Nähe zum Albrauf. Im Planfall würde eine erhebliche Beeinträchtigung des	Die VRG im Bereich des Biosphärengebiet Schwäbische-Alb werden aus Gründen des Landschaftsschutzes (LSG) im weiteren Planungsverfahren nicht weiter verfolgt.	Kenntnisnahme

Alleinstellungsmerkmals des BG auftreten.				
1806	Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbisch Alb	Landmarke Vorschlag: Randecker Maar mit Schopflocher Moor als Landmarke zu definieren Es besteht eine Vergleichbarkeit dieser mit der als Landmarke definierten Limburg (Ursprung sowie Bedeutung)	Dem Vorschlag wird im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichts gefolgt.	Folgen
1807	Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbisch Alb	Landmarke Es werden charakteristische Landmarken mit Umgebungsschutz definiert, ohne darzustellen welcher Größenordnung die Umgebung entspricht. Es besteht kein Hinweis im UB darauf, ob Sichtbeziehungen betrachtet wurden.	Die Abschätzung der Umgebungsbereiche von Landmarken erfolgt rein qualitativ. Der Wirkungsbereich einer Landmarke wird definiert und situativ abgegrenzt.	Kenntnisnahme
1808	Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbisch Alb	Der Aspekt der touristischen Infrastruktur/ Frequentierung ist im UB nicht berücksichtigt. Hinweis z.B. auf Hauptwanderweg (HW1) Natur- und landschaftsbezogener Tourismus als Motor nachhaltiger Regionalentwicklung in BG.	Eine differenzierte Einschätzung der potentiellen Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch die Planung ist in einem Ballungsraum, wie der Region Stuttgart sehr schwierig. Freiflächen sind grundsätzlich als wertvoll in Bezug auf die Erholungsnutzung einzustufen. Dabei ergibt sich jedoch eine Abstufung zwischen den verschiedenen Freiflächen und ihren Wertigkeiten. Räumliche Informationen, wie z.B. Erholungswald, gehen in die Gesamtabwägung mit ein. Im Hinblick auf die angeführten touristischen Einrichtungen, wie etwa Wanderwege, ist auch die jeweilige Störwirkung zu berücksichtigen, die im Hinblick auf die Gesamtlänge relativ geringe ausfallen dürfte.	Kenntnisnahme
1809	Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbisch Alb	Landschaftsbild Es wird auf einen eigenen, erweiterten Ansatz zur Landschaftsbildbewertung hingewiesen (Bereich mit herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit im BG). Für diesen Bereich gilt nach der Geschäftsstelle des BG eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA. Die VRG im BG sowie im näheren Umfeld dazu liegen in diesem potentiell erheblich beeinträchtigten Bereich.	Der Belang Landschaftsbild ist Teil der Gesamtabwägung. Die VRG im Bereich des Biosphärengebiet Schwäbische-Alb werden aus Gründen des Landschaftsschutzes (LSG) im weiteren Planungsverfahren nicht weiter verfolgt.	Kenntnisnahme
1810	Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbisch Alb	Artenschutz Laut Daten der AG Wanderfalke (AGW) (Stand 2012) sind Brutvorkommen von Wanderfalke und/oder Uhu sowie Rotmilan (2009 bzw. 2012) nachgewiesen. Von Seiten des VRS fehlt derzeit die entsprechende Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung um eine Planung in Natura2000 gebieten voranzutreiben. Aufgrund der nicht vorhandenen Übereinstimmung (ausstehende Natura2000 Prüfung sowie nach vorliegenden Artennachweisen) mit den Vorgaben des Windenergieerlasses bzgl. europäischer VSG mit Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten wird eine Aufhebung der geplanten VRG im BG empfohlen.	Die VRG im Bereich des Biosphärengebiet Schwäbische-Alb werden aus Gründen des Landschaftsschutzes (LSG) im weiteren Planungsverfahren nicht weiter verfolgt.	Kenntnisnahme
1811	Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbisch Alb	Artenschutz Der Geschäftsstelle des BG liegen Daten der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalken-	Die VRG im Bereich des Biosphärengebiet Schwäbische-Alb werden aus Gründen des Landschaftsschutzes (LSG) im weiteren	Kenntnisnahme

		schutz (AGW) vor (Stand 2012). Es besteht keine Überlagerung der drei VRG im BG mit Brutvorkommen (incl. Puffer) von Wanderfalke und Uhu. Schließende Einschätzungen/ Daten zum Rotmilan liegen nicht vor.	Planungsverfahren nicht weiter verfolgt.	
1812	Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbisch Alb	Hotspot biologische Vielfalt Die VRG im BG liegen innerhalb des Hotspot biologische Vielfalt. Es wird empfohlen die besondere Bedeutung des Biosphärengebiet für den Schutz der biologischen Vielfalt die sich u.a. durch die räumliche Abgrenzung ergibt, angemessen zu berücksichtigen.	Die VRG im Bereich des Biosphärengebiet Schwäbische-Alb werden aus Gründen des Landschaftsschutzes (LSG) im weiteren Planungsverfahren nicht weiter verfolgt.	Kenntnisnahme
1813	Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbisch Alb	Es wird eine Aufhebung der geplanten VRG mit Lage im Biosphärengebiet empfohlen. Als Gründe werden angeführt: Kulisse Natura 2000, Albrauf als nationales Alleinstellungsmerkmal, Landschaftsbild, Widerspruch der Planungen zum Konzentrationsgebot, Vogelzugkonzentrationskorridor, Hotspot biologische Vielfalt, Nähe zu charakteristischen Landschaftselementen	Die VRG im Bereich des Biosphärengebiet Schwäbische-Alb werden aus Gründen des Landschaftsschutzes im weiteren Planungsverfahren nicht weiter verfolgt.	Kenntnisnahme
1814	BDLA – Bund deutscher Landschaftsarchitekten	Landschaftsbild Flächendeckende Landschaftsbildanalyse sollte bereits auf die Auswahl der Standorte Einfluss nehmen. Zu empfehlen ist auf Ebene des Regionalplans eine differenziertere Bewertung der Belange des Landschaftsbildes einzubinden. Ziel wäre, nicht nur herausragende Einzelbestandteile oder Landschaftsteile (z.B. Landmarken) zu berücksichtigen, sondern eine differenziertere Lenkung entsprechend der landschaftlichen Ausprägungen vorzubereiten.	Die Ergebnisse der landschaftsbildbezogene Bewertung sind in den Gebietssteckbriefen benannt. Diese gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1815	BDLA – Bund deutscher Landschaftsarchitekten	Konzentration Kleine Standorte sind nicht wirtschaftlich und verursachen im Vergleich zur Energieausbeute eine hohe landschaftliche Belastung. Grundsatz der Standortkonzentration sollte auf 3-5 Anlagen ausgeweitet werden. Zudem sollte die Konzentration sich auch auf vorhandenen Belastungszonen beziehen.	Die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit von Standorten ist nicht Bestandteil der Planungsmethode. Grundlage ist das Vorhandensein einer definierten Windhöflichkeit. Über einen vom Land definierten Schwellenwert (min 5,3 m/sec) geht die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit in Teilen mit ein. Die angesprochene Anlagenkonzentration ist Bestandteil des Planungsverfahrens. Die angeführte Konzentration auf Belastungszonen wird angestrebt, erlaubt aber alleine keine Bereitstellung möglicher Standorte für Windkraftanlagen in ausreichendem Umfang.	Kenntnisnahme
1816	BDLA – Bund deutscher Landschaftsarchitekten	Grünzug/Grünzäsur Einer Ergänzung der Windkraftnutzung auf kommunaler Ebene wird aufgrund der Belegung mit Grünzug bzw. Grünzäsur kein Raum für eigene Planungen zur Verfügung gestellt. Es wird um Prüfung gebeten, ob dieser Planungsansatz konform zum Planungsrecht ist und es wird empfohlen, den Kommunen mehr Handlungsspielraum zuzugestehen.	Die Herangehensweise entspricht den Vorgaben der überörtlichen Planung und dem Anpassungsgebot gemäß BauGB.	Kenntnisnahme
1817	BDLA – Bund deutscher	Artenschutz	Für die potentiellen VRG bestehen keine konkreten Informationen	Kenntnisnahme

	Landschaftsarchitekten	Vor dem Hintergrund bisheriger Erkenntnisse des Artenschutzes ist zu befürchten, dass voraussichtlich ein Großteil der Standorte bei der konkreten Standortprüfung nicht genehmigungsfähig sein wird. Es wird eine überschlägige tierökologische Relevanzprüfung empfohlen, um Planungssicherheit zu gewährleisten.	<p>der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Daher wird für eine Einschätzung der artenschutzrelevanten Information noch auf die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen gewartet.</p> <p>Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen.</p> <p>Hinweise zu windkraftsensiblen Fledermausvorkommen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten (z.B. Möglichkeit der Festlegung von Maßnahmen zur Gefährdungsvermeidung).</p> <p>In Bezug auf den Vogelzug liegen derzeit keine ausreichenden Informationen zur Bewertung dieser vor. Diesbezüglich notwendige Arten-Kartierungen erfolgen erst in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren.</p>	
1818	BUND Bezirksgruppe Esslingen	Grundsätzlich wird die Errichtung von WEA als lokaler Beitrag zur Energiewende unterstützt. Als problematisch gesehen werden die permanente Störung in Waldflächen an vielen Stellen durch die WEA-Errichtung, die notwendigen Montageflächen, die insgesamt mit der Errichtung verbundenen Auswirkungen auf die Tierwelt und die zu erwartende Anlagenhöhe mit ihrer Auswirkung auf das Landschaftsbild.		Kenntnisnahme
1819	BUND Bezirksgruppe Esslingen	Beteiligung Zur Verbesserung der Akzeptanz der WEA, sollten niederschwellige Beteiligungsmöglichkeiten geschaffen werden (beispielsweise über die Stadt Esslingen, die größtenteils Flächeneigentümer ist).	Im Rahmen der VRG-Planungen wird kein Einfluss auf die Umsetzung der Anlagen-Planungen genommen. So spielen auch die Besitzverhältnisse im Bereich der VRG keine Rolle in der Planung.	Kenntnisnahme
1820	BUND Bezirksgruppe Esslingen	Wald Die im Zuge der Errichtung der WEA gerodeten Waldflächen müssen zum Eingriffsausgleich direkt nach Fertigstellung mit gleichartigen Baumpflanzungen wieder aufgeforstet werden.	Der Hinweis bezieht sich auf die Kompensation möglicher Eingriffe. Diese Betrachtung ist Teil des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
1821	BUND Bezirksgruppe Esslingen	Artenschutz Es wird ein intensives Monitoring (der Fauna) vorgeschlagen, um für zukünftige Projekte eine verbesserte Datenlage in einem bereits hoch belasteten Ballungsraum zu erhalten.	Die Festlegung eines solchen weitergehenden Monitorings ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Es wird jedoch ein auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht verwiesen.	Kenntnisnahme
1822	BUND Bezirksgruppe Esslingen	Ausgleich/ Ersatz Um notwendige Ausgleichmaßnahmen für die Eingriffe zum Nutzen der Waldflächen werden zu lassen, wird die Errichtung von zwei Bannwaldgebieten angrenzend an zwei VRG (ES-04/ES-01) vorgeschlagen. Diese würden die bestehenden Bannwälder als Trittsteinflächen gut ergänzen.	Der Hinweis bezieht sich auf die Kompensation möglicher Eingriffe. Diese Betrachtung ist Teil des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
1823	BUND Kirchheim	Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien sollten nicht auf bisher durch Siedlung, Gewerbegebiete und sonstige Infrastruktur am wenigsten belasteten	Die Vorbelastung von Flächen, soweit diese bekannt ist, spielt in der Auswahl der potentiellen VRG eine zentrale Rolle.	Kenntnisnahme

		<p>Landschaftsteile konzentriert werden. NSG, VSG, FFH-Gebiete, Kern- und i.d.R. Pflegezonen im Biosphärengebiet sollten als Ausschlussgebiete behandelt werden. Es sind in ihrer natürlichen Eigenart erhaltene Landschaftsteile ebenso wie die Umgebung überregionaler Kulturdenkmale zu erhalten.</p>	<p>Die benannten Schutzgebiete werden in der Planung von VRG zur Nutzung der Windkraft als Ausschlussgebiete oder Flächen mit Abwägungsbedarf behandelt. Eine Überplanung von NSG, Kern- und Pflegezonen des Biosphärengebiets erfolgt nicht. Gebiete im Bereich der NATURA2000-Kulisse können nur nach erfolgter Verträglichkeitsvorprüfung überplant werden.</p>	
1824	BUND Kirchheim	<p>Es sind Standorte mit Vorbelastungen für die Ausweisung von Anlagen in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird bereits im Umweltbericht gegeben. Damit ist dieser Teil der Gesamtkonzeption.</p>	<p>Bereits berücksichtigt</p>
1825	BUND Kirchheim	<p>Standorte für WEA am Albrauf sollten um mindestens den 20fachen Abstand der Anlagenhöhe vom Trauf abrücken.</p>	<p>Pauschale Abstandsdefinitionen sind nicht zu begründen.</p>	<p>Nicht folgen</p>
1826	BUND Kirchheim	<p>Gefordert wird für jeden Standort eine ergebnisoffene UVP.</p>	<p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird über die Notwendigkeit einer Prüfung nach UVPG entschieden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
1827	BUND Regionalverband Stg	<p>Es wird ein systematisches Monitoring der Auswirkungen der gebauten Anlagen für wichtig erachtet. Da für die meisten Standorte noch keine oder nur bruchstückhafte faunistische Untersuchungen vorliegen, muss die Belassung der Standorte im weiteren Verfahren vorbehaltlich der Ergebnisse der faunistischen Untersuchung sein.</p>	<p>Für die Kulisse der potentiellen VRG auf regionalplanerischer Ebene kann keine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen. Es ist mit weiteren Restriktionen auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen zu rechnen.</p> <p>Die Festlegung eines solchen weitergehenden Monitorings ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Es wird jedoch ein auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht verwiesen..</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
1828	BUND Regionalverband Stg	<p>Die Form und Arrondierung der Flächen weisen ein geringes Kompaktheitsmaß auf. Der Flächenzuschnitt suggeriert das Recht auf flächenscharfe Ausweisung von VRG.</p>	<p>Die Flächen der potentiellen VRG orientieren sich stark an den Ausschlusskriterien sowie dem gegebenen Winddargebot. Der Planungsmaßstab lässt jedoch keine flächenscharfe Abgrenzung zu. Mit der gewählten Schraffur als Darstellung wird diese regionalplanerische Unschärfe verdeutlicht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
1829	BUND Regionalverband Stg	<p>Ausgleich/ Ersatz Wenige Aussagen bestehen zu Kompensationsmaßnahmen. Wünschenswert wäre eine Angabe der max. Anzahl von WEA. Daraus abzuleiten wäre die potentielle Flächeninanspruchnahme und damit Aussagen zum Schutzgut Boden. In den Gebietssteckbriefen fehlen Angaben zum Ökokonto.</p>	<p>Eine Festlegung von Anlagen-Anzahlen ist nicht möglich. Diese obliegt weiteren Kriterien, wie Wirtschaftlichkeit, kleinräumiger Windverhältnisse, Eigentum sowie Anlagentypen. Diese sind nicht Teil eines regionalen Planungsverfahrens. Die Frage der Kompensation wird erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend abgestimmt.</p>	<p>Nicht folgen</p>
1830	BUND Regionalverband Stg	<p>Die Gestaltung der Flächen um die WEA sollte möglichst unattraktiv für Rotmilane sein. Im Rahmen eines gezielten Rotmilanmanagements sollten Ablenkflächen geschaffen werden. Die Maßnahmen sind als CEF-Maßnahmen anzuerkennen.</p>	<p>Diese Hinweise werden im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes mit aufgenommen. Diese sind jedoch nicht Teil der regionalplanerischen Festlegung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
1831	BUND Regionalverband Stg	<p>In die Beurteilung der Flächen sollten alle bereits existierenden oder geplanten Anlagen in einem größeren Umkreis berücksichtigt werden. Dieses sollte Grundlage der Beurteilung bezüglich der Gefährdung für Greifvogel-Populationen sein.</p>	<p>In den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts sind die Überlagerungen von Planungen für einen Wirkungsbereich von 5km dargestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

1832	BUND Regionalverband Stg	Artenschutz Die Planungen im Bereich von Vogelschutzgebieten sollten solange zurückgestellt werden, bis die Daten der LUBW vorliegen.	Die flächenhafte Überschneidung des VRG mit einem Vogel-schutz bzw. FFH-Gebiet macht eine Überprüfung potentieller erheblicher Beeinträchtigungen notwendig. Eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf Ebene der Regionalplanung wurde durchgeführt. Dazu wurden auch die verfügbaren Daten des Landes (LUBW) herangezogen.	Kenntnisnahme
1833	BUND Regionalverband Stg	Wald Naturschutzfachlich besonders wertvolle Waldlebensräume sollten als Tabubereiche übernommen werden. Die Daten zur Feststellung dieser Flächen stellt die Landesforstverwaltung zur Verfügung. Die Kategorisierung als Tabubereich dient der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte aufgrund von Fehlplanungen.	Die Obere Forstbehörde hat eine dezidierte Bewertung aller VRG im Wald vorgenommen. Diese Bewertungen fließen in die Gesamtbetrachtung mit ein. Ein pauschaler Ausschluss scheint allerdings nicht gerechtfertigt.	Kenntnisnahme
1834	BUND Regionalverband Stg	Artenschutz/ Fledermäuse Wald- und Waldrandstandorte sind als sehr kritisch zu beurteilen. Durch die Schaffung von Bauschneisen, könnte eine Sogwirkung entstehen, die Fledermäuse zu den WEA hinleiten. Untersuchungen dazu sind gefordert.	Grundsätzlich wird im Rahmen der Planung nicht zwischen Wald- und Offenlandstandorten unterschieden. Für die Beurteilung der potentiellen Beeinträchtigung von Fledermäusen aufgrund der Planung, sind insbesondere die konkreten Anlagen-Standorte relevant. Dieses ist das Ergebnis aus einem Gespräch mit dem privaten und amtlichen Naturschutz im Herbst 2012.	Kenntnisnahme
1835	BUND Regionalverband Stg	Vogelzug Geprüft werden sollte, ob Daten zum Vogelzug von der Bundeswehr bezogen werden können.	Die Bundeswehr wurden im Rahmen der Teilfortschreibung beteiligt. Entsprechende Aussagen wurden nicht mitgeteilt.	Kenntnisnahme
1836	BUND Regionalverband Stg	Artenschutz Im UB kommt die Nennung von Vogelarten zu kurz, die durch die VRG Jagd- und Bruthabitate verlieren bzw. gestört werden. Zu erwarten wäre, dass in den jeweiligen Steckbriefen gezielt betroffene Arten und deren Gefährdung benannt werden. Nur so ist eine Eignung des VRG abzuschätzen. Zudem ist damit sicherzustellen, dass im nachfolgenden Planungsverfahren die erforderlichen Gutachten vorgelegt werden.	Es bestehen keine Informationen für jedes VRG in Bezug auf potentielle oder tatsächliche Jagd- und Bruthabitate windkraftempfindlicher Arten. Die vorgebrachten Hinweise zu windkraftrelevanten Arten werden für jeden Standort dokumentiert. Zur Bewertung dieser wird auf angekündigten Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen gewartet. Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen Vogelarten sowie Fledermausarten möglichst raumkonkreter Informationen, um diese im Planungsverfahren bewerten zu können.	Kenntnisnahme
1837	Landesbauernverband	Es wird empfohlen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für VRG sowie den sich daraus ergebenden naturschutzrechtlich geforderten Ausgleich zu beschränken. Es wird gefordert die Möglichkeiten der Ökokontoverordnung auszuschöpfen und als Ausgleich entsprechend vorhandene und erwerbbarer Ökopunkte heranzuziehen.	Grundsätzlich wird in der Planung nicht zwischen den verschiedenen Flächennutzungen (z.B. Wald, Landwirtschaftliche Nutzfläche, etc.) unterschieden. Die darüber hinausgehenden Hinweise sind Teil der Kompensationskonzeption. Diese ist Teil des Genehmigungsverfahrens.	Nicht folgen
1838	LNV Arbeitskreis LB	Es wird davon ausgegangen, dass nach den erforderlichen Einzeluntersuchungen	Potentielle VRG sind bis jetzt aufgrund zwingender Belange aus	Kenntnisnahme

		einzelne VRG herausfallen und andere auf Wunsch der Kommunen hinzukommen können.	der Planung ausgeschlossen und nicht weiter verfolgt worden. Im Rahmen der Beteiligung haben Kommunen sowie Private neue Standortvorschläge eingebracht. Diese wurden auf Grundlage der bestehenden Planungsgrundlagen und –grundsätze untersucht. Einzelne dieser werden dem Gremium zur Aufnahme vorgeschlagen.	
1839	LNV BW	Stellungnahme erfolgt auch im Namen von: AG NaturFreunde, Landesfischereiverband, Landesjagdverband, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein		Kenntnisnahme
1840	LNV BW	RM: Es werden die VRG im Rems-Murr-Kreis begrüßt. Vor Ort muss dann geprüft werden, ob nach den Grundsätzen des Windenergieerlasses und den Gesetzen die Standorte für Windkraftanlagen gebaut werden können. S: Den Standorten im Stadtkreis Stuttgart wird zugestimmt. BB: Zu den VRG im LK Böblingen werden standortbezogene Äußerungen gemacht. LB: Es besteht eine eigene Stellungnahme des LNV LB. GP: Zu den VRG im LK GP werden standortbezogene Äußerungen gemacht.		Kenntnisnahme
1841	LNV Göppingen	Generalwildwegeplan: In den Unterlagen nicht berücksichtigt wurde der Generalswildwegeplan. Aufgrund der Grobmaßstäblichkeit der Kartenunterlagen kann keine genauere Aussage erfolgen. Für eine Entscheidungsfindung sollte dieses entsprechend aufbereitet werden.	Die Informationen des Generalwildwegeplans sind in die Ergebnisse des Biotopinformationssystem (BIMS) mit eingegangen. Diese sind Bestandteile der Gebietssteckbriefe. Somit gehen die Aspekte in die Gesamtbetrachtung ein.	Kenntnisnahme
1842	LNV Göppingen	Unberücksichtigt bleibt das Vorkommen von Fledermausarten in den Bereichen der potentiellen VRG. Diese Informationen sind mit in die Bewertung der Einzelstandorte eingeflossen.	Für die potentiellen VRG bestehen keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Daher wird für eine Einschätzung der artenschutzrelevanten Information noch auf die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen gewartet. Hinweise zu windkraftsensiblen Fledermausvorkommen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten (z.B. Möglichkeit der Festlegung von Maßnahmen zur Gefährdungsvermeidung).	Kenntnisnahme
1843	NABU Stuttgart	Naturschutz und Gesundheit Bezüglich der Naturschutzbelange sind die Darlegungen des Regionalplanentwurfs unzureichend. Es fehlen Aussagen zur Beschreibung der Gesamtanlage. Auf der Grundlage der potentiellen Gesamtbelastung ist eine Flächeneignung in Abwägung aller Belange nachzuweisen. Es fehlt zudem eine Ermittlung der vorkommenden Tiere und Pflanzen sowie ihrer voraussichtlichen Beeinträchtigungen im Bereich der geplanten Standorte.	Im Rahmen der Gesamtabwägung erfolgt die Betrachtung aller im Umweltbericht benannten Belange. Diese werden gegeneinander abgewogen. Grundlage der aktuellen Planung sind alle bestehenden und relevanten Daten zum Artenschutz (insb. raumkonkrete Informationen zu Vögeln und Fledermäusen). Kartierungen diesbezüglich werden nicht in Auftrag gegeben. Erhebungen erfolgen im nach-	Kenntnisnahme

			gelagerten Genehmigungsverfahren.	
1844	NABU Stuttgart	Dem Entwurf kann aus Sicht des Naturschutzes nicht zugestimmt werden. Für die geplanten Standorte ist zu untersuchen, ob die Populationen der geschützten Arten durch direkte Lebensraumvernichtung bedroht sind. Es sollte eine gezielte Nachsuche nach Rotmilanbrutplätzen, Vogelzugbeobachtungen, Untersuchungen zu Fledermäusen und Untersuchungen der Bevölkerungmeinung erfolgen.	Grundlage der aktuellen Planung sind alle bestehenden und relevanten Daten zum Artenschutz (insb. raumkonkrete Informationen zu Vögeln und Fledermäusen). Kartierungen diesbezüglich werden nicht in Auftrag gegeben. Erhebungen erfolgen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Hinweise zu windkraftsensiblen Fledermausvorkommen sind ebenfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten (z.B. Möglichkeit der Festlegung von Maßnahmen zur Gefährdungsvermeidung). Eine Ausnahme bilden die Gebiete im Bereich der NATURA2000 Kulisse. Die flächenhafte Überschneidung des VRG mit einem Vogelschutz bzw. FFH-Gebiet macht eine Überprüfung potentieller erheblicher Beeinträchtigungen bereits auf regionalplanerischer Ebene notwendig. Eine ergebnisoffene FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist in Vorbereitung.	Kenntnisnahme
1845	NABU Stuttgart	Es fehlt eine Abwägung im Planungsprozess mit anderen Regelungsgütern der Regionalplanung sowie eine Ausgleichskonzeption. Die Gesamtaufgabe „regenerative Energieversorgung“ sollte dazu führen, dass derzeitige geplante Flächen (B-Plan, FNP) sowie geplante oder bestehende Straßen als Ausgleich für die Eingriffe dem Naturschutz zugeführt werden.	In der Gesamtabwägung erfolgt die Abstimmung aller vorgebrachter Belange, die nicht bereits zum Ausschluss von Gebieten geführt haben. Die Kompensation ist Teil des Genehmigungsverfahrens. Im Übrigen ist im Hinblick auf bereits bestehende Planungen das „Gegenstromprinzip“ und die daraus resultierende Planungssicherheit für die unterschiedlichen Planungsebenen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
1846	NABU Weil der Stadt	Die Ausweisung einer großen Anzahl von kleinen Standorten (2-3WEA) im Kreis Böblingen ist nicht im Sinne der Wirtschaftlichkeit, des Landschafts- sowie Naturschutzes.	Die vorgeschlagenen VRG entsprechen dem geforderten Windangebot sowie den bestehenden Restriktionen in der Region Stuttgart.	Kenntnisnahme
1847	NABU Kreisverband Esslingen	Die Aussagen des Verbandes stellen eine vorläufige Stellungnahme dar. Aufgrund der ungenügenden, aktuellen Datenlage sind spätere Bedenken aufgrund neuer Erkenntnisse nicht ausgeschlossen.		Kenntnisnahme
1848	NABU Kreisverband Esslingen	Vor der endgültigen Ausweisung der VRG sollten großflächige Untersuchungen zu den Brutvorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten, zu den Rast- und Massenschlafplätzen von Zugvögeln und zu den Nistplätzen und Wanderrouten von Fledermäusen angestellt werden.	Grundlage der aktuellen Planung sind alle bestehenden und relevanten Daten zum Artenschutz (insb. raumkonkrete Informationen zu Vögeln und Fledermäusen). Kartierungen diesbezüglich werden nicht in Auftrag gegeben. Erhebungen erfolgen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme

1849	NABU Kreisverband Esslingen	Zur Entschärfung der Situation für gefährdete Arten sollten Maßnahmen, wie Abschaltregelungen (für Fledermäuse und Jungvögel), gestalterische Maßnahmen unter den Rotoren um Attraktivität für Vögel zu mildern, Ausgleichsmaßnahmen sowie ein intensives Monitoring erfolgen. Zudem sollte eine Reihung von Anlagen quer zu Zugrouten (Barrierewirkung) sowie die Schaffung von Sitzgelegenheiten für Vögel in der Nähe zu den WEA vermieden werden.	Die Festlegung eines Monitorings ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Es wird jedoch ein Hinweis darauf im Umweltbericht gegeben. Formulierung von konkreten Maßnahmen zur Verringerung von Gefährdungspotentialen erscheint erst mit dem Wissen von konkreten Anlagenstandorten sinnvoll.	Kenntnisnahme
1850	Naturpark Schönbuch	Zu berichtigen im UB (S. 28): kein Vorranggebiet ist durch den Naturpark Schönbuch betroffen. Es besteht der Hinweis auf die Bedeutung der Standortkonzentration. Es sollten in VRG mindestens 3 raumbedeutsame WEA realisiert werden können, um die angestrebte Bündelung zu erreichen.	Der Berichtigung im Umweltbericht erfolgt. Bei der Auswahl der potentiellen VRG wird eine Mindestgröße zur Realisierung von 2-3 Anlagen verfolgt.	Teilweise folgen
1851	Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald	Insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Landschaftsbildes sind im Rahmen der Immissionsschutzrechtlichen Prüfung sachangemessene Untersuchungen, Modellierungen und Visualisierungen durchzuführen.		Kenntnisnahme
1852	Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald	In Anbetracht des Ziels der Anlagen-Konzentration und eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen zu vermeiden, muss in die Gesamtbewertung die Flächengröße der potentiellen VRG einfließen. Standorte, die zur Ausweisung von einer bis maximal zwei Anlagen führen, sind abzulehnen.	Den Hinweisen kann vollumfänglich entsprochen werden.	Folgen
1853	OAG – Ornithologische Arbeitsgemeinschaft BW – Rems-Murr	Bei der Planung sind die empfohlenen Abstände der LUBW-Erfassungshinweise (2012) zu Brut-, Nahrungs-, und Rasthabitaten windkraftempfindlicher Vogelarten einzuhalten.	Zur Bewertung der artenschutzrelevanten Aussagen wird noch auf die Bewertungsstandards der LUBW gewartet. Darüber hinaus gelten die Vorgaben der Erfassungshinweise (LUBW).	Folgen
1854	OAG – Ornithologische Arbeitsgemeinschaft BW – Rems-Murr	Da windkraftempfindliche Vogelarten im Kreisgebiet in individuenstarken Beständen vorkommen, ist ferner die bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgesehene artenschutzrechtliche Prüfung für europäische Vogelarten durchzuführen.		Kenntnisnahme
1855	OAG – Ornithologische Arbeitsgemeinschaft BW – Rems-Murr	Alle im Kreis gelegenen Vogelschutzgebiete (einschl. Puffer) sind von WEA frei zu halten, um sie in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Waldstandorte sind artenschutzfachlich zu prüfen. Bereits intensiv genutzte Wirtschaftswälder sind vorrangig für WEA-Standorte zu nutzen.	Die flächenhafte Überschneidung des VRG mit einem Vogelschutz bzw. FFH-Gebiet macht eine Überprüfung potentieller erheblicher Beeinträchtigungen notwendig. Deren Ergebnisse sind in die Betrachtung eingeflossen. Für die Planung der VRG wird nicht zwischen Flächennutzungen im Freiraum unterschieden, soweit diese keinen Ausschluss definieren. So sind bereits Bann- und Schonwälder als Ausschluss definiert. Darüber hinaus erfolgt durch die Obere Forstdirektion eine dezidierte Bewertung der Waldstandorte. Diese Bewertungen fließen in die Gesamtbetrachtung mit ein.	Nicht folgen
1856	OAG – Ornithologische Arbeitsgemeinschaft BW – Rems-Murr	Vogelzug Um ein mögliches Schlagrisiko von ziehenden Vögeln zu minimieren sind Vogelzugerfassungen durchzuführen (nach Standard der Staatlichen Vogelschutzwarten für	Grundlage der aktuellen Planung sind alle bestehenden und relevanten Daten zum Artenschutz (insb. raumkonkrete Informationen zu Vögeln und Fledermäusen). Kartierungen diesbezüglich	Nicht folgen

		Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland).	werden nicht in Auftrag gegeben. Erhebungen erfolgen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.	
1857	OAG – Ornithologische Arbeitsgemeinschaft BW – Rems-Murr	Neue fachliche Erkenntnisse der Regionalavifauna sind in den Planungsprozess mit aufzunehmen. Ein Austausch mit lokalen Artkennern in frühen Phasen der Planung ist durchzuführen.	Grundsätzlich werden alle Hinweise auf Arten als Rückmeldungen dokumentiert. Für die potentiellen VRG bestehen keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Daher wird für eine Einschätzung der artenschutzrelevanten Information noch auf die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen gewartet. Informationen (z.B. erweiterter Scoping-Termin mit amtlichem und privatem Naturschutz im Herbst 2012) und Beteiligungen des privaten Naturschutzes sind erfolgt.	Kenntnisnahme
1858	OAG LB	Das Vogelschutzgebiet Stromberg wurde unter anderem auch aufgrund der Brutvorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten ausgewiesen. In diesem Refugium zum Schutze der Vogelwelt darf kein Ausbau der Windenergie stattfinden.	Die flächenhafte Überschneidung von VRG mit einem Vogelschutz bzw. FFH-Gebiet macht eine Überprüfung potentieller erheblicher Beeinträchtigungen notwendig. Eine ergebnisoffene FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist in Vorbereitung. Ein grundsätzlicher Ausschluss der Natura2000 Gebiete ist durch den Windenergieerlass nicht zu rechtfertigen.	Nicht folgen
1859	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Es wird angeregt: eine Umkehr der Beweislast für den Wald einzurichten. Demnach ist die zwingende Notwendigkeit der Ausweisung von VRG für die Windkraft im Wald nachzuweisen.	Grundsätzlich wird nicht zwischen potentiellen VRG im Wald sowie Offenland unterschieden. Hinweise auf wertvolle Bereiche im Wald bzw. Offenland gehen über die Bewertungen des UB sowie weitere Stellungnahmen (z.B. Bewertung aller Waldstandort durch die oberste Forstdirektion) in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1860	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Als Eingriff in den Wald kann nicht lediglich der reine Flächenverbrauch durch Anlagen und ihre Versorgungswege definiert werden. Der Bau jedweder waldfremden Einrichtung ist per se eine Störung des Waldes als Lebensraum und seiner Umgebung. Eine WEA ist eine flächenhaft und nicht punktuell wirkende Einrichtung.	Die abschließende Einschätzung über die Stärke bzw. die Erheblichkeit des Eingriffs kann erst in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren festgestellt werden. Dazu bedarf es des Wissens der Anlagen-Anzahl sowie der Anlagen-Standorte.	Kenntnisnahme
1861	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Vorbelastung: Mit dem Bau von Anlagen im Wald wird eine Vorbelastung des Standortes geschaffen, welche weitere Folgenutzungen nach sich ziehen kann. Irreversible vorbelastete Flächen außerhalb des Waldes sollten vorrangig für den Anlagenbau entwickelt werden.	Grundsätzlich wird nicht zwischen potentiellen VRG im Wald sowie Offenland unterschieden. Hinweise auf wertvolle Bereiche im Wald bzw. Offenland gehen über die Bewertungen des UB sowie weitere Stellungnahmen (z.B. Bewertung aller Waldstandort durch die Oberste Forstdirektion – RP Freiburg) in die Gesamtabwägung mit ein.	Nicht folgen
1862	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Landschaftsbild: Durch das Suchraster „Windhöflichkeit in 100m Höhe“ wird suggeriert dass keine höheren Anlagen gebaut werden. Es besteht das Risiko, dass VRG, die unter dieser	Der Hinweis auf die vorausgesetzte Windhöflichkeit von 5,3 m/sec in 100m Höhe bezieht sich nicht auf die potentielle Anlagenhöhe. Es stellt lediglich einen Richtwert zur Vergleichbarkeit von Stand-	Kenntnisnahme

		Prämisse ausgewählt wurden, schließlich mit höheren Anlagen bebaut werden. Nicht oder nur gering windhöfliche Standorte könnten bei einer Betrachtung von 140, 160 bzw. 200m Nabenhöhe möglicherweise als VRG in Frage kommen. Damit könnten landschaftlich sensible Bereiche möglicherweise ausgespart werden.	orten dar.	
1863	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Naturparke/ Hinweis zum UB Windkraftstandorte müssen im Naturpark einer besonders strengen Prüfung unterzogen werden. Im Gegensatz zu dieser Forderung liegt eine Vielzahl von Standorten im Naturpark.	Keines der potentiellen VRG zur Nutzung der Windkraft liegt im Bereich der Erschließungszone, Flächen nach §2 Abs. 4 der Naturpark-VO. Eine abschließende Aussage zum Umgang mit VRG im Naturpark, jedoch außerhalb der Erschließungszone und sonstigen Schutzgebietseinheiten, trifft das RP Stuttgart als Verordnungsgeber.	Kenntnisnahme
1864	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Der planerische Grundsatz der Standortkonzentration wird begrüßt.		Kenntnisnahme
1865	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Boden/ Hinweis zum UB Die Kategorie „sehr wenig schützenswürdige Böden“ ist insbesondere bei Waldböden wenig aussagekräftig, da es sich um rein ertragsorientierte Kategorien handelt.		Kenntnisnahme
1866	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Wasser/ Hinweis zum UB Die Wasserfilterqualität wird durch keine andere Landnutzungsform wie dem Wald erreicht. Vor diesem Hintergrund müssen Waldstandorte höhere Schutzpriorität genießen als Standorte außerhalb Waldes.	Grundsätzlich wird nicht zwischen potentiellen VRG im Wald sowie Offenland unterschieden. Hinweise auf wertvolle Bereiche im Wald bzw. Offenland gehen über die Bewertungen des Umweltberichtes (z.B. Wasserschutzwald) sowie weitere Stellungnahmen (z.B. Bewertung aller Waldstandort durch die oberste Forstdirektion) in die Gesamtbetrachtung ein.	Kenntnisnahme
1867	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Bedeutsame Lebensräume/ Hinweis zum UB Alle Waldtypen sind potentiell bedeutende Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Es ist zu kurz argumentiert, wird nur der augenblickliche Zustand und nicht ebenso das Entwicklungspotential betrachtet.	Die Oberste Forstbehörde hat alle VRG in Waldbereichen einer Bewertung unterzogen. Diese geht in die Gesamtbetrachtung mit ein.	Kenntnisnahme
1868	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Kompensation BW und die Region Stuttgart haben keinen Mangel an Wald, sondern einen Mangel an von Fremdeinwirkung ungestörten Waldflächen. Eine Ausgleichsmaßnahme „Aufforstung“ ist daher i.d.R. wenig geeignet.	Die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Genehmigung.	Kenntnisnahme
1869	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Flächennutzung/ Hinweis zum UB Bei der Rubrik in den Steckbriefen „Derzeitige Flächennutzung“ wird stets von Mischholz geschrieben. Dies lässt auf ein rein wirtschaftliches Waldverständnis schließen.	Die Definition der Flächennutzungen sind dem Datensatz ATKIS (Automatisiertes Topographisch-Kartographisches Informationssystem) entnommen.	Kenntnisnahme
1870	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Eine standortscharfe Beurteilung der als VRG für WEA vorgeschlagenen Flächen übersteigt die Möglichkeiten eines ehrenamtlich organisierten Kreisverbandes. Ergänzend wird eine Liste von Hilfskriterien zur Differenzierung der Eignung von Waldstandorten beigefügt.		Kenntnisnahme

1871	Bundesverband Windenergie	In Waldgebieten sind nur Nabenhöhen von mehr als 135m möglich. Tallagen mit mehr als 30m Tiefe zur Umgebung sind nicht wirtschaftlich umzusetzen.		Kenntnisnahme
1872	Bundesverband Windenergie	Bei Ausweisung von Windparks ist darauf zu achten, dass die notwendigen Erschließungen sehr teuer sind. Bei Entstehung von nur wenigen Anlagen ist der Windpark nicht finanzierbar. Es ist darauf zu achten, dass Windparks eine Mindestgröße, von z.B. fünf WEA erhalten, oder mehrere Windparks in der Umgebung zusammengesprochen werden.	Die Frage der Erschließung ist abschließend erst mit dem Wissen über Anlagenstandorte zu klären. Grundsätzlich wird durch die Planung eine Bündelung von Anlagen angestrebt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die beispielsweise genannte Anlagenzahl relativ hoch angesetzt ist und an zahlreichen Standorten nicht erreicht werden kann.	Kenntnisnahme
1873	Bundesverband Windenergie	Über Themen wie Infraschall, Schall- und Schattenwurf und Wirtschaftlichkeit von WEA sollte objektiv aufgeklärt werden.	Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Planung. Lediglich über den Schwellenwert zur Windhöffigkeit besteht ein Hinweis darauf. Dieser ist von Seiten des Gesetzgebers definiert. Die Aspekte Schall- und Schattenwurf sind Teil der Beeinträchtigungs-Bewertung im Umweltbericht.	Kenntnisnahme
1874	Bundesverband Windenergie	Die Bewertung des Landschaftsbildes bzw. der Erholung gehört nicht in einen objektiven Umweltbericht. Es handelt sich dabei um subjektive Empfindungen.	Bei den angesprochenen Aspekten handelt es sich um Schutzgüter, die nach den Vorgaben des UVPG Teil eines Umweltberichtes im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sind.	Kenntnisnahme

**Regionalplan - Teiländerung Windkraft
Stellungnahmen ohne Standortbezug (2. Beteiligung)**

Allgemeine Aussagen

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft – MVI -130710	hebt die Bedeutung der Windkraft an Land (onshore) für die Energiewende hervor: -Windenergie ist neben der Wasserkraft die kostengünstigste Technologie zur Strombereitstellung unter den Erneuerbaren Energien, -geringe Treibhausgasemissionen; -sie verfügt über marktnahe Stromgestehungskosten -energetische Amortisationszeit ca. 1 Jahr, -moderater Flächenbedarf, - Möglichkeiten der Teilhabe für Bürger an der Energiewende (Bürgerwindräder)	Mit der Ausweisung von Vorranggebieten wird der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen. Den angeführten Aspekten wird damit Rechnung getragen.	Kenntnisnahme
MVI (04.07.2013)		Raumordnung (Grünzug) Aus hiesiger Sicht sollte eine Ausnahmeregelung für Windkraftanlagen in Regionalen Grünzügen vorgesehen und in Plansatz 3.1.1 des bestehenden Regionalplans aufgenommen werden.	Die geplanten Vorranggebiete stellen eine abgestimmte Gesamtkonzeption dar, mit der für die energetische Nutzung der Windenergie in der am dichtesten besiedelten Region des Landes in substantiellem Umfang potentielle Standorte raumplanerisch gesichert werden. Auch vor dem Hintergrund des insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung dargelegten Zusammenwirkens von Vorranggebieten und dem Regionalen Grünzug kann eine solche tiefgreifende Änderung der Konzeption zum gegenwärtigen verfahrensstand nicht befürwortet werden.	Kenntnisnahme
MVI (04.07.2013)		Raumordnung (Grünzug) Aufgrund der großflächigen, nahezu regionsweiten Ausdehnung der Grünzüge in der Region Stuttgart fehlen für Windkraftanlagen außerhalb von Grünzügen mögliche Standortalternativen. Nicht jede Fallgestaltung kann bei Beschluss der Plansätze berücksichtigt worden sein. Zielabweichungsverfahren sind nach Auffassung des MVI deshalb möglich. Der moderaten Öffnung der Grünzüge im Wege einer durch den Verband selbst vorgesehenen Ausnahmeregelung sollte daher Vorzug gegeben werden.	Im Rahmen des Planungsverfahrens wurde der Regionale Grünzug komplett zur Disposition gestellt und stand der Suche bzw. der Ausweisung potentielle Vorranggebiete nicht entgegen. Die rechtlichen Möglichkeiten zur Durchführung von Zielabweichungsverfahren bleiben im Übrigen unberührt.	Kenntnisnahme
	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft – MVI -130710	Das Land benötigt als Industriestandort mit besonderen Emissionsstrukturen und hinsichtlich des Atomausstiegs vergleichsweise hohe Ersatzkapazitäten. Daher besteht ein hohes Handlungserfordernis. Vorgaben des Klimaschutzgesetzes BW sind bei den Regionalplänen zugrunde liegenden Abwägungsentscheidungen ergänzend zu berücksichtigen.	Die Regionalplanung leistet mit der Festlegung von Vorranggebieten einen substantiellen Beitrag zur Energiewende. Insbesondere finden dabei auch die Erfordernisse des Klimaschutzgesetzes Berücksichtigung.	Kenntnisnahme
	Ministerium für Umwelt,	Der Regionalplanentwurf wird mit seinen 96 potenziellen Vorranggebieten als an-	Während einem Verfahren sind vorgesehene Vorranggebietsfest-	Kenntnisnahme

Klima und Energiewirtschaft – MVI -130710	gemessenen Beitrag zum Ausbau der Energiewende grundsätzlich begrüßt. Falls ein Vorranggebiet nicht weiterverfolgt wird, sollte dies für jedes Gebiet fundiert dargelegt und dokumentiert werden.	legungen, Aufhebungen und Neuaufnahmen von potenziellen Gebieten üblich und im Rahmen der Planungsverfahren dokumentiert.	
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft – MVI -130710	empfiehlt dringend, Kriterien für abweichende Situationen/Einzelfälle und Zielabweichungsverfahren zu benennen, da sehr große Teile der Flächen als Regionaler Grünzug festgelegt sind. Zu spezifizieren ist der planerische Umgang der Aussage: Es werden „sonstige berührte Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung“, die sich aus dem Regionalplan ergeben, als Abwägungskriterium aufgeführt, wie vermutlich Regionale Grünzäsur.	Regionale Grünzüge dienen in der dicht besiedelten Region Stuttgart der wichtigen Sicherung der verbliebenen Freiräume. Dieses Ziel wird im durch die im Rahmen der Teilfortschreibung erfolgende Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen an besonders geeigneten Standorten präzisiert und mit den Erfordernissen der Energiewende und des Klimaschutzes in Übereinstimmung gebracht. Auf die abgestimmte Gesamtkonzeption und die darüber hinaus bestehenden Möglichkeiten zur Zulassung von Zielabweichungsverfahren kann in der Begründung des Plansatzes hingewiesen werden.	Folgen
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft – MVI -130710	bittet um ergebnisoffene Abstimmungen bei kommunalen Flächennutzungsplanentwürfen mit abweichenden Darstellungen zum Regionalplanentwurf.	Durch die inzwischen durchgeführten vier Beteiligungsrunden mit den Trägern der Bauleitplanung konnte eine weitgehende Übereinstimmung erreicht werden.	Kenntnisnahme
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft – MVI -130710	weist auf die erforderliche Klarstellung in der Begründung hin, dass weitere regionalplanerische Vorgaben zur Bauhöhe oder -ausführung nicht getroffen werden.	Der Passus ist inzwischen vervollständigt.	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – MVI -130710	weist als oberste Straßenverkehrsbehörde auf die Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände zu Straßen hin. Auch die Spitzen der Rotorblätter dürfen nicht in die Beschränkungszone hineinragen. Auf die Anforderungen zur Gefahrenabwehr gemäß Ziffer 5.6.3.3 Windenergieerlass wird hingewiesen.	Eine genaue Beurteilung kann erst im Zusammenhang mit der konkreten Vorhabensplanung erfolgen. Die gemäß Ziffer 5.6.4.6 Windenergieerlass geforderten Minimal-Abstände zu Straßen wurden der Planung zu Grunde gelegt. Die angesprochene Gefahrenabwehr ist anlagenbezogen und im Einzelfall zu beurteilen.	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – MVI -130710	weist als oberste Luftfahrtbehörde (Träger öffentlicher Belange) auf den Bauschutzbereich des Flughafens Stuttgart hin (§ 12 LuftVG, ES-05 voll, ES-01 und ES-03 teilweise betroffen). Die luftrechtliche Beurteilung erfolgt auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme der DFS zu konkreten Einzelanlagen und Standorten. Mit Hilfe von Worst-Case-Szenaren soll vorab eine bessere Einschätzung der luftrechtlichen Zulässigkeit ermöglicht werden.	Da auf der Ebene der Regionalplanung mit regionalplanerischen Zielfestlegungen im Maßstab 1:50.000 keine exakten Standorte definiert werden, kann dies erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – MVI -130710	weist als oberste Luftfahrtbehörde (Träger öffentlicher Belange) auf die Anlagenschutzbereiche zum Flughafen Stuttgart hin (§ 18a LuftVG, mehrere VRG sind betroffen). Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn Störungen auftreten können. Das BAF prüft dies anhand konkreter Vorhabensplanungen (Bauantrag, Typ und Anzahl der Anlagen). Vorranggebiete sollen nur festgelegt werden, sofern keine Anlagenschutzbereiche berührt werden. Störungen hätten einen Widerspruch gegen die Errichtung der Anlage, zumindest aber Auflagen und Einschränkungen zur Folge.	Eine Beteiligung der Luftfahrtbehörde ist im konkreten Genehmigungsverfahren erforderlich. Auf die Beteiligungspflichten und daraus möglicherweise resultierende Restriktionen wird insbesondere im Bereich von Einrichtungen der Flugsicherung besonders hingewiesen.	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr und	weist allgemein darauf hin, dass für über 100m hohe WKA außerhalb der Anlagen-	Eine Beteiligung der Luftfahrtbehörde ist im Genehmigungsverfah-	Kenntnisnahme

Infrastruktur – MVI -130710	schutzbereiche die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich ist.	ren erforderlich..	
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – MVI -130710	weist darauf hin, dass auch eine Prüfung der zuständigen militärischen Luftfahrtbehörde hinsichtlich der Belange der Streitkräfte erforderlich ist.	Gemäß Wehrverwaltung ist eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren erforderlich.	Kenntnisnahme
Ministerien für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) – MVI -140813	trägt vor, dass geeignete Flächen ohne tatsächliche Bedeutung für die Flugsicherung nicht vorschnell und von vorneherein ausgeschlossen werden, zumal im Rahmen einer Untersuchung in Schleswig-Holstein eine Störung durch Windkraftanlagen nicht nachgewiesen werden konnte. Das Problem ist, dass auf Ebene der Regionalplanung zumeist noch keine exakten Kenntnisse zu den genauen Anlagenstandorten vorliegen.	Die entsprechenden Vorranggebiete im Umfeld eines Flugplatzes oder einer Flugsicherungseinrichtung wurden vor diesem Hintergrund nicht pauschal ausgeschlossen. Auf die ggf. bestehenden Konfliktlagen wird im Einzelfall ausdrücklich hingewiesen.	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – MVI -140813	Das MVI konstatiert, dass der Planentwurf 2013 nur neue oder aufgrund zwingender Gründe weggefallene Gebietsvorschläge beinhaltet. Alle ansonsten zum Planentwurf 2012 vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bislang nicht abschließend abgewogen und im Planentwurf 2013 unberücksichtigt geblieben.	Die vorgetragenen Belange fanden Eingang in die planerische Bearbeitung und werden im weiteren Planungsverfahren gemäß der aktuellen Rechts- bzw. Beschlusslage berücksichtigt.	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – MVI -140813	ergänzt zum Planentwurf 2013: a.) Das MVI begrüßt die umfangreiche Gebietskulisse von 85 Vorranggebieten an windhöufigen Gebieten, in denen im Wesentlichen keine zwingenden Ausschlussgründe oder gewichtige Abwägungsbelange entgegenstehen und mit denen der Wille des Verbandes manifestiert wird, der Windenergie in der Region Stuttgart substanziell Raum zu geben und einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende zu ermöglichen.		Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – MVI --140813	ergänzt zum Planentwurf 2013: d.) Angesichts neuerer Rechtsprechung zu den harten und weichen Tabuzonen und vor dem Hintergrund der spezifischen Freiraumfestlegungen im Regionalplan der Region Stuttgart ist eine Differenzierung der Tabukriterien notwendig (die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zu einem Ausschluss führen und solche, die aufgrund einer zusätzlichen Abwägungsentscheidung des Verbands einen Ausschluss bewirken), sowie derjenigen Kriterien, die auf einer planerischen Abwägung beruhen. Sie sind entsprechend kenntlich zu machen und zu begründen. Das MVI bittet um eine ergänzende Differenzierung, um Abwägungsfehler zu vermeiden.	Eine entsprechende Differenzierung ist vorgenommen.	folgen
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – MVI --140813	ergänzt zum Planentwurf 2013: e.) Aus Sicht des MVI sollte bei der zeichnerischen Darstellung der Vorranggebiete für die Windkraftnutzung in der Raumnutzungskarte (zur Vermeidung überfrachteter Darstellungen und im Interesse der besseren Vergleichbarkeit) nur die gemäß VwV Regionalpläne vorgesehene Schraffur ohne Symbolzusatz verwendet werden.	Der Hinweis auf die VwV wird beachtet und künftig auf den Symbolzusatz (Windrad) bei der zeichnerischen Darstellung der Vorranggebiete für die Windkraftnutzung in der Raumnutzungskarte verzichtet.	folgen
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – MVI --140813	ergänzt zum Planentwurf 2013: f.) Das MVI hält angesichts der gegebenen Planungsbedingungen den vom Verband Region Stuttgart anvisierten Weg einer Zwischenbilanzierung für vertretbar: auf Basis einer vom Gremium beschlossenen und damit planerisch verfestigten Vorranggebietskulisse mit Zielabweichungsverfahren weiter zu verfahren. Damit wäre eine zeitnahe Umsetzung möglich.		Kenntnisnahme

	Innerhalb der Vorranggebiete könnten interessierte Kommunen durch bauleitplanerische Konzentrationszonen von ihrer Möglichkeit der kommunalen Planung Gebrauch machen.		
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – MVI --140813	verweist hinsichtlich der Belange des Straßenverkehrs auf die frühere Stellungnahme, die analog auch für die geänderten oder neuen Vorranggebiete im Zuge von B-, L- und Kreisstraßen gelten. (Das MVI hatte als oberste Straßenverkehrsbehörde auf die Einhaltung gesetzlicher Mindestabstände bei der Planung, sowie auf eine Beschränkungszone in Anlehnung an die Rotorspitzen und zu beachtende Anforderungen zur Gefahrenabwehr gemäß Windenergieerlass hingewiesen).	Die gemäß Windenergieerlass für die Planung zu berücksichtigende Abstände von 100-40-40-30m für Autobahn-, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wurden dem Entwurf zugrunde gelegt. Rotorlängen oder die anlagenbezogene Betrachtungen zur Gefahrenabwehr sind Inhalt des Genehmigungsverfahrens..	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – MVI –140813	weist als oberste Luftfahrtbehörde auf tangierte Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen und auf die Bestimmungen des § 18a LuftVG hin (Bauliche Anlagen dürfen nicht stören, Beteiligung der Luftfahrtbehörde bzw. der Flugsicherung erforderlich). Betroffen sind die neu ausgewiesenen Vorranggebiete (LB-A, BB-A, ES-X01 und ES-A9) bzw. die geänderten Vorranggebiete (LB-06, BB-04, ES-03, ES-06, ES-08, S-02, WN-02, WN-25, WN-26 und WN-33)	Zur Behandlung des Aspektes siehe jeweiliges Vorranggebiet: Eine abschließende Beurteilung kann hingegen erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
DB AG, DB Immobilien, DB Netz und DB Energie	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die DB-Immobilien ist stellvertretend bei späteren Bauantragsverfahren zu beteiligen.		Kenntnisnahme
DB Mobility Logistics AG	Die DB-Regio sowie die DB Fernverkehr AG haben keine Einwände zum Planentwurf.		Kenntnisnahme
Bundeseisenbahnvermögen - Dienststelle Süd, Stuttgart	Es bestehen keine Einwände, Belange sind nicht betroffen.		Kenntnisnahme
Eisenbahn-Bundesamt (Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart)	Es bestehen gegen die Teilfortschreibung grundsätzlich keine Bedenken, da die bisherigen Hinweise beachtet und in den Plan aufgenommen wurden.		Kenntnisnahme
Handwerkskammer Region Stuttgart	Handwerkliche Interessen werden durch die Teilfortschreibung nicht negativ berührt.		Kenntnisnahme
IHK-Region Stuttgart – Bezirkskammer Rems-Murr	Es bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme
iste - Industrieverband Steine und Erden BW	zu den neu aufgenommenen, geänderten oder wesentlich geänderten Vorranggebieten bestehen seitens der Steine und Erdenindustrie keine Bedenken.		Kenntnisnahme
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) BW, Referat 43 - Regierungsbezirk Stuttgart	Geplante oder laufende Flurneuordnungsverfahren sind von den Änderungen des Planentwurfs nicht berührt. Gemäß Schreiben vom 30.10.2012 werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Auf mögliche Unterstützung bei der Standortplanung durch die Flurneuordnung in den jeweiligen Landratsämtern bei der Bodenordnung, Erschließung, dinglichen Sicherung oder Entschädigung wird hingewiesen.		Kenntnisnahme
Landesamt für Geologie; Rohstoffe und Bergbau –	teilt mit, dass keine unüberwindbaren (fach-) gesetzlichen Regelungen und eigene Planungen und Maßnahmen betroffen sind.	Die Hinweise und betreffenden Belange sind im konkreten Einzel-	Kenntnisnahme

Regierungspräsidium Freiburg	<p>Im Einzelnen wird auf folgende Fachbelange hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzliches (keine Hinweise aus bodenkundlicher Sicht. Belange zur Hydrogeologie und Rohstoffgeologie sowie Ingenieurgeologische Belange werden erst im Einzelfall geprüft), - Grundwasser (Prüfung des Grundwasserschutzes im konkreten Fall), - Ingenieurgeologie (Empfehlung: objektbezogene Baugrunderkundungen, Hinweis auf Mehraufwendungen bei Rutschgefährdungen und Baugrundrisiken), - Rohstoffgeologie (Hinweis auf digitalen Geodaten Dienst für Informationen über bedeutsame Rohstoffvorkommen), - Bergbau (keine Einwendungen), - Geotopschutz (Hinweis auf Geotopkataster), - Allgemeine Hinweise (Hinweis auf Datenbasis: geowissenschaftliche Landesaufnahmen und Erkenntnisse aus Bohrungen). 	<p>fall anlagen- und standortbezogen im immissionsschutzrechtlichen genehmigungsverfahren zu prüfen, im regionalen Maßstab sind außerdem folgende Kriterien berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserschutz: Kriterien wie Wasserschutzzonen I-II gelten im Planungsverfahren in der Regel als Tabukriterien. - Rohstoffvorkommen, die als Sicherungs- und Abbaubereiche im Regionalplan festgelegt sind. 	
Landratsamt Ludwigsburg	teilt mit, dass keine altlastverdächtigen Flächen oder Altlasten betroffen sind und die Belange des Immissionsschutzes durch die zugrunde gelegten Abstände (700 und 450m) angemessen berücksichtigt sind. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme
Landratsamt Ludwigsburg	weist allgemein darauf hin, dass bei allen Wald-Standorten für den Bau der Anlagen und Zuwege eine Umwandlungsgenehmigung der Fortdirektion TÜ nach §9 LWaldG notwendig ist.	Dies betrifft die konkreten Anlagen und ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
Landratsamt Göppingen	teilt mit, dass keine altlastverdächtigen Flächen oder Altlasten betroffen sind. Auch hinsichtlich Oberflächengewässer und Abwasser gibt es keine Bedenken und Anregungen.		Kenntnisnahme
Landratsamt Göppingen	geht von einem maßvollen Flächenverbrauch bei der Umsetzung in Wald- und Landwirtschaftsflächen aus und stellt weitere Bedenken zurück.		Kenntnisnahme
Landratsamt Göppingen	weist auf Anbaubeschränkungen gemäß § 22 LStrG BW und Ziffer 5.6.4.6 Windenergieerlass BW hin.	Die genaue Standortfestlegung erfolgt im Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
Landratsamt Göppingen	Das Gesundheitsamt weist auf seine bisherige Stellungnahme 11/2012 hin: <ul style="list-style-type: none"> - geringfügige Überschneidung von WSG-Gebieten, - Schutz sensibler öff. Einrichtungen wie Kliniken, Pflegeheimen, Schulen, Kindergärten, etc. - Eventuell Schattenwurf bei hohen Anlagen in Gebieten an der Hangkante (z.B. GP-21, GP-25) Vorschlag: Abstand vergrößern. 	Die Gebietsfestlegung wird als regionalplanerisches Ziel im regionalen Maßstab 1:50.000 dargestellt. Eine detaillierte und exakte Abstandsfestlegung erfolgt im Rahmen der Genehmigung. Dabei sind ggfs. auch Schutzanforderungen öff. Einrichtungen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Göppingen - Gewerbeaufsicht	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken. Die genauen Auswirkungen der Lärmimmissionen müssen im nachgelagerten Planverfahren konkretisiert werden.		Kenntnisnahme
OFD Karlsruhe, Abteilung Bundesbau Baden-Württemberg	wahzunehmende Belange werden durch die Planung nicht berührt. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.		Kenntnisnahme
Regionalverband Heilbronn Franken	Für den Bereich der Schwäbisch-Fränkischen Weinberge bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme
Regionalverband Heilbronn Franken	regt an, Aspekte der landschaftlichen Überlastung in die Abwägung einzubeziehen.	Der Aspekt ist Gegenstand der Gesamtbetrachtung	Kenntnisnahme

Stadtwerke Esslingen	Die Stadtwerke stimmen dem Entwurf zu und begrüßen die ausgewogene Planung, die den Belangen der Bürger und Stadtwerke, aber auch der Fürsorge zum Schutz von Flora und Fauna wie auch den Zielen einer regenerativen Energieversorgung entspricht.	Kenntnisnahme
EnBW, Erneuerbare und Konventionelle Erzeugung AG, Stuttgart	Die EnBW bekennt sich klar zur Energiewende und zum Ausbau der Windenergie, auch in Baden-Württemberg. Um das Ziel 10% des Stroms aus heimischer Windkraft zu decken, ist es dringend erforderlich, im Regionalplan entsprechende Vorranggebiete auszuweisen.	Kenntnisnahme
Syna GmbH, Frankfurt/Pleidelsheim	Gegen die Standorte in unserem Netzgebiet bestehen keine Einwendungen. Auf die Regelungen zu Abständen und Anschlusskosten wird hingewiesen.	Kenntnisnahme
Transnet BW	Die notwendigen Schutzabstände wurden in die eigenen Planungen übernommen, die Sicherheitsabstände im jeweiligen Genehmigungsverfahren geprüft.	Kenntnisnahme
Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	Es sind keine Belange betroffen.	Kenntnisnahme

Rückmeldungen von TÖB/ Freiraumbelange

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Landkreis GP	Naturschutz Der aktuellen Rechtsprechung entsprechend weist der Windenergieerlass darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des §44BNatschG zwar nicht unmittelbar in der Regionalplanung gelten, eine regionalplanerische Festlegung jedoch unwirksam wird, wenn sie wegen artenschutzrechtlicher Konflikte nicht vollzugsfähig wäre. Daher seien die Artenschutzbelange bereits auf der Ebene der Regionalplanung so weit zu prüfen, dass beurteilt werden kann, ob eine artenschutzkonforme Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren zu erwarten ist. Der vorgelegte Entwurf lässt eine solche Auseinandersetzung mit der Thematik jedoch vermissen.	Die überschlägige, artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten. Dazu zählen im Verfahren der Teilfortschreibung Windkraft insbesondere die Daten zu windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten. Im Umweltbericht erfolgt die Unterscheidung in Gebiete, welche vom jeweiligen Nachweis direkt betroffen sind. Alternativ wird ausgewertet, ob potentielle Vorranggebiete eine Überschneidung mit Pufferflächen um die punktgenauen Artdaten aufweisen. Die Punktinformationen zu Nachweisen der windkraftsensiblen Arten darf direkt nicht dargestellt werden. Als Reaktion auf das Ergebnis der FFH-Vorprüfung erfolgt die Herausnahme von potentiellen Vorrangflächen zur Nutzung der Windkraft. Im Rahmen der überschlägigen Artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt keine Streichung von Flächen. Es wird jedoch auf die Konfliktlage hingewiesen. In Absprache mit den zuständigen Ministerien wurde vereinbart, dass ein Ausschluss von Flächen auf der Datengrundlage nicht sinnvoll erscheint, jedoch Hinweise zum Thema möglicher Vermeidungsmaßnahmen sowie der Ausnahmeregelung gegeben werden (siehe Umweltbericht).	Kenntnisnahme
	Landkreis GP	Naturschutz Eine überschlägige NATURA2000 Vor-Prüfung dürfte in der Regel nicht ausreichend sein für eine Planung innerhalb der NATURA2000 Kulisse auf der regionalen Ebene.	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete durchgeführt. Für potentielle Vorranggebiete, welche nach FFH-Vorprüfung im weiteren Verfahren weiterverfolgt werden, ist eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung auf der Genehmigungsebene erforderlich. Diese muss jedoch auf aktuellen Kartierungen erfolgen und ist somit im zeitlichen Bezug zur Planumsetzung zu erstellen.	Kenntnisnahme
	Landkreis GP	Landwirtschaft Im Landkreis Göppingen sind neben Waldflächen auch landwirtschaftlich genutzte Flächen als VRG für die Nutzung der Windenergie vorgesehen. Ein unmittelbarer Flächenverbrauch für die Anlagen und Erschließung auch auf Landwirtschaftsflächen sind daher unumgänglich. Es wird davon ausgegangen, dass der Flächenverbrauch maßvoll erfolgt. Weitere Bedenken werden zurückgestellt.		Kenntnisnahme
	Landkreis GP	Amt für Vermessung und Flurneuordnung Es bestehen keine Einwendungen.		Kenntnisnahme
	LK Esslingen	Landwirtschaft Der Anteil überplanter Fläche im Bereich landwirtschaftlicher Nutzfläche hat sich stark reduziert.		Kenntnisnahme

	Für die Ausweisung in Waldgebieten bestehen keine Bedenken. Als Folge wird jedoch mit einer deutlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen im Zuge der Ausgleichsregelung gerechnet.		
LK Rems-Murr	Landwirtschaft Die Inanspruchnahme von intensiven Acker- und Grünlandflächen ist zu vermeiden.		Kenntnisnahme
RP Freiburg- LGRB	Grundsätzliches Aus bodenkundlicher Sicht bestehen keine Hinweise, Anregungen und Bedenken. Die Belange von Hydrologie und Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BlmSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen geprüft.		Kenntnisnahme
RP Freiburg- LGRB	Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht ist zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von WEA werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt. Es ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.	Die Prüfung hydrologischer Belange erscheint erst auf der nachgelagerten Planungs- sowie Genehmigungsebene sinnvoll. Insbesondere ist dafür die Kenntnis über den genauen Anlagenstandort sowie die Anzahl der Anlagen von Bedeutung.	Kenntnisnahme
RP Freiburg- LGRB	Ingenieurgeologie Für die WEA-Standorte werden objektbezogene Baugrunderkundungen (gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997) unter Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen. Grundsätzlicher Hinweis auf: - Rutschgebiete, potentiell geotechnisch bedingter Mehraufwand - Baugrundrisiken in den Verbreitungsgebieten verkarsteter Karbonat- und Sulfatgesteine	Die genannten Gutachten bzw. Untersuchungen erscheinen auf der regionalplanerischen Ebene weder zweckmäßig noch machbar.	Kenntnisnahme
NABU Weil der Stadt	Die Ausweisung einer großen Zahl kleiner WEA im Kreis Böblingen ist weder im Sinne der Wirtschaftlichkeit, aufgrund der verteilten Infrastruktur, noch im Sinne des Landschafts- und Naturschutzes ist.	Die Ausweisung zielt auf die Konzentration einzelner Windkraftanlagen. Die Abgrenzung der Vorranggebiete trägt dabei dem im Teilraum auftretenden Windangebot bzw. den zu berücksichtigenden Restriktionen Rechnung.	Kenntnisnahme
Naturpark Schönbuch	Durch die Änderungen der VRG ergeben sich keine neuen Betroffenheiten des Naturparks.		Kenntnisnahme
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	Geplante oder laufende Flurneuordnungsverfahren sind von den Änderungen des Planentwurfs nicht berührt. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.		Kenntnisnahme

Rückmeldungen von TÖB/ Freiraumbelange

ID	Beteiligte	Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
----	------------	---------------	-----------------------------	--------------------

MVI – Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (13.08.2014)	Wie bereits in der Stellungnahme vom 04.07.2013 wird erneut empfohlen, die für eine Vorranggebietsfestlegung aufgrund von natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen noch erforderlichen Prüfungen in enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden vorzunehmen.	Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender Daten geprüft. Diese werden im Umweltbericht dargestellt sowie ihre Auswirkungen auf die Planinhalte sowie mögliche Plananpassungen erläutert. Eine enge inhaltliche Abstimmung mit den zuständigen Stellen ist dabei gewährleistet.	Kenntnisnahme
MVI (13.08.2014)	Die für eine Vorranggebietsfestlegung in zahlreichen Fällen erforderlichen Prüfungen von Schutzgebietsbelangen (Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke) und diesbezüglich ggf. erforderliche naturschutzfachliche Entscheidungen (Befreiungen, Änderung von Schutzgebietsverordnungen) sind allerdings auch im Planentwurf 2013 noch nicht hinreichend erfolgt und im weiteren Planungsverfahren noch nachzuholen. Dies gilt auch für die Prüfung der Artenschutzbelange.	Der Umgang mit erforderlichen Prüfbelangen wird im Umweltbericht dargestellt.	Kenntnisnahme
MVI (13.08.2014)	Zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Festlegung von Wind-Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten wird ergänzend auf die Erlasse des Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 17. Mai 2013 („Befreiungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten“) sowie vom 7. November 2013 („Aufhebungs- und Änderungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten zugunsten von Windenergieanlagen“) hingewiesen.	Die Hinweise zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Windkraftplanungen wurden entsprechend berücksichtigt. Eine Entscheidung inwiefern eine Befreiungslage vorliegt bzw. ein Änderungsverfahren in Aussicht gestellt wird, ist Angelegenheit der jeweils zuständigen Fachbehörden. Als fachbehördliche Entscheidungen des jeweiligen Verordnungsgebers werden diese entsprechend berücksichtigt.	Kenntnisnahme
MVI (13.08.2014)	Bei den gemäß Tabelle 1 (Umweltbericht, Kap. 2.3) zugrunde gelegten „Ausschlusskriterien“ erfolgt bislang keine Differenzierung in Tabukriterien, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zwingend zum Ausschluss von Windkraftanlagen führen, und solchen Kriterien, die aufgrund einer (zusätzlichen) Abwägungsentscheidung des Verbands einen Ausschluss bei der Standortsuche bewirken.	Die Kriterien sind entsprechend gegliedert und gekennzeichnet.	Kenntnisnahme
MVI (13.08.2014)	Den weichen Tabuzonen sind insbesondere Vorsorgeabstände (z.B. um Naturschutzgebiete oder um Bann- und Schonwälder) zuzuordnen.	Im Rahmen der Teilfortschreibung werden als Tabukriterien ausschließlich Kriterien angewendet, welche nach rechtlicher Grundlage keinen planerischen Spielraum zulassen. Daneben bestehen weitere Abwägungskriterien.	Kenntnisnahme
MVI (13.08.2014)	Auch Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, soweit dort noch kein Rohstoffabbau stattfindet, und Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen sind im Rahmen der regionalen Windkraftplanung insofern als weiche Tabuzonen anzusehen, als diese Festlegungen regionalplanerisch grundsätzlich disponibel sind, d.h. im Rahmen der Teilfortschreibung geändert werden könnten.	Regionalplanerische Zielaussagen wurden im Rahmen des Planungsverfahrens grundsätzlich entsprechend überprüft.	Kenntnisnahme
MVI (13.08.2014)	Zur Vermeidung überfrachtender Darstellungen in der Raumnutzungskarte und im Interesse der besseren Vergleichbarkeit von Regionalplänen sollte das Planzeichen – wie in anderen Regionalplänen – nur in der vorgesehenen Schraffur ohne Symbolzusatz verwendet werden.	Die Symbole dienen im Rahmen des Planungsverfahrens der besseren Lesbarkeit	Folgen
MVI (13.08.2014)	Insgesamt betrachtet dürfte im weiteren Fortgang der Teilfortschreibung im Hinblick auf die Anforderungen nach § 10 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vor einer abschließenden Feststellung der Teilfortschreibung durch Satzung eine nochmalige Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung im Interesse einer rechtssicheren Planung	Angestrebt wird zunächst ein „qualifizierter Zwischenbeschluss“ durch die Regionalversammlung. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten in Bezug auf die erforderliche Änderungen der Landschaftsschutzgebiete, die Klärung der Belange von Flugsiche-	Folgen

	geboten sein, zumal davon auszugehen ist, dass sich die Vorranggebietskulisse des Planentwurfs 2013 bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nochmals verändern wird.	<p>rung und Wetterdienst sowie der im Einzelfall zu erwartenden artenschutzrechtlichen Restriktionen sind zukünftig deutliche Veränderungen der Vorranggebietskulisse zu erwarten.</p> <p>Vor einer endgültigen Abwägungsentscheidung und deinem Satzungsbeschluss erscheint eine erneute Beteiligung zweckmäßig.</p>	
MVI (13.08.2014)	In einer vorläufigen Vorranggebietskulisse, die als Grundlage zur Ermöglichung von Windprojekten im Wege von Zielabweichungen dienen soll, müssten allerdings auch bereits die Ergebnisse der Prüfungen zur NATURA2000-Verträglichkeit und zum speziellen Artenschutz berücksichtigt sein.	Eine Entscheidung auf der Grundlage der NATURA2000-Vorprüfung wird im Rahmen des qualifizierten Zwischenbeschlusses erfolgen. Einer vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung, welche für die verbleibenden Standorte erforderlich bleibt, kann nicht vorgegriffen werden.	Kenntnisnahme
MVI (13.08.2014)	Bei den einzelnen potenziellen Vorranggebieten sind jeweils deutlich auf gegebenenfalls noch ausstehenden naturschutzrechtliche Entscheidungen und/ oder sonstige nicht abschließend geklärte Konflikte hinzuweisen.	Die Rückmeldungen der Fachbehörden zu den noch bestehenden Konfliktlagen den Planunterlagen zu entnehmen, ebenso die verbleibenden Konfliktlagen.	Kenntnisnahme
MVI (13.08.2014)	Bei den einzelnen potenziellen Vorranggebieten sind jeweils deutlich auf gegebenenfalls noch bislang nicht abschließend geklärte Konflikte (z.B. Wetterradar, Anlagenschutzbereich) hinzuweisen.	Siehe oben	Kenntnisnahme
MU (MVI-Stellungnahme 13.08.2014)	Mit Blick auf die klare energiepolitische Zielsetzung von 10%-Windstrom bis zum Jahr 2020 und der Vielzahl von Nutzungskonflikten gerade in der dicht besiedelten Region Stuttgart weist das MU darauf hin, dass nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 Landschaftsschutzgebiete „Prüfflächen“ sind, in denen eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, wenn die Planungs- und Zulassungsvoraussetzungen vorliegen bzw. geschaffen werden. Herr Minister Bonde hat mit dem Schreiben vom 26. Februar 2013 an die Landräte ausdrücklich dazu ermuntert, die vorhandenen rechtlichen Zulassungs- und Planungsmöglichkeiten von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zu prüfen und auszuschöpfen.	Für alle Bereiche, in denen potentielle Vorranggebiete/ Wind eine flächenhafte Überschneidung mit Landschaftsschutzgebieten aufweisen, wurden die unteren Naturschutzbehörden bzw. das Regierungspräsidium aufgefordert, eine Einschätzung zu möglichen, ergebnisoffenen Änderungsverfahren abzugeben. Da es sich bei diesen Einschätzungen um fachbehördliche Äußerungen handelt, wurden alle Vorrangflächen weiterverfolgt, in denen ein entsprechendes Verfahren in Aussicht gestellt wurde.	Kenntnisnahme
MU (MVI-Stellungnahme 13.08.2014)	Anlässlich des Erlassschreibens des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 7. November 2013 und mit Blick auf das am 31. Juli 2013 in Kraft getretene Klimaschutzgesetz für Baden-Württemberg (GBl. BW 2013, S. 229 ff.) mit verbindlichen landesweiten Klimaziele gilt es die ablehnten besonders windhöufigen Gebiete einer erneuten Prüfung durch die zuständigen Naturschutzbehörden nach Maßgabe der Hinweise zu unterziehen. Nach den Hinweisen bedarf auch die Ablehnung eines Änderungs- oder Aufhebungsverfahrens eines nachvollziehbaren Begründung im Einzelfall unter Darstellung nicht nur des Abwägungsergebnisses, sondern auch der jeweiligen Abwägungskriterien und deren Gewichtung. Der Verband Region Stuttgart wird gebeten, Vorrangflächen bzw. auch nur Teilflächen hiervon wieder aufzunehmen, wenn dies eine Prüfung der Naturschutzbehörden ergibt.	Die Ergebnisse entsprechender Überprüfungen durch die Fachbehörden wurden ggf. berücksichtigt	Kenntnisnahme
MLR – Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MVI-	MLR schließt sich den Stellungnahmen des RP Stuttgart und Tübingen (Landesbetrieb Forst BW) zu den Belangen der Landwirtschaft, des Fortes sowie des Naturschutzes an.		Kenntnisnahme

Stellungnahme 13.08.2014)			
MLR (MVI-Stellungnahme 13.08.2014)	<p>FFH-Gebiet</p> <p>Die geplanten Vorranggebiete liegen teilweise in, angrenzend an oder in der Nähe von FFH-Gebieten (siehe im Einzelnen hierzu die naturschutzrechtlichen Ausführungen des RP Stuttgart in der Stellungnahme vom 19.12.2013). Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde weder für die Vorranggebiete der Fassung der Teilfortschreibung vom 22. Juli 2009 nachgeholt noch für die neuen Vorranggebiete der Fassung vom 25. Juli 2012 (Anlage 3 zum Umweltbericht) durchgeführt.</p>	<p>Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Diese stellt Vorranggebiets-spezifisch dar, inwiefern die Erheblichkeit des Eingriffs auf der Grundlage bestehender Daten eingeschätzt werden kann. Darauf aufbauend erfolgt die Einordnung der Gebiete in Bezug auf eine notwendige vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung oder dem Hinweis, dass eine weitergehende Prüfung nicht erfolgversprechend erscheint.</p>	Kenntnisnahme
MLR (MVI-Stellungnahme 13.08.2014)	<p>FFH-Gebiet</p> <p>Nach § 7 Abs. 6 ROG i.V.m. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich beeinträchtigt werden kann. Damit ist zumindest eine FFH-Vorprüfung und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Eine „Abschichtung“ der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf nachgelagerter Planungsebenen ist nicht zulässig (vgl. hierzu Kapitel 4.2.3.2 des Windenergieerlasses vom 09. Mai 2012)</p> <p>Eine „Abschichtung“ auf die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen widerspricht dem Konfliktbewältigungsgebot. Denn der Grundsatz der Konfliktbewältigung gebietet es, auftretende Konflikte auf der Ebene der Regionalplanung zu prüfen und zu lösen oder diese ggf. mit entsprechender fachlicher und rechtlicher Begründung und Dokumentation auf die nachfolgende Plan- bzw. Genehmigungsebene zu verlagern.</p>	Siehe oben	Kenntnisnahme
MLR (MVI-Stellungnahme 13.08.2014)	<p>FFH-Gebiet</p> <p>Das Gebot der Konfliktbewältigung gilt insbesondere für Planungen innerhalb eines FFH-Gebietes, kann aber auch für Planungen, die an ein FFH-Gebiet angrenzen, in deren Nähe liegen oder zwischen zwei oder mehreren FFH-Gebieten gelegen sind und damit deren Austauschbeziehungen beeinträchtigen können, Geltung finden (vgl. hierzu ebenfalls OVG Lüneburg, Urteil vom 17.10.2013, Az. 12 KN 277/11).</p>	<p>In die Prüfung mit einbezogen wurden alle potentiellen Vorranggebiete (ob mit oder ohne windkraftempfindlichen Vogelarten) innerhalb der Natura2000-Kulisse sowie einem Puffer-Bereich von 700m um diese.</p>	Kenntnisse
MLR (MVI-Stellungnahme 13.08.2014)	<p>Europäische Vogelschutzgebiete</p> <p>Zudem ist eine Differenzierung zwischen Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten und Europäischer Vogelschutzgebieten ohne Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten erforderlich. Bei der ersten Kategorie ist nach dem Windenergieerlass eine Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windkraft nicht zulässig, es sein denn, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebiets kann aufgrund einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 ROG i.V.m. § 34 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Regionalplanung ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2.1 und 4.2.3.2 des Windenergieerlasses vom 09. Mai 2012).</p>	<p>In die Prüfung mit einbezogen wurden alle potentiellen Vorranggebiete (ob mit oder ohne windkraftempfindlichen Vogelarten) innerhalb der Natura2000-Kulisse sowie einem Puffer-Bereich von 700m um diese.</p>	Kenntnisnahme
MLR (MVI-Stellungnahme 13.08.2014)	<p>Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Soweit geplante Vorranggebiete teilweise oder vollständig in Landschaftsschutzgebieten liegen, ist vor der Festlegung der Vorranggebiete im Regionalplan zu prüfen, ob „in eine Befreiungslage hineingeplant“ werden kann oder eine Änderung der Landschafts-</p>	<p>Diese Vorgehensweise wurde auch für das vorliegende Verfahren angewendet.</p>	Bereits berücksichtigt.

	schutzgebietsverordnung erforderlich ist.		
MLR (MVI-Stellungnahme 13.08.2014)	<p>Naturparke</p> <p>Soweit geplante Vorranggebiete teilweise oder vollständig in Naturparks gelegen sind (z.B. Gebiete LB-B, LB-C, LB-X03), ist zu prüfen, ob die Ausweisung eines Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie mit den in der jeweiligen Naturparkverordnung festgelegten Schutzzwecken vereinbar ist.</p>	<p>Bei Planungen von Wind-Vorrangflächen innerhalb von Naturparks kann zumeist von einer großflächigen Betroffenheit ausgegangen werden. Daher bedarf es nach den Vorgaben des Windenergieerlasses einer Änderung der jeweiligen Naturparkverordnung. Diese erfolgt für den Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Für den Naturpark Stromberg ist dieses Verfahren bereits abgeschlossen.</p>	Folgen
MLR (MVI-Stellungnahme 13.08.2014)	<p>Biosphärengebiet</p> <p>Hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“ wird insbesondere im Hinblick auf die UNESCO-Anerkennung als Biosphärenreservat auf die Stellungnahme in der Anlage 1 der Stellungnahme des RP Stuttgart vom 19.12.2013 verwiesen:</p> <p>Mit der UNESCO-Anerkennung als Biosphärenreservat ist eine Bewertung bzw. Auszeichnung einer Kulturlandschaft aus globaler Sicht verbunden. Eine höhere offizielle Auszeichnung einer Landschaft ist derzeit nicht vorstellbar.</p> <p>Im Falle des BG Schwäbische Alb wurde als wesentliches Alleinstellungsmerkmal der Albtrauf mit seinen Hang- und Schluchtwäldern benannt.</p> <p>Es liegen keine potentiellen VRG innerhalb des Biosphärengebietes. Soll insbesondere der attraktive Ausblick auf und entlang des Albtraufs, des wesentlichen Alleinstellungsmerkmals des Biosphärengebietes, möglichst unverstellt erhalten werden, ist eine besondere Berücksichtigung der nördlichen Aussicht zu empfehlen. Diese Sichtbeziehungen wären durch WEA in den VRG ES-08, GP-12, GP-16 sowie GP-25 betroffen.</p>	<p>Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtbetrachtung.</p>	Kenntnisnahme
MLR (MVI-Stellungnahme 13.08.2014)	<p>Artenschutz</p> <p>Auf der Ebene des Regionalplans ist eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten erforderlich. Nutzungen, die bereits erkennbar artenschutzrechtlich unzulässig sind, können nicht Grundlage regionalplanerischer Festlegungen werden.</p>	<p>Die Auseinandersetzung mit dem besonderen Artenschutz auf regionalplanerischer Ebene erfolgt auf der Grundlage bestehender Datensätze. Diese werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet.</p> <p>Die bestehenden Datengrundlagen stellen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Einschätzung keine Grundlage dar, um potentielle Vorranggebiete aus der Plankulisse auszuschließen.</p>	Kenntnisnahme
MLR (13.8.2014)	<p>Das RP Stuttgart hat in seiner Stellungnahme vom 19.12.2013 auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bezüglich windenergieempfindlicher Vogelarten in den einzelnen Vorranggebieten insbesondere hinsichtlich Rot- und Schwarzmilian unter Verweis auf neue Artendaten hingewiesen. Diese Daten stehen auf der Internetseite „Windkraft und Naturschutz“ der LUBW.</p>	<p>Diese sind im Umweltbericht sowie bei den standortbezogenen Stellungnahmen mit aufgenommen worden und damit Bestandteil der Gesamtbetrachtung.</p>	Kenntnisnahme
RP STG (19.12.2013)	<p>Landwirtschaft</p> <p>Der Erhaltung der Vorrangfluren Stufe I und II für die Landwirtschaft geeigneten Flächen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Das RP Stg stellt dennoch Bedenken zurück, sofern bei der Ausführung</p>	<p>Die Belange der Landwirtschaft werden zum einen über die Rückmeldungen der Fachbehörden in den Beteiligungsverfahren sowie den Belangen des Bodenschutzes (Vorrangfluren) im Verfahren erfasst. Diese sind somit Bestandteil der Gesamtbetrachtung.</p>	Kenntnisnahme

	<p>zumindest kleinräumig landwirtschaftliche Belange beachtet werden. Dies muss jedoch auch auf den nachgelagerten Planungsebenen bzw. auf Ebene der Anlagenplanung sichergestellt und mit den anderen Belangen ordnungsgemäß abgewogen werden. Es wird darum gebeten, ein entsprechendes Vorgehen der kommunalen Planungsträger mit zu verfolgen.</p>		
RP STG (19.12.2013)	<p>Landwirtschaft Für die vorliegenden Unterlagen wird darum gebeten an geeigneter Stelle im Text die landwirtschaftlichen Belange / die positiven Funktionen der landwirtschaftlichen Flächen zu erwähnen und sie damit der Forstwirtschaft gleichzustellen.</p>	Dieser Hinweis ist im Umweltbericht aufzunehmen.	Folgen
RP STG (19.12.2013)	<p>Zum Eingriffsausgleich wird ergänzt, dass bei Windkraftanlagen im Wald die Zuwegung eine erhebliche Rolle für das Ausmaß des forstrechtlichen Eingriffs spielt.</p>	Erschließung ist Gegenstand der konkreten Standortbeurteilung im Genehmigungsverfahren – ebenso die entsprechende Kompensation .	Kenntnisnahme
RP STG (19.12.2013)	<p>Landwirtschaft Zu den Waldumwandlungsflächen gehören nicht nur die Flächen für die Fundamente der WKA, sondern auch die Flächen für Kranaufstellung, Zuwegung zum Standort ab Fahrweg, Verbreiterung der Waldwege und überstrichene Flächen in Kurven. Damit wird deutlich, dass die Absicht flächensparender Bauweisen auch zur Reduzierung der erforderlichen Eingriffsausgleichs nicht nur bei der WKA selbst, sondern auch bei deren Zuwegung zu beachten ist.</p>	Kleinteilige Betrachtungen entziehen sich dem Planungsmaßstab der Regionalplanung..	Kenntnisnahme
RP STG (19.12.2013)	<p>Landwirtschaft Keinesfalls dürfen (z.T. temporäre) Waldausstockungen /-umwandlungen zu weiteren Verlusten an landwirtschaftlichen Flächen durch den forstrechtlichen Eingriffsausgleich führen. Gerade hier im Ballungsraum des Verbands Region Stuttgart sind dabei die bereits gegebenen erheblichen Flächenverluste durch Siedlung und Verkehr zu berücksichtigen. Es wäre daher auch an eine Walderhaltungsabgabe zum Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen zu denken.</p>	Entsprechende Betrachtungen zur Kompensation der Eingriffe sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Regelung.	Kenntnisnahme
RP STG (19.12.2013)	<p>Umwelt – Naturschutz Im Allgemeinen wird darauf hingewiesen, dass eine Anzahl von VRG von Waldgebieten umgeben sind, so dass dort mit einem erhöhten Vorkommen von Fledermausarten zu rechnen ist. Dieses kann zu artenschutzrechtlichen erforderlichen Maßnahmen wie z.B. Abschaltzeiten zum Schutze von Fledermäusen führen.</p>	Das Betriebsmanagement spielt für den Schutz der Fledermäuse im Zusammenhang mit den Ansprüchen windkraftsensibler Fledermäuse eine wichtige Rolle. Vorgaben dafür können jedoch nicht von der regionalen Ebene aus erfolgen.	Kenntnisnahme
RP STG (19.12.2013)	<p>Denkmalpflege Das Landesamt für Denkmalpflege regt an, für die VRG eine besonders eingehende Umweltprüfung mit Sichtbarkeitsanalyse für das Schutzgut Kulturgüter durchzuführen.</p>	Eine solche Betrachtung kann erst vor dem Hintergrund konkreter Standorte und Anlagentypen erfolgen. Im Regionalplanerischen Maßstab ist eine über den bisherigen Umfang hinausgehende Untersuchung wenig zweckmäßig.	Kenntnisnahme
RP STG (19.12.2013)	<p>Denkmalpflege Das Landesamt für Denkmalpflege beschränkt sich bei der Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen für Kulturdenkmale bewusst auf die in höchstem Maße landschaftsprägenden Objekte. Konservatorisches Ziel ist der Erhalt der visuellen Integrität dieser „Landmarken“ der Region, ein Ziel das auch in den Grundsätzen der Regional-</p>	Ein Schutz der regionalbedeutsamen Kulturdenkmäler erfolgt auf der regionalen Planungsebene durch die Aufnahme dieser in den Katalog der Ausschlusskriterien. Diese sind von der potentiellen Überplanung inclusive eines flächenhaften Umgebungsschutzes ausgeschlossen.	Kenntnisnahme

	planung verankert ist („Sicherung des kulturellen Erbes“).		
RP STG (19.12.2013)	Denkmalpflege Die Ergebnisse der Umweltprüfung können Orientierung für die Beurteilung des Schutzgutes „Kultur- und Sachgüter, hist. Kulturlandschaften“ geben. Dieses ist im vorliegenden Umweltbericht immer noch kaum berücksichtigt, wohingegen Beurteilungen zur Erheblichkeit des Eingriffs in das Schutzgut Kulturgüter sehr häufig im Punkt „Erholung/Landschaftsbild“ unter dem Stichwort „Landmarken“ erscheinen.	Im Umweltbericht sind die entsprechenden Denkmale umfassend und dem regionalplanerischen Maßstab entsprechend dargelegt	Kenntnisnahme
RP STG (19.12.2013)	Denkmalpflege Bei den „Landmarken“ wurde jedoch vor allem eine direkte Betroffenheit im Sinne einer Überlagerung mit Vorranggebieten geprüft. Eine Beeinflussung der Landmarken – die häufig auch mit den o.g. in höchstem Maße landschaftsprägenden Kulturdenkmalen besetzt sind bzw. Teile von hochwertigen historischen Kulturlandschaften darstellen – durch Standorte im nahen oder weiteren Umfeld wurde jedoch nicht abgeprüft.	Der mit „Landmarken“ verbundene „Umgebungsschutz“ wurde einzelfallbezogen begründet. Eine darüber hinausgehende Betrachtung kann zweckmäßigerweise erst vor dem Hintergrund einer standort-/anlagenkonkreten Planung erfolgen.	Kenntnisnahme
RP STG (19.12.2013)	Denkmalpflege Es wird für die Standorte Sichtbarkeitsanalysen und ggf. auch in Einzelfällen fotorealistische Simulationen angeregt, um die Auswirkungen (insbesondere erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz – Umgebungsschutz) fach- und sachgerecht beurteilen zu können.	Siehe oben	Kenntnisnahme
RP STG (19.12.2013)	Belange der archäologischen Denkmalpflege: Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege ist die Berücksichtigung der im ersten Beteiligungsschritt mitgeteilten Kulturdenkmale von regionaler Bedeutung durch den Ausschluss betroffener Flächen zu begrüßen.		Kenntnisnahme
MVI (04.07.2013)	Außerdem wird empfohlen, die für eine Vorranggebietsfestlegung aufgrund von natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach erforderlichen Prüfungen und Untersuchungen – wie in dem Abstimmungsgespräch 5. Februar 2013 bereits in die Wege geleitet – in enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden vorzunehmen.	Die am 05. Februar 2013 vereinbarte Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist abgeschlossen. Die Ergebnisse sind Bestandteil des Umweltberichtes. Zudem sind die Ergebnisse standortbezogen den Tabellen zu entnehmen.	Kenntnisnahme
MVI (04.07.2013)	Raumordnung (Plansatz 4.2.1.2.4 und zum Umweltbericht) Die Begründung des Plansatzes ist äußerst knapp gehalten und müsste bezüglich der Methodik der Vorranggebietsermittlung und etwaiger Nutzungsrestriktionen in einzelnen Vorranggebieten erheblich vertieft und erweitert werden, wenn der Umweltbericht nicht als gesonderter Teil der Begründung vorgesehen sein sollte. Nur wenn der Umweltbericht – entsprechend dem hiesigen Verständnis – als gesonderter Teil der Begründung Bestandteil des Teilregionalplans ist, erscheint eine diesbezüglich knappe Begründung vertretbar. In der Plansatzbegründung sollte jedoch ausdrücklich auf den Umweltbericht verwiesen werden.	Der Umweltbericht wird selbständiger Teil der Begründung. Eine entsprechende Ergänzung der Begründung erfolgt.	Folgen
MVI (04.07.2013)	Das MVI empfiehlt eine redaktionelle Überarbeitung der Begründung und bittet dabei u.a. um Korrektur des unvollständigen und dadurch sinnentstellenden Satz 1 in Absatz 3 auf S. 2, in dem es – entgegen den bisherigen Wortlaut – heißen müsste, dass für die Vorranggebiete keine weitergehenden regionalplanerischen Festlegungen zur		Folgen

	Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen und deren Bauhöhe oder – ausführung getroffen werden. Denn solche Festlegungen sind im Plansatz gerade nicht enthalten.		
MVI (04.07.2013)	Inhaltlich sind aus hiesiger Sicht insbesondere die Aussagen im zweiten Absatz auf S. 2 der Begründung überarbeitungsbedürftig. Die dortigen Ausführungen bezüglich der Abstimmung der Vorranggebiete mit weiteren regionalplanerischen Funktionszuweisungen und der unter den gegebenen Rahmenbedingungen sich daraus ergebenden „regionalplanerische(n) Letztentscheidung“ zwischen der Windkraftnutzung und sonstigen Freiraumfunktionen sind aus hiesiger Sicht fragwürdig und schwer nachvollziehbar. Wie zum Planungskonzept dargelegt, hält das MVI angesichts der besonderen regionalplanerischen Gebietsfestlegungen (flächendeckende Grünzugskulisse) in der Region Stuttgart eine Regelung zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Grünzügen für geboten.	Sowohl die Vorranggebiete für Windkraftanlagen wie auch der Regionale Grünzug haben den Charakter regionalplanerischer Ziele – und damit entsprechender Letztentscheidungen. Die sich daraus ergebenden Bindungswirkungen wie auch die bestehende Möglichkeit zur Zulassung von Zielabweichungen werden in der Begründung nochmals dargelegt.	Folgen
MVI (04.07.2013)	Raumordnung (Plansatz 4.2.1.2.4 und zum Umweltbericht) Mit Blick auf künftige Verfahrenserfordernisse wird darauf hingewiesen, dass in der Endfassung der Begründung der Teilfortschreibung auch eine zusammenfassende Erklärung nach § 2a Abs. 6 Nr. 1 LplG sowie eine Zusammenstellung der zur Überwachung der Umweltauswirkungen durchzuführenden Maßnahmen nach § 2a Abs. 6 Nr. 2 LplG aufzunehmen ist.	Der Hinweis relativiert sich durch die Einbindung des Umweltberichts als selbständigem Teil der Begründung. Die entsprechenden Ausführungen werden beigelegt.	Folgen
MLR (04.07.2013)	Umweltbericht Bei den Ausschlusskriterien auf Seite 6 werden nur die besonders geschützten Biotop nach § 32 NatSchG genannt. Diese bilden jedoch nur einen Teilbereich der gesetzlich geschützten Biotop ab. Vielmehr sind die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop und darüber hinaus die nach § 32 NatSchG geschützten Biotop zu nennen.	Es erfolgt eine Anpassung im Umweltbericht.	Folgen
MLR (04.07.2013)	Umweltbericht Neben den vom Regierungspräsidium bereits erwähnten fehlenden Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten und den Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln und Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können, fehlen in der Auflistung der Ausschlusskriterien auf Seite 6 des Umweltberichtes auch die Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung.	Es bestehen aktuell keine flächenkonkreten, plausibilisierten Informationen zu den Belangen „Zugvögelkorridore sowie Überwinterungsgebiete“ für die Region Stuttgart. In der Tabelle der Ausschlusskriterien werden nur die Kriterien aufgegriffen, zu denen auch eine flächenhafte Information vorliegt.	Kenntnisnahme
MLR (04.07.2013)	Umweltbericht Auf den Seiten 7, 18 und 51 wird zu den europäischen Vogelschutzgebieten ausgeführt, dass aufgrund der aktuell unzureichenden Datenlage in Bezug auf das Vorkommen windkraftempfindlicher Arten der Nachweis einer Beeinträchtigung wie auch der Nachweis einer Nichtbeeinträchtigung nicht möglich sei und sich daher auf den nachgelagerten Ebenen ein besonderer und zusätzlicher Prüfbedarf ergebe. Ergänzend zu den diesbezüglichen Ausführungen des Regierungspräsidiums Stuttgart ist zu bemerken, dass dieses Vorgehen werde mit den Hinweisen aus dem Windenergieerlass noch mit den raumordnungsrechtlichen Vorschriften zu vereinbaren ist.	Für den Fall der NATURA2000-Bereiche ist diese Frage in Form der FFH-Vorprüfung geklärt worden. Für alle sonstigen, potentiellen Vorranggebiete kann dieses nur in Form einer überschlägigen Artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen. In Absprache mit dem MLR wird jedoch ein erweiterter Hinweis auf potentielle Vermeidungsmaßnahmen sowie die Frage der artenschutzrechtlichen Ausnahme im Umweltbericht aufgegriffen.	Folgen
MLR (04.07.2013)	Umweltbericht (Nummer 7.1.1: Schutzgebiete und Natura 2000)	Eine Anpassung erfolgt im Umweltbericht.	Folgen

	Bei der Auflistung der Schutzgebiete auf Seite 15 werden ebenfalls nur die besonders geschützten Biotope nach § 32 NatSchG genannt. Diese bilden jedoch nur einen Teilbereich der gesetzlich geschützten Biotope an. Vielmehr sind die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope und darüber hinaus die nach § 32 NatSchG geschützten Biotope zu nennen. Diese Anpassung sollte zudem im Anhang in der Legende zu den Hinweisen zu den Gebietssteckbriefen, in den Erläuterungen (A.1.), in den Kriterienliste (A.2., Tabelle A1) und in den relevanten Gebietssteckbriefen erfolgen.		
MLR (04.07.2013)	Umweltbericht (Nummer 7.1.1: Schutzgebiete und Natura 2000) Auch die generelle Verlagerung der FFH-Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung bei Betroffenheit von FFH-Gebieten auf die nachfolgende Planungs- bzw. Genehmigungsebene (Seite 20 und 51) widerspricht dem Windenergieerlass, den raumordnungsrechtlichen Vorschriften zu Natura 2000-Gebieten und dem Konfliktbewältigungsgebot. Die Konfliktbewältigung erfordert vielmehr eine fachlich begründete Prognose, ob die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in einem im Regionalplan festgelegten Vorranggebiet mit den Erhaltungszielen eines betroffenen FFH-Gebietes vereinbar und damit verträglich ist oder ob eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG möglich erscheint.	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete durchgeführt. Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	Kenntnisnahme
MLR (04.07.2013)	Umweltbericht (Naturparke) Im Umweltbericht wird auf die einzelnen Schutzzwecke der Naturparke und der Prüfung einer Befreiungslage im Einzelfall nicht eingegangen. Auf Seite 28 wird lediglich allgemein ausgeführt, dass großflächige Eingriffe in die Naturparke den Schutzzwecken widersprechen würden und daher Änderungsverfahren der Naturparkverordnungen durch die zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich seien. Die zuständige Naturschutzbehörde werde um Prüfung möglicher Änderungsverfahren der Naturparkverordnungen gebeten. Dies genügt jedoch nicht den rechtlichen Anforderungen, da eine regionalplanerische Festlegung nur erfolgen darf, wenn entweder eine Befreiungslage vorliegt oder die erforderlichen Änderungsverfahren abgeschlossen wurden (vgl. Nummer 4.2.4 des Windenergieerlasses vom 9. Mai 2012)	Die Änderungen einzelner Naturparkverordnungen ist bereits erfolgt. So konnten die notwendigen Verfahren für die Naturparke Schwäbisch-Fränkischer-Wald sowie Stromberg durch die Verordnungsgeber abgeschlossen bzw. eingeleitet werden. Damit können nach Rechtskraft der Vorranggebiete entsprechende rechtliche Konflikte ausgeräumt werden	Kenntnisnahme
MLR (04.07.2013)	Umweltbericht (Ausgleichsmaßnahmen) Für visuell wirksame Umweltveränderungen wird auf Seite 47 die Neugestaltung von Landschaftsräumen als funktionell mögliche Kompensationsmaßnahme benannt. Der Windenergieerlass weist jedoch unter Nummer 5.6.4.1.1 darauf hin, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nur im Ausnahmefall durch landschaftsgestaltende Maßnahmen kompensiert werden kann. Daher wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens zumeist keine Ersatzzahlung festgesetzt.		Kenntnisnahme
MLR (04.07.2013)	Umweltbericht (Artenschutzrechtliche Prüfung) Im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Prüfung verweist der Verband Region Stuttgart darauf, dass von der LUBW bislang keine Artendaten zur Verfügung gestellt wurden. Er nutzt aber auch keine anderen verfügbaren Informationsquellen, wie z.B. zu relevanten Vogelarten durch die vielen Bereichen des Verbandsgebieten aktiven Vogelschutzverbände, zu den Fledermäusen die Datengrundlagen der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz oder die Band I der Säugetiere Baden-	Grundsätzlich nutzt der Verband Region Stuttgart alle plausibilisierten Daten, welche dem Verband unentgeltlich (mit Ausnahme der Daten der AG Wanderfalkenschutz) zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere die Prüfung der Plausibilität und damit auch der Vergleichbarkeit der Daten stellt ein Problem dar. Zudem ist zu beachten, dass die zu verwendenden Daten nicht älter als 5 Jahre sein sollten, welche zu einer Bewertung bzw.	Kenntnisnahme

	<p>Württembergs („Grundlagenwerke“) bereits vorliegenden Daten zu Vorkommen zu Anhang IV-Arten sowie die dort publizierten Daten zum Zuggeschehen für bestimmte Fledermausarten im Bereich des Albtraufs im Zusammenhang mit den Winterquartieren in Höhlen und Felsspalten. Ferner wurden solche Daten auch nicht bei Kommunen oder den unteren Naturschutzbehörden abgefragt, die jedoch über relevante Daten verfügen können.</p>	<p>einem möglichen Ausschluss führen. Diese Hinweise werden durch die LUBW gegeben.</p> <p>Die nun vorliegenden Daten zu windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten, welche seitens der LUBW zur Verfügung gestellt wurden, sind nun Bestandteil der aktuellen Ausschuss-Unterlagen.</p>	
MLR (04.07.2013)	<p>Umweltbericht (Landschaftsschutzgebiete) Der Regionalverband nimmt an, dass durch die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Regionalplan von einer großflächigen Betroffenheit auszugehen und daher eine Änderung der Schutzgebietsverordnungen erforderlich sei (Seiten 15 und 50). Es wird darauf hingewiesen, dass eine regionalplanerische Festlegung nicht erfolgen darf, soweit die Schutzgebietsverordnungen nicht ganz oder teilweise aufgehoben oder angepasst wurden.</p>	<p>Auf Grundlage dieser Sachlage erfolgt für die Teilfortschreibung Windkraft der Region Stuttgart zunächst ein qualifizierter Zwischenbeschluss. Nach Abschluss der LSG-Änderungsverfahren bzw. Aussprache zur Befreiung und damit der Überwindung der noch bestehenden Konfliktlagen mit LSG kann schließlich der Satzungsbeschluss erfolgen.</p>	Kenntnisnahme
MLR (04.07.2013)	<p>Umweltbericht (Anhang I) In der Legende zu den Hinweisen zu den Gebietssteckbriefen, bei den Erläuterungen (Abschnitt A.1.), bei der Bestimmung der Erheblichkeitsschwellen (Abschnitt A.2.) sowie in den einzelnen Gebietssteckbriefen werden nur die besonders geschützten Biotop nach § 32 NatSchG genannt. Diese bilden jedoch nur einen Teilbereich der gesetzlich geschützten Biotop ab. Vielmehr sind die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop und darüber hinaus die nach § 32 NatSchG geschützten Biotop zu nennen.</p>	<p>Eine Anpassung erfolgt im Umweltbericht.</p>	Folgen
MU (04.07.2013)	<p>Angesichts einer teilweise wohl notwendigen vertiefenden Prüfung einiger potenzieller Vorranggebieten sollte im weiteren Verfahren sorgfältig darauf geachtet werden, dass für jedes potenzielle Vorranggebiet fundiert dargelegt und dokumentiert wird, falls es als Vorranggebiet nicht weiter verfolgt werden sollte.</p>		Kenntnisnahme
MU (04.07.2013)	<p>Dem unter „2.5 Planerische Grundsätze“ (Seite 8 Umweltbericht) angeführten Überlastungsschutz von 3 Kilometern kann nicht gefolgt werden. Eine Überlastung ergibt sich wohl eher aus der konkreten technisch-räumlichen Konstellation des jeweiligen Gebiets als durch einen pauschal angesetzten Abstandswert. Insgesamt ist das Kriterium nicht schlüssig hergeleitet, zumal die angesprochenen Siedlungsflächen bereits durch regionalplanerische Vorsorgeabstände gesichert werden. Aus den genannten Erwägungen bittet das MU um Überarbeitung und angesichts einer Vielzahl an Nutzungskonkurrenzen in der Region wird ein Verzicht auf den genannten Grundsatz empfohlen.</p>	<p>Die Anwendung des Kriterium wird im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens dokumentiert und im konkreten Einzelfall begründet</p>	Folgen
MU (04.07.2013)	<p>Die Benennung von Kriterien für abweichende Situationen/Einzelfälle und Zielabweichungsverfahren gilt insbesondere auch für die Gebiete, die von Landschaftsschutzgebieten überlagert sind und aus diesem Grund derzeit ggf. nicht weiter verfolgt werden. Ferner werden „sonstige berührte Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung“, die sich aus dem Regionalplan Stuttgart ergeben, als Abwägungskriterium angeführt, darunter fallen wohl auch die im Regionalplan festgelegten Grünzäsuren. Der planerische Umgang mit diesem Belang sollte spezifiziert werden.</p>	<p>Eine entsprechende Darlegung erfolgt vor dem Hintergrund der abschließenden Raumkulisse in der Begründung</p>	Folgen

MU (04.07.2013)	Angesichts der Vielzahl räumlicher Nutzungskonflikte und Restriktionen in der besonders dicht besiedelten Region Stuttgart sowie der möglichen Reduzierung der „Windkraftkulisse“ wird angeregt, verstärkt Gebiete für ein oder zwei raumbedeutsame Windenergieanlagen als Vorranggebiete einzubeziehen, zumindest wenn diese über günstige Windverhältnisse verfügen. Dies ist insbesondere für solche Gebiete erforderlich, die der kommunalen Bauleitplanung aufgrund anderer regionalplanerischer Festlegungen (bspw. Regionaler Grünzügen) nicht oder eingeschränkt zugänglich sind.	Als Planungsgrundsatz besteht der Ansatz, dass nur Flächen ausgewiesen werden, die Raum für mindestens 2-3 Anlagen vorsehen. Mit diesem Ansatz wird die Bündelung von Anlagenstandorten gesichert. Potentielle Vorranggebiete für Einzelanlagen erscheinen vor dem Hintergrund der stark verdichtenden Region Stuttgart als nicht sinnvoll und im Übrigen im Planungsmaßstab der Regionalplanung weder planbar noch darstellbar.	Kenntnisnahme
MU (04.07.2013)	Abschließend wird angeregt im Kontext von Punkt „7.5 Schutzgut Klima“ auch die positiven Beiträge der Windenergie zum regionalen- (Reduzierung von Schadstoffemissionen) und globalen Klimaschutz (Reduzierung von Treibhausgasemissionen) gebührend zu erörtern.	Es erfolgt eine Anpassung des Umweltberichts.	Folgen
RP Tübingen – Forst (05.11.2013)	Wie bereits in der Stellungnahme vom 11.12.2012 aufgeführt, gehört die Region Stuttgart mit einem Waldanteil von ca. 31% zu den waldärmsten Gebieten des Landes (BW ca. 38%). Aufgrund der außerordentlich hohen gesellschaftlichen Bedeutung der Waldflächen und der Überlagerung verschiedenster Funktionen und Interessen, kommt der Eignungsbeurteilung der Waldflächen eine sehr hohe Bedeutung im Teilfortschreibungsverfahren zu.		Kenntnisnahme
RP Tübingen – Forst (05.11.2013)	Zudem weisen große Bereiche des Verdichtungsraumes im Gebiet der Stuttgarter Buch eine negative Waldentwicklung auf und das Auffinden geeigneter Ersatzaufforstungsflächen gestaltet sich schwierig. Deshalb ist bei einer Inanspruchnahme von Waldflächen besondere Sorgfalt anzuwenden, um kritische Belastungen zu vermeiden und die Funktionsfähigkeit des Waldes zu erhalten.		Kenntnisnahme

**Regionalplan - Teiländerung Windkraft
Stellungnahmen nach Vorranggebieten (1. und 2. Beteiligung)**

BB-01: Höllberg - Weissach/Flacht (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
50	Stadt Rutesheim	Der Gemeinderat der Stadt Rutesheim hat einstimmig beschlossen, dass 1. der Standortbereich auf Gemarkung Perouse (Exklave) unter Einhaltung maßgebender Kriterien und Abstände als geeignet angesehen wird (Windatlas: Wind 5,5m/s in 140m Höhe über Grund), und 2. die Stadt Rutesheim die Ausweisung im Regionalplan beantragt.	Da auf der östlich gelegenen Bergkuppe eine nach dem Windatlas und Windenergieerlass genannte Voraussetzung einer Windgeschwindigkeit von 5,3m/s in 100m Höhe vorliegt, aber nicht im Bereich der beantragten Exklave, in der bereits ein Umsetzer steht, die Potenzialfläche relativ klein ist und ein Abstand zur Autobahn einzuhalten ist, ist eine Festlegung als Vorranggebiet problematisch.	nicht folgen
371	Stadt Rutesheim	Der Standort "Höllberg" befindet sich ausschließlich auf Markung Flacht (Gemeinde Weissach). Die Angabe "Rutesheim" ist nicht zutreffend. Die betreffenden Flächen nordöstlich der Landesstraße L 1180 gehören nicht zur Markung Perouse.	Der aktuelle Verlauf der Gemarkungsgrenze ist noch nicht in allen Grundlagendaten berücksichtigt. Eine Ausformung des VRG ist unabhängig von Gemarkungsgrenzen möglich.	Kenntnisnahme
142	Gemeinde Weissach	Die Gemeinde Weissach hält weder den Vorschlag der Region (BB01-Höllberg) noch die Standortvarianten des Landratsamtes Böblingen für geeignet und spricht sich daher gegen die Ausweisung von Vorranggebieten auf den Gemarkungen Weissach/Flacht aus. Neben massiven Bedenken wegen optischer Beeinträchtigungen werden Lärmemissionen und Disco-Effekte von Bürgern befürchtet. Außerdem wird auf die Plandiskrepanzen entlang der Autobahn aufmerksam gemacht.	Unzumutbare Beeinträchtigungen sind im konkreten Genehmigungsverfahren zu beurteilen und die Einhaltung bestehender Vorgaben nachzuweisen. Allerdings ist der Spielraum beengt. Der Verlauf der Gemarkungsgrenzen wurde im Zuge des Ausbaus der A 8 geändert, die kartografische Grundlage aktualisiert. Infolge dessen verlagert sich die Gebietsauswahl ganz auf Weissacher Gemarkung. Die Gemeinde lehnt das Gebiet ab. Aufgrund der geringen Windhöflichkeit, der minimal-Abstände zur Siedlung und die geringe Gebietsgröße mit Sicherheitsanforderung entlang der Autobahn (z.B. Hubschrauberrettungsflüge, Eisabwurf) ist eine Weiterverfolgung aus regionalplanerischer Sicht insgesamt problematisch.	folgen
543	RP Stuttgart - Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr -	Das Gelände des Modellflugclub Perouse befindet sich nahezu vollständig im Bereich des Standorts BB-01.	Eine Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
619	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbe- hörde	Dieses Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn AS. Wegen der hohen Verkehrs- und Unfallbelastung muss hier jederzeit mit Rettungs- und Polizeiflügen in geringer Höhe - auch unterhalb der Sicherheitsmindesthöhe - gerechnet werden.	Aufgrund nicht gegebenen Ausformungsspielraums (geringe Gebietsgröße, Nähe zur Autobahn, geringe Windhöflichkeit) ist eine Weiterverfolgung aus regionalplanerischer Sicht insgesamt problematisch.	folgen
362	Regionalverband Nordschwarzwald	Eine Potenzialfläche wird zwischen den Standorten BB-01 und BB-02 geprüft.		Kenntnisnahme
257	Stadt Heimsheim	Auf Grund der Windhöflichkeit (ab 5,25) stuft die Stadt Heimsheim das angrenzende Gebiet BB-01 und BB-02 als nicht optimal ein. Im zwischenliegenden Steinbruch gibt es die geschützte Vogelart des Uhus. Der Fortpflanzungsradius von 1000m wird deutlich unterschritten. Der Gemeinderat wünscht sich mehr Informationen zu umweltrelevanten Wirkungen	Infolge der Änderungen im Grenzverlauf ist eine Weiterverfolgung aus regionalplanerischer Sicht problematisch. Der benachbarte Regionalverband ist im Verfahren beteiligt	folgen

		möglicher Windenergieanlagen. Außerdem ist der Regionalverband Nordschwarzwald zu beteiligen.		
466	Wehrbereichsverwaltung Süd Abt. III - Infrastruktur, Umwelt u. Wirtschaft	Übungen und Flugbetrieb der Bundeswehr und der ausländischen Streitkräfte können sich auf den Standort BB-01 auswirken. Im Einzelfall ist dies zu prüfen.	Eine Abstimmung kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
497	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	Weist auf Nutzungsbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens (6-12m) hin. Um Beteiligung innerhalb eines Sicherheitsabstands von ca. 150m wird gebeten.	Erst im konkreten Genehmigungsverfahren können die kleinräumigen Details geklärt werden.	folgen
1000	BUND/Regionalverband	erteilt eine vorbehaltliche Zustimmung zum Standort		Kenntnisnahme
1001	RP Stuttgart	Naturschutz: Es besteht keine naturschutzfachliche Einschätzung seitens des RP Stuttgart.		Kenntnisnahme
1002	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1003	LRA BB	Naturschutz: Die UNB kann die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für eine Zulässigkeit der Windkraftnutzung in der LSG_VO in Aussicht stellen. (Schreiben 17.12.2012)	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die die Konfliktlage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Nach erfolgter Gesamtabwägung bzw. vor Inkrafttreten des Regionalplans sind die Verfahren durchzuführen und abzuschließen.	Kenntnisnahme
1004	LNV BW	Vorbehaltlich der Prüfung des Artenschutzes und der Lärmbelastung wird dem VRG zugestimmt.		Kenntnisnahme

BB-01: Höllberg - Weissach/Flacht (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	
	Gemeinde Weissach	Der vorgesehene Standort wird weiterhin mit großer Mehrheit abgelehnt. Die Gründe für eine Streichung sind: -mangelnde Einfügung ins Landschaftsbild, -Befürchtungen von Lärm- und Lichtimmissionen in Hauptwindrichtung (zusätzlich zur A-8), -mangelnde Wirtschaftlichkeit, grenzwertiger Windertrag, - mangelhafte örtliche Akzeptanz.	Auf Grund der inzwischen geänderten Gemeinde- Land- Kreis- und Regionsgrenze hat sich die Ausgangssituation (Antrag der Nachbarkommune) verändert. Das Gebiet sollte deshalb und auch wegen seiner Lage und Größe sowie geringer Windhöflichkeit nicht weiterverfolgt werden.	folgen
	Regionalverband Nordschwarzwald	teilt ergänzend zur bisherigen Stellungnahme (allg. geringe Gebietsgrößen <20ha, windkraftsensible Vogelvorkommen bei BB-07 und BB-08) mit, dass die Teilfläche im Sinne eines regionsübergreifenden Vorranggebietes auf Seite der Region Nordschwarzwald entlang der Autobahn A8 aufgenommen und im Rahmen der Umweltprüfung weiter verfolgt wird.	Die insgesamt problematische Situation wird durch diesen Vorschlag nicht aufgelöst.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen.	Kenntnisnahme

	Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.		
BWV-Bodenseewasserversorgung	weist erneut auf den Schutzstreifen mit Nutzungseinschränkungen hin und fordert zur Abwendung von Gefahren durch Windkraftanlagen einen Sicherheitsabstand von 150m.	Ein Verbotstatbestand für die Regionalplanung ist nicht erkennbar; der Bauschutzstreifen ist zu gewährleisten. Die genauen Abstände können ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt werden.	Kenntnisnahme

BB-01: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung	
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen innerhalb des 700m-Puffer eines Vogelschutzgebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig. Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potentieller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.	Artenschutzrechtliche Aspekte führen demnach nicht zu einem Zwingend Ausschluss des Vorranggebietes.	Kenntnisnahme
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermause spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)	Kenntnisnahme
	Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Rotmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf insbesondere im Genehmigungsverfahren hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden. Der Hinweis führt nicht zum Ausschluss der Vorranggebietsfläche.	Kenntnisnahme

Regionalplanerische Gesamtwürdigung:

Aufgrund aller vorgetragenen kritischen Belange, der Ablehnung durch die Belegenheitsgemeinde, der relativ geringe Gebietsgröße, der Nähe zur Autobahn mit Hubschrauberrettungseinsätzen/Flugkorridor und grenzwertiger Windhöflichkeit, wird empfohlen, auf eine regionalplanerische Weiterverfolgung/ Festlegung zu verzichten.

BB-02: Merklingen - Weil der Stadt (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
126	Stadt Weil der Stadt	Der Standort BB-02 kann aus Sicht der Stadt Weil der Stadt als Vorrangfläche in der Planung verbleiben, trotz der im Umweltbericht geäußerten Bedenken. Die Stadt verzichtet auf den Standort BB-03, so dass im definierten Wirkungsraum von 5 km nur noch dieser eine Standort verbleibt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
444	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE)	Auf Grund der Lage des Rohstoffvorkommens sollte vorsorglich das geplante Vorranggebiet im Norden verkleinert werden, um einen etwaigen späteren Abbau nicht zu behindern.	Es handelt sich um einen Bereich des Rohstoffvorkommens über den heutigen, nach dem Regionalplan für ca. 20 Jahre geltenden, Sicherungsbereich hinaus. Dieser Aspekt sollte im Rahmen der Genehmigung gelöst werden wie zum Beispiel durch eine zeitliche Befristung bis zu einem tatsächlichen Abbau.	Kenntnisnahme
363	Regionalverband Nordschwarzwald	In der Region Nordschwarzwald gibt es zu den Gebieten BB-02 und BB-07 komplementäre Ausweisungen. Außerdem wird eine Potenzialfläche zwischen den Standorten BB-01 und BB-02 geprüft.	Die dazwischenliegende Potentialfläche wird nicht weiterverfolgt.	Kenntnisnahme
258	Stadt Heimsheim	Auf Grund der Windhöflichkeit (ab 5,25) stuft die Stadt Heimsheim das angrenzende Gebiet BB-01 und BB-02 als nicht optimal ein. Im nördlich gelegenen Steinbruch gibt es die geschützte Vogelart des Uhus. Der Fortpflanzungsradius von 1000m wird deutlich unterschritten. Auch der Rot-Milan wird häufig in der Fortpflanzungszeit im Bereich von BB-02 gesichtet, so dass Konflikte mit dem Artenschutz massiv gegeben sind. Das Schutzgut Erholung/Landschaftsbild ist extrem betroffen, der Standort südlich der Ortslage liegt damit für den größten Bereich der Heimsheimer Wohnbebauung auf dem Präsentierteller. Der Gemeinderat wünscht sich mehr Informationen zu umweltrelevanten Wirkungen möglicher Windenergieanlagen. Außerdem ist der Regionalverband Nordschwarzwald zu beteiligen.	Nach dem Windenergieerlass können Gebiete mit Windgeschwindigkeiten ab 5,25-5,5 m/s in Frage kommen. Grundlage der Planung sind alle bestehenden und relevanten Daten zum Artenschutz (insb. raumkonkrete Informationen zu Vögeln und Fledermäusen). Erhebungen erfolgen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Für das potentielle VRG besteht keine konkreten Informationen über Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Für die Einschätzung der artenschutzrelevanten Information sind die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen eine wichtige Grundlage. Um eine vergleichende Einschätzung der Betroffenheit des Landschaftsbildes zu erhalten, wurden die VRG nach einer Studie (Erstellt im Auftrag des Landes) eingeschätzt. Diese Bewertung geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
467	Wehrbereichsverwaltung Süd Abt. III - Infrastruktur, Umwelt u. Wirtschaft	Übungen und Flugbetrieb der Bundeswehr und der ausländischen Streitkräfte können sich auf den Standort BB-02 auswirken. Im Einzelfall ist dies zu prüfen.	Eine Abstimmung kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
1005	NABU Weil der Stadt	Der Standort steht im Konflikt mit den Zielen des Artenschutzes (Gefährdung insbesondere von Uhu, Kolkrabe).	Der Hinweis stellt keinen Belang dar, der einen Gebietsausschluss begründet. Dennoch fließt der Belange in die Gesamtbetrachtung mit ein. Grundsätzlich erfolgt die Betrachtung des Artenschutzes auf der Grundlage bestehender Datensätze (siehe Wertung im Umweltbericht).	Kenntnisnahme
1006	NABU Weil der Stadt	Die topographische Lage mitten im Wald scheint für eine WEA im Grenzbereich der Windhöflichkeit nicht günstig zu sein.		Kenntnisnahme

1007	LNV BW	Dem VRG kann aus Gründen des Artenschutzes nicht zugestimmt werden (Gründe z.B.: Brutstätte Kolkkraben, langjährig besetzter Uhu-Brutplatz im näheren Umfeld, etc.).	Hinweise zu Konflikten mit windkraftsensiblen Arten, die nicht zu einer Streichung der VRG-Kulisse führen, sind Bestandteil der Gesamtbetrachtung. Grundsätzlich erfolgt die Betrachtung des Artenschutzes auf der Grundlage bestehender Datensätze (siehe Wertung im Umweltbericht).	Kenntnisnahme
1008	BUND/ Regionalverband	Das VRG sollte ausgeschlossen werden (Grund Kranichzug + weitere Gründe). Aus Gründen des Artenschutzes wird dem VRG nicht zugestimmt.	Hinweise zu Konflikten mit windkraftsensiblen Arten, die nicht zu einer Streichung der VRG-Kulisse führen, sind Bestandteil der Gesamtbetrachtung. Grundsätzlich erfolgt die Betrachtung des Artenschutzes auf der Grundlage bestehender Datensätze (siehe Wertung im Umweltbericht).	Kenntnisnahme
1009	RP Stuttgart	Naturschutz: Es besteht keine naturschutzfachliche Einschätzung seitens des RP Stuttgart.		Kenntnisnahme
1010	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „sehr konfliktreich“ (Kategorie 3) bewertet. Gesamtwürdigung: „Aufgrund der Lage im waldarmen Verdichtungsraum, der Erfassung als Erholungswald sowie der fehlenden Flächenerschließung wird die Fläche insgesamt als sehr konfliktreich eingestuft.“	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtbetrachtung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1011	LRA BB	Naturschutz: Es bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme

BB-02: Merklingen - Weil der Stadt (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	
	iste - Industrieverband Steine und Erden BW	bittet um Rücknahme des Gebietes BB-02 auf den Vorsorgeabstand von 300m zu dem im Regionalplan Nordschwarzwald festgelegten Vorranggebiet (bisher nur 200m).	Der Abstand von 300m kann im Rahmen der Ausformung eingehalten werden, der windhöfliche Bergrücken liegt weiter als 300m entfernt. Die Darstellung im Maßstab 1:50.000 bedarf insofern keine Änderung.	Kenntnisnahme
	iste - Industrieverband Steine und Erden BW	Im Übrigen wird die bisherige Stellungnahme vom 26.11.12 aufrechterhalten (Hinweis zwecks langfristiger Konfliktvermeidung aufgrund von abbauwürdigem Rohstoffvorkommen).	Sicherung und Abbau von Rohstoffvorkommen werden im Rahmen von Regionalplanfortschreibungen für eine Dauer von rund 20 Jahren festgelegt. Dieses Gebiet ist bisher nicht enthalten	Kenntnisnahme
	iste - Industrieverband Steine und Erden BW	Zu den neu aufgenommenen und wesentlich geänderten Vorranggebieten bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.		Kenntnisnahme
	DFS 131111 zu BB-02 Merklingen	Das VRG hält die Abstände zum Segelfluggelände Malmshaus ein.		Kenntnisnahme

NABU Weil der Stadt	Standort steht im Konflikt mit den Zielen des Artenschutzes. Erst Messungen der Windverhältnisse können die Wirtschaftlichkeit des Standortes feststellen.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgte ebenso eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme
----------------------------	---	---	---------------

BB-02: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung	
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)	Kenntnisnahme

BB-05: Markstein - Weil der Stadt, Renningen (1.Beteiligung)

Das geplante Vorranggebiet liegt im Einzugsbereich des geplanten Ersatzstandortes für das derzeitige militärische Übungsgelände im Bereich des Landplatzes Malmsheim. Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Einrichtung bzw. des im der Bereich Malmsheim dadurch möglichen Ansiedlung eines regionalbedeutsamen Forschungs- und Entwicklungsstandortes wird vorgeschlagen, dem Hinweis des Ministeriums für Finanzen zu folgen und auf eine Ausweisung als Vorranggebiet zu verzichten

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
128	Stadt Weil der Stadt	Der Standort BB-05 "Markstein" ist aus Sicht der Stadt Weil der Stadt an der bisherigen Stelle nicht mehr weiter zu verfolgen. Arten- und Naturschutz am Westrand sowie der Modellfliegerflugplatz mit einer Aufstiegserlaubnis für einen Flugsektor im Radius von 350m sprechen dagegen, außerdem sieht die naturschutzfachliche Beurteilung hinsichtlich der Schutzgüter FFH, Wasser, Erholung, Umwelt, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter den Standort kritisch. Sofern eine Fläche außerhalb des Flugsektors mit dem erforderlichen Sicherheitsabstand ausgewiesen werden kann, steht die Stadt allerdings einer Verschiebung positiv gegenüber.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.	
48	Gemeinde Renningen	Die Stadt Renningen stimmt dem Entwurf zu und regt an, die Fläche am Standort BB-05 noch etwas nach Osten (in Richtung Kreisstraße 1007) auf das Renninger Gemeindegebiet auszudehnen, soweit Ausschlusskriterien dies zulassen.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden..	
48	Gemeinde Renningen	Die Stadt Renningen stimmt dem Entwurf zu und regt an, die Fläche am Standort BB-05 noch etwas nach Osten (in Richtung Kreisstraße 1007) auf das Renninger Gemeindegebiet auszudehnen, soweit Ausschlusskriterien dies zulassen.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.	
374	LRA Böblingen	eine Verschiebung nach Osten wird angeregt	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden..	
657	Modellflugverein Weil der Stadt e.V.	Neben der Berücksichtigung des Flugsektors von 350m um den Bezugspunkt (Aufstiegserlaubnis gemäß RP-Genehmigung) wird ein weiterer Sicherheitsabstand von 100m plus Rotorlänge (= ca. 150m) gefordert. Ein Abrücken nach Nordosten ist denkbar. Auf das Vorkommen geschützter Tierarten wie Fledermäuse, Roter Milan im Südwesten wird hingewiesen.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden..	
541	RP Stuttgart - Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr -	Das Gelände und der Aufstiegsraum (Flugsektor) des Modellflugvereins Weil der Stadt e.V. liegen im Wirkungsbereich des Standortes BB-05. Eine parzellengenaue Abgrenzung ist nicht möglich.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.	
449	Universität Hohenheim	Der Standort Ihinger Hof der Versuchsstation Agrarwissenschaften ist vor allem mit Versuchsflächen für langjährige Forschungsprojekte betroffen. u.a. werden ferngesteuerte Modellflugzeuge zur Datengewinnung eingesetzt. Dazu wird der hofeigene wie der benachbarte Modellflugplatz auf Markung Weil der Stadt genutzt. Eine Nutzung als Windkraftstandort wäre erst nach Beendigung der Versuchsvorhaben und nur mit geringstem Flächenverbrauch denkbar.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.	
472	Wehrbereichsverwaltung Süd Abt. III - Infrastruktur,	Übungen und Flugbetrieb der Bundeswehr und der ausländischen Streitkräfte können sich auf den Standort BB-05 auswirken. Im Einzelfall ist dies zu prüfen.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.	

Umwelt u. Wirtschaft			
1024	NABU Weil der Stadt	Der Standort ist zu nah am Naturdenkmal platziert, welches eine kulturelle Bedeutung hat. Es wird empfohlen den Standort nach Osten zu verlegen.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.
1025	LNV BW	Dem VRG wird nicht zugestimmt. Eine Verschiebung des VRG nach Süden wird vorgeschlagen.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.
1026	BUND/ Regionalverband	Artenschutz Der Standort wird in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung abgelehnt. Der Standort sollte aus verschiedenen Gründen (z.B. LSG, Naturdenkmal, Horste von Rot- und Schwarzmilan im Umkreis <1km, fehlende Informationen zu Fluggebieten von Fledermäusen und Greifvögeln) vom Naturdenkmal weiter entfernt sein. Ein besserer Standort wäre östlich der Fläche.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.
1027	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden..
1028	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.
1029	LRA BB	Naturschutz: Es bestehen keine Bedenken, sofern das ausgewiesene Naturdenkmal herausgenommen wird. Diese hat eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Naherholung. Es wird eine Verschiebung des VRG nach Osten angeregt. Damit könnte die Betroffenheit des LSG und des Naturdenkmals aufgehoben werden. (Aussage Schreiben vom 29.11.2012) Erweiterte Aussage, Schreiben vom 17.12.2012: Die landschaftsgeschützte Fläche ist identisch mit der Gebietsabgrenzung des Naturdenkmals. Für diese Fläche kommt eine Änderung der Naturdenkmal- bzw. LSG-VO nicht in Betracht.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.

BB-05: Markstein - Weil der Stadt, Renningen (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Stadt Renningen	Erneuerbare Energien haben einen hohen Stellenwert: Eine Erweiterung des Gebietes nach Süden und nach Osten wird beantragt, um der Windenergie substanziellen Raum zu geben.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden..	
	Wehrverwaltung - Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart – Ref. K4	Die Planung des Gebiets BB-A wurde in den Entwurf aufgenommen. Da im Bereich des Landkreises Böblingen und der Stadt Stuttgart Übungen und Flugbetrieb der Bundeswehr und der ausländischen Streitkräfte stattfinden, könnte eine Ausweisung unmittelbare Auswirkungen auf den Flug bzw. den Übungsbetrieb der Bundeswehr haben und ist im Einzelfall zu prüfen.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.	
	Landkreis Böblingen	weist darauf hin, bei einer Konkretisierung nochmals zu prüfen, ob nicht auch der östliche Kuppenbereich miteinbezogen werden kann.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.	
	DFS zu BB-05 Markstein 131111	Das VRG hält die Abstände zum Segelfluggelände Malmshheim ein.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden..	

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft BW 15	beantragt im Zusammenhang militärischer Nutzungen des Luftraums im Bereich des Boden- und Luftraums Calw – Renningen – Ihinger Hof von der Ausweisung der Gebiete BB-04, BB-05, BB-06 und BB-A im Landkreis Böblingen als Windvorranggebiete im Regionalplan abzusehen. Während BB-05 und BB-06 nicht mit der vorgesehenen militärischen Nutzung vereinbar sind, können BB-04 und BB-A vom Bauschutzbereich erfasst werden. Eine abschließende Festlegung ist in Vorbereitung.	Das geplante VRG BB-05 sollte aus den genannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.	folgen - Gebiet aufheben
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.	
LK Böblingen	Naturschutz Es sollte noch einmal geprüft werden, ob auch der Kuppenbereich östlich des bislang ausgewiesenen Standortes eine ausreichende Windhöflichkeit aufweist und der Standort dann nach Osten ausgeweitet werden kann.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.	
NABU Weil der Stadt	Eine Verschiebung des Standortes wird angeregt, aufgrund des zu geringen Abstandes zum Naturdenkmal.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.	
Forst BW	Veränderte Einstufung gegenüber Beteiligungsverfahren I, auf Grund der Flächenkorrektur. Einstufung: Geeignet.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.	

BB-05: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden..
	Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Rotmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.

BB-06: Nasse Platte – Grafenau (1. Beteiligung)

Das geplante Vorranggebiet liegt im Einzugsbereich des geplanten Ersatzstandortes für das derzeitige militärische Übungsgelände im Bereich des Landplatzes Malmsheim. Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Einrichtung bzw. des im der Bereich Malmsheim dadurch möglichen Ansiedlung eines regionalbedeutsamen Forschungs- und Entwicklungsstandortes wird vorgeschlagen, dem Hinweis des Ministeriums für Finanzen zu folgen und auf eine Ausweisung als Vorranggebiet zu verzichten

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
251	Gemeinde Grafenau	Der Gemeinderat der Gemeinde Grafenau hat die Planung zur Kenntnis genommen. Beim Standort BB-06 im Bereich Tannenwald auf Gemarkung Döffingen hält das Regierungspräsidium Stuttgart Waldflächen für Schutzmaßnahmen der Bechsteinfledermaus für besonders geeignet. Das Vorkommen der Bechsteinfledermaus kann angenommen werden.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.	
60	Stadt Sindelfingen	Die Stadt Sindelfingen weist drauf hin, dass sich auf Sindelfinger Markung ein Ausiedlerhof befindet, so dass das Gebiet flächenmäßig auf die Grafenauer Markung zu reduzieren und „Sindelfingen“ im Gebietsnamen im Gebietssteckbrief zu streichen ist.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.	
473	Wehrbereichsverwaltung Süd Abt. III - Infrastruktur, Umwelt u. Wirtschaft	Übungen und Flugbetrieb der Bundeswehr und der ausländischen Streitkräfte können sich auf den Standort BB-06 auswirken. Im Einzelfall ist dies zu prüfen.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.	
1030	LNV BW	Vorbehaltlich der Prüfung streng geschützter Vogelarten und möglicher Schutzmaßnahmen für diese, wird dem VRG zugestimmt.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.	
1031	BUND/ Regionalverband	Vorbehaltlich der Prüfung auf betroffene streng geschützte Vogelarten und möglicher Maßnahmen zu deren Schutz kann dem VRG zugestimmt werden.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.	
1032	RP Stuttgart	Naturschutz: Es besteht keine naturschutzfachliche Einschätzung seitens des RP Stuttgart.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.	
1033	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.	
1034	LRA BB	Naturschutz: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.	

BB-06: Nasse Platte – Grafenau (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden..	

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft BW 15	beantragt im Zusammenhang militärischer Nutzungen des Luftraums im Bereich des Boden- und Luftraums Calw – Renningen – Ihinger Hof von der Ausweisung der Gebiete BB-04, BB-05, BB-06 und BB-A im Landkreis Böblingen als Windvorranggebiete im Regionalplan abzusehen. Während BB-05 und BB-06 nicht mit der vorgesehenen militärischen Nutzung vereinbar sind, können BB-04 und BB-A vom Bauschutzbereich erfasst werden. Eine abschließende Festlegung ist in Vorbereitung.	Das geplante VRG BB-06 sollte aus den genannten Gründe nicht weiter verfolgt werden.	folgen - Gebiet aufheben
--	---	---	---------------------------------

BB-06: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.
	Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Rotmilan sowie Schwarzmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Das VRG sollte im Folgenden aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden.

BB-08: Steinenbühl – Aidlingen (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
236	Gemeinde Gechingen	Das Gebiet soll nach Auffassung der Gemeinde Gechingen nicht weiterverfolgt und herausgenommen werden: Geringe Windhöffigkeit und sensibles Landschaftsbild, Belange der Naherholung, Artenschutz und windkraftsensible Vogelarten, sowie angrenzende Biotope auf Gemarkung Gechingens. Nach der BUND Ortsgruppe Nagold befindet sich dort außerdem eine Zugvogelstrecke für Kraniche. Außerdem liegen mehrere Aussiedlerhöfe im Abstand von 450 Metern.	Für das potentielle VRG bestehen keine konkreten Informationen potentieller Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Die Belange Landschaftsbild und der allgemeine Artenschutz werden im Umweltbericht auf der Grundlage bestehender und plausibilisierter Daten analysiert und bewertet. Diese haben in Bezug auf das potentielle Vorranggebiet nicht zum Ausschluss der Fläche in der Planung geführt. Auf eine weiterhin bestehende Konfliktlage insbesondere für die nachgelagerten Ebenen wird jedoch hingewiesen.	Kenntnisnahme
358	Regionalverband Nordschwarzwald	Der Regionalverband weist auf ein Vogelgutachten und windkraftsensible Brutvogelarten hin.		Kenntnisnahme
475	Wehrbereichsverwaltung Süd Abt. III - Infrastruktur, Umwelt u. Wirtschaft	Übungen und Flugbetrieb der Bundeswehr und der ausländischen Streitkräfte können sich auf den Standort BB-08 auswirken. Im Einzelfall ist dies zu prüfen.	Eine Abstimmung kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
1040	LNV BW	Vorbehaltlich der Prüfung streng geschützter Vogelarten und möglicher Schutzmaßnahmen für diese, wird dem VRG zugestimmt.	Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange, über die bestehenden, plausibilisierten, raumkonkreten Informationen hinausgehend, erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren. Alle bestehenden Informationen zum allgemeinen Artenschutz sind in den Umweltbericht und seine Bewertungen mit eingeflossen. Haben jedoch nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorranggebietsfläche geführt.	Kenntnisnahme
1041	BUND/ Regionalverband	Vorbehaltlich der Prüfung auf betroffene streng geschützte Vogelarten und möglicher Maßnahmen zu deren Schutz kann dem VRG zugestimmt werden.	Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange, über die bestehenden raumkonkreten Informationen hinausgehend, erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren. Alle bestehenden Informationen zum allgemeinen Artenschutz sind in den Umweltbericht und seine Bewertungen mit eingeflossen. Haben jedoch nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorranggebietsfläche geführt.	Kenntnisnahme
1042	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss des VRG. Diese sind jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit eingegangen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1043	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese sind jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1044	LRA BB	Naturschutz: Es bestehen erhebliche Bedenken, da sich ein flächenhaftes Naturdenkmal sowie besonders geschützte Biotope (§30 BNatSchG) in der Fläche des VRG befindet.	Eine Teilfläche (ca. 60%) ist von der Konfliktsituation mit dem LSG betroffen. Auf Grundlage der Stellungnahme wird die Teilfläche aus der Planung herausgenommen. Es verbleibt eine Fläche von	Folgen

Zudem bestehen Konflikte mit LSG, Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege, Bereichen der Naherholung sowie dem Landschaftsbild (direkte Sichtbeziehung zum Natur- und FFH-Gebiet).
Die Erteilung einer Befreiung von der Naturdenkmalverordnung sowie der Schaffung der Voraussetzungen für eine Zulässigkeit der Windkraftnutzung in der LSG-VO kann für diesen Standort nicht in Aussicht gestellt werden.

ca. 4,5ha.

Die Belange Landschaftsbild und Naherholung sind in die Bewertung der Flächen im Rahmen der Umweltprüfung mit eingegangen. Diese haben jedoch nicht zum Ausschluss der Vorrangfläche geführt. Die Belange werden gegenüber der angestrebten Nutzung der Windkraft zurückgestellt.

BB-08: Steinenbühl – Aidlingen (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Gemeinde Aidlingen	stimmt der Planung zu und hat keine Anregungen.		Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	.	Kenntnisnahme
	Wehrverwaltung - Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart – Ref. K4	Da im Bereich des Landkreises Böblingen und der Stadt Stuttgart Übungen und Flugbetrieb der Bundeswehr und der ausländischen Streitkräfte stattfinden, könnte eine Ausweisung unmittelbare Auswirkungen auf den Flug bzw. den Übungsbetrieb der Bundeswehr haben und ist im Einzelfall zu prüfen.	Eine Prüfung des anlagen- und standortbezogenen Vorhabens erfolgt im Einzelfall durch die zuständigen Stellen im konkreten Genehmigungsverfahren. Für die Regionalplanung ergeben sich keine Änderungen.	Kenntnisnahme
	RP Tübingen Forst BW	Einstufung: Zwischen Geeignet und Konfliktreich.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese sind jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit eingeflossen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme

BB-08: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung	
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)	Kenntnisnahme
	Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Rotmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw.	Kenntnisnahme

2014)

welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die
Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben
werden.
Der Hinweis führt nicht zum Ausschluss der Vorranggebietsfläche.

BB-09: Waldvögte / Greuthau - Waldenbuch, Steinenbronn (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
333	Gemeinde Steinenbronn	Der Gemeinderat von Steinenbronn nimmt Kenntnis. Falls die Wirtschaftlichkeit gegeben ist, kann eine WEA erstellt werden. Er weist auf keltische und römische Bodendenkmale hin und ist mit der lagemäßigen Anpassung des Gebietes BB-09 einverstanden.		Kenntnisnahme
432	Deutsche Flugsicherungs GmbH (DFS) Niederlassung Stuttgart	Als besonders kritisch sind die Standorte mit den im Plan ausgewiesenen Bezeichnungen: ES-01, ES-03, ES-05, BB-03, BB-04 und BB-09 anzusehen.	Eine Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde kann erst im konkreten Planungs-, bzw.. Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
210	Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch/Steinenbronn	Um Ergänzung des Namens Waldenbuch-Steinenbronn im Umweltbericht wird gebeten.	Die Bezeichnung wird Umweltbericht ergänzt.	folgen
447	RP Stuttgart	Das RPS weist auf den Modellflugplatz westlich des Vorranggebietes hin.	Eine genaue Abstimmung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
646	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Die Fläche liegt in der Kontrollzone im Randbereich zum ausgewiesenen Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Stuttgart und tangiert die für den Flugverkehr nach Instrumentenflugregeln ausgewiesenen An- und Abflugstrecken. Hier finden sehr häufig Flüge in Höhen von 150 m über Grund statt. Hinweis: Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Fläche in Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen hineinragt. Aussagen hierzu trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.	Die genaue Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
469	Wehrbereichsverwaltung Süd Abt. III - Infrastruktur, Umwelt u. Wirtschaft	Übungen und Flugbetrieb der Bundeswehr und der ausländischen Streitkräfte können sich auf den Standort BB-09 auswirken. Im Einzelfall ist dies zu prüfen.	Eine Abstimmung kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
1045	LNV BW	Dem VRG kann nur bedingt zugestimmt werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz der streng geschützten Vogelarten realisiert werden.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten geprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung und Bewertung der Artenschutzbelange. Diese haben für das konkrete Vorranggebiet nicht zum Ausschluss der Fläche geführt.	Kenntnisnahme
1046	BUND/ Regionalverband	Vorbehaltlich der Prüfung auf betroffene streng geschützte Vogelarten und möglicher Maßnahmen zu deren Schutz kann dem VRG zugestimmt werden.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten geprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung und Bewertung der Artenschutzbelange. Diese haben für das konkrete Vorranggebiet nicht zum Ausschluss der Fläche geführt.	Kenntnisnahme
1047	RP Stuttgart	Naturschutz: Es besteht keine naturschutzfachliche Einschätzung seitens des RP Stuttgart.		Kenntnisnahme
1048	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese sind jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit eingegangen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme

1049	RP Stuttgart	Eine Änderung Landschaftsschutzgebietsverordnung „Glemswald“ erscheint möglich. Es sollte geprüft werden, ob das Vorranggebiet nicht vollständig außerhalb des LSG abgegrenzt werden kann.	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die die Konfliktlage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Nach der erfolgten Gesamtabwägung, welche in einem qualifizierten Zwischenbeschluss durch die Regionalversammlung mündet, erfolgt die konkrete Absprache mit den Unteren Naturschutzbehörden bzw. dem Regierungspräsidium bezüglich der Verfahren zur Änderungen der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen. Da sich das VRG zu über 50% im Bereich LSG befindet und es sich um keinen großflächigen Bereich handelt, erscheint eine Rücknahme des VRG im Bereich LSG nicht sinnvoll.	Teilweise folgen.
1050	LRA BB	Naturschutz: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Schaffung der Voraussetzungen für eine Zulässigkeit der Windkraftnutzung in der betroffenen LSG-VO kann in Aussicht gestellt werden. Dieser Konflikt besteht für eine Teilfläche.	Auf Grundlage dieser Aussage sowie des RP Stuttgart wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die die Konfliktlage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden.	Kenntnisnahme

BB-09: Waldvögte / Greuthau - Waldenbuch, Steinenbronn (2. Beteiligung)

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung BAF_BW-1409-492	Unser Aufgabenbereich Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen ist aufgrund der Lage im Anlagenschutzbereich DVOR Stuttgart berührt. Es bestehen zum Planungsstand jedoch keine Einwände. Die Entscheidung gemäß § 18 LuftVG, ob einzelne Bauwerke stören können, wird zur konkreten Vorhabensplanung (Bauantrag) getroffen.	Eine diesbezügliche Entscheidung ist somit auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich. Die Flugsicherung ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung BAF-262-2,_1401	Unser Aufgabenbereich Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen ist aufgrund der Lage im Anlagenschutzbereich DVORDME Stuttgart (STG-VOR) berührt. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung besteht die Möglichkeit der Störung. Für Windkraftanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich von 15km. Die Entscheidung gemäß § 18 LuftVG, ob einzelne Bauwerke stören können, wird zur konkreten Vorhabensplanung (Bauantrag) getroffen. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WEA sind wahrscheinlich. Empfohlen wird, innerhalb von Anlagenschutzbereichen grundsätzlich keine Vorrang- oder Eignungsgebiete auszuweisen.	Eine genaue Abstimmung kann erst anlagen- und standortbezogen im Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Flugsicherung ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 262-2	weist auf mögliche Störungen im erweiterten Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VORDME Stuttgart von 15km hin. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Empfohlen wird, keine Vorranggebiete innerhalb der Anlagenschutzbereiche auszuweisen. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Eine genaue Abstimmung kann erst anlagen- und standortbezogen im Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Flugsicherung ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Da die erweiterten Anlagenschutzbereiche große Teile der Region abdecken, und zudem die tatsächliche Beeinträchtigungswirkung wie auch die Rechtslage nicht abschließend geklärt sind, kann der Empfehlung nicht pauschal entsprochen werden.	Kenntnisnahme
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 263-	weist auf mögliche Störungen im erweiterten Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VORTAC Tango (TGOVOR) von 15km hin.	Eine genaue Abstimmung kann erst anlagen- und standortbezogen im Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Flugsicherung ist im	Kenntnisnahme

2	Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Empfohlen wird, keine Vorranggebiete innerhalb der Anlagenschutzbereiche auszuweisen. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Da die erweiterten Anlagenschutzbereiche große Teile der Region abdecken, und zudem die tatsächliche Beeinträchtigungswirkung wie auch die Rechtslage nicht abschließend geklärt sind, kann der Empfehlung nicht pauschal entsprochen werden.	
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 264-2	weist auf mögliche Störungen im erweiterten Anlagenschutzbereich der Radaranlage Stuttgart ASR PSR+MSSR[STG] von 15km hin. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Empfohlen wird, keine Vorranggebiete innerhalb der Anlagenschutzbereiche auszuweisen. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Eine genaue Abstimmung kann erst anlagen- und standortbezogen im Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Flugsicherung ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Da die erweiterten Anlagenschutzbereiche große Teile der Region abdecken, und zudem die tatsächliche Beeinträchtigungswirkung wie auch die Rechtslage nicht abschließend geklärt sind, kann der Empfehlung nicht pauschal entsprochen werden.	Kenntnisnahme
Deutsche Flugsicherung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich DVOR Stuttgart (15km Radius, §18 a LuftVG). Eventuell ist auch der Anlagenschutzbereich des Instrumentenlandesystems ILS07 des Flughafens betroffen. Die DFS empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WKA dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eigentumsgebieten entgegenstehen.	Eine genaue Abstimmung kann erst anlagen- und standortbezogen im Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Flugsicherung ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Da die erweiterten Anlagenschutzbereiche große Teile der Region abdecken, und zudem die tatsächliche Beeinträchtigungswirkung wie auch die Rechtslage nicht abschließend geklärt sind, kann der Empfehlung nicht pauschal entsprochen werden.	Kenntnisnahme, Hinweis ist in die Tabelle aufzunehmen.
Deutsche Flugsicherung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich Radar Stuttgart (15km Radius, §18 a LuftVG). Die DFS empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WKA dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eigentumsgebieten entgegenstehen.	Eine genaue Abstimmung kann erst anlagen- und standortbezogen im Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Flugsicherung ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Ein Hinweis auf die erforderliche Prüfung der Flugsicherung und auf mögliche Einschränkungen kann aufgenommen werden.	Kenntnisnahme, Hinweis ist in die Tabelle aufzunehmen.
Ministerium Verkehr und Infrastruktur MIV – Oberste Luftfahrtbehörde	weist auf die Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen hin: Gemäß § 18a LuftVG dürfen keine Bauwerke (WKA) errichtet werden, wenn sie stören können. Die Entscheidung trifft das BAF im Einzelfall auf Grund der konkreten Vorhabensplanung mit Angaben zu Typ, Höhen, Rotorlänge, Standort.	Eine genaue Abstimmung kann erst anlagen- und standortbezogen im Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Flugsicherung ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Da die erweiterten Anlagenschutzbereiche große Teile der Region abdecken, und zudem die tatsächliche Beeinträchtigungswirkung wie auch die Rechtslage nicht abschließend geklärt sind, kann der Empfehlung nicht pauschal entsprochen werden.	Kenntnisnahme
Bundesministerium für Verkehr, Städtebau und Stadtentwicklung - BMVBS	weist auf das besondere verkehrspolitische Interesse und die verkehrspolitische Bedeutung des Verkehrsflughafens Stuttgart hin. Insofern sind mögliche betriebliche und/oder sicherheitsrelevante Einschränkungen durch Standorte von WKA innerhalb des Bauschutzbereiches und der Kontrollzone (LufttraumD) nicht hinnehmbar. Kritisch werden auch die Bereiche um die Pflichtmeldepunkte Sierra und Whisky gesehen.	Eine genaue Abstimmung kann erst anlagen- und standortbezogen im Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Flugsicherung ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Da die erweiterten Anlagenschutzbereiche große Teile der Region abdecken, und zudem die tatsächliche Beeinträchtigungswirkung wie auch die Rechtslage nicht abschließend geklärt sind, kann der Empfehlung nicht pauschal entsprochen werden.	Kenntnisnahme
Landkreis Böblingen	Forst Aufgrund der Grabhügel im Wald wird dieses Vorranggebiet als konfliktreich eingestuft (Anmerkung VRS: geänderte Einstufung gegenüber 1.Beteiligungsverfahren)	Der Hinweis ist in die Gesamtbetrachtung miteinbezogen. Führt jedoch nicht zum Ausschluss. Grundsätzlich wird bei punktuell wirksamen Belangen davon ausgegangen, dass eine Vereinbarkeit der Belange mit der Nutzung	Kenntnisnahme

der Windkraft im Rahmen der konkreten Anlagenplanung herbeigeführt werden kann.

BB-09: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung	
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)	Kenntnisnahme

BB-10: Heilberg/Am Wasserturm – Jettingen (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
263	Gemeinde Jettingen	Die Gemeinde Jettingen hat beschlossen, dass die derzeitige Vorrangfläche nicht in den Regionalplan übernommen werden sollte. Die Gemeinde möchte die Vorrangfläche deutlich auf ca. 1,8ha verkleinern und in südwestliche Richtung verschieben. Grund ist die Höchstspannungsleitung, die mitten durch das Gebiet verläuft und die vorgeschlagene Fläche ca. 200m weiter vom Ortsrand entfernt liegt. Ein Abbau der beiden 17 Jahre alten 35 Meter hohen Anlagen auf dem Nachbargrundstück auf Markung Nagold ist geplant.	Der Standortbereich befindet sich bereits im verbindlichen Flächennutzungsplan, so dass die bestehende Planung im Regionalplan berücksichtigt werden kann. Im Hinblick auf die erforderlichen Anlagenabstände erscheint die von der Gemeinde vorgeschlagene Fläche für zwei Anlagen zu gering. Deshalb wird die rechtskräftige Planung übernommen.	keine Planänderung erforderlich
37	Stadt Nagold	Die Stadt Nagold begrüßt die Planung für die Nutzung der Windenergie, hat jedoch Bedenken gegen den Standort an der Gemarkungsgrenze in Jettingen (BB-10). Kein ausreichendes Windangebot (unterhalb den Vorgaben des Windenergieerlasses von 5,3 in 100m Höhe), außerdem bestehen laut Umweltbericht erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich der Schutzgüter Wasser und Kulturgüter, Kulturlandschaft. Außerdem sprechen Lage und Offenlandschaft dafür, das genau dieser Bereich für den Vogelzug von herausragender Bedeutung zu sein scheint, weshalb dieser Sachverhalt unbedingt noch im Rahmen des weiteren Verfahrens gutachterlich überprüft werden sollte. Da Stadt und Regionalverband direkt westlich davon auf eine Standort verzichtet haben, wird angeregt, die Vorrangfläche noch einmal grundsätzlich zu überdenken.	Dieser Standort ist bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Jettingen enthalten, so dass die kommunale Planung im Regionalplan berücksichtigt wird. Weitergehende Wirtschaftlichkeitsaspekte sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Betrachtung. Artenschutzrechtliche Belange werden im Rahmen der Regionalplanung auf der Grundlage vorliegender und plausibilisierter Daten betrachtet. Zum Vogelzug liegen derzeit keine belastbaren Daten vor. Daher wird für diesen Belang auf die nachgelagerte Planungsebene verwiesen. Die Betrachtung der Erheblichkeit der Planung für einzelne Schutzgüter hat für das konkrete VRG nicht zu einem Ausschluss geführt. Ist jedoch in die Gesamtbetrachtung bzw. Abwägung mit eingegangen.	nicht folgen
456	Wehrbereichsverwaltung Süd Abt. III - Infrastruktur, Umwelt u. Wirtschaft	Übungen und Flugbetrieb der Bundeswehr und der ausländischen Streitkräfte können sich auf den Standort BB-10 auswirken. Im Einzelfall ist dies zu prüfen.	Die Einzelfallprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
1051	LNV BW	Dem VRG wird zugestimmt.		Kenntnisnahme
1052	BUND/ Regionalverband	Dem VRG kann zugestimmt werden.		Kenntnisnahme
1053	RP Stuttgart	Naturschutz: Es besteht keine naturschutzfachliche Einschätzung seitens des RP Stuttgart.		Kenntnisnahme
1054	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Es erfolgt keine Bewertung der Waldbetroffenheit, da das VRG keine Überschneidung mit Waldgebieten aufweist.		Kenntnisnahme
1055	LRA BB	Naturschutz: Es bestehen keine Bedenken. In unmittelbarer Nähe bestehen bereits zwei WEA.		Kenntnisnahme

BB-10: Heilberg/Am Wasserturm – Jettingen (2. Beteiligung)

Bundesaufsichtsamt für	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen	Kenntnisnahme
-------------------------------	--	---------------

Flugsicherung – BAF 260-2 wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.

BB-A: Deponie Sindelfingen

Das geplante Vorranggebiet liegt potentiell im Bauschutzbereich des geplanten Ersatzstandortes für das derzeitige militärische Übungsgelände im Bereich des Landeplatzes Malsheim. Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Einrichtung bzw. des im der Bereich Malsheim dadurch möglichen Ansiedlung eines regionalbedeutsamen Forschungs- und Entwicklungsstandortes wird vorgeschlagen, dem Hinweis des Ministeriums für Finanzen zu folgen und die Ausweisung des Vorranggebietes zurückzustellen bis die tatsächliche Abgrenzung des künftigen Bauschutzbereiches. Die Realisierung des Vorranggebietes wird an die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen des festzulegenden Bauschutzbereiches geknüpft.

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Stadt Sindelfingen	Die Stadt begrüßt zwar die Neuaufnahme des Bereichs Deponie (17 ha), fordert jedoch auf Basis der geplanten Konzentrationszone im FNP die Ausdehnung auf die gesamte Fläche (bis zur BAB-A8, 82 ha). Schließlich sei im Einzelfall grundsätzlich eine Befreiung oder Änderung der LSG-VO möglich (Bitte um Klärung beim Land) und in Anlehnung zur Erddeponie Leonberg eine Änderung der Sichtflugroute zum Flughafen Stuttgart in Prüfung bei der DFS, sowie die ausreichende Windhöffigkeit durch das Gutachten der Fa. RCS GmbH nachgewiesen.	Der Anregung einer Ausdehnung kann nicht gefolgt werden: Die Flugroute entlang der Autobahn wird nach Aussage der Flugsicherung nicht verlegt, die Aussagen zur Windhöffigkeit beruhen lediglich auf statistischer Streubreite. (Das Land hat inzwischen die Möglichkeiten einer Befreiung oder Änderung der LSG-VO durch die zuständigen Fachbehörden aufgezeigt). Die DFS hat mitgeteilt, dass der Abstand von 1000m zur Autobahn als ausreichend angesehen wird.	Nicht folgen
	Stadt Stuttgart	Die Neuaufnahme des Vorranggebietes BB-A Deponie Sindelfingen (ca. 17 ha) wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnis	Kenntnisnahme
	Deutsche Flugsicherung – DFS	Der Abstand zur Autobahn A8 von 1000m wird als ausreichend angesehen.		Kenntnisnahme
	Deutsche Flugsicherung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich Radar Stuttgart (15km Radius, §18 a LuftVG). Die DFS empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WKA dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.		Kenntnisnahme
	Regierungspräsidium Stuttgart III Straßenwesen und	Wegen der Lage im Anlagenschutzbereich ist eine Prüfung durch das BAF erforderlich. Ggfs. ist mit Beschränkungen bei der Errichtung von Anlagen zu rechnen.		Kenntnisnahme

Verkehr (Luftfahrtbehörde)			
Wehrverwaltung - Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart – Ref. K4	Die Planung des Gebiets BB-A wurde in den Entwurf aufgenommen. Da im Bereich des Landkreises Böblingen und der Stadt Stuttgart Übungen und Flugbetrieb der Bundeswehr und der ausländischen Streitkräfte stattfinden, könnte eine Ausweisung unmittelbare Auswirkungen auf den Flug bzw. den Übungsbetrieb der Bundeswehr haben. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.		Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – MVI -- 140813	weist als oberste Luftfahrtbehörde auf tangierte Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen und auf die Bestimmungen des § 18a LuftVG hin (Bauliche Anlagen dürfen nicht stören, Beteiligung der Luftfahrtbehörde bzw. der Flugsicherung erforderlich).		Kenntnisnahme
Deutsche Flugsicherung-DFS 131111	Der Abstand von 1000m zur Autobahn wird als ausreichend angesehen.		Kenntnisnahme
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft BW 15	beantragt im Zusammenhang militärischer Nutzungen im Bereich des Bodens und Luftraums Calw – Renningen – Ihinger Hof von der Ausweisung der Gebiete BB-04, BB-05, BB-06 und BB-A im Landkreis Böblingen als Windvorranggebiete im Regionalplan abzusehen. Während BB-05 und BB-06 nicht mit der vorgesehenen militärischen Nutzung vereinbar sind, können BB-04 und BB-A vom Bauschutzbereich erfasst werden. Eine abschließende Festlegung ist in Vorbereitung.	Das geplante VRG BB-A kann bis zur Klärung des künftigen Bauschutzbereiches nicht weiterverfolgt werden. Es wird vorgeschlagen, das geplante Vorranggebiet in der Entwurfskulisse zu belassen, eine tatsächliche Realisierung allerdings an die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen des zukünftigen Bauschutzbereiches zu knüpfen.	folgen - Gebiet zurückstellen
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 264-2	weist auf mögliche Störungen im erweiterten Anlagenschutzbereich der Radaranlage Stuttgart ASR PSR+MSSR[STG] von 15km hin. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Empfohlen wird, keine Vorranggebiete innerhalb der Anlagenschutzbereiche auszuweisen. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.		Kenntnisnahme
Landkreis Böblingen	Naturschutz Ein unmittelbarer, erheblicher Eingriff in naturschutzfachlich wertvolle Flächen ist somit durch die Ausweisung der Planfläche für Windenergieanlagen auf der Fläche der Deponie nicht zu erwarten. Allerdings setzt die artenschutzrechtliche Prüfung grundsätzlich eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorhandenen Vogel- und Fledermausarten voraus. Prüfungsrelevant sind hierbei vor allem die windenergieempfindlichen Arten. Ebenfalls sind Aussagen über ggf. vorhandene Summationswirkungen zu treffen. Die möglichen Umweltauswirkungen auf die vorhandenen Schutzgüter sind im nachgelagerten Planungsverfahren durch die Standortplanungen von Windkraftanlagen zu konkretisieren.	Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten windkraftsensibler Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen. Grundsätzlich werden Belange des Artenschutzes auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung und Bewertung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme
Landkreis Böblingen	Naturschutz Die Rekultivierungsplanung der Deponie sollte im Auge behalten werden. Der Kuppenbereich der Böschung auf der Südseite ist für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehen. Seitens des Naturschutzes kann diesem neuen Standort grundsätzlich zugestimmt werden.		Kenntnisnahme

Landkreis Böblingen	<p>Forst: Trotz der Lage im Verdichtungsraum wird die Fläche auf Grund der Vorbelastungen durch die Deponie, der überdurchschnittlichen Bewaldung der Gemarkung im Vergleich zum Landesdurchschnitt und der guten Erschließungssituation als geeignet eingestuft. Die rechtliche Einstufung der Fläche als gesetzliche Erholungswaldfläche, die bestehende Rekultivierungsplanung und der Wildtierkorridor sind bei der Planung allerdings zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Belange, Erholungswald, Rekultivierungsplanung sowie der Wildtierkorridor werden in der Abwägung gegenüber der Nutzung der Windkraft zurückgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Funktionen der Flächen trotz Nutzung der Windkraft bestehen bleiben.</p>	Kenntnisnahme
Landkreis Böblingen	<p>Abfall: Es wird darauf hingewiesen, dass alle für einen sicheren DeponienachSORgebetrieb notwendigen Einrichtungen dauerhaft zu erhalten sind und stets zugänglich sein müssen. Darüber hinaus muss die bauliche Ausführung einer eventuell an diesem Standort geplanten Windenergieanlage – insbesondere bezüglich der Fundamentierung – schon während der Planungsphase mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb eng abgestimmt werden. Dabei sind vor allem vorhandene und zusätzliche, künftig zu erwartende Setzungen der Deponie abzuklären. Der Erhalt bzw. die Integrierung in das bestehende System der Oberflächenabdichtung sind Voraussetzungen für die Projektrealisierung.</p>	<p>Die detaillierten Abstimmungen über die baulichen Ausführungen erfolgen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Standorte können am Rande des Deponieareals und somit außerhalb des von Setzungen bzw. Abdichtungen betroffenen Deponiekörpers liegen.</p>	Kenntnisnahme
LNV BW – Arbeitskreis BB	<p>Aktuelle Beobachtungen liegen nicht vor. Dem Standort kann nur zugestimmt werden, wenn nachgewiesen wird, dass sich dort keine Milan-Jagdgebiete befinden.</p>	<p>Für die Vorrangfläche bestehen keine Hinweise in Form der plausibilisierten Daten der LUBW zu Rot- sowie Schwarzmilanen. Erweiterte Kartierungen windkraftsensibler Arten sind ggf. Teil des Genehmigungsverfahrens.</p>	Kenntnisnahme
Forst BW	<p>Einstufung: Geeignet. Der gesetzliche Erholungswald sowie das Waldbiotop sind jedoch auszuschließen. Die Rekultivierungsplanung ist zu beachten.</p>	<p>Der Belang gesetzlicher Erholungswald kann gegenüber dem Belang der Nutzung der Windkraft zurückgestellt. Waldbiotope sind im Rahmen der konkreten Anlagenstandortplanungen zu berücksichtigen, führen auf der regionalen Ebene jedoch nicht zum Ausschluss der Teilfläche.</p>	Kenntnisnahme

Regionalplan - Teiländerung Windkraft
Stellungnahmen nach Vorranggebieten (1. und 2. Beteiligung)

ES-02: Sümpflerberg - Lichtenwald, Uhingen, Ebersbach an der Fils (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
231	Stadt Ebersbach an der Fils	Die Stadt Ebersbach steht Windenergieanlagen grundsätzlich positiv gegenüber. Die Vorrangfläche ES-02 liegt sowohl auf Lichtenwalder als auch auf Ebersbacher Markung, so dass um die entsprechende Namensweiterung gebeten wird.	Der Name kann geändert werden.	folgen
289	Gemeinde Lichtenwald	Die Gemeinde Lichtenwald befürchtet eine Umzingelung einzelner Ortslagen und ist der Meinung, dass die Sicherstellung eines ungestörten nicht von Windenergieanlagen beeinflussten Sichtbereichs durch die Gebiete ES-02 (Sümpflerberg), ES-03 (Weißer Stein) und ES-04 (Probst) und WN-34 (Goldboden) nicht eingehalten werden. Angeregt wird, das Vorranggebiet ES-02 um die angeführten Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen und Schutzgebiete zurückzunehmen: Das im FNP ausgewiesene geplante Baugebiet ist zu berücksichtigen, angeregt wird, den Standort um ca. 300m zurück zu nehmen. Um das Erscheinungsbild des landschaftsprägnanten Naturdenkmals Lindenallee nicht zu beeinträchtigen, soll der Abstand nordwestlich des Standorts 300m betragen.	Das im FNP ausgewiesene Wohngebiet sowie das Naturdenkmal Lindenallee werden berücksichtigt, das Vorranggebiet entsprechend im Nord-Westen bis zum Verlauf der Produktenleitung (300m) zurückgenommen.	folgen
	Gemeinde Lichtenwald	Das potentielle Vorranggebiet befindet sich in einem LSG und ist als Erholungswald erklärt. Gegen die Inanspruchnahme von Waldflächen werden grundsätzliche Bedenken erhoben. Außerdem wird auf Natur und Landschaft, Fledermausvorkommen (Rauhaut- und Fransenfledermaus) und Rotmilan hingewiesen.	Die Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten kann erst durch eine Befreiungslage oder einem Änderungsverfahren überwunden werden. Die Zuständigkeit dafür liegt bei den Ordnungsgebern. Eine erste Einschätzung dazu ist erfolgt (siehe LRA ES). Der Belang Erholungswald wird im Umweltbericht dargestellt. Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen. Hinweise zu windkraftsensiblen Fledermausvorkommen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten (z.B. Möglichkeit der Festlegung von Maßnahmen zur Gefährdungsvermeidung).	Kenntnisnahme
104	Stadt Uhingen	Die Stadt Uhingen bittet um Anpassung der Standort-Beschriftung im Umweltbericht, da im Bereich der Kreuzzeiche auch die Gemarkung Uhingen-Baierack betroffen ist.	Der Name wird ergänzt.	folgen, Umweltbericht ändern
624	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Die Fläche befindet sich in der Kontrollzone des Verkehrsflughafens Stuttgart.	Die Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
169	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Albershausen/Uhingen	Der Standort liegt vollständig im LSG und WSG Nassachtal der Stadt Göppingen, so dass auch die Gemarkung von Uhingen von den erheblichen Umweltauswirkungen betroffen wäre. Die Stadt bittet um rechtzeitige und umfassende Information sowie um Unterstützung einer Uhinger Bürgergenossenschaft.	Die Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten kann erst durch eine Befreiungslage oder einem Änderungsverfahren überwunden werden. Die Zuständigkeit dafür liegt bei den Ordnungsgebern. Eine erste Einschätzung dazu ist erfolgt (siehe LRA ES).	teilweise folgen

			WSG-Zone I und II sind Tabubereiche und stehen somit der Planung nicht zur Verfügung. Der Umweltbericht weist auf die entsprechenden Wirkungen hin. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Namen geändert.	
503	Zweckverband Landeswasserversorgung	Als LW-Betriebsanlage ist eine Fallleitung NR 3 bei Lichtenwald betroffen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens in Abhängigkeit der Größe der WEA bzw. des Windparks erfolgen. Wir bitten um einen Hinweis auf einen erforderlichen Schutzabstand.	Eine Abstimmung kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
1063	NABU Esslingen	Der Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes (Referenzertragswert) wird für das VRG nicht erreicht. Es sollte geprüft werden, ob ein Verbrauch der Naturlandschaft durch Anlagen mit geringer Wirtschaftlichkeit sinnvoll ist. Vor Ausweisung sollten Kartierungen für artenschutzrechtliche Prüfungen erfolgen.	Die Wirtschaftlichkeit von potentiellen WEA ist nicht Gegenstand der Planung. Allerdings entspricht der Standort den Eignungsvoraussetzungen gem. Windenergieerlass. Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der regionalen Ebene auf der Grundlage plausibilisierter und zur Verfügung stehender Daten. Die Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Informationen erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.	Kenntnisnahme
1064	BUND/Regionalverband	Es besteht ein schlechter Gebietszuschnitt. Aufgrund des Zuschnitts ist eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.	Die Einschätzung zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes. Der Belang wird jedoch gegenüber der angestrebten Nutzung der Windkraft in der Gesamtabwägung zurückgestellt.	Kenntnisnahme
1065	LRA ES	Natur- und Landschaftsschutz: Es werden aus Sicht des Naturschutzes keine Bedenken erhoben. Ein LSG-Änderungsverfahren wird in Aussicht gestellt. Es wird jedoch eine Zurücknahme des VRG aus dem kleinflächigen Bereich, welcher durch FFH überlagert wird, empfohlen.	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die die Konfliktlage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Bei geringer, flächenhafter Überlagerung der Vorranggebiete mit der FFH-Kulisse wird aufgrund eines unverhältnismäßig großen Prüfaufwandes eine Rücknahme der Flächen (bei einer Überlagerung kleiner 10%) empfohlen.	Folgen
1066	LRA ES	Forst: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnis	Kenntnisnahme
1067	LRA GP	Naturschutz: Die östliche Teilfläche liegt im LK GP. Es besteht keine Überformung der betroffenen LSG. Eine Teilaufhebung der betroffenen LSGs wird in Aussicht gestellt.	Grundsätzlich gilt, dass die die Konfliktlage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Nach erfolgter Nach der erfolgten Gesamtabwägung, welche in einem qualifizierten Zwischenbeschluss durch die Regionalversammlung mündet, erfolgt die konkrete Absprache mit den Unteren Naturschutzbehörden bzw. dem Regierungspräsidium bezüglich der Verfahren zur Änderungen der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen.	Kenntnisnahme
1068	LRA GP	Naturschutz: Im näheren Umfeld der Standorte bestehen Hinweise auf aktuelle Brutten windkraftempfindlicher Vogelarten.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten geprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung und Bewertung der Daten, welche die	Kenntnisnahme

			LUBW insbesondere zu windkraftempfindlichen Vogel- sowie Fledermausarten zur Verfügung stellt.	
1069	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Abschluss. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtbetrachtung aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1070	RP Stuttgart	Naturschutz: Es besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken (Kategorie 5).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Abschluss.	Kenntnisnahme
1071	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Anteilige Flächenüberlagerung des VRG mit Buchenwaldlebensräumen (FFH-Lebensraumtyp).	Bei Überlagerung der VRG-Fläche mit der Natura2000 Kulisse ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung notwendig. Bei einer kleinflächigen Überlagerung (bis zu 10% der Gesamtfläche) wird davon abgesehen, da es sich um keine relevante Überlagerung im regionalen Maßstab handelt (ergibt sich durch zeichnerische Darstellung auf der regionalen Ebene). Es wird davon ausgegangen, dass diese Bereiche von konkreten Planungen ausgeschlossen werden. Handelt es sich um Bereiche, die nicht innerhalb der NATURA2000 Kulisse liegen, sind dies wichtige Informationen für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme

ES-02: Sümpfesberg - Lichtenwald, Uhingen, Ebersbach an der Fils (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Gemeinde Lichtenwald	Die Berücksichtigung der historischen Baumallee und entsprechende Reduzierung des Vorranggebietes ES-02 am Nordrand werden ausdrücklich begrüßt, da sie der Stellungnahme der Gemeinde entsprechen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Gemeinde Uhingen	Die Stadt Uhingen fordert entgegen der bisherigen Haltung, das Vorranggebiet ES-02 aus der Planung herauszunehmen. Befürchtet werden äußerst nachteilige Beeinträchtigungen für die Einwohner des Stadtteils Baiereck, da über 200m hohe Anlagen bis zu 700m an die bewohnten Gebiete entstehen können. Bereits die Kurzbeschreibung der möglichen Umweltauswirkungen weisen zahlreiche Beeinträchtigungen nicht nur für Mensch/Gesundheit auf, sondern auch für die Schutzgüter Wasser, Boden, Klima, Luft, Tierwelt und das Landschaftsbild.	Da die nördliche Teilfläche wegen LSG entfällt, vergrößert sich der Abstand gegenüber der Ortslage von Baiereck. Die umweltbezogenen Schutzgüter werden im Rahmen des Umweltberichtes in Bezug auf die Planungen beschrieben und bewertet. Diese Bewertungen sind Bestandteil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
	LK Esslingen	Entgegen der Stellungnahme im Beteiligungsverfahren vom Herbst 2012 bestehen zwischenzeitlich und vor dem Hintergrund der oben gemachten Ausführungen erhebliche Bedenken gegen das Vorranggebiet. Es liegen lediglich Windgeschwindigkeiten von 5,5 bis 5,75 m/s vor. Die Windhöffigkeit und die Referenzerträge in diesem Gebiet sind zu gering, um nach Auffassung der Naturschutzbehörde ein öffentliches Interesse an der Windenergie bzw. regenerativen Energien begründen zu können. Eine Befreiung oder ein Verfahren zur Änderung der LSG-Verordnung kann nicht in Aussicht	Es handelt sich bei der vom LSG betroffenen Fläche, für die kein ergebnisoffenes Änderungsverfahren in Aussicht gestellt wird, um ca. 60% der Gesamtfläche. Damit verbleibt als potentielle VRG-Fläche eine Teilfläche. Diese liegt ebenfalls im LSG und auf Göppinger Gemarkung. Für diesen Bereich wird ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren in Aussicht gestellt.	teilweise folgen

gestellt werden.			
Forst BW	Beurteilung: Konfliktreich Grund: Lage im Verdichtungsraum, Bewaldungsanteil, Erholungsfunktion, Bodenschutzwald, Waldebensraumtypen, Erschließung	Die forstfachliche Bewertung führt zu keinem Ausschluss.	Kenntnisnahme
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.		Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart III Straßenwesen und Verkehr (Luftfahrtbehörde)	Das Gebiet befindet sich in der Kontrollzone des Flughafens. Diese Belange sind von den zuständigen Fachstellen (DFS) zu prüfen. Wegen der Lage im Anlagenschutzbereich ist eine Prüfung durch das BAF erforderlich.	Die Fachstellen DFS und BAF sowie das für den Flughafen Stuttgart zuständige MVI sind über die Luftfahrtbehörde zu beteiligen.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Flächen des Artenschutzprogramms des Landes BW für den Grünen Lindenbock sind von den Planungen unmittelbar betroffen. Die Auswirkungen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.		Kenntnisnahme

ES-02: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung	
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)	Kenntnisnahme

ES-03: Weißer Stein - Plochingen, Altbach, Esslingen am Neckar (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
167	Gemeinde Aichwald	Die Gemeinde Aichwald kritisiert auf Basis der FNP-Unterlage der Stadt Esslingen den zu geringen Abstand und fordert Abstände von mindestens 1000m zu Wohn- und Gewerbegebiete, bzw. die Ausweisung auf die Flächen ES-01 und ES-03, die im aktuellen Entwurf des Regionalplans enthalten sind, zu beschränken.	Die Lärmwerte nach den einschlägigen Vorgaben im immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren müssen eingehalten werden. Ein pauschalierter Abstand von 1000m ist dazu im Rahmen des Planungsverfahrens nicht erforderlich.	Kenntnisnahmen
197	Gemeinde Altbach	Altbach geht in Anlehnung an den FNP-Entwurf der Stadt Esslingen davon aus, am Standort ES-03 (Verbindung ES-01) an der Gemarkungsgrenze zu Esslingen partizipieren zu können.	Im Norden kann die nordwestliche "Gemarkungsecke" von Altbach westlich der Hochspannungstrasse (windhöffiges Gebiet) mit einbezogen werden.	Kenntnisnahme
12	Gemeinde Deizisau	Die Gemeinde Deizisau begrüßt den Entwurf des Regionalplans zur Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie. Da das dargestellte Vorranggebiet ES-03 mit den Planungsabsichten des Gemeindeverwaltungsverbandes übereinstimmt, wird dieser Kennzeichnung zugestimmt.		Kenntnisnahme
342	Stadt Esslingen am Neckar	Die Stadt Esslingen trägt vor, dass die Vorranggebiete ES-01 und ES-03 in vollem Umfang die Flächen der Konzentrationszonen 1 und 2 aus dem FNP-Vorentwurf übernehmen sollen. Derzeit widerspricht der festgelegte regionale Grünzug den Darstellungen des FNP-Vorentwurfs. Partiiell ist mit Restriktionen wegen Belangen der Flugsicherheit, des Biotopschutzes und des Denkmalschutzes und von einzelnen Leitungsträgern zu rechnen, weshalb die Stadt derzeit die formale Anhörung zum FNP durchführt. Da WEA künftig im Übrigen ausgeschlossen sind, soll auf geeigneten Flächen ausreichend Raum gegeben werden.	Die Gebiete ES-01 und ES-03 sollen zusammen entwickelt werden. Die nordwestliche "Gemarkungsecke" von Altbach westlich der Hochspannungstrasse kann mit einbezogen werden. Eine Abstimmung mit dem Träger der Hochspannungsleitung kann im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Folgen
291	Gemeinde Lichtenwald	Die Gemeinde Lichtenwald befürchtet eine Umzingelung einzelner Ortslagen und ist der Meinung, dass die Sicherstellung eines ungestörten nicht von Windenergieanlagen beeinflussten Sichtbereichs durch die Gebiete ES-02 (Sümpfesberg), ES-03 (Weißer Stein) und ES-04 (Probst) und WN-34 (Goldboden) nicht eingehalten werden.	Die Einschätzung zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes. Der Belang wird jedoch gegenüber der angestrebten Nutzung der Windkraft in der Gesamtabwägung zurückgestellt.	Kenntnisnahme
560	DB Energie GmbH	Die BL 431 Plochingen – Stuttgart verläuft in der Nähe der Vorrangflächen ES-01, ES-03, WN-31 und WN-23. Eine Beteiligung an den konkreten Bauausführungsplänen wegen einzuhaltender Abstände (1-3 fache des Rotordurchmessers je nach Schwingungsschutz) ist Voraussetzung für eine Genehmigung.	Eine Abstimmung mit der DB-Energie/Netz ist Gegenstand der Genehmigung.	Kenntnisnahme
431	Deutsche Flugsicherungs GmbH (DFS) Niederlassung Stuttgart	Als besonders kritisch sind die Standorte mit den im Plan ausgewiesenen Bezeichnungen: ES-01, ES-03, ES-05, BB-03, BB-04 und BB-09 anzusehen.	Eine Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
27	Gemeindeverwaltungsverband Plochingen	Das dargestellte Vorranggebiet ES-03 stimmt mit den Planungsabsichten des Gemeindeverwaltungsverbandes Altbach-Deizisau-Plochingen überein, weshalb dieser Kennzeichnung zugestimmt wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
536	RP Stuttgart - Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr -	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind von Windenergieanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten (5.6.4.6 Windenergieerlass). Dies gilt insbesondere für den geplanten Standort ES-03, der sich in unmittelbarer Nähe einer Landesstraße, Bundesstraße oder Autobahn befindet. Sicherheits- und Anbaurechtliche Abstände sind zu beachten.	Die konkrete Platzierung und genauen Abstände werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.	Kenntnisnahme
625	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Hinweis: Diese Fläche befindet sich innerhalb des Bauschutzbereichs des Flughafens Stuttgart. Aussagen hierzu trifft das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur.	Aussagen hierzu liegen nicht vor. Die genaue Abstimmung kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme

579	TransnetBW GmbH	weist auf erforderliche Abstände hin (1-3fache des Rotordurchmessers in Abhängigkeit des erforderlichen Schwingungsschutzes) Im Umweltbericht ist der Wert mit 150m zum Schutzstreifen als zu gering eingestuft. Aus Sicht der Transnet BW ist u.E. zur Einhaltung von Sicherheitsabständen grundsätzlich der Abstand von >3xRotordurchmesser zu berücksichtigen.	Die genauen Abstände einer WEA werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt. Mit Auflagen sind bereits ab 150m Abstand WKA denkbar.	Kenntnisnahme
1072	BUND Esslingen	Die Planungen im Bereich des VRG werden befürwortet.		Kenntnisnahme
1073	BUND/Regionalverband	Es besteht ein schlechter Gebietszuschnitt. Aufgrund des Zuschnitts ist eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.	Der Belang Landschaftsbild wird im Rahmen des Umweltberichtes bewertet und ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Der beschriebene Belang wird in der Gesamtabwägung gegenüber der angestrebten Nutzung der Windkraft zurückgestellt.	Kenntnisnahme
1074	LRA ES	Natur- und Landschaftsschutz: Es werden aus Sicht des Naturschutzes keine Bedenken erhoben. Ein ergebnisoffenes LSG-Änderungsverfahren wird in Aussicht gestellt.	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die die Konfliktlage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Nach der erfolgten Gesamtabwägung, welche in einem qualifizierten Zwischenbeschluss durch die Regionalversammlung mündet, erfolgt die konkrete Absprache mit den Unteren Naturschutzbehörden bzw. dem Regierungspräsidium bezüglich der Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen.	Kenntnisnahme
1075	LRA ES	Forst: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Aus rein forstlicher Sicht besteht für dieses Gebiet noch die Möglichkeit der flächenhaften Erweiterung.		Kenntnisnahme
1076	RP Stuttgart	Naturschutz: Es besteht keine naturschutzfachliche Einschätzung seitens des RP Stuttgart.		Kenntnisnahme
1077	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss. Diese sind jedoch wichtiger Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1078	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis ist wichtiger Bestandteil der Gesamtabwägung, führt jedoch nicht zum Ausschluss der VRG-Planungen. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme

ES-03: Weißer Stein - Plochingen, Altbach, Esslingen am Neckar (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Stadt Esslingen am Neckar	stimmt dem Entwurf zu, da die Anregungen überwiegend berücksichtigt sind.		Kenntnisnahme
	Gemeinde Aichwald	fordert erneut einen Mindestabstand der Windenergieanlagen von min. 1000m zu den Wohn- und Gewerbegebieten der Gemeinde Aichwald. Sie verweist auf das Gemeinderatsprotokoll und erklärt es zum Bestandteil der Stellungnahme.	Die Regionalplanung orientiert sich am Windenergieerlass BW. In der Gemeinde wurden das regionale Planungsverfahren und insbesondere die regionalplanerischen Vorgaben wie die gemäß Windenergieerlass planerisch anzuwendenden Abstände von	nicht folgen

		700m und 450m erläutert (Gemeinderatsprotokoll).	
		Die regionalplanerischen Gebietsfestlegung beinhaltet Spielräume für die Umsetzung. Die Stadt Esslingen hat zudem zugesagt, eine Galeriewirkung durch die Reihung von Windkraftanlagen entgegenzuwirken.	
Gemeinde Baltmannsweiler	lehnt die Ausweitung der Konzentrationszone nach Osten über die L-1201 hinaus, nördlich der L1150 ab. Vielmehr sollte der Bereich ES-03 in seiner ursprünglichen Form gemäß Entwurf 2012 beibehalten werden.	Die regionalplanerischen Gebietsfestlegung beinhaltet Spielräume für die Umsetzung. Die Stadt Esslingen hat zudem zugesagt, eine Galeriewirkung durch die Reihung von Windkraftanlagen entgegenzuwirken.	Kenntnisnahme
Stadt Stuttgart	Die wesentliche Vergrößerung des Vorranggebiets ES-03 (von ca.148 auf ca 269ha) auf Gemarkung Esslingen, Altbach, und Plochingen wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnis	Kenntnisnahme
LK Esslingen	Teile des Vorranggebietes liegen im LSG. Eine Befreiung von der LSG-Verordnung bzw. ein offenes Änderungsverfahren kann in Aussicht gestellt werden.		Kenntnisnahme
LK Esslingen	Grundwasser Das geplante VRG liegt komplett im WSG. Diese Quelfassung wird jedoch nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt und ist hierfür auch nicht mehr vorgesehen. Im laufenden Verfahren zur Neuausweisung der WSG findet dieses Gebiet keine Berücksichtigung mehr. Betroffen ist aber die künftige Zone III für die Quelfassung.	Eine Abstimmung über den konkreten Standort einer Windkraftanlage erfolgt im Rahmen der konkreten Anlagenplanung.	Kenntnisnahme
LK Esslingen	Forst Trotz veränderten Zuschnitts der Fläche ergeben sich keine Änderungen in der Bewertung. Siehe Bewertung des 1. Beteiligungsverfahrens		Kenntnisnahme
Forst BW	Westliche Teilfläche: Beurteilung: sehr konfliktreich Grund: Lage im Verdichtungsraum, Erholungswald, Bodenschutzwald östliche Teilfläche: Beurteilung: konfliktreich Grund: Lage im Verdichtungsraum, Waldschutzfunktionen, Vorbelastungen durch Straßen und Deponie	Die forstfachliche Bewertung führt zu keinem Ausschluss. Diese ist jedoch wichtiger Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
EnBW, Erneuerbare und Konventionelle Erzeugung AG, Stuttgart	Die Windpark Schurwald GmbH (EnBW und Stadtwerke ES) begrüßt die Anpassungen der Arrondierung des VRG. Die Einschätzung einer guten Eignung für WEA auf der Schurwaldfläche soll durch Windmessungen an einem zu errichtenden Windmessmast ab Winter 2013/14 bestätigt werden. Erste naturschutzfachliche Gutachten haben keine Einwände ergeben.		Kenntnisnahme
Bundesministerium für Verkehr, Städtebau und Stadtentwicklung - BMVBS	weist auf das besondere verkehrspolitische Interesse und die verkehrspolitische Bedeutung des Verkehrsflughafens Stuttgart hin. Insofern sind mögliche betriebliche und/oder sicherheitsrelevante Einschränkungen durch Standorte von WKA innerhalb des Bauschutzbereiches und der Kontrollzone (LufttraumD) nicht hinnehmbar.	Das Gebiet liegt im systematisch abgegrenzten Kontrollraum des Flughafens Stuttgart. Eine genaue Beurteilung sowie Art und Umfang etwaiger Beschränkungen können erst im Zusammenhang mit der konkreten Vorhabensplanung erfolgen. Dies betrifft auch den Bauschutzbereich, dessen Abgrenzung durch das Gebiet verläuft..	Kenntnisnahme
Bundesamt für Flugsicherung BAF_BW-1409-492	Unser Aufgabenbereich Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen ist aufgrund der Lage im Anlagenschutzbereich DVOR Stuttgart berührt Es bestehen zum Planungsstand jedoch keine Einwände. Die Entscheidung gemäß § 18 LuftVG, ob einzelne Bauwerke stören können, wird zur konkreten Vorhabensplanung (Bauantrag) getroffen.	Eine Entscheidung ist somit auf der regionalplanerischer Ebene nicht möglich.	Kenntnisnahme
Bundesamt für Flugsicherung	Unser Aufgabenbereich Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen ist aufgrund der	Eine diesbezügliche Entscheidung ist somit erst bei der konkreten	Kenntnisnahme

rung BAF-262-2,_1401	Lage im Anlagenschutzbereich DVORDME Stuttgart (STG-VOR) berührt. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung besteht die Möglichkeit der Störung. Für Windkraftanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich von 15km. Die Entscheidung gemäß § 18 LuftVG, ob einzelne Bauwerke stören können, wird zur konkreten Vorhabensplanung (Bauantrag) getroffen. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WEA sind wahrscheinlich. Empfohlen wird, innerhalb von Anlagenschutzbereichen grundsätzlich keine Vorrang- oder Eignungsgebiete auszuweisen.	Anlagenplanung möglich. Eine pauschale Berücksichtigung der Empfehlung innerhalb entsprechender Radien auf die Ausweisung von Vorranggebieten zu verzichten, ist aufgrund der bestehenden fachlichen und rechtlichen Unsicherheiten sowie der großen räumlichen Ausdehnung nicht möglich.	
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 262-2	weist auf mögliche Störungen im erweiterten Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VORDME Stuttgart von 15km hin. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Empfohlen wird, keine Vorranggebiete innerhalb der Anlagenschutzbereiche auszuweisen. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Eine genaue Beurteilung sowie Art und Umfang etwaiger Beschränkungen kann erst im Zusammenhang mit der konkreten Vorhabensplanung erfolgen.	Kenntnisnahme
Deutsche Flugsicherung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich DVOR Stuttgart (15km Radius, §18 a LuftVG). Die DFS empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WKA dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Eine genaue Beurteilung sowie Art und Umfang etwaiger Beschränkungen kann erst im Zusammenhang mit der konkreten Vorhabenplanung erfolgen. Eine pauschale Berücksichtigung der Empfehlung innerhalb entsprechender Radien auf die Ausweisung von Vorranggebieten zu verzichten, ist aufgrund der bestehenden fachlichen und rechtlichen Unsicherheiten sowie der großen räumlichen Ausdehnung nicht möglich.	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur MIV – Oberste Luftfahrtbehörde	weist bei ES-01 und ES-03 (Beide künftig ES-03) auf die Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen hin: Gemäß § 18a LuftVG dürfen keine Bauwerke (WKA) errichtet werden, wenn sie stören können. Die Entscheidung trifft das BAF im Einzelfall auf Grund der konkreten Vorhabensplanung mit Angaben zu Typ, Höhen, Rotorlänge, Standort.	Die entsprechende Störwirkung kann erst im standortkonkreten genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – MVI -- 140813	weist als oberste Luftfahrtbehörde auf tangierte Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen und auf die Bestimmungen des § 18a LuftVG hin (Bauliche Anlagen dürfen nicht stören, Beteiligung der Luftfahrtbehörde bzw. der Flugsicherung erforderlich). Für die luftrechtliche Genehmigung sind konkrete Angaben über die einzelnen Standorte der WKA mit Koordinatenangaben sowie der Geländehöhen in Meter über NN und die Anlagenhöhen (Nabenhöhe und Rotorspitze) bezogen auf Meter über NN und Meter über Grund erforderlich. Betroffen ist das Vorranggebiet ES-03.	Das MVI stellt klar, dass eine Beurteilung erst im nachgelagerten, konkreten Anlagen- und Standort-bezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen kann.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart III Straßenwesen und Verkehr (Luftfahrtbehörde)	Das Gebiet liegt im An- und Abflugbereich des Flughafens Stuttgart und in dessen Bauschutzbereich. Diese Belange sind von den zuständigen Fachstellen (DFS, MVI) zu prüfen. Ferner ist der Betrieb des Flugplatzes Esslingen-Jägerhaus betroffen. Wegen der Lage im Anlagenschutzbereich ist eine Prüfung durch das BAF erforderlich. Ggfs. ist mit Beschränkungen bei der Errichtung von Anlagen zu rechnen.	Die Fachstellen DFS, BAF und MVI sind über die Luftfahrtbehörde im RP zu beteiligen. zum Segelflugplatz Jägerhaus ist eine Abstimmung erforderlich. Die Platzrunden liegen jedoch auf der entgegengesetzten Seite nach Nordwesten und berühren die Planungen nicht.	Kenntnisnahme

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	weist auf tangierende bzw. kreuzende Richtfunkverbindungen und, um Störungen auszuschließen, auf Abstände um Funkstandorte von 250m hin.	Die Aspekte können erst im konkreten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Der Hinweis wird hier zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Vodafone	weist auf Richtfunkstrecken hin.	Eine Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Kenntnisnahme
TransnetBW	Weist auf Nähe einer 220 kV und drei 380 kV Leitungen sowie erforderlicher Abstände (1-3xRotordurchmesser, ggfs. mit Schwingungsdämpfer) hin. Eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren ist erforderlich.	Die genauen Detailfestlegungen sind Gegenstände des Genehmigungsverfahrens.	
Zweckverband Landeswasserversorgung LW	weist auf überörtliche Trinkwasserleitungen ZL Schurwald und ZL Plochingen hin, die in den Steckbriefen nicht dargestellt sind.	Die Leitungen der LW sind in der Raumnutzungskarte enthalten, die exakte Betroffenheit und Behandlung ist Gegenstand im Genehmigungsverfahren. In den Steckbriefen sind sie nicht dargestellt, da diese den Schutzgutbewertungen im Umweltbericht dienen.	
Deutsche Flugsicherung DFS 131111	Höhenbegrenzungen aufgrund von Instrumentenabflüge Flughafen Stuttgart Start-richtung 07 auf 670m üNN (max. ca. 220m) östl. Bereich auf 620m üNN (max. ca. 145m) westl. Bereich Außerdem werden zwar die Abstände zum Segelflugplatz Jägerhaus eingehalten, aber der Geradeausflug /Endanflug 310° wäre nicht möglich, Das VRG befindet sich im Sektor Jägerhaus der Kontrollzone Stuttgart.	Die genauen Höhen können erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt werden. Aufgrund der Lage in der Kontrollzone ist die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. zum Segelflugplatz Jägerhaus ist eine Abstimmung erforderlich. Die Platzrunden führen jedoch in entgegengesetzter Richtung nach Nordwesten und berühren die Planungen nicht.	
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – MVI - 130710	weist als oberste Luftfahrtbehörde (Träger öffentlicher Belange) auf den Bauschutzbereich des Flughafens Stuttgart hin (§ 12 LuftVG, ES-05 voll, ES-01 und ES-03 teilweise betroffen). Die luftrechtliche Beurteilung erfolgt auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme der DFS zu konkreten Einzelanlagen und Standorten. Mit Hilfe von Worst-Case-Szenaren soll vorab eine bessere Einschätzung der luftrechtlichen Zulässigkeit ermöglicht werden.	Da auf der Ebene der Regionalplanung mit regionalplanerischen Zielfestlegungen im Maßstab 1:50.000 keine exakten Standorte definiert werden können, muss auf das spätere Genehmigungsverfahren verwiesen werden. Ggfs. sind Auflagen und Einschränkungen bei betroffenen Belangen bzw. Störungen der Flugsicherung bzw. des Bauschutzbereiches nicht auszuschließen	
RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Es wird auf die Prüfpflicht bezüglich Natura-2000-Belangen hingewiesen.	Für das potentielle Vorranggebiet ES-03 besteht aus Sicht der Geschäftsstelle keine Konfliktlage mit der Flächenkulisse NATURA2000.	

ES-03: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung	
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)	Kenntnisnahme

ES-04: Probst - Reichenbach an der Fils (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
290	Gemeinde Lichtenwald	Die Gemeinde Lichtenwald befürchtet eine Umzingelung einzelner Ortslagen und ist der Meinung, dass die Sicherstellung eines ungestörten nicht von Windenergieanlagen beeinflussten Sichtbereichs durch die Gebiete ES-02 (Sümpfesberg), ES-03 (Weißer Stein) und ES-04 (Probst) und WN-34 (Goldboden) nicht eingehalten werden. Angeregt wird, das Vorranggebiet ES-04 um die angeführten Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen und Schutzgebiete zurückzunehmen: 1. Der Abstand zur Ortslage Hegenlohe entspricht mit 600m nicht den Kriterien (700m). Außerdem betrifft der Schattenwurf um 10:00 Uhr die Ortslage. 2. auch der Abstand zum Schullandheim und Naturfreundehaus ist mit 400m zu gering. Angeregt wird, das potentielle Vorranggebiet im nördlichen Bereich zu reduzieren, damit die Vorsorgeabstände eingehalten werden. Diese Reduzierung hat zur Folge, dass auf dem verbleibenden Teil nur noch ein Anlage und damit kein wirtschaftlicher Betrieb mehr möglich ist. Außerdem ist die Erschließung über Feldwege erschwert - generell ist dieser Standort für Windkraftanlagen nicht geeignet. Das potentielle Gebiet liegt im LSG und ist als Bodenschutzwald und Erholungswald erklärt.	Der Vorsorgeabstand wird aufgrund des Schullandheimes und des Naturfreundehauses vergrößert. Dieser Forderung kann gefolgt werden. Die Einschätzung zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes. Der Belang wird jedoch gegenüber der angestrebten Nutzung der Windkraft in der Gesamtabwägung zurückgestellt. Zum Boden- und Erholungswald wird auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen, Wald, außer Bann- und Schonwald, ist kein Ausschlusskriterium. Die Konflikte bezüglich LSG konnten durch geringfügige Verkleinerung des Gebietes beseitigt werden. Erschließungsfragen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.	teilweise folgen
100	Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.	Der LBV fordert, auf den Standort ES-04 (Probst) zu verzichten, da der Mitgliedsbetrieb mit einem Pensionspferdestalls existenzielle Probleme durch die Nähe der Windkraftanlage befürchtet (Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren und erhebliche Nachteile, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft).	Beim Standort Probst handelt es sich um den bewaldeten Höhenrücken, der von dem Pferdestall im Streichet und Siedlungsrand Hegenlohe rund 750m entfernt liegt. Auf Grund dieser Distanz ist der Standort nicht grundsätzlich in Frage zu stellen. Die immissionsschutzrelevanten Belange sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.	Nicht folgen
626	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Die Fläche befindet sich in der Kontrollzone des Verkehrsflughafens Stuttgart.	Die genaue Prüfung Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
1080	BUND Esslingen	Die Planungen im Bereich des VRG werden befürwortet.		Kenntnisnahme
1081	BUND/Regionalverband	Es besteht ein schlechter Gebietszuschnitt. Aufgrund des Zuschnitts ist eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
1082	LRA ES	Natur- und Landschaftsschutz: Es werden aus Sicht des Naturschutzes keine Bedenken erhoben. Es wird empfohlen das VRG auf die Fläche außerhalb des LSG zu beschränken. Es wird um Anpassung gebeten.	Bei geringer, flächenhafter Überlagerung der Vorranggebiete mit der LSG-Kulisse wird aufgrund eines unverhältnismäßig großen Prüfaufwandes eine Rücknahme der Flächen (bei einer Überlagerung kleiner 10%) empfohlen. Dieses erfolgt in einer redaktionellen Anpassung.	Folgen
1083	LRA ES	Wasser- und Bodenschutz Die Vorrangfläche berührt die geplante WSG-Zone II für die Quelfassung „Bocksreute“. Es wird um Anpassung des VRG gebeten.	Nach Auffassung der Geschäftsstelle erfolgt keine Überlagerung der Belange im regionalplanerischen Maßstab.	Nicht folgen
1084	LRA ES	Forst: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.		Kenntnisnahme
1085	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese sind jedoch als wichtige Hinweise in	Kenntnisnahme

			die Gesamtabwägung mit eingegangen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	
1086	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese sind jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit eingegangen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1087	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Großflächiger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme

ES-04: Probst - Reichenbach an der Fils (2. Beteiligung)

Gemäß aktueller Rechtsprechung sind Campingplätze mit einem Mindestabstand von 700m zu berücksichtigen.

Wie von der Gemeinde Lichtenwald dargelegt wurde, genießt der im Bereich des Naturfreundehauses bestehende Campingplatz Bestandsschutz und ist daher mit einem entsprechenden Mindestabstand zu berücksichtigen. Eine Ausweisung des geplanten Vorranggebietes ES-04 kommt damit nicht mehr in Betracht.

ES-06: Rotenhau – Wernau (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
260	Gemeinde Hochdorf	Die Gemeinde Hochdorf befürwortet den Standort ES-06 auf Wernauer als auch Hochdorfer Markung. Der Abstand zum bewohnten Sportgelände Aspen ist zu berücksichtigen.	Der regionalplanerische Vorsorgeabstand wird berücksichtigt. Anlagenbezogene Abstände können erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme
149	Stadt Wernau	Der Gemeinderat Wernau hat sich mehrheitlich gegen die Festlegung eines Vorranggebietes ES-06 ausgesprochen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in dem für Wernau letzten Erholungsgebiet, sowie mit Blick auf das europäische Vogelschutzgebiet und Flugrouten Windkraftempfindlicher Vogelarten wird erhebliches Konfliktpotenzial gesehen. Auch artenschutzrechtliche Bedenken werden vorgebracht und zu geringe Abstände zur Wohnbebauung kritisiert.	<p>Die Abstände wurden gemäß Windenergieerlass zu Grunde gelegt, wobei die Wohnung bei den Sportstätten noch ergänzend berücksichtigt wurde. Das windhöfliche Gebiet (5,75m/s) lässt Ausformungsspielraum zu</p> <p>Die flächenhafte Überschneidung von VRG mit einem Vogelschutz bzw. FFH-Gebiet macht eine Überprüfung potentieller erheblicher Beeinträchtigungen notwendig. Eine ergebnisoffene FFH-Vorprüfung für dieses Gebiet auf Ebene der Regionalplanung wurde erstellt.</p> <p>Die Bewertungen von potentiellen Umweltauswirkungen, so auch der Belang der Erholung, werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet.</p> <p>Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten geprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung und Bewertung der Artenschutzbelange.</p> <p>Grundsätzlich führen die angesprochenen Umweltbelange jedoch nicht zum Ausschluss der Vorrangfläche. Sie sind jedoch Bestandteil der Gesamtabwägung.</p>	nicht folgen
561	DB Energie GmbH	Die Bahnlinie 511 Amstetten-Plochingen verläuft in der Nähe der Vorrangflächen ES 06, Gp-05, -06, -09,-11,-14,-15 und 22. Eine Beteiligung an den konkreten Bauausführungsplänen wegen einzuhaltender Abstände (1-3 fache des Rotordurchmessers je nach Schwingungsschutz) ist Voraussetzung für eine Genehmigung.	Eine anlagen- und standortabhängige Abstimmung mit der DB-Energie/Netz ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.	folgen
540	RP Stuttgart - Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr -	Das Gelände der Modell-Flieger-Sport-gemeinschaft Hochdorf e.V. und der erlaubte Aufstiegsraum grenzt unmittelbar an den Standortbereich, der nicht parzellenscharf abgegrenzt ist. Beeinträchtigungen durch Luftturbulenzen werden befürchtet.	Standortbezogene Details können erst im Genehmigungsverfahren geklärt werden.	Kenntnisnahme
628	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Hinweis: Die Fläche ragt in Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen hinein. Aussagen hierzu trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.	Die genaue Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
588	TransnetBW GmbH	betroffener Standort ES-06 weist auf erforderliche Abstände hin (1-3fache des Rotordurchmessers in Abhängigkeit des erforderlichen Schwingungsschutzes) Im Umweltbericht ist der Wert mit 150m zum Schutzstreifen als zu gering eingestuft. Aus Sicht der Transnet BW ist u.E. zur Einhaltung von Sicherheitsabständen grundsätzlich der Abstand von >3xRotordurchmesser zu berücksichtigen.	Die genauen Abstände einer WEA werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.	Kenntnisnahme
506	Zweckverband Landeswasserversorgung	Als LW-Betriebsanlage ist die Wasserleitung - ZL Unteres Filstal - betroffen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst im Rahmen des konkreten Genehmigungs-	Eine genaue Abstimmung kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme

		verfahrens in Abhängigkeit der Größe der WEA bzw. des Windparks erfolgen. Wir bitten um einen Hinweis auf einen erforderlichen Schutzabstand.		
1100	NABU Esslingen	Der Standort wird abgelehnt (Begründung: nachgewiesenes Brutvorkommen des Rotmilan, Vorkommen Fledermausarten, Flugroute sensibler Zugvogelarten).	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten geprüft und bewertet (Hinweise dazu siehe unten, grüne Tabelle). Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung und Bewertung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme
1101	BUND Kirchheim	Nach der Bewertung des VRG bestehen naturschutzfachliche Bedenken (Ergebnis einer Bewertung nach verschiedenen Kriterien: z.B. Vorbelastungen, Schutzgebietszugehörigkeit, etc.).	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt jedoch nicht zum Ausschluss der VRG-Planungen.	Kenntnisnahme
1102	LRA ES	Natur- und Landschaftsschutz: Das Vorranggebiet wird aus naturschutzfachlicher Sicht, auf Grund von erheblichen und grundsätzlichen Bedenken, abgelehnt (z.B. siedlungsnaher Erholung). Zudem bestehen erhebliche Bedenken aufgrund der Lage im Vogelschutzgebiet. Es wird eine Anpassung des VRG erbeten.	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete durchgeführt. Hinweise dazu unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle). Die Hinweise sind Bestandteil der Gesamtabwägung, führen jedoch nicht zum Ausschluss der VRG-Planungen.	Nicht folgen
1103	LRA ES	Forst: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.		Kenntnisnahme
1104	LRA ES	Landwirtschaft: Es bestehen erhebliche Bedenken (Begründung: Flächen sind für ökonomischen Landbau wichtig und sollten der Landwirtschaft vorbehalten werden)	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt jedoch nicht zum Ausschluss der VRG-Planungen.	Kenntnisnahme
1105	RP Stuttgart	Naturschutz: Es besteht keine naturschutzfachliche Einschätzung seitens des RP Stuttgart.		Kenntnisnahme
1106	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „sehr konfliktreich“ (Kategorie 3) bewertet. Gesamtwürdigung: „Aufgrund der Lage im walddarmen Verdichtungsraum und der hohen Bedeutung als siedlungsnaher Erholungswald zwischen verschiedenen Gemeinden wird das VRG als sehr konfliktreich eingestuft.“	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese sind jedoch Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1107	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt jedoch nicht zum Ausschluss der VRG-Planungen. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme

ES-06: Rotenhau – Wernau (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Gemeinde Wernau	Die Gemeinde Wernau lehnt das Gebiet ES-06 mit Bedenken ab und bittet darum, von einer Festsetzung Abstand zu nehmen. Gründe sind:	Das besonders windhöfliche Gebiet (5,75m/s) lässt auf Grund seiner Größe einen gewissen Ausformungsspielraum zu. Der für die Planung zu Grunde gelegte Mindestabstand von 700m gemäß	nicht folgen

	<p>1.-erhebliche Beeinträchtigungen des Erholungswertes im letzten Erholungsgebiet, -erhebliche Beeinträchtigungen der Gesundheit und Lebensqualität der Bewohner in den angrenzenden Wohngebieten und negativen Einfluss auf Grundstücks- und Immobilienpreise durch geringen Mindestabstand – 1000m werden gefordert,</p> <p>2. –markante Belastungen durch auftretende Immissionen für den permanenten Sportbetrieb mit Sportaktiven aller Altersgruppen und für die Sportheim wohnende Familie. Der Abstand ist auf 700m zu erweitern.</p> <p>3.-artenschutzrechtliche Bedenken und erhebliches Konfliktpotenzial im Hinblick auf das europäische Vogelschutzgebiet und Flugrouten windkraftsensibler Vogelarten. Erhebungen und Gutachten sind erforderlich.</p>	<p>Windenergieerlass ist ein Orientierungswert, die genaue Standortfestsetzung muss die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einhalten. Pauschale Erweiterungen auf 1000m sind insofern nicht begründbar. Die Wohnung im Sportlerheim wurde jedoch berücksichtigt.</p> <p>Der Belang Erholung wird im Rahmen des Umweltberichtes analysiert und bewertet. Die Einschätzungen sind Bestandteil der Gesamtabwägung. Danach wird der Belang gegenüber der angestrebten Nutzung der Windkraft zurückgestellt und führt somit nicht zum Wegfall oder Reduktion der potentiellen VRG-Kulisse.</p> <p>Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten geprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung und Bewertung der Artenschutzbelange.</p>	
LK Esslingen	<p>Forst</p> <p>Gegen das VRG bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Das gesamte Waldgebiet ist ein ausgesprochener Schwerpunkt der Erholung für den Bereich der Stadt Wernau.</p>	<p>Die Hinweise sind Bestandteil der Gesamtabwägung, führen jedoch nicht zum Ausschluss der VRG-Planungen.</p>	Kenntnisnahme
LK Esslingen	<p>Landwirtschaft</p> <p>Für das VRG bestehen erhebliche Bedenken. Grund: Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung.</p>	<p>Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt jedoch nicht zum Ausschluss der VRG-Planungen.</p>	Kenntnisnahme
Forst BW	<p>Beurteilung: sehr konfliktreich</p> <p>Grund: Lage im walddarmer Verdichtungsraum, Erholungswald,</p>	<p>Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt jedoch nicht zum Ausschluss der VRG-Planungen.</p>	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – MVI -- 140813	<p>weist als oberste Luftfahrtbehörde auf tangierte Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen und auf die Bestimmungen des § 18a LuftVG hin (Bauliche Anlagen dürfen nicht stören, Beteiligung der Luftfahrtbehörde bzw. der Flugsicherung erforderlich).</p> <p>Betroffen sind die neu ausgewiesenen Vorranggebiete (LB-A, BB-A, ES-X01 und ES-A9) bzw. die geänderten Vorranggebiete (LB-06, BB-04, ES-03, ES-06, ES-08, S-02, WN-02, WN-25, WN-26 und WN-33)</p>	<p>Eine Beurteilung kann ausschließlich im nachgelagerten, konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen.</p>	Kenntnisnahme
Bundesministerium für Verkehr, Städtebau und Stadtentwicklung - BMVBS	<p>weist auf das besondere verkehrspolitische Interesse und die verkehrspolitische Bedeutung des Verkehrsflughafens Stuttgart hin. Insofern sind mögliche betriebliche und/oder sicherheitsrelevante Einschränkungen durch Standorte von WKA innerhalb des Bauschutzbereiches und der Kontrollzone (LuftraumD) nicht hinnehmbar. Kritisch werden auch die Bereiche um die Pflichtmeldepunkte Sierra und Whisky gesehen.</p>	<p>Das Gebiet liegt innerhalb des Kontrollraumes jedoch außerhalb des Bauschutzbereiches. Eine genaue Beurteilung sowie Art und Umfang etwaiger Beschränkungen können erst im Zusammenhang mit der konkreten Vorhabensplanung erfolgen.</p>	Kenntnisnahme
Bundesamt für Flugsicherung BAF-262-2, _1401	<p>Unser Aufgabenbereich Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen ist aufgrund der Lage im Anlagenschutzbereich DVORDME Stuttgart (STG-VOR) berührt. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung besteht die Möglichkeit der Störung. Für Windkraftanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich von 15km. Die Entscheidung gemäß § 18 LuftVG, ob einzelne Bauwerke stören können, wird zur konkreten Vorhabensplanung (Bauantrag) getroffen. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WEA sind wahrscheinlich.</p>	<p>Eine abschließende Beurteilung ist erst im Rahmen der konkreten Einzelfallbetrachtung möglich. Dazu ist die Luftfahrtbehörde im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme

	Empfohlen wird, innerhalb von Anlagenschutzbereichen grundsätzlich keine Vorrang- oder Eignungsgebiete auszuweisen.		
Deutsche Flugsicherung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich DVOR Stuttgart (15km Radius, §18 a LuftVG). Die DFS empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WKA dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Eine abschließende Beurteilung ist erst im Rahmen der konkreten Einzelfallbetrachtung möglich. Dazu ist die Luftfahrtbehörde im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Ein pauschaler Ausschluss im Sinne der Empfehlung ist aufgrund der bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich Störwirkung und Rechtslage nicht möglich.	Kenntnisnahme,
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur MIV – Oberste Luftfahrtbehörde	weist bei ES-06 auf die Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen hin: Gemäß § 18a LuftVG dürfen keine Bauwerke (WKA) errichtet werden, wenn sie stören können. Die Entscheidung trifft das BAF im Einzelfall auf Grund der konkreten Vorhabensplanung mit Angaben zu Typ, Höhen, Rotorlänge, Standort. Die (Bau-)Anträge sind der Luftfahrtbehörde vorzulegen.	Eine abschließende Beurteilung ist erst im Rahmen der konkreten Einzelfallbetrachtung möglich. Dazu ist die Luftfahrtbehörde im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart III Straßenwesen und Verkehr (Luftfahrtbehörde)	Das Gebiet befindet sich in der Kontrollzone des Flughafens. Diese Belange sind von den zuständigen Fachstellen (DFS) zu prüfen. Wegen der Lage im Anlagenschutzbereich ist eine Prüfung durch das BAF erforderlich.	Die Fachstellen Luftfahrtbehörde, DFS und BAF sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz Auf die Prüfpflicht NATURA-2000 wird hingewiesen. Innerhalb des Prüfradius von 4000/ 6000m um Horststandorte von Rot- und Schwarzmilanen liegt das VRG.	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete angefertigt. Hinweise unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle). Auf Grundlage der neuen artenschutzrelevanten Hinweise erfolgt die Aktualisierung des Umweltberichts.	Kenntnisnahme

ES-06: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung	
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen innerhalb des 700m-Puffer eines Vogelschutzgebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig. Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potentieller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.	Das potentielle Vorranggebiet verbleibt mit dem Hinweis auf eine bestehende Konfliktlage sowie einen erweiterten Prüfbedarf in der regionalen Planungskulisse.	Kenntnisnahme
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fle-	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der	Kenntnisnahme

**dermausarten (Stand 1999
bzw. 2012)**

Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken.

Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

ES-08: Hörnle-Käppele - Dettingen unter Teck, Nürtingen (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Gemeinde Aichtal	unterstützt die Ziele der Landesregierung zum Ausbau regenerativer Energien und weist darauf hin, dass: -erhebliche Beeinträchtigungen für eine Vielzahl von Schutzgütern von dem Standort ES-09 ausgehen, -das Landschaftsbild beeinträchtigt wird, -der Anlagenstandort sich im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Tango (TGO-VOR) für den Verkehrsflughafen Stuttgart befindet. Möglicherweise auch im Anlagenschutzbereich von fünf weiteren Flugsicherungs-Anlagen (gemäß Brief Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) an die Gemeinde).	Die Detailuntersuchungen sind Gegenstand im anlagen- und standortbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zur Lage in den Anlagenschutzbereichen der Flugsicherungsanlagen und des Drehfunkfeuers sind die zuständigen Fachstellen Luftfahrtbehörde im Regierungspräsidium, die DFS und BAF zu beteiligen, die jedoch erst anlage- und standortbezogen das konkrete Vorhaben beurteilen. Der Belang des Landschaftsbildes sowie alle weiteren umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht bewertet. Die Bewertung ist Bestandteil der Gesamtabwägung. In Bezug auf das Landschaftsbild findet kein Ausschluss von potentiellen VRG statt. Die Flächen sogenannter regionalbedeutsamer Landmarken werden jedoch nicht aktiv überplant.	Kenntnisnahme
	Gemeinde Dettingen Teck	Das VRG ist stark verkleinert und verläuft nur noch auf Gemarkung Nürtingen. Es liegt im FFH und VSG, der bisher östliche Teil „Käppele“ liegt am Rande des Biosphärengebiets. Auf den jeweiligen Schutzstatus wird hingewiesen. Außerdem würden 10m breite Straßenschneisen benötigt und das Ökosystem Wald gestört oder zerstört werden. Eine Andienung über Dettinger Markung ist nicht möglich. Außerdem wird auf ökologische Auswirkungen von WKA auf Vögel- und Fledermausarten hingewiesen (Kollisionen, Meide-Verhalten oder Barriere-Wirkung).	Die Detailuntersuchungen sind Gegenstand im anlagen- und standortbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
575	Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.	Der Baden-Württembergische Luftfahrtverband erhebt als Pächter/Eigentümer und luftverkehrsrechtlicher Platzhalter und Inhaber der luftrechtlichen Genehmigung gegen die Planungen im Bereich ES-08 Bedenken.	Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes wird der Standort ES-08 nicht weiterverfolgt, der westliche Teilbereich auf Nürtinger Markung verbleibt im Prüfverfahren. Eine genaue Abstimmung mit den Belangen des Segelflugs am Flugplatz Hahnweide unter Beteiligung der Luftfahrtbehörde für den westlichen Teil kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Größe des besonders windhöffigen Gebietes (bis 6,25m/s) lässt Entwicklungsspielraum zu, ggfs. ist auch eine Änderung der Platzrunde, die randlich tangiert wird, denkbar.	Kenntnisnahme
205	Gemeinde Beuren	Die Gemeinde Beuren erhebt auch erhebliche Bedenken gegen den Standort ES-08, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Gemarkung durch entstehenden Infraschall nicht belastet wird.	Zum Infraschall hat das Umweltministerium im Februar 2013 erläuternde Hinweise ergänzend veröffentlicht, die Wahrnehmungen liegen innerhalb der ohnehin zu berücksichtigenden Abständen (ca. <200m).	Kenntnisnahme
227	Gemeinde Dettingen unter Teck	Die Gemeinde Dettingen unter Teck weist beim Vorranggebiet ES-08 auf die betroffenen Belange hin: FFH-Gebiet, LSG, VSG, Lage am Rand des Biosphärengebiets, Erholungsgebiet, Flächenverbrauch, Aufwendige Erschließung, Rodung von Waldflächen, Artenschutz, Flora (Orchideen). Außerdem weist er auf die Stellungnahme des NABU hin, der zwar die energiepolitische Zielsetzung der Landesregierung begrüßt, aber den Standort ebenfalls strikt ablehnt.	Für einen Teil des Gebietes wird keine Änderung des LSGs in Aussicht gestellt, somit kann der Standort auf Gemarkung Dettingen nicht weiterverfolgt werden.	Kenntnisnahme
105	Stadt Nürtingen	Die Stadt Nürtingen bildet zusammen mit den Gemeinden Frickenhausen, Großbettlingen, Oberboihingen, Unterensingen und Wolfschlugen eine VVG, die eine Teilfortschreibung des FNPs bereits eingeleitet hat. Sie unterstützt die Weiterentwicklung	Das Gebiet ES-08 wird auf Dettinger Gemarkung nicht weiterverfolgt. Ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren für das Landschaftsschutzgebiet wird nicht in Aussicht gestellt.	Kenntnisnahme

		der Regionalplanung als wichtigen Teil der Energiewende. Gegen das im Bereich der VVG dargestellte Vorranggebiet ES-08 bestehen keine Bedenken. Allerdings muss es wegen seiner Lage in einem NATURA2000 Gebiet die hohe Hürde einer artenschutzrechtlichen Prüfung nehmen. Im Fall eines Scheiterns bestünde auf Gemarkung Nürtingens bzw. im Verwaltungsraum keine Möglichkeit zur Errichtung von regionalbedeutsamen WEA.	Der auf Gemarkung Nürtingen gelegene Teil wird weiterverfolgt.	
565	Evangelische Landeskirche Region Stuttgart - Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt	Da sich dort Grundstücke der ev. Landeskirche befinden, wird eine Realisierung geprüft.		Kenntnisnahme
19	Evangelischer Oberkirchenrat Ref. Immobilienwirtschaft und Pfarrgutsverwaltung	Im Gebiet ES-08, Dettingen/Teck, (außerdem GP-11 und WN-11) liegen Grundstücke der Pfarreistiftung innerhalb der geplanten Vorranggebiete, auf denen eine Realisierbarkeit geprüft werde. Um weitere Beteiligung wird deshalb gebeten.	Der Teil des Gebietes auf Dettinger Gemarkung kann wegen anderer zwingend zu berücksichtigender Gründe (Lage im LSG) nicht weiterverfolgt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beteiligung ist weiterhin vorgesehen.	Kenntnisnahme
629	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Diese Fläche tangiert den Sonderlandeplatz Hahnweide, den Landeplatz Nabern und das SFG Dettingen Teck, Gesetzlich geforderte Mindestabstände zu Platzrunden und Schleppstrecken werden nicht eingehalten. Bei einer Verwirklichung von WKA in dieser Fläche würde eine Hinderniswand entstehen, welche keine Ausweichmöglichkeiten mehr zulassen würde. Die überwiegenden Anflüge in die Platzrunde aus südlichen Richtungen wären nicht mehr möglich. Schlepprouten, die aus Lärmschutzgründen über die Fläche ES-08 gelegt wurden, wären nicht mehr nutzbar.	Der größte Teil des Gebietes (auf Dettinger Gemarkung) kann auf Grund der Lage im LSG (es wird keine Änderung in Aussicht gestellt) nicht weiterverfolgt werden. Damit entfällt der Konflikt. Um den verbleibenden westlichen Bereich verläuft eine Flugroute, die genaue Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde kann erst im Rahmen konkreter Anlagenplanungen erfolgen.	Kenntnisnahme
496	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	Weist auf Nutzungsbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens (6-12m) hin. Um Beteiligung innerhalb eines Sicherheitsabstands von ca. 150m wird gebeten.	Erst im konkreten Genehmigungsverfahren können die kleinräumigen Details geklärt werden. Auf das Genehmigungsverfahren wird hingewiesen.	Folgen
1115	NABU Dettingen u.T.	Es bestehen Konfliktlagen bezüglich des Artenschutzes (Angaben zu Fledermaus- und Vogelbeobachtungen) und Schutzgebietsausweisungen (FFH, VSG, LSG). Sollte das VRG trotz Konfliktlagen weiterverfolgt werden, werden Windmessungen zur Überprüfung der Windgeschwindigkeit, Langzeitmessungen sowie Kartierung ziehender Vögel und Brutvögel gefordert.	<p>Grundlage der Planung sind alle bestehenden und relevanten Daten zum Artenschutz (insb. raumkonkrete Informationen zu Vögeln und Fledermäusen). Kartierungen diesbezüglich werden nicht in Auftrag gegeben.</p> <p>Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen. auf Ebene der Regionalplanung ist in Vorbereitung.</p> <p>Die umweltbezogenen Schutzgüter werden im Rahmen des Umweltberichtes in Bezug auf die Planungen beschrieben und bewertet. Diese Bewertungen sind Bestandteil der Gesamtabwägung.</p> <p>Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogel-schutzgebiete durchgeführt. Hinweise dazu unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle).</p> <p>Die Konfliktlage mit Landschaftsschutzgebieten muss durch die Durchführung eines ergebnisoffenen Änderungsverfahrens überwunden werden. Dieses Verfahren schließt sich an den Zwischenbeschluss an.</p>	Kenntnisnahme

			<p>Nach der erfolgten Gesamtabwägung, welche in einem qualifizierten Zwischenbeschluss durch die Regionalversammlung mündet, erfolgt die konkrete Absprache mit den Unteren Naturschutzbehörden bzw. dem Regierungspräsidium bezüglich der Verfahren zur Änderungen der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen.</p> <p>Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (mit Bezug zur gemessenen Windgeschwindigkeit) sind nicht Bestandteil des regionalen Planungsverfahrens.</p>	
1116	NABU Esslingen	Der Standort wird abgelehnt (Begründung: potentieller Rotmilanhorst und zwei Wanderfalken-Brutstätten in angrenzenden Gebieten, verschiedene Fledermausarten)	Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der regionalen Ebene auf der Grundlage plausibilisierter und zur Verfügung stehender Daten. Die Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Informationen erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.	Kenntnisnahme
1117	BUND Kirchheim	Das VRG wird grundsätzlich abgelehnt (Ergebnis einer Bewertung nach verschiedenen Kriterien: z.B. Vorbelastungen, Schutzgebietszugehörigkeit, etc.)	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt jedoch nicht zum Ausschluss der VRG-Planungen.	Kenntnisnahme
1118	LRA ES	Natur- und Landschaftsschutz: Das Vorranggebiet wird aus naturschutzfachlicher Sicht, auf Grund von erheblichen und grundsätzlichen Bedenken, abgelehnt (z.B. Starke Frequentierung durch Erholungssuchende, abwechslungsreiche Landschaft, Vorkommen historischer Verhütungsrelikte). Zudem bestehen erhebliche Bedenken aufgrund der Lage im Vogelschutz- sowie FFH-Gebiet. Ein ergebnisoffenes LSG-Änderungsverfahren für die betroffene Teilfläche wird nicht in Aussicht gestellt.	<p>Die Teilfläche im LSG wird aus der Entwurfskulisse herausgenommen. Damit wird der Entscheidung der Fachbehörde nachgekommen.</p> <p>Die flächenhafte Überschneidung des VRG mit einem Vogelschutzgebiet macht eine Überprüfung potentieller erheblicher Beeinträchtigungen notwendig.</p> <p>Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete durchgeführt. Hinweise dazu unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle).</p> <p>Die umweltbezogenen Schutzgüter werden im Rahmen des Umweltberichtes in Bezug auf die Planungen beschrieben und bewertet. Diese Bewertungen sind Bestandteil der Gesamtabwägung.</p>	Teilweise folgen
1119	LRA ES	Forst: Es bestehen erhebliche Bedenken (Begründet durch: betroffenes Waldgebiet ist Schwerpunkt der Naherholung im Wald).	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt jedoch nicht zum Ausschluss der VRG-Planungen.	Kenntnisnahme
1120	LRA ES	Landwirtschaft: Es bestehen erhebliche Bedenken (Begründung: Flächen sind für ökonomischen Landbau wichtig und sollten der Landwirtschaft vorbehalten werden)	<p>Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch die Grundfläche einer WEA, erscheint die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld dieser nicht stark eingeschränkt.</p> <p>Die Hinweise sind Bestandteil der Gesamtabwägung, führen jedoch nicht zum Ausschluss der VRG-Planungen.</p>	Kenntnisnahme
1121	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese sind Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme

1122	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese sind Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1123	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt jedoch nicht zum Ausschluss der VRG-Planungen. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme
1124	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Anteilige Flächenüberlagerung des VRG mit Buchenwaldlebensräumen (FFH-Lebensraumtyp)	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete durchgeführt. Hinweise dazu unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle). Bei einer kleinflächigen Überlagerung (bis zu 10% der Gesamtfläche) wird die regionalplanerische Kulisse zurückgenommen.	Kenntnisnahme
1125	Biosphärengebiet	Landschaftsbild Es wird für das VRG eine gründliche Untersuchung des Landschaftsbildes auch unter Berücksichtigung von Sichtbeziehungen empfohlen.	Die Beurteilung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Grundlage der bestehenden Landschaftsbildanalyse (Stand 2012) und anlagenbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt jedoch in diesem Fall nicht zum Wegfall der potentiellen VRG-Fläche. Detaillierte Analysen von Sichtbeziehungen erscheinen erst dann sinnvoll, wenn konkrete WEA-Standorte bekannt sind.	Kenntnisnahme

ES-08: Hörnle-Käppele - Dettingen unter Teck, Nürtingen (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Gemeinde Aichtal	unterstützt die Ziele der Landesregierung zum Ausbau regenerativer Energien und weist darauf hin, dass: -erhebliche Beeinträchtigungen für eine Vielzahl von Schutzgütern von dem Standort ES-09 ausgehen, -das Landschaftsbild beeinträchtigt wird, -der Anlagenstandort sich im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Tango (TGO-VOR) für den Verkehrsflughafen Stuttgart befindet. Möglicherweise auch im Anlagenschutzbereich von fünf weiteren Flugsicherungs-Anlagen (gemäß Brief Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) an die Gemeinde).	Es handelt sich um ein besonders windhöffiges Gebiet (bis 6,25m/s). Mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie alle weiteren umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht bewertet. Die Bewertung ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Zwingende Ausschlussgründe ergeben sich daraus nicht. Hinsichtlich der Anlagen zur Flugsicherung kann eine abschließende Klärung erst im anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
	Gemeinde Dettingen Teck	Das VRG ist stark verkleinert und verläuft nur noch auf Gemarkung Nürtingen. Es liegt im FFH und VSG, der bisher östliche Teil „Käppele“ liegt am Rande des Biosphärengebiets. Auf den jeweiligen Schutzstatus wird hingewiesen. Außerdem würden 10m breite Straßenschneisen benötigt und das Ökosystem Wald gestört oder zerstört werden. Eine Andienung über Dettinger Markung ist nicht möglich. Außerdem wird auf ökologische Auswirkungen von WKA auf Vögel- und Fledermausarten hingewiesen (Kollisionen, Meide-Verhalten oder Barriere-Wirkung).	Der östliche Teil wird nicht weiterverfolgt. Die Erschließung sowie etwaige Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse sind Gegenstand des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Zwingende Ausschlussgründe liegen nicht vor.	Kenntnisnahme

LK Esslingen	<p>Das geänderte Vorranggebiet wird abgelehnt. Gegen das VRG bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken.</p> <p>Der Talwald ist landschaftlich und ökologisch eine Einheit. Er hat in seiner Gesamtheit einen sehr hohen Erholungswert. Schon die Erschließung der Anlagen, die Anlagen selbst würden den Erholungswert und landschaftliche Ausstrahlung zerstören. Die Fläche liegt nach dem Bericht des ILPÖ/ Universität Stuttgart (2013) im Sichtpufferbereich von Gebieten mit herausragender Landschaftsbildqualität.</p> <p>Es bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken gegen eine Ausweisung eines VRG in einem VSG zum Schutz windkraftempfindlicher Arten.</p> <p>Das VRG ist geeignet die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des FFH-Gebietes, in dem es vollständig liegt, erheblich zu beeinträchtigen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.</p>	<p>Der Aspekt zur Erholungsnutzung/ Erholungswert geht in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete angefertigt. Hinweise dazu unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle).</p> <p>Der Belang des Landschaftsbildes sowie alle weiteren umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht bewertet. Die Bewertung ist Bestandteil der Gesamtabwägung. In Bezug auf das Landschaftsbild findet kein Ausschluss von potentiellen VRG statt. Die Flächen sogenannter regionalbedeutsamer Landmarken werden jedoch nicht aktiv überplant.</p>	Kenntnisnahme
LK Esslingen	<p>Forst</p> <p>Gegen das VRG bestehen erhebliche Bedenken, weil das Gebiet ein idealer Bereich für die stille Naherholung im Wald ist. Zudem enthält es seltene, strukturreiche, schützenswerte Waldbestände.</p>	<p>Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt jedoch nicht zum Ausschluss der VRG-Planungen.</p>	Kenntnisnahme
NABU Gruppe Nürtingen	<p>Vorkommen des Rotmilan besteht.</p> <p>Zugkorridor für Fledermäuse besteht.</p> <p>Nachweis über Schwarzstorch (Waldgebiet als Rastplatz).</p> <p>Es wird eine erhebliche Auswirkung durch WEA auf das Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität erwartet.</p>	<p>Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender Daten geprüft und bewertet.</p> <p>Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgte ebenso eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.</p>	Kenntnisnahme
Forst BW	<p>Beurteilung: konfliktreich</p> <p>Grund: Lage im Verdichtungsraum, Erholungsfunktion, Lage im VSG/FFH</p>		Kenntnisnahme
Baden-Württembergische Luftfahrtverband BWLV	<p>trägt massive Sicherheitsbedenken vor und befürchtet Beeinträchtigungen des Flugbetriebes am nahe gelegenen Sonderlandeplatz Hahnweide. Ggfs. ist eine Stellungnahme der Luftfahrtbehörde erforderlich. Mit Rechtsstreitigkeiten ist zwingend zu rechnen. Daher werden schon jetzt Einwendungen gegen die geplante Ausweisung vorgetragen.</p> <p>Als Einzelaspekte werden angeführt: Hindernisfreiheit, Platzrundsituation, Schlepprouten, Turbulenzen, Flugbetrieb, Flugschulung, Nofälle, gewerbliche Infrastruktur, Windhöflichkeit, Funkfeuer-Anlagenschutzbereich von 15km.</p>	<p>Die zuständige Luftfahrtbehörde ist im Rahmen der Anlagenehmigung zu beteiligen. Eine Platzrunde tangiert möglicherweise das Vorranggebiet, das aufgrund seiner Größe jedoch Ausformungsspielraum zulässt. Es handelt sich um ein besonders windhöfliches Gebiet, ggfs. ist auch eine Änderung der Platzrunde denkbar.</p> <p>Die angeführten Details können jedoch erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens geklärt werden.</p>	Kenntnisnahme
Bundesamt für Flugsicherung BAF-262-2,_1401	<p>Unser Aufgabenbereich Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen ist aufgrund der Lage im Anlagenschutzbereich DVORDME Stuttgart (STG-VOR) berührt. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung besteht die Möglichkeit der Störung. Für Windkraftanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich von 15km.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18 LuftVG, ob einzelne Bauwerke stören können, wird zur konkreten Vorhabensplanung (Bauantrag) getroffen.</p> <p>Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WEA sind wahrscheinlich.</p> <p>Empfohlen wird, innerhalb von Anlagenschutzbereichen grundsätzlich keine Vor-</p>	<p>Eine abschließende Klärung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich.</p> <p>Zur Empfehlung eines pauschalen Ausschlusses siehe oben.</p>	Kenntnisnahme

	rang- oder Eignungsgebiete auszuweisen.		
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 262-2	weist auf mögliche Störungen im erweiterten Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VORDME Stuttgart von 15km hin. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Empfohlen wird, keine Vorranggebiete innerhalb der Anlagenschutzbereiche auszuweisen. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Eine abschließende Klärung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich. Zur Empfehlung eines pauschalen Ausschlusses siehe oben.	Kenntnisnahme
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 262-2	weist auf mögliche Störungen im erweiterten Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VORTAC Tango (TGOVOR) von 15km hin. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Empfohlen wird, keine Vorranggebiete innerhalb der Anlagenschutzbereiche auszuweisen. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Eine abschließende Klärung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich. Zur Empfehlung eines pauschalen Ausschlusses siehe oben.	Kenntnisnahme
EnBW, Erneuerbare und Konventionelle Erzeugung AG, Stuttgart	bewertet die Fläche aufgrund der vorherrschenden Windhöffigkeit als geeignet. Die EnBW sieht die Möglichkeit, Ablenkflächen für windkraftempfindliche Arten im Umfeld einer WEA anzulegen und sie unattraktiv zu gestalten. Potenziellen Kollisionsrisiken für Fledermäuse kann mit anlagespezifischen Abschaltzeiten entgegen gewirkt werden.	.	Kenntnisnahme
Deutsche Flugsicherung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich DVOR Stuttgart (15km Radius, §18 a LuftVG). Die DFS empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WKA dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Eine abschließende Klärung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich. Zur Empfehlung eines pauschalen Ausschlusses siehe oben..	Kenntnisnahme
Deutsche Flugsicherung – DFS - 131111	das VRG befindet sich weniger als 500m zum Queranflug (Kurve) der veröffentlichten Platzrunde 07/25 zum Sonderlandeplatz Hahnweide. Die o.g. Abstände sind einzuhalten, das VRG ist zu ändern.	Davon ist der nördliche Teilbereich „Hörnle“ tangiert – Die konkreten Sachverhalte können jedoch erst auf Basis der konkreten Standortplanung behandelt werden.	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur MIV – Oberste Luftfahrtbehörde	weist bei ES-08 auf die Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen hin: Gemäß § 18a LuftVG dürfen keine Bauwerke (WKA) errichtet werden, wenn sie stören können. Die Entscheidung trifft das BAF im Einzelfall auf Grund der konkreten Vorhabensplanung mit Angaben zu Typ, Höhen, Rotorlänge, Standort. Die (Bau-)Anträge sind der Luftfahrtbehörde vorzulegen.	Eine abschließende Klärung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich. Zur Empfehlung eines pauschalen Ausschlusses siehe oben.	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – MVI --140813	weist als oberste Luftfahrtbehörde auf tangierte Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen und auf die Bestimmungen des § 18a LuftVG hin (Bauliche Anlagen dürfen nicht stören, Beteiligung der Luftfahrtbehörde bzw. der Flugsicherung erforderlich).	Eine abschließende Klärung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich. Zur Empfehlung eines pauschalen Ausschlusses siehe oben.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart III Straßenwesen und Verkehr (Luftfahrtbehörde)	trotz Verkleinerung des Vorranggebiets ist der Betrieb am Flugplatz Hahnweide betroffen. Auf die Stellungnahme der DFS und unsere bisherige Stellungnahme wird verwiesen. Wegen der Lage im Anlagenschutzbereich ist eine Prüfung durch das BAF erforderlich. Ggfs. ist mit Beschränkungen bei der Errichtung von Anlagen zu rechnen.	Der nördlichste Teilbereich (Hörnle) tangiert den Pufferbereich von 450 bis 850m. Inwieweit unter Berücksichtigung der jeweiligen Höhenlage sich Auswirkungen auf den Segelflug ergeben, kann erst im Rahmen der konkreten Anlagen- und Standortplanung erfolgen. Ggfs. ist auch eine Änderung der Platzrunde denkbar.	Kenntnisnahme

		Die Größe des windhöflichen Gebiets lässt Ausformungsspielraum zu. Eine Abstimmung ist erforderlich. Die Fachstellen Luftfahrtbehörde, DFS, BAF und MVI sind im konkreten Genehmigungsverfahren zu beteiligen.	
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	weist auf tangierende bzw. kreuzende Richtfunkverbindungen und, um Störungen auszuschließen, auf Abstände um Funkstandorte von 250m hin.		Kenntnisnahme
BWV-Bodenseewasserversorgung	weist erneut auf den Schutzstreifen mit Nutzungseinschränkungen hin und fordert zur Abwendung von Gefahren durch Windkraftanlagen einen Sicherheitsabstand von 150m.	Die genauen Abstände werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.	Kenntnisnahme
MVI – Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (13.08.2014)	Das potentielle Vorranggebiet fällt aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht als besonders problematisch auf. Die regionalplanerische Ausweisung sollte nochmals überprüft und abgewogen werden	Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Zwischen den Talräumen von Tiefenbach und Lenninger Lauter sind erhebliche Artenschutzkonflikte mit Fledermausarten zu erwarten. Die prekärste Situation besteht in der zu erwartenden, hohen Mortalitätsrate ziehender Fledermaus- und Vogelarten. Im albraunahnen Gebiet dürften erhebliche Fledermauswanderungen zu den Winterquartieren stattfinden. Herbstliche Nebeltage über der Hochfläche der Schwäbischen Alb zwingen den Breitfrontzug der Singvögel zu abgeänderten Zugrichtungen über der Braunjura-Vorbergszone.	Die Konfliktlage bezüglich der Fledermäuse erscheint, so auch in Gesprächen mit dem RP Stuttgart und dem MLR festgestellt, in erster Linie über die Standortwahl der konkreten Anlage sowie das Betriebsmanagement minimiert werden zu können. Zudem bestehen auf regionaler Ebene keine plausibilisierten Daten zum Vorkommen sowie den Zugbereichen von Fledermäusen. Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Es liegen keine potentiellen VRG innerhalb des Biosphärengebietes. Soll insbesondere der attraktive Ausblick auf und entlang des Albraufs, des wesentlichen Alleinstellungsmerkmals des Biosphärengebietes, möglichst unverstellt erhalten werden, ist eine besondere Berücksichtigung der nördlichen Aussicht zu empfehlen. Diese Sichtbeziehungen wären durch WEA in den VRG betroffen.		Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Denkmalpflege: Die Erheblichkeit der potentiellen Planumsetzung wird als hoch eingestuft (Stichwort „Blaue Mauer“). Die Berücksichtigung im Umweltbericht ist nicht ausreichend.	Eine pauschalierte Freihaltung der „Blauen Mauer“ erscheint in Anbetracht der Dimension nicht hinreichend begründbar.	Kenntnisnahme
BUND - Ortsgruppe Nürtingen	Bewertung des potentiellen VRG: Grundsätzliche Ablehnung, weil dieses relativ große, geschlossene Waldgebiet mit altem Waldbestand eine große Bedeutung für den Artenschutz und die Erholung der Menschen hat.	Die umweltbezogenen Schutzgüter werden im Rahmen des Umweltberichtes in Bezug auf die Planungen beschrieben und bewertet. Diese Bewertungen sind Bestandteil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
MLR (Stellungnahme MVI vom 13.08.2014)	Die mögliche Störung von Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln und Fledermäusen sollte für das potentielle VRG überprüft werden.	Eine Feststellung von Zugkonzentrationskorridoren kann nur auf der Grundlage von Kartierungen erfolgen. Aktuell liegen keine plausibilisierten Daten dazu vor. Kartierungen sind im Rahmen des Regionalplanverfahrens nicht vorgesehen.	Kenntnisnahme

ES-08: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	<p>Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen innerhalb eines Vogelschutz- sowie eines FFH-Gebietes.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig.</p> <p>Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potentieller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.</p>	Das potentielle Vorranggebiet verbleibt mit dem Hinweis auf eine bestehende Konfliktlage sowie einen erweiterten Prüfbedarf in der regionalen Planungskulisse.
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	<p>Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken.</p> <p>Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)</p>

ES-09: Harlanden-Reute-Bei den Schirmen – Schlaitdorf (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
80	Gemeinde Schlaitdorf	Die Gemeinde Schlaitdorf nimmt den Entwurf mit dem Vorranggebiet ES-09 zustimmend zur Kenntnis. Auf die betroffenen Gewinn-Namen wird hingewiesen. Je nach Lage des Standorts einer WEA im südlichen Bereich wäre die Gemeinde Neckartailfingen mit einzubeziehen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen, der Gewinn-Namen angepasst. Eine Ausformung an der Gemarkungsgrenze ist möglich.	Folgen
90	Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen	Der GVV Neckartenzlingen (Gemeinden: Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen und Schlaitdorf) nimmt die auf Gemarkungen des Verbandes ausgewiesenen Vorranggebiete ES-09 und ES-12 bei Schlaitdorf und Neckartenzlingen zustimmend zur Kenntnis. Von Seiten Schlaitdorfs wird ergänzt, dass je nach Lage des Standorts einer WEA im südlichen Bereich des Gebietes ES-09 die Gemeinde Neckartailfingen mit einzubeziehen wäre und weist auf betroffene Gewinn-Namen hin.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen, der Gewinn-Namen angepasst. Eine Ausformung an der Gemarkungsgrenze ist möglich.	Folgen
621	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Der Abstand zum Ein- und Ausflughpunkt "S" (Meldepunkt) beträgt knapp 800 m. Der gesamte Sichtflugverkehr von und zum Flughafen Stuttgart aus südlichen Richtungen wird hier gebündelt. Hier finden sehr häufig Flüge in Höhen von 150 m über Grund statt. Hinweis: Die Fläche ragt in Anlagenschutz-bereiche von Flugsicherungseinrichtungen hinein. Aussagen hierzu trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.	Die genaue Prüfung und Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und Flugsicherung kann erst im Rahmen der Genehmigung konkreter Anlagen erfolgen.	Kenntnisnahme
1126	NABU Esslingen	Vor der Ausweisung als VRG sind genauere Kartierungen durchzuführen (Hinweis auf Jagdrevier des Rotmilan und verschiedene Fledermausarten)	Grundlage der Planung sind alle bestehenden und relevanten Daten zum Artenschutz (insb. raumkonkrete Informationen zu Vögeln und Fledermäusen). Kartierungen diesbezüglich werden nicht in Auftrag gegeben. Erhebungen erfolgen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.	Nicht folgen
1127	LRA ES	Wasser- und Bodenschutz: Im Detailplan des Entwurfs für den Umweltbericht ist das aufgehobene WSG „Baiersbach“ dargestellt. Es wird um eine Plananpassung gebeten.	Der Standort ES-09 ist davon nicht betroffen. Eine Anpassung der Darstellung im UB erfolgt.	Folgen
1128	LRA ES	Natur- und Landschaftsschutz: Gegen das VRG bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die potentielle Beeinträchtigung des angrenzenden FFH-Gebietes sollte durch eine Vorprüfung ausgeschlossen werden.	Die FFH-Vorprüfung wird auf regionalplanerischer Ebene nur für Flächen vorgenommen, welche eine flächenhafte Überlagerung mit einem Natura2000 Gebiet sowie einem Puffer um VSG von 700m aufweist. Potentielle Beeinträchtigungen von Natura2000 Flächen darüber hinaus werden erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens betrachtet.	Nicht folgen
1129	LRA ES	Forst: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.		Kenntnisnahme
1130	LRA ES	Landwirtschaft: Es bestehen erhebliche Bedenken (Begründung: Flächen sind für ökonomischen Landbau wichtig und sollten der Landwirtschaft vorbehalten werden)	Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch die Grundfläche einer WEA, erscheint die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld dieser nicht stark eingeschränkt. Die Hinweise sind Bestandteil der Gesamtabwägung, führen jedoch nicht zum Ausschluss der VRG-Planungen.	Kenntnisnahme
1131	RP Stuttgart	Naturschutz: Es besteht keine naturschutzfachliche Einschätzung seitens des RP Stuttgart.		Kenntnisnahme
1132	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst:	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Aus-	Kenntnisnahme

		Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	schluss von VRG. Diese sind jedoch wichtige Hinweise der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.
1133	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Anteilige Flächenüberlagerung des VRG mit Buchenwaldlebensräumen (FFH-Lebensraumtyp)	Kenntnisnahme

ES-09: Harlanden-Reute-Bei den Schirmen – Schlaitdorf (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Gemeinde Aichtal	unterstützt die Ziele der Landesregierung zum Ausbau regenerativer Energien und weist darauf hin, dass: -erhebliche Beeinträchtigungen für eine Vielzahl von Schutzgütern von dem Standort ES-09 ausgehen, -das Landschaftsbild beeinträchtigt wird, -der Anlagenstandort sich im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Tango (TGO-VOR) für den Verkehrsflughafen Stuttgart befindet. Möglicherweise auch im Anlagenschutzbereich von fünf weiteren Flugsicherungs-Anlagen (gemäß Brief Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) an die Gemeinde).	Die umweltbezogenen Schutzgüter (so auch das Landschaftsbild) werden im Rahmen des Umweltberichtes in Bezug auf die Planungen beschrieben und bewertet. Diese Bewertungen sind Bestandteil der Gesamtabwägung, führen allerdings nicht zum Ausschluss des Gebietes. Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich. .	Kenntnisnahme
	Gemeinde Schlaitdorf	teilt mit, dass Einrichtungen für die zivile und militärische Luftfahrt betroffen sind. Nach einer Anmerkung des Regierungspräsidiums Stuttgart im Hinblick auf die ca. 1,5 km entfernte Flugsicherungsanlage (Drehfunkfeuer Tango TGO) erfolgte in allen anderen Vergleichsfällen keine Zustimmung durch das Bundesamt für Flugsicherung (BAF). Der vorgeschriebene Schutzabstand beträgt 15km statt bisher drei.	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich.	Kenntnisnahme
	Gemeinde Schlaitdorf	Die Gemeinde ist sich ihrer Verantwortung zur Energiewende bewusst und hält an den Standorten für zwei WKA fest. Ziel ist, Wildwuchs zu vermeiden, nachdem Vorrang- und Ausschlussgebiete in den Regionalplänen aufgehoben sind. Die beiden Gebiete Harlanden und Bei den Schirmen sind in Waldbereiche gelegt worden, damit keine Immissions- und Abstandsprobleme (auch zu einem geplanten Aussiedlerhof) entstehen und der Eingriff in das bestehende Landschaftsbild deutlich abgemildert würde. Allerdings steht die artenschutzrechtliche Prüfung noch aus (Ab und zu sei ein Rotmilan gesehen worden).	Die umweltbezogenen Schutzgüter (so auch das Landschaftsbild) werden im Rahmen des Umweltberichtes in Bezug auf die Planungen beschrieben und bewertet. Diese Bewertungen sind Bestandteil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
	Bundesministerium für Verkehr, Städtebau und Stadtentwicklung - BMVBS	weist auf das besondere verkehrspolitische Interesse und die verkehrspolitische Bedeutung des Verkehrsflughafens Stuttgart hin. Insofern sind mögliche betriebliche und/oder sicherheitsrelevante Einschränkungen durch Standorte von WKA innerhalb des Bauschutzbereiches und der Kontrollzone (LufttraumD) nicht hinnehmbar. Kritisch werden auch der Bereiche um den Pflichtmeldepunkt Sierra gesehen.	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich.	Kenntnisnahme
	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur MIV – Oberste Luftfahrtbehörde	weist bei ES-09 auf die Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen hin: Gemäß § 18a LuftVG dürfen keine Bauwerke (WKA) errichtet werden, wenn sie stören können. Die Entscheidung trifft das BAF im Einzelfall auf Grund der konkreten Vorhabensplanung mit Angaben zu Typ, Höhen, Rotorlänge, Standort. Die (Bau-)Anträge sind der Luftfahrtbehörde vorzulegen.	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich.	Kenntnisnahme

Deutsche Flugsicherung DFS 131111	Betroffenheit Verkehrsflughafen Stuttgart (Sichtflugbereich zum Pflichtmeldepunkt SIERRA, Radius um Meldepunkt von ca. 2000m). Es wird empfohlen, die Planungen für das Gebiet ES-09 nicht weiter zu verfolgen.	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich. Zum pauschalen Ausschluss vergl. Oben.	Kenntnisnahme
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung BAF_BW- 1409-492	Unser Aufgabenbereich Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen ist aufgrund der Lage im Anlagenschutzbereich DVOR Stuttgart berührt Es bestehen zum Planungsstand jedoch keine Einwände. Die Entscheidung gemäß § 18 LuftVG, ob einzelne Bauwerke stören können, wird zur konkreten Vorhabensplanung (Bauantrag) getroffen.	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich..	Kenntnisnahme
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung BAF-262- 2,_1401	Unser Aufgabenbereich Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen ist aufgrund der Lage im Anlagenschutzbereich DVORDME Stuttgart (STG-VOR) berührt. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung besteht die Möglichkeit der Störung. Für Windkraftanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich von 15km. Die Entscheidung gemäß § 18 LuftVG, ob einzelne Bauwerke stören können, wird zur konkreten Vorhabensplanung (Bauantrag) getroffen. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WEA sind wahrscheinlich. Empfohlen wird, innerhalb von Anlagenschutzbereichen grundsätzlich keine Vorrang- oder Eignungsgebiete auszuweisen.	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich.	Kenntnisnahme
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 262-2	weist auf mögliche Störungen im erweiterten Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VORDME Stuttgart von 15km hin. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Empfohlen wird, keine Vorranggebiete innerhalb der Anlagenschutzbereiche auszuweisen. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich.	Kenntnisnahme
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 262-2	weist auf mögliche Störungen im erweiterten Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VORTAC Tango (TGOVOR) von 15km hin. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Empfohlen wird, keine Vorranggebiete innerhalb der Anlagenschutzbereiche auszuweisen. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich.	Kenntnisnahme
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 262-2	weist auf mögliche Störungen im erweiterten Anlagenschutzbereich der Radaranlage Stuttgart ASR PSR+MSSR[STG] von 15km hin. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Empfohlen wird, keine Vorranggebiete innerhalb der Anlagenschutzbereiche auszuweisen. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich.	Kenntnisnahme
Deutsche Flugsicherung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich <u>DVOR Stuttgart</u> (15km Radius, §18 a LuftVG). Die DFS empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren zu erwartenden Einschränkungen bezüglich	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich.	Kenntnisnahme,

	Anzahl und Höhe der geplanten WKA dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.		
Deutsche Flugsicherung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich <u>Radar Stuttgart</u> (15km Radius, §18 a LuftVG). Die DFS empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WKA dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich. Zur Empfehlung pauschaler Ausschlussbereiche vergleiche oben.	Kenntnisnahme,
Deutsche Flugsicherung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich der Not-Sende-Empfangseinrichtung <u>NSE Tango</u> (2km Radius, §18 a LuftVG). Die DFS erwartet aufgrund der von WEA ausgehenden EMV-Belastung zusätzliche Störbeiträge, die nicht akzeptable sind, und empfiehlt, das Vorranggebiet nicht auszuweisen.	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich. Zur Empfehlung pauschaler Ausschlussbereiche vergleiche oben	Kenntnisnahme,
Deutsche Flugsicherung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich <u>TACAN Tango</u> (8km Radius, §18 a LuftVG). Die DFS empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WKA dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich. Zur Empfehlung pauschaler Ausschlussbereiche vergleiche oben	Kenntnisnahme,
IHK Region Stuttgart – Bezirk Esslingen-Nürtingen	weist auf die unmittelbare Nähe einer Flugsicherungsanlage hin. Der Flughafen habe grundsätzliche Bedenken gegen WKA in der unmittelbaren Umgebung des Flughafens. Sollte sich das Bundesamt für Flugsicherung den Bedenken anschließen, halten wir den Standort für untragbar. Insgesamt erscheint uns wegen der optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Biosphärengebiet schwäbische Alb) eine Bündelung der Anlagen sinnvoll. Im Bereich des Biosphärengebietes sollten WKA vermieden werden, um touristische Bemühungen nicht zu gefährden.	Eine genaue Beurteilung sowie Art und Umfang etwaiger Beschränkungen können erst im Zusammenhang mit der konkreten Vorhabensplanung erfolgen. Eine Bündelung von WKA an geeigneten Gebieten ist nach dem Regionalplanentwurf vorgesehen, um das Landschaftsbild nicht zu überlasten. Im Bereich des Biosphärengebietes sind Kern- und Entwicklungszone ausgenommen. Ein Gefährdung touristischer Bemühungen wird nicht gesehen.	Kenntnisnahme
BWV-Bodenseewasserversorgung	weist erneut auf den Schutzstreifen mit Nutzungseinschränkungen entlang den Leitungen hin und fordert zur Abwendung von Gefahren durch Windkraftanlagen einen Sicherheitsabstand von 150m.	Die genauen Abstände werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.	Kenntnisnahme
EnBW, Erneuerbare und Konventionelle Erzeugung AG, Stuttgart	begrüßt die Planungen im VRG ES-09. Nach Auskünften LUBW und Naturschutzbehörde bestehen aus Sicht des Naturschutzes keine Bedenken. Hinsichtlich Netz-anbindung und Erschließung sieht die EnBW keine Probleme.		Kenntnisnahme
LK Esslingen	Landwirtschaft Für das VRG bestehen erhebliche Bedenken. Grund: Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung.	Der Belang findet in der Bewertung der Vorranggebietskulisse Berücksichtigung, führt jedoch nicht zum Ausschluss dieser. Es wird davon ausgegangen, dass durch potentielle Windkraftnutzung eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen weiterhin möglich ist.	Kenntnisnahme

ES-09: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung	
	Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Schwarzmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden. Der Hinweis führt nicht zum Ausschluss der Vorranggebietsfläche.	Kenntnisnahme

ES-12: Hammetweil – Neckartenzlingen (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
44	Gemeinde Pliezhausen	Die Gemeinde Pliezhausen steht der Windkraft generell positiv gegenüber. Der potentielle Standort ES-12 liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gemeindegebiet in nur ca. 800m von der Bebauung des Teilorts Dörnach entfernt – weshalb wir den Standort als problematisch ansehen. Aufgrund dieser Nähe bitten wir darum, im weiteren Verfahren über alle Schritte informiert bzw. beteiligt zu werden – sofern sie den Standort ES-12 betreffen - im Speziellen über mögliche Auswirkungen der Aufstellung eines Windrads.	Im Hinblick auf die Anlage und möglicher Auswirkungen findet die Abstimmung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung statt.	Kenntnisnahme
81	Gemeinde Schlaitdorf	Die Gemeinde Schlaitdorf nimmt den Entwurf mit dem Vorranggebiet ES-12 ebenfalls zustimmend zur Kenntnis.		Kenntnisnahme
112	Gemeinde Walddorfhäslach	Die Gemeinde Walddorfhäslach widerspricht dem Standort ES-12, da dieser nach dem Regionalplan im Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (VBG), im Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG) sowie im Regionalen Grünzug (VRG) liegt. Die Gesamtbeurteilung sieht erhebliche Umweltauswirkungen durch die Festsetzungen der Planinhalte für die Schutzgüter Flora/Fauna, Biodiversität, Boden und Erholung/Landschaftsbild voraus.	Der Verband Region Stuttgart hat zum Thema Energiewende und Ausbau der Windkraft beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben und Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie im Regionalplan festzulegen. Die hier zitierten Ziele und Grundsätze des Regionalplans sind Gegenstand der Abwägung und Beschlussfassung durch die Regionalversammlung.	nicht folgen
663	Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen	Der GVV Neckartenzlingen (Gemeinden: Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen und Schlaitdorf) nimmt die auf Gemarkungen des Verbandes ausgewiesenen Vorranggebiete ES-09 und ES-12 bei Schlaitdorf und Neckartenzlingen zustimmend zur Kenntnis.		Kenntnisnahme
616	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Hinweis: Diese Fläche befindet sich im Anlagen- und Radarschutzbereich des Flughafens Stuttgart. Aussagen hierzu trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.	Die genaue Prüfung und Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und Flugsicherung kann erst im Rahmen der Genehmigung konkreter Anlagen erfolgen.	Kenntnisnahme
357	Regionalverband Neckar-Alb	Zu Dörnach sollte der Abstand 700m nochmals geprüft werden.	Der Abstand wurde geprüft und beträgt mindestens ca 800m. Dem Ansinnen wurde bereits gefolgt.	Kenntnisnahme
1148	NABU Esslingen	Der Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes (Referenzertragswert) wird für das VRG nicht erreicht. Es sollte geprüft werden, ob ein Verbrauch der Naturlandschaft durch Anlagen mit geringer Wirtschaftlichkeit sinnvoll ist. Vor Ausweisung sollten Kartierungen für artenschutzrechtliche Prüfungen erfolgen.	Die Wirtschaftlichkeit von potentiellen WEA ist nicht Gegenstand der Planung. Grundlage der Planung sind alle bestehenden und relevanten Daten zum Artenschutz (insb. raumkonkrete Informationen zu Vögeln und Fledermäusen) (siehe Umweltbericht). Kartierungen diesbezüglich werden nicht in Auftrag gegeben. Detaillierte Erhebungen erfolgen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.	Nicht folgen
1149	LRA ES	Natur- und Landschaftsschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird auf eine Feuersalamander-Population mit potentieller Nutzung des VRG hingewiesen.		Kenntnisnahme
1150	LRA ES	Forst: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.		Kenntnisnahme
1151	RP Stuttgart	Naturschutz: Es besteht keine naturschutzfachliche Einschätzung seitens des RP Stuttgart.		Kenntnisnahme
1152	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst:	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Aus-	Kenntnisnahme

Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.

schluss von VRG. Diese ist jedoch Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.

ES-12: Hammetweil – Neckartenzlingen (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur MIV – Oberste Luftfahrtbehörde	weist bei ES-12 auf die Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen hin: Gemäß § 18a LuftVG dürfen keine Bauwerke (WKA) errichtet werden, wenn sie stören können. Die Entscheidung trifft das BAF im Einzelfall auf Grund der konkreten Vorhabensplanung mit Angaben zu Typ, Höhen, Rotorlänge, Standort. Die (Bau-)Anträge sind der Luftfahrtbehörde vorzulegen.	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich.	Kenntnisnahme
	Bundesamt für Flugsicherung BAF-262-2, _1401	Unser Aufgabenbereich Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen ist aufgrund der Lage im Anlagenschutzbereich DVORDME Stuttgart (STG-VOR) berührt. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung besteht die Möglichkeit der Störung. Für Windkraftanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich von 15km. Die Entscheidung gemäß § 18 LuftVG, ob einzelne Bauwerke stören können, wird zur konkreten Vorhabensplanung (Bauantrag) getroffen. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WEA sind wahrscheinlich. Empfohlen wird, innerhalb von Anlagenschutzbereichen grundsätzlich keine Vorrang- oder Eignungsgebiete auszuweisen.	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich. Zur Empfehlung pauschaler Ausschlussbereiche vergleiche oben	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 262-2	weist auf mögliche Störungen im erweiterten Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VORDME Stuttgart von 15km hin. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Empfohlen wird, keine Vorranggebiete innerhalb der Anlagenschutzbereiche auszuweisen. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 262-2	weist auf mögliche Störungen im erweiterten Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VORTAC Tango (TGOVOR) von 15km hin. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Empfohlen wird, keine Vorranggebiete innerhalb der Anlagenschutzbereiche auszuweisen. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich. Zur Empfehlung pauschaler Ausschlussbereiche vergleiche oben	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 262-2	weist auf mögliche Störungen im erweiterten Anlagenschutzbereich der Radaranlage Stuttgart ASR PSR+MSSR[STG] von 15km hin. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Empfohlen wird, keine Vorranggebiete innerhalb der Anlagenschutzbereiche auszuweisen. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich. Zur Empfehlung pauschaler Ausschlussbereiche vergleiche oben.	Kenntnisnahme
	Deutsche Flugsicherung – DFS	Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich <u>DVOR Stuttgart</u> (15km Radius, §18 a LuftVG).	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten	Kenntnisnahme,

(gutachterliche ST)	Die DFS empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WKA dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Genehmigungsverfahren möglich. Zur Empfehlung pauschaler Ausschlussbereiche vergleiche oben	
Deutsche Flugsicherung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich <u>Radar Stuttgart</u> (15km Radius, §18 a LuftVG). Die DFS empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WKA dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich. Zur Empfehlung pauschaler Ausschlussbereiche vergleiche oben	Kenntnisnahme,
Deutsche Flugsicherung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich <u>TACAN Tango</u> (8km Radius, §18 a LuftVG). Die DFS empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WKA dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich. Zur Empfehlung pauschaler Ausschlussbereiche vergleiche oben	Kenntnisnahme,
Regionalverband Neckar-Alb	Anregungen zum vorliegenden Entwurf werden nicht vorgebracht, auf die frühere Stellungnahme (Es besteht keine direkte Betroffenheit, aber bei ES-12 sollte Siedlungsabstand nochmal überprüft werden) wird hingewiesen, weitere Bedenken bestehen nicht.	Der Siedlungsabstand wurde nochmals überprüft: er entspricht mit 700m den planerischen Vorgaben.	Kenntnisnahme

ES-12: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung	
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)	Kenntnisnahme

ES-A: Rübholz –Wendlingen (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Stadt Wendlingen	sieht den Standort ES-A kritisch und fordert eine sehr sorgfältige Prüfung aller örtlichen Bedingungen und Betroffenheiten: Die heute bestehenden starken Verkehrs- Lärm- und Feinstaubbelastungen im gesamten Stadtgebiet und werden sich durch die DB-NBS mit Güterzuganbindung weiter verschärfen. Hinzu kommt eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die große Zahl von Hochspannungsanlagen, das Gruppenklärwerk und die Gasverdichterstation. Das viel frequentierte Naherholungsgebiet, das bereits von der Autobahn betroffen ist, wird stark gemindert bzw. dessen Verlust befürchtet. Offene Fragen sind auch: Eisabwurf, Zufahrtswege und Leitungsanschluss, und der vorgeschriebene Abstand zum Funkfeuer des Stuttgarter Flughafens.	Die hier erwähnten Belange können erst im Zusammenhang mit konkreten Anlagen und an genauen Standorten geprüft und geklärt werden. Die Details (wie zum Eisabwurf, Zufahrtswege und Leitungsanschluss sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Die geschilderten Vorbelastungen des Landschaftsbildes begründen keine Ausschlusswirkung, sondern sind eher geeignet, eine besondere Eignung für Windkraftanlagen zu begründen. Zum Anlagenschutzbereich der Flugsicherung (Funkfeuer) sind die Fachstellen wie Luftfahrtbehörde, DFS und BAF bei der Vorhabensplanung zu beteiligen –ggfs. ist mit Beschränkungen zu rechnen.	Kenntnisnahme
	Stadt Wendlingen	merkt an, dass keine 700m zum geplanten Wohngebiet auf dem Berg II im Stadtteil Unterboihingen eingehalten werden und im Schwimmbad ein Haus bewohnt ist. Das VRG ist entsprechend anzupassen. Außerdem ist die Gebietsbezeichnung in Rübholz zu ändern.	Das geplante Wohngebiet wie auch das Wohnhaus werden berücksichtigt, die Darstellung des Vorranggebiets wird entsprechend angepasst. Die in der Regionalplanung verwendeten Abstände sind Orientierungswerte für die Planung. Der Gebietsname wird entsprechend geändert.	folgen
	Stadt Wendlingen	bittet, die Errichtung von kleinen dezentralen Windkraftanlagen entlang der Autobahn A-8 und der DB-NBS Wendlingen – Ulm als Option zu prüfen.	Nicht Gegenstand der laufenden Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung BAF-262-2,_1401	Unser Aufgabenbereich Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen ist aufgrund der Lage im Anlagenschutzbereich DVORDME Stuttgart (STG-VOR) berührt. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung besteht die Möglichkeit der Störung. Für Windkraftanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich von 15km. Die Entscheidung gemäß § 18 LuftVG, ob einzelne Bauwerke stören können, wird zur konkreten Vorhabensplanung (Bauantrag) getroffen. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WEA sind wahrscheinlich. Empfohlen wird, innerhalb von Anlagenschutzbereichen grundsätzlich keine Vorrang- oder Eignungsgebiete auszuweisen.	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich. Zur Empfehlung pauschaler Ausschlussbereiche vergleiche oben.	Kenntnisnahme
	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – MVI -- 140813	weist als oberste Luftfahrtbehörde auf tangierte Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen und auf die Bestimmungen des § 18a LuftVG hin (Bauliche Anlagen dürfen nicht stören, Beteiligung der Luftfahrtbehörde bzw. der Flugsicherung erforderlich).	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich. Zur Empfehlung pauschaler Ausschlussbereiche vergleiche oben.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 262-2	weist auf mögliche Störungen im erweiterten Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VORDME Stuttgart von 15km hin. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Empfohlen wird, keine Vorranggebiete innerhalb der Anlagenschutzbereiche auszuweisen. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich. Zur Empfehlung pauschaler Ausschlussbereiche vergleiche oben	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für	weist auf mögliche Störungen im erweiterten Anlagenschutzbereich der Navigati-	Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich.	Kenntnisnahme

Flugsicherung – BAF 262-2	<p>onsanlage VORTAC Tango (TGOVOR) von 15km hin. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Empfohlen wird, keine Vorranggebiete innerhalb der Anlagenschutzbereiche auszuweisen. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.</p>	<p>cherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich.</p> <p>Zur Empfehlung pauschaler Ausschlussbereiche vergleiche oben</p>	
Deutsche Flugsicherung DFS 131111	<p>Betroffenheit durch Sichtflugbereich entlang der Autobahn (Raum von ca. 2000m) und für Hubschrauberflüge bei Witterungen mit schlechter Sicht. Höhenbegrenzung bei ca. 150m. Daher bestehen erhebliche Bedenken gegen die Planungen aus Hindernissicht. Es wird dringend empfohlen, die Planungen für das Gebiet ES-A nicht weiter zu verfolgen.</p>	<p>Eine abschließende Klärung der angeführten Belange der Flugsicherung ist erst im Rahmen des Standort- und anlagekonkreten Genehmigungsverfahrens möglich.</p>	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart (Luftfahrtbehörde)	<p>Diese Flächen befinden sich in der Kontrollzone des Flughafens Stuttgart (EDDS). Diese Belange sind von der zuständigen Fachstelle (DFS) zu prüfen. Wegen der Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen der Bundesrepublik Deutschland ist ergänzend eine Prüfung durch das BAF erforderlich. Gegebenenfalls ist mit Beschränkungen bei der Errichtung von Anlagen zu rechnen.</p>	<p>Eine genaue Beurteilung sowie Art und Umfang etwaiger Beschränkungen können erst im Zusammenhang mit der konkreten Vorhabensplanung erfolgen. Die entsprechenden Fachstellen Luftfahrtbehörde, DFS und BAF sind zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme
TransnetBW	<p>Weist auf Nähe einer 380 kV Leitung und erforderlicher Abstände (1-3xRotordurchmesser, ggfs. mit Schwingungsdämpfer) hin. Eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren ist erforderlich.</p>	<p>Die genauen Details sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.</p>	Kenntnisnahme
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG -	<p>weist auf tangierende bzw. kreuzende Richtfunkverbindungen und, um Störungen auszuschließen, auf Abstände um Funkstandorte von 250m hin.</p>	<p>Im Detail können Störungen und ihre Abhilfen erst im konkreten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Der Hinweis wird hier zur Kenntnis genommen.</p>	Kenntnisnahme
Vodafone	<p>weist auf Richtfunkstrecken hin.</p>	<p>Eine Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren beurteilt werden.</p>	
LK Esslingen	<p>Grundwasser Das geplante VRG tangiert die weitere Zone des Trinkwassereinzugsgebietes für den genutzten Trinkwasserbrunnen (nicht rechtskräftig festgesetzt).</p>	<p>Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt jedoch nicht zum Ausschluss der VRG-Planungen. Es wird in der Planung jedoch grundsätzlich zwischen rechtskräftigen und nicht rechtskräftigen Grundsätzen unterschieden.</p>	Kenntnisnahme
LK Esslingen	<p>Natur- und Landschaftsschutz Das neu aufgenommene VRG wird abgelehnt. Es bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken. Der Waldbereich nördlich der BAB A8 besitzt eine hohe ökologische Wertigkeit und ist als stadtnaher Wald für die Bevölkerung zu sichern und zu erhalten.</p>	<p>Der Belang Erholung wird im Rahmen des Umweltberichtes auf der Grundlage bestehender und plausibilisierter Datenlagen bewertet. Diese Bewertung ist Bestandteil der Gesamtabwägung.</p> <p>Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt jedoch nicht zum Ausschluss der VRG-Planungen.</p>	Kenntnisnahme
LK Esslingen	<p>Natur- und Landschaftsschutz Das VRG liegt vollständig im VSG. Es bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung in einem VSG zum Schutz windkraftempfindlicher Arten.</p>	<p>Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete angefertigt. Hinweise dazu unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle).</p>	Kenntnisnahme
LK Esslingen	<p>Forst Es bestehen erhebliche Bedenken gegen das VRG: Grund Erholungsschwerpunkt für die Stadt Wendlingen.</p>	<p>Der Belang Erholung wird im Rahmen des Umweltberichtes auf der Grundlage bestehender und plausibilisierter Datenlagen bewertet. Diese Bewertung ist Bestandteil der Gesamtabwägung.</p>	Kenntnisnahme

LK Esslingen	Landwirtschaft Für das VRG bestehen erhebliche Bedenken. Grund: Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt jedoch nicht zum Ausschluss der VRG-Planungen.	Kenntnisnahme
Forst BW	Beurteilung: sehr konfliktreich Grund: Lage im waldarmer Verdichtungsraum, Erholungswaldfunktion	Der Belang Erholung wird im Rahmen des Umweltberichtes auf der Grundlage bestehender und plausibilisierter Datenlagen bewertet. Diese Bewertung ist Bestandteil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Auf der Ebene der Regionalplanung wird empfohlen zu Vogelschutzgebieten mit windkraftempfindlichen Vogelarten einen Abstand von 700m einzuhalten. Es wird auf die Durchführung der Natura-2000-Vorprüfung hingewiesen.	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA-2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete angefertigt. Hinweise dazu unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle).	Kenntnisnahme

ES-A: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen innerhalb des 700m- Puffers eines Vogelschutzgebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig. Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potentieller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.	Das potentielle Vorranggebiet verbleibt mit dem Hinweis auf eine bestehende Konfliktlage sowie einen erweiterten Prüfbedarf in der regionalen Planungskulisse.
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)
	Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Rotmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden. Der Hinweis führt nicht zum Ausschluss der Vorranggebietsfläche.

ES-X01: Südlicher Bauernwald – Nürtingen (2. Beteiligung)

Für die Ausweisung als Vorranggebiet fehlt die Mindest-Windhöflichkeit als zentrale Voraussetzung.

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Stadt Nürtingen	<p>Die Stadtwerke leiten einen noch erreichbaren Wert von 5,3m/s in 100m Höhe zur Beurteilung einer ausreichenden Windhöflichkeit mit Hilfe der Häufigkeitsverteilung und der Streuungsbreite ab. Über die tatsächlichen Windverhältnisse vor Ort kann nur eine Messung Auskunft geben.</p>	<p>Ein von den Stadtwerken Nürtingen 2012 vorgelegtes Windgutachten stützte sich auf den Windatlas BW und statistische Vergleichs- und Hochrechnungen. Das Ergebnis bestätigt die unsichere Datenlage für das Erreichen einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens 5,25-5,5m/s in 100m über Grund im jährlichen Mittel.</p> <p>Mit der 2013 ergänzenden Betrachtung der Häufigkeitsverteilung und Streuung wurde der zugesagte qualifizierte Nachweis (z.B. durch Windmessung, plausibles Gutachten) nicht erbracht.</p> <p>Damit liegt keine belastbare gutachterliche Aussage vor, die ein Abweichen von den Vorgaben des Windatlasses rechtfertigen könnte.</p> <p>Die zentrale Eingangsvoraussetzung für die Ausweisung als Vorranggebiet – das Erreichen der Mindestwindgeschwindigkeit – liegt damit nicht vor.</p> <p>Eine Ausweisung als Vorranggebiet kommt damit nicht in Betracht.</p>	<p>Das Gebiet wird nicht weiter verfolgt.</p>

**Regionalplan - Teiländerung Windkraft
Stellungnahmen nach Vorranggebieten (1. und 2. Beteiligung)**

GP-01: Adelberg-Kaiserstraße - Adelberg, Plüderhausen (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
164	Gemeinde Adelberg	Die Gemeinde Adelberg befasst sich sehr wohlwollend mit dem Thema Windenergie, weist auf die geplante Erweiterung der Gewerbefläche Ziegelhau hin und bittet um Berücksichtigung der Wohnnutzung innerhalb des Gewerbegebietes.	Die Erweiterungsplanung des Gewerbegebiets wurde in der Kartengrundlage aktualisiert, die genauen Abstände sind Gegenstand der Genehmigungsplanung.	folgen
224	Gemeinde Börtlingen	Der GVV Östlicher Schurwald mit den Gemeinden Adelberg, Birenbach, Börtlingen und Rechberghausen beantragt, die bereits im FNP ausgewiesenen Erweiterungsflächen und einzelnen Wohnnutzungen nördlich von Adelberg im Planentwurf zu beachten und in der weiteren Fortschreibung unbedingt richtig zu stellen. Außerdem wird auf das bereits im Februar 2012 eingeleitete Verfahren zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans hingewiesen.	Die gewerbliche Erweiterungsplanung in Adelberg wird im Plan berücksichtigt. Die konkreten Abstände sind im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens zu klären.	folgen
243	Stadt Göppingen	Die Stadt Göppingen begrüßt die Ausweisung des Vorranggebiets Gp-01.		Kenntnisnahme
293	Stadt Lorch	Die Stadt Lorch (Region Ostwürttemberg) wird durch die Planung des Verbandes Region Stuttgart durch die Standorte GP-01 bei Adelberg, Gp-02 bei Wäschenbeuren, WN-29 bei Plüderhausen-Pfahlbronn und WN-30 zwischen Walkersbach in ganz besonderer Weise betroffen. Dazu wird auf potentielle windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten hingewiesen und auch die Problematik der Datenlage angesprochen. Die Stadt weist darauf hin, dass vor Ausweisung der Konzentrationsflächen die artenschutzrechtlichen Untersuchungen unter Berücksichtigung der Radien, Nahungshabitaten und Flugkorridoren durchgeführt werden müssen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten geprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung und Bewertung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme
315	Gemeinde Plüderhausen	Die Gemeinde Plüderhausen stimmt der Teilfortschreibung des Regionalplans zu und hat gegen die ausgewiesenen Standorte GP-01 (WN-28, WN-29 und WN-30) keine Bedenken. Beim Standort Gp-01 wird auf den Abstand zu zwei bewohnten Objekten hingewiesen, da augenscheinlich vom Ortsrand/ B29 aus gemessen wurde.	Der regionalplanerischen Zielfestlegung liegt mindestens ein Abstand von ca. 700m als Orientierungswert gemäß Winderlass zu Grunde. Der Abstand von Gp-01 zum Schützenhaus bzw. landwirtschaftlichen Hof ist deutlich größer und durch andere Lagekriterien bestimmt.	Kenntnisnahme
28	Gemeindeverwaltungsverband Östlicher Schurwald	Der Gemeindeverwaltungsverband Östlicher Schurwald beantragt die Darstellung des Gewerbegebietes Ziegelhau entsprechend der genehmigten Flächennutzungsplanung.	Die rechtmäßigen Plangrundlagen werden zu Grunde gelegt. Die Darstellung des geplanten Gewerbegebietes entsprechend aktualisiert.	folgen, Kartendarstellung ändern
47	Gemeindeverwaltungsverband Östlicher Schurwald	Der GVV Östlicher Schurwald weist für die Verbandsgemeinden Adelberg, Birenbach, Börtlingen und Rechberghausen auf das bereits im Februar 2012 eingeleitete Verfahren zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine aufeinander abgestimmte Planung zur Raumentwicklung wird angestrebt.	Kenntnisnahme
370	Regionalverband Ostwürttemberg	Im Bereich Adelberg muss in Verbindung mit weiteren Standorten (WN 29 Plüderhausen-WN 30 Alfdorf) beidseits des Remstales eine deutliche Reduzierung der Beeinträchtigungen und Überlastungen erfolgen, um eine Galeriewirkung aus Sicht des östlichen Remstales zu unterbinden.	Durch das Remstal ist eine deutliche Zäsur gegeben, eine Galeriewirkung ist nicht erkennbar.	nicht folgen
587	TransnetBW GmbH	betroffener Standort GP-01 im Zusammenhang mit Planung Bünz-wangen-Goldshöfe weist auf erforderliche Abstände hin (1-3fache des Rotordurchmessers in Abhängig-	Die genauen Abstände einer WEA sowie die Berücksichtigung von Sicherheitsabständen und etwaiger Auflagen werden im Rahmen	Kenntnisnahme

		keit des erforderlichen Schwingungsschutzes) Im Umweltbericht ist der Wert mit 150m zum Schutzstreifen als zu gering eingestuft. Aus Sicht der TransnetBW ist u.E. zur Einhaltung von Sicherheitsabständen grundsätzlich der Abstand von >3xRotordurchmesser zu berücksichtigen.	des Genehmigungsverfahrens festgelegt.	
1162	LRA GP	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken (bestehende Vorbelastung). Es besteht jedoch eine Überschneidung mit dem Kaiserstraße (zentrale Achse in bedeutsamem Erholungsgebiet).		Kenntnisnahme
1163	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese sind jedoch wichtiger Bestandteil der Gesamt abwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1164	RP Stuttgart	Naturschutz: Es besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken (Kategorie 5).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese sind jedoch wichtiger Bestandteil der Gesamt abwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1165	LNV GP	Das VG wird im Rahmen einer naturschutzfachlichen Bewertung in der Kategorie 2 (mehr als fraglich) eingestuft.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamt abwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme

GP-01: Adelberg-Kaiserstraße - Adelberg, Plüderhausen (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	GVV Östlicher Schurwald	Der GVV begrüßt die Berücksichtigung der geplanten Gewerbegebietserweiterung, vermisst aber Vorsorgeabstände gegenüber einzelnen Wohnhäusern und Wohnungen im Gewerbegebiet Adelsberg.	Die Mindestabstände gemäß Erlass sind berücksichtigt. Detailliertere Betrachtungen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
	GVV Östlicher Schurwald	weist auf Schichten mit Knollenmergel hin	Baugrunduntersuchungen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
	GVV Östlicher Schurwald	weist auf Informationen der ForstBW (Saatgutbestand, Habitatbaumgruppe und Bodenschutzwald) hin.		Kenntnisnahme
	GVV Östlicher Schurwald	weist auf ein Wildtierkorridor nach dem Generalwildwegeplan hin.	Die Informationen zu Wildtierkorridoren BW gehen in die Ausführungen des Umweltberichtes als Teil der Strategischen Umweltprüfung mit ein.	Kenntnisnahme
	GVV Östlicher Schurwald	In Höhe des Gewerbegebietes befindet sich ein Richtfunkmast. Richtfunkstrecken verlaufen durch das Gebiet.	Die genaue Betroffenheit von Richtfunkstrecken ist Gegenstand im konkreten Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme

TransnetBW	Weist auf mögliche Betroffenheiten durch Projektplanung einer 380 kV Leitung hin. Eine Beteiligung erfolgt.	Durch die Beteiligung des Verbandes Region Stuttgart am konkreten Planungsverfahren wird eine raumordnerische Abstimmung gewährleistet.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Nachweise zu Horsten des Rotmilan befinden sich innerhalb des Prüfradius von 4000m.	Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	Kenntnisnahme

GP-01: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung	
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)	Kenntnisnahme

GP-02: Eichengern-Strut – Wäschenbeuren (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
244	Stadt Göppingen	Die Stadt Göppingen begrüßt die Ausweisung des Vorranggebiets Gp-02.		Kenntnisnahme
56	Gemeinde Wäschenbeuren	Die Gemeinde Wäschenbeuren sieht einen Teil des Standorts GP-02 bei der Photovoltaikanlage als ganz besonders geeignet an und beantragt die anderen beiden zusätzlichen Standorteile zu streichen. Gründe sind: Wenn alles realisiert werden würde, gäbe es bundesweit eine Überproduktion beim Strom. Außerdem könnten bis zu einer ggfs. weiteren Fortschreibung die Erkenntnisse über den Eingriff in die Landschaft reifen. Schließlich sollte auch noch die heranwachsende Generationen die Möglichkeit haben, ebenfalls gestaltend mitzuwirken. Außerdem gibt es in der Bürgerschaft heftigen Protest.	Es handelt sich um drei benachbarte Berghügel mit gleichwertigen Windverhältnissen (5,3 und 5,5, in 100m ü.G. gemäß Windenergieerlass), die im Fall einer Realisierung auf Grund ihrer Nähe als Anlagengruppe wirken. Eine Reduzierung erfolgt aufgrund der vorhandenen Produktleitung und des daraus resultierenden Schutzabstandes. Eine darüber hinausgehende Reduzierung würde der angestrebten Anlagenbündelung entgegenstehen.	nicht folgen
	GVV Östlicher Schurwald	-begrüßt die Berücksichtigung der geplanten Gewerbegebietserweiterung, vermisst aber Vorsorgeabstände gegenüber einzelnen Wohnhäusern und Wohnungen im Gewerbegebiet Adelsberg. - weist auf Schichten mit Knollenmergel hin. - weist auf Informationen der ForstBW (Saatgutbestand, Habitatbaumgruppe und Bodenschutzwald) hin. - weist auf einen Wildtierkorridor nach dem Generalwildwegeplan hin. - In Höhe des Gewerbegebietes befindet sich ein Richtfunkmast. Richtfunkstrecken verlaufen durch das Gebiet.	Die genauen Standorte und Abstände sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. - Baugrunduntersuchungen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens -Die forstfachliche Bewertung führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese gelten jedoch als wichtige Hinweise für das weitere Genehmigungsverfahren. - Die genaue Betroffenheit von Richtfunkstrecken ist anlage- und standortbezogen im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens zu untersuchen.	Kenntnisnahme
365	Regionalverband Ostwürttemberg	Die Fläche GP-02 muss reduziert werden, da im Süden von Lorch-Unterkirneck das Landschaftsbild und die Bevölkerung beeinträchtigt wird.	Das Gebiet Gp-02 wird teilweise aus anderen zwingend zu berücksichtigenden Belangen reduziert. Bei den 2 Bergkuppen handelt es sich um eine regionalplanerische Zieldarstellung, bei deren Ausformung im Rahmen der Genehmigung auf die angesprochenen Belange anlagenbezogen eingegangen wird Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes auf der Grundlage bestehender Datengrundlagen. Die Bewertung ist wichtiger Bestandteil der Gesamtabwägung.	nicht folgen
470	Wehrbereichsverwaltung Süd Abt. III - Infrastruktur, Umwelt u. Wirtschaft	Produktenfernleitung Tübingen-Aalen durchquert das VRG GP-02. Auf Grund der höchsten Gefahrenklasse ist für deren Schutz ein Abstand von Nabenhöhe+Rotorradius+5m zwingend erforderlich. Dinglich gesichert ist ein Schutzstreifen von 10m für Wartung und mit Bauverbot.	Der Standort bezieht sich im Entwurf auf drei beieinander liegenden Bergkuppen, von denen der südwestlichste vollständig, der mittlere randlich von dem Schutzstreifen von rund 250m betroffen wird. Daher können nur die beiden nördlichsten weiterverfolgt werden.	folgen, Plan/Text ändern
1166	LRA GP	Naturschutz: Im näheren Umfeld bestehen Hinweise auf aktuelle Brutn windkraftsensibler Vogelarten. Ebenso bestehen Hinweise auf ein Durchzugs- und Rastgebiet des Kiebitz. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist erforderlich.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten geprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung und Bewertung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme
1167	LNV BW	Diesem Gebiet kann nicht zugestimmt werden (Begründung: insbesondere Artenschutz, u.a. Vogelzug).	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten	Kenntnisnahme

			geprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung und Bewertung der Artenschutzbelange.	
1168	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese sind wichtiger Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1169	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese sind wichtiger Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1170	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis ist wichtiger Bestandteil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
1171	LVN GP	Das VG wird im Rahmen einer naturschutzfachlichen Bewertung in der Kategorie 2 (mehr als fraglich) eingestuft.	Der Hinweis ist wichtiger Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme

GP-02: Eichengehörn-Wagrain – Wäschenbeuren (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	VVG Göppingen-Schlatt-Wäschenbeuren-Wangen	bittet, auch die 2.te Teilfläche Eichengehörn zu streichen (von ursprünglich 3 Teilflächen). Ein viel benutzter Abenteuerspielplatz befindet sich in unmittelbarer Nähe. Schließlich belässt der Regionalplan im Gebiet der VVG genügend Spielraum, um auf FNP-Ebene substantiell Vorrangflächen darstellen zu können.	Unter Einbeziehung der benachbarten Bergkuppe Eichengehörn wird eine Möglichkeit gesehen, Anlagen insgesamt hier bündeln zu können. Ein Abenteuerspielplatz in der Nähe wird nicht als Widerspruch gesehen.	nicht folgen
	Gemeinde Wäschenbeuren	Das Gebiet GP-02 soll aus Rücksicht auf den Gemeinde- und Bürgerwillen auf den Bereich Wagrain reduziert werden, an dem 2-3 WKA neben der Freiflächen-Photovoltaikanlage und mit verträglicher Distanz zum Einspeisenetz realisiert werden können. Der Teilbereich Eichengehörn soll gestrichen werden, da sich in der Nähe ein Abenteuerspielplatz befindet.	Unter Einbeziehung der benachbarten Bergkuppe Eichengehörn wird eine Möglichkeit gesehen, Anlagen insgesamt hier bündeln zu können. Die Anlagenstandorte werden nicht vorgegeben, sie können mit der Photovoltaikanlage in räumlichen Zusammenhang gebracht werden. Ein Abenteuerspielplatz in der Nähe wird nicht als Widerspruch gesehen.	Kenntnisnahme
	Wehrverwaltung - Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Stgt	GP-02 wurde so verändert, dass die Planungen den Streckenabschnitt der Produktenfernleitung Tübingen-Aalen (PI km 61,1 — 76,1) nicht mehr beeinträchtigen.		Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Hinweis zur Prüfung etwaiger Störungen: Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen.	Kenntnisnahme

TransnetBW	Weist auf mögliche Betroffenheiten durch Projektplanung einer 380 kV Leitung hin. Eine Beteiligung an diesem Verfahren erfolgt.	Durch die Beteiligung des Verbandes Region Stuttgart am konkreten Planungsverfahren wird eine raumordnerische Abstimmung gewährleistet.	Kenntnisnahme
Forst BW	Bewertung: konfliktreich Grund: unterdurchschnittlich bewaldeter Verdichtungsraum, Bodenschutzwald, Erschließung	Der Hinweis ist wichtiger Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Nachweise zu Horsten des Schwarzmilan befinden sich innerhalb des Prüfradius von 1000m sowie von 4000m bzw. 6000m.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme
LNV BW – AK GP	Die Reduktion des Standortes um die westliche Teilfläche ändert nichts an der extrem hohen Wirkung auf das Landschaftsbild. Der Standort wird weiterhin als äußerst kritisch angesehen.	Der Hinweis ist wichtiger Bestandteil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme

GP-02: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Schwarzmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

GP-03: Weinstraße - Schorndorf, Wangen, Adelberg, Uhingen (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
165	Gemeinde Adelberg	Die Gemeinde Adelberg sieht durch das Gebiet Gp-03 im direkten Sichtfeld von Adelberg erhebliche Einbußen für den Erholungsort, vor allem, da Adelberg bereits in der Einflugschneise des Flughafens liegt. Würden sämtliche Vorranggebiete GP-01, GP-02 und GP-03 realisiert, wäre Adelberg umringt von Windkraftanlagen und eine geeignete Aussicht für einen Erholungsort wäre nicht mehr gegeben. Die Gemeinde sieht erhebliche Einbußen für den Erholungsort, vor allem, da Adelberg bereits in der Einflugschneise des Flughafens liegt. Diese Punkte sollen berücksichtigt werden.	Durch Bündelung in Vorranggebieten und dazwischenliegenden Abständen wird eine Umzingelung vermieden. Der Belang Erholung wird im Rahmen des Umweltberichtes bewertet. Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der Belang der angestrebten Nutzung der Windkraft gegenüber der Erholungsbelang vorangestellt.	Kenntnisnahme
170	Gemeinde Albershausen Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Albershausen/Uhingen	Die Gemeinde Albershausen gehört zum VVG Uhingen/Albershausen. Wegen des an die Markung von Uhingen-Holzhausen angrenzenden Bereichs mit LSG, FFH, WSG, Boden, Erholung, Landschaftsbild und Wirkungen auch auf Gemarkung Uhingens, gilt zu berücksichtigen, dass kein zusätzliches Oberflächenwasser abgeleitet wird (Gefahr von Erdrutschen mit Aufstauungen in der Bärenobelklinge und Überschwemmungspotentials im Nassachtal).		Kenntnisnahme
245	Stadt Göppingen	Die Stadt Göppingen begrüßt die Ausweisung des Vorranggebiets Gp-03. Sie regt eine Ausweisung an, die im Bereich des ehemaligen BW-Depots zusätzlich die Installation von Fotovoltaikanlagen ermöglicht.	Die Fotovoltaikanlagen sind gesondert zu prüfen.	Kenntnisnahme
326	Stadt Schorndorf	Die Stadt Schorndorf stimmt dem Vorranggebiet GP-03 (Ehem. BW-Depot) zu.		Kenntnisnahme
103	Stadt Uhingen	Die Stadt Uhingen begrüßt ausdrücklich die verstärkte Nutzung von regenerativen Energien. Sie macht auf die angrenzenden Schutzgebiete LSG und WSG Nassachtal der Stadt Göppingen und des FFH-Gebietes Schurwald aufmerksam, so dass auch die Gemarkung Uhingen von den im Umweltbericht geschilderten Umweltauswirkungen betroffen wäre. Wegen erheblicher Hochwassergefahren und gefährlichen Erdrutschen könnte kein Oberflächenwasser aus dem Standort über den Bärenobelbach ins Nassachtal abgeleitet werden.		Kenntnisnahme
160	Gemeinde Winterbach	Die Gemeinde Winterbach begrüßt den Ausbau der Windkraft, weshalb zusammen mit Schorndorf eine Bürgerbeteiligung moderiert wurde. In dieser Bürgerempfehlung kommt klar eine mehrheitliche Befürwortung der Standorte GP-03 (WN-27, WN-33, WN-34 und WN-35) zum Ausdruck.	Kenntnis	Kenntnisnahme
389	LRA Göppingen	Wegen möglicher Altlasten sind auf der Fläche des ehemaligen Depots orientierende Untersuchungen erforderlich.	Dies ist im Rahmen der Genehmigung zu klären.	Kenntnisnahme
532	RP Stuttgart - Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr -	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind von Windenergieanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten (5.6.4.6 Windenergieerlass). Dies gilt insbesondere für die geplanten Standorte LB-04, WN-18,-19,-23,-34, BB-04, S-03, ES-03, Gp-03, -16 und -22), die sich in unmittelbarer Nähe einer Landesstraße, Bundesstraße oder Autobahn befinden. Sicherheits- und Anbaurechtliche Abstände sind zu beachten.	Die Landesstraße L 1225 tangiert den Standort. Die genauen Abstände einer WEA werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt. Eine Abstimmung mit dem RP ist erforderlich.	Kenntnisnahme
596	TransnetBW GmbH	betroffener Standort GP-01 im Zusammenhang mit Planung Bünzwangen-Goldshöfe weist auf erforderliche Abstände hin (1-3fache des Rotordurchmessers in Abhängigkeit des erforderlichen Schwingungsschutzes). Im Umweltbericht ist der Wert mit 150m zum Schutzstreifen als zu gering eingestuft. Aus Sicht der TransnetBW ist u.E. zur Einhaltung von Sicherheitsabständen grundsätzlich der Abstand von >3xRotordurchmesser zu berücksichtigen.	Die genauen Abstände einer WEA werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgestimmt. Durch die Beteiligung des Verbandes Region Stuttgart am konkreten Planungsverfahren wird eine raumordnerische Abstimmung gewährleistet.	Kenntnisnahme

1172	LRA GP	Naturschutz: Im näheren Umfeld bestehen Hinweise auf aktuelle Bruten windkraftsensibler Vogelarten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist erforderlich.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten geprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung und Bewertung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme
1173	LNV BW	Es besteht eine besondere Empfindlichkeit gegenüber dem Vogelzug. Mehrjährige Untersuchungen sind notwendig.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten geprüft und bewertet. Es bestehen aktuell keine plausibilisierten Daten zum Belang Vogel- sowie Fledermauszug zur Verfügung. Eigene Kartierungen auf der regionalen Planungsebene sind nicht Bestandteil des Verfahrens.	Kenntnisnahme
1174	LRA GP	Naturschutz: Es besteht eine Vorbelastung (ehemaliges militärisches Depot).	Die Fläche wird weiter im Verfahren betrachtet. Der Hinweise ist Bestandteil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
1175	LRA GP	Naturschutz: Die nördliche Teilfläche ist schlecht erschlossen.	Im Rahmen der Planung bestehen keine Informationen zu Anlagenstandorten sowie Anlagenanzahl. Damit kann auch das Thema der Erschließung nicht abschließend geklärt werden. Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
1176	LRA GP	Altlasten: Vor dem Bau von WEA sind orientierende Untersuchungen durchzuführen.		Kenntnisnahme
1177	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt aktuell zu keinem Ausschluss von VRG. Diese sind Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1178	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese sind Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1179	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Anteilige Flächenüberlagerung des VRG mit Buchenwaldlebensräumen (FFH-Lebensraumtyp)		Kenntnisnahme
1180	LNV GP	Das VG wird im Rahmen einer naturschutzfachlichen Bewertung in der Kategorie 2 (mehr als fraglich) eingestuft.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt jedoch nicht zum Ausschluss der Planung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme

GP-03: Weinstraße - Schorndorf, Wangen, Adelberg, UHINGEN (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Stadt Schorndorf	Dem Vorranggebiet GP-03 wird zugestimmt.		Kenntnisnahme
	Gemeinde UHINGEN	Der Ausweisung des Vorranggebiets GP-03 wird nach wie vor zugestimmt.		Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen		Kenntnisnahme

Flugsicherung – BAF 260-2	wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	
TransnetBW	Weist auf mögliche Betroffenheiten durch Projektplanung einer 380 kV Leitung hin. Eine Beteiligung erfolgt.	Durch die Beteiligung des Verbandes Region Stuttgart wird eine raumordnerische Abstimmung gewährleistet.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Horste des Rotmilan sind innerhalb des Prüfradius von 4000m/ 6000m erfasst.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme

GP-03: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung	
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)	Kenntnisnahme

GP-04: Lauterstein – Lauterstein (1. Beteiligung)**Hinweis: Zustimmung zu laufendem Zielabweichungsverfahren bereits erfolgt.**

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
418	Alb-Elektrizitätswerk Geislingen an der Steige	Die Standorte Gruibingen, Hohenstadt, Drackenstein, Donzdorf, Lauterstein, Böhmenkirch und der Stadt Geislingen (außer Gp21) halten wir für geeignet, eine Betrachtung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu zulassen.	Kenntnis	Kenntnisnahme
576	Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.	Der Baden-Württembergische Luftfahrtverband erhebt als Pächter/Eigentümer und luftverkehrsrechtlicher Platzhalter und Inhaber der luftrechtlichen Genehmigung gegen die Planungen im Bereich Gp-04 (und ES-08) Bedenken.	Im Bereich des Vorranggebietes Lauterstein GP-04 sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Belange der Segelflieger am Segelflugplatz Hornberg erörtert und eine Einigung in Aussicht gestellt worden. Die Luftfahrtbehörde im Regierungspräsidium sieht eine Realisierbarkeit für den östlichen Teilbereich in Abhängigkeit der konkret geplanten Anlagen am genauen Standort.	Kenntnisnahme
201	Gemeinde Bartholomä	Die an die Region Stuttgart angrenzende Gemeinde Bartholomä erkennt in der Ausweisung eine sehr massive Beeinträchtigung der Landschaft, des Landschaftsbildes und der Bevölkerung. Bartholomä ist staatlich anerkannter Erholungsort. Ein massiver Eingriff in das bestehende Ziel der Raumordnung "Regionaler Grünzug" ist mit der Zielsetzung ebenso wenig zu vereinbaren. Eine deutliche Reduzierung des Vorranggebietes GP-04 auch hinsichtlich einer Beschränkung auf windhöffigere Teilbereiche wird angeregt. Um eine koordinierende Handhabung wird gebeten.	Es handelt sich um einen besonders windhöffigen Standort, der für die Region Stuttgart zum Ausbau der Windkraft einen relevanten Beitrag leisten kann. Mit der Teilfortschreibung wird auch die Zielsetzung Regionaler Grünzug geklärt. Eine gewisse Reduzierung zeichnet sich aufgrund luftfahrtrechtlicher Erfordernisse ab, eine weitere Reduzierung erscheint nicht empfehlenswert. Der Belang des Landschaftsbild wird im Rahmen des Umweltberichtes betrachtet und bewertet. Die Bewertung ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt aktuell jedoch nicht zum Ausschluss der Planung.	Nicht folgen
218	Gemeinde Böhmenkirch	Die Gemeinde Böhmenkirch ist sich der energie- und klimapolitischen Diskussion bewusst und möchte am Genehmigungsverfahren für den größten Windpark (26-30 WEA) im Bereich Lauterstein beteiligt werden.	Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren führt die zuständige Stelle im Landratsamt durch.	Kenntnisnahme
282	Stadt Lauterstein	Die Stadt Lauterstein trägt unter Einbeziehung der Bürgerschaft den Ausbau der Windkraft mit und stimmt der Planung im Grundsätzlichen zu. Allerdings besteht noch Anpassungs- und Ausgestaltungsbedarf im Bereich der Lützelalb (Konflikt Artenschutz und im Hinblick auf die Platzrunde zum Segelflugplatz Hornberg größere Abstände), weshalb der Standort etwas verkleinert werden sollte. Die Gebietskulisse ist bei min 5,5m/s Windgeschwindigkeit zugunsten eines wirtschaftlichen Betriebs richtig angesetzt, eine Absenkung auf 5,25m/s in 100mHöhe inakzeptabel. Eine Windmessung ist durchzuführen. Die Stadt Lauterstein verfolgt darüber hinaus keine eigene kommunale Gebietsausweisung. Durch die Bündelung ist die Einbindung in das Stromnetz sinnvoll umsetzbar. Dem aktuellen Freiraumschutz der Regionalplanung (Eierberg, Bernhardusberg sowie Albtraufzunge Ruppertstetten und im Süden: Schöner Berg, Rosenmene, Hochfeld) wird zugestimmt.	Die regionalplanerische Gebietsdarstellung kann im südwestlichen Bereich wie vorgeschlagen und im Hinblick auf den Segelflugplatz Hornberg etwas zurück genommen werden.	folgen
328	Stadt Schwäbisch Gmünd	Die Stadt Schwäbisch Gmünd begrüßt ausdrücklich, dass der Bernhardus auf Grund seiner exponierten Stellung am Albtrauf und seiner spirituellen Bedeutung als Wallfahrtsort aus diesem Gebiet Gp-04 Lauterstein ausgeklammert wurde. Von Seiten der Region Ostwürttemberg ist zwar auf dem östlich angrenzenden Falkenberg ebenfalls eine Fläche für Windenergie vorgesehen, doch liegt diese in deutlich größerer Distanz zum Albtrauf. Daher möchten wir, dass ebenso vom Albtrauf zurückgewichen und auf	Bei der nördlichen Ausbuchtung der regionalplanerischen Zielerstellung handelt es sich um die Würdigung der topografischen und windhöffigen Gegebenheiten. Ein pauschaler Abstand zur Traufkante erscheint nicht gerechtfertigt, zumal im westlichen Bereiche eine gewisse Reduzierung	nicht folgen

		die nördliche Ausbuchtung bis an den Albtrauf verzichtet wird.	erfolgt. Die genaue Ausformung erfolgt im Genehmigungsverfahren.	
631	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Die Fläche tangiert den Betrieb des Segelfluggelände (SFG) Hornberg. In erheblichem Ausmaß. Hinweis: Denkbar wäre aus heutiger Sicht eine Bebauung mit WKA in den östlichen Teilbereichen der Fläche.	Die genaue Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde ist vorgesehen. Eine Beschränkung auf den östlichen Teil wird erwartet, d.h. Der westliche Teilbereich der Lützelalb kann nicht weiterverfolgt werden.	Kenntnisnahme
369	Regionalverband Ostwürttemberg	Im Gebiet ist eine deutliche Reduzierung mit mindestens Verzicht auf das Gebiet Lützelalb anzustreben – das Segelfluggelände Hornberg ist zu berücksichtigen.	Eine entsprechende Reduzierung ist aufgrund luftfahrtrechtlicher Erfordernisse notwendig.	Kenntnisnahme
1181	LRA GP	Naturschutz: Im Sinne der Standortkonzentration von WEA ist der Standort einer Vielzahl kleinerer Vorrangflächen in landschaftsräumlich sensiblen Bereichen vorzuziehen.	Kenntnis	Kenntnisnahme
1182	LRA GP	Naturschutz: Es bestehen Hinweise auf aktuelle Brut- und Nistplätze windkraftsensibler Vogelarten im näheren Umfeld. Es bestehen zudem Hinweise auf eine Verdichtung des Vogelzugs, Winterquartiere sowie Jagdhabitats windkraftsensibler Vogelarten.	Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen (siehe „Artenschutzhinweise“ (grüne Tabelle). Grundsätzlich werden die Belange des Artenschutzes auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten geprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung und Bewertung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme
1183	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „geeignet“ (Kategorie 1) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese sind jedoch wichtiger Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1184	RP Stuttgart	Naturschutz: Es besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken (Kategorie 5).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese sind jedoch wichtiger Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1185	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Anteilige Flächenüberlagerung des VRG mit Buchenwaldlebensräumen (FFH-Lebensraumtyp)		Kenntnisnahme
1186	LNV GP	Das VG wird im Rahmen einer naturschutzfachlichen Bewertung in der Kategorie 1 (Standort wird abgelehnt) eingestuft.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme

GP-04: Lauterstein – Lauterstein (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Stadt Lauterstein	stimmt der weiteren Planung unter Berücksichtigung der beantragten Rücknahmen zu. Die bisherigen Korrekturen am westlichen Rand sind teilweise überholt. Das GP-04 soll zudem um den Bereich Lützelalb aus Gründen der Kollisionen mit dem Artenschutz und hinsichtlich der Platzrunden zum Segelflugplatz Hornberg reduziert werden.	Die Darstellung in der Regionalplanfortschreibung wird auf Basis der genehmigten geänderten Platzrunde angepasst. Auf das Zielabweichungs- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird hingewiesen.	folgen

	den.	Der PA hat der Zielabweichung am 6.11.13 (PA 375/13) zugestimmt	
Stadt Schwäbisch Gmünd	begrüßt die Reduzierung mit Rücksicht auf den Segelflug, fordert jedoch die Berücksichtigung des inzwischen ausgehandelten Kompromisses (weitere Reduzierung).	Die Darstellung in der Regionalplanfortschreibung wird auf Basis der genehmigten geänderten Platzrunde angepasst. Die Ausformung ist Gegenstand der konkreten Anlagenplanung.	Kenntnisnahme
Stadt Schwäbisch Gmünd	fordert den gänzlichen Verzicht auf den naturschutzfachlich sehr hochwertigen und landschaftlich exponierten Bereich Lützelalb (Vorkommen gefährdeter Tierarten wie Rotmilan, Uhu, gravierender Eingriff ins Landschaftsbild insbesondere in der Wahrnehmung von Degenfeld)	Der Bereich ist auch von der Platzrunde tangiert, so dass er künftig nicht dargestellt wird. Auf die konkrete Standortplanung wird hingewiesen.	Kenntnisnahme
Stadt Schwäbisch Gmünd	regt an, auf den nördlich gelegenen Bereich „Runder Kopf“ zu verzichten, um Sichtbeeinträchtigungen für die Bewohner von Degenfeld zu vermeiden und die Anlagen im Norden zu konzentrieren.	Der Bereich ist auch von der Platzrunde tangiert, so dass er künftig nicht dargestellt wird. Auf die konkrete Standortplanung wird hingewiesen.	Kenntnisnahme
Stadt Schwäbisch Gmünd	wünscht eine Modifizierung der Gebietsabgrenzung im Bereich des Zwerenbergs unter Berücksichtigung des Albraufs, da das angrenzende Gebiet Falkenberg in der Region Ostwürttemberg deutlich davon abgesetzt ist.	Im Bereich Zwerenberg wird im Rahmen der konkreten Standortplanung keine Anlage mehr geplant. Die Zielfestlegung im Regionalplan muss deswegen nicht geändert werden. Der Bereich Falkenberg kann als Teil des Windparks verstanden werden, ein grenzübergreifendes Genehmigungsverfahren ist vorgesehen.	Kenntnisnahme
Ostalbkreis	regt mit Hinweis auf Bedenken der Gemeinde Bartholomä (die von der Gemeinde zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgetragen wurden) an, das Gebiet am Albrauf zu verkleinern.	Die konkrete Ausgestaltung und genaue Standortfestlegung erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Zielfestlegung im Regionalplan muss deswegen nicht geändert werden.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart (Luftfahrtbehörde)	Hierdurch ist der Betrieb am Flugplatz Hornberg betroffen. Ergänzend wird auf eine frühere Stellungnahme und die der DFS verwiesen. Gegebenenfalls ist mit Beschränkungen bei der Errichtung von Anlagen zu rechnen.	Eine Änderung der Platzrunde durch das RP ist inzwischen erfolgt und bei der konkreten Anlagen und Standortplanung berücksichtigt.	Kenntnisnahme
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
Vodafone	weist auf Richtfunkstrecken hin.	Eine Berücksichtigung von Richtfunkstrecken kann erst anlagen- und standortabhängig im konkreten Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Kenntnisnahme
Forst BW	Bewertung: geeignet		Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Ein Horst des Rotmilan liegt direkt angrenzend an das VRG, ein weiterer 360 Meter entfernt. Zusätzliche Horste des Rot- und Schwarzmilan sind innerhalb des Prüfradius von 4000m/ 6000m erfasst.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange. Siehe auch „Artenschutzhinweise“ (grüne Tabelle).	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Direkt über dem Plangebiet verläuft ein Vogelzugkorridor, u.a. für Vogelarten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie.	Dem Verband Region Stuttgart liegen keine plausibilisierten Daten zum Vogelzug in der Region Stuttgart vor. Daher konnte im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung auch für diesen Belang keine Restriktionen formuliert werden. Es wird somit auf das Genehmigungsverfahren verwiesen.	Kenntnisnahme

LNV BW – AK GP	Das Gebiet liegt im Bereich des Hauptdurchzugsgebietes entlang des Lautertals, der für den Frühjahrs- und Herbstzug eine internationale Bedeutung hat.	Dem Verband Region Stuttgart liegen keine plausibilisierten Daten zum Vogelzug in der Region Stuttgart vor. Daher konnte im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung auch für diesen Belang keine Restriktionen formuliert werden. Es wird somit auf das Genehmigungsverfahren verwiesen.
MLR (Stellungnahme MVI vom 13.08.2014)	Die mögliche Störung von Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln und Fledermäusen sollte für das potentielle VRG überprüft werden.	Dem Verband Region Stuttgart liegen keine plausibilisierten Daten zum Vogelzug in der Region Stuttgart vor. Daher konnte im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung auch für diesen Belang keine Restriktionen formuliert werden. Es wird somit auf das Genehmigungsverfahren verwiesen.

GP-04: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Rotmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Wanderfalken sowie Uhu (6km-Puffer) mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

GP-05: Weiler - Ebersbach an der Fils (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
261	Gemeinde Hochdorf	Die Gemeinde Hochdorf regt an, den Standort GP-05 auf Hochdorfer Markung auszudehnen bzw. zu verlegen - wenn möglich nur auf gemeindeeigene Flächen.	Die Einbeziehung Hochdorfs wird im Entwurf vorgeschlagen. Die regionalplanerische Zielfestlegung ist keine parzellenscharfe Ausweisung.	folgen
232	Stadt Ebersbach an der Fils	Die Stadt Ebersbach bittet den Verband, für eine einvernehmliche Lösung mit der Gemeinde Hochdorf als Befürworter (mit Einbeziehung dessen Markung) zu sorgen, da wegen der Lage des Gebietes GP-05 in der Hauptwindrichtung unmittelbar westlich des Stadtteils Weiler Beeinträchtigungen befürchtet werden. Der Standort ist außerdem sehr klein.	Mit dem Regionalplan wird eine Lösung über die Gemeindegrenzen hinweg angestrebt. Die befürchteten Beeinträchtigungen sind i.d.R. anlagen und standortbezogen zu untersuchen und können daher erst in der konkreten Vorhabensplanung behandelt werden. Die Größe ergibt sich aus Windhöflichkeit und zu berücksichtigenden Kriterien.	folgen
548	DB Energie GmbH	Die BL 511 Amstetten-Plochingen verläuft in der Nähe der Vorrangflächen ES 06, Gp-05, -06, -09,-11,-14,-15 und 22. Eine Beteiligung an den konkreten Bauausführungsplänen wegen einzuhaltender Abstände (1-3 fache des Rotordurchmessers je nach Schwingungsschutz) ist Voraussetzung für eine Genehmigung.	Die DB-Netze ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme
641	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Die Fläche liegt in der Kontrollzone des Flughafens Stuttgart.	Die genaue Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
1187	LRA GP	Naturschutz: Der im UB benannte Mindestabstand (3km) ist nicht eingehalten (zu ES-04)	Es wird in der Gesamtkonzeption ein Mindestabstand von ca. 2-3km angestrebt.	Kenntnisnahme
1188	LRA GP	Naturschutz: Es bestehen Hinweise auf aktuelle Brutten windkraftrelevanter Vogelarten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist erforderlich.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten geprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung und Bewertung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme
1189	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „sehr konfliktreich“ (Kategorie 3) bewertet. Gesamtwürdigung: „Die Fläche wird auf Grund der Lage im unterdurchschnittlich bewaldeten Verdichtungsraum, der Lage im Bereich eines sensiblen Wildtierkorridors-Querungsabschnittes über die B10, der flächenbedeutsamen Betroffenheit der Bodenschutzfunktion und eines geplanten Waldrefugiums als Teil des seitens der Gemeinde übernommenen AuT (Alt- und Totholz)-Konzeptes insgesamt als sehr konfliktreich eingestuft.“	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese sind jedoch Bestandteil der Gesamt abwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1190	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese sind jedoch Bestandteil der Gesamt abwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1191	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Großflächiger Konflikt mit Waldrefugium/ Waldrefugien Staatswald.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamt abwägung. Er stellt zudem eine wichtige Information für die konkreten Anlagenstandorte sowie das nachgelagerte Genehmigungsverfahren dar.	Kenntnisnahme
1192	LNV GP	Das VG wird im Rahmen einer naturschutzfachlichen Bewertung in der Kategorie 2 (mehr als fraglich) eingestuft.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamt abwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme

GP-05: Weiler - Ebersbach an der Fils (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Stadt Ebersbach	beantragt dringend, auf das Gebiet GP-05 zu verzichten bzw. es auf die bisherige und akzeptable Größe von 8,27 ha zurück zu führen. Eine Vergrößerung auf 23,44 ha wird auf Grund des geringen Abstandes zu Weiler wegen befürchteter Beeinträchtigungen (Lärm; Schattenwurf,...) abgelehnt. Außerdem erfordert ein Rot-Milan-Vorkommen eine Begutachtung und ein naheliegendes schützenswertes Waldrefugium soll als Ökokontofläche anerkannt werden. Der regionale Grünzug wird stark durchschnitten und die beabsichtigte Freiraumschutzfunktion in Frage gestellt.	Die bisherige Teilfläche von ca. 8 ha umfasst auch den windhöflichen Teil (5,5-5,75m/s in 100m HüG), der westliche Teil entfällt wegen seiner Lage im LSG, etwaige Beeinträchtigungen sind anlagenabhängig im Rahmen des Genehmigungsverfahrens untersucht. Je nach Ergebnis und aufgrund der verbliebenen Größe kann es sein, dass eine Umsetzung insgesamt fraglich wird.	Kenntnisnahme
	Landratsamt GP	Gewerbeaufsicht Es bestehen keine Bedenken aus Sicht des Immissionsschutzes. Die Fläche befindet sich im Zentrum der Siedlungsfreifläche. Hierdurch wird ein Optimum minimaler Schallemissionen in den Siedlungsflächen erreicht. Die genauen Auswirkungen der Lärmimmissionen müssen im nachgelagerten Planverfahren durch die Standortplanungen der Windenergieanlagen konkretisiert werden.	Im Detail können Störungen und ihre Abhilfen erst im konkreten Genehmigungsverfahren geklärt werden.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	EnBW, Erneuerbare und Konventionelle Erzeugung AG, Stuttgart	bewertet das neue VRG GP-05 positiv. Es liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Durch die Lage im Wald wird der Rotmilan tendenziell weniger beeinträchtigt. Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt sind als gering einzuschätzen.		Kenntnisnahme
	Regierungspräsidium Stuttgart III Straßenwesen und Verkehr (Luftfahrtbehörde)	Auf Grund der Lage in der Kontrollzone des Flughafens Stuttgart sind die Belange von der zuständigen Fachstelle (DFS) zu prüfen. Wegen der Lage im Anlagenschutzbereich ist eine Prüfung durch das BAF erforderlich. Ggfs. ist mit Beschränkungen bei der Errichtung von Anlagen zu rechnen.	Die Fachstellen DFS und BAF sind beteiligt.	Kenntnisnahme
	Regierungspräsidium Stuttgart (Luftfahrtbehörde)	Diese Flächen befinden sich in der Kontrollzone des Flughafens Stuttgart (EDDS). Diese Belange sind von der zuständigen Fachstelle (DFS) zu prüfen. Wegen der Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen der Bundesrepublik Deutschland ist ergänzend eine Prüfung durch das BAF erforderlich. Gegebenenfalls ist mit Beschränkungen bei der Errichtung von Anlagen zu rechnen.	Im Detail können Störungen und ihre Abhilfen erst im konkreten Anlagen-Genehmigungsverfahren geklärt werden. Die Luftfahrtbehörde, DFS und BAF sowie das für den Flughafen Stuttgart zuständige MVI sind zu beteiligen.	Kenntnisnahme
	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG -	weist auf tangierende bzw. kreuzende Richtfunkverbindungen und, um Störungen auszuschließen, auf Abstände um Funkstandorte von 250m hin.	Im Detail können Störungen und ihre Abhilfen erst im konkreten Anlagen-Genehmigungsverfahren geklärt werden.	Kenntnisnahme
	Vodafone	weist auf eine Richtfunkstrecke hin.	Eine Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Kenntnisnahme
	Landkreis GP	Naturschutz Die Erweiterungsflächen liegen ausschließlich im Landkreis Esslingen. Es wird somit auf die Stellungnahme im ersten Beteiligungsverfahren verwiesen. Im näheren Umfeld des Standortes liegen aktuelle Hinweise zu windkraftempfindlichen Brutvogelarten, sodass hierzu eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.		Kenntnisnahme

LK Esslingen	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Es bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken gegen das VRG.</p> <p>Das VRG überschneidet sich im LK Esslingen mit dem LSG. Es liegen lediglich Windgeschwindigkeiten von 5,0 bis 5,5 m/s vor. Die Windhöufigkeit und die Referenzerträge in diesem Gebiet sind zu gering, um ein öffentliches Interesse an der regenerativen Energie begründen zu können. Eine Änderung der LSG-Verordnung kann deshalb nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Die Teilfläche im LSG beträgt ca. 60% der Gesamtfläche. Dieser Teilbereich wird aus der weiteren regionalplanerischen Betrachtung herausgenommen.</p>	Kenntnisnahme
LK Esslingen	<p>Forst Es bestehen Bedenken wegen der großflächigen, strukturreichen Eichen-Altbestände. Zudem handelt es sich in Teilen um einen Erholungsschwerpunkt.</p>	<p>Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Führt jedoch nicht zum Ausschluss der Planungen.</p>	Kenntnisnahme
Forst BW	<p>Bewertung: sehr konfliktreich</p> <p>Grund: unterdurchschnittlich bewaldeter Verdichtungsraum, Wildtierkorridor-Querungsabschnitt, Bodenschutzfunktion, geplantes Waldrefugium, LSG</p>	<p>Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Führt jedoch nicht zum Ausschluss der Planungen.</p>	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	<p>Dem Erhalt von landwirtschaftlicher Nutzfläche sollte in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.</p>	<p>Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Führt jedoch nicht zum Ausschluss der Planungen.</p>	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	<p>Ein Horst des Rotmilan ist knapp außerhalb des Prüfradius von 1000m erfasst. Weitere Horste des Rot- und Schwarzmilan sind innerhalb des Prüfradius von 4000m/6000m erfasst.</p>	<p>Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.</p>	Kenntnisnahme
LNV BW – AK GP	<p>Die Ausweitung des Gebietes wird als kritisch erachtet. Grund: Rot- und Schwarzmilan brüten und jagen im Untersuchungsradius. Wanderfalke und Baumfalke haben im Gebiet Jagdbereich.</p>	<p>Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen. Beachtung finden jedoch nur plausibilitätsgeprüfte Daten.</p>	Kenntnisnahme

GP-07: Messelberg - Donzdorf (1. Beteiligung)

Durch die Änderungen des Standortzuschnitts im Laufe des Planungsverfahrens umfasst er im Wesentlichen sehr steiles Gelände.

Insbesondere vor dem Hintergrund dieser problematischen Reliefsituation wird eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebietes nicht empfohlen. Der Standort wird im Übrigen auch von der Belegenheitsgemeinde abgelehnt.

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
407	Alb-Elektrizitätswerk Geislingen an der Steige	Die Standorte Gruibingen, Hohenstadt, Drackenstein, Donzdorf, Lauterstein, Böhmekirch und der Stadt Geislingen (außer Gp21) halten wir für geeignet, eine Betrachtung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu zulassen.		Kenntnisnahme
229	Stadt Donzdorf	Die Stadt Donzdorf spricht sich gegen den Standort GP-07 am Messelstein aus. Wir bitten, diesen zu streichen und an seiner Stelle den von uns vorgeschlagenen östlich des Messelhofes aufzunehmen. Der Standort ist außerdem etwas größer und recht windhöflich.		Kenntnisnahme
484	Deutscher Wetterdienst (DWD) Abt. Basisvorhersagen Stuttgart	Für den Standort wird wegen seiner Lage in der 5-15km Zone um das Wetterradar Türkheim eine Höhenbegrenzung gefordert.		Kenntnisnahme
379	LRA Göppingen	Das LRA regt an, die Abgrenzungen der Standorte Gp-07, -15,-16,-20 zu ändern, da große Teile in Steilhängen oder Rutschhängen liegen, die für den Bau von WEA nicht geeignet sind.		Kenntnisnahme
642	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Die Fläche befindet sich in einer Entfernung von weniger als 2000 m zum Landeplatz Donzdorf und tangiert seinen Betrieb erheblich, zumal südlich des Landeplatzes bereits ein Windpark existiert.		Kenntnisnahme
454	Wehrbereichsverwaltung Süd Abt. III - Infrastruktur, Umwelt u. Wirtschaft	Die Hubschraubertiefstrecke mit Sicherheitskorridor der Heeresflieger (Ulm-Göppingen)verläuft durch die Gebiete Gp-07, -14, -15, -18, -21 und -22. Einer Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich kann deshalb nicht zugestimmt werden.	der Einwand wurde später aufgehoben, dann allerdings wieder zurückgenommen (siehe 2. Beteiligungsrunde)	Kenntnisnahme
1198	LRA GP	Naturschutz: VRG wird aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgelehnt: Messelstein stellt Landmarke dar, welche erheblich beeinträchtigt werden würde.		Kenntnisnahme
1199	LRA GP	Naturschutz: Es ist mit erheblichen Eingriffen in den FFH-Lebensraum zu rechnen.	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete durchgeführt. Hinweise dazu unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle).	Kenntnisnahme
1200	LRA GP	Bodenschutz: Die Vorrangfläche liegt zu großen Teilen im Bereich von Steil- oder Rutschhängen. Eine veränderte Gebietsabgrenzung wird angeregt.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
1201	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst:	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme

		Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „sehr konfliktreich“ (Kategorie 3) bewertet. Gesamtwürdigung: „Die Fläche wird auf Grund der Lage in der unterdurchschnittlich bewaldeten Randzone des Verdichtungsraums, der flächenbedeutsamen Betroffenheit der Erholungsfunktion, eines Wildtierkorridors, von Waldlebensraumtypen nach FFH-Richtlinie sowie der mangelhaften Erschließung insgesamt als sehr konfliktreich eingestuft.“	Führt jedoch nicht zum Ausschluss der Planungen.	
1202	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Führt jedoch nicht zum Ausschluss der Planungen.	Kenntnisnahme
1203	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Anteilige Flächenüberlagerung des VRG mit Buchenwaldlebensräumen (FFH-Lebensraumtyp)	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Führt jedoch nicht zum Ausschluss der Planungen.	Kenntnisnahme
1204	LNV GP	Das VG wird im Rahmen einer naturschutzfachlichen Bewertung in der Kategorie 1 (Standort wird abgelehnt) eingestuft.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Führt jedoch nicht zum Ausschluss der Planungen.	Kenntnisnahme

GP-07: Messelberg – Donzdorf (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Stadt Donzdorf	lehnt mit großer Mehrheit das Vorranggebiet GP-07 ab, um den Flugverkehr durch den naheliegenden Flugplatz nicht zu gefährden.	.	folgen
	Stadt Lauterstein	Das Gebiet GP-07 Messelberg ist trotz der Ablehnung durch die Stadt Donzdorf wegen der äußerst markanten Hanglage und der Flugplatznähe noch im Regionalplan enthalten.	Eine Verlegung an den Messelhof GP-A war vorgeschlagen worden, das Gebiet GP-07 auf Grundlage der Neubewertung und Aufhebung der militärischen Hubschraubertief Flüge dann weitergeführt worden. Gp-07 gilt wegen der markanten Hanglage (Felsüberhang) und der geringen verbleibender Restgröße als äußerst problematisch und sollte nicht weiterverfolgt werden	folgen
	Wehrverwaltung-Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Stgt, Ref K4	Durch die Neubewertung der Schlechtwetterroute des Hubschraubergeschwaders bestehen diesbezüglich keine Einwände mehr.	Das Gebiet wurde deshalb im Entwurf wieder aufgenommen.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	Deutscher Wetterdienst	fordert für dieses ca. 12,3km von der Wetterradaranlage entfernte Gebiet eine Höhenbegrenzung von 776m ü. NN.	Das Gelände des besonders windhöffigen Vorranggebietes mit durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten bis 6,75m/s in 100üG liegt bei ca. 710m ü.NN. Demnach sind keine hohen Windkraftanlagen möglich.	
	RP Stuttgart	Es wird auf die Prüfpflicht für NATURA2000-Gebiete hingewiesen. Horste des Rotmilan sind innerhalb des Prüfradius von 4000m/ 6000m erfasst.	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA-	Kenntnisnahme

2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete angefertigt. Hinweise dazu unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle).

Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.

GP-07: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen innerhalb eines FFH-Gebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig. Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potentieller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.	Das potentielle Vorranggebiet verbleibt mit dem Hinweis auf eine bestehende Konfliktlage sowie einen erweiterten Prüfbedarf in der regionalen Planungskulisse.
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 6-km-Puffer-Radius zum Nachweis Uhu mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

GP-08: Höhe-Steinige - Böhmenkirch (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
411	Alb-Elektrizitätswerk Geislingen an der Steige	Die Standort Gruibingen, Hohenstadt, Drackenstein, Donzdorf, Lauterstein, Böhmenkirch und der Stadt Geislingen (außer Gp21) halten wir für geeignet, eine Betrachtung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu zulassen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
216	Gemeinde Böhmenkirch	Die Gemeinde Böhmenkirch ist sich der energie- und klimapolitischen Diskussion bewusst, befürchtet jedoch eine Überlastung der Landschaft bzw. eine Umzingelung. Jedem Siedlungsbereich muss ein ungestörter von Windenergieanlagen unbeeinflusstester Sichtbereich zugebilligt werden. Im Gebiet GP-08 Steinige befinden sich 4 WEA, eine 5te wäre möglich. Um einen Hinweis im Regionalplan wird gebeten, dass maximal 5 WEA zulässig sind. Auf das Kulturdenkmal St. Patriz-Kapelle wird hingewiesen.	Der im Rahmen der energie- und klimapolitischen Diskussion verfolgte Ausbau der Windkraft kann hier in der Region nur an windhöffigen Bereichen wie z.B. auf der Albhochfläche stattfinden. Die genaue Anlagenanzahl wird im Regionalplan nicht festgelegt, so dass vor Ort Umsetzungsspielraum gegeben ist. Beim Vorranggebiet GP-08 handelt es sich um ein ehemaliges Vorranggebiet mit bestehenden Anlagen, so dass sich für das Kulturdenkmal keine Änderungen ergeben.	Kenntnisnahme
1205	LRA GP	Naturschutz: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Vorrangfläche.		Kenntnisnahme
1206	LRA GP	Naturschutz: Es bestehen Hinweise auf aktuelle Brutten windkraftsensibler Vogelarten im näheren Umfeld.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten geprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung und Bewertung der Artenschutzbelange.	
1207	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Es erfolgt keine Bewertung der Waldbetroffenheit, da das VRG keine Überschneidung mit Waldgebieten aufweist.		Kenntnisnahme
1208	LNV GP	Das VG wird im Rahmen einer naturschutzfachlichen Bewertung in der Kategorie 2 (mehr als fraglich) eingestuft.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung; führt jedoch nicht zum Ausschluss der Planungen.	Kenntnisnahme

GP-08: Höhe-Steinige – Böhmenkirch (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	RP Stuttgart	Ein Horst des Rotmilans ist innerhalb des Prüfradius von 1000m erfasst. Zudem sind weitere Horste des Rot- und Schwarzmilans innerhalb der Prüfradien 4000m und 6000m erfasst.	Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Kenntnis Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme

GP-08: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Rotmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 6-km-Puffer-Radius zum Nachweis Uhu mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

GP-10: Stöttener-Berg - Böhmenkirch, Geislingen an der Steige (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
217	Gemeinde Böhmenkirch	Die Gemeinde Böhmenkirch ist sich der energie- und klimapolitischen Diskussion bewusst und hat keine Bedenken für eine östliche Erweiterung des bestehenden Standortes GP-10 Schnittlinger Berg. Drei weitere Anlagen sowie zwei der Stadt Geislingen sind dort auf Gemarkung Schnittlingen geplant. Allerdings bitten wir um Rücknahme des Gebiets im Norden und auf die bisherige Darstellung im Regionalplan zurückzugehen (Mindestabstand 700m zum Ortsrand Schnittlingen, Flugplatz Messelberg). Bei Bedarf soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.	Es handelt sich um ein Bestandsgebiet, das im Regionalplan weiterhin dargestellt wird, allerdings ist im Umfeld der Wetterstation und des Wetterradars mit Beschränkungen zu rechnen. Eine endgültige Klärung steht noch aus.	Kenntnisnahme
237	Stadt Geislingen an der Steige	Der Ausweisung wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die östliche Gebietsabgrenzung wie bereits vorgetragen gegenüber Geislingen-Stöten etwas zurückgenommen wird.	Es handelt sich um eine geringfügige Verkleinerung, die von der regionalplanerischen Zielfestlegung eines Vorranggebietes abgedeckt wird. Entscheidend ist, wo genau die WEA später dann platziert und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt wird.	keine Planänderung erforderlich
491	Deutscher Wetterdienst (DWD) Abt. Basisvorhersagen Stuttgart	Für den Standort wird wegen seiner Lage in der 5-15km Zone um das Wetterradar Türkheim eine Höhenbegrenzung gefordert.	Eine endgültige Klärung steht noch aus.	Kenntnisnahme
493	Deutscher Wetterdienst (DWD) Abt. Basisvorhersagen Stuttgart	Der DWD fordert zur Wetterstation einen Abstand je nach Größe und Ausmaß des Windparks von ca. 1 bis mehreren Kilometern. Nach der Vorgabe zur Hindernisfreiheit von mindestens dem 10fachen der Hindernishöhe sollte eine 200m hohe WKA einen Mindestabstand zur Wetterstation von 2 km einhalten.	Eine endgültige Klärung steht noch aus.	Kenntnisnahme
380	LRA Göppingen	weist darauf hin, dass die bestehende WEA der Firma Schuler, die derzeit leistungsstärkste im Land, außerhalb des Vorranggebietes liegt.	Es handelt sich um eine Ausformung am ehemaligen Vorranggebiet Stöttener Berg.	Kenntnisnahme
381	LRA Göppingen	Auf den Flächen GP-10 und -25 liegen jeweils kleinflächige Altablagerungen, auf denen keine WEA stehen sollte.	Die genaue Standortbestimmung erfolgt im Rahmen der Genehmigung.	Kenntnisnahme
643	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Diese Fläche tangiert den Landeplatz Donzdorf. Eine Bebauung mit WKA in der östlichen Teilfläche würde zu Direktüberflügen der Gemeinde Schnittlingen führen (Lärmschutzproblematik). Hinweis: Aus heutiger Sicht wäre eine südliche Erweiterung der Fläche eventuell denkbar. Die dort geplanten WKA dürften aus flugsicherheitlichen Gründen keinesfalls höher als der jetzige Bestand errichtet werden.	Die genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der Genehmigung, die Luftfahrtbehörde sind zu beteiligen. Die Höhenbegrenzung ist zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
1214	LRA GP	Naturschutz: Fläche ist durch bestehende WEA vorbelastet.		Kenntnisnahme
1215	LRA GP	Naturschutz: Es bestehen Hinweise auf aktuelle Bruten windkraftsensibler Vogelarten im näheren Umfeld. Es bestehen zudem Hinweise auf eine Verdichtung des Vogelzugs, Winterquartiere sowie Jagdhabitats windkraftsensibler Vogelarten.	Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	Kenntnisnahme
1216	LRA GP	Bodenschutz: Die bestehende WEA der Firma Schuler liegt außerhalb des Vorranggebietes.		Kenntnisnahme
1217	LRA GP	Altlasten: Auf der Fläche liegen kleinflächige Altablagerungen.	Die betroffenen Flächen sind in ihrer flächenhaften Ausdehnung sehr gering (< 1% der gesamten Vorrangfläche). Daher wird eine Beachtung der Flächen im Genehmigungsverfahren empfohlen.	Kenntnisnahme

1218	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „geeignet“ (Kategorie 1) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese ist jedoch Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1219	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese ist jedoch Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1220	LNV GP	Das VG wird im Rahmen einer naturschutzfachlichen Bewertung in der Kategorie 3 (möglich mit Auflagen) eingestuft.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme

GP-10: Stöttener-Berg - Böhmenkirch, Geislingen an der Steige (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Gemeinde Böhmenkirch	Eine sinnvolle Erweiterung des schon vorhandenen Gebietes GP-10 am Schnittlinger Berg GP-10 wird favorisiert. Voraussichtlich werden hier 4-5 WKA dazu kommen.	Eine östliche Erweiterung ist im Entwurf enthalten. Auf die vom Deutschen Wetterdeinst vorgetragenen Bedenken wird hingewiesen.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	Vodafone	weist auf Richtfunkstrecken hin.	Richtfunkstrecken können erst im konkreten Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Kenntnisnahme
	Deutscher Wetterdienst	fordert für dieses ca. 10,5km von der Wetterradaranlage entfernte Gebiet eine Höhenbegrenzung von 772m ü. NN.	Das Gelände des besonders windhöflichen Vorranggebietes (Bestandsgebiet) mit durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten bis 6,0m/s in 100üG liegt bei ca. 700-732m ü.NN. Demnach wären keine hohen Windkraftanlagen möglich. Die in diesem Zusammenhang laufende Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und dem DWD dauern an. Mit den zuständigen Stellen des Landes wurde vereinbart, bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltens das Vorranggebiet nicht aufgrund der seitens des DWD angeführten Belange auszuscheiden.	Kenntnisnahme
	RP Stuttgart	Horste des Rot- und Schwarzmilan sind innerhalb des Prüfradius von 4000/6000m erfasst.	Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	Kenntnisnahme

GP-10: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	<p>Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen innerhalb des Puffers eines Vogelschutzgebietes.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig.</p> <p>Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potentieller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.</p>	Das potentielle Vorranggebiet verbleibt mit dem Hinweis auf eine bestehende Konfliktlage sowie einen erweiterten Prüfbedarf in der regionalen Planungskulisse.
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 6-km-Puffer-Radius zum Nachweis Uhu mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	<p>Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken.</p> <p>Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)</p>

GP-12: Bunzenberg - Hattenhofen, Zell unter Aichelberg, Holzmaden (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
410	Alb-Elektrizitätswerk Geislingen an der Steige	Höchstspannungsleitung und Autobahn sollten als Vorbelastung die Genehmigung begünstigen	Höchstspannungsleitungen und Autobahnen sind nicht mit den Windhöufigen Gebieten identisch.	Kenntnisnahme
31	Gemeinde Hattenhofen	Der Gemeinderat hat einstimmig den auf Gemarkung Hattenhofen ausgewiesenen Vorranggebieten (Gp-11 und Gp-12) zugestimmt.	Kenntnis	Kenntnisnahme
163	Gemeinde Zell unter Aichelberg	Die Gemeinde Zell u. A. steht dem Ausbau der Windenergie grundsätzlich positiv gegenüber und bittet um Ausweisung der auf der Gemarkung vorgesehenen Standorte Gp-11 und Gp-12. Der Standort Gp-12 soll durch den Verband auf eine weitere eventuelle Realisierbarkeit mit einer weiteren Windkraftanlage geprüft werden.	Kenntnis	Kenntnisnahme
515	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart	Das Eisenbahnbundesamt weist auf einzuhaltende Abstände zur planfestgestellten neuen Bahnstromleitungen im Bereich des Gp-12 hin (1-3 fache des Rotordurchmessers je nach erforderlichem Schwingungsschutz), Eine Beteiligung der DB-Energie ist erforderlich.	Eine Abstimmung mit Eisenbahnbundesamt, der DB-Energie sowie Träger der Höchstspannungsleitungen ist Gegenstand der Genehmigung.	Kenntnisnahme
137	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Weilheim an der Teck	Die Verwaltungsgemeinschaft Weilheim an der Teck, zu der die Stadt Weilheim, die Gemeinden Bissingen, Holzmaden, Neidlingen und Ohmden gehören, begrüßt die Nutzung der Windkraftpotenziale, äußert aber auch Kritik. Die Aufnahme der Vorrangfläche GP-12 Bunzenberg wird abgelehnt - es bestehen erhebliche Bedenken.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die kritischen Anmerkungen im weiteren Verfahren geprüft.	Teilweise folgen
1228	LRA GP	Naturschutz: Gegen die im Landschaftsraum Albvorland liegenden VRG bestehen erhebliche Bedenken.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
1229	LRA GP	Naturschutz: Es bestehen Hinweise auf Vogelzug, Rastplatz und aktuelle Brutn windkraftrelevanter Vogelarten.	Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen. Zum Belang Vogelzug stehen für die Region Stuttgart aktuell keine plausibilisierten Daten zur Verfügung. Kartierungen sind auf der regionalplanerischen Ebene für das Teilfortschreibungsverfahren nicht vorgesehen.	Kenntnisnahme
1230	LRA ES	Natur- und Landschaftsschutz: Das VRG liegt anteilig im LK Esslingen. Das VRG wird aufgrund erheblicher Bedenken (Erholungs- und Landschaftsbildfunktion) aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt. Zudem bestehen erhebliche Bedenken aufgrund der Überschneidung mit einem Vogelschutzgebiet.	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete durchgeführt. Hinweise dazu unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle). Die sonstigen Hinweise sind Bestandteil der Gesamtabwägung, führen aktuelle jedoch nicht zum Ausschluss der Planungen.	Kenntnisnahme
1231	LRA ES	Forst: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.		Kenntnisnahme
1232	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese sind Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1233	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese ist Bestandteil der Gesamtabwä-	Kenntnisnahme

			gung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	
1234	RP Stuttgart	Denkmalpflege: Das VRG liegt im Bereich des Grabungsschutzgebietes „Versteinerungsgebiet Holzmaden“. Es gelten die entsprechenden Auflagen (§22DSchG)	Der Hinweis ist im UB als Abwägungskriterium mit aufgenommen. Der Belang ist somit Bestandteil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
1235	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme
1236	Biosphärengebiet	Landschaftsbild Es wird für das VRG eine gründliche Untersuchung des Landschaftsbildes auch unter Berücksichtigung von Sichtbeziehungen empfohlen.	Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt derzeit auf der Grundlage der vorliegenden Landschaftsbildbewertung (nach Roser 2012). Darüber hinausgehende Untersuchungen erscheinen erst mit dem Wissen konkreter Anlagen-Standorte sinnvoll.	Kenntnisnahme
1237	LNV GP	Das VG wird im Rahmen einer naturschutzfachlichen Bewertung in der Kategorie 1 (Standort wird abgelehnt) eingestuft.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme

GP-12: Bunzenberg - Hattenhofen, Zell unter Aichelberg, Holzmaden (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Gemeinde Aichelberg	Gp-12 soll hinsichtlich des Camping-platzes teilweise (min 700m Abstand) oder ganz aufgehoben werden. Die Forderung auf Streichung wurde erneut vorgetragen, die Ablehnung ausdrücklich betont.	Zum Bereich des Campingplatzes ist ein Mindestabstand von 700m einzuhalten. Der Planentwurf wird insofern geändert	Folgen- Mindestabstand zu Campingplatz 700 meter.
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	RP Stuttgart	Es wird auf die Prüfpflicht NATURA-2000 hingewiesen. Ein Horst des Rotmilan liegt innerhalb des Prüfradius von 1000m. Weitere Horste des Rotmilan sind innerhalb des Prüfradius von 4000/6000m erfasst.	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA-2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete angefertigt. Hinweise dazu unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle). Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	Kenntnisnahme
	RP Stuttgart	Es liegen keine potentiellen VRG innerhalb des Biosphärengebietes. Soll insbesondere der attraktive Ausblick auf und entlang des Albraufs, des wesentlichen Alleinstellungsmerkmals des Biosphärengebietes, möglichst unverstellt erhalten werden, ist eine besondere Berücksichtigung der nördlichen Aussicht zu empfehlen. Diese Sichtbeziehungen wären durch WEA in den VRG betroffen (aus Anlage zur Stellungnahme).		Kenntnisnahme

GP-12: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	<p>Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen innerhalb eines Vogelschutzgebietes.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig.</p> <p>Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potentieller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.</p>	Das potentielle Vorranggebiet verbleibt mit dem Hinweis auf eine bestehende Konfliktlage sowie einen erweiterten Prüfbedarf in der regionalen Planungskulisse.
	Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Rotmilan sowie Schwarzmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	<p>Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken.</p> <p>Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)</p>

GP-14: Tegelberg - Donzdorf, Kuchen (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
228	Stadt Donzdorf	Die Stadt Donzdorf spricht sich für den Standort aus, bittet jedoch darum, den Bereich an den gemeindlichen Vorschlag anzupassen.	Im Rahmen der Zielausformung ist Spielraum gegeben.	Kenntnisnahme
275	Gemeinde Kuchen	Die Gemeinde Kuchen hat keine Einwendungen gegen das potentielle Vorranggebiet Tegelberg GP-14.	Kenntnis	Kenntnisnahme
555	DB Energie GmbH	Die BL 511 Amstetten-Plochingen verläuft in der Nähe der Vorrangflächen ES 06, Gp-05, -06, -09, -11, -14, -15 und 22. Eine Beteiligung an den konkreten Bauausführungsplänen wegen einzuhaltender Abstände (1-3 fache des Rotordurchmessers je nach Schwingungsschutz) ist Voraussetzung für eine Genehmigung.	Eine genaue Abstimmung kann erst anlagen- und standortbezogen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
489	Deutscher Wetterdienst (DWD) Abt. Basisvorhersagen Stuttgart	für den Standort wird wegen seiner Lage in der 5-15km Zone um das Wetterradar Türkheim eine Höhenbegrenzung gefordert.	Hierzu steht eine endgültige Klärung noch aus.	Kenntnisnahme
455	Wehrbereichsverwaltung Süd Abt. III - Infrastruktur, Umwelt u. Wirtschaft	Die Hubschraubertiefflugstrecke mit Sicherheitskorridor der Heeresflieger (Ulm-Göppingen) verläuft durch die Gebiete Gp-07, -14, -15, -18, -21 und -22. Einer Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich kann deshalb nicht zugestimmt werden.	- Einwand wurde später aufgehoben	--
1244	LRA GP	Naturschutz: Es ist mit Konflikten mit gemeldeten Fledermausarten zu rechnen. Es bestehen Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen windkraftsensibler Arten im unmittelbaren Umfeld.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten geprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung und Bewertung der Artenschutzbelange. Dazu zählen Informationen zu windkraftsensiblen Vogel- sowie Fledermausarten.	Kenntnisnahme
1245	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Der Belang ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt aktuell jedoch nicht zum Ausschluss der Planungen	Kenntnisnahme
1246	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Der Belang ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt aktuell jedoch nicht zum Ausschluss der Planungen.	Kenntnisnahme
1247	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Anteilige Flächenüberlagerung des VRG mit Buchenwaldlebensräumen (FFH-Lebensraumtyp)	Der Belang ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt aktuell jedoch nicht zum Ausschluss der Planungen	Kenntnisnahme
1248	LNV GP	Das VG wird im Rahmen einer naturschutzfachlichen Bewertung in der Kategorie 1 (Standort wird abgelehnt) eingestuft.	Der Belang ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt aktuell jedoch nicht zum Ausschluss der Planungen	Kenntnisnahme

GP-14: Tegelberg - Donzdorf, Kuchen (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
228	Stadt Donzdorf	stimmt dem Vorranggebiet GP-14 gemäß Planentwurf 10.7.13 zu.		Kenntnisnahme
275	Gemeinde Kuchen	Die Gemeinde Kuchen hat keine Einwendungen gegen das potentielle Vorranggebiet		Kenntnisnahme

Tegelberg GP-14.			
Wehrverwaltung-Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Stgt, Ref K4	Durch die Neubewertung der Schlechtwetterroute des Hubschraubergeschwaders bestehen diesbezüglich keine Einwände mehr.	Das Gebiet wurde deshalb im Entwurf wieder aufgenommen.	Kenntnisnahme
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
Deutscher Wetterdienst	fordert für dieses ca. 7,1km von der Wetterradaranlage entfernte Gebiet eine Höhenbegrenzung von 768m ü. NN.	Das Gelände des besonders windhöffigen Vorranggebietes (Bestandsgebiet) mit durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten bis 6,0m/s in 100üG liegt bei ca. 700-732m ü.NN. Demnach wären keine hohen Windkraftanlagen möglich. Die in diesem Zusammenhang laufende Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und dem DWD dauern an. Mit den zuständigen Stellen des Landes wurde vereinbart, bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltens das Vorranggebiet nicht aufgrund der seitens des DWD angeführten Belange auszuscheiden.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Es wird auf die Prüfpflicht NATURA-2000 hingewiesen. Ein Horst des Rotmilan liegt knapp außerhalb des Prüfradius von 1000m. Horste des Rot- und Schwarzmilan sind innerhalb des Prüfradius von 4000/6000m erfasst.	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete angefertigt. Hinweise dazu unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle). Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	Kenntnisnahme

GP-14: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen innerhalb des 700m-Puffers eines Vogelschutzgebietes sowie im FFH-Gebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig. Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potentieller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.	Das potentielle Vorranggebiet verbleibt mit dem Hinweis auf eine bestehende Konfliktlage sowie einen erweiterten Prüfbedarf in der regionalen Planungskulisse.
	Daten der AG-	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 6-km-Puffer-Radius zum Nach-	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den

Wanderfalkenschutz	weis Uhu mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

GP-15: Kuchberg - Bad Überkingen, Kuchen (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
409	Alb-Elektrizitätswerk Geislingen an der Steige	Die Standorte Lenningen, Bissingen a.d. Teck, Bad Überkingen werden kritisch bewertet.	Kenntnis	Kenntnisnahme
198	Gemeinde Bad Ditzenbach	Die Gemeinde Bad Ditzenbach teilt mit, dass der Standort Gp-15 Fuchseck-Nordalb trotz der ablehnenden Entscheidung des Landratsamtes Göppingen im Regionalplanverfahren weitergeführt werden soll. Nach dem Windenergieerlass 4.2.3.1 wird geregelt, dass eine Befreiung möglich sein kann und nach § 67 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung eine Abwägung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz mit dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz und der Versorgung mit regenerativer Energie erfordert. Die Gemeinde bittet, den Standort in die weitere Prüfung im Rahmen der Teilfortschreibung mit einzubeziehen, um diese Abwägung zu ermöglichen.	Das potentielle VRG ist Bestandteil der Planungskulisse.	Kenntnisnahme
199	Gemeinde Bad Überkingen	Die Fläche Gp-15 befindet sich in einem höchst sensiblen Gebiet auf Gemarkung Bad Überkingens mit erheblichen Eingriffen in die Schutzgebietsklassen: WSG, LSG, VSG, FFH- Gebiet. Weiter dient die Fläche als Naherholungs- und Wandergebiet. Außerdem wird dessen Erschließung als kaum realisierbar gesehen. Nach unserer Meinung überwiegt die Wertigkeit der Fläche als ein ökologisch wertvoller, schützenswerter Lebensraum denen der Nutzung als Windenergiestandort. Es wird gebeten auf den Standort zu verzichten.	Der Belang der Erschließung ist nicht Teil der regionalplanerischen Auseinandersetzung. Der Belang der Erholung wird im Rahmen des Umweltberichtes bewertet und geht somit in die Gesamtabwägung mit ein. Aktuell wird der Belang der Erholung gegenüber der angestrebten Nutzung der Windkraft zurückgestellt.	Kenntnisnahme
276	Gemeinde Kuchen	Die Gemeinde Kuchen lehnt das Vorranggebiet Gp-15 ab und macht erhebliche Bedenken wegen der Lage im Vogelschutzgebiet "mittlere Schwäbische Alb" geltend.	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete durchgeführt. Hinweise dazu unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle).	Kenntnisnahme
547	DB Energie GmbH	Die BL 511 Amstetten-Plochingen verläuft in der Nähe der Vorrangflächen ES 06, Gp-05, -06, -09,-11,-14,-15 und 22. Eine Beteiligung an den konkreten Bauausführungsplänen wegen einzuhaltender Abstände (1-3 fache des Rotordurchmessers je nach Schwingungsschutz) ist Voraussetzung für eine Genehmigung.	Eine genaue Abstimmung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
482	Deutscher Wetterdienst (DWD) Abt. Basisvorhersagen Stuttgart	für den Standort wird wegen seiner Lage in der 5-15km Zone um das Wetterradar Türkheim eine Höhenbegrenzung gefordert.	Eine endgültige Klärung ist noch offen.	Kenntnisnahme
383	LRA Göppingen	Das LRA regt an, die Abgrenzungen der Standorte Gp-07, -15,-16,-20 zu ändern, da große Teile in Steilhängen oder Rutschhängen liegen, die für den Bau von WEA nicht geeignet sind.	Die Ziel-Signatur kann auf Grund des Maßstabs 1:50.000 auch Steillagen überlappen – Die exakte Bebaubarkeit des Baugrundes ist Gegenstand der Genehmigung.	Kenntnisnahme
384	LRA Göppingen	Das LRA regt an, auf schlecht erschließbare Standorte Gp-13, -15, -17, und -19 zugunsten wegemäßig besser erschlossene Standorte zu verzichten.	Die Erschließung ist im Rahmen der Detailplanung zu klären. Auf der Regionalen Ebene ist noch nicht bekannt, welche Bau- und Konstruktionsart ausgewählt und über welche Wege und welche Anlagenteile transportiert werden sollen.	Kenntnisnahme
453	Wehrbereichsverwaltung Süd Abt. III - Infrastruktur, Umwelt u. Wirtschaft	Die Hubschraubertiefflugstrecke mit Sicherheitskorridor der Heeresflieger (Ulm-Göppingen)verläuft durch die Gebiete Gp-07, -14, -15, -18, -21 und -22. Einer Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich kann deshalb nicht zugestimmt werden.	- Einwand wurde später aufgehoben	Kenntnisnahme
1249	LRA GP	Naturschutz:	Der Belang der Erschließung ist nicht Teil der regionalplanerischen	Kenntnisnahme

		Eine Teilfläche des Gebietes liegt im Bereich eines steilen Hangwaldes. Aufgrund der schlechten Erschließung ist beim Bau von WKA mit erheblichen Eingriffen sowie Konflikten mit gemeldeten Fledermausarten zu rechnen.	Auseinandersetzung.	
1250	LRA GP	Naturschutz: Im näheren Umfeld bestehen Hinweise auf aktuelle Bruten windkraftsensibler Vogelarten.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten geprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung und Bewertung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme
1251	LRA GP	Bodenschutz: Die Vorrangfläche liegt zu großen Teilen im Bereich von Steil- oder Rutschhängen. Eine veränderte Gebietsabgrenzung wird angeregt.		Kenntnisnahme
1252	LRA GP	Bodenschutz: Es wird angeregt, auf den Standort zugunsten von besser erschlossenen Standorten zu verzichten.		Kenntnisnahme
1253	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „sehr konfliktreich“ (Kategorie 3) bewertet. Gesamtwürdigung: „Die Fläche wird auf Grund der Lage im Verdichtungsraum und der Randzone mit insg. durchschnittlichem Waldanteil, der flächenbedeutsamen Betroffenheit der Erholungs- und Bodenschutzwaldfunktion, von Waldlebensraumtypen nach FFH-Richtlinie und der fehlenden Erschließung insgesamt als sehr konfliktreich eingestuft.“	Der Belang ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt aktuell jedoch nicht zum Ausschluss der Planungen.	Kenntnisnahme
1254	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Der Belang ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt aktuell jedoch nicht zum Ausschluss der Planungen.	Kenntnisnahme
1255	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Anteilige Flächenüberlagerung des VRG mit Buchenwaldlebensräumen (FFH-Lebensraumtyp)		Kenntnisnahme
1256	LNV GP	Das VG wird im Rahmen einer naturschutzfachlichen Bewertung in der Kategorie 1 (Standort wird abgelehnt) eingestuft.	Der Belang ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt aktuell jedoch nicht zum Ausschluss der Planungen.	Kenntnisnahme

GP-15: Kuchberg - Bad Überkingen, Kuchen (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Gemeinde Kuchen	Weiterhin gilt: Die Gemeinde hat erhebliche Bedenken und lehnt das Gebiet ab. Es liegt im VSG Mittlere Schwäbische Alb, in dem windkraftempfindliche Arten zu erwarten sind.	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA-2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogel-schutzgebiete angefertigt. Hinweise dazu unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle).	Kenntnisnahme
	Gemeinde Bad Überkingen	bittet, auf den Standort auf Gemarkung Bad Überkingens zu verzichten. Er liegt in einem ökologisch höchst sensiblen Gebiet: WSG, LSG, VSG, FFH-Gebiet, außerdem Naherholungs- und Wandergebiet. Eine Erschließung ist schwierig/kaum realisierbar. Nach Ansicht der Gemeinde überwiegt die Wertigkeit als schützenswerter Lebensraum gegenüber einer Nutzung der Windenergie. Der Schutzgebiedsgedanken wird nachhaltig beeinträchtigt, die einzigartigen, schützenswerten Güter nachhaltig gefährdet. Der Umweltbericht beurteilt den Eingriff als erheblich.	Die Belange NATURA2000, LSG, WSG sind Teil eines jeweils durch die zuständige Fachbehörde erstellte und von der Geschäftsstelle abgefragte Aussage: Diese werden in Form von Stellungnahmen verdeutlicht.	Kenntnisnahme

Wehrverwaltung-Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Stgt, Ref K4	Durch die Neubewertung der Schlechtwetterroute des Hubschraubergeschwaders bestehen diesbezüglich keine Einwände mehr.	Das Gebiet wurde deshalb im Entwurf wieder aufgenommen.	Kenntnisnahme
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
Deutscher Wetterdienst	fordert für dieses ca. 5,7km von der Wetterradaranlage entfernte Gebiet eine Höhenbegrenzung von 766m ü. NN.	Das Gelände des besonders windhöffigen Vorranggebietes (Bestandsgebiet) mit durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten bis 6,0m/s in 100üG liegt bei ca. 700-732m ü.NN. Demnach wären keine hohen Windkraftanlagen möglich. Die in diesem Zusammenhang laufende Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und dem DWD dauern an. Mit den zuständigen Stellen des Landes wurde vereinbart, bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltens das Vorranggebiet nicht aufgrund der seitens des DWD angeführten Belange auszuscheiden.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Es wird auf die Prüfpflicht NATURA-2000 hingewiesen. Horste des Rot- und Schwarzmilan sind innerhalb des Prüfradius von 4000/6000m erfasst.	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete angefertigt. Hinweise dazu unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle). Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	Kenntnisnahme

GP-15: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen innerhalb eines Vogelschutzgebietes sowie im FFH-Gebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig. Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potentieller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.	Das potentielle Vorranggebiet verbleibt mit dem Hinweis auf eine bestehende Konfliktlage sowie einen erweiterten Prüfbedarf in der regionalen Planungskulisse.
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 6-km-Puffer-Radius zum Nachweis Uhu mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw.

Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)

Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.

welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.

Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken.

Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

GP-16: Horn-Unterdübel - Aichelberg (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
166	Gemeinde Aichelberg	Dem Standort Gp-16 stimmt die Gemeinde Aichelberg vorbehaltlich des Nachweises zu, dass keine Lärmimmissionen für die am Ortsrand wohnende Bevölkerung zu erwarten sind.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der Lärmimmissionen für die am Ortsrand nördlich der Autobahn wohnenden Bevölkerung ist Gegenstand des genauen Genehmigungsverfahrens. Im Regionalplan ist der planerische Mindestabstand eingehalten.	Kenntnisnahme
516	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart	Das Eisenbahnbundesamt weist auf die Lage des Standorts Gp-16, -19, und-23 über dem Bosslertunnel der NBS-Wendlingen-Ulm hin. Durch den Planfeststellungsbeschluss liegt eine Veränderungssperre auf der gesamten Trasse der ABS/NBS, beim Vortrieb müssen an der Oberfläche Beweissicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Eine Zustimmung der DB-Netz und DB-ProjektBau GmbH ist einzuholen.	Eine Abstimmung mit Eisenbahnbundesamt, der DB-Netz sowie DB-Projektbau ist Gegenstand der Genehmigung.	Kenntnisnahme
385	LRA Göppingen	Das LRA regt an, die Abgrenzungen der Standorte Gp-15,-16,-20 zu ändern, da große Teile in Steilhängen oder Rutschhängen liegen, die für den Bau von WEA nicht geeignet sind.	Die Signatur kann auf Grund des Maßstabs 1:50.000 auch Steillagen überlappen – Die exakte Bebaubarkeit des Baugrundes ist Gegenstand der Genehmigung.	nicht folgen
533	RP Stuttgart - Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr -	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind von Windenergieanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten (5.6.4.6 Windenergieerlass). Dies gilt insbesondere für die geplanten Standorte LB-04, WN-18,-19,-23,-34, BB-04, S-03, ES-03, Gp-03, -16 und -22), die sich in unmittelbarer Nähe einer Landesstraße, Bundesstraße oder Autobahn befinden. Sicherheits- und Anbaurechtliche Abstände sind zu beachten.	Die genauen Abstände einer WEA werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt. Aufgrund etwaiger Bodensondierungen und Veränderungssperre im Bereich der NBS Stuttgart-Ulm kann möglicherweise erst eine spätere Realisierbarkeit in Frage kommen.	Kenntnisnahme
645	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Hinweise: Aufgrund der Nähe zur Autobahn A8 als "Sichtflugroute" wird eine umfassende Kennzeichnung von Hindernissen in diesem Bereich erforderlich sein. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass straßenverkehrsrechtliche Mindestabstände zur Autobahn einzuhalten sind. Aussagen hierzu trifft die höhere Straßenverkehrsbehörde.	Die genaue Abstimmung mit der Luftfahrt- und Straßenverkehrsbehörde kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
138	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Weilheim an der Teck	Die Verwaltungsgemeinschaft Weilheim an der Teck, zu der die Stadt Weilheim, die Gemeinden Bissingen, Holzmaden, Neidlingen und Ohmden gehören, begrüßt die Nutzung der Windkraftpotenziale, äußert aber auch Kritik. Die Nicht-Aufnahme der Vorrangfläche GP-16 auf Markung Weilheims wird ausdrücklich bedauert, nur auf Grund der formalen Festsetzung Pflegezone des Biosphärengebietes bis an die Landkreis- und Gemarkungsgrenze. Aus Sicht der VVG wird hier eine Potenzialfläche auf Grund formaler Vorgaben verhindert.	Die formalen Vorgaben sind auch für die Regionalplanung bindend. Die Nicht-Aufnahme der angrenzenden Fläche auf Gemarkung Weilheims beruht auf der Zugehörigkeit zur Pflegezone des Biosphärengebietes = Tabufläche.	Kenntnisnahme
1257	BUND/Regionalverband	Es besteht ein schlechter Gebietszuschnitt. Aufgrund des Zuschnitts ist eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.		Kenntnisnahme
1258	LRA Esslingen	Natur- und Landschaft Der Standort wird aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt. Es bestehen erhebliche Bedenken. Das VRG grenzt an den LK Esslingen an. Der „Bossler“ wird als Landmarke definiert.	Der Belang ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt aktuell jedoch nicht zum Ausschluss der Planungen.	Kenntnisnahme
1259	LRA ES	Natur- und Landschaft Das VRG grenzt an die Pflegezone des Biosphärengebiet Schwäbische Alb. Es wird ein Abstand von 200m zu diesem (nach dem Windenergieerlass für naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten) empfohlen.	Der Abstand von 200m um die Pflegezone wurde bereits in der Planung berücksichtigt. Im Rahmen der aktuellen Planungskulisse besteht keine direkte Überlagerung der Windkraftplanungen mehr mit der Kulisse des Biosphärengebietes.	Kenntnisnahme

1260	LRA Esslingen	Forst: Es bestehen Bedenken aufgrund der unmittelbar angrenzenden Pflegezone des Biosphärengebiets.	Ein Schutzabstand von 200m zur Pflegezone wird bereits im Rahmen der Planung eingehalten.	Kenntnisnahme
1261	LRA GP	Naturschutz: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es liegt eine Vorbelastung durch die Lage an der Bundesautobahn.		Kenntnisnahme
1262	LRA GP	Naturschutz: Ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren wird in Aussicht gestellt.	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der Planung belassen.	Kenntnisnahme
1263	LRA GP	Naturschutz: Es bestehen Hinweise auf eine Verdichtung des Vogelzuges.	In Bezug auf den Vogelzug liegen derzeit keine plausibilisierten Daten zur abschließenden vor.	Kenntnisnahme
1264	LRA GP	Bodenschutz: Die Vorrangfläche liegt zu großen Teilen im Bereich von Steil- oder Rutschhängen. Eine veränderte Gebietsabgrenzung wird angeregt.	Die Betrachtung des Reliefs ist kein Kriterium, welches zu einem Ausschluss von VRG geführt hat. Der Hinweis ist jedoch Bestandteil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
1265	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „sehr konfliktreich“ (Kategorie 3) bewertet. Gesamtwürdigung: „Die Fläche wird auf Grund der Lage in der unterdurchschnittlich bewaldeten Randzone des Verdichtungsraumes, der Beeinträchtigung des Wildtierübergangs über die A8, der flächenbedeutsamen Betroffenheit der Erholungsfunktion, der Betroffenheit von Waldlebensraumtypen nach FFH-Richtlinie und mangelhaften Erschließung insgesamt als sehr konfliktreich eingestuft.“	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1266	RP Stuttgart	Naturschutz: Es besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken (Kategorie 5).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1267	RP Stuttgart	Denkmalpflege: Das VRG liegt im Bereich des Grabungsschutzgebietes „Versteinerungsgebiet Holzmaden“. Es gelten die entsprechenden Auflagen (§22DSchG)	Der Hinweis ist bereits Bestandteil der Abwägungskriterien, wie sie im UB benannt sind.	Kenntnisnahme
1268	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Eine Überplanung im regionalen Maßstab erscheint sinnvoll. Im konkreten Genehmigungsverfahren sowie bei der konkreten Anlagenplatzierung sind die Hinweise dringend zu beachten.	Kenntnisnahme
1269	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Anteilige Flächenüberlagerung des VRG mit Buchenwaldlebensräumen (FFH-Lebensraumtyp)		Kenntnisnahme
1270	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Es wird von einer massiven Störung der Funktion der Wildtierkorridore ausgegangen.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
1271	Biosphärengebiet Verwaltung	Landschaftsbild Es wird für das VRG eine gründliche Untersuchung des Landschaftsbildes auch unter Berücksichtigung von Sichtbeziehungen empfohlen.	Mögliche Beeinträchtigungen und Empfindlichkeiten des Landschaftsbildes werden im Umweltbericht, auch auf der Grundlage einer vom Land in Auftrag gegebene Studie bewertet.	Nicht folgen
1272	LNV GP	Das VG wird im Rahmen einer naturschutzfachlichen Bewertung in der Kategorie 1 (Standort wird abgelehnt) eingestuft.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt aktuell jedoch nicht zum Ausschluss der Planungen.	Kenntnisnahme

GP-16: Horn-Unterdübel – Aichelberg (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Kenntnis Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	EnBW, Erneuerbare und Konventionelle Erzeugung AG, Stuttgart	hält das VRG für geeignet, da eine optische Beeinträchtigung und eine Geräuschentwicklung der Anlagen durch die bestehende Vorbelastung der A8 kaum wahrnehmbar sein werden. Allerdings liegt die Waldfläche im Landschafts- und Vogelschutzgebiet.	Eine weitergehende Untersuchung erfolgt im Rahmen der detaillierten Vorhabensplanung.	Kenntnisnahme
	Deutscher Wetterdienst	fordert für dieses ca. 15,6km von der Wetterradaranlage entfernte Gebiet eine Höhenbegrenzung von 782m ü. NN.	Das Gelände des besonders windhöffigen Vorranggebietes mit durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten bis 6,25m/s in 100üG liegt bei max. ca. 568 m ü.NN. Demnach sind bis zu 200m hohe Windkraftanlagen möglich.	Kenntnisnahme
	RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Ein Horst/ Revierzentrum des Rotmilan ist knapp außerhalb des Radius von 1000m erfasst.	Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	Kenntnisnahme
	RP Stuttgart	Es liegen keine potentiellen VRG innerhalb des Biosphärengebietes. Soll insbesondere der attraktive Ausblick auf und entlang des Albraufs, des wesentlichen Alleinstellungsmerkmals des Biosphärengebietes, möglichst unverstellt erhalten werden, ist eine besondere Berücksichtigung der nördlichen Aussicht zu empfehlen. Diese Sichtbeziehungen wären durch WEA in den VRG betroffen (aus Anlage zur Stellungnahme).		Kenntnisnahme

GP-16: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen innerhalb eines Vogelschutzgebietes sowie im FFH-Gebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig. Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potentieller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.	Das potentielle Vorranggebiet verbleibt mit dem Hinweis auf eine bestehende Konfliktlage sowie einen erweiterten Prüfbedarf in der regionalen Planungskulisse.
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 6-km-Puffer-Radius zum Hinweis Uhu mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
	Daten der LUBW zu po-	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausar-	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vor-

**tentiellen Vorkommen von
windkraftsensiblen Fle-
dermausarten (Stand 1999
bzw. 2012)**

ten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.

rangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken.

Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

GP-17: Nordalb - Deggingen (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
415	Alb-Elektrizitätswerk Geislingen an der Steige	Der Ausbau der Windkraft soll final im Genehmigungsverfahren geprüft werden.	Der Regionalplan legt Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen fest. Final folgt die genaue Standortfestlegung einer WEA im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Beide Verfahren sind somit notwendig.	Kenntnisnahme
17	Gemeinde Eschenbach	Die Gemeinde Eschenbach begrüßt grundsätzlich die Entwicklung eines großen zusammenhängenden Vorranggebietes GP-17. In einem Abstimmungsgespräch mit Bürgermeister von Schlat, Heiningen, Gammelshausen und Bad Ditzenbach wurde eine gemeinsame Beteiligung andiskutiert. Allerdings ist die Unterstützung unmissverständlich verbunden mit der Forderung, von der Kante des Albraufs soweit abzurücken, dass unser Hausberg Fuchseck optisch keinesfalls beeinträchtigt wird.	Der Standortbereich liegt ca. 2km abgerückt vom Fuchseck. Ein zusätzliche Abrücken von der Traufkante kann im Rahmen der Ausformung erfolgen.	Kenntnisnahme
255	Gemeinde Heiningen	Die Gemeinde Heiningen stimmt dem Gebiet GP-17 (am Fuchseck) unter der Maßgabe zu, dass deutlich von der Albraufkante nach Süden abgerückt wird. Auf die Bedeutung und schützenswerte Bezeichnung der Traufkante in der Vergangenheit wird hingewiesen. Der Albrauf ist eine Landschaftsstruktur, die nicht durch technische Einrichtungen im Ausmaß einer Windkraftanlage beeinträchtigt werden darf. Für die Vogelwelt ist der Albraufschwung ein wichtige Nahrungsquelle.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Ein Abrücken bei den heutigen hohen Anlagen ergibt keine Änderung, wenn nicht durch gänzlichen Verzicht. Geringfügig kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Einfluss genommen werden.	Kenntnisnahme
63	Gemeinde Schlat	Die potentiellen Vorranggebiete GP-13 und GP-17 liegen teilweise auf Gemarkung der Gemeinde Schlat. Sie hält trotz der guten Windhöffigkeiten am Albrauf die Ausweisung eines Vorranggebietes unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in diesem sensiblen Bereich für kaum vertretbar.	Die genaue Ausformung durch konkrete Windkraftanlagen kann erst im Rahmen der detaillierten Genehmigungsplanung beurteilt werden. Auf der regionalen Ebene stellt der Albrauf per se keinen Ausschluss dar, um der Windkraft an geeigneten Stellen auch substanziellen Raum einzuräumen.	Kenntnisnahme
479	Deutscher Wetterdienst (DWD) Abt. Basisvorhersagen Stuttgart	Für den Standort wird wegen seiner Lage in der 5-15km Zone um das Wettarradar Türkheim eine Höhenbegrenzung gefordert.	Eine endgültige Klärung steht noch aus.	Kenntnisnahme
386	LRA Göppingen	Das LRA regt an, auf schlecht erschließbare Standorte Gp-13, -15, -17, und -19 zugunsten wegemäßig besser erschlossene Standorte zu verzichten.	Die Erschließung ist im Rahmen der Genehmigung zu klären. Auf der Regionalen Ebene ist noch nicht bekannt, welche Bau- und Konstruktionsart ausgewählt und über welche Wege welche Anlagenteile transportiert werden sollen.	Kenntnisnahme
623	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Die Fläche befindet sich ca. 2000m in direkter An- und Abflugrichtung zum SFG Gruibingen-Nortel. Die Mindestabstände zur Platzrunde werden nicht eingehalten. Die Hindernisfreiheitsisometrie würde durch WKA in dieser Fläche durchstoßen werden.	Die genaue Abstimmung kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
1273	BUND/Regionalverband	Es besteht ein schlechter Gebietszuschnitt. Aufgrund des Zuschnitts ist eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt aktuell jedoch nicht zum Ausschluss der Planungen.	Kenntnisnahme
1274	LRA GP	Naturschutz: Der im UB benannte Mindestabstand zwischen den Flächen GP-20 und GP 17 ist unterschritten.	Es wird in der Gesamtkonzeption ein Mindestabstand von 2-3km angestrebt.	Kenntnisnahme
1275	LRA GP	Naturschutz: Im näheren Umfeld bestehen Hinweise auf aktuelle Brutn windkraftsensibler Vogelarten.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten geprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung und Bewertung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme

1276	LRA GP	Bodenschutz: Es wird angeregt, auf den Standort zugunsten von besser erschlossenen Standorten zu verzichten.	Die Erschließung ist kein Kriterium, welches in die Ableitung der Planungskulisse mit eingeht. Erst mit dem Wissen über konkrete Anlagen-Standorte ist dieser Belang zu bewerten.	Kenntnisnahme
1277	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1278	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1279	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme
1280	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Anteilige Flächenüberlagerung des VRG mit Buchenwaldlebensräumen (FFH-Lebensraumtyp)		Kenntnisnahme
1281	LNV GP	Das VG wird im Rahmen einer naturschutzfachlichen Bewertung in der Kategorie 1 (Standort wird abgelehnt) eingestuft.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme

GP-17: Nordalb – Deggingen (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Deutsche Flugsicherung DFS 131111	Betroffen sind Abflugstrecken für Segelflugschlepp-flüge des Segelfluggeländes Gruibingen-Nortel. Ein Abstand von 1000m hält die DFS zu An- und Sichtabflugstrecken für erforderlich, da bei marginalen Wetterbedingungen (z.B. tief hängende Wolke) und eingeschränkter Manövrierfähigkeit des Schleppverbandes die Sicherheit von ca. 150m Abstand nicht gewährleistet werden kann. Es wird empfohlen, die Planungen für das Gebiet GP-17 nicht weiter zu verfolgen.	Der Abstand beträgt mehr als drei km ab dem Flugplatzbezugspunkt. Das Vorranggebiet liegt außerhalb der Abstandsbereiche der festgelegten Platzrunden. Eine Abstimmung im Zusammenhang mit der Anlagenplanung ist zu empfehlen.	Kenntnisnahme
	Regierungspräsidium Stuttgart (Luftfahrtbehörde)	Hierdurch ist der Betrieb am Flugplatz Gruibingen-Nortel betroffen. Ergänzend wird auf eine frühere Stellungnahme und die Ablehnung der DFS und unsere Stellungnahme (Luftrechtliche Sicherheitsbedenken wegen der Lage ca. 2000m in direkter An und Abflugrichtung, geringe Abstände zu den Platzrunden) verwiesen. Gegebenenfalls ist mit Beschränkungen bei der Errichtung von Anlagen sowie weiterem Fluglärm im Bereich der Gemeinde Auendorf zu rechnen.	Die genaue Abstimmung und Beurteilung der einzuhaltende Lärmpegel kann erst im Rahmen des konkreten standortbezogenen Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260- 2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	Deutscher Wetterdienst	fordert für dieses ca. 7km von der Wetterradaranlage entfernte Gebiet eine Höhenbegrenzung von 768m ü. NN.	Das Gelände des besonders windhöffigen Vorranggebietes (Bestandsgebiet) mit durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten bis 6,0m/s in 100üG liegt bei ca. 700-732m ü.NN.	Kenntnisnahme

		Demnach wären keine hohen Windkraftanlagen möglich.	
		Die in diesem Zusammenhang laufende Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und dem DWD dauern an. Mit den zuständigen Stellen des Landes wurde vereinbart, bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltens das Vorranggebiet nicht aufgrund der seitens des DWD angeführten Belange auszuscheiden.	
RP Stuttgart	Es wird auf die Prüfpflicht NATURA-2000 hingewiesen. Ein Horst des Rotmilan liegt innerhalb des Prüfradius von 1000m. Weitere Horste des Rotmilan sind innerhalb des Prüfradius von 4000/6000m erfasst.	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete angefertigt. Hinweise dazu unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle).	Kenntnisnahme
		Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	

GP-17: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen innerhalb eines Vogelschutzgebietes sowie im FFH-Gebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig. Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potentieller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.	Das potentielle Vorranggebiet verbleibt mit dem Hinweis auf eine bestehende Konfliktlage sowie einen erweiterten Prüfbedarf in der regionalen Planungskulisse.
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Uhu mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
	Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Rotmilan sowie Schwarzmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.

GP-18: Geislingen-Lindenhof - Geislingen an der Steige (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
419	Alb-Elektrizitätswerk Geislingen an der Steige	Die Standorte Gruibingen, Hohenstadt, Drackenstein, Donzdorf, Lauterstein, Böhmekirch und der Stadt Geislingen (außer Gp21) halten wir für geeignet, eine Betrachtung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu zulassen.	Kenntnis	Kenntnisnahme
238	Stadt Geislingen an der Steige	Der Ausweisung GP-18 Geislingen-Lindenhof (Weiler/Häule) wird zugestimmt. Im weiteren Verfahren sind jedoch die Belange des Vogelschutzes zu prüfen, da Kenntnisse über Bruthabitate des Wanderfalken im näheren Umfeld vorliegen.	Kenntnis	Kenntnisnahme
480	Deutscher Wetterdienst (DWD) Abt. Basisvorhersagen Stuttgart	Für den Standort wird wegen seiner Lage in der 5-15km Zone um das Wetterradar Türkheim eine Höhenbegrenzung gefordert.	Die Höhenbegrenzung kann anlagen- und standortbezogen erst im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung behandelt werden.	Kenntnisnahme
452	Wehrbereichsverwaltung Süd Abt. III - Infrastruktur, Umwelt u. Wirtschaft	Die Hubschraubertiefflugstrecke mit Sicherheitskorridor der Heeresflieger (Ulm-Göppingen)verläuft durch die Gebiete Gp-07, -14, -15, -18, -21 und -22. Einer Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich kann deshalb nicht zugestimmt werden.	- Einwand wurde später aufgehoben.	Kenntnisnahme
1282	LRA GP	Naturschutz: Aufgrund der fehlenden Erschließung ist mit erheblichen Eingriffen in das FFH-Gebiet zu rechnen.		Kenntnisnahme
1283	LRA GP	Naturschutz: Im näheren Umfeld bestehen Hinweise auf aktuelle Bruten windkraftsensibler Vogelarten.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten geprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung und Bewertung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme
1284	LRA GP	Naturschutz: Der Standort wird abgelehnt.		Kenntnisnahme
1285	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt jedoch nicht zum Ausschluss der Planungen.	Kenntnisnahme
1286	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt jedoch nicht zum Ausschluss der Planungen	Kenntnisnahme
1287	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Anteilige Flächenüberlagerung des VRG mit Buchenwaldlebensräumen (FFH-Lebensraumtyp)		Kenntnisnahme
1288	LNV GP	Das VG wird im Rahmen einer naturschutzfachlichen Bewertung in der Kategorie 1 (Standort wird abgelehnt) eingestuft.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt jedoch nicht zum Ausschluss der Planungen	Kenntnisnahme

GP-18: Geislingen-Lindenhof - Geislingen an der Steige (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Bundesaufsichtsamt für	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen	Kenntnis	Kenntnisnahme

Flugsicherung – BAF 260-2	wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	
Deutscher Wetterdienst	fordert für dieses ca. 7,4km von der Wetterradaranlage entfernte Gebiet eine Höhenbegrenzung von 768m ü. NN.	Das Gelände des besonders windhöffigen Vorranggebietes (Bestandsgebiet) mit durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten bis 6,0m/s in 100üG liegt bei ca. 700-732m ü.NN. Demnach wären keine hohen Windkraftanlagen möglich. Die in diesem Zusammenhang laufende Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und dem DWD dauern an. Mit den zuständigen Stellen des Landes wurde vereinbart, bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltens das Vorranggebiet nicht aufgrund der seitens des DWD angeführten Belange auszuscheiden.	Kenntnisnahme
Wehrverwaltung-Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Stgt, Ref K4	Durch die Neubewertung der Schlechtwetterroute des Hubschraubergeschwaders bestehen diesbezüglich keine Einwände mehr. Auf die grundsätzliche Beteiligung der Wehrverwaltung wird hingewiesen.	Das Gebiet wurde deshalb im Entwurf wieder aufgenommen.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Es wird auf die Prüfpflicht NATURA-2000 hingewiesen. Horste des Rot- und Schwarzmilans sind innerhalb des Prüfradius von 4000/6000m erfasst.	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete angefertigt. Hinweise dazu unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle). Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	Kenntnisnahme

GP-18: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung	
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen innerhalb des 700m-Puffers eines Vogelschutzgebietes sowie im FFH-Gebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig. Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potentieller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.	Das potentielle Vorranggebiet verbleibt mit dem Hinweis auf eine bestehende Konfliktlage sowie einen erweiterten Prüfbedarf in der regionalen Planungskulisse.	Kenntnisnahme
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 6-km-Puffer-Radius zum Nachweis Uhu mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die	

Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)

Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.

Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.

Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken.

Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

GP-21: Eichbühl-Geißburg - Geislingen an der Steige, Bad Überkingen (1. Beteiligung)

Vor dem Hintergrund der direkten Lage am Schnittpunkte mehrere Richtfunkstrecken und der daraus resultierenden unzureichende Flexibilität zu räumlichehn Anpassung an weiteren Erfordernisse (z.B. Lage an der Hangkante, Waldrand, FFH- und Vogelschutzgebiet) wird empfohlen, den Standort nicht weiter zu verfolgen.

(Die Belegenheits-, wie die Nachbargemeinde haben sich kritisch gegenüber dem Standort geäußert)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
420	Alb-Elektrizitätswerk Geislingen an der Steige	Den Standort Gp-21 bei der Stadt Geislingen halten wir nicht für geeignet, eine Betrachtung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu zulassen.	Kenntnis.	Kenntnisnahme
200	Gemeinde Bad Überkingen	Bad Überkingen sieht den Standort Gp-21 kritisch, weil die Anlagen von Hausen sichtbar sind. Als Kurgemeinde ist es unserer Aufgabe, sich für ein natürliches Landschaftsbild einzusetzen, um den Gästen als Tourismusgemeinde mit dem Schwerpunkt Wandern und Naturerlebnisse ein unberührtes Naturerlebnis zu bieten. Es wird gebeten auf den Standort zu verzichten.	Aufgrund des relativ kleinen Gebietes direkt an der unmittelbaren Hangkante besteht kein Entwicklungsspielraum im rückwärtigen Bereich. Eine genaue Beurteilung kann allerdings erst anlagen- und standortbezogen erfolgen.	
239	Stadt Geislingen an der Steige	Der Ausweisung des Vorranggebietes GP-21 Eichbühl (Aufhausen Nord) wird nicht zugestimmt. Gründe sind vor allem der schmale Zuschnitt und die Lage im europäischen Vogelschutzgebiet, sowie der Abstand zu den geplanten Gebieten von weniger als 3 km, so dass eine	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete durchgeführt. Hinweise dazu unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle).	
494	Deutscher Wetterdienst (DWD) Abt. Basisvorhersagen Stuttgart	Im Umkreis von bis zu 5 km um das Wetterradar Türkheim wird eine künftige Hinderisfreiheit gefordert. Die bestehenden WEA genießen Bestandsschutz.	Das VRG liegt innerhalb des 5km Umkreises. Eine endgültige Klärung steht jedoch noch aus.	Kenntnisnahme
451	Wehrbereichsverwaltung Süd Abt. III - Infrastruktur, Umwelt u. Wirtschaft	Die Hubschraubertiefflugstrecke mit Sicherheitskorridor der Heeresflieger (Ulm-Göppingen)verläuft durch die Gebiete Gp-07, -14, -15, -18, -21 und -22. Einer Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich kann deshalb nicht zugestimmt werden.	- Einwand wurde später aufgehoben	Kenntnisnahme
1312	LRA GP	Naturschutz: Der im UB benannte Mindestabstand wird zwischen den Flächen GP-21 und GP-24 nicht eingehalten.		Kenntnisnahme
1313	LRA GP	Naturschutz: Es bestehen Bedenken gegen das Vorranggebiet (Begründung: Landschaftsbild)	Der Belang Landschaftsbild wird im Rahmen des Umweltberichtes bewertet und ist damit Bestandteil der Gesamtabwägung. Aktuell führt die Bewertung zu keinem Ausschluss der Planungen.	Kenntnisnahme
1314	LRA GP	Naturschutz: Es ist mit Konflikten mit gemeldeten Fledermausarten in Bezug auf das FFH-Gebiet zu rechnen.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten geprüft und bewertet.	Kenntnisnahme

		Es bestehen Hinweise auf aktuelle Brutn windkraftsensibler Vogelarten im Umfeld der Fläche.	Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung und Bewertung der Artenschutzbelange.	
1315	LRA GP	Gesundheitsamt: Die Vorrangfläche ist durch eine Überlagerung mit der WSG-Zone II betroffen. Eine Rücknahme der Vorranggebietsfläche in diesem Bereich wird angeregt.		Kenntnisnahme
1316	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt aktuell jedoch nicht zu einem Ausschluss der Planungen.	Kenntnisnahme
1317	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt aktuell jedoch nicht zu einem Ausschluss der Planungen.	Kenntnisnahme
1318	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Anteilige Flächenüberlagerung des VRG mit Buchenwaldlebensräumen (FFH-Lebensraumtyp)	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt aktuell jedoch nicht zu einem Ausschluss der Planungen.	Kenntnisnahme
1319	LNV GP	Das VG wird im Rahmen einer naturschutzfachlichen Bewertung in der Kategorie 1 (Standort wird abgelehnt) eingestuft.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt aktuell jedoch nicht zu einem Ausschluss der Planungen.	Kenntnisnahme

GP-21: Eichbühl-Geißburg - Geislingen an der Steige, Bad Überkingen (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Stadt Geislingen	weist auf bisherige Ablehnung des Gebietes an der unmittelbaren Hangkante hin (ökologisch wertvoller Waldrand, die bewaldete Hangkante ist größtenteils FFH und VSG, mehrere Richtfunkstrecken queren das Gebiet, am Westrand befinden sich Bodendenkmale). Außerdem wird eine Umzingelung von Aufhausen befürchtet, wenn dieses Gebiet auch realisiert wird.	Die konkreten Sachverhalte sind detailliert im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die umweltbezogenen Schutzgüter werden im Rahmen des Umweltberichtes in Bezug auf die Planungen beschrieben und bewertet. Diese Bewertungen sind Bestandteil der Gesamtabwägung	Kenntnisnahme
	Gemeinde Bad Überkingen	bittet, die Bedenken der Gemeinde zu prüfen und auf den Standort Gp-21 zu verzichten. Für die Kur- und Tourismusgemeinde ist das ungestörte Landschaftsbild, auch als Einzigartigkeit des Oberen Filstales, wichtig. Für die am Albrauf vorkommende Flora und Fauna wird eine deutliche Schädigung gesehen, auch im Hinblick auf eine Aufnahme in das Biosphärengebiet. Befürchtet wird eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger im Ortsteil Hausen, da sie die großen Anlagen voraussichtlich hören.	Die umweltbezogenen Schutzgüter werden im Rahmen des Umweltberichtes in Bezug auf die Planungen beschrieben und bewertet. Diese Bewertungen sind Bestandteil der Gesamtabwägung.	
	Wehrverwaltung-Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Stgt, Ref K4	Durch die Neubewertung der Schlechtwetterroute des Hubschraubergeschwaders bestehen diesbezüglich keine Einwände mehr.	Das Gebiet wurde deshalb im Entwurf wieder aufgenommen.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Kenntnis Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme

Deutsche Flugsicherung DFS 131111	Für das Gebiet in Verlängerung der Abflugstrecken wäre im Genehmigungsverfahren anhand der Einzelstandorte der WKA zu prüfen, ob eine Gefährdung vorliegt.	Hinweis auf konkrete Anlagenplanung und erforderliche Abstimmung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
Deutscher Wetterdienst DWD	stimmt der Ausweisung nicht zu. Das VRG liegt innerhalb der 5km Tabu-Zone.	Die in diesem Zusammenhang laufende Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und dem DWD dauern an. Mit den zuständigen Stellen des Landes wurde vereinbart, bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltens das Vorranggebiet nicht aufgrund der seitens des DWD angeführten Belange auszuscheiden..	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Denkmalschutz: Die Erheblichkeit der potentiellen Planumsetzung wird als hoch eingestuft. Die Berücksichtigung im Umweltbericht ist nicht ausreichend.		

GP-21: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen innerhalb eines Vogelschutzgebietes sowie im FFH-Gebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig. Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potentieller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.	Das potentielle Vorranggebiet verbleibt mit dem Hinweis auf eine bestehende Konfliktlage sowie einen erweiterten Prüfbedarf in der regionalen Planungskulisse.
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 6-km-Puffer-Radius zum Nachweis Uhu mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

GP-22: Hungerberg - Geislingen an der Steige (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
240	Stadt Geislingen an der Steige	Der Ausweisung des Vorranggebietes GP-22 Hungerberg (Geislingen Türkheim) wird zugestimmt. Allerdings soll der Abstand gegenüber dem Weiler Wittingen etwas vergrößert und östlich der 110kV Höchstspannungstrasse einbezogen werden.		Kenntnisnahme
421	Alb-Elektrizitätswerk Geislingen an der Steige	Die Standorte Gruibingen, Hohenstadt, Drackenstein, Donzdorf, Lauterstein, Böhmekirch und der Stadt Geislingen (außer Gp21) halten wir für geeignet, eine Betrachtung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu zulassen.	.	Kenntnisnahme
557	DB Energie GmbH	Die BL 511 Amstetten-Plochingen verläuft in der Nähe der Vorrangflächen ES 06, Gp-05, -06, -09,-11,-14,-15 und 22. Eine Beteiligung an den konkreten Bauausführungsplänen wegen einzuhaltender Abstände (1-3 fache des Rotordurchmessers je nach Schwingungsschutz) ist Voraussetzung für eine Genehmigung.	Die konkreten Abstände zur Hochspannungsleitung können erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung behandelt werden.	Kenntnisnahme
487	Deutscher Wetterdienst (DWD) Abt. Basisvorhersagen Stuttgart	Im Umkreis von bis zu 5 km um das Wetterradar Türkheim wird eine künftige Hinderisfreiheit gefordert. Die bestehenden WEA genießen Bestandsschutz.	Das Gebiet liegt nahe am Wetterradar, eine endgültige Entscheidung zum Wetterradar steht noch aus.	Kenntnisnahme
534	RP Stuttgart - Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr -	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind von Windenergieanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten (5.6.4.6 Windenergieerlass). Dies gilt insbesondere für die geplanten Standorte LB-04, WN-18,-19,-23,-34, BB-04, S-03, ES-03, Gp-03, -16 und -22), die sich in unmittelbarer Nähe einer Landesstraße, Bundesstraße oder Autobahn befinden. Sicherheits- und Anbaurechtliche Abstände sind zu beachten.	Die konkreten Abstände zu Straßen können erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung behandelt werden.	Kenntnisnahme
450	Wehrbereichsverwaltung Süd Abt. III - Infrastruktur, Umwelt u. Wirtschaft	Die Hubschraubertiefflugstrecke mit Sicherheitskorridor der Heeresflieger (Ulm-Göppingen) verläuft durch die Gebiete Gp-07, -14, -15, -18, -21 und -22. Einer Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich kann deshalb nicht zugestimmt werden.	- Einwand wurde später aufgehoben	folgen
457	Wehrbereichsverwaltung Süd Abt. III - Infrastruktur, Umwelt u. Wirtschaft	Tieffluggebiet östliche Schwäb Alb: Bauhöhenbeschränkung von 912,2m üNN– d.h. im Bereich Göppingen Ost. Grundsätzlich um bis zu 300Fuß auf 1010,64m möglich – Es bedarf aber der Einzelfallprüfung.	Die konkreten Höhenfestlegungen können erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung behandelt werden. Eine Beteiligung der militärischen Stellen ist erforderlich.	Kenntnisnahme
1320	LRA GP	Naturschutz: Es besteht eine Vorbelastung (Hochspannungsleitung) für das Vorranggebiet. Daher wird eine Änderung der LSG-Verordnung in Aussicht gestellt.	Aufgrund dieser Aussage wird die Fläche in der Planungskulisse belassen.	Kenntnisnahme
1321	LRA GP	Naturschutz: Es bestehen Hinweise auf aktuelle Brutn windkraftsensibler Vogelarten im Umfeld der Fläche.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten geprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung und Bewertung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme
1322	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Es erfolgt keine Bewertung der Waldbetroffenheit, da das VRG keine Überschneidung mit Waldgebieten aufweist.		Kenntnisnahme
1323	RP Stuttgart	Naturschutz: Es besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken (Kategorie 5).	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt aktuell jedoch nicht zum Ausschluss der Planungen.	Kenntnisnahme

1324	LNV GP	Das VG wird im Rahmen einer naturschutzfachlichen Bewertung in der Kategorie 2 (mehr als fraglich) eingestuft.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung, führt aktuell jedoch nicht zum Ausschluss der Planungen.	Kenntnisnahme
------	---------------	--	--	---------------

GP-22: Hungerberg - Geislingen an der Steige(2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Wehrverwaltung-Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Stgt, Ref K4	Durch die Neubewertung der Schlechtwetterroute des Hubschraubergeschwaders bestehen diesbezüglich keine Einwände mehr.	Das Gebiet wurde deshalb im Entwurf 2013 wieder aufgenommen.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Kenntnis Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	Deutscher Wetterdienst DWD	stimmt der Ausweisung nicht zu. Das VRG liegt innerhalb der 5km Tabu-Zone.	Die in diesem Zusammenhang laufende Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und dem DWD dauern an. Mit den zuständigen Stellen des Landes wurde vereinbart, bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltens das Vorranggebiet nicht aufgrund der seitens des DWD angeführten Belange auszuscheiden..	Kenntnisnahme
	RP Stuttgart	Horste des Rot- und Schwarzmilan sind innerhalb des Prüfradius von 4000/6000m erfasst.	Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	

GP-22: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen innerhalb des 700m-Puffers eines Vogelschutzgebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig. Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potentieller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.	Das potentielle Vorranggebiet verbleibt mit dem Hinweis auf eine bestehende Konfliktlage sowie einen erweiterten Prüfbedarf in der regionalen Planungskulisse.
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 6-km-Puffer-Radius zum Nachweis Uhu mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Auf-

		grund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Rotmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

GP-24: Aufhausen - Geislingen an der Steige (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
422	Alb-Elektrizitätswerk Geislingen an der Steige	Die Standorte Gruibingen, Hohenstadt, Drackenstein, Donzdorf, Lauterstein, Böhmekirch und der Stadt Geislingen (außer Gp21) halten wir für geeignet, eine Betrachtung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu zulassen.		Kenntnisnahme
241	Stadt Geislingen an der Steige	Der Ausweisung des Vorranggebietes GP-24 Aufhausen (Geislingen-Aufhausen Süd) wird zugestimmt.		Kenntnisnahme
306	Gemeinde Nellingen	An die Gemeinde Nellingen grenzen zwei Vorranggebiete GP 24 Aufhausen und GP 26 Harlachen, (etwas weiter entfernt liegt der Standort GP 27 Hohenstadt). Der Gemeinderat hat die beiden Standorte einhellig begrüßt und sieht einer damit verbundenen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit positiv entgegen.		Kenntnisnahme
485	Deutscher Wetterdienst (DWD) Abt. Basisvorhersagen Stuttgart	Im Umkreis von bis zu 5 km um das Wetterradar Türkheim wird eine künftige Hindernisfreiheit gefordert. Die bestehenden WEA genießen Bestandsschutz.	Die in diesem Zusammenhang laufende Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und dem DWD dauern an. Mit den zuständigen Stellen des Landes wurde vereinbart, bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltens das Vorranggebiet nicht aufgrund der seitens des DWD angeführten Belange auszuscheiden.	Kenntnisnahme
630	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Diese Fläche tangiert das SFG Berneck. Die Mindestabstände zur Platzrunde werden nicht eingehalten.	Es handelt sich um ein Bestandsgebiet, das nach Süden erweitert werden soll. Die genaue Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
1335	LRA GP	Naturschutz: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Vorrangfläche.		Kenntnisnahme
1336	LRA GP	Naturschutz: Es bestehen Hinweise auf aktuelle Bruten windkraftsensibler Vogelarten im näheren Umfeld.	Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	Kenntnisse
1337	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Es erfolgt keine Bewertung der Waldbetroffenheit, da das VRG keine Überschneidung mit Waldgebieten aufweist.		Kenntnisnahme
1338	LNV GP	Das VG wird im Rahmen einer naturschutzfachlichen Bewertung in der Kategorie 4 (Standort möglich) eingestuft.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme

GP-24: Aufhausen - Geislingen an der Steige (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Gemeinde Nellingen	Die angrenzende Gemeinde Nellingen hat keine weiteren Anregungen. (Hinweis auf bisherige Stellungnahme v. 14.11.2012: Sie begrüßt die Planung und sieht einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit positiv entgegen).	(Hinweis: Auf Gemarkung von Nellingen ist gemäß RVDI kein Vorranggebiet geplant).	
	Deutsche Flugsicherung DFS 131111	Für das Gebiet in Verlängerung der Abflugstrecken wäre im Genehmigungsverfahren anhand der Einzelstandorte der WKA zu prüfen, ob eine Gefährdung vorliegt.	Es ist ein ehemaliges VRG mit bestehenden WKA. Hinweis auf konkretes Plan- bzw. Genehmigungsverfahren.	
	Bundesaufsichtsamt für	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörden	Kenntnisnahme

Flugsicherung – BAF 260-2	wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	de zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	
Deutscher Wetterdienst DWD	stimmt der Ausweisung nicht zu. Das VRG liegt innerhalb der 5km Tabu-Zone.	Die in diesem Zusammenhang laufende Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und dem DWD dauern an. Mit den zuständigen Stellen des Landes wurde vereinbart, bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltens das Vorranggebiet nicht aufgrund der seitens des DWD angeführten Belange auszuscheiden.	Kenntnisnahme
Vodafone	weist auf eine Richtfunkstrecke hin.	Eine Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken kann anlagen- und standortbezogen erst im konkreten Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Horste des Rotmilan sind innerhalb des Prüfradius von 6000m erfasst.	Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Denkmalschutz: Die Erheblichkeit der potentiellen Planumsetzung ist noch zu prüfen. Die Berücksichtigung im Umweltbericht fehlt.	Kleinteilige Betrachtungen sind ggf. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme

GP-24: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 6-km-Puffer-Radius zum Hinweis Uhu mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

GP-25: Raller - Wiesensteig (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
153	Gemeinde Wiesensteig	Die Gemeinde Wiesensteig stimmt der Ausweisung der Fläche GP-25 (Raller) zu.		Kenntnisnahme
155	Gemeinde Wiesensteig	Die Gemeinde Wiesensteig begrüßt, dass Schutzabstände zum DWD-Wetterradar in Türkheim nicht auf der regionalplanerischen Ebene zum Ausschluss geführt hat, sondern im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.		Kenntnisnahme
483	Deutscher Wetterdienst (DWD) Abt. Basisvorhersagen Stuttgart	für den Standort wird wegen seiner Lage in der 5-15km Zone um das Wetterradar Türkheim eine Höhenbegrenzung gefordert.	Die in diesem Zusammenhang laufende Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und dem DWD dauern an. Mit den zuständigen Stellen des Landes wurde vereinbart, bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltens das Vorranggebiet nicht aufgrund der seitens des DWD angeführten Belange auszuscheiden.	Kenntnisnahme
591	TransnetBW GmbH	betroffener Standort Gp-25 weist auf erforderliche Abstände hin (1-3fache des Rotor-durchmessers in Abhängigkeit des erforderlichen Schwingungsschutzes) Im Umweltbericht ist der Wert mit 150m zum Schutzstreifen als zu gering eingestuft. Aus Sicht der TransnetBW ist u.E. zur Einhaltung von Sicherheitsabständen grundsätzlich der Abstand von >3xRotordurchmesser zu berücksichtigen.	Die genauen Abstände einer WEA werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.	Kenntnisnahme
405	Alb-Elektrizitätswerk Geislingen an der Steige	Wegen der sehr guten Windhöflichkeit im Bereich des Gebietes Wiesensteig/Mühlhausen „Pferchfeld-Pfizer“ halten wir die Aufnahme in den Regionalplan für sinnvoll.		Kenntnisnahme
1339	LRA GP	Landschaftsschutz: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Vorrangfläche. Ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren wird in Aussicht gestellt.	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die die Konfliktlage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Nach erfolgter Gesamtabwägung bzw. vor Inkrafttreten des Regionalplans sind die Verfahren durchzuführen und abzuschließen.	Kenntnisnahme
1340	LRA GP	Naturschutz: Es ist im Bereich des FFH-Gebietes mit Konflikten mit gemeldeten Fledermausarten zu rechnen.		Kenntnisnahme
1341	LRA GP	Altlasten: Auf der Fläche liegen kleinflächige Altablagerungen.	Die betroffenen Flächen sind in ihrer flächenhaften Ausdehnung sehr gering (< 1% der gesamten Vorrangfläche). Daher wird eine Beachtung der Flächen im Genehmigungsverfahren empfohlen.	Kenntnisnahme
1342	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „geeignet“ (Kategorie 1) bewertet.		Kenntnisnahme
1343	RP Stuttgart	Naturschutz: Es besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken (Kategorie 5).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese ist jedoch Bestandteil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
1344	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme
1345	Biosphärengebiet	Landschaftsbild Es wird für das VRG eine gründliche Untersuchung des Landschaftsbildes auch unter	Der Belang Landschaftsbild wird im Rahmen des Umweltberichtes bewertet. Darüber ist dieses Bestandteil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme

		Berücksichtigung von Sichtbeziehungen empfohlen.	
1346	LNV GP	Das VG wird im Rahmen einer naturschutzfachlichen Bewertung in der Kategorie 3 (möglich mit Auflagen) eingestuft.	Kenntnisnahme
41	Gemeinde Mühlhausen im Täle	Die Gemeinde Mühlhausen im Täle bemängelt die Nichtberücksichtigung der Flächen im Bereich Gewann Pfizer und Pferchfeld (im Zusammenhang mit dem bestehenden Standort Raller) und beantragt die Aufnahme als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie.	Eine diesbezügliche Prüfung hat ergeben, dass die zunächst berücksichtigten Ausschlusskriterien wie WSG II und keine Änderung des LSGs zu differenzieren waren. Das WSG ist in einer Planungsphase, eine Änderung des LSG wurde inzwischen in Aussicht gestellt. Daher kann jetzt eine Festlegung als Vorranggebiet im Rahmen des Verfahrens weiter verfolgt werden.
152	Gemeinde Wiesensteig	Die Gemeinde Wiesensteig beantragt, wie bereits vorgetragen, den Bereich Pferchfeld/Pfizer als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie. Das Landratsamt hat bereits signalisiert, dass es zu einer Änderung bereit ist. Außerdem bestehen Vorbelastungen (Nähe zum bestehenden Windpark Raller, A8).	Eine diesbezügliche Prüfung hat ergeben, dass die zunächst berücksichtigten Ausschlusskriterien wie WSG II und keine Änderung des LSGs zu differenzieren waren. Das WSG ist in einer Planungsphase, eine Änderung des LSG wurde inzwischen in Aussicht gestellt. Daher kann jetzt eine Festlegung als Vorranggebiet im Rahmen des Verfahrens weiter verfolgt werden.
377	Landratsamt Göppingen	Schlägt vor, drei weitere Standortgebiete im Bereich südlich von Hohenstadt auszuweisen auf Seitenablagerungsflächen der DB-NBS Wendlingen-Ulm, da diese durch große Baumaßnahmen stark überprägt werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt und der windhöfliche Bereich südlich der Autobahn aufgenommen. Auf eine etwaige spätere Realisierbarkeit im Zusammenhang mit den Ausbaumaßnahmen Bahn und Autobahn und den planfestgestellten Ablagerungen und der damit verbundenen Veränderungssperre wird hingewiesen.

GP-25: Raller – Wiesensteig (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Regierungspräsidium Stuttgart (Luftfahrtbehörde)	Es könnte der Betrieb am Flugplatz Laichingen betroffen sein, was von der Luftfahrtbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen zu prüfen ist.	Der Belang wurde geprüft: Vom Regierungspräsidium Tübingen wird keine Betroffenheit gesehen.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	Deutsche Flugsicherung - DFS	Eine Stellungnahme der DFS ist im Rahmen der Genehmigung erforderlich. Ggfs. ist mit Beschränkungen bei der Errichtung von Anlagen zu rechnen.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	Regierungspräsidium Stuttgart III Straßenwesen und Verkehr (Luftfahrtbehörde)	Hierdurch könnte der Betrieb am Flugplatz Laichingen betroffen sein, was von der Luftfahrtbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen zu prüfen ist.	Das RPT wurde beteiligt und hat keine Einwände. Das Vorranggebiet liegt außerhalb des relevanten 850m Abstandes zu den Platzrunden des Flugplatzes Laichingen.	Kenntnisnahme
	Regierungspräsidium Tübingen Luftfahrtbehörde	hat keine konkreten Einwände gegen die geplanten Vorranggebiete in diesem Bereich. Die Abstandsanforderungen zur Motorflugplatzrunde zum nächst gelegenen Vorranggebiet (GP-27) sind erfüllt. Des Weiteren liegt dieses Vorranggebiet außerhalb des Hindernisfreiflächensystems des Flugplatzes Laichingen.		Kenntnisnahme

Deutscher Wetterdienst	fordert für dieses ca. 11,8km von der Wetterradaranlage entfernte Gebiet eine Höhenbegrenzung von 774m ü. NN.	Das Gelände des besonders windhöflichen Vorranggebietes mit durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten bis 6,75m/s in 100üG liegt bei ca. 800-812m ü.NN. Demnach wären keine Windkraftanlagen möglich. Die in diesem Zusammenhang laufende Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und dem DWD dauern an. Mit den zuständigen Stellen des Landes wurde vereinbart, bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltens das Vorranggebiet nicht aufgrund der seitens des DWD angeführten Belange auszuscheiden.	
TransnetBW	Weist auf Nähe einer 380 kV Leitung und erforderlicher Abstände (1-3xRotordurchmesser, ggfs. mit Schwingungsdämpfer) hin. Eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren ist erforderlich.	Die genauen Detailfestlegungen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
Vodafone	weist auf Richtfunkstrecken hin.	Eine Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Kenntnisnahme
Landratsamt Göppingen	stellt die zunächst im Herbst 2013 vorgetragenen Bedenken hinsichtlich des geplanten (fachtechnisch abgegrenzten) WSG II zurück. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung werden die innerhalb der Zone II geplanten Anlagenstandorte gutachterlich geprüft.		Kenntnisnahme
Landratsamt Göppingen - Gesundheitsamt	verweist auf bisherige Stellungnahme und schlägt größere Abstände zur Siedlung und zur Hangkante vor.	Es handelt sich um den Teilbereich mit bestehenden Anlagen (Bestandsgebiet Raller). Neue, größere Anlagen bedürfen der Genehmigung auf Basis aktueller Rechts-Vorgaben. Im konkreten Fall sind anlagenbezogen die relevanten immissionsschutzrechtlichen Abstände einzuhalten. Der Planung wurden die Abstände gemäß Windenergieerlass zugrunde gelegt.	Kenntnisnahme
Landratsamt GP	Umweltschutzamt Es besteht eine Vorbelastung im Gewann Raller durch einen aus sechs WEA bestehenden Windpark. Diese liegen im LSG. Es besteht eine direkte Sichtbeziehung zur Erweiterungsfläche. Zusätzlich besteht eine Vorbelastung durch einen Funkmast. Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens hat das Landratsamt bereits die Bereitschaft zur Änderung signalisiert.		Kenntnisnahme
Landratsamt	Bauamt Gleiche Aussage wie im Schreiben des Umweltschutzamtes (Hinweis auf Vorbelastung durch 6 bestehende WKA und Funkmast)		Kenntnisnahme
Landratsamt	Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken		Kenntnisnahme
Landratsamt GP	Gewerbeaufsicht Es bestehen keine Bedenken aus Sicht des Immissionsschutzes. Die Fläche befindet sich im Zentrum der Siedlungsfreifläche. Hierdurch wird ein Optimum minimaler Schallemissionen in den Siedlungsflächen erreicht. Die genauen Auswirkungen der Lärmimmissionen müssen im nachgelagerten Planverfahren durch die Standortplanungen der Windenergieanlagen konkretisiert werden.		Kenntnisnahme
Landratsamt GP	Grundwasserschutz Der Standort befindet sich zu einem großen Teil in der Zone 2 des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet für die Todtsburgquelle, welche zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt wird. Die Zugehörigkeit zur engeren Schutzzone wurde mit hydrologischem Gutachten des Geologischen Landesamtes festgestellt bzw. nachgewiesen. Das Gebiet ist daher so umzuplanen, dass auch die fachtechnische Schutzzone nicht tangiert wird.	Die angesprochenen konkreten Standort-Planungen sind nicht Teil des regionalplanerischen Verfahrens.	Kenntnisnahme

	Geänderte Stellungnahme (05.06.2014): Die drei in der abgegrenzten Zone 2 WSG liegenden potentiellen Windkraftstandorte werden im Rahmen einer Einzelfallentscheidung näher geprüft. Die Bedenken gegen die Weiterverfolgung des Vorranggebietes werden damit zurückgenommen. Es wird jedoch angeregt zu prüfen, ob der nördlichste der vier Standorte in Richtung Autobahn verschoben und damit stärker an den Rand der abgegrenzten Zone gerückt werden kann.		
Landratsamt GP	Altlasten Auf den hinzukommenden Flächen liegen keine altlastenverdächtigen Flächen oder Altlasten.		Kenntnisnahme
Landratsamt GP	Oberflächengewässer/ Abwasser Es bestehen keine Bedenken zu den hinzukommenden Flächen.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
Forst BW	Bewertung: geeignet	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Dem Erhalt von landwirtschaftlicher Nutzfläche sollte in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Zwei Horste des Rotmilan liegen innerhalb des Radius von 1000m.	Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Denkmalschutz: Die Erheblichkeit der potentiellen Planumsetzung wird als hoch eingestuft.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
LNV BW – AK GP	Der Ausweitung des Gebietes wird eine Zustimmung erteilt.		Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Es liegen keine potentiellen VRG innerhalb des Biosphärengebietes. Soll insbesondere der attraktive Ausblick auf und entlang des Albraufs, des wesentlichen Alleinstellungsmerkmals des Biosphärengebietes, möglichst unverstellt erhalten werden, ist eine besondere Berücksichtigung der nördlichen Aussicht zu empfehlen. Diese Sichtbeziehungen wären durch WEA in den VRG betroffen (aus Anlage zur Stellungnahme).		Kenntnisnahme

GP-25: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen innerhalb des 700m-Puffers eines Vogelschutzgebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig. Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potenti-	Das potentielle Vorranggebiet verbleibt mit dem Hinweis auf eine bestehende Konfliktlage sowie einen erweiterten Prüfbedarf in der regionalen Planungskulisse.

	eller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.	
Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 6-km-Puffer-Radius zum Nachweis Uhu mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Rotmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

GP-26: Harlachen - Bad Ditzenbach, Drackenstein (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
423	Alb-Elektrizitätswerk Geislingen an der Steige	Die Standorte Gruibingen, Hohenstadt, Drackenstein, Donzdorf, Lauterstein, Böhmekirch und der Stadt Geislingen (außer Gp21) halten wir für geeignet, eine Betrachtung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu zulassen.		Kenntnisnahme
307	Gemeinde Nellingen	An die Gemeinde Nellingen grenzen zwei Vorranggebiete GP 24 Aufhausen und GP 26 Harlachen, (etwas weiter entfernt liegt der Standort GP 27 Hohenstadt). Der Gemeinderat hat die beiden Standorte einhellig begrüßt und sieht einer damit verbundenen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit positiv entgegen.		Kenntnisnahme
495	Deutscher Wetterdienst (DWD) Abt. Basisvorhersagen Stuttgart	Für den Standort wird wegen seiner Lage in der 5-15km Zone um das Wetterradar Türkheim eine Höhenbegrenzung gefordert.	Die in diesem Zusammenhang laufende Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und dem DWD dauern an. Mit den zuständigen Stellen des Landes wurde vereinbart, bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltens das Vorranggebiet nicht aufgrund der seitens des DWD angeführten Belange auszuscheiden.	Kenntnisnahme
519	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart	Das Eisenbahnbundesamt weist auf einzuhaltende Abstände zur Bahnstromfreileitung im Bereich Gp-26 hin (1-3 fache des Rotordurchmessers je nach erforderlichem Schwingungsschutz), Eine Beteiligung der DB-Netz AG und DB-ProjektBau GmbH ist erforderlich.	Eine Abstimmung mit Eisenbahnbundesamt, der DB-Netz sowie DB-Projektbau ist Gegenstand der Genehmigung.	Kenntnisnahme
535	RP Stuttgart - Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr -	Hier kann der 6-streifige Ausbau der A-8 Mühlhausen-Hohenstadt (Albaufstieg – laufendes Planfeststellungsverfahren berührt sein. Die Maßnahme ist im BVWP 2003 enthalten.	Die genaue Prüfung und Standortfestlegung einer WEA erfolgt im Rahmen der Genehmigung. Die Trasse ist im Regionalplan enthalten.	Kenntnisnahme
652	RP Stuttgart Abt. 2 / Wirtschaft und Infrastruktur	Hier kann der 6-streifige Ausbau der A 8 Mühlhausen-Hohenstadt (Albaufstieg – laufendes Planfeststellungsverfahren) berührt sein. Die Ausbaumaßnahme ist im Bundesverkehrswegeplan (BVWP-2003) enthalten.	Im Hinblick auf mögliche Abstandsregelungen der noch laufenden Ausbauplanungen zur A-8 (Albaufstieg) ist die Fachbehörde im Regierungspräsidium zu beteiligen.	Kenntnisnahme
622	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Diese Fläche tangiert den Landeplatz Bad Ditzenbach. Hinweis: Aus heutiger Sicht erscheint eine Bebauung mit WKA im südlichen Teil der Fläche aus flugsicherheitslichen Aspekten möglich.	Die genaue Prüfung Abstimmung kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Eine Erweiterung ist nur im Süden geplant.	Kenntnisnahme
344	Regionalverband Donau-Iller	Wegen der Lage aller geplanten Gebiete in einem Landschaftsschutzgebiet, die aber nicht den Landschaftsraum überfordern sollten – soll ein Abstimmungsgespräch auch zum Gebiet GP-27 klären helfen. Die angedachten Standorte 04 und 05 werden wegen der Lage innerhalb von 5km zum Wetterradar nicht weiterverfolgt.	Das ehemalige Vorranggebiet soll vergrößert werden. Im Hinblick auf das Wetterradar steht eine Letztentscheidung noch aus. Ein gegenseitiger Informationsaustausch der Regionalverbände findet statt. Zur Planung in LSG wurde ein Änderungsverfahren in Aussicht gestellt.	Kenntnisnahme
463	Wehrbereichsverwaltung Süd Abt. III - Infrastruktur, Umwelt u. Wirtschaft	Bauhöhenbeschränkung von 912,2m üNN– d.h. im Bereich Göppingen Ost. Grundsätzlich um bis zu 300Fuß auf 1010,64m möglich – Es bedarf aber der Einzelfallprüfung.	Eine Abstimmung kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
1347	LRA GP	Naturschutz: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Vorrangfläche. Ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren wird in Aussicht gestellt.	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die Konfliktlage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Nach erfolgter Gesamtabwägung bzw. vor Inkrafttreten des Regionalplans sind die Verfahren durchzuführen und abzuschließen.	Kenntnisnahme
1348	LRA GP	Naturschutz:	Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen	Kenntnisnahme

		Es bestehen Hinweise auf aktuelle Bruten windkraftsensibler Vogelarten im näheren Umfeld.	Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	
1349	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „geeignet“ (Kategorie 1) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1350	RP Stuttgart	Naturschutz: Es besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken (Kategorie 5).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1351	LNV GP	Das VG wird im Rahmen einer naturschutzfachlichen Bewertung in der Kategorie 4 (Standort möglich) eingestuft.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme

GP-26: Harlachen - Bad Ditzenbach, Drackenstein (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Stadt Laichingen	bittet um Beachtung und weitere Abstimmung der grenzübergreifenden benachbarten Planung BW-06 in der Region Donau-Iller. Dieser Standort liegt zwischen den Gebieten GP-26 und GP-27.	Voraussichtlich kann Gp-27 und BW-06 als ein zusammenhängender Windpark entlang der Autobahn A8 betrachtet werden, der als grenzübergreifender Windpark entwickelt werden kann, während das Vorranggebiet auf Gemarkung Drackenstein mit knapp zwei km Abstand ein separates Gebiet darstellt. Eine entsprechende Abstimmung in der Raumschaft ist zu empfehlen.	Kenntnisnahme
	Gemeinde Nellingen	Die angrenzende Gemeinde Nellingen hat keine weiteren Anregungen. (Hinweis auf bisherige Stellungnahme v. 14.11.2012: Sie begrüßt die Planung und sieht einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit positiv entgegen).	(Hinweis: Auf Gemarkung von Nellingen ist aktuell gemäß RVDI kein Vorranggebiet geplant).	Kenntnisnahme
	Regionalverband Donau-Iller	weist auf erhebliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der BAB-8 und DB-NBS Wendlingen-Ulm sowie den geplanten Vorranggebieten GP-27 und BW-05 und BW-06 (Region Donau-Iller) hin, die eine Überforderung des Landschaftsraums zur Folge hätten. Eine Minimierung bei den Teilflächen GP-27 wird vorgeschlagen.	eine grenzüberschreitende Abstimmung ist anzustreben. Insgesamt wird bei diesem sehr windhöffigen Gebiet die Möglichkeit eines zusammengehörigen Windparks gesehen, der jedoch Einzelgruppen von 2-3 Anlagen zulässt und daher den Landschaftsraum nicht überfordert.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Kenntnis Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	Deutscher Wetterdienst	fordert für dieses ca. 7,2km von der Wetterradaranlage entfernte Gebiet eine Höhenbegrenzung von 768m ü. NN.	Das Gelände des besonders windhöffigen Vorranggebietes mit durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten bis 5,75m/s in 100üG liegt bei ca. 770-786m ü.NN. Demnach wären keine hohen Windkraftanlagen möglich. Die in diesem Zusammenhang laufende Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und dem DWD dauern an. Mit den zuständigen Stellen des Landes wurde vereinbart, bis zur ab-	Kenntnisnahme

			schließenden Klärung des Sachverhaltens das Vorranggebiet nicht aufgrund der seitens des DWD angeführten Belange auszuscheiden.	
TransnetBW	Weist auf Nähe einer 380 kV Leitung und erforderlicher Abstände (1-3xRotordurchmesser, ggfs. mit Schwingungsdämpfer) hin. Eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren ist erforderlich.		Die genauen Detailfestlegungen sind Gegenstände des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	weist auf tangierende bzw. kreuzende Richtfunkverbindungen und, um Störungen auszuschließen, auf Abstände um Funkstandorte von 250m hin.		Im Detail können Störungen und ihre Abhilfen erst im konkreten Genehmigungsverfahren geklärt werden.	Kenntnisnahme
Vodafone	weist auf Richtfunkstrecken hin.		Eine Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Kenntnisnahme
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	weist auf tangierende bzw. kreuzende Richtfunkverbindungen und, um Störungen auszuschließen, auf Abstände um Funkstandorte von 250m hin.		Im Detail können Störungen und ihre Abhilfen erst im konkreten Genehmigungsverfahren geklärt werden.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Horste des Rot- und Schwarzmilan liegen knapp außerhalb des Prüfradius von 1000m. Weitere Horste des Rotmilan sind innerhalb des Prüfradius von 4000/6000m erfasst.		Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	Kenntnisnahme

GP-26: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 6-km-Puffer-Radius zum Hinweis Uhu mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

GP-27: Hohenstadt – Hohenstadt (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
424	Alb-Elektrizitätswerk Geislingen an der Steige	Die Standorte Gruibingen, Hohenstadt, Drackenstein, Donzdorf, Lauterstein, Böhmekirch und der Stadt Geislingen (außer Gp21) halten wir für geeignet, eine Betrachtung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu zulassen.		Kenntnisnahme
492	Deutscher Wetterdienst (DWD) Abt. Basisvorhersagen Stuttgart	Für den Standort wird wegen seiner Lage in der 5-15km Zone um das Wetterradar Türkheim eine Höhenbegrenzung gefordert.	Die in diesem Zusammenhang laufende Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und dem DWD dauern an. Mit den zuständigen Stellen des Landes wurde vereinbart, bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltens das Vorranggebiet nicht aufgrund der seitens des DWD angeführten Belange auszuscheiden.	Kenntnisnahme
520	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart	Das Eisenbahnbundesamt weist auf einzuhaltende Abstände zur Bahnstromfreileitung im Bereich Gp-27 hin (1-3 fache des Rotordurchmessers je nach erforderlichem Schwingungsschutz), Eine Beteiligung der DB-Netz AG und DB-ProjektBau GmbH ist erforderlich.	Im Genehmigungsverfahren wird der Abstand festgelegt und ggfs. erforderlicher Schwingungsschutz.	Kenntnisnahme
345	Regionalverband Donau-Iller	Ein grenzübergreifender Standort wird für möglich gehalten, da das Gebiet ADK58 bei Westerheim direkt angrenzt. 2 weitere Standorte sind auf der Laichinger Alb im Gespräch, sollten aber nicht den Landschaftsraum überfordern – ein Abstimmungsgespräch auch zum Gebiet GP-26 soll klären helfen. Die angedachten Standorte 04 und 05 werden wegen der Lage innerhalb von 5km zum Wetterradar nicht weiterverfolgt.		Kenntnisnahme
592	TransnetBW GmbH	betroffener Standort Gp-27 weist auf erforderliche Abstände hin (1-3fache des Rotordurchmessers in Abhängigkeit des erforderlichen Schwingungsschutzes) Im Umweltbericht ist der Wert mit 150m zum Schutzstreifen als zu gering eingestuft. Aus Sicht der TransnetBW ist u.E. zur Einhaltung von Sicherheitsabständen grundsätzlich der Abstand von >3xRotordurchmesser zu berücksichtigen.	Die genauen Abstände einer WEA und ggfs erforderliche Schwingungsdämpfer werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.	Kenntnisnahme
464	Wehrbereichsverwaltung Süd Abt. III - Infrastruktur, Umwelt u. Wirtschaft	Bauhöhenbeschränkung von 912,2m üNN– d.h. im Bereich Göppingen Ost. Grundsätzlich um bis zu 300Fuß auf 1010,64m möglich – Es bedarf aber der Einzelfallprüfung.	Eine Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
507	Zweckverband Landeswasserversorgung	Als LW-Betriebsanlage ist die Wasserleitung - ZL Oberes Filstal - betroffen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens in Abhängigkeit der Größe der WEA bzw. des Windparks erfolgen. Wir bitten um einen Hinweis auf einen erforderlichen Schutzabstand.	Erst im konkreten Genehmigungsverfahren können die kleinräumigen Details geklärt werden. Auf das Genehmigungsverfahren wird hingewiesen.	Kenntnisnahme
1352	LRA GP	Naturschutz: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Vorrangfläche. Ein Änderungsverfahren der LSG-Verordnung wird in Aussicht gestellt.	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die die Konfliktlage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Nach erfolgter Gesamtabwägung bzw. vor Inkrafttreten des Regionalplans sind die Verfahren durchzuführen und abzuschließen.	Kenntnisnahme
1353	LRA GP	Naturschutz: Es bestehen Hinweise auf aktuelle Brutn windkraftsensibler Vogelarten im näheren Umfeld.	Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	Kenntnisnahme
1354	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2)	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Abschluss von VRG. Diese ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Die	Kenntnisnahme

		bewertet.	der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	
1355	RP Stuttgart	Naturschutz: Es besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken (Kategorie 5).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese ist Bestandteil der Gesamtabwägung. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1356	Biosphärengebiet	Landschaftsbild Es wird für das VRG eine gründliche Untersuchung des Landschaftsbildes auch unter Berücksichtigung von Sichtbeziehungen empfohlen.	Die Beurteilung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Grundlage der bestehenden Landschaftsbildanalyse (Stand 2012) im Umweltbericht. Die umweltbezogenen Schutzgüter werden im Rahmen des Umweltberichtes in Bezug auf die Planungen beschrieben und bewertet. Diese Bewertungen sind Bestandteil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
1357	LNV GP	Das VG wird im Rahmen einer naturschutzfachlichen Bewertung in der Kategorie 4 (Standort möglich) eingestuft.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme

GP-27: Hohenstadt – Hohenstadt (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Gemeinde Hohenstadt	ist über die Erweiterung der Vorranggebiete sehr erfreut und stimmt dem Entwurf zu.		Kenntnisnahme
	Stadt Laichingen	bittet um Beachtung und weitere Abstimmung der grenzübergreifenden benachbarten Planung BW-06 in der Region Donau-Iller. Dieser Standort liegt zwischen den Gebieten GP-26 und GP-27.	Voraussichtlich handelt es sich um einen zusammenhängenden Windpark entlang der Autobahn A8. Eine grenzübergreifende Abstimmung wird vorgeschlagen.	Kenntnisnahme
	Regionalverband Donau-Iller	bekräftigt die bisherige Kernaussage einer Überlastung des Landschaftsraums vor dem Hintergrund angrenzender Planungen in der Region Donau-Iller und lehnt eine Festsetzung insbesondere der südlichen Teilfläche des Gebietes Gp-27 ab. Er empfiehlt, auch die neu hinzugekommene östliche Teilfläche nicht weiter zu verfolgen und stattdessen ein grenzüberschreitendes Vorranggebiet (Westerheim-Kirchenfeld) zu legen. Damit könnte die ununterbrochene Kulissenwirkung und damit befürchtete Überlastung des Landschaftsraums minimiert und gleichzeitig ein substanzieller Beitrag zur Energiewende geleistet werden.	Durch die Regionalplanung entsteht noch keine Überlastung, daher wird am Entwurf festgehalten, zumal es kleinere Teilflächen sind, so dass die Anlagen gruppiert werden können. Eine grenzüberschreitende Abstimmung ist erforderlich.	Kenntnisnahme
	Deutscher Wetterdienst	fordert für dieses ca. 11,3km von der Wetterradaranlage entfernte Gebiet eine Höhenbegrenzung von 774m ü. NN.	Das Gelände des besonders windhöffigen Vorranggebietes mit durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten bis 5,5m/s in 100üG liegt bei ca. 760-782m ü.NN. Demnach wären keine hohen Windkraftanlagen möglich. Die in diesem Zusammenhang laufende Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und dem DWD dauern an. Mit den zuständigen Stellen des Landes wurde vereinbart, bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltens das Vorranggebiet nicht aufgrund der seitens des DWD angeführten Belange auszuscheiden.	

		den.	
Regierungspräsidium Stuttgart III Straßenwesen und Verkehr (Luftfahrtbehörde)	Hierdurch könnte der Betrieb am Flugplatz Laichingen betroffen sein, was von der Luftfahrtbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen zu prüfen ist.	Das Vorranggebiet liegt außerhalb des relevanten 850m Abstandes zu den Platzrunden des Flugplatzes Laichingen. Das RPT wurde beteiligt und hat keine Einwände.	folgen
Regierungspräsidium Tübingen Luftfahrtbehörde	hat keine konkreten Einwände gegen die geplanten Vorranggebiete in diesem Bereich. Der kürzeste Abstand zur Motorflugplatzrunde des geplanten Vorranggebietes (GP-27) beträgt ca. 1,5 km, sodass die Abstandsanforderungen zum Queran-/Querabflugteil (mind. 850 m) erfüllt sind. Des Weiteren liegt dieses Vorranggebiet außerhalb des Hindernisfreifächensystems des Flugplatzes Laichingen.	.	Kenntnisnahme
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG -	weist auf tangierende bzw. kreuzende Richtfunkverbindungen und, um Störungen auszuschließen, auf Abstände um Funkstandorte von 250m hin.	Im Detail können Störungen und ihre Abhilfen erst im konkreten Genehmigungsverfahren geklärt werden.	Kenntnisnahme
Vodafone	weist auf Richtfunkstrecken hin.	Eine Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Kenntnisnahme
TransnetBW	Weist auf Nähe einer 380 kV Leitung und erforderlicher Abstände (1-3xRotordurchmesser, ggfs. mit Schwingungsdämpfer) hin. Eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren ist erforderlich.	Die genauen Detailfestlegungen sind Gegenstände des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
Zweckverband Landeswasserversorgung LW	weist auf die überörtliche Trinkwasserleitung ZL Oberes Filstal hin, die im Steckbrief nicht dargestellt ist.	Die Leitungen der LW sind in der Raumnutzungskarte enthalten, die exakte Betroffenheit und Behandlung ist Gegenstand im Genehmigungsverfahren. In den Steckbriefen sind sie nicht dargestellt, da diese den Schutzgutbewertungen im Umweltbericht dienen.	
Landkreis GP	Umweltschutzamt Auf Grund der Vorbelastung durch die unmittelbar im Norden angrenzende BAB 8, die derzeit im Bau befindliche Schnellbahntrasse Stuttgart-Ulm, die vorhandenen Windkraftanlagen auf Gemarkung Westerheim sowie der bereits in Aussicht gestellten Änderung des LSG für die bereits abgestimmten Vorranggebietsflächen wird eine Änderung des bestehenden LSG in Aussicht gestellt.		Kenntnisnahme
Landratsamt	Bauamt Gleiche Aussage wie im Schreiben des Umweltschutzamtes (Nähe A8 und ICE-Trasse, Änderungsverfahren LSG in Aussicht gestellt)		Kenntnisnahme
Landratsamt	Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken		Kenntnisnahme
Landratsamt GP	Gewerbeaufsicht Es bestehen keine Bedenken aus Sicht des Immissionsschutzes. Die Fläche befindet sich im Zentrum der Siedlungsfreifläche. Hierdurch wird ein Optimum minimaler Schallemissionen in den Siedlungsflächen erreicht.		Kenntnisnahme

	Die genauen Auswirkungen der Lärmimmissionen müssen im nachgelagerten Planverfahren durch die Standortplanungen der Windenergieanlagen konkretisiert werden.		
Landratsamt GP	Altlasten Auf den hinzukommenden Flächen liegen keine altlastenverdächtigen Flächen oder Altlasten.		Kenntnisnahme
Landratsamt GP	Oberflächengewässer/ Abwasser Es bestehen keine Bedenken zu den hinzukommenden Flächen.		Kenntnisnahme
Forst BW	Bewertung: konfliktreich Grund: walddarme Gemeinden des ländlichen Raumes, Erholungsfunktion, Erschließung	Der Belang der Erschließung wird im Rahmen der regionalen Planung nicht bewertet. Der Belang der Erholung wird im Rahmen des Umweltberichtes bewertet und ist damit Bestandteil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG -	weist auf tangierende bzw. kreuzende Richtfunkverbindungen und, um Störungen auszuschließen, auf Abstände um Funkstandorte von 250m hin.	Im Detail können Störungen und ihre Abhilfen erst im konkreten Genehmigungsverfahren geklärt werden.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Dem Erhalt von landwirtschaftlicher Nutzfläche sollte in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.	Der Hinweis ist Bestandteil der Gesamtabwägung.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Ein Horst des Rotmilan liegt direkt im Bereich des VRG. Ein weiterer Standort ist 360m entfernt. Weitere Horste des Rot- und Schwarzmilan sind innerhalb des Prüfradius von 4000/6000m erfasst.	Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen	Kenntnisnahme
LNV BW – AK GP	Der Ausweitung des Gebietes wird eine Zustimmung erteilt.		Kenntnisnahme

GP-27: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 6-km-Puffer-Radius zum Nachweis Uhu mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
	Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des Nachweis Rotmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen stark erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken.

Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

GP-A: Donzdorf - Messelhof (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Stadt Donzdorf	stimmt dem Vorranggebiet GP-A (anstatt GP-07) gemäß Planentwurf 10.7.13 zu.	der Planentwurf wird berichtigt	Kenntnisnahme
	Stadt Lauterstein	Die Stadt Lauterstein lehnt das Gebiet GP-A ab, da sie unter Bezug auf das über 400 ha große Vorranggebiet Lauterstein in der Umgebung Wert auf den Freiraumschutz legt. Das Gebiet GP-A kollidiert mit den Planvorstellungen der Stadt Lauterstein.	Es handelt sich um eine Verschiebung des bisherigen Gebietes GP-07 auf Gemarkung Donzdorf, das allerdings im Entwurf 2013 nach Aufhebung der Hubschraubertiefflugstrecke dargestellt blieb. Auf der Gemarkung Lauterstein und angrenzenden Bereich Böhmenkirch ist kein bzw. weiteres Gebiet vorgesehen, so dass die Bündelung und der Freiraumschutz gewährleistet werden können. Die Gebietsgröße ist nicht mit dem Gebiet in Lauterstein vergleichbar.	Kenntnisnahme
	Gemeinde Böhmenkirch	lehnt das neue Gebiet GP-A am Messelhof ab, da in einem Umkreis von 10-15km um Böhmenkirch herum fast 40 neue zu den bereits bestehenden 30 Windkraftanlagen gebaut werden (Lauterstein, Ostwürttemberg): Eine Umzingelung sollte trotz eingehaltener Abstände vermieden werden. Idealerweise sollten WKA auf vorbelasteten und wirtschaftlich interessanten Standorten gebündelt werden. Die Entfernung zu Treffelhausen beträgt 1,3km, zu Schnittlingen 1,5 km, weshalb nicht hinnehmbare Geräuschemissionen und Schattenwurf befürchtet werden. Die einzig freie Sichtachse würde wegfallen. Eine sinnvolle Erweiterung des schon vorhandenen Gebietes GP-10 am Schnittlinger Berg GP-10 wird favorisiert.	Es handelt sich um eine Verschiebung des bisherigen Gebietes GP-07 auf Gemarkung Donzdorf, das allerdings im Entwurf 2013 nach Aufhebung der Hubschraubertiefflugstrecke dargestellt blieb. Auf der Gemarkung Lauterstein und angrenzenden Bereich Böhmenkirch ist kein bzw. weiteres Gebiet vorgesehen, so dass die Bündelung und der Freiraumschutz gewährleistet werden können. Die Gebietsgröße ist nicht mit Lauterstein vergleichbar. Untersuchungen zum Lärm- und Schattenwurf sind Gegenstand der konkreten Anlagenplanung.	Kenntnisnahme
	Gemeinde Böhmenkirch	fordert im Hinblick auf windkraftempfindliche Vogelarten in diesem Gebiet GP-A, die artenschutzrechtliche Prüfung bereits auf der regionalen Ebene durchzuführen und nicht erst im Genehmigungsverfahren.	Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der regionalen Ebene auf der Grundlage plausibilisierter und zur Verfügung stehender Daten. Die Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Informationen erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.	
	Regierungspräsidium Stuttgart (Luftfahrtbehörde)	Es ist der Betrieb am Flugplatz Donzdorf betroffen. Gegebenenfalls ist mit Beschränkungen bei der Errichtung von Anlagen zu rechnen.	Das geplante Vorranggebiet tangiert die Platzrundenbereiche, eine Abstimmung der verschiedenen Belange ist anlagenabhängig und standortbezogen erforderlich.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Hinweis: Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen.	Kenntnisnahme
	Deutsche Flugsicherung - DFS	Das Gebiet GP-A befindet sich zu nahe an den veröffentlichten Platzrunden des Sonderlandeplatzes Donzdorf. Um Gefährdungen auszuschließen, sind die Abstände gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen (NfL I 92/13) einzuhalten.	Das Gebiet ist nur randlich vom 850m Abstand tangiert, so dass formal die Abstände eingehalten werden können. Gemäß der Richtlinie sind Gefährdungen auszuschließen, ggfs. sind Änderungen der Platzrunden möglich. Die Abstimmung und Festlegung der genauen Abstände erfolgt anlagen- und standortabhängig im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
	Regierungspräsidium Stuttgart III Straßenwesen und Verkehr	Hierdurch ist der Betrieb am Flugplatz Donzdorf betroffen. Auf die Stellungnahme der DFS wird verwiesen. Ggfs. ist mit Beschränkungen bei der Errichtung von Anlagen zu rechnen.	Die Abstimmung und Festlegung der genauen Abstände erfolgt anlagen- und standortabhängig im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme

(Luftfahrtbehörde)			
Deutscher Wetterdienst	fordert für dieses ca. 13,1km von der Wetterradaranlage entfernte Gebiet eine Höhenbegrenzung von 778m ü. NN.	Das Gelände des besonders windhöffigen Vorranggebietes mit durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten bis 5,5m/s in 100üG liegt bei ca. 690m ü.NN. Demnach wären keine hohen Windkraftanlagen möglich. Die in diesem Zusammenhang laufende Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und dem DWD dauern an. Mit den zuständigen Stellen des Landes wurde vereinbart, bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltens das Vorranggebiet nicht aufgrund der seitens des DWD angeführten Belange auszuscheiden.	Kenntnisnahme
Landkreis GP	Bauamt Im Vergleich zu GP-07 ist dieses VRG vom Messelstein als besondere Landmarke abgerückt. Aufgrund der Umgebung mit NATURA2000 Gebieten bedarf es einer FFH-Vorprüfung. Es wird darauf hingewiesen, dass im näheren Umfeld des Standortes aktuelle Hinweise zu windkraftempfindlichen Brutvogelarten vorliegen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist erforderlich.	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogel-schutzgebiete angefertigt. Hinweise dazu unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle). Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	Kenntnisnahme
Landratsamt GP	Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken		Kenntnisnahme
Landratsamt GP	Gewerbeaufsicht Es bestehen keine Bedenken aus Sicht des Immissionsschutzes. Die Fläche befindet sich im Zentrum der Siedlungsfreifläche. Hierdurch wird ein Optimum minimaler Schallemissionen in den Siedlungsflächen erreicht. Die genauen Auswirkungen der Lärmimmissionen müssen im nachgelagerten Planverfahren durch die Standortplanungen der Windenergieanlagen konkretisiert werden.		Kenntnisnahme
Landratsamt GP	Altlasten Auf den hinzukommenden Flächen liegen keine altlastenverdächtigen Flächen oder Altlasten.		Kenntnisnahme
Landratsamt GP	Oberflächengewässer/ Abwasser Es bestehen keine Bedenken zu den hinzukommenden Flächen.		Kenntnisnahme
Forst BW	Bewertung: geeignet		Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Dem Erhalt von landwirtschaftlicher Nutzfläche sollte in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.	Die Belange der Landwirtschaft fließen in die Gesamtabwägung mit ein. Der Hinweis auf eine besondere Gewichtung ergibt sich aus der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im Regionalplan.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz Ein Horst/ Revierzentrum des Schwarzmilan ist innerhalb des 1000m Prüfradius erfasst worden. Grundsätzlich ist die Frage der Ausnahmegenehmigung zu prüfen. Zudem bestehen mehrere Horste/ Revierzentren des Rot- und Schwarzmilan in einem Prüfradius von 4000 bis 6000m.	Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	Kenntnisnahme
LNV BW – AK GP	Das Gebiet liegt im Bereich des Hauptdurchzugsgebietes entlang des Lautertals, der für den Frühjahrs- und Herbstzug eine internationale Bedeutung hat.	Der Region Stuttgart liegen aktuell keine plausibilisierten Daten zu Zugkorridoren von windkraftsensiblen Vogel- sowie Fledermausar-	

ten vor. Daher können keine flächenkonkreten Ausschlüsse im Planungsverfahren berücksichtigt werden.

GP-A: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 6-km-Puffer-Radius zum Nachweis Uhu mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
	Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Schwarzmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

**Regionalplan - Teiländerung Windkraft
Stellungnahmen nach Vorranggebieten (1. und 2. Beteiligung)**

LB-01: Haghof - Kirchheim am Neckar (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
220	Stadt Bönningheim	Die Stadt Bönningheim akzeptiert ausdrücklich die Ausweisung LB-01 Kirchheim, Haghof, allerdings soll die Fläche größer und gemarkungsübergreifend ausgewiesen werden.	Im Regionalplan kann ein Vorranggebiet aufgrund geringer Windhöflichkeit gemäß Windatlas nicht gemarkungsübergreifend festgelegt werden. Im Rahmen der Ausformung und konkreten Standortplanung kann unter Berücksichtigung der Aussiedlerhöfe eine entsprechende Ausgestaltung möglich sein.	Kenntnisnahme
270	Gemeinde Kirchheim am Neckar	Die Gemeinde Kirchheim am Neckar hat im Rahmen in Auftrag gegebener Untersuchungen zur FNP-Fortschreibung 7 Standorte ermittelt und entsprechend beantragt. Der Gemeinderat hat beschlossen, die 7 Standorte bzw. die Ausweisung des Vorranggebietes LB-01 mit flexibler Entfernungsauslegung des künftigen Standortes aufrecht zu erhalten, die genaue Ausgestaltung des Vorranggebietes sollte im Nachgang einvernehmlich festgelegt werden.		Kenntnisnahme
281	Stadt Lauffen a. N.	Die Stadt Lauffen trägt erhebliche Bedenken gegen den Standort LB-01 vor. Die Flächengröße von 3,24 ha ist zu klein, um die regionalplanerisch verfolgte Bündelung zu erreichen. Es werden in Anlehnung an den Windenergieerlass nur 700m Abstand zum Siedlungsrand eingehalten. Die Fläche ist in südwestliche Richtung vorgelagert, so dass mit Schattenwurf und Discoeffekt sowie Lärmbelastung zu rechnen ist. Wegen der geringen Windhöflichkeit ist die Wirtschaftlichkeit fragwürdig. Bei einer heute gängigen Anlagenhöhe von 200m wäre demnach ein größerer Mindestabstand einzuhalten, um diesen Konflikt einer bedrängenden Wirkung oberhalb des Prallhanges der alten Neckarschlinge zu vermeiden. Nicht nachvollziehbar ist die Bewertung für das Schutzgut Erholung und Landschaftsbild wegen der Sichtbarkeit von weiten Teilen des Lauffener Hauptsiedlungsbereiches mit seinen zugeordneten Naherholungsbereichen. Außerdem ist die dargestellte Windhöflichkeit teilweise falsch, da der westliche Teil der Fläche bereits weniger wie 5,25 aufweist.	Beim Vorranggebiet handelt sich nicht um eine parzellenscharfe Flächennutzung sondern um eine regionalplanerische Zielfestlegung. Die Flächengröße ist daher nicht exakt festgelegt, eine Mindestflächengröße nicht definiert. Das Vorranggebiet erfüllt die Voraussetzungen einer ausreichenden Mindest-Windhöflichkeit gemäß Windatlas von ca. 5,25-5-5m/s in 100m über Grund. In der Region Stuttgart wurde gemäß Windenergieerlass der Orientierungswert für die Planung von 700m Abstand zugrunde gelegt. Die vorgetragenen Befürchtungen wegen Lärm, Schatten und Discoeffekt können erst im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens geklärt werden, wobei die gesetzlichen Vorgaben eingehalten und durch Gutachten belegt werden müssen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind auch anlagenbezogen den Wirkungen auf das Landschaftsbild und ggfs. der Frage einer bedrängenden Wirkung nachzugehen. Die Sichtbarkeit allein ist kein Entscheidungskriterium	nicht folgen
352	Regionalverband Heilbronn-Franken	Das Plangebiet befindet sich 70m oberhalb der Kernstadt Lauffen a.N. in 700m Entfernung, randlich der Steilhangbereiche der Lauffener Neckarschlinge in unmittelbarer Nähe zum NSG und FFH-Gebiet. Trotz geringer Flächengröße (3,2ha) für nur 1 Anlage würde für die Stadt eine dominierende und beeinträchtigende Situation entstehen. Angesichts der Größe trotz gerade noch ausreichendem Wind, starken Auswirkungen auf das Stadtbild, sowie Landschaftsbild und Erholung bestehen Bedenken.	Es handelt sich um ein kleines Vorranggebiet mit gemäß Windatlas gerade noch ausreichender Windhöflichkeit. Der Mindestabstand bis zum nächst gelegenen Siedlungsrand an der Bahnlinie in Lauffen beträgt ca. 700m. Konkrete Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf Erholung sind Gegenstand des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Erst dann kann unter Kenntnis der konkreten Anlage der Fragen einer Dominanz	nicht folgen

			und ggfs. beeinträchtigenden Situation sowie etwaiger Veränderungen auf das Stadtbild nachgegangen werden. Die Planung befindet sich auf der Hochfläche mit Aussiedlerhöfen und intensiver Landbewirtschaftung und in der Nähe einer Höchstspannungsleitung (Vorbelastung) unter Berücksichtigung von den gemäß Windenergieerlass relevanten Abständen.	
584	TransnetBW GmbH	weist auf Nähe einer 380kV-Leitung und erforderliche Abstände hin (1-3fache des Rotordurchmessers, auch in Abhängigkeit eines erforderlichen Schwingungsschutzes) Im Umweltbericht ist der Wert mit 150m zum Schutzstreifen als zu gering eingestuft. Aus Sicht der TransnetBW ist u.E. zur Einhaltung von Sicherheitsabständen grundsätzlich der Abstand von >3faches des Rotordurchmesser zu berücksichtigen.	Die genauen Abstände einer WEA und ggfs. die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und Abstände werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.	Kenntnisnahme
1358	LNV LB	Vorbehaltlich der Einzelfallprüfung besteht Einverständnis.		Kenntnisnahme
1359	LRA LB	Artenschutz/ Schutzgebiete: Es sollte ein Abstand von 700m zum FFH-Gebiet eingehalten werden. „Um die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände konkret zu beurteilen, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bereits auf Regionalplanebene [...] durchzuführen“ (S: 2, 3)	Die flächenhafte Überschneidung des VRG mit einem Vogelschutz bzw. FFH-Gebiet (sowie dem definierten Vorsorgebereich) macht eine Überprüfung potentieller erheblicher Beeinträchtigungen notwendig. Eine ergebnisoffene FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist in Vorbereitung. Grundlage der Planung sind alle bestehenden und relevanten Daten zum Artenschutz (insb. raumkonkrete Informationen zu Vögeln und Fledermäusen). Kartierungen diesbezüglich werden nicht in Auftrag gegeben. Notwendige Erhebungen erfolgen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Auf regionalplanerischer Ebene bestehen für die potentiellen VRG keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Für die Einschätzung der artenschutzrelevanten Information ohne das Wissen über konkrete Anlagenplanungen sind die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen eine wichtige Grundlage. Diese liegen noch nicht vor.	Kenntnisnahme
1360	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1361	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Es erfolgt keine Bewertung der Waldbetroffenheit, da das VRG keine Überschneidung mit Waldgebieten aufweist.		Kenntnisnahme
1362	LRA LB	Schutzgebiete Hinweise auf angrenzende Schutzgebiete (NSG, FFH-Gebiet).	Die verbindlichen Schutzgebiete sind berücksichtigt	Kenntnisnahme
1363	LRA LB	Artenschutz: Bei der Ausweisung des NSG wurden windenergieempfindliche Arten (Schwarz- und Rotmilan) erfasst. Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung bereits auf Regionalplanebene durchzuführen.	Grundlage der Planung sind alle bestehenden und relevanten Daten zum Artenschutz (insb. raumkonkrete Informationen zu Vögeln und Fledermäusen). Kartierungen diesbezüglich werden nicht in Auftrag gegeben. Erhebungen erfolgen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Für die potentiellen VRG bestehen keine konkreten Informationen	Kenntnisnahme

			der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Daher wird für eine Einschätzung der artenschutzrelevanten Information noch auf die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen gewartet.	
1364	OAG LB	Artenschutz: Brutvorkommen des Rot- und Schwarzmilan sind möglich.	Auf regionalplanerischer Ebene bestehen für die potentiellen VRG keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Für die Einschätzung der artenschutzrelevanten Information ohne das Wissen über konkrete Anlagenplanungen sind die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen eine wichtige Grundlage. Diese liegen noch nicht vor.	Kenntnisnahme

LB-01: Haghof - Kirchheim am Neckar (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	LNV Arbeitskreis LB	Zustimmung vorbehaltlich der Einzelprüfung	.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	. Hinweis zur Prüfung etwaiger Störungen: Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen.	Kenntnisnahme
	Regionalverband Heilbronn-Franken	Hält die Bedenken weiterhin aufrecht (grenzwertige Windhöflichkeit und Dominanz im Landschaftsbild gegenüber Lauffen).	Die Windhöflichkeit ist zwar grenzwertig, entspricht jedoch mit ca. 5,3m/s in 100m HÜG gemäß Windenergieerlass den für Planung genannten Mindestvoraussetzungen. Der Frage einer Dominanz im Landschaftsbild kann anlage- und standortbezogenen erst unter Kenntnis des konkreten Vorhabens im Rahmen des Planungsverfahrens nachgegangen werden. Auf der regionalplanerischen Ebene kann diese Frage deshalb nicht geklärt werden.	Kenntnisnahme
	TransnetBW	Weist auf Nähe einer 380 kV Leitung und erforderlicher Abstände (1-3xRotordurchmesser, ggfs. mit Schwingungsdämpfer) hin. Eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren ist erforderlich.	Dem Vorhabensträger ist dies bekannt. Eine anlagenabhängige Abstimmung kann erst im konkreten Planungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
	RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Das VRG ist durch das Vorkommen von einem Rotmilan-Horst innerhalb des Prüfbereichs von 6000m und durch Lebensstätten verschiedener Fledermausarten im Umfeld gekennzeichnet. In süd-westlicher Exposition befinden sich zudem innerhalb des Prüfbereichs von 6000m zahlreiche Horste von Weißstörchen.	Siehe „Artenschutzhinweise“ (grüne Tabelle)	Kenntnisnahme

LB-01: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung	
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 6-km-Puffer-Radius zum Nachweis Uhu mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.	Kenntnisnahme
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken.	Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

LB-04: Gündelbach/Ensing - Vaihingen an der Enz (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
111	Stadt Vaihingen/Enz	Zu dem im Bereich der VVG dargestellten Vorranggebiets LB-04 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, eine Realisierung erscheint aber problematisch (Erschließung, Wald, Natura2000, LSG, L-bild, exponierte Lage). Zurzeit erfolgt eine Untersuchung für weitere Flächen, die im Rahmen der FNP als Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollen. Angeregt wird, den Regionalplan entsprechend auszugestalten, dass insbesondere das Planelement Regionaler Grünzug nicht entgegensteht.	Die Ausführungen zum VRG LB-04 werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerische Konzeption verfolgt das Ziel, dass an den geeigneten windhöffigen Vorranggebieten das Planelement Regionaler Grünzug nicht entgegensteht. Der FNP ist gemäß § 1 Abs.4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.	nicht folgen
115	Gemeinde Cleeborn	Gegen die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes LB-04 werden erhebliche Bedenken vorgebracht. Das Gebiet befindet sich vollumfänglich im FFH-Gebiet "Stromberg". Eine Windkraftnutzung steht in direktem Konflikt mit den Schutzzwecken dieser Gebiete.	Die vorgetragenen Bedenken sind inhaltlich bekannt. Eine Prüfung hat keinen zwingenden Ausschluss begründet. Die Betroffenheiten sind jedoch im Rahmen der Genehmigungsplanung detailliert zu untersuchen.	Kenntnisnahme
530	RP Stuttgart - Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr -	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind von Windenergieanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten (5.6.4.6 Windenergieerlass). Dies gilt insbesondere für die geplanten Standorte, die sich in unmittelbarer Nähe einer Landesstraße, Bundesstraße oder Autobahn befinden. Sicherheits- und Anbaurechtliche Abstände sind zu beachten.	Am Standort LB-04 verläuft keine der genannten klassifizierten Straßen. Die anbaurechtlichen Abstände und Sicherheitsanforderungen sind Gegenstand der konkreten anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsplanung.	Kenntnisnahme
635	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Das RP weist darauf hin, dass Teile dieser Fläche den Luftverkehr am Segelfluggelände (SFG) Mühlacker tangieren könnten und deshalb eine Beteiligung des Regierungspräsidiums Karlsruhe empfohlen wird.	Der Segelfluggelände mit einer davor kreuzenden Hochspannungsleitung liegt knapp 10 km vom Standort entfernt. Die genaue Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
1389	LNV LB	Das VRG wird abgelehnt. Grund dafür sind die nachgewiesenen Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan im Stromberg sowie das Landschaftsbild.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1390	LRA LB	Artenschutz: Aufgrund der bereits vorliegenden Kenntnisse zum Artenvorkommen im angrenzenden VSG wird angeraten die Artenschutzbelage in diesem Verfahrensschritt zu prüfen.	Auf regionalplanerischer Ebene bestehen für die potentiellen VRG keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Für die Einschätzung der artenschutzrelevanten Information ohne das Wissen über konkrete Anlagenplanungen sind die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen eine wichtige Grundlage. Diese liegen noch nicht vor. Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen.	Kenntnisnahme
1391	LRA LB	Forst: Die Ausweisung wird als bedenklich eingestuft.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1392	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1393	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „sehr konfliktreich“ (Kategorie 3) bewertet. Gesamtwürdigung:	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise	Kenntnisnahme

		„Die Lage der Fläche im waldarmen Verdichtungsraum, die Betroffenheit artenschutzfachlich hochwertiger Althölzer sowie die fehlende Erschließung der Fläche gepaart mit der Bodenschutzwaldfunktion (Rutschhang) begründet die Einstufung als sehr konfliktreiche Fläche.“	für die Genehmigungsebene.	
1394	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Großflächiger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme
1395	LRA LB	Schutzgebiet Das VRG liegt im Naturpark. Für potentielle Änderungsverfahren der Naturparkverordnung ist das RP Karlsruhe zuständig.	Das RP Karlsruhe wird als Verordnungsgeber beteiligt.	Folgen
1396	LRA LB	Schutzgebiete Es besteht eine Konfliktlage mit einem VSG. Es wird, sofern keine Artenschutzprüfung durchgeführt wird, eine Einhaltung und Freihaltung des 700m-Puffers um VSG vorgeschlagen.	Die flächenhafte Überschneidung des VRG mit einem Vogel-schutzgebiet macht eine Überprüfung potentieller erheblicher Beeinträchtigungen notwendig. Eine ergebnisoffene FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist in Vorbereitung.	Kenntnisnahme
1397	LRA LB	Artenschutz Es wird angeraten die Artenschutzbelange bereits im aktuellen Verfahrensschritt zu prüfen.	Grundlage der Planung sind alle bestehenden und relevanten Daten zum Artenschutz (insb. raumkonkrete Informationen zu Vögeln und Fledermäusen). Kartierungen diesbezüglich werden nicht in Auftrag gegeben. Notwendige Erhebungen erfolgen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Auf regionalplanerischer Ebene bestehen für die potentiellen VRG keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Für die Einschätzung der artenschutzrelevanten Information ohne das Wissen über konkrete Anlagenplanungen sind die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen eine wichtige Grundlage. Diese liegen noch nicht vor.	Kenntnisnahme
1398	LRA LB	Forst Die Ausweisung wird als bedenklich eingestuft. Hinweis auf das Vorkommen von Kolkraben (Bruthabitat) im Nahbereich des Standortes.	Auf regionalplanerischer Ebene bestehen für die potentiellen VRG keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Für die Einschätzung der artenschutzrelevanten Information ohne das Wissen über konkrete Anlagenplanungen sind die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen eine wichtige Grundlage. Diese liegen noch nicht vor. Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen.	Kenntnisnahme
1399	OAG LB	Artenschutz: Brutvorkommen des Rotmilan, des Wespenbussard, des Baumfalken und Uhus sind möglich.	Auf regionalplanerischer Ebene bestehen für die potentiellen VRG keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Für die Einschätzung der artenschutzrelevanten Information ohne das Wissen über konkrete Anlagenplanungen sind die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen eine wichtige Grundlage. Diese liegen noch nicht vor. Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen	Kenntnisnahme

Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen.

LB-04: Gündelbach/Ensing - Vaihingen an der Enz (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Stadt Vaihingen an der Enz und VVG Vaihingen	Hinsichtlich einer östlichen Gebietsvergrößerung will die Stadt eine Detailbetrachtung durchführen, die ggfs. einer FNP-Änderung im Sinne des § 35 (3) BauGB dient.	Eine Detailbetrachtung auf dem vom Vorranggebiet erfassten Höhenrücken ist bis zu den Grenzen des Schonwaldes möglich. Die angesprochene Gebietsvergrößerung ist im regionalen Maßstab 1:50.000 minimal und kann im Entwurf bis an die Grenzen des Schonwaldes entsprechend geändert werden. Aufgrund der regionalplanerischen Konzeption ist eine FNP-Änderung im Sinne des § 35(3) ist nicht erforderlich, eine übereinstimmende Planung sicher zweckdienlich.	teilweise folgen
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	TAL - Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	weist auf einen Sicherheitsabstand von ca. 1,5fache der Nabenhöhe (NH) zur Mineralölferrleitung TAL-OR26 hin und auf regelmäßig wöchentlich durchgeführte Hubschrauberkontrollflüge. Eine Beteiligung, auch der Luftfahrtbehörde, ist erforderlich.	Der Abstandsbereich der im Talraum geführten Trasse kann das geplante Vorranggebiet auf dem Bergrücken je nach Nabenhöhe tangieren. Wegen des regionalen Maßstabs 1:50.000 ist eine exakte Abstimmung hinsichtlich einzelner WKA im geplanten VRG LB-04 und ggfs. Vorkehrungen zur Flugsicherheit erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens möglich. Bei WKA über 100m ist die Luftfahrtbehörde ohnehin beteiligt.	Kenntnisnahme
	Landratsamt LB	Naturschutz Der Standort grenzt an das FFH- und Vogelschutzgebiet an. Daher sollte auch für diesen eine FFH-Vorprüfung erfolgen.	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATU-RA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete angefertigt. Hinweise unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle).	Kenntnisnahme
	LNV Arbeitskreis LB	Ablehnung aus folgenden Gründen: EU-VSG; LSG, Naturpark Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten Beeinträchtigung Landschaftsbild	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATU-RA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete angefertigt. Hinweise unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle). Die Konfliktlage mit Landschaftsschutzgebieten muss durch die Durchführung eines ergebnisoffenen Änderungsverfahrens überwunden werden. Dieses Verfahren schließt sich an den Zwischenbeschluss an. Die Konfliktlage mit Naturparken muss vor Beschlussfassung durch die Änderungen der jeweiligen Naturparkverordnungen erfolgen. Die notwendigen Verfahren sind bereits für die Naturparke Schwäbisch-Fränkischer-Wald sowie Schönbuch durch die Ordnungsgeber eingeleitet worden.	Kenntnisnahme
	RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Innerhalb des Prüfradius von 6000m sind zwei Brutpaare des Schwarzmilan mit Horstnachweis kartiert. Zudem ist innerhalb des Prüfradius ein Horst des Rotmilan	Siehe „Artenschutzhinweise“ (grüne Tabelle)	Kenntnisnahme

und des Uhus bekannt.

LB-04: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen innerhalb des 700m-Puffers eines Vogelschutzgebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig. Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potentieller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.	Das potentielle Vorranggebiet verbleibt mit dem Hinweis auf eine bestehende Konfliktlage sowie einen erweiterten Prüfbedarf in der regionalen Planungskulisse. Kenntnisnahme
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Uhu mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden. Kenntnisnahme
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

LB-05: Abendberg - Bietigheim-Bissingen (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
207	Stadt Bietigheim-Bissingen	Die VVG und Stadt Bietigheim-Bissingen bitten darum, das Vorranggebiet LB-05 nicht aufzunehmen (artenschutzrechtliche Konflikte, Wald- und Landschaftsschutzgebiete, Abstände teilweise 450m).	Für die Lage im LSG wird ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren in Aussicht gestellt. Der Forst hält eine Realisierung für möglich. Artenschutzfachliche Aspekte sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu vertiefen. Die der Planung zugrunde gelegten Abstände von 450m gelten für Einzelgebäude bzw. Aussiedlerhöfe, konkret müssen jedoch die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, die einen anderen Abstand begründen können.	Nicht folgen
636	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Die Fläche befindet sich ca. 3300 m südöstlich zum SFG Löchgau und tangiert die dort aus Lärmschutzgründen verlaufende Schlepproute für Segelflugzeuge.	Die genaue Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
1400	LNV LB	Vorbehaltlich der Einzelfallprüfung trotz der Lage im LSG einverstanden.		Kenntnisnahme
1401	LRA LB	Forst: Die Ausweisung wird unter Abwägung aller Interessenslagen als möglich eingestuft. Um den Waldfunktionen Rechnung zu tragen, sollte sich der Standort im Wald auf die bestockungsfreie Fläche der ehemaligen Saatschule konzentrieren.	Der Hinweis auf die Waldnutzungen ist als wichtige Information für das nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren mit aufzunehmen.	Kenntnisnahme
1402	RP Stuttgart	Naturschutz: Der Standort wird aus naturschutzfachlicher Sicht als problematisch eingestuft (Kategorie 1).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1403	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „sehr konfliktreich“ (Kategorie 3) bewertet. Gesamtwürdigung: „Insbesondere die Lage im walddarmen Verdichtungsraum sowie die siedlungsnahen Erholungsfunktion begründet die Einstufung als sehr konfliktreich.“	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1404	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme
1405	LRA LB	Landschaftsschutz Insgesamt betrachtet wird der Standort grundsätzlich als realisierbar betrachtet. Es wird ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren in Aussicht gestellt.	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die die Konfliktlage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Nach erfolgter Gesamtabwägung bzw. vor Inkrafttreten des Regionalplans sind die Verfahren durchzuführen und abzuschließen.	Kenntnisnahme
1406	LRA LB	Schutzgebiete Die Betroffenheit von flächenhaften Naturdenkmälern ist im UB nicht erkennbar.	Der UB wird um die Darstellung der flächenhaften Naturdenkmale (in der Beschreibung sowie den Gebietssteckbriefen) im Rahmen der Aktualisierung ergänzt.	Folgen
1407	OAG LB	Artenschutz Brutvorkommen des Rotmilan sind möglich.	Auf regionalplanerischer Ebene bestehen für die potentiellen VRG keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Für die	Kenntnisnahme

Einschätzung der artenschutzrelevanten Information ohne das Wissen über konkrete Anlagenplanungen sind die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen eine wichtige Grundlage. Diese liegen noch nicht vor.

Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen.

LB-05: Abendberg - Bietigheim-Bissingen (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Kenntnis Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	TAL - Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	weist auf einen Sicherheitsabstand von ca. 1,5fache der Nabenhöhe (NH) zur Mineralölferrleitung TAL-OR26 hin und auf regelmäßig wöchentlich durchgeführte Hub-schrauberkontrollflüge. Eine Beteiligung, auch der Luftfahrtbehörde, ist erforderlich.	Der pauschale Abstandsbereich der im Talraum geführten Trasse tangiert das geplante Vorranggebiet auf dem Bergrücken nicht. Wegen des regionalen Maßstabs 1:50.000 ist eine exakte Abstimmung hinsichtlich einzelner WKA im geplanten VRG LB-05 und ggfs. Vorkehrungen zur Flugsicherheit erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens möglich. Bei WKA über 100m ist die Luftfahrtbehörde ohnehin beteiligt.	Kenntnisnahme
	LNV Arbeitskreis LB	Zustimmung vorbehaltlich der Einzelprüfung	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Innerhalb des Prüfradius von 6000m ist ein Horst des Rotmilan bekannt. Zudem befinden sich um Umfeld Fledermausvorkommen.	Siehe „Artenschutzhinweise“ (grüne Tabelle)	Kenntnisnahme

LB-05: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung	
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 6-km-Puffer-Radius zum Nachweis Uhu mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.	Kenntnisnahme
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkbereich (Raster) zu bedenken.	
			Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäu-	

Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Rotmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	se spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht) Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden. Der Hinweis führt nicht zum Ausschluss der Vorranggebietsfläche.	Kenntnisnahme
---	---	---	---------------

LB-06: Ingersheim - Ingersheim (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
116	Gemeindeverwaltungsverband Besigheim	Zu LB-06 Ingersheim wird kritisiert, dass das Vorranggebiet durch die Kreisdarstellung wesentlich größer dargestellt ist, mit der Folge, dass sich die Vorsorgeabstände zu den dort vorhandenen Aussiedlerhöfen und Husarenhof weiter reduzieren. Die Ausdehnung ist daher zu überprüfen.	Die Kreisdarstellung dient lediglich der besseren Auffindung eines Gebietes in der Raumnutzungskarte und ist, wie in der Legende erläutert, ohne rechtliche Wirkung. Abstände, insbesondere zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
391	LRA LB	Das LRA begrüßt den Mindestabstand von 450m zu Einzelhäuser oder Siedlungssplitter, da dieser Schutz der Wohnhäuser im Außenbereich im Windenergieerlass nicht vorgesehen ist. Das Amt für Immissionsschutz und Landwirtschaft weist darauf hin, dass bei dem Bestandsgebiet LB-06 Ingersheim der Abstand für die bereits errichtete Anlage eingehalten ist, das Vorranggebiet insgesamt aber deutlich näher (unter 300 m) an den Birkenhof heranrückt. Das so genannte Rücksichtnahmegebot ist als unbenannter öffentlicher Belang im § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankert. Danach darf dem hinzutretenden Bauwerk keine erdrückende bzw.... erschlagende Wirkung zukommen, so dass die Errichtung einer weiteren Anlage in diesem Vorranggebiet wohl nicht realisierbar erscheint.	Der aus immissionsschutzgründen eingehaltene Abstand bezieht sich auf die bestehende Anlage. Da aus den genannten Gründen (zu geringer Abstand zum Birkenhof) keine Erweiterung an dem bisherigen Gebiet möglich ist, kommt ggf. eine Erweiterung nördlich des Birkenhofes in Betracht, so dass dann der Abstand eingehalten werden kann und keine wie beschrieben erschlagende Wirkung aufkommt sowie dem Rücksichtnahmegebot entsprochen wird.	Kenntnisnahme
1408	LNV LB	Mit dem Bestandsgebiet ist der LNV einverstanden.		Kenntnisnahme
1409	RP Stuttgart	Naturschutz: Es besteht keine naturschutzfachliche Einschätzung seitens des RP Stuttgart.		Kenntnisnahme
1410	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Es erfolgt keine Bewertung der Waldbetroffenheit, da das VRG keine Überschneidung mit Waldgebieten aufweist.		Kenntnisnahme
1411	LRA LB	Schutzgebiet Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.		Kenntnisnahme
1412	LRA LB	Immissionsschutz & Landwirtschaft Der notwendige Abstand des VRG zum Birkenhof ist unterschritten.	Bei dem VRG handelt es sich um ein Bestandsgebiet. Die ursprüngliche Gebietsabgrenzung wird beibehalten.	Kenntnisnahme
1413	OAG LB	Artenschutz: Brutvorkommen des Rotmilans und des Baumfalken sind möglich. Vor dem Bau der WEA bestand ein Rastplatz für Kiebitz und Goldregenpfeifer.	Auf regionalplanerischer Ebene bestehen für die potentiellen VRG keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Für die Einschätzung der artenschutzrelevanten Information ohne das Wissen über konkrete Anlagenplanungen sind die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen eine wichtige Grundlage. Diese liegen noch nicht vor. Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen.	Kenntnisnahme
585	TransnetBW GmbH	betroffener Standort LB-06 weist auf erforderliche Abstände hin (1-3fache des Rotor-durchmessers in Abhängigkeit des erforderlichen Schwingungsschutzes) Im Umweltbericht ist der Wert mit 150m zum Schutzstreifen als zu gering eingestuft. Aus Sicht der TransnetBW ist u.E. zur Einhaltung von Sicherheitsabständen grundsätzlich der Abstand von >3xRotordurchmesser zu berücksichtigen.	Die genauen Abstände einer WEA werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.	Kenntnisnahme
637	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbe-	Die Fläche LB-06 unterschreitet die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zur bereits wegen bestehender WKA geänderten Platzrunde des SFG Pleidels-	Es handelt sich um die bestehende Anlage, bei deren Genehmigung eine Abstimmung mit Änderung der Platzrunde südlich der	Kenntnisnahme

hörde	heim.	bestehenden Anlage erfolgt ist.
-------	-------	---------------------------------

LB-06: Ingersheim –Erweiterung „Hoher Markstein/Saalen“ (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Gemeinde Ingersheim	Die EG-Ingersheim sieht Ausweisung eines weiteren Standorts in Ingersheim sehr positiv, hat aber noch keine konkreten Anlagenpläne für ein 2.Windrad.		Kenntnisnahme
	Gemeinde Hessigheim	<p>Die Gemeinde Hessigheim spricht sich ausdrücklich gegen den neuen Standort LB-06 Ingersheim ca. 1,5km südwestlich der Neckarschleife aus und verweist auf zahlreiche private Einwendungen. Sie fordert, die Abstandsempfehlungen individuell auf Grund der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen.</p> <p>Gründe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> -geringe Windhöflichkeit (unteres Ende der angenommenen Wirtschaftlichkeit, Zweifel an den Werten aus dem Windatlas), -Auswirkungen auf Schutzgut Mensch und Gesundheit durch geringe Abstände zur (Neubau-)Siedlung (Schattenschlag, Infraschall, Lichtreflexion, Gefahr dauerhafter körperlichen physischen und psychischen Schädigungen für Menschen und dessen Gesundheit), -Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität (fast das gesamte Gemarkungsgebiet Hessigheims steht unter Natur- und Landschaftsschutz), -Schutzgut Erholung/Landschaftsbild (durch den Bau einer 2.ten Anlage erheblich beeinträchtigt, technische Überformung, Neckarschleife, Kulturlandschaft, Weinberge, Felsengartenkellerei, Erholungslandschaft ohne Industrie für Radfahrer, Wanderer). 	<p>Bei der Planung wurde gemäß Windenergieerlass ein Abstand von 700m gegenüber Siedlungsgebieten berücksichtigt. Somit entspricht dies der regionalplanerischen Konzeption.</p> <p>zu den Gründen im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Die Windhöflichkeit ist gemäß Windatlas grenzwertig, sie wurde jedoch gemessen und für die Erweiterung von der bestehenden Windkraftanlage vor Ort abgeleitet. Die Werte sind ggf. mindestens so genau, wie die Aussagen des Windatlas' und damit die Voraussetzung erfüllt. -die detaillierte Auseinandersetzung mit den aufgelisteten Gefahren auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen der konkreten Anlagenplanung erfolgen. - Die Planung befindet sich auf Markung Ingersheim. <p>Rechtskräftige Natur- und Landschaftsschutzgebiete (sofern keine Änderungen in Aussicht gestellt werden) sind tabu, Abstände zu diesen Gebieten sind berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> -die befürchteten Beeinträchtigungen beim Schutzgut Erholung und Landschaftsbild sind im Umweltbericht bewertet und können im Detail anlagen- und standortbezogenen erst im Rahmen des konkreten Planungsverfahrens untersucht werden. Dies gilt auch für die örtliche Situation am Neckarschleife Ein zweites im Außenbereich privilegiertes Windrad führt nicht zwingend zu einer technischen Überformung der Kulturlandschaft in der Region Stuttgart. 	folgen
	GVV Besigheim	schließt sich der Stellungnahme der Mitgliedsgemeinde Hessigheim an.	Die Stellungnahme wird wie unter der Gemeinde Hessigheim behandelt.	Kenntnisnahme
	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur MIV – Oberste Luftfahrtbehörde	weist bei LB-06 auf die Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen hin: Gemäß § 18a LuftVG dürfen keine Bauwerke (WKA) errichtet werden, wenn sie stören können. Die Entscheidung trifft das BAF im Einzelfall auf Grund der konkreten Vorhabensplanung mit Angaben zu Typ, Höhen, Rotorlänge, Standort. Die (Bau-)Anträge sind der Luftfahrtbehörde vorzulegen.	<p>Die konkrete Vorhabensplanung ist Basis dieser Prüfung.</p> <p>Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde sowie die DFS und BAF zu beteiligen. Eine Entscheidung kann daher erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.</p> <p>Auf die bestehende knapp 200 m hohe WKA wird hingewiesen. Das Bestandsgebiet ist im Entwurf enthalten.</p>	Kenntnisnahme
	Regierungspräsidium Stuttgart	weist auf Stellungnahme DFS hin. Wegen der Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen ist eine Prüfung durch das BAF erforderlich. Gegebenenfalls ist mit Ein-	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde sowie die DFS und BAF zu beteiligen. Eine Ent-	Kenntnisnahme ,

III Straßenwesen und Verkehr (Luftfahrtbehörde)	schränkungen zu rechnen.	scheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Auf die bestehende knapp 200 m hohe WKA wird hingewiesen. Das Bestandsgebiet ist im Entwurf enthalten.	
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 261-2	Der vorgelegten Planung stehen Belange des BAF im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen entgegen . Aufgrund zusätzlich erwarteter, nicht akzeptabler Störbeiträge durch WKA wird der Errichtung von Windkraftanlagen widersprochen werden. Die Entscheidung gemäß 18a LuftVG, ob die Einrichtungen gestört werden können, erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Auf die bestehende knapp 200 m hohe WKA wird hingewiesen. Das Bestandsgebiet ist im Entwurf enthalten.	Kenntnisnahme
Deutsche Flugsicherung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich <u>VOR Luburg</u> (15km Radius, §18 a LuftVG). Die DFS erwartet zusätzliche Störbeiträge, die auf Grund der bestehenden Situation nicht akzeptabel sind, und empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen. In ihren Stellungnahmen wird sie einen Widerspruch empfehlen.	Eine moderne, knapp 200m hohe Windkraftanlage befindet sich seit 2012 bereits in Betrieb. Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine konkrete Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
Deutsche Flugsicherung - DFS	Das Gebiet befindet sich in einem Abstand von weniger als 500m zum Queranflug der Platzrunde des Segelflugplatzes Pleidelsheim. Gemäß der Richtlinie für die Anlage und Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb v. 3.8.2012 (NfL I 92/13) ist dieser Abstand nicht ausreichend (400 - 850m).	Das Gebiet LB-06 besteht aus einer bereits in Betrieb befindlichen, insgesamt knapp 200m hohen Windenergieanlage, bei deren Genehmigung auf Basis der zu diesem Zeitpunkt gelten Richtlinie eine Abstimmung und Anpassung der Platzrunde erfolgt ist, und einer Erweiterung. Die geplante Erweiterung nordöstlich der bestehenden WKA liegt aus Sicht der Platzrunde noch weiter entfernt, so dass aus regionalplanerischer Sicht keine Behinderung gesehen wird. Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde sowie die DFS zu beteiligen.	Kenntnisnahme
TAL - Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH	weist auf einen Sicherheitsabstand von ca. 1,5fache der Nabenhöhe (NH) zur Mineralölfertleitung TAL-OR26 hin und auf regelmäßig wöchentlich durchgeführte Hubschrauberkontrollflüge. Eine Beteiligung, auch der Luftfahrtbehörde, ist erforderlich.	Die Trasse führt am Anlagenstandort vorbei, so dass im konkreten anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahren die genannten Belange (Abstände und Hubschrauberkontrollflüge) genau abgestimmt werden können.) Auf die bestehende knapp 200 m hohe WKA wird hingewiesen. Das Bestandsgebiet ist im Entwurf enthalten.	Kenntnisnahme
Landratsamt LB	Wasserschutz Das geplante VRG liegt in der WSG-Zone II (Engere Schutzzone). Die Wasserfassung wird durch die Stadt Besigheim genutzt. In der WSG-Zone II bedarf das Errichten von baulichen Anlagen einer Befreiung. Es wird der Gemeinde Ingersheim bzw. der Verwaltungsgemeinschaft empfohlen eine hydrologische Untersuchung bzw. Schutzkonzeption in Auftrag zu geben. In diesem sollten die Thematiken „Grundwasserschwinden“ sowie Grundwasserfließverhalten Eingang finden. Erst nach Vorlage der gutachterlichen Stellungnahme kann das Landratsamt mit dem Antragsteller das weitere Vorgehen besprechen.	Die Befreiung im WSG II ist Voraussetzung und im konkreten anlage- und standortbezogenen Genehmigungsverfahren erforderlich.	Kenntnisnahme
Landratsamt LB	Es wird auf eine falsche Gebietsabgrenzung des Wasserschutzgebietes hingewiesen.	Korrektur erfolgt	Folgen

Landratsamt LB	Forst Gegen die Ausweisung der neu aufgenommenen Teilfläche im Nordosten bestehen keine Bedenken, sofern in den unmittelbar angrenzenden Waldbestand nicht eingegriffen wird.	Von Seiten der Gemeinde soll ein Abstand zum Wald eingehalten werden.	Kenntnisnahme
Landkreis LB	Altlasten Es liegen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor.		Kenntnisnahme
Landkreis LB	Immissionsschutz Durch die gewählte Vorgehensweise und die verwendeten Kriterien zur Ermittlung von Vorranggebieten werden die Belange des Immissionsschutzes angemessen berücksichtigt		Kenntnisnahme
LVN Arbeitskreis LB	Zustimmung für die südliche Teilfläche vorbehaltlich der Einzelfallprüfung. Ablehnung der nördlichen Teilfläche am Wald wegen Vorkommen des Rotmilan.	Auf regionalplanerischer Ebene erfolgt die Bewertung anhand der vorliegenden Umweltinformationen. Insbesondere Daten zu windkraftsensiblen Vogelarten werden, soweit plausibilitätsgeprüft, in den Artenschutzhinweisen benannt (siehe grüne Tabelle).	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Dem Erhalt von landwirtschaftlicher Nutzfläche sollte in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.	Die im konkreten Fall zu erwarten Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen ist relativ gering.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Denkmalschutz: Es besteht keine Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter. Es wird jedoch der Verzicht auf den nord-östlichen Standort empfohlen. Begründet wird dieses mit den möglichen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft/ Terrassenweinbau im Neckartal.		Kenntnisnahme
MLR (Stellungnahme MVI vom 13.08.2014)	Es wird auf den empfohlenen Abstand von 200m zum Naturschutzgebiet „Neckarhalde“ hingewiesen. Dieser wird in der Planungskulisse von 2013 unterschritten.	Nach Prüfung der eigenen Kartengrundlagen kann eine Unterschreitung des Vorsorgeabstandes nicht nachvollzogen werden.	Kenntnisnahme

LB-06: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 6-km-Puffer-Radius zum Nachweis Uhu mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken.
			Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäu-

Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Rot- und Schwarzmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	se spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht) Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden. Der Hinweis führt nicht zum Ausschluss der Vorranggebietsfläche.	Kenntnisnahme
---	--	---	---------------

LB-07: Südlich Rotenacker - Tamm, Markgröningen (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
209	Stadt Bietigheim-Bissingen	Die VVG und Stadt Bietigheim-Bissingen bittet darum, den nördlichen Teil des Vorranggebietes LB-07 nicht aufzunehmen (Richtfunkstrecke mit 100m Vorsorgeabstand, Erholungswald Stufe 1, durch den von der Gemeinde zu Grunde gelegten Vorsorgeabstand 200m zu NSG und FFH sind weite Teile des nördlichen Areals ausgeschlossen).	Die naturschutzfachlichen Anforderungen und die genaue Ausformung finden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Berücksichtigung.	Kenntnisnahme
213	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bietigheim-Bissingen	Die VVG (Ingersheim, Tamm) und Stadt Bietigheim-Bissingen bitten darum, den nördlichen Teil des Vorranggebietes LB-07 nicht aufzunehmen (Richtfunkstrecke mit 100m Vorsorgeabstand, Erholungswald Stufe 1, durch den von der Gemeinde zu Grunde gelegten Vorsorgeabstand 200m zu NSG und FFH sind weite Teile des nördlichen Areals ausgeschlossen).	Die naturschutzfachlichen Anforderungen und die genaue Ausformung finden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Berücksichtigung.	Kenntnisnahme
647	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Die Fläche befindet sich ca. 2000 m vom Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Klinikum Markgröningen entfernt und tangiert dessen Betrieb. Mögliche Hindernisse in unmittelbarer Umgebung würden ein großes Sicherheitsrisiko darstellen.	Die genaue Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde kann erst im konkreten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
586	TransnetBW GmbH	Betroffener Standort LB-07 weist auf erforderliche Abstände hin (1-3fache des Rotordurchmessers in Abhängigkeit des erforderlichen Schwingungsschutzes) Im Umweltbericht ist der Wert mit 150m zum Schutzstreifen als zu gering eingestuft. Aus Sicht der TransnetBW ist u.E. zur Einhaltung von Sicherheitsabständen grundsätzlich der Abstand von >3xRotordurchmesser zu berücksichtigen.	Die genauen Abstände einer WEA werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.	Kenntnisnahme
440	Vermögen und Bau B.-W. Amt Ludwigsburg	Das Land ist als Grundstückseigentümer vom Gebiet LB-07 betroffen. Es bestehen keine Einwendungen oder Bedenken.		Kenntnisnahme
1414	LNV LB	Aufgrund teilweiser Überschneidung mit dem neu ausgewiesenen Naturschutzgebiet ist die Planung unzulässig und wird daher abgelehnt.	Die Abgrenzung des rechtskräftigen Naturschutzgebietes lag als flächenhafte Information zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht vor. Dieses führt zur Neuabgrenzung der Vorranggebietsabgrenzung.	Kenntnisnahme
1415	LRA LB	Schutzgebiete und Artenschutz: Der Standort liegt ggf. im Naturschutzgebiet. Auf die Abstandsflächen von 200m zu NSG wird hingewiesen.	Die Abgrenzung des rechtskräftigen Naturschutzgebietes lag als flächenhafte Information zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht vor. Dieses führt zur Neuabgrenzung der Vorranggebietsabgrenzung.	Kenntnisnahme
1416	LRA LB	Schutzgebiete und Artenschutz: Standort liegt im bzw. angrenzend zum FFH-Gebiet. Die Flächen des FFH-Gebietes sind weitestgehend deckungsgleich mit dem NSG. Eine FFH-Vorprüfung ist erforderlich.	Naturschutzgebiet (incl. eines Schutzabstandes) stellen einen Ausschlussgrund für VRG zur Nutzung der Windkraft dar. Die flächenhafte Überschneidung des VRG mit einem Vogelschutz bzw. FFH-Gebiet macht eine Überprüfung potentieller erheblicher Beeinträchtigungen notwendig. Eine ergebnisoffene FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist in Vorbereitung.	Kenntnisnahme
1417	LRA LB	Schutzgebiete und Artenschutz: Es wird ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der LSG-Verordnung in Aussicht gestellt. Es wird dringend empfohlen, das VRG auf Grundlage des NSG neu abzugrenzen. Ggf. ist auch eine Abgrenzung ohne Einbeziehung des LSG denkbar.	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Der Hinweis auf die Abgrenzung des NSG führt zu einer Änderung der Abgrenzung, da es sich um eine Tabufläche handelt. Grundsätzlich gilt, dass die die Konfliktlage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Nach erfolgter Gesamtabwägung bzw. vor Inkrafttreten des Regionalplans sind die	Teilweise folgen

			Verfahren durchzuführen und abzuschließen.	
1418	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen für die nördliche Teilfläche aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1419	RP Stuttgart	Naturschutz: Die südliche Teilfläche wird aus naturschutzfachlicher Sicht als problematisch eingestuft (Kategorie 1).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1420	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „sehr konfliktreich“ (Kategorie 3) bewertet. Gesamtwürdigung: „Die Lage des Vorrangbereiches im extrem waldarmen Verdichtungsraum sowie insb. seine herausragende Funktion als siedlungsnaher Erholungsschwerpunkt begründet die Einstufung der Fläche als sehr konfliktreich.“	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1421	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme
1422	LRA LB	Forst Die Ausweisung wird nicht befürwortet (Begründung: Erholungsschwerpunkt, Restriktionen wie Schutzgebiete, Erschließung, Auswirkungen der Waldumwandlung).	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1423	OAG LB	Artenschutz: Brutvorkommen des Baumfalke und Graureihers sind möglich.	Auf regionalplanerischer Ebene bestehen für die potentiellen VRG keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Für die Einschätzung der artenschutzrelevanten Information ohne das Wissen über konkrete Anlagenplanungen sind die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen eine wichtige Grundlage. Diese liegen noch nicht vor. Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen.	Kenntnisnahme

LB-07: Südlich Rotenacker - Tamm, Markgröningen (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Gemeinde Tamm	Nach dem Willen des Gemeinderats soll die nördliche, bewaldete Teilfläche herausgenommen werden, da die Gemeinde Tamm nur wenig Waldflächen hat. Die Funktion des Waldes für Naherholung und Natur wurde als wichtiger eingestuft.	Nach der regionalplanerischen Konzeption und auf Grund der Vorgaben des Landes können Gebiete in Waldflächen liegen. Diese dienen oft zugleich auch der Naherholung und der Natur. Die südliche Teilfläche in der Nähe der Hochspannungsleitung beträgt lediglich ca. 0,9 ha, so dass hinsichtlich der regionalplanerischen Konzeption voraussichtlich keine weiteren WKA gebündelt werden können.	Kenntnisnahme
	Gemeinde Markgröningen	weist nochmals auf die Streusiedlungen in der Nähe zum Vorranggebiet LB-07 hin.	Zu den Aussiedlerhöfen süd-südwestlich des Vorranggebietes ist ein planerischer Abstand von ca. 450m berücksichtigt. Auf die Nähe zur Hochspannungsleitung und ggfs. erforderlicher größerer Abstände wird hingewiesen.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Kenntnis Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	Regierungspräsidium Stuttgart III Straßenwesen und Verkehr (Luftfahrtbehörde)	Der Betrieb am Hubschrauberlandeplatz am Klinikum Markgröningen ist betroffen. Hinweis auf ergänzende zur ST v. 8.1. 13 (<i>Diese Fläche befindet sich ca. 2000m vom Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Klinikum Markgröningen entfernt. Obwohl die vorgegebenen Flugstrecken für planbare Einsätze nicht betroffen sind, erheben wir Sicherheitsbedenken. Bei nicht planbaren Notfalleinsätzen des Hubschraubers darf aus allen Richtungen an- bzw. abgeflogen werden. Mögliche Hindernisse in unmittelbarer Umgebung stellen ein großes Sicherheitsrisiko dar.</i>). GGfs. ist mit Beschränkungen bei der Errichtung von Anlagen zu rechnen.	im unmittelbaren Krankenhausbereich ist kein Vorranggebiet vorgesehen, so dass keine Betroffenheit gegeben ist. Außerdem liegt das geplante Vorranggebiet in der Nähe einer Hochspannungsleitung (Hohe Bauwerke wie Hochspannungsleitungen, Windenergieanlagen, Türme usw. sind in den Flugkarten gekennzeichnet, so dass die Piloten über etwaige Hindernisse im Fall eines Noteinsatzes Kenntnis haben). Da die vorgegebenen Flugstrecken nicht betroffen sind, wird regionalplanerisch kein Handlungsbedarf abgeleitet. Die genaue anlagen- und standortbezogene Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde kann erst im konkreten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme , Hinweis ist in die Tabelle aufzunehmen.
	TransnetBW	Weist auf Nähe einer 380 kV und 220 kV Leitung und erforderlicher Abstände (1-3xRotordurchmesser, ggfs. mit Schwingungsdämpfer) hin. Eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren ist erforderlich.	Die genauen Detailfestlegungen sind Gegenstände des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
	Landratsamt LB	Forst Die Ausweisung als Vorranggebiet wird aus forstlicher Sicht nach wie vor kritisch bewertet. Begründung: intensiv genutztes Naherholungsgebiet im Ballungsraum; strukturreiche, naturnahe Altholzbestände; geringer Waldanteil	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
	Landratsamt LB	Naturschutz An dem Standort ist ein Brutplatz des windenergieempfindlichen Baumfalken im 1km-Radius bekannt. Es kann derzeit nicht beurteilt werden, ob ggf. im weiteren Verfahren eine artenschutzrechtliche Ausnahme durch das RP erforderlich wird.	Siehe „Artenschutzhinweise“ (grüne Tabelle)	Kenntnisnahme
	Landratsamt LB	Naturschutz Zum jetzigen Zeitpunkt kann für den Standort ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren für eine Zonierung des LSG mit Erlaubnisvorbehalt in Aussicht gestellt werden.		Kenntnisnahme
	LVN Arbeitskreis LB	Zustimmung vorbehaltlich der Einzelfallprüfung, sofern keine Überschneidung mit neu	Eine Überplanung von Bereichen im NSG ist nach Grundlage des	Kenntnisnahme

	ausgewiesenem NSG.	Windenergieerlasses in der Planung auszuschließen.	
Forst BW	Bewertung: sehr konfliktreich Grund: extrem waldarmer Verdichtungsraum, Erholungsschwerpunkt,	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme

LB-07: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung	
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 6-km-Puffer-Radius zum Nachweis Uhu mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.	Kenntnisnahme
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)	
	Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Rotmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden. Der Hinweis führt nicht zum Ausschluss der Vorranggebietsfläche.	Kenntnisnahme

LB-08: Langes Feld, See/Ried "Strohgäu" - Korntal-Münchingen, Schwieberdingen (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
69	Stadt Korntal-Münchingen	Die Stadt Korntal-Münchingen bittet darum, den südlichen Teil des Gebietes aufzugeben (B10-Ausbau, bereits geplante Siedlungserweiterung, Abstände zu Aussiedlerhöfen). Der nördliche Bereich soll im Sinn einer interkommunalen Konzentrationsfläche "Strohgäu" für drei WEA entwickelt werden. Monetäre Ausgleichsmaßnahmen sollten der Landwirtschaft zu Gute kommen. Unter den Voraussetzungen, dass die genannten Auflagen im finalen Planungsprozess Berücksichtigung finden, stimmt die Gemeinde zu, die intensiv das Thema von Anfang an begleitet hat.	Das südliche Teilgebiet kann herausgenommen werden, der Standort bleibt erhalten.	folgen
330	Gemeinde Schwieberdingen	Die Gemeinde Schwieberdingen fordert im Rahmen der Teilfortschreibung, den vorgesehenen Standort LB-08 auf einer Fläche (im nördlichen Teil, Gemarkung Schwieberdingen) zu konzentrieren und keine zwei Teilflächen auszuweisen.	Der südliche Teil auf Markung von Korntal-Münchingen wird hinsichtlich der geplanten Siedlungserweiterung nicht weiter verfolgt, so dass von den beiden der nördliche Teil mit Darstellung beidseits der Markungsgrenze im Plan verbleibt. Die genaue Ausformung erfolgt im Zusammenhang mit der Genehmigungsplanung.	folgen
274	Stadt Kornwestheim	Die Stadt Kornwestheim stimmt dem Entwurf zu. Außerdem werden Gespräche aufgenommen, um eine Beteiligung an einem Standort außerhalb Kornwestheims zu erzielen.		Kenntnisnahme
297	Gemeinde Markgröningen	Die Gemeinde Markgröningen stimmt dem Entwurf (RNK mit Begründung und Umweltbericht) zu. Auf die Streusiedlungen in der Nähe des Vorranggebietes wird erneut hingewiesen.	Die Streusiedlungen werden im Regionalplan berücksichtigt.	Kenntnisnahme
73	Gemeinde Möglingen	Die Gemeinde Möglingen strebt eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Gemeinden Schwieberdingen, Kornwestheim und Möglingen und den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 204 Abs.1 Satz 4 BauGB an. Bevorzugtes Gebiet ist das Vorranggebiet LB-08, um einer Verspargelung der Landschaft entgegen zu wirken. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein Vorranggebiet in der Nähe des Wasserturms beantragt, um sich die planerische Steuerungsmöglichkeit im Außenbereich zu erhalten.	Die angesprochenen Regelung i.S.d. § 204 BauGB ist vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Konzeption nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
531	RP Stuttgart - Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr -	Das Gebiet berührt die 4-streifigen Ausbauplanungen der B-10. Diese Maßnahme ist im BVWP enthalten.	Die südliche Teilfläche, die bisher nach den Darstellungen im Regionalplan der B-10 am nächsten kam, wird nicht weiter verfolgt. Somit kann der angeführte Konflikt vermieden werden	Kenntnisnahme
650	RP Stuttgart Abt. 2 / Wirtschaft und Infrastruktur	Im Bereich des Standortes ist gemäß BVWP2003 die Planung des Bundes: 4-streifige Ausbau der B-10 Schwieberdingen-Zuffenhausen, berührt.	Der zunächst bis an die B-10 reichende südliche Teil des Gebietes LB-08 wird auch im Hinblick auf die vorgesehene Siedlungserweiterung nicht mehr dargestellt, so dass ein B-10-Ausbau (in RNK enthalten) möglich bleibt.	Kenntnisnahme
639	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Der Hubschrauberlandeplatz der Firma Bosch befindet sich lediglich ca. 2000 m entfernt zu dieser Fläche.	Die genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der Genehmigung, die Luftfahrtbehörde ist zu beteiligen	Kenntnisnahme
500	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	Weist auf Nutzungsbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens (6-12m) hin. Um Beteiligung innerhalb eines Sicherheitsabstands von ca. 150m wird gebeten.	Erst im konkreten Genehmigungsverfahren können die kleinräumigen Details geklärt werden. Auf das Genehmigungsverfahren wird hingewiesen.	Kenntnisnahme
1424	LNV LB	Vorbehaltlich der Einzelfallprüfung ist der LNV mit dem VRG einverstanden.		Kenntnisnahme
1425	RP Stuttgart	Naturschutz: Es besteht keine naturschutzfachliche Einschätzung seitens des RP Stuttgart.		Kenntnisnahme

1426	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Es erfolgt keine Bewertung der Waldbetroffenheit, da das VRG keine Überschneidung mit Waldgebieten aufweist.		Kenntnisnahme
1427	LRA LB	Schutzgebiet und Artenschutz Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.		Kenntnisnahme
1428	OAG LB	Artenschutz: Brutvorkommen des Rotmilan und Kolkraben sind möglich. Zudem sind Rastvorkommen von Kiebitz und Goldregenpfeifer möglich.	Auf regionalplanerischer Ebene bestehen für die potentiellen VRG keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Für die Einschätzung der artenschutzrelevanten Information ohne das Wissen über konkrete Anlagenplanungen sind die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen eine wichtige Grundlage. Diese liegen noch nicht vor. Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen.	Kenntnisnahme

LB-08: Langes Feld, See/Ried "Strohgäu" - Korntal-Münchingen, Schwieberdingen (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Gemeinde Korntal-Münchingen	Die südliche Teilfläche, die als kleine Restfläche nach Berücksichtigung des geplanten Wohngebiets entstanden ist, soll ganz heraus genommen werden.	Zur geplanten Wohnbaufläche wurden 700m Abstand berücksichtigt, die südliche Restfläche ist Teil der VRG-Festlegung LB-08 und ermöglicht einen Ausformungsspielraum für die genaue Standortplanung, die die Regionalplanung nicht vorgibt. Das Gebiet LB-08 an sich bleibt im Entwurf erhalten.	nicht folgen
	Gemeinde Möglingen	-strebt weiterhin eine interkommunale Zusammenarbeit mit Korntal-Münchingen, Schwieberdingen, Kornwestheim und Möglingen an. Ziel ist: Eine Konzentrationszone /ein Vorranggebiet im Langen Feld (Abstimmung und Vereinbarung der FNPs nach § 204 Abs.1 Satz4 BauGB). - die Gemeinde weist auf ungenügenden Abstand der südlichen Teilfläche zum Sondergebiet Erholung (Kleingartenanlage) hin, - die Gemeinde weist auf eine vermehrte Sichtung des Rotmilans hin. Bei einem Ausschluss dieses Gebietes käme der Alternative „Am Wasserturm“ eine andere Bedeutung zu (siehe FNP-Entwürfe).	Die interkommunale Zusammenarbeit wird begrüßt, eine formale Flächenausweisung im Flächennutzungsplan über den § 204 BauGB wird aus regionaler Sicht nicht für erforderlich gehalten. - Die Kleingartenanlage ist berücksichtigt, ein Abstand zum Vorranggebiet auf regionaler Ebene ist nicht erforderlich, jedoch sind anlagen- und baurechtsbedingte Abstände Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. ebenso wie die Berücksichtigung der angeführten artenschutzrechtlichen Belange	Kenntnisnahme

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
BWV-Bodenseewasserversorgung	weist erneut auf den Schutzstreifen mit Nutzungseinschränkungen hin und fordert zur Abwendung von Gefahren durch Windkraftanlagen einen Sicherheitsabstand von 150m.	Die genauen Abstände werden im Rahmen des anlage- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens festgelegt.	Kenntnisnahme
EnBW, Erneuerbare und Konventionelle Erzeugung AG, Stuttgart	bewertet die nördliche VRG-Fläche positiv. Sie ist durch die Nähe von Autobahn, Bahnlinie und Hochspannungsleitung vorbelastet und zur Nutzung von WEA prädestiniert. Die südliche Teil-Fläche sieht die Gemeinde wegen des Gebiets „Kaiserstein“ kritisch, da sie dort betroffene Fauna und Flora vermutet.	Auf der nördlichen Gebietsfläche liegt eindeutig der Schwerpunkt möglicher Standorte.	Kenntnisnahme
LNV Arbeitskreis LB	Zustimmung vorbehaltlich Einzelfallprüfung. Empfehlung: von der Gemeinde Möglingen vorgeschlagene Fläche „Beim Wasserturm“ mit aufzunehmen.	Der Bereich am Wasserturm steht nicht im Zusammenhang mit dem bisher im Planverfahren enthaltenen Gebiet LB-08, so dass nicht von einer Anlagenbündelung gesprochen werden kann.	Kenntnisnahme

LB-08: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung	
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 6-km-Puffer-Radius zum Nachweis Uhu mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.	Kenntnisnahme

LB-A: Grießberg- Steinheim a.d. Murr (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Stadt Backnang	bittet darum, das Vorranggebiet nicht weiter zu verfolgen. Der Standort ist in mehrfacher Sicht problematisch: erhebliche Umweltauswirkungen, geringe Windhöflichkeit und Flächengröße, daher eingeschränkte Wirtschaftlichkeit, Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz sowie auf den Segelflugplatz Völkleshofen-Lichtenberg.	Es handelt sich um eine der wenigen Bergkuppen, die nach dem Windatlas über die Mindestwindhöflichkeit verfügen. Der windhöfliche Teil ist mit ca. 7ha nicht groß, dennoch sind 2 WKA denkbar. Die anlagenbezogenen Einzelaspekte und Auswirkungen (auf Umwelt, Natur- und Landschaftsschutz) sind im Rahmen der konkreten Anlagenplanung bzw. im Genehmigungsverfahren zu untersuchen - auf Ebene der Regionalplanung ergab sich keine zwingender Ausschlussgrund. Hinsichtlich der tangierten Platzrunde ist eine Abstimmung mit den Belangen des Segelflugs anlagenabhängig und standortbezogen erforderlich.	nicht folgen
	Stadt Großbottwar	stimmt dem Standort Grießberg auf Steinheimer Gemarkung zu.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Gemeinde Oberstenfeld	weist auf das teilweise auf Gemarkung Oberstenfeld liegende Segelfluggelände Völkleshofen hin. Die Auswirkungen auf das bestehende Segelfluggelände mit vorrangigem Bestandschutz sollte geprüft werden.	Das Vorranggebiet liegt außerhalb der für Platzrunden frei zuhaltenden Zone von 400m, könnte jedoch den 850m Freihaltebereich am äußersten Rand der Platzrunde im Bereich des Start- bzw. Anflugs von bzw. zur Start- und Landebahn tangieren, topografisch liegen Vorranggebiet und Flugplatzbezugspunkt in etwa auf gleicher Höhe, so dass auch Flughöhe und die Höhe der Windkraftanlagen divergieren. Eine konkrete Prüfung und ggfs. erforderliche Abstimmung kann daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Nutzung des Segelfluggeländes ist weiterhin gewährleistet.	Kenntnisnahme
	Stadt Steinheim a.d.Murr	Die Stadt Steinheim an der Murr bedauert die Entscheidung von Erdmannhausen hinsichtlich des Standorts Bülzberg und geht von einer kritischen Prüfung des Standorts LB-A Grießberg aus.	Das Vorranggebiet LB-A Grießberg ist im Entwurf enthalten und damit Gegenstand der Anhörung und Prüfung. Mit der Konzentrierung auf den Grießberg werden Einzelstandorte (Harzberg, Benning, Bülzberg) vermieden.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 261-2	Der vorgelegten Planung stehen Belange des BAF im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen entgegen . Aufgrund zusätzlich erwarteter, nicht akzeptabler Störbeiträge durch WKA wird der Errichtung von Windkraftanlagen widersprochen werden. Die Entscheidung gemäß 18a LuftVG, ob die Einrichtungen gestört werden können, erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Eine genaue Beurteilung ob und welcher Art Störungen auftreten, kann erst anlagen- und standortbezogen im nachgelagerten Verfahren entschieden werden. Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen.	Kenntnisnahme
	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – MVI -- 140813	weist als oberste Luftfahrtbehörde auf tangierte Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen und auf die Bestimmungen des § 18a LuftVG hin (Bauliche Anlagen dürfen nicht stören, Beteiligung der Luftfahrtbehörde bzw. der Flugsicherung erforderlich).	Das MVI ist im Verfahren beteiligt. Die Behandlung ist unter dem jeweiligen Gebiet aufgeführt. Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	Deutsche Flugsicherung-DFS 13111	Das Gebiet LB-A befindet sich in einem Abstand von 600m zum Queranflug der südlichen Platzrunde des Segelfluggeländes Völkleshofen.	Das Gebiet tangiert den äußersten Kurvenbereich der Pufferzone. Eine Abstimmung mit den Interessen der Segelflieger ist unter Berücksichtigung der Höhenlage erforderlich, ggfs. ist eine geringfügige Änderung der Platzrunde denkbar.	Kenntnisnahme
	Deutsche Flugsicherung –	Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich VOR Luburg (15km Radius, §18 a LuftVG).	Eine genaue Beurteilung ob und welcher Art Störungen auftreten,	Kenntnisnahme

DFS (gutachterliche ST)	Die DFS erwartet zusätzliche Störbeiträge, die auf Grund der bestehenden Situation nicht akzeptabel sind, und empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen. In ihren ST wird sie einen Widerspruch empfehlen.	kann erst anlagen- und standortbezogen im nachgelagerten Verfahren entschieden werden. Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen.	
Segelfliegergemeinschaft Backnang e.V.	Trägt erneut Bedenken vor. Damit würden die An- und Abflüge im Südwesten des Platzes, i.d.R. aus Lärmschutzgründen (gegenüber Kleinaspach, Großbottwar, Oberstenfeld) über die Hardtwaldflächen geführt, in unmittelbarer Nähe zu WKA auszuführen sein. Es wird dringend gebeten, den Vorschlag LB-A nicht weiter zu verfolgen.	Das Gebiet tangiert den äußersten Kurvenbereich der Pufferzone. Eine Abstimmung mit den Interessen der Segelflieger ist unter Berücksichtigung der Höhenlage erforderlich, ggfs. ist eine geringfügige Änderung der Platzrunde denkbar.	Kenntnisnahme
Landratsamt LB	Naturschutz VRG liegt im LSG. Schutzzweck ist im Wesentlichen der Erhalt eines zusammenhängenden Erholungsraumes mit überwiegendem Waldanteil. Eine Störung des Landschaftsbildes soll vermieden werden. Das Gebiet ist bislang unbelastet. Benning-Harzberg ist als Landmarke ausgewiesen. Es wird eine Verschiebung des VRG nach Osten empfohlen.	Die Konfliktlage mit dem Landschaftsschutzgebiet wird im Rahmen eines ergebnisoffenen Änderungsverfahrens geklärt.	Kenntnisnahme
Landratsamt LB	Naturschutz Daten zum Vorkommen windenergieempfindlicher Arten liegen derzeit für das Gebiet nicht vor. Für das Gebiet wird in Anlehnung an den Erlass des Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg [...] zum jetzigen Zeitpunkt ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren für eine Zonierung des Landschaftsschutzgebietes mit Erlaubnisvorbehalt in Aussicht gestellt. Die weitere artenschutzrechtliche Prüfung und das damit verbundene Risiko werden damit auf das weitere Verfahren verschoben.	Die detaillierten Untersuchungen sind Gegenstand im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
Landratsamt LB	Forst: Die Ausweisung als VRG wird aus forstlicher Sicht als bedenklich eingestuft. Dieses gilt insbesondere für den südlichen, topographisch steilen Teil. Sofern der Standort weiterverfolgt wird, sollte der Schwerpunkt daher (Problemstellung: strukturreiche Eichen-Buchen-Altbestände, Erschließung, fehlende Infrastruktur führt zu Erfordernis größerer Waldumwandlung) auf den nördlichen, ebenen Kuppenbereichen gelegt werden. Auch die Zuwegung sollte über die Hochlage erfolgen.	Eine genaue Ausformung und Standortfestlegung erfolgt im Zusammenhang der konkreten Anlagenplanung. Die übrigen Belange gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
Landkreis LB	Altlasten Es liegen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
LNV Arbeitskreis LB	Bedenken wegen Nähe zu Landmarken Benning und Harzberg (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
Forst BW	Bewertung: konfliktreich Grund: waldarmer Verdichtungsraum, Erschließung, ökologisch Wertvoller Altholzbestand, Erholungsschwerpunkt	Die detaillierten Untersuchungen sind auf jeden Fall Gegenstand im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
MVI – Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (13.08.2014)	Das potentielle Vorranggebiet fällt aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht als besonders problematisch auf. Die regionalplanerische Ausweisung sollte nochmals überprüft und abgewogen werden	Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes geht auf die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten zu windkraftsensiblen Vogelarten, ein.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz Die Konfliktlage LSG ist zu klären. In diesem Zusammenhang wird auf den wesentlichen Schutzzweck des Landschaftsbildes sowie die Naturhaushaltes hingewiesen. Zudem wird auf die Prüfpflichten im Rahmen der Betrachtung des Artenschutzes	Die Konfliktlage mit dem Landschaftsschutzgebiet wird im Rahmen eines ergebnisoffenen Änderungsverfahrens geklärt. Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes geht auf die neuen	Kenntnisnahme

(insb. Windkraftempfindlicher Vogelarten) hingewiesen.

Sachlagen, speziell zu Punktdaten zu windkraftsensiblen Vogelarten, ein.

LB-A: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung	
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 6-km-Puffer-Radius zum Nachweis Uhu mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.	Kenntnisnahme
	Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Rotmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden. Der Hinweis führt nicht zum Ausschluss der Vorranggebietsfläche.	Kenntnisnahme

LB-B: Salenhau Sachsenheim (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Gemeinde Sternenfels	<p>Die angrenzende Gemeinde Sternenfels kann zwar den Überlegungen des Verbands Region Stuttgart zustimmen, bittet aber um Berücksichtigung der angemeldeten Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - enorme Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für Nachbarkommunen möglich, - die Windhöflichkeit mit 5,25 bis 5,75m/s liegt an der unteren Schwelle der Wirtschaftlichkeit, daher sind es keine „besonders geeigneten Bereiche“, - das Gebiet liegt im FFH und VSG, zudem im Naturpark Stromberg-Heuchelberg, so dass es als besonders schützenswert einzustufen ist. Der Wald dient markungsübergreifend als Naherholungsgebiet und ist als LSG eingestuft. 	<p>Die vorgetragenen Bedenken stellen kein zwingender Ausschlussgrund dar (untersucht gemäß Umweltbericht), sie sind vielmehr anlagen- und standortbezogen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu untersuchen.</p> <ul style="list-style-type: none"> -Das Landschaftsbild wird im Planungsprozess berücksichtigt und besonders sensible Bereiche als Landmarken nicht weiter verfolgt (siehe Umweltbericht). Detailliert können die Veränderungen im Landschaftsbild jedoch erst im Genehmigungsverfahren in Kenntnis der konkreten Anlagen aufgezeigt werden, -Windhöflichkeit: Nach dem Windenergieerlass können Gebiete mit einer jährlichen Durchschnittsgeschwindigkeit ab 5,3 bis 5,5m/s in 100m HüG in Betracht kommen. Dies ist gegeben. <p>Im regionalen Maßstab wird dann von geeigneten bzw. besonders geeigneten Bereichen gesprochen.</p> <p>Weitergehende Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>- Bezüglich des LSG ist eine Änderung der Gebietsabgrenzung Voraussetzung für die Weiterführung des Vorranggebietes.</p> <p>Eine Änderung der Naturparkverordnung zur vereinfachten Vereinbarkeit von Naturpark und Windenergienutzung befindet sich im verfahren.</p> <p>Die Naherholung wird durch WKA nicht ausgeschlossen, etwaige Beeinträchtigungen sind im konkreten Genehmigungsverfahren zu untersuchen.</p> <p>Für die Regionalplanung wird deshalb kein zwingender Ausschlussgrund gesehen.</p>	Kenntnisnahme
	GVV Oberes Zabergäu (Sitz Güglingen – Region HN-Franken, Mitgliedsgemeinden Pfaffenhofen und Zaberfeld)	<p>stimmt der Ausweisung der Vorranggebiete LB-B (Stadt Sachensein, Salenhau) und LB-C (Stadt Sachsenheim, Schlierkopf) nicht zu.</p> <p>Die genannten Konzentrationsflächen befinden sich direkt an der Gemarkungsgrenze zu Eibensbach (LB-B) sowie Zaberfeld und Pfaffenhofen (LB-C).</p> <p>Wesentliche Teile der Gemarkungen der Gemeinden Güglingen, Pfaffenhofen und Zaberfeld liegen innerhalb des Vogelschutzgebietes, des Naturparks Stromberg-Heuchelberg sowie dem FFH-Gebiet.</p> <p>Außerdem liegen die Waldstandorte inmitten des Naturparks Stromberg-Heuchelberg, damit in den Vogelschutzgebieten und des FFH Stromberg. Weiter sind ein Wildkorridor und ein Erholungswald der Stufe 1 betroffen.</p> <p>Wir bitten, die für Ihre Region geltenden Ausschlusskriterien auf die Gemarkungen der Nachbargemeinden zu übertragen und nicht nur die Mindestabstandsflächen zu Siedlungsgebieten. Weiter bitten wir auch die Schutzgebiete markungsübergreifend sowie regionsüberschreitend zu beachten bzw. die Handhabung der Schutzgebiete in den direkt angrenzenden Regionen mit einfließen zu lassen.</p> <p>Ebenso betroffen ist der Denkmalschutz in Bezug auf die Burgruine Blankenhorn. Eine massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wäre vorprogrammiert.</p>	<p>Die Siedlungsabstände wurden wie auch die übrigen Kriterien gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses auch in Bezug auf die Siedlungen in benachbarten Regionen angewandt. Die Kriterien sind Umweltbericht erläutert. Weitergehende Details können erst anlagen- und standortbezogen untersucht und bewertet werden.</p> <p>Die Auseinandersetzung mit den Belangen des Arten- und Biotopschutzes sind im Umweltbericht dargelegt.</p> <p>Zum Schutz des Landschaftsbildes wurden auf der regionalen Ebene besonders sensible Landmarken als Tabu-Flächen definiert. Die angesprochene Burg liegt in einem Abstand von 400m zum geplanten Vorranggebiet und befindet sich zudem in Waldlage. Hinzuweisen ist zudem auf den in der Nähe befindlichen Fernsehturm. Der eine relevante Vorbelastung darstellt.</p> <p>Zwingende Ausschlussgründe liegen damit nicht vor und werden auch durch den angeführten Wildtierkorridor nicht begründet.</p>	Kenntnisnahme

	Zusammenfassend trägt der GVV Bedenken in Bezug auf Arten- und Biotopschutz, Denkmalschutz und zum Schutz des Landschaftsbildes des Zabergäus vor.		
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG -	weist auf tangierende bzw. kreuzende Richtfunkverbindungen und, um Störungen auszuschließen, auf Abstände um Funkstandorte von 250m hin.	Im Detail können Störungen und ihre Abhilfen erst im konkreten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Der Hinweis wird hier zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Landratsamt LB	Naturschutz Aufgrund der Lage im FFH- und Vogelschutzgebiet ist eine Vorprüfung erforderlich. Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung die Summationswirkung der insgesamt vier Windkraftstandorte im Stromberg zu betrachten.	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATU-RA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete angefertigt. Hinweise unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle).	Kenntnisnahme
Landratsamt LB	Naturschutz Das VRG liegt im Naturpark Stromberg-Heuchelberg. Es gelten die Regelungen der jeweiligen Schutzgebiete. Bei großflächiger Betroffenheit ist vor der Festlegung eines VRG eine Änderung der Naturparkverordnung erforderlich. Für das Änderungsverfahren ist das RP Karlsruhe zuständig.	.	Kenntnisnahme
Landratsamt LB	Forst: Die Ausweisung als VRG wird kritisch bewertet. Neben der vielfachen Funktionsüberlagerung, liegt die Fläche im 1.000m Wirkungsbereich eines Wildtierkorridors. Von Vorteil ist die bereits vorhandene Zuwegung durch den sogenannten „Natoweg“. Dieser wird stark von Waldbesuchern frequentiert.	Die Hinweise gehen in die Gesamtabwägung mit ein. .	Kenntnisnahme
Landkreis LB	Altlasten Es liegen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor.		Kenntnisnahme
Landkreis LB	Naturschutz Vor der Festlegung der Fläche im Regionalplan wäre eine Änderung des LSG erforderlich. Über einen eventuellen Neuzuschnitt des LSG wird ergebnisoffen entschieden, sobald die Ergebnisse der FFH- und Vogelschutz-Vorprüfung und eine prognostizierte Beurteilung der Artenschutzproblematik in den Gebieten vorliegen.	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATU-RA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete angefertigt. Hinweise unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle).	Kenntnisnahme
LNV Arbeitskreis LB	Es gelten die folgenden Ablehnungsgründe: FFH-Gebiet, EU-VSG, LSG, Naturpark Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan nachgewiesen.	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATU-RA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete angefertigt. Hinweise unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle). Die Konfliktlage mit Landschaftsschutzgebieten muss durch die Durchführung eines ergebnisoffenen Änderungsverfahrens überwunden werden. Dieses Verfahren schließt sich an den Zwischenbeschluss an. Die Konfliktlage mit Naturparken muss vor Beschlussfassung durch die Änderungen der jeweiligen Naturparkverordnungen erfolgen. Die notwendigen Verfahren sind bereits für die Naturpar-	Kenntnisnahme

		ke Schwäbisch-Fränkischer-Wald sowie Schönbuch durch die Verordnungsgeber eingeleitet worden.	
Forst BW	Bewertung: sehr konfliktreich Grund: vielfache Funktionsüberlagerung, Betroffenheit von Schutzkategorien	Die Hinweise gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
MVI – Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (13.08.2014)	Das potentielle Vorranggebiet fällt aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht als besonders problematisch auf. Die regionalplanerische Ausweisung sollte nochmals überprüft und abgewogen werden	Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz Die Konfliktlage LSG ist zu klären. In diesem Zusammenhang wird auf den wesentlichen Schutzzweck des Landschaftsbildes sowie die Naturhaushaltes hingewiesen. Zudem wird auf die Prüfpflichten im Rahmen der Betrachtung des Artenschutzes (insb. Windkraftempfindlicher Vogelarten) hingewiesen. Insbesondere die Durchführung einer FFH-Vorprüfung sowie die Klärung der Konfliktlage mit dem Naturpark werden angesprochen.	Die Konfliktlage mit Landschaftsschutzgebieten muss durch die Durchführung eines ergebnisoffenen Änderungsverfahrens überwunden werden. Dieses Verfahren schließt sich an den Zwischenbeschluss an. Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete angefertigt. Hinweise unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle). Die Konfliktlage mit Naturparken muss vor Beschlussfassung durch die Änderungen der jeweiligen Naturparkverordnungen erfolgen. Die notwendigen Verfahren sind bereits für die Naturparke Schwäbisch-Fränkischer-Wald sowie Schönbuch durch die Verordnungsgeber eingeleitet worden.	Kenntnisnahme

LB-B: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung	
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen innerhalb eines Vogelschutzgebietes sowie in einem FFH-Gebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig. Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potentieller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.	Das potentielle Vorranggebiet verbleibt mit dem Hinweis auf eine bestehende Konfliktlage sowie einen erweiterten Prüfbedarf in der regionalen Planungskulisse.	Kenntnisnahme
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Uhu sowie Wanderfalke mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.	Kenntnisnahme
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fle-	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der	

dermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)		Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken.
Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Wanderfalke mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht) Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.

LB-C: Schlierkopf – Sachsenheim (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Gemeinde Sternenfels	<p>Die angrenzende Gemeinde Sternenfels kann zwar den Überlegungen des Verbands Region Stuttgart zustimmen, bittet aber um Berücksichtigung der angemeldeten Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - enorme Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für Nachbarkommunen möglich, - die Windhöflichkeit mit 5,25 bis 5,75m/s liegt an der unteren Schwelle der Wirtschaftlichkeit, daher sind es keine „besonders geeigneten Bereiche“, - das Gebiet liegt im FFH und VSG, zudem im Naturpark Stromberg-Heuchelberg, so dass es als besonders schützenswert einzustufen ist. Der Wald dient markungsübergreifend als Naherholungsgebiet und ist als LSG eingestuft. 	<p>Die vorgetragenen Bedenken stellen kein zwingender Ausschlussgrund.</p> <p>--Windhöflichkeit: Nach dem Windenergieerlass können Gebiete mit einer jährlichen Durchschnittsgeschwindigkeit ab 5,3 bis 5,5m/s in 100m HüG in Betracht kommen. Dies ist gegeben.. Weitergehende Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Bezüglich des LSG ist eine Änderung der Gebietsabgrenzung Voraussetzung für die Weiterführung des Vorranggebietes.</p> <p>Eine Änderung der Naturparkverordnung zur vereinfachten Vereinbarkeit von Naturpark und Windenergienutzung befindet sich im verfahren.</p> <p>Die Naherholung wird durch WKA nicht ausgeschlossen, etwaige Beeinträchtigungen sind im konkreten Genehmigungsverfahren zu untersuchen.</p>	Kenntnisnahme
	GVV Oberes Zabergäu (Sitz Güglingen – Region HN-Franken, Mitgliedsgemeinden Pfaffenhofen und Zaberfeld)	<p>stimmt der Ausweisung der Vorranggebiete LB-B (Stadt Sachensein, Salenhau) und LB-C (Stadt Sachsenheim, Schlierkopf) nicht zu.</p> <p>Die genannten Konzentrationsflächen befinden sich direkt an der Gemarkungsgrenze zu Eibensbach (LB-B) sowie Zaberfeld und Pfaffenhofen (LB-C).</p> <p>Wesentliche Teile der Gemarkungen der Gemeinden Güglingen, Pfaffenhofen und Zaberfeld liegen innerhalb des Vogelschutzgebietes, des Naturparks Stromberg-Heuchelberg sowie dem FFH-Gebiet.</p> <p>Außerdem liegen die Waldstandorte inmitten des Naturparks Stromberg-Heuchelberg, damit in den Vogelschutzgebieten und des FFH Stromberg. Weiter sind ein Wildkorridor und ein Erholungswald der Stufe 1 betroffen.</p> <p>Wir bitten, die für Ihre Region geltenden Ausschlusskriterien auf die Gemarkungen der Nachbargemeinden zu übertragen und nicht nur die Mindestabstandsflächen zu Siedlungsgebieten. Weiter bitten wir auch die Schutzgebiete markungsübergreifend sowie regionsüberschreitend zu beachten bzw. die Handhabung der Schutzgebiete in den direkt angrenzenden Regionen mit einfließen zu lassen.</p> <p>Ebenso betroffen ist der Denkmalschutz in Bezug auf die Burgruine Blankenhorn. Eine massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wäre vorprogrammiert.</p> <p>Zusammenfassend trägt der GVV Bedenken in Bezug auf Arten- und Biotopschutz, Denkmalschutz und zum Schutz des Landschaftsbildes des Zabergäus vor.</p>	<p>Die Siedlungsabstände wurden wie auch die übrigen Kriterien gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses auch in Bezug auf die Siedlungen in benachbarten Regionen angewandt. Die Kriterien sind Umweltbericht erläutert. Weitergehende Details können erst anlagen- und standortbezogen untersucht und bewertet werden.</p> <p>Die Auseinandersetzung mit den Belangen des Arten- und Biotopschutzes sind im Umweltbericht dargelegt.</p> <p>Zum Schutz des Landschaftsbildes wurden auf der regionalen Ebene besonders sensible Landmarken als Tabu-Flächen definiert. Die angesprochene Burg liegt in einem deutlichen Abstand zum geplanten Vorranggebiet und befindet sich zudem in Waldlage. Hinzuweisen ist zudem auf den in der Nähe befindlichen Fernsehturm, der eine relevante Vorbelastung darstellt.</p> <p>Zwingende Ausschlussgründe liegen damit nicht vor und werden auch durch den angeführten Wildtierkorridor nicht begründet.</p>	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	<p>Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.</p>	<p>Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.</p>	Kenntnisnahme

Landratsamt LB	Naturschutz Das VRG liegt im Naturpark Stromberg-Heuchelberg. Es gelten die Regelungen der jeweiligen Schutzgebiete. Bei großflächiger Betroffenheit ist vor der Festlegung eines VRG eine Änderung der Naturparkverordnung erforderlich. Für das Änderungsverfahren ist das RP Karlsruhe zuständig.	Die Konfliktlage mit Naturparks muss vor Beschlussfassung durch die Änderungen der jeweiligen Naturparkverordnungen erfolgen. Die notwendigen Verfahren sind bereits für die Naturparke Schwäbisch-Fränkischer-Wald sowie Schönbuch durch die Verordnungsgeber eingeleitet worden.	Kenntnisnahme
Landratsamt LB	Forst: Die Ausweisung als VRG wird aus forstlicher Sicht kritisch bewertet (alte intakte, strukturreiche Wälder). Der Schlierkopf wird von der Bevölkerung zu Erholungszwecken genutzt. Der Bau der Anlagen mit Zuwegung würde zu Einschnitten in den Hang und damit auch zu deutlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
Landkreis LB	Altlasten Es liegen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor.		Kenntnisnahme
Landkreis LB	Naturschutz Vor der Festlegung der Fläche im Regionalplan wäre eine Änderung des LSG erforderlich. Über einen eventuellen Neuzuschnitt des LSG wird ergebnisoffen entschieden, sobald die Ergebnisse der FFH- und Vogelschutz-Vorprüfung und eine prognostizierte Beurteilung der Artenschutzproblematik in den Gebieten vorliegt.	Die Konfliktlage mit Landschaftsschutzgebieten muss ggf. im Rahmen eines ergebnisoffenen Änderungsverfahrens geklärt werden. Dieses Verfahren schließt sich ggf. an den Zwischenbeschluss an. Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATU-RA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete angefertigt. Hinweise unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle).	folgen
LNV Arbeitskreis LB	Es gelten die folgenden Ablehnungsgründe: FFH-Gebiet, EU-VSG, LSG, Naturpark Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan nachgewiesen.	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATU-RA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete angefertigt. Hinweise unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle). Die Konfliktlage mit Landschaftsschutzgebieten muss ggf. im Rahmen eines ergebnisoffenen Änderungsverfahrens geklärt werden. Dieses Verfahren schließt sich ggf. an den Zwischenbeschluss an. Die Konfliktlage mit Naturparks muss vor Beschlussfassung durch die Änderungen der jeweiligen Naturparkverordnungen erfolgen. Die notwendigen Verfahren sind bereits für die Naturparke Schwäbisch-Fränkischer-Wald sowie Schönbuch durch die Verordnungsgeber eingeleitet worden.	Kenntnisnahme
Forst BW	Bewertung: sehr konfliktreich Grund: Lage im Naturpark, FFH- und VSG, strukturreiche Altholzbestände, Erholungswald, Erschließung	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
Regionalverband Heilbronn-Franken	Im Bereich des Strombergs könnte sich ein Großstandort von 6km Länge und 10 Einzelstandorten ergeben. Eine Abstimmung und Koordination wird vorgeschlagen. Gründe sind: Nähe zum Kulturdenkmal Michaelsberg und Wildpark des Freizeitparks Trippsdill mit dem umgebenden Erholungswald. Außerdem sind naturschutzbezogenen Konflikte (Naturpark, LSG, VSG, FFH-Gebiet) von Belang.	Im Stromberg in der Region Stuttgart befinden sich 4 Vorranggebiete (je max ca. 800-1000m) im Verfahren, Eine zusammenhängende Größe von 6km ist durch die Gebietsabstände von rund 3-5km nicht erkennbar und nicht Gegenstand der Planung. Die angeführten belange gehen in die Gesamtbetrachtung ein.	Kenntnisnahme
MVI – Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	Das potentielle Vorranggebiet fällt aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht als besonders problematisch auf. Die regionalplanerische Ausweisung sollte noch	Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelart-	Kenntnisnahme

(13.08.2014)	mals überprüft und abgewogen werden	ten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	
RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz Flächen des Artenschutzprogramms BW sind in einer Entfernung von ca. 1200m zum VRG zu finden. Dieser Sachverhalt ist ggf. auf der Ebene der Genehmigung in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.		Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Die Konfliktlage LSG ist zu klären. In diesem Zusammenhang wird auf den wesentlichen Schutzzweck des Landschaftsbildes sowie die Naturhaushaltes hingewiesen. Zudem wird auf die Prüfpflichten im Rahmen der Betrachtung des Artenschutzes (insb. Windkraftempfindlicher Vogelarten) hingewiesen. Insbesondere die Durchführung einer FFH-Vorprüfung sowie die Klärung der Konfliktlage mit dem Naturpark werden angesprochen.	Die Konfliktlage mit Landschaftsschutzgebieten muss ggf. im Rahmen eines ergebnisoffenen Änderungsverfahrens geklärt werden. Dieses Verfahren schließt sich ggf. an den Zwischenbeschluss an. Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	Kenntnisnahme

LB-C: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung	
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen innerhalb eines Vogelschutzgebietes sowie in einem FFH-Gebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig. Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potentieller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.	Das potentielle Vorranggebiet verbleibt mit dem Hinweis auf eine bestehende Konfliktlage sowie einen erweiterten Prüfbedarf in der regionalen Planungskulisse.	Kenntnisnahme
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 6-km-Puffer-Radius zum Nachweis Uhu mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.	Kenntnisnahme
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)	

LB-X03: Rotenberg/Saukopf – Bönningheim (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Stadt Bönningheim	begrüßt die Aufnahme des Standorts Rotenberg - Saukopf in den Entwurf ausdrücklich. Vom Verband Region Stuttgart wird allerdings gefordert, die für dieses Gebiet erforderlichen Artenschutzrechtlichen Untersuchungen zur Verträglichkeit mit dem FFH- und EU-VSG durchführen zu lassen. Gleichzeitig wurde das Landratsamt LB aufgefordert mit seiner Entscheidung über eine mögliche LSG-Änderung bis zum Vorliegen dieser Ergebnisse zu warten. Klar gestellt hat der Gemeinderat auch, dass die verfahrensmäßige Prüfung noch keine Vorfestlegung oder grundstücksrechtliche Entscheidung bedeutet.	Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde durchgeführt und deren Ergebnisse in die Betrachtung eingestellt. Weitergehende Untersuchungen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
	Gemeinde Freudental	Die Gemeinde Freudental bittet, von der Ausweisung des VRG LB-X03 abzusehen. Die Gründe sind: 1. Baugebiete und Einrichtungen sind in die Betrachtungen einzubeziehen wie Wohngebiet Wolfsbergweg und Wolfsberg II, Wochenendhausgebiet Hasenlöchle, Jüdischer Friedhof und Erlebnispark Tripsdrill, 2. geringe Windhöffigkeit (keine Wirtschaftlichkeit), 3. größerer Mindestabstand wie 700m insbesondere zu den Erholungseinrichtungen erforderlich, (Lärm, Infrarot oder andere Immissionen konnten nicht beurteilt werden), 4. Schutzgut Flora, Fauna, Biodiversität: Eine Vereinbarkeit mit der Schutzgebietsverordnung ist dringend erforderlich. 5. Schutzgut Wasser: Auswirkungen auf Zone III befürchtet. 6. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden: Rodung und Versiegelung einer intakten Waldfläche von ca. 100m², Ausbau von Forstwegen, 7. Schutzgut Klima /Luft: Landkreis ist waldärmster Landkreis – Wälder erfüllen wichtige Funktion für Luft und Klima, 8. Schutzgut Erholung /Landschaftsbild: erhebliche Beeinträchtigungen für das kulturlandschaftliche Umfeld von Freudental (Schloss Freudental, Sichtbeziehungen Königsträßle) und bezüglich des Michaelsberg mit der denkmalgeschützten Kapelle (beides Landmarken).	Das Gebiet LB-X03 ist im Entwurf enthalten, zwingende fachliche Gründe sprechen nicht dagegen – gleichwohl zeichnet sich eine hohe Konfliktintensität ab. Zu 1: Die regionalplanerische Gebietsfestlegung berücksichtigt die geplanten Wohngebiete und das Wochenendhausgebiet. Der jüdische Friedhof am Waldrand bei Freudental ist nicht betroffen (er liegt über 600m entfernt). Der Erlebnispark Tripsdrill mit seinen verschiedenen Einrichtungen liegt in unterschiedlicher Entfernung (zur Hotelanlage rd. 700m) Der Kern des Vorranggebietes befindet sich dabei auf dem windhöffigen Bergrücken. Zu 2 Das Gebiet weist die nach dem Windenergieerlass nötige Mindesthöffigkeit von mehr 5,3 m/s in 100 HÜG nach dem Windatlas auf. Eine weitergehende Betrachtung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Regionalplanung Zu 3: Die gemäß Windenergieerlass relevanten Mindestabstände wurden zugrunde gelegt. Über diese Orientierungswerte hinausgehende Immissionsschutzanforderungen sind ggf.im Rahmen des Genehmigungsverfahrens umzusetzen. zu 4, 5 und 6: Bestehende Schutzgebiete wurden berücksichtigt. Weitergehende kleinteilige Betrachtungen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. zu 7: Der Eingriff in Wald sind geringfügig und ggfs. auszugleichen. Eine Beeinträchtigung der klimatischen Funktion des Waldbereiches erscheint daher wenig wahrscheinlich. zu 8: Als relevante Landmarke sind die beiden genannten Bereiche Schloss Freudental und Michaelsberg bislang nicht berücksichtigt. Zudem bestehen erhebliche Abstände zum geplanten Vorranggebiet..	Kenntnisnahme
	Gemeinde Cleebronn	Die an die Region Stuttgart angrenzende Gemeinde Cleebronn bewertet die Standortausweisung als kritisch und vermisst regionalplanerische Aussagen: 1. Schutzgebiete (Natura2000, Naturpark, LSG) – Vereinbarkeit mit Schutzgebiet erforderlich,	1. Die angeführten Schutzgebiete sind im Planungsverfahren berücksichtigt worden. Die damit ggf. verbundenen Rechtswirkungen sind im Umweltbericht dargelegt.	Kenntnisnahme

	<p>2. Artenschutz (insbesondere windkraftempfindliche Vogelarten und Fledermäuse) – Abstände von 1000m erforderlich,</p> <p>3. Artenschutz (Greifvögel im Rahmen von Flugschauen im Erlebnispark Tripsdrill) – Auswirkungen auf Tiere im Wildpark berücksichtigen,</p> <p>4. Erholungsnutzung (Übernachtungen im Naturpark-Ressort-Wildparadies, Stelzenhäuser, Schäferwagen) – Abstände von mindestens 700 m erforderlich,</p> <p>5. Freizeitnutzung (Übernachtungen im Jugendzeltlager im Wildparadies) – Abstände wie zum Wohnen von min. 700m erforderlich.</p> <p>Die Gemeinde bittet um weitere Beteiligung.</p>	<p>2. Die artenschutzrechtlich Vorprüfung ergab keine unmittelbaren Ausschlussgründe. Weitergehende Betrachtungen sind im Zuge der Genehmigung durchzuführen – wobei eine besondere Empfindlichkeit des Standortes anzunehmen ist.</p> <p>3. Die Berücksichtigung nicht-freilebender Tierarten stellt einen Sonderfall dar. Im Hinblick auf die angeführten Flugschauen sind ggf. Vereinbarungen zu einem entsprechenden Betriebsregime der Anlagen denkbar.</p> <p>4/5. Die geforderten Abstände zu den Einrichtungen sind berücksichtigt.</p> <p>Details können erst im Rahmen der konkreten Anlagen- und Standortplanung behandelt werden.</p> <p>Der planerische Abstand von ca. 700m gemäß Windenergieerlass für die regionalplanerische Vorranggebietsfestlegung wird angewandt. Bei der Umsetzung sind jedoch die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.</p>	
Gemeinde Cleeborn	Die Gemeinde befürchtet außerdem erhebliche Beeinträchtigungen für das sensible kulturlandschaftliche Umfeld des Michaelsberges als Landmarke und für die denkmalgeschützte Kirche in 1,5 km Luftlinien-Entfernung.	Der Standort liegt in deutlicher Entfernung zum Michaelsberg..	Kenntnisnahme
Gemeinde Sternenfels	<p>Die angrenzende Gemeinde Sternenfels kann zwar den Überlegungen des Verbands Region Stuttgart zustimmen, bittet aber um Berücksichtigung der angemeldeten Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - enorme Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für Nachbarkommunen möglich, - die Windhöflichkeit mit 5,25 bis 5,75m/s liegt an der unteren Schwelle der Wirtschaftlichkeit, daher sind es keine „besonders geeigneten Bereiche“, - das Gebiet liegt im FFH und VSG, zudem im Naturpark Stromberg-Heuchelberg, so dass es als besonders schützenswert einzustufen ist. Der Wald dient gemarkungsübergreifend als Naherholungsgebiet und ist als LSG eingestuft. 	<p>- Die vorgetragenen Bedenken stellen keinen zwingenden Ausschlussgrund dar: .</p> <p>- -Windhöflichkeit: Nach dem Windenergieerlass können Gebiete mit einer jährlichen Durchschnittsgeschwindigkeit ab 5,3 bis 5,5m/s in 100m HÜG in Betracht kommen. Dies ist gegeben.. Weitergehende Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Bezüglich des LSG ist eine Änderung der Gebietsabgrenzung Voraussetzung für die Weiterführung des Vorranggebietes.</p> <p>Eine Änderung der Naturparkverordnung zur vereinfachten Vereinbarkeit von Naturpark und Windenergienutzung befindet sich im verfahren.</p> <p>Die Naherholung wird durch WKA nicht ausgeschlossen, etwaige Beeinträchtigungen sind im konkreten Genehmigungsverfahren zu untersuchen.</p>	Kenntnisnahme
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
IHK Heilbronn Franken	schlägt vor, das Gebiet LB-X03 nicht weiter zu verfolgen. Die Energiewende und Ausbau der Windkraft werden zwar ausdrücklich unterstützt,	Der Abstand zu den geplanten Baumhäusern ist künftig berücksichtigt, das VRG entsprechend verkleinert.	Kenntnisnahme

	<p>aber auch die Frage aufgeworfen, ob die vorgetragenen naturschutzfachlichen Bedenken und zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den landesbedeutsamen Erlebnispark Tripsdrill im Rahmen der Gesamtabwägung angemessen Berücksichtigung finden.</p> <p>Außerdem sollte der planerische Vorsorgeabstand von 700m zu Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist, eingehalten werden.</p> <p>Ein Sondergebiet für Übernachtungszwecke (bestehend 5 Baumhäuser und 20 Scherwagen, zulässig wären max. 100 Stelzenhäuser und Blockhütten) befindet sich in knapp 500m, das zum Erlebnispark gehörende Wildparadies in lediglich 200m Entfernung.</p>	<p>Eine Detailabstimmung erfolgt anlagen- und standortbezogen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>	
Regionalverband Heilbronn Franken	<p>Das Gebiet LB-X03 wird insgesamt als unverträglich mit den Freiraumbelangen der Region HNF eingeschätzt – es bestehen erhebliche Bedenken. Gründe: Nähe zum Kulturdenkmal Michaelsberg und zum Wildpark des Freizeitparks Tripsdrill. Eine regionsübergreifende Abstimmung wird vorausgesetzt.</p>	<p>Die angeführten Einrichtungen sind im Rahmen des Planungsverfahrens berücksichtigt. Vergleich dazu die vorgenannten Ausführungen. Die Anregungen des am Planungsverfahren beteiligten Nachbarverbandes gehen in die Gesamtbetrachtung ein.</p> <p>Im Übrigen gelten die zwischen den Regionalverbänden üblichen Abstimmungen entsprechender regionalplanerischer Vorgaben.</p>	Kenntnisnahme
Landratsamt LB	<p>Naturschutz</p> <p>Aufgrund der Lage im FFH- und Vogelschutzgebiet ist eine Vorprüfung erforderlich.</p> <p>Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung die Summationswirkung der insgesamt vier Windkraftstandorte im Stromberg zu betrachten.</p>	<p>Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete angefertigt. Hinweise unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle).</p>	Kenntnisnahme
Landratsamt LB	<p>Naturschutz</p> <p>Das VRG liegt im Naturpark Stromberg-Heuchelberg. Es gelten die Regelungen der jeweiligen Schutzgebiete. Bei großflächiger Betroffenheit ist vor der Festlegung eines VRG eine Änderung der Naturparkverordnung erforderlich. Für das Änderungsverfahren ist das RP Karlsruhe zuständig.</p>	<p>Die Konfliktlage mit Naturparken muss vor Beschlussfassung durch die Änderungen der jeweiligen Naturparkverordnungen erfolgen. Die notwendigen Verfahren sind bereits für die Naturparke Schwäbisch-Fränkischer-Wald sowie Schönbuch durch die Verordnungsgeber eingeleitet worden.</p>	Kenntnisnahme
Landratsamt LB	<p>Forst:</p> <p>Die Fläche wird nicht befürwortet (Betroffenheit von Erholungswald, Wildtierkorridor, etc.).</p> <p>Aufgrund der Habitatstrukturen (Eichen-Altbestände mit hohem Biotopwert), der Ausweisung als Erholungswald Stufe I und der schwierigen Zuwegung wird die Teilfläche Rotenberg dabei als deutlich kritischer angesehen als die Teilfläche Saukopf.</p>	<p>Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.</p>	Kenntnisnahme
Landkreis LB	<p>Altlasten</p> <p>Es liegen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor.</p>		Kenntnisnahme
LNV Arbeitskreis LB	<p>Es bestehen Bedenken. Grund: FFH-Gebiet, EU-VSG, LSG, Naturpark</p>	<p>Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete angefertigt. Hinweise unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle).</p> <p>Die Konfliktlage mit Landschaftsschutzgebieten muss durch die Durchführung eines ergebnisoffenen Änderungsverfahrens überwunden werden. Dieses Verfahren schließt sich an den Zwischenbeschluss an.</p> <p>Die Konfliktlage mit Naturparken muss vor Beschlussfassung</p>	Kenntnisnahme

		durch die Änderungen der jeweiligen Naturparkverordnungen erfolgen. Die notwendigen Verfahren sind bereits für die Naturparke Schwäbisch-Fränkischer-Wald sowie Schönbuch durch die Ordnungsgeber eingeleitet worden.	
Forst BW	Bewertung: sehr konfliktreich Grund: waldarmer Verdichtungsraum, Erholungswald, Betroffenheit mehrerer Schutzkategorien, Wildtierkorridor	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
MVI – Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (13.08.2014)	Das potentielle Vorranggebiet fällt aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht als besonders problematisch auf. Die regionalplanerische Ausweisung sollte nochmals überprüft und abgewogen werden	Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, speziell zu Punktdaten der windkraftsensiblen Vogelarten, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz Im Umkreis des VRG befinden sich drei Revierzentren/ Horste von Weißstörchen innerhalb des Radius für Fortpflanzungsstätten nach Leitfaden LUBW in einer Entfernung von ca. 600m. Zudem bestehen Hinweise auf Vorkommen des Rot- und Schwarzmilans. Zudem besteht der Hinweis auf die Prüfpflicht zur FFH-Vorprüfung.	Die artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde durchgeführt und ergab deutliche Hinweise auf entsprechende Vorkommen., Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist daher unerlässlich	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Denkmalschutz: Die Erheblichkeit der potentiellen Planumsetzung wird als hoch eingestuft. Die Berücksichtigung im Umweltbericht ist nicht erfolgt.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Denkmalschutz: Es werden Belange der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit von regionaler Bedeutsamkeit im Bereich der abgegangenen Rotenburg berührt. Es wird angeregt diesen Bereich von Bodeneingriffen freizuhalten bzw. die ausgewiesene Denkmalfäche auszuschließen.	Der Hinweis auf Freihaltung wird als Information in die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren weitertransportiert.	Kenntnisnahme

LB-X03: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung	
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen innerhalb eines Vogelschutzgebietes sowie in einem FFH-Gebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig. Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potentieller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.	Das potentielle Vorranggebiet verbleibt mit dem Hinweis auf eine bestehende Konfliktlage sowie einen erweiterten Prüfbedarf in der regionalen Planungskulisse.	Kenntnisnahme
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 6-km-Puffer-Radius zum Nachweis Uhu mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw.	Kenntnisnahme

<p>Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)</p>	<p>Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.</p>	<p>welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.</p> <p>Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken.</p> <p>Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)</p>	
<p>Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)</p>	<p>Bestehende Konfliktlage durch direkte Überschneidung des Nachweis Weißstorch mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.</p>	<p>Die Konfliktlage weist auf einen stark erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.</p> <p>Der Hinweis führt nicht zum Ausschluss der Vorranggebietsfläche.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Regionalplan - Teiländerung Windkraft
Stellungnahmen nach Vorranggebieten (1. und 2. Beteiligung)

S-01: Grüner Heiner – Stuttgart (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
570	Amt für Umweltschutz	In ca. 700m Abstand befinden sich keine Wohnsiedlungen, im 200 m Abstand mehrere Wohnungen auf Versorgungsflächen schränken eine Erweiterung ein. Außerdem befinden sich dort Altablagerungen, die bereits erfasst sind und deren Beseitigung ggfs. Mehrkosten verursachen.	Die genauen Abstände werden im Genehmigungsverfahren geprüft, eine Erweiterung ist nach dem Regionalplan nicht vorgesehen. Ebenso sind die Behandlung der Altablagerungen Gegenstand der Genehmigung.	Kenntnisnahme
72	Stadt Korntal-Münchingen	Die Stadt Korntal-Münchingen fordert, dass ein denkbares Repowering am Standort Grüner Heiner auch die Gesundheitsvorsorge für die Streusiedlung Lotterberg und das künftige Wohngebiet "Korntal-West" berücksichtigen.	Im Falle eines Repowerings sind die einschlägigen Immissions-schutzerfordernisse im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.	Kenntnisnahme
71	Landeshauptstadt Stuttgart	Die Festlegungen der Vorranggebiete S-01, S-02 und S-03 werden ausdrücklich begrüßt. Zu S-01 (Grüner Heiner) wird angemerkt, dass wegen der Lage im LSG und der vergrößerten Flächendarstellung von ca. 3 auf 6,35 ha eine Aufhebung des LSGs erforderlich ist. Im Abstand von 200m befinden sich Wohnnutzungen, die eine Vergrößerung nicht zulassen. Im Fall einer Vergrößerung/Erneuerung ist hierauf im immissionsschutzrechtlichen Verfahren einzugehen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Vergrößerung des Standortes im Rahmen des Ausformungsspielraums möglich.	Kenntnisnahme
583	TransnetBW GmbH	Betroffener Standort S-01 weist auf erforderliche Abstände hin (1-3fache des Rotordurchmessers in Abhängigkeit des erforderlichen Schwingungsschutzes) Im Umweltbericht ist der Wert mit 150m zum Schutzstreifen als zu gering eingestuft. Aus Sicht der TransnetBW ist u.E. zur Einhaltung von Sicherheitsabständen grundsätzlich der Abstand von >3xRotordurchmesser zu berücksichtigen.	Die genauen Abstände einer WEA werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.	Kenntnisnahme
1429	Landeshauptstadt Stuttgart	Landschaftsschutzgebiet Ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren wird in Aussicht gestellt.	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die die Konfliktlage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Nach erfolgter Gesamtabwägung bzw. vor Inkrafttreten des Regionalplans sind die Verfahren durchzuführen und abzuschließen.	Kenntnisnahme
1430	Landeshauptstadt Stuttgart	Grundwasserschutz: Es bestehen keine Bedenken		Kenntnisnahme
1431	Landeshauptstadt Stuttgart	Altlasten/ Schadensfälle: Es bestehen keine Bedenken. Die Fläche befindet sich im Geltungsbereich einer Altablagerung. Daher kann es zu Mehrkosten bei Aushubarbeiten kommen.		Kenntnisnahme
1432	Landeshauptstadt Stuttgart	Bodenschutz: Es bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme

1433	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „geeignet“ (Kategorie 1) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1434	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1435	NABU Stuttgart	Erforderlich wäre ein mindestens einjähriges Monitoring von Mitte August bis Mitte/Ende November des Vogelzugs zur Verifizierung und Quantifizierung der aufgrund der bisherigen Notierungsgewohnheiten der Beobachter nur geschätzten Einflüsse.	Die bestehenden Daten zum Vogelzug sind nicht ausreichend um diesen Belang abschließend einzuschätzen. Grundlage der Planung sind alle bestehenden und relevanten Daten zum Artenschutz (insb. raumkonkrete Informationen zu Vögeln und Fledermäusen). Kartierungen diesbezüglich werden nicht in Auftrag gegeben. Erhebungen erfolgen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Es wird davon ausgegangen, dass die seitens des Landes angekündigten Daten keine weiteren Informationen zum Vogelzug enthalten.	Kenntnisnahme

S-01: Grüner Heiner – Stuttgart (2.Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Stadt Stuttgart	Amt für Umweltschutz Auf der Grundlage des Erlasses des MLR vom 17.05.2013 kann für diesen Standort ein singulärer, atypischer Fall bejaht werden. Der am Rand gelegene Standort ist bereits durch eine bestehende Anlage hinsichtlich des Landschaftsbildes vorbelastet. Insofern kann das Repowering der bestehenden Anlage im Rahmen eines Befreiungsverfahrens beurteilt werden.		Kenntnisnahme
	Stadt Stuttgart	Die Stadt Stuttgart nimmt Kenntnis, dass eine Erweiterung des Gebiets S-01 nicht vorgesehen ist und die Frage einzuhaltender Abstände im Fall eines Repowerings im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden müsse.		Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Hinweis: Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen.	Kenntnisnahme
	TransnetBW	Weist auf Nähe einer 380 kV Leitung und erforderlicher Abstände (1-3xRotordurchmesser, ggfs. mit Schwingungsdämpfer) hin. Eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren ist erforderlich.	Eine WKA ist bereits in Betrieb. Anlagen in Hochspannungsnähe sind dort nicht geplant (Sondersituation: Schuttberg).	Kenntnisnahme

S-01: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	<p>Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken.</p> <p>Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)</p>

S-02: Tauschwald / Steinstraße – Stuttgart (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
574	Amt für Umweltschutz	kein Wohngebiet in 700m Entfernung, aber eine Wohnnutzung auf Flurstk. 648/3 – im VRG unverträglich. Außerdem befinden sich dort Altablagerungen, die bereits erfasst sind und deren Beseitigung ggfs. Mehrkosten verursachen.	Das VRG wird nach Westen von dem Kleingartengebiet und der Wohnnutzung abgerückt. Die ggfs. nötige Behandlung der Altablagerungen ist Gegenstand der Genehmigung.	Kenntnisnahme
278	Landeshauptstadt Stuttgart	Die Festlegungen der Vorranggebiete S-01, S-02 und S-03 werden ausdrücklich begrüßt. Das Gebiet S-02 (Tauschwald-Steinstraße) liegt im LSG, eine Befreiung für singuläre Eingriffe (ca. 2 WEA) wird für möglich gehalten. Auf eine Wohnnutzung (Wochenendhaus) ist allerdings Rücksicht zu nehmen, weshalb ein Abstand von 100 bis 150 m eingehalten und das Gebiet um den Wasserhochbehälter konzentriert werden sollte. Daher wird auch gebeten "Hohe Warte" aus dem Gebietsnamen zu streichen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Ausformung ist möglich und liegt im Rahmen der maßstabsbedingten Zielkonkretisierung. Der Gebietsname wird geändert.	folgen
656	Wein-Obst- und Gartenbauverein	weist auf Eingriff in LSG Glemswald unmittelbar neben den Gärten der Hohewart hin. Das RP hat bislang eine enge Handhabung praktiziert. Um den Erholungsraum zu schützen sollten Windräder nach Südwesten zur Stroheiche bzw. Tauschwald verschoben werden.		folgen
499	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	Weist auf Nutzungsbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens (6-12m) hin. Um Beteiligung innerhalb eines Sicherheitsabstands von ca. 150m wird gebeten.	Erst im konkreten Genehmigungsverfahren können die kleinteiligen Details geklärt werden. Auf das Genehmigungsverfahren wird hingewiesen.	Kenntnisnahme
1436	NABU Stuttgart	Erforderlich wären intensive Brutzeitbeobachtungen hinsichtlich des Umherstreifens von Rotmilanen sowie ein stichprobenartiges Monitoring des Vogelzugs. Auch faunistische Gegebenheiten sind zu erheben und Schutzmaßnahmen für die Orchideenvorkommen zu beschreiben.	<p>Grundlage der Planung sind alle bestehenden und relevanten Daten zum Artenschutz (insb. raumkonkrete Informationen zu Vögeln und Fledermäusen). Kartierungen diesbezüglich werden nicht in Auftrag gegeben. Erhebungen erfolgen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Auf regionalplanerischer Ebene bestehen für die potentiellen VRG keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Für die Einschätzung der artenschutzrelevanten Information ohne das Wissen über konkrete Anlagenplanungen sind die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen eine wichtige Grundlage. Diese liegen noch nicht vor.</p> <p>Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen.</p> <p>Maßnahmen zum Schutz von Fauna und Flora erscheinen sinnvoll und sind auf der Ebene der konkreten Anlagengenehmigung verbindlich beizubringen.</p>	Kenntnisnahme
1437	BUND/ Regionalverband	Das VRG wird als problematisch angesehen. Im Wald- und Gartengebiet brüten streng geschützte Arten (z.B. Mittelspecht, Halsbandschnäpper). Die Fläche liegt in einem wichtigen Herbstzugvogelkorridor.	<p>Der Hinweis wird in die Gesamtabwägung mit aufgenommen.</p> <p>In Bezug auf den Vogelzug liegen derzeit keine ausreichenden Informationen zur Bewertung dieser vor. Diesbezüglich notwendige Arten-Kartierungen erfolgen dann erst im konkreten Genehmigungsverfahren.</p>	Kenntnisnahme
1438	Landeshauptstadt	Landschaftsschutzgebiet	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren	Kenntnisnahme

	Stuttgart Schreiben 17.06.2013	Mit dem Schreiben vom 03.04.2013 überträgt das RP Stuttgart die Zuständigkeit für das LSG „Glemswald“ im Bereich des VRG der UNB. Die UNB wird ein notwendiges, ergebnisoffenes Änderungsverfahren einleiten. Nach Vorlage notwendiger Unterlagen ist dies voraussichtlich im Frühjahr 2014 der Fall.	Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die die Konfliktlage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Nach erfolgter Gesamtabwägung bzw. vor Inkrafttreten des Regionalplans sind die Verfahren durchzuführen und abzuschließen.	
1439	Landeshauptstadt Stuttgart	Grundwasserschutz: Die Fläche liegt im Bereich der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes.	Die Vorrangfläche wird überlagert von der Heilquellenschutzgebiets-Zone III. Als Ausschluss-Kriterium wird die Zone I und II behandelt.	Kenntnisnahme
1440	Landeshauptstadt Stuttgart	Bodenschutz: Erhebliche Auswirkungen auf die Bodenqualität sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1441	Landeshauptstadt Stuttgart	Immissionsschutz: Das Vorranggebiet umfasst und grenzt zudem an Kleingartensiedlungen an. Aus den Auslegungshinweisen zur TA Lärm BW ergibt sich für Kleingartenanlagen und Friedhöfe ein Schutzanspruch für Mischgebiete. Daher wird ein Mindestabstand von 100-150m zu diesen empfohlen.	Die sich aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ergebenden Abstände zu Nutzungen unterliegen räumlich-individuellen Gegebenheiten. Daher werden im Rahmen der Regionalplanung generalisierte Schutzabstände verwendet. Die empfohlenen Schutzabstände können eingehalten werden.	Kenntnisnahme
1442	Landeshauptstadt Stuttgart Schreiben vom 20.12.2012	Zugvogelvorkommen Es bestehen erste Hinweise auf Zugvogelvorkommen mit der Folge möglicher artenschutzrechtlicher Beschränkungen.	In Bezug auf den Vogelzug liegen derzeit keine ausreichenden Informationen zur Bewertung dieser vor. Diesbezüglich notwendige Arten-Kartierungen erfolgen dann erst in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
1443	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „sehr konfliktreich“ (Kategorie 3) bewertet. Gesamtwürdigung: „Die Fläche wird auf Grund der Lage im Verdichtungsraum mit unterdurchschnittlicher Bewaldung und der Bedeutung als siedlungsnaher Erholungsschwerpunkt als sehr konfliktreich eingestuft.“	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1444	RP Stuttgart	Naturschutz: Es erfolgt keine naturschutzfachliche Bewertung des VRG durch das RP.		Kenntnisnahme
1445	RP Stuttgart	Eine Änderung Landschaftsschutzverordnung „Glemswald“ zugunsten des VRG erscheint angesichts der naturschutzfachlichen Bedenken problematisch. Es besteht weiterer Prüf- und Untersuchungsbedarf.		Kenntnisnahme
1446	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Großflächiger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme

S-02: Tauschwald / Steinstraße - Stuttgart (2.Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Stadt Stuttgart	Die Verschiebung, Verkleinerung und Umbenennung entspricht unserer Stellungnahme. Die Stadtwerke planen 2 WKA. Auf die laufenden Windmessungen wird	Kenntnisnahme. Die inzwischen beendeten Windmessungen lassen ein positives Ergebnis erwarten, so dass die Stadtwerke	Kenntnisnahme

	hingewiesen.	Stuttgart ihre Planungen fortsetzen.	
Stadt Stuttgart Amt für Umweltschutz	Ein von den Stadtwerken Stuttgart geplanter Standort für eine WEA liegt im nordöstlichen Bereich außerhalb des Vorranggebietes. Der zweite vorgesehene Standort befindet sich knapp innerhalb. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung davon abhängt, dass dem Vorhaben keine rechtlichen Vorschriften entgegenstehen dürfen.	Die zwei in Planung befindlichen Anlagen liegen im Rahmen des geplanten Vorranggebietes (Maßstab 1:50.000).	Kenntnisnahme
NABU – Gruppe Stg	Kritische Einstufung des Standortes: Erhebliche Konflikte mit dem Vogelzug sowie unzureichende Ermittlung/ Bewertung von Vergrämungseffekten für die entsprechenden sensiblen Faunen.	Die potentiellen Auswirkungen auf den Vogelzug sind anhand der bestehenden Daten nicht ausreichend zu beurteilen. Auf der regionalen Ebene erfolgt die Beurteilung von umweltbezogenen Auswirkungen nur auf der Grundlage vorliegender Daten. Daher muss für den Belang Vogelzug eine vertiefte Prüfung im Rahmen der konkreten Anlagenplanung erfolgen.	Kenntnisnahme
Forst BW	Bewertung: sehr konfliktreich Begründung: Lage im Verdichtungsraum, siedlungsnaher Erholungsschwerpunkt	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
Deutsche Flugsicherung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet tangiert östlich den Anlagenschutzbereich <u>DVOR Stuttgart</u> (15km Radius, §18 a LuftVG). Die DFS empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WKA dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Ein Hinweis auf die erforderliche Prüfung der Flugsicherung und auf mögliche Einschränkungen wird aufgenommen.	Kenntnisnahme, Hinweis ist in die Tabelle aufzunehmen.
Bundesamt für Flugsicherung BAF-262-2, _1401	Unser Aufgabenbereich Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen ist aufgrund der Lage im Anlagenschutzbereich DVORDME Stuttgart (STG-VOR) berührt. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung besteht die Möglichkeit der Störung. Für Windkraftanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich von 15km. Die Entscheidung gemäß § 18 LuftVG, ob einzelne Bauwerke stören können, wird zur konkreten Vorhabensplanung (Bauantrag) getroffen. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WEA sind wahrscheinlich. Empfohlen wird, innerhalb von Anlagenschutzbereichen grundsätzlich keine Vorrang- oder Eignungsgebiete auszuweisen.	Die militärische Wehrbereichsverwaltung und zivile Luftfahrtbehörde/Flugsicherung ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Hinsichtlich möglicher Störungen kann eine Entscheidung erst im konkreten anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren und daher nicht auf der regionalen Ebene getroffen werden.	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – MVI -- 140813	weist als oberste Luftfahrtbehörde auf tangierte Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen und auf die Bestimmungen des § 18a LuftVG hin (Bauliche Anlagen dürfen nicht stören, Beteiligung der Luftfahrtbehörde bzw. der Flugsicherung erforderlich). Betroffen sind die neu ausgewiesenen Vorranggebiete (LB-A, BB-A, ES-X01 und ES-A9) bzw. die geänderten Vorranggebiete (LB-06, BB-04, ES-03, ES-06, ES-08, S-02, WN-02, WN-25, WN-26 und WN-33)	Das MVI ist im Verfahren beteiligt. Die Behandlung ist unter dem jeweiligen Gebiet aufgeführt. Eine Beurteilung kann abschließend erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Denkmalschutz: Die Erheblichkeit der potentiellen Planumsetzung ist noch zu prüfen. Es fehlt die Berücksichtigung im Umweltbericht.	Die aktualisierte Fassung des Umweltberichtes greift die neuen Sachlagen, so auch eine detaillierte Betrachtung von Denkmalschutzbelangen mit Bezug zum Landschaftsbild, auf und lässt diese in die Bewertung einfließen.	Kenntnisnahme

S-02: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	<p>Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken.</p> <p>Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermause spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)</p>

**Regionalplan - Teiländerung Windkraft
 Stellungnahmen nach Vorranggebieten (1. und 2. Beteiligung)**

WN-01: Spiegelberg-Greut – Spiegelberg (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
610	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbe- hörde	Die Fläche durchdringt den um den VLP Schwäbisch Hall ausgewiesenen Luftraum F(HX). Dieser Luftraum wurde aus Sicherheitsgründen eingerichtet, weil an diesem unkontrollierten VLP mit erhöhtem Flugaufkommen sowohl nach Instrumenten- als auch nach Sichtflugregeln zu rechnen ist.	Die genaue Prüfung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
356	Regionalverband Heilbronn-Franken	Eine besonders hohe Exposition ist auf Grund der Randlage zwischen Murrtal und Neckarbecken für die Standorte WN-02, WN-07 und WN-09 anzunehmen. Auf Grund erwarteter kumulativer Wirkungen ausgehend von dem Ziel einer stärkeren räumlichen Konzentration bei ausreichenden Abständen sollte insbesondere im Nordwesten (WN01, WN-03, WN-04, WN-05) eine Reduzierung der Anzahl angestrebt werden.	Trotz der genannten Vorranggebiete und der damit verbundenen räumlichen Konzentration kann eine Überlastung nicht erkannt werden.	nicht folgen
1457	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1458	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1459	NP SFW	Naturpark: „Mittleres Konfliktpotential bezüglich der Belange [Erholung, Landschaftsbild] des Naturparks SFW“ (Kategorie 2)	Die Entscheidung über den Umgang mit VRG im Naturpark außerhalb der Erschließungszone ist noch Bestandteil des laufenden Verfahrens. Die Bewertung der Gebiete aus Sicht des Naturparks gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1460	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Dem VRG stehen keine Aspekte entgegen, die eine Windkraft-Nutzung grundsätzlich ausschließen.		Kenntnisnahme
1461	LRA Rems-Murr-Kreis	Artenschutz: Das VRG muss als sensibel gegenüber potentiellen Brutvorkommen von Schwarzstörchen eingestuft werden.	Für die potentiellen VRG bestehen keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Daher wird für eine Einschätzung der artenschutzrelevanten Information noch auf die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen gewartet. Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen	Kenntnisnahme

Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen.

WN-01: Spiegelberg-Greut – Spiegelberg (2. Beteiligung)

Gemeinde Spiegelberg	bekannt sich zur Energiewende und weist auf die teilweise sehr guten Voraussetzungen zur Nutzung der Windenergie hin. Der Gemeinderat hat einstimmig die drei Potenzialgebiete WN-01, WN-02 und WN-03 beschlossen.		Kenntnisnahme
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Innerhalb des Prüfradius von 6000m bestehen Nachweise des Rotmilan.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme

WN-01: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

WN-02: Nassach - Spiegelberg (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
347	Regionalverband Heilbronn-Franken	Eine besonders hohe Exposition ist auf Grund der Randlage zwischen Murratal und Neckarbecken für die Standorte WN-02, WN-07 und WN-09 anzunehmen. Auf Grund erwarteter kumulativer Wirkungen ausgehend von dem Ziel einer stärkeren räumlichen Konzentration bei ausreichenden Abständen sollte insbesondere im Nordwesten (WN01, WN-03, WN-04, WN-05) eine Reduzierung der Anzahl angestrebt werden.	Der größere östliche Teil des VRG kann im weiteren regionalplanerischen Verfahren aufgrund anderer, zwingend zu berücksichtigender Belange nicht weiter verfolgt werden. Eine Neuabgrenzung wird vorgeschlagen. Damit wird auch der Anregung einer Reduzierung entsprochen. Um der Windkraft substanziiell Raum zu verschaffen, kann frühzeitig nicht darauf verzichtet werden.	teilweise folgen
1462	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Das VRG kann im weiteren regionalplanerischen Verfahren aufgrund anderer, zwingend zu berücksichtigender Belange nicht weiter verfolgt werden. Eine Neuabgrenzung wird vorgeschlagen.	Kenntnisnahme
1463	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Das VRG kann im weiteren regionalplanerischen Verfahren aufgrund anderer, zwingend zu berücksichtigender Belange nicht weiter verfolgt werden. Eine Neuabgrenzung wird vorgeschlagen.	Kenntnisnahme
1464	NP SFW	Naturpark: „Hohes Konfliktpotential bezüglich der Belange [Erholung, Landschaftsbild] des Naturparks SFW“ (Kategorie 3). „Das hohe Konfliktpotential dieses Standortes ergibt sich aus der Beurteilung des Schutzgutes Landschaftsbild“.	Das VRG kann im weiteren regionalplanerischen Verfahren aufgrund anderer, zwingend zu berücksichtigender Belange nicht weiter verfolgt werden. Eine Neuabgrenzung wird vorgeschlagen.	Kenntnisnahme
1465	RP Stuttgart	Eine Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Spiegelberg Lautertal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten“ erscheint aufgrund der folgenden Bedenken nicht möglich: Regionaler Grünzug, Konflikt FFH-Gebiet, Konflikt Naturpark, Landschaftsbild, Konflikt mit naturschutzgebietwürdiger Fläche, starkes Vorkommen Feldlärche, Vorkommen windenergieempfindlicher Fledermausarten.	Aufgrund der Überlagerung des VRG mit Landschaftsschutzgebieten (60%), für die kein ergebnisoffenes Änderungsverfahren in Aussicht gestellt wird, wird der Standort im Rahmen der Teilfortschreibung nicht weiter verfolgt.	Folgen
1466	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Dem VRG stehen keine Aspekte entgegen, die eine Windkraft-Nutzung grundsätzlich ausschließen. Die Erschließung ist mit einem erhöhten Aufwand und Eingriffen verbunden. Insgesamt bestehen Restriktionen, die eine genauere Abwägung erfordern.	Das VRG kann im weiteren regionalplanerischen Verfahren aufgrund anderer, zwingend zu berücksichtigender Belange nicht weiter verfolgt werden. Eine Neuabgrenzung wird vorgeschlagen.	Kenntnisnahme
1467	LRA Rems-Murr-Kreis	Landschaftsschutz Es besteht eine Konfliktlage mit Landschaftsschutzgebiet(en). Die Zuständigkeit für das LSG liegt beim RP Stuttgart. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich. Einer LSG-Aufhebung würde die Naturschutzbehörde derzeit nicht zustimmen. Es bestehen grundsätzliche Bedenken.	Das VRG kann im weiteren regionalplanerischen Verfahren aufgrund anderer, zwingend zu berücksichtigender Belange nicht weiter verfolgt werden. Eine Neuabgrenzung wird vorgeschlagen.	Kenntnisnahme

WN-02: Häule– Spiegelberg (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Bürgermeisteramt Oberstenfeld	Das Vorranggebiet wird als geeigneter Windkraftstandort angesehen.		Kenntnisnahme
	Gemeinde Spiegelberg	bekannt sich zur Energiewende und weist auf die teilweise sehr guten Voraussetzungen zur Nutzung der Windenergie hin. Der Gemeinderat hat einstimmig die drei Potenzialgebiete WN-01, WN-02 und WN-03 beschlossen. Allerdings wird ausdrücklich darum gebeten, das Gebiet WN-02 nicht zu verkleinern und den ursprünglichen Umfang wieder herzustellen, um eine wesentliche Chancenminimierung (als Gesamtgemeinde ein an Zahl und Windhöflichkeit ausreichendes Angebot nicht anbieten zu können) zu vermeiden.	Die Zustimmung wird begrüßt, die verkleinerte Darstellung basiert auf fachlichen Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde, für den östlichen Teil keine Änderung der LSG-VO in Aussicht zu stellen. Daher kann der östliche Teil nicht weiter verfolgt werden.	Kenntnisnahme
	Regionalverband Heilbronn-Franken	Für den Bereich der Schwäbisch-Fränkischen Waldberge bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. Die Aufhebung von WN-06 wird begrüßt, darüber hinaus wird angeregt, Aspekte der landschaftlichen Überlastung in die Abwägung einzubeziehen.	Den Aspekt der Überlastung kann erst im Zusammenhang mit den konkreten Anlagenplanungen erfolgen.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 261-2	Der vorgelegten Planung stehen Belange des BAF im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen entgegen . Aufgrund zusätzlich erwarteter, nicht akzeptabler Störbeiträge durch Windkraftanlagen wird der Errichtung von Windkraftanlagen widersprochen werden. Die Entscheidung gemäß 18a LuftVG, ob die Einrichtungen gestört werden können, erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Im Umkreis von Anlagen zur Flugsicherung wird auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren hingewiesen. Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – MVI -- 140813	weist bei WN-02 auf die Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen hin: Gemäß § 18a LuftVG dürfen keine Bauwerke (WKA) errichtet werden, wenn sie stören können. Die Entscheidung trifft das BAF im Einzelfall auf Grund der konkreten Vorhabensplanung mit Angaben zu Typ, Höhen, Rotorlänge, Standort. Die (Bau-)Anträge sind der Luftfahrtbehörde vorzulegen.	Die Luftfahrtbehörde ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Bei der Regionalplanung kann daher diese Entscheidung nicht berücksichtigt werden. Ggfs. muss mit Beschränkungen gerechnet werden.	Kenntnisnahme
	Deutsche Flugsicherung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet liegt am südlichen Rand im Anlagenschutzbereich VOR Luburg (15km Radius, §18 a LuftVG). Die DFS erwartet zusätzliche Störbeiträge, die auf Grund der bestehenden Situation nicht akzeptabel sind, und empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen. In ihren ST wird sie einen Widerspruch empfehlen.	Es handelt sich bei der Teilfläche um einen Ausformungsbereich. Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	LK Rems-Murr	Naturschutz Eine NATURA2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich. Das Areal ist potentieller Brutplatz von Rot- und Schwarzmilan und Lebensraum von Fledermäusen. Diese sind für das FFH-Gebiet gemeldet und sind als windkraftrelevant vorgegeben. Seitens des Naturschutzbeauftragten wird der Standort abgelehnt. Grund: Betroffenheit FFH, Kleine Grundfläche, geringe Windhöflichkeit, Nähe zu WN-07 und damit Konzentrationswirkung.	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete angefertigt. Hinweise dazu unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle). Die weiteren Hinweise, wie Windhöflichkeit, Grundflächengröße, entsprechen den Mindestanforderungen der für das Teilfortschreibung beschriebenen Grundlagen. Die Hinweise gehen dennoch in	Kenntnisnahme

		die Gesamtabwägung mit ein.	
LK Rems-Murr	Forst Aufgrund der Lage im FFH-Gebiet und der Biotopschutzflächen ist das VRG als sehr konfliktreich einzustufen.	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete angefertigt. Hinweise dazu unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle).	Kenntnisnahme
LK Rems-Murr	Vor allem aus ornithologischen und erschließungstechnischen Gründen ist das VRG als nicht aussichtsreich einzustufen und wäre somit zu streichen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
Forst BW	Bewertung: konfliktreich Begründung: Wildtierkorridor, FFH-Gebiet, Naturpark, gesetzlich geschütztes Biotop, Erschließung	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Innerhalb des Prüfradius von 1000m bestehen Nachweise des Rotmilan.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme

WN-02: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen innerhalb eines FFH-Gebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig. Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potentieller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.	Das potentielle Vorranggebiet verbleibt mit dem Hinweis auf eine bestehende Konfliktlage sowie einen erweiterten Prüfbedarf in der regionalen Planungskulisse.
	Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Rotmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

WN-03: Latschen - Spiegelberg, Sulzbach an der Murr (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
336	Gemeinde Sulzbach an der Murr	Die Gemeinde Sulzbach an der Murr fordert, die im Entwurf enthaltenen Gebiete WN-03, WN-10 und WN-04 zu streichen. In der ausführlichen Begründung wird u.a. aufgeführt, dass im nördlichen Teilbereich des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald (im Nordosten des Rems Murr-Kreises) die Standorte konzentriert werden sollen und eine Entfernung von rund 10km dazwischen liegen soll, um die Landschafts- und Erholungsfunktion zu erhalten. Die deutliche Erhöhung der Abstände zu Ortschaften wird auf Grund der zu erwartenden Immissionen ebenfalls angeregt.	Es handelt sich um planerische Orientierungswerte. Im konkreten Einzelfall sind die immissionschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Dies kann ggfs. größere Abstände begründen. Eine pauschale Erweiterung des Abstands zwischen einzelnen Vorranggebieten auf 10km erscheint nicht verhältnismäßig	nicht folgen
346	Regionalverband Heilbronn-Franken	Eine besonders hohe Exposition ist auf Grund der Randlage zwischen Murratal und Neckarbecken für die Standorte WN-02, WN-07 und WN-09 anzunehmen. Auf Grund erwarteter kumulativer Wirkungen ausgehend von dem Ziel einer stärkeren räumlichen Konzentration bei ausreichenden Abständen sollte insbesondere im Nordwesten (WN01, WN-03, WN-04, WN-05) eine Reduzierung der Anzahl angestrebt werden.	Trotz der genannten Vorranggebiete und der damit verbundenen räumlichen Konzentration kann eine Überlastung nicht erkannt werden.	nicht folgen
1468	RP Stuttgart	Naturschutz: Der Standort wird aus naturschutzfachlicher Sicht als problematisch eingestuft (Kategorie 1).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1469	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1470	NP SFW	Naturpark: „Geringes Konfliktpotential bezüglich der Belange [Erholung, Landschaftsbild] des Naturparks SFW“ (Kategorie 1).	Die Entscheidung über den Umgang mit VRG im Naturpark außerhalb der Erschließungszone ist noch Bestandteil des laufenden Verfahrens. Die Bewertung der Gebiete aus Sicht des Naturparks gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1471	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Das Gebiet ist aufgrund der geringen Windhöffigkeit und schwieriger Erschließung wenig geeignet.	Die Erschließung ist kein Kriterium, welches zur vorliegenden Planungskulisse geführt hat. Die Hinweise gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1472	LRA Rems-Murr-Kreis	Artenschutz: Als sensibel gegenüber potentiellen Brutvorkommen von Schwarzstörchen muss das VRG eingestuft werden.	Für die potentiellen VRG bestehen keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Daher wird für eine Einschätzung der artenschutzrelevanten Information noch auf die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen gewartet. Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen.	Kenntnisnahme

WN-03: Latschen - Spiegelberg, Sulzbach an der Murr (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Gemeinde Spiegelberg	bekannt sich zur Energiewende und weist auf die teilweise sehr guten Voraussetzungen zur Nutzung der Windenergie hin. Der Gemeinderat hat einstimmig die 3 Potenzialgebiete WN-01, WN-02 und WN-03 beschlossen.		Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Innerhalb des Prüfradius von 6000m bestehen Nachweise des Rotmilan.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme

WN-03: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen innerhalb eines FFH-Gebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig. Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potentieller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.	Das potentielle Vorranggebiet verbleibt mit dem Hinweis auf eine bestehende Konfliktlage sowie einen erweiterten Prüfbedarf in der regionalen Planungskulisse.
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermause spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

WN-04: B 14 - Altwald - Großlarch (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
337	Gemeinde Sulzbach an der Murr	Die Gemeinde Sulzbach an der Murr fordert, die im Entwurf enthaltenen Gebiete WN-03, WN-10 und WN-04 zu streichen. In der ausführlichen Begründung wird u.a. aufgeführt, dass im nördlichen Teilbereich des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald (im Nordosten des Rems Murr-Kreises) die Standorte konzentriert werden sollen und eine Entfernung von rund 10km dazwischen liegen soll, um die Landschafts- und Erholungsfunktion zu erhalten. Die deutliche Erhöhung der Abstände zu Ortschaften wird auf Grund der zu erwartenden Immissionen ebenfalls angeregt.	Es handelt sich um planerische Orientierungswerte. Im konkreten Einzelfall sind die immissionschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Dies kann ggfs. größere Abstände begründen. Eine pauschale Erweiterung des Abstands zwischen einzelnen Vorranggebieten auf 10km erscheint nicht verhältnismäßig	nicht folgen
398	LRA Rems-Murr-Kreis	weist auf entsorgungsrelevante Altablagerungen gemäß Altlasten- und Bodenschutzkataster hin. Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnis. Die konkreten Anlagen-Standorte werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.	Kenntnisnahme
348	Regionalverband Heilbronn-Franken	Eine besonders hohe Exposition ist auf Grund der Randlage zwischen Murrtal und Neckarbecken für die Standorte WN-02, WN-07 und WN-09 anzunehmen. Auf Grund erwarteter kumulativer Wirkungen ausgehend von dem Ziel einer stärkeren räumlichen Konzentration bei ausreichenden Abständen sollte insbesondere im Nordwesten (WN01, WN-03, WN-04, WN-05) eine Reduzierung der Anzahl angestrebt werden.	Trotz der genannten Vorranggebiete und der damit verbundenen räumlichen Konzentration kann eine Überlastung nicht erkannt werden. Die Regionalplan plant keine Anlagen-Standorte.	nicht folgen
1473	RP Stuttgart	Naturschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte der Standort nicht weiter verfolgt werden (Kategorie 3).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1474	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „sehr konfliktreich“ (Kategorie 3) bewertet. Gesamtwürdigung: „Das VRG wird auf Grund der Bodenschutzwaldproblematik bei gleichzeitig fehlender Erschließung und der Lage im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald insgesamt als sehr konfliktreich eingestuft.“	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1475	NP SFW	Naturpark: „Geringes Konfliktpotential bezüglich der Belange [Erholung, Landschaftsbild] des Naturparks SFW“ (Kategorie 1). Darüber hinaus besteht ein hohes Konfliktpotential aufgrund der geringen Flächengröße.	Die Entscheidung über den Umgang mit VRG im Naturpark außerhalb der Erschließungszone ist noch Bestandteil des laufenden Verfahrens. Die Bewertung der Gebiete aus Sicht des Naturparks gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1476	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Wenige Restriktionen, gute Verkehrsanbindung, bei schwacher Windhöffigkeit.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1477	LRA Rems-Murr-Kreis	Artenschutz: Als sensibel gegenüber potentiellen Brutvorkommen von Schwarzstörchen muss das VRG eingestuft werden.	Für die potentiellen VRG bestehen keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Daher wird für eine Einschätzung der artenschutzrelevanten Information noch auf die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen gewartet. Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen.	Kenntnisnahme

WN-04: B 14 - Altwald – Großerlach (2. Beteiligung)

Regionalverband Heilbronn-Franken	Für den Bereich der Schwäbisch-Fränkischen Waldberge bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. Die Aufhebung von WN-06 wird begrüßt, darüber hinaus wird angeregt, Aspekte der landschaftlichen Überlastung in die Abwägung einzubeziehen.		Kenntnisnahme
LK Rems-Murr	Baurecht Nördlich und südlich der weiteinsichtigen Kuppenlage wird die Windhöflichkeit als unwirtschaftlich angesehen. Im erweiterten Bereich könnte aufgrund der 700m-Abstände zu bebauten Bereichen nur eine Anlage realisiert werden. Dieses entspricht nicht den Planungszielen des Verband.	Die erforderlichen Immissionsschutzabstände können eingehalten werden. Weitergehende Aspekte sind Teil der konkreten Anlagenplanung	Kenntnisnahme
LK Rems-Murr	Umweltschutz Das VRG beeinträchtigt massiv einen von drei Höhenrücken, welche das LSG charakterisieren und daher von zentralem Wert sind. Ein Revier des Rotmilans ist der Naturschutzbehörde durch eigene Beobachtung im Areal bekannt.	Die Prüfung des Belang LSG und damit die Entscheidung, ob ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren in Aussicht gestellt wird, liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde. Eine ergebnisoffene Prüfung wurde jedenfalls in Aussicht gestellt (19.2.15).	Kenntnisnahme
LK Rems-Murr	Umweltschutz Ein Teil der Fläche ist als Altablagerungsfläche („Entsorgungsrelevanz“) gekennzeichnet.	Muss bei der genauen Standortfestlegung berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme
LK Rems-Murr	Gesamtbeurteilung Die Erweiterung des VRG nördlich des ursprünglichen Standortes ist aufgrund artenschutzrechtlicher Erkenntnisse und der Lage im LSG nicht weiterzuverfolgen.	Die Prüfung des Belang LSG und damit die Entscheidung, ob ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren in Aussicht gestellt wird, liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde. Eine ergebnisoffene Prüfung wurde jedenfalls in Aussicht gestellt (19.2.15). Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet...	Kenntnisnahme
Forst BW	Bewertung: sehr konfliktreich Begründung: Bodenschutzwald, Erschließung, Naturpark	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Der Belang Naturpark wird durch die Ordnungsänderungen überwunden.	Kenntnisnahme
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG -	weist auf tangierende bzw. kreuzende Richtfunkverbindungen und, um Störungen auszuschließen, auf Abstände um Funkstandorte von 250m hin.	Im Detail können Störungen und ihre Abhilfen erst im konkreten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Der Hinweis wird hier zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Dem Erhalt von landwirtschaftlicher Nutzfläche sollte in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.	Die Belange der Landwirtschaft fließen in die Gesamtabwägung mit ein. Der Hinweis auf eine besondere Gewichtung ergibt sich aus der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im Regionalplan.	Kenntnisnahme

RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Innerhalb des Prüfradius von 1000m bestehen Nachweise des Rotmilan. Zudem sind weitere Horste im Prüfradius von 6000m erfasst.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Denkmalschutz: Keine Erheblichkeit für Schutzgut Kulturgüter.		Kenntnisnahme

WN-04: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Schwarzmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

WN-05: Hohe Brach - Großerlach, Sulzbach an der Murr (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
339	Gemeinde Sulzbach an der Murr	Die Gemeinde Sulzbach an der Murr stimmt den Gebieten WN-05 und WN-08 bedingt zu. In der ausführlichen Begründung wird u.a. aufgeführt, dass im nördlichen Teilbereich des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald (im Nordosten des Rems Murr-Kreises) die Standorte konzentriert werden sollen und eine Entfernung von rund 10km dazwischen liegen soll, um die Landschafts- und Erholungsfunktion zu erhalten. Die deutliche Erhöhung der Abstände zu Ortschaften wird auf Grund der zu erwartenden Immissionen ebenfalls angeregt.	Es handelt sich um planerische Orientierungswerte. Im konkreten Einzelfall sind die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Dies kann ggfs. größere Abstände begründen. Eine pauschale Erweiterung des Abstands zwischen einzelnen Vorranggebieten auf 10km erscheint nicht verhältnismäßig	Kenntnisnahme
609	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Die Fläche befindet sich in westlicher Direktan- und abflugrichtung etwa 2700 m entfernt zum Sonderlandeplatz Morbach. Bei der gesetzlich vorgegebenen Steigung 1 :20 werden im Bereich der angedachten Fläche lediglich 135 m über dem Flugplatzbezugspunkt erreicht. Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass sich der Funkturm "Hohe Brach" in unmittelbarer Nähe befindet. WKA derselben Höhe könnten diesen Funkturm stören.	Die genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der Genehmigung.	Kenntnisnahme
349	Regionalverband Heilbronn-Franken	Eine besonders hohe Exposition ist auf Grund der Randlage zwischen Murratal und Neckarbecken für die Standorte WN-02, WN-07 und WN-09 anzunehmen. Auf Grund erwarteter kumulativer Wirkungen ausgehend von dem Ziel einer stärkeren räumlichen Konzentration bei ausreichenden Abständen sollte insbesondere im Nordwesten (WN01, WN-03, WN-04, WN-05) eine Reduzierung der Anzahl angestrebt werden.	Die geplanten Vorranggebiete liegen in einem deutlichen Abstand zu einander und sind zudem durch die morphologische Situation (Lage auf unterschiedlichen Hügeln) als deutlich getrennte Anlagengruppen wahrzunehmen. Insbesondere aus dem Bereich des Neckarbeckens ist daher eine nicht vertretbare Überlastung nicht zu erwarten.	nicht folgen
1478	RP Stuttgart	Naturschutz: Der Standort wird aus naturschutzfachlicher Sicht als problematisch eingestuft (Kategorie 1).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1479	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1480	NP SFW	Naturpark: „Geringes Konfliktpotential bezüglich der Belange [Erholung, Landschaftsbild] des Naturparks SFW“ (Kategorie 1).	Die Entscheidung über den Umgang mit VRG im Naturpark außerhalb der Erschließungszone ist noch Bestandteil des laufenden Verfahrens. Die Bewertung der Gebiete aus Sicht des Naturparks gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1481	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Wenige Restriktionen, gute Verkehrsanbindung, praktisch nicht vorhandene Walderschließung.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1482	LRA Rems-Murr-Kreis	Artenschutz: Es liegen Zufallsbeobachtungen von Wanderfalke, Rot- und Schwarzmilan vor (2011/2012).	Für die potentiellen VRG bestehen keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Daher wird für eine Einschätzung der artenschutzrelevanten Information noch auf die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvor-	Kenntnisnahme

			kommen gewartet. Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen.	
1483	LRA Rems-Murr-Kreis	Artenschutz: Als sensibel gegenüber potentiellen Brutvorkommen von Schwarzstörchen muss das VRG eingestuft werden.	Für die potentiellen VRG bestehen keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Daher wird für eine Einschätzung der artenschutzrelevanten Information noch auf die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen gewartet. Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen.	Kenntnisnahme

WN-05: Hohe Brach - Großelach, Sulzbach an der Murr (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Innerhalb des Prüfradius von 6000m bestehen Nachweise des Rot/Schwarzmilan.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme

WN-05: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der AG-Wanderfalkenschutz	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Wanderfalken mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fle-	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der

**dermausarten (Stand 1999
bzw. 2012)**

Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken.

Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

WN-07: Amalienhöhe - Aspach (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
608	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbe- hörde	Der westliche Teil dieser Fläche unterschreitet den gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorgeabstand (850 m) zur Platzrunde des SFG Völkleshofen. Auch wären Direktan- und -abflüge aus östlicher Richtung nicht mehr möglich, da der Abstand zur Landeschwelle lediglich ca. 1500 m beträgt.	Die genaue Prüfung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens, die Luftfahrtbehörde ist zu beteiligen.	Kenntnisnahme
355	Regionalverband Heilbronn-Franken	Eine besonders hohe Exposition ist auf Grund der Randlage zwischen Murrthal und Neckarbecken für die Standorte WN-02, WN-07 und WN-09 anzunehmen. Auf Grund erwarteter kumulativer Wirkungen ausgehend von dem Ziel einer stärkeren räumlichen Konzentration bei ausreichenden Abständen sollte insbesondere im Nordwesten (WN01, WN-03, WN-04, WN-05) eine Reduzierung der Anzahl angestrebt werden.	Trotz der genannten Vorranggebiete und der damit verbundenen räumlichen Konzentration kann eine Überlastung nicht erkannt werden, da der Regionalplan keine konkrete Anlagen-Anzahl festlegt.	nicht folgen
173	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Backnang	Die Stadt und VVG Backnang mit den Gemeinden Allmersbach im Tal, Aspach, Burgstetten, Kirchberg/M und Oppenweiler bitten um Berücksichtigung der Neuabgrenzung, da der zu Grunde gelegte Abstand von 200m zum Schonwald nicht bindend ist und er durch eine Einzelfallbetrachtung erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt werden sollte. Die Abgrenzung wurde bei einer Ortsbegehung auf Grund der Topografie präzisiert.	Es handelt sich um eine randliche Ausformung, der Standort an sich wird bestätigt.	Kenntnisnahme
1491	RP Stuttgart	Naturschutz: Der Standort wird aus naturschutzfachlicher Sicht als problematisch eingestuft (Kategorie 1).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1492	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1493	NP SFW	Naturpark: „Hohes Konfliktpotential bezüglich der Belange [Erholung, Landschaftsbild] des Naturparks SFW“ (Kategorie 3). „Das hohe Konfliktpotential dieses Standortes ergibt sich aus der Beurteilung des Schutzgutes Landschaftsbild“.	Die Entscheidung über den Umgang mit VRG im Naturpark außerhalb der Erschließungszone ist noch Bestandteil des laufenden Verfahrens. Die Bewertung der Gebiete aus Sicht des Naturparks gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1494	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen und Waldrefugien Staatswald.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme
1495	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Verschiedene forstrechtliche Einschränkungen, drei Waldrefugien als Tabubereiche vorhanden, schwierige Erschließung, geringe Windhöffigkeit.	Die Hinweise gehen in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme

WN-07: Amalienhöhe – Aspach (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	VVG Backnang	Hierzu bestehen keine Einwände. Der Standort WN-07 wird im Rahmen der FNP-Fortschreibung in räumlich konkretisierender Form weitergeführt.		Kenntnisnahme
	Bürgermeisteramt Oberstenfeld	Das Bürgermeisteramt weist auf die Lage im Revier eines Rotmilans sowie an den an den Standort direkt angrenzenden Waldspielplatz Prevorst als wichtige Naherholungseinrichtung mit regionaler Bedeutung hin.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange. Die potentielle Beeinflussung von Naherholungsbereichen spielt für die Bewertung der Fläche eine wichtige Rolle; führt jedoch nicht zum Ausschluss. Der Hinweis geht jedoch in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur MIV – Oberste Luftfahrtbehörde	weist bei WN-07 auf die Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen hin: Gemäß § 18a LuftVG dürfen keine Bauwerke (WKA) errichtet werden, wenn sie stören können. Die Entscheidung trifft das BAF im Einzelfall auf Grund der konkreten Vorhabensplanung mit Angaben zu Typ, Höhen, Rotorlänge, Standort. Die (Bau-)Anträge sind der Luftfahrtbehörde vorzulegen.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 261-2	Der vorgelegten Planung stehen Belange des BAF im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen entgegen . Aufgrund zusätzlich erwarteter, nicht akzeptabler Störbeiträge durch WKA wird der Errichtung von Windkraftanlagen widersprochen werden. Die Entscheidung gemäß 18a LuftVG, ob die Einrichtungen gestört werden können, erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Eine genaue Beurteilung ob und welcher Art Störungen auftreten können, kann erst im Zusammenhang mit der konkreten Vorhabensplanung erfolgen. Daher kann dies erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden werden. Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 261-2	Belange des BAF stehen der Planung entgegen. Das BAF erwartet nicht akzeptable Störbeiträge im erweiterten Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VORDME Luburg von 15km, so dass der Errichtung von WKA in diesem VRG widersprochen wird. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Eine genaue Beurteilung ob und welcher Art Störungen auftreten, kann erst im Zusammenhang mit der konkreten Vorhabensplanung erfolgen. Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	Deutsche Flugsicherung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich VOR Luburg (15km Radius, §18 a LuftVG). Die DFS erwartet zusätzliche Störbeiträge, die auf Grund der bestehenden Situation nicht akzeptabel sind, und empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen. In ihren Stellungnahmen wird sie einen Widerspruch empfehlen.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	DFS 131111	Zwar werden die o.g. Abstände eingehalten, das Gebiet befindet sich im verlängerten Endanflug. Ob dies eine Gefährdung darstellt, ist durch die Landesluftfahrtbehörde zu prüfen.	Eine genaue Beurteilung kann erst im Zusammenhang mit der konkreten Vorhabensplanung erfolgen, die Luftfahrtbehörde ist zu beteiligen.	Kenntnisnahme

RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Innerhalb des Prüfradius von 6000m bestehen Nachweise des Rotmilan.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.
---------------------	---	--

WN-07: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

WN-08: Femelwald - Sulzbach an der Murr (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
340	Gemeinde Sulzbach an der Murr	Die Gemeinde Sulzbach an der Murr stimmt den Gebieten WN-05 und WN-08 bedingt zu. In der ausführlichen Begründung wird u.a. aufgeführt, dass im nördlichen Teilbereich des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald (im Nordosten des Rems Murr-Kreises) die Standorte konzentriert werden sollen und eine Entfernung von rund 10km dazwischen liegen soll, um die Landschafts- und Erholungsfunktion zu erhalten. Die deutliche Erhöhung der Abstände zu Ortschaften wird auf Grund der zu erwartenden Immissionen ebenfalls angeregt.	Es handelt sich um planerische Orientierungswerte. Im konkreten Einzelfall sind die immissionschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Dies kann ggfs. größere Abstände begründen. Eine pauschale Erweiterung des Abstands zwischen einzelnen Vorranggebieten auf 10km erscheint nicht verhältnismäßig, da im Hinblick auf die Energiewende der Windkraft substanziellen Raum einzuräumen ist.	Kenntnisnahme
397	LRA Rems-Murr-Kreis	weist auf entsorgungsrelevante Altablagerungen gemäß Altlasten- und Bodenschutzkataster hin. Es bestehen keine Bedenken.	Die genauen Anlagen-Standorte werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.	Kenntnisnahme
1496	RP Stuttgart	Naturschutz: Der Standort wird aus naturschutzfachlicher Sicht als problematisch eingestuft (Kategorie 1).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1497	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1498	NP SFW	Naturpark: „Mittleres Konfliktpotential bezüglich der Belange [Erholung, Landschaftsbild] des Naturparks SFW“ (Kategorie 2)	Die Entscheidung über den Umgang mit VRG im Naturpark außerhalb der Erschließungszone ist noch Bestandteil des laufenden Verfahrens. Die Bewertung der Gebiete aus Sicht des Naturparks gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1499	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme
1500	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Standort weniger geeignet (Erschließung, Alter Waldbestand)	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1501	LRA Rems-Murr-Kreis	Artenschutz: Als sensibel gegenüber potentiellen Brutvorkommen von Schwarzstörchen muss das VRG eingestuft werden.	Für die potentiellen VRG bestehen keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Daher wird für eine Einschätzung der artenschutzrelevanten Information noch auf die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen gewartet. Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen.	Kenntnisnahme

WN-08: Femelwald - Sulzbach an der Murr (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Innerhalb des Prüfradius von 6000m bestehen Nachweise des Rot/Schwarzmilan.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme

WN-08: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

WN-09: Mönchsgarten - Oppenweiler (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
607	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbe- hörde	Die Fläche befindet sich in einem Abstand von ca. 3100_m zum SFG Völkeshofen und tangiert die Direktan- und -abflüge auf dieses Segelfluggelände. Das Gelände der angedachten Fläche liegt ca. 122m höher als das SFG.	Die genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der Genehmigung, die Luftfahrtbehörde ist zu beteiligen	Kenntnisnahme
351	Regionalverband Heilbronn-Franken	Eine besonders hohe Exposition ist auf Grund der Randlage zwischen Murratal und Neckarbecken für die Standorte WN-02, WN-07 und WN-09 anzunehmen. Auf Grund erwarteter kumulativer Wirkungen ausgehend von dem Ziel einer stärkeren räumlichen Konzentration bei ausreichenden Abständen sollte insbesondere im Nordwesten (WN01, WN-03, WN-04, WN-05) eine Reduzierung der Anzahl angestrebt werden.	In der Region Stuttgart können keine großen zusammenhängenden Flächen identifiziert werden, die eine Bündelung mehrerer Standorte zulassen würden. Es handelt sich um windhöfliche Bergkuppen ohne größeren Ausformungsspielraum. Dem Anliegen einer Reduzierung der Anzahl kann daher nicht entsprochen werden, zumal die Anlagenzahl nicht im Regionalplan festgelegt wird.	nicht folgen
174	Vereinbarte Verwal- tungsgemeinschaft Backnang	Die Stadt und VVG Backnang mit den Gemeinden Allmersbach im Tal, Aspach, Burgstetten, Kirchberg/M und Oppenweiler bitten um Berücksichtigung der Neuabgrenzung, da der zu Grunde gelegte Abstand von 200m zum Schonwald nicht bindend ist und durch eine Einzelfallbetrachtung erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt werden sollte. Die Abgrenzung wurde bei einer Ortsbegehung auf Grund der Topografie präzisiert.	Es handelt sich um eine randliche Darstellung des VRG, der Standort an sich wird bestätigt. Die genauen Anlagenabstände werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt.	Kenntnisnahme
1502	RP Stuttgart	Naturschutz: Der Standort wird aus naturschutzfachlicher Sicht als problematisch eingestuft (Kategorie 1).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1503	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „geeignet“ (Kategorie 1) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1504	NP SFW	Naturpark: „Mittleres Konfliktpotential bezüglich der Belange [Erholung, Landschaftsbild] des Naturparks SFW“ (Kategorie 2)	Die Entscheidung über den Umgang mit VRG im Naturpark außerhalb der Erschließungszone ist noch Bestandteil des laufenden Verfahrens. Die Bewertung der Gebiete aus Sicht des Naturparks gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1505	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Wenig geeignet aufgrund ökologisch wertvoller Altbestände. Zudem: schwierige Erschließung, geringe Windhöflichkeit	Die Hinweise gehen in die Gesamtabwägung mit ein. Die Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme

WN-09: Mönchsgarten – Oppenweiler (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
----	------------	---------------	-----------------------------	--------------------

VVG Backnang	Hierzu bestehen keine Einwände. Der Standort WN-09 wird im Rahmen der FNP-Fortschreibung in räumlich konkretisierender Form weitergeführt.		Kenntnisnahme
Deutsche Flugsicherung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich VOR Luburg (15km Radius, Hinweis auf etwaige Störungen §18 a LuftVG). Die DFS erwartet zusätzliche Störbeiträge, die auf Grund der bestehenden Situation nicht akzeptabel sind, und empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen. In ihren Stellungnahmen wird sie einen Widerspruch empfehlen.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 261-2	Der vorgelegten Planung stehen Belange des BAF im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen entgegen . Aufgrund zusätzlich erwarteter, nicht akzeptabler Störbeiträge durch WkA wird der Errichtung von Windkraftanlagen widersprochen werden. Die Entscheidung gemäß 18a LuftVG, ob die Einrichtungen gestört werden können, erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Innerhalb des Prüfradius von 6000m bestehen Nachweise des Rotmilan.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme

WN-09: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

WN-10: Harberg - Sulzbach an der Murr, Murrhardt (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
299	Stadt Murrhardt	Die Stadt Murrhardt lehnt den Standort WN-10 Harberg auf Gemarkung Sulzbach ab. Begründung: Der Standort wäre optimal einsehbar und würde mit großer Wahrscheinlichkeit eine erhebliche optische Wirkung auf die Stadt und das Landschaftsbild haben. Die Stadt Murrhardt würde sozusagen die Gäste mit einer alles überragenden WEA begrüßen bzw. verabschieden. Dieser Standort erscheint weder von seiner Windhöflichkeit (5,5-5,75m/s) noch von seiner Gesamtbeurteilung besonders geeignet. Diese geht nämlich von voraussichtlichen, erheblichen, Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Flora, Fauna, Biodiversität und Erholung/Landschaftsbild aus. Dies trifft zwar auf fast alle Standorte im Bereich Murrhardts zu, doch lässt die Zuordnung WN-10 eine ganz besonders intensive Ausstrahlung erwarten.	Bei dem Standort handelt sich um ein windhöfliches Gebiet mit als 5,5m/s Windgeschwindigkeit. Die Hinweise gehen in die Gesamtabwägung mit ein. Sie sind bereits Bestandteil des Umweltberichtes.	nicht folgen
338	Gemeinde Sulzbach an der Murr	Die Gemeinde Sulzbach an der Murr fordert, das im Entwurf enthaltene Gebiete WN-10 zu streichen. In der ausführlichen Begründung wird u.a. aufgeführt, dass im nördlichen Teilbereich des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald (im Nordosten des Rems Murr-Kreises) die Standorte konzentriert werden sollen und eine Entfernung von rund 10km dazwischen liegen soll, um die Landschafts- und Erholungsfunktion zu erhalten. Die deutliche Erhöhung der Abstände zu Ortschaften wird auf Grund der zu erwartenden Immissionen ebenfalls angeregt. Vor allem wird zu WN-10 angeregt, die Abstände zu überprüfen, da bisher keine 700m berücksichtigt wurden.	Bei den der Planung zugrunde gelegten Abständen handelt sich um planerische Orientierungswerte. Im konkreten Einzelfall sind die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Dies kann ggfs. größere Abstände begründen. Eine pauschale Erweiterung des Abstands zwischen einzelnen Vorranggebieten auf 10km erscheint nicht verhältnismäßig	Kenntnisnahme
1506	RP Stuttgart	Naturschutz: Der Standort wird aus naturschutzfachlicher Sicht als problematisch eingestuft (Kategorie 1).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1507	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „geeignet“ (Kategorie 1) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1508	NP SFW	Naturpark: „Geringes Konfliktpotential bezüglich der Belange [Erholung, Landschaftsbild] des Naturparks SFW“ (Kategorie 1). Darüber hinaus besteht ein hohes Konfliktpotential aufgrund der geringen Flächengröße.	Die Entscheidung über den Umgang mit VRG im Naturpark außerhalb der Erschließungszone ist noch Bestandteil des laufenden Verfahrens. Die Bewertung der Gebiete aus Sicht des Naturparks gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1509	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Standort nur bedingt geeignet (mangelnde Erschließung)	Die Hinweise gehen in die Gesamtabwägung mit ein. Die Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
1510	LRA Rems-Murr-Kreis	Artenschutz:	Für die potentiellen VRG bestehen keine konkreten Informationen	Kenntnisnahme

Als sensibel gegenüber potentiellen Brutvorkommen von Schwarzstörchen muss das VRG eingestuft werden.

der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Daher wird für eine Einschätzung der artenschutzrelevanten Information noch auf die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen gewartet.

Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen.

WN-10: Harberg - Sulzbach an der Murr, Murrhardt (2. Beteiligung)

VVG Backnang	Hierzu bestehen keine Einwände. Der Standort WN-09 wird im Rahmen der FNP-Fortschreibung in räumlich konkretisierender Form weitergeführt.		Kenntnisnahme
Stadt Murrhardt	Der Standort WN-10 wird abgelehnt. Gründe sind: -Erhebliche optische Wirkung auf die Stadt Murrhardt und das Landschaftsbild, -Die Stadt als Zentrum des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald würde seine Gäste mit einer alles überragenden WKA begrüßen und verabschieden, - Die Standorteignung wird in Frage gestellt sowohl von der Windhöflichkeit (5,5 - 5,75m/s in 100m HüG) wie auch von seiner Gesamtbeurteilung her - die Zuordnung zwischen Bartenbach und Harbach lässt eine ganz besonders intensive Ausstrahlung erwarten.	Die konkrete optische Wirkung der Planung kann nur sehr grob abgeschätzt werden, da die konkreten Anlagenstandorte sowie Anlagen-Typen nicht bekannt sind. Die übrigen Belange gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Innerhalb des Prüfradius von 6000m bestehen Nachweise des Rotmilan.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme

WN-10: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fle-	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der

**dermausarten (Stand 1999
bzw. 2012)**

Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken.

Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

WN-11: Karnsberg-Hohenberg - Murrhardt (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
300	Stadt Murrhardt	Die Stadt Murrhardt lehnt den Standort WN-11 Karnsberg-Hohenberg ab. Begründung: Die Windhöffigkeit dürfte mit 5,5 - 5,75m/s gerade noch als ausreichend bezeichnet werden, schließlich benötigen Investoren min. 5,8 - 6 m/s, wobei jeder Betreiber dies letztlich von einer konkreten Windmessung abhängig macht. Der Umweltbericht kommt in seiner Gesamtbeurteilung zu erheblichen Auswirkungen u.a. auf die Schutzgüter Flora, Fauna und Landschaftsbild aus. Zum Schutz dieser Güter und zum Schutz des Zwecks des Naturparks lehnt die Stadt diesen Standort ab.	Bei dem Standort handelt sich um ein windhöffiges Gebiet mit als 5,5m/s Windgeschwindigkeit. Die übrigen Aspekte stehen einer Ausweisung nicht entgegen. Die Naturpark-Verordnung wurde inzwischen geändert.	nicht folgen
564	Evangelische Landeskirche Region Stuttgart - Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt Frau Esther Kuhn-Luz	Da sich dort Grundstücke der ev. Landeskirche befinden, wird eine Realisierung geprüft.		Kenntnisnahme
21	Evangelischer Oberkirchenrat Ref. Immobilienwirtschaft und Pfarrgutsverwaltung	Im Gebiet WN-11 Murrhardt-Fornsbach liegen Grundstücke der Pfarreistiftung innerhalb der geplanten Vorranggebiete, auf denen eine Realisierbarkeit geprüft werde. Um weitere Beteiligung wird deshalb gebeten.		Kenntnisnahme
1511	RP Stuttgart	Naturschutz: Der Standort wird aus naturschutzfachlicher Sicht als problematisch eingestuft (Kategorie 1).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1512	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1513	NP SFW	Naturpark: „Mittleres Konfliktpotential bezüglich der Belange [Erholung, Landschaftsbild] des Naturparks SFW“ (Kategorie 2)	Die Entscheidung über den Umgang mit VRG im Naturpark außerhalb der Erschließungszone ist noch Bestandteil des laufenden Verfahrens. Die Bewertung der Gebiete aus Sicht des Naturparks gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1514	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Standort wenig geeignet (Geländeneigung, mangelnde Erschließung)	Die Hinweise gehen in die Gesamtabwägung mit ein. Die Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
1515	LRA Rems-Murr-Kreis	Artenschutz: Das VRG befindet sich innerhalb eines 10km-Radius um einen Horststandort des Schwarzstorch. Als sensibel gegenüber potentiellen Brutvorkommen von Schwarzstörchen muss das VRG eingestuft werden.	Für die potentiellen VRG bestehen keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Daher wird für eine Einschätzung der artenschutzrelevanten Information noch auf die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen gewartet.	Kenntnisnahme

Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen.

WN-11: Karnsberg-Hohenberg – Murrhardt (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Stadt Murrhardt	Der Standort WN-11 wird abgelehnt. Gründe sind: - Die Windhöflichkeit (5,5 -5,75m/s in 100m HüG) dürfte gerade noch als ausreichend gelten. Der Windenergieerlass fordert zwar ab 5,3-5,5m/s in 100m HüG, weist aber zugleich für Investoren auf eine Windgeschwindigkeit von min 5,8 -6m/s in Nabenhöhe hin. -erhebliche Auswirkungen bei der Gesamtbeurteilung laut Umweltbericht auf die Schutzgüter Flora, Fauna und Landschaftsbild, -Schutz des Zwecks des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald	-Gemäß Windenergieerlass beginnt eine nutzbare Windhöflichkeit ab 5,3 – 5,5m/s in 100m HüG, so dass in Nabenhöhe dann höhere Windgeschwindigkeiten genutzt werden können. Genaue Werte ergeben Windmessungen. Die im Umweltbericht benannten potentiell, erheblichen Beeinträchtigungen sind Bestandteil des Gesamtabwägungsverfahrens. Der Konflikt mit dem Naturpark kann ggf. durch die angestrebte Änderung der Naturpark-Verordnung überwunden werden.	Kenntnisnahme
	Stadt Murrhardt	Die Stadt weist auf eine eventuelle Beeinträchtigung des Modellflugbetriebs auf dem ca. 1500m entfernt liegenden Vereinsgelände des FMC Murrhardt e.V. durch die geplanten Windenergieanlagen hin und bittet um Beachtung. Der deutsche Modellfliegerverband e.V. in Bonn habe dies gegenüber der Stadt bestätigt.	Zum geplanten Vorranggebiet nördlich des Murr-Tales werden bei einer Flugdistanz von mehr als 1500m quer über das breite, tief eingeschnittene Murrstal hinweg keine Konflikte gesehen, zumal große Windkraftanlagen über 100m Höhe entsprechend den Vorgaben der Flugsicherung als Hindernis gekennzeichnet werden. Am Standort des Modellfluggeländes „Köchersberg“ südlich des Murrtales ist kein Vorranggebiet geplant.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Innerhalb des Prüfradius von 6000m bestehen Nachweise des Rot/Schwarzmilan.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme

WN-11: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen

**windkraftsensiblen Fleder-
mausarten (Stand 1999
bzw. 2012)**

erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken.

Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermause spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

WN-12: Zollstock - Springstein - Backnang, Oppenweiler, Sulzbach an der Murr, Murrhardt, Auenwald (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
301	Stadt Murrhardt	<p>Beim Standort WN-12 Wüstenberg ist der Kreis der betroffenen Gemeinden um die Stadt Murrhardt (Flur 11 Siebenknie) zu erweitern.</p> <p>Der Umweltbericht ist entsprechend zu ergänzen. Die Potenzialfläche soll unter dem Namen "Zollstock-Springstein" weiter geprüft werden. Mit knapp 116 ha und einer Windhöflichkeit von 5,5 bis 6,25 m/s bietet der Standort beste Voraussetzungen für einen Windpark und WEA zu bündeln. Angeregt wird, diesen Standort für eine Konzentration von WEA im Naturpark vorzusehen, um einer Verspargelung der charakteristischen Landschaft vorzubeugen. Zwar sind auch an diesem Standort nach der Gesamtbeurteilung Umweltauswirkungen zu erwarten, doch sind diese soweit sie einer Abwägung zugänglich sind, eher zu akzeptieren, der angestrebte Erfolg höher ist und andere Landschaftsteile entlastet werden.</p> <p>Eine Einigung mit der VVG Backnang und des GVV Sulzbach soll unter Federführung der Stadtwerke Backnang und Murrhardt, der Bürger Energiegenossenschaft Murr, der Energiegemeinschaft Weissacher Tal und der Murrhardter EnergieGenossenschaft dieser Standort als Windpark entwickelt werden.</p>	.	Kenntnisnahme
341	Gemeinde Sulzbach an der Murr	<p>Die Gemeinde Sulzbach an der Murr stimmt dem Gebiet WN-12 zu.</p> <p>Der Abstand zum bedeutsamen Erholungsbereich Eschelhof sollte jedoch auf mindestens 1000m erhöht werden.</p> <p>In der ausführlichen Begründung wird u.a. aufgeführt, dass im nördlichen Teilbereich des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald (im Nordosten des Rems Murr-Kreises) die Standorte konzentriert werden sollen und eine Entfernung von rund 10km dazwischen liegen soll, um die Landschafts- und Erholungsfunktion zu erhalten. Die deutliche Erhöhung der Abstände zu Ortschaften wird auf Grund der zu erwartenden Immissionen ebenfalls angeregt. Außerdem wird mit einer weithin sichtbaren Blickstörung und Galeriewirkung gerechnet, eine Simulation des Landschaftsbildes wird gefordert. Erhebliche Auswirkungen scheint es auch auf die Tierwelt und des Wildes zu geben. Schon heute gibt es Konflikte zwischen Jägern und Besuchern, weshalb die Jägervereinigung und Landesjagdverband angehört werden sollte.</p> <p>Darüber hinaus ist von aufwendigen Erschließungsstraßen, von Abholzen und Planieren ganzer Waldbereiche die Rede, ein Waldausgleich erscheint kaum möglich.</p>	<p>Bei der konkreten Anlagenplatzierung kann auf die Besonderheiten des Eschelhofes (Heim mit Übernachtungen und Zeltlagerplatz) eingegangen werden, die regionalplanerische Zielfestlegung ist nicht grundstücks-, anlage- und standortbezogen.</p> <p>Hinsichtlich des genauen Abstands sind im konkreten Einzelfall die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.</p>	Kenntnisnahme
446	Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V. - Geschäftsstelle	Die Geschäftsstelle weist auf das Wanderheim Eschelhof hin und bittet um Prüfung der Abstände zur Wohnbebauung.	Zum Eschelhof wurde wie bei Wohngebäuden im Außenbereich ein Pauschalabstand von 450m berücksichtigt. Im Genehmigungsverfahren sind die konkreten anlagenbezogenen Emissionen zu Grunde zu legen und bestehende Lärmschutzwerte einzuhalten.	Folgen
396	LRA Rems-Murr-Kreis	Die Potentialfläche liegt auf einem Bergsporn mit nur wenig ebenen Flächen. Stellenweise sind sie vernässt. Die Erschließung ist wegen steiler Abschnitte und schmalen Waldweg ausgesprochen schwierig. Im Keltersbergsträßle und im Wanderweg befindet sich ein Glasfaserkabel. Im Osten befindet sich ein neu errichteter Funkturm für den Polizei-, Rettungs- und Katastropheneinsatz. Der Standort ist vor allem wegen der Hangneigung im Westen deutlich zu groß ausgewiesen.	<p>Die Erschließung ist Gegenstand der Genehmigung</p> <p>Hinsichtlich des Funkmastes ist der Träger entsprechend im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Die regionalplanerische Darstellung im Maßstab 1:50.000 ist ein Ziel ohne Grundstücksbezug, das eine Ausformung zulässt.</p>	Kenntnisnahme
400	LRA Rems-Murr-Kreis	Das LRA weist im Zusammenhang zu Standort WN-12 auf einen Funkturm für die Polizei und den Rettungs- und Katastrophenschutz hin.	Weitere Klärung im anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme

175	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Backnang	Die Stadt und VVG Backnang mit den Gemeinden Allmersbach im Tal, Aspach, Burgstetten, Kirchberg/M und Oppenweiler bitten um Überprüfung des Abstandes zum Wochenendhausgebiet Kelterberg.	Das Wochenendhausgebiet ist ausgenommen, die genaue Standortbestimmung einer WEA und einzuhaltende Abstände werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt.	Folgen
437	Vermögen und Bau B.-W. Amt Ludwigsburg	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) ist als Grundstückseigentümer in den Gebieten WN-12 vom o. g. Vorhaben betroffen. Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ludwigsburg, ist für die Landkreise Böblingen, Ludwigsburg, Rems- Murr- Kreis und Esslingen zuständig. Für diesen Bereich bestehen keine Einwendungen oder Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
1516	BUND/Regionalverband	Es besteht ein schlechter Gebietszuschnitt. Aufgrund des Zuschnitts ist eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1517	RP Stuttgart	Naturschutz: Der Standort wird aus naturschutzfachlicher Sicht als problematisch eingestuft (Kategorie 1).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1518	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1519	NP SFW	Naturpark: „Hohes Konfliktpotential bezüglich der Belange [Erholung, Landschaftsbild] des Naturparks SFW“ (Kategorie 3). „Das hohe Konfliktpotential dieses Standortes ergibt sich aus der Beurteilung des Schutzgutes Landschaftsbild“.	Die Entscheidung über den Umgang mit VRG im Naturpark außerhalb der Erschließungszone ist noch Bestandteil des laufenden Verfahrens. Die Bewertung der Gebiete aus Sicht des Naturparks gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1520	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme
1521	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Der Standort erscheint wenig geeignet (Geländeneigung, kurvige Waldwege). Das VRG ist damit deutlich zu groß ausgewiesen.	Die Hinweise gehen in die Gesamtabwägung mit ein. Die Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme

WN-12: Zollstock - Springstein - Backnang, Oppenweiler, Sulzbach an der Murr, Murrhardt, Auenwald (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	VVG Backnang	Hierzu bestehen keine Einwände. Der Standort WN-12 wird im Rahmen der FNP-Fortschreibung in räumlich konkretisierender Form weitergeführt.		Kenntnisnahme
	Stadt Murrhardt	der Name Murrhardt ist bei der Gebietsbezeichnung mitaufzunehmen, da sich das potenzielle Gebiet auch auf das Flurstück 11 (Siebenknie) erstreckt. Größe (116 ha) und Windhöflichkeit (5,25-6,25m/s) bieten für Investoren die Möglich-	Im Maßstab des Regionalplans 1:50.000 kann nicht nach Flurstücken unterschieden werden. Die Namensbezeichnungen dienen der Orientierung. Der Name Murrhardt kann jedoch hinzugefügt	Kenntnisnahme

	keit, an geeigneter Stelle einen Windpark mit mehreren Anlagen zu erstellen. Angeregt wird, eine Konzentration im Naturpark, um eine übermäßige Verspargelung der charakteristischen Landschaft zu vermeiden, obwohl auch hier nach dem Umweltbericht erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Sie sind eher zu akzeptieren, da der angestrebte Erfolg ein höherer ist.	werden.	Die Hinweise und Anregungen sind Gegenstand des Verfahrens und fließen in die Gesamtabwägung mit ein. Nach Beschlusslage des Planungsausschusses kommen auf Basis des Windenergieerlassenen Gebiete mit einer jährlichen durchschnittlichen Windgeschwindigkeit ab 5,3 -5,5m/s in 100m HÜG in Frage.	
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur MIV – Oberste Luftfahrtbehörde	weist bei WN-12 auf die Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen hin: Gemäß § 18a LuftVG dürfen keine Bauwerke (WKA) errichtet werden, wenn sie stören können. Die Entscheidung trifft das BAF im Einzelfall auf Grund der konkreten Vorhabensplanung mit Angaben zu Typ, Höhen, Rotorlänge, Standort. Die (Bau-)Anträge sind der Luftfahrtbehörde vorzulegen.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Bei der Regionalplanung kann daher diese Entscheidung nicht treffen. Ggfs. muss mit Beschränkungen gerechnet werden.		Kenntnisnahme
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 261-2	Der vorgelegten Planung stehen Belange des BAF im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen entgegen . Aufgrund zusätzlich erwarteter, nicht akzeptabler Störbeiträge durch WKA wird der Errichtung von Windkraftanlagen widersprochen werden. Die Entscheidung gemäß 18a LuftVG, ob die Einrichtungen gestört werden können, erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Die genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der konkreten Anlagenplanung /Genehmigungsverfahren.		Kenntnisnahme
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 261-2	Belange des BAF stehen der Planung entgegen. Das BAF erwartet nicht akzeptable Störbeiträge im erweiterten Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VORDME Luburg von 15km, so dass der Errichtung von WKA in diesem VRG widersprochen wird. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Eine genaue Beurteilung ob und welcher Art Störungen auftreten, kann erst im Zusammenhang mit der konkreten Vorhabensplanung erfolgen. Daher kann eine Entscheidung erst anlagen- und standortbezogen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen.		Kenntnisnahme
Deutsche Flugsicherung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich VOR Luburg (15km Radius, §18 a LuftVG). Die DFS erwartet zusätzliche Störbeiträge, die auf Grund der bestehenden Situation nicht akzeptabel sind, und empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen. In ihren Stellungnahmen am wird sie einen Widerspruch empfehlen.	Das Gebiet liegt am äußeren Rand des Anlagenschutzbereiches (ca. 15km). Eine genaue Prüfung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.		Kenntnisnahme
EnBW, Erneuerbare und Konventionelle Erzeugung AG, Stuttgart	befürwortet das Gebiet, zu dem die EnBW umfangreiche Erkundigungen zum Artenschutz eingeholt hat. Bislang sind keine Horste windkraftempfindlicher Vogelarten bekannt. Netzanbindung und Erschließung erscheinen realisierbar.			Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Innerhalb des Prüfradius von 1000m bestehen Nachweise des Rot/Schwarzmilan.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.		Kenntnisnahme

WN-12: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Rotmilan sowie Schwarzmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

WN-13: Hoblerberg - Murrhardt (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
302	Stadt Murrhardt	Beim Standort WN-13 Hoblersberg werden keine Bedenken erhoben. Unabhängig von der Windhöflichkeit (5,25 - 5,75m/s in 100m Höhe ü G), die gerade noch für ausreichend angesehen wird, und den erheblichen Auswirkungen im Umweltbericht u.a. auf die Schutzgüter Flora, Fauna und Landschaftsbild, kann und will sich die Stadt Murrhardt gesellschaftspolitisch nicht der Erforderlichkeit verschließen. Für den Standort spricht die Hochlage und Zuordnung zum Murrthal als Entwicklungsachse, andererseits jedoch die voraussichtliche Nicht-Einsehbarkeit vom Tal aus, was noch zu prüfen wäre.	Die Einsehbarkeit hängt vom genauen Standort ab.	Kenntnisnahme
1522	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1523	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „geeignet“ (Kategorie 1) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1524	NP SFW	Naturpark: „Hohes Konfliktpotential bezüglich der Belange [Erholung, Landschaftsbild] des Naturparks SFW“ (Kategorie 3). „Das hohe Konfliktpotential dieses Standortes ergibt sich aus der Beurteilung des Schutzgutes Erholung“.	Die Entscheidung über den Umgang mit VRG im Naturpark außerhalb der Erschließungszone ist noch Bestandteil des laufenden Verfahrens. Die Bewertung der Gebiete aus Sicht des Naturparks gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1525	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Die Zuwegung ist nicht ausreichend für den Schwertransport. Im Vergleich zu anderen Standorten im Rems-Murr-Kreis gibt es relativ wenige Restriktionen.	Die Hinweise gehen in die Gesamtabwägung mit ein. Die Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
1526	LRA Rems-Murr-Kreis	Landschaftsschutz Es besteht eine Konfliktslage mit Landschaftsschutzgebiet(en). Es sind weitere Informationen erforderlich, ob ein LSG-Änderungsverfahren erfolgreich durchgeführt werden kann. Das LRA ist bereit, dies ergebnisoffen zu prüfen und regt an, den Standort für eine eventuelle spätere Berücksichtigung vorzumerken.	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die die Konfliktslage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden kann. Nach erfolgter Gesamtabwägung bzw. vor Inkrafttreten des Regionalplans sind die Verfahren durchzuführen und abzuschließen.	Kenntnisnahme

WN-13: Hoblerberg – Murrhardt (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Stadt Murrhardt	Gegen den Standort werden keine Bedenken erhoben. Die Windgeschwindigkeit von 5,25-5,75m/s in 100m HüG wird zwar als bedenklich eingeschätzt, da für Investoren 5,8-6m/s gilt, auch der Umweltbericht nennt erhebliche Auswirkungen, doch will sich die Stadt gesellschaftspolitisch nicht der Erforder-		Kenntnisnahme

	lichkeit von Standorten verschließen, schließlich sprechen die Hochlage südlich der Murr und damit die Zuordnung zum Murratal als Entwicklungsachse und die deshalb voraussichtlich geringere Sichtbarkeit dafür.		
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Innerhalb des Prüfradius von 1000m bestehen Nachweise des Rot/Schwarzmilan.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Denkmalschutz: Die Erheblichkeit der potentiellen Planumsetzung ist noch zu prüfen. Es fehlt die Berücksichtigung im Umweltbericht.	Regionalplanerisch relevante Aspekte des Denkmalschutzes sind im Umweltbericht dargestellt.	Kenntnisnahme

WN-13: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Rotmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

WN-14: Kirchenkirnberg-Brucher Wald - Murrhardt (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
264	Gemeinde Kaisersbach	Die Gemeinde Kaisersbach stimmt dem Gebiet WN-14 der Stadt Murrhardt zu.		Kenntnisnahme
303	Stadt Murrhardt	Der Standort WN-14 Kirchenkirnberg Brucher Wald lehnt die Stadt Murrhardt ab. Auch an diesem Standort sind die Windgeschwindigkeiten zwischen 5,25 und 5,75 m/s eher grenzwertig bezüglich des Nachweises der Wirtschaftlichkeit. Unabhängig von der endgültigen Lage der Fläche (13,82 ha) wären die Schutzabstände zu den Weilern Obermittelbeach und/oder Gänshof nochmals zu prüfen. Die Nähe zum Bannwald, zugleich Naturschutz- und FFH-Gebiet "Steinhäusle" wird eher als kritisch beurteilt. Nicht unerheblich wird die Ausstrahlung über die reizvolle Landschaft und Täler beurteilt. Eine günstige Beurteilung der Lage des Standorts außerhalb eines LSG ist dann nicht gerechtfertigt, wenn der Standort von Betrachtern innerhalb des LSG als das Landschaftsbild störend wahrgenommen wird.	Die erforderliche Mindestwindgeschwindigkeit wird eingehalten. Die angeführten Mindestabstände sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Zwingende Ausschlussgründe sind nicht erkennbar.	Nicht folgen
1527	RP Stuttgart	Naturschutz: Der Standort wird aus naturschutzfachlicher Sicht als problematisch eingestuft (Kategorie 1).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1528	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „sehr konfliktreich“ (Kategorie 3) bewertet. Gesamtwürdigung: „Auf Grund der massiven Betroffenheit von Ausschlusskriterien muss die Fläche in ihrer derzeitigen Abgrenzung als sehr konfliktreich eingestuft werden.“ Als Ausschlusskriterien werden benannt: - Geplante Erweiterung des südlich anschließenden Bannwaldes nach Norden. Der erforderliche Vorsorgeabstand von 200m würde weit in das Gebiet hineinragen. - Ca. 30% der Fläche liegen im Wirkungsbereich des Wildtierkorridors.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1529	NP SFW	Naturpark: „Hohes Konfliktpotential bezüglich der Belange [Erholung, Landschaftsbild] des Naturparks SFW“ (Kategorie 3). „Das hohe Konfliktpotential dieses Standortes ergibt sich ebenfalls aus der Beurteilung des Schutzgutes Erholung“.	Die Entscheidung über den Umgang mit VRG im Naturpark außerhalb der Erschließungszone ist noch Bestandteil des laufenden Verfahrens. Die Bewertung der Gebiete aus Sicht des Naturparks gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1530	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Im Bereich des VRG sind Abstände zu Waldschutzgebieten unterschritten: Bannwald (Erweiterungsfläche mit Vorsorgebereich)	Grundlage der regionalplanerischen Kriterien sind rechtskräftige Gebietsausweisungen. In Planung befindliche Ausweisungen können in der Planung nicht berücksichtigt werden.	
1531	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Wenige Flächenschutzrestriktionen, aber sehr schwierige Erschließung bei geringer Windhöflichkeit.	Die Hinweise gehen in die Gesamtabwägung mit ein. Die Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
1532	LRA Rems-Murr-Kreis	Artenschutz: Als sensibel gegenüber potentiellen Brutvorkommen von Schwarzstörchen muss das VRG eingestuft werden.	Für die potentiellen VRG bestehen keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Daher wird für eine Einschätzung der artenschutzrelevanten Information noch auf die Bewertungsstandards	Kenntnisnahme

der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen gewartet.

Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen.

WN-14: Kirchenkirnberg-Brucher Wald – Murrhardt (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Stadt Murrhardt	Der Standort wird abgelehnt. Die Windgeschwindigkeiten 5,25-5,75m/s sind eher grenzwertig bezüglich des Nachweises der Wirtschaftlichkeit. Kritisch werden die Schutzabstände zu den Weilern und zum Bannwald, NSG und FFH-Gebiet gesehen. Nicht unerheblich wird die Ausstrahlung auf die außerhalb der Entwicklungsachse und meist in LSG liegenden reizvollen Tälern gesehen, Ungünstig ist auch, wenn das Landschaftsbild von Betrachtern innerhalb des LSG als störend wahrgenommen wird.	Auf Basis des Windenergieerlasses kommen windhöfliche Gebiete mit einer jährlichen durchschnittlichen Windgeschwindigkeit ab 5,3 -5,5m/s in 100m HÜG in Frage. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im Umweltbericht auf der Grundlage einer Einschätzung der Empfindlichkeit der Landschaft in Bezug auf Schönheit, Eigenart und Vielfalt dargestellt. Zwingende Ausschlussgründe sind nicht erkennbar.	nicht folgen
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Innerhalb des Prüfradius von 6000m bestehen Nachweise des Rot/Schwarzmilan.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme

WN-14: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

WN-15: Finken - Kaisersbach (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
267	Gemeinde Kaisersbach	Die Gemeinde Kaisersbach stimmt dem Gebiet WN-15 (Finken) trotz Vorbehalten wegen eventueller Beeinträchtigungen des östlich gelegenen Mönchhofs zu.		Kenntnisnahme
304	Stadt Murrhardt	Bezüglich des Standorts WN-14 Finken-Kaisersbach wird die Einhaltung der Abstandsflächen gemäß Windenergieerlass bzw. einschlägiger Normen zum angrenzenden FFH-Gebiet, NSG und Bannwald sowie LSG gefordert. Die Auswirkungen sind zu prüfen. Der Standort ist von gewisser Bedeutung für die Stadt Murrhardt, da das Gebiet an der Markungsgrenze angrenzt.	Die Abstände für die Gebietsplanung werden geprüft, bzw. sind konkrete Anlagenabstände dann bei Anlagenrealisierung unter Rücksicht auf die Einhaltung der Immissionsschutzwerte und artenschutzrechtlichen Aspekte Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Auf Grund der hier eher guten windhöffigen Situation wird an der regionalplanerischen Sicherung und Festlegung des Vorranggebietes im Regionalplan festgehalten.	nicht folgen
1533	RP Stuttgart	Naturschutz: Der Standort wird aus naturschutzfachlicher Sicht als problematisch eingestuft (Kategorie 1).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1534	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1535	NP SFW	Naturpark: „Hohes Konfliktpotential bezüglich der Belange [Erholung, Landschaftsbild] des Naturparks SFW“ (Kategorie 3). „Das hohe Konfliktpotential dieses Standortes ergibt sich gleichermaßen aus der Beurteilung der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung sowie aus der geringen Flächengröße von knapp 2ha“.	Die Entscheidung über den Umgang mit VRG im Naturpark außerhalb der Erschließungszone ist noch Bestandteil des laufenden Verfahrens. Die Bewertung der Gebiete aus Sicht des Naturparks gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1536	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Wenige Flächenrestriktionen, gute Verkehrsanbindung, nicht vorhandene Walderschließung, geringe Windhöffigkeit	Die Hinweise gehen in die Gesamtabwägung mit ein. Die Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
1537	LRA Rems-Murr-Kreis	Artenschutz: Hinweisgebung auf Bannwald, angrenzendes NSG, Altholzkomplexe mit Fledermausvorkommen.	Die Hinweise gehen in die Gesamtabwägung mit ein. Für die potentiellen VRG bestehen keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Daher wird für eine Einschätzung der artenschutzrelevanten Information noch auf die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen gewartet. Hinweise zu windkraftsensiblen Fledermausvorkommen sind insbesondere im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten (z.B. Möglichkeit der Festlegung von Maßnahmen zur Gefährdungsvermeidung).	Kenntnisnahme
1538	LRA Rems-Murr-Kreis	Artenschutz: Als sensibel gegenüber potentiellen Brutvorkommen von Schwarzstörchen muss das VRG eingestuft werden.	Für die potentiellen VRG bestehen keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Daher wird für eine Einschätzung der arten-	Kenntnisnahme

schutzrelevanten Information noch auf die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen gewartet.

Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen.

WN-15: Finken – Kaiserbach (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Stadt Murrhardt	fordert die Einhaltung der Abstandsflächen markungsübergreifend gemäß Windenergieerlass bzw. einschlägiger Spezial-Normen zum angrenzenden FFH-Gebiet, NSG und Bannwald Steinhäusle sowie LSG. Die Auswirkungen auf diese Schutzgebiete sind zu prüfen.	Der Windenergieerlass enthält u.a. Vorgaben für die Planung, FFH-Schutzgebiete werden auf der regionalen Ebene geprüft, Naturschutzgebiete sind als Tabuflächen definiert, LSG bedürfen einer Überprüfung durch den Ordnungsgeber. Die konkreten anlagen- und standortbezogenen Auswirkungen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2
	RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Innerhalb des Prüfradius von 6000m bestehen Nachweise des Rot/Schwarzmilan.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme

WN-15: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

WN-18: Jux - Rudersberg (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
324	Gemeinde Rudersberg	Die Gemeinde Rudersberg empfiehlt eine Anpassung der Flächen an die Konzentrationsflächen gemäß FNP-Entwurf und entsprechend auf die zwei Kleinstflächen östlich der Vorrangfläche WN-18 Höhe und südlich der Vorrangfläche WN 22 zu verzichten.	Für die Konkretisierung im Rahmen der Bauleitplanung und die konkreten Anlagenstandorte besteht ein gewisser Ausformungsspielraum, da das Vorranggebiet als Ziel festgelegt wird.	Kenntnisnahme
544	RP Stuttgart - Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr -	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind von Windenergieanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten (5.6.4.6 Windenergieerlass). Dies gilt für den geplanten Standort WN-18 in unmittelbarer Nähe einer Landesstraße. Sicherheits- und Anbaurechtliche Abstände sind zu beachten.	Die Details wie auch die exakten Sicherheitsabstände sind Gegenstand der anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsplanung.	Kenntnisnahme
1549	BUND/Regionalverband	Es besteht ein schlechter Gebietszuschnitt. Aufgrund des Zuschnitts ist eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.	Die genaue Platzierung der einzelnen WKA wird im Regionalplan nicht festgelegt, so dass Ausformungsspielraum besteht. Der Zuschnitt kann nicht ein Landschaftsbild beeinträchtigen.	Kenntnisnahme
1550	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).		Kenntnisnahme
1551	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „geeignet“ (Kategorie 1) bewertet.		Kenntnisnahme
1552	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Unzureichende Erschließung bei mäßiger Windhöflichkeit.	Es handelt sich um einen besonders windhöfliches Gebiet (bis 6,0m/s 100HüG). Die Erschließung ist Sache des Vorhabenträgers und Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Außerdem wird in der 2.Anhörung auf Erschließungsmöglichkeiten hingewiesen.	Kenntnisnahme
1553	LRA Rems-Murr-Kreis	Baurecht: WEA sollten gebündelt werden um technische Überformungen der Landschaft zu vermeiden. Es liegen neben der Hauptfläche kleinere Flächen vor. Diese werden im FNP Rudersberg nicht aufgenommen. Ein Verzicht auf regionalplanerischer Ebene wird vorgeschlagen.	Die Bündelung an geeigneten windhöflichen Gebieten liegt der regionalplanerischen Konzeption zugrunde. Kleinere Flächen wurden nicht aufgenommen, um eine Verspargelung durch Einzelanlagen zu vermeiden.	Kenntnisnahme
1554	LRA Rems-Murr-Kreis	Landschaftsschutz Notwendige LSG-Änderungsverfahren für die Aufnahme des VRG in den Regionalplan sind aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse nicht erfolgversprechend. Ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren wird nicht in Aussicht gestellt. Für den Standort im LSG werden insbesondere die Belange Windhöflichkeit, unzureichende Erschließung, Lage im Naturpark sowie das Landschaftsbild benannt.	Aufgrund der Überlagerung des VRG mit Landschaftsschutzgebieten (100%), für die kein ergebnisoffenes Änderungsverfahren in Aussicht gestellt wird, wird der Standort im Rahmen der Teilfortschreibung nicht weiter verfolgt. - Einwand wurde später aufgehoben, ein ergebnisoffenes Verfahren in Aussicht gestellt.	Kenntnis
1555	LRA Rems-Murr-Kreis	Artenschutz: Hinweisgebung auf bedeutsame Fledermaus-Winterquartiere (in 1200m und 800m Entfernung). Ein sehr hohes Konfliktpotential ist zu erwarten.		Kenntnisnahme

WN-18: Jux – Rudersberg (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Gemeinde Rudersberg	bittet den Verband Region Stuttgart, das geplante Vorranggebiet WN-18 weiter zu verfolgen. (Die Verwaltung soll beim Landratsamt die Änderung des LSG beantragen, als ergebnisoffenes Verfahren). Die Gemeinde verfolgt das Ziel, mindestens diesen einen Standort für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stellen zu können (Das Landschaftsbild steht der Windenergienutzung nach Auffassung der Gemeinde nicht entgegen, für die übrigen Eingriffe sind geeignete Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen möglich).	Das VRG WN-18 ist im Entwurf 10.7.2013 nicht enthalten, weil das Landratsamt keine Änderung der LSG-VO in Aussicht gestellt hatte. Aufgrund der Zurücknahme dieser Aussage durch Landratsamt kann das Gebiet im Regionalplan-Entwurf weitergeführt werden.	Kenntnisnahme
	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur MIV – Oberste Luftfahrtbehörde	weist bei WN-18 auf die Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen hin: Gemäß § 18a LuftVG dürfen keine Bauwerke (WKA) errichtet werden, wenn sie stören können. Die Entscheidung trifft das BAF im Einzelfall auf Grund der konkreten Vorhabensplanung mit Angaben zu Typ, Höhen, Rotorlänge, Standort. Die (Bau-)Anträge sind der Luftfahrtbehörde vorzulegen.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 261-2	Belange des BAF stehen der Planung entgegen. Das BAF erwartet nicht akzeptable Störbeiträge im erweiterten Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VORDME Luburg von 15km, so dass der Errichtung von WKA in diesem VRG widersprochen wird. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Eine genaue Beurteilung ob und welcher Art Störungen auftreten, kann erst im Zusammenhang mit der konkreten Vorhabensplanung erfolgen. Daher kann eine Entscheidung erst anlagen- und standortbezogen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen.	Kenntnisnahme
	LK Rems-Murr	Baurecht Die Erschließungsmöglichkeiten sind problemlos gegeben.		Kenntnisnahme
	LK Rems-Murr	Naturschutz Das Verfahren zur LSG-Änderung wird ergebnisoffen durchgeführt. Der Naturschutzbeauftragte wird einer Aufhebung des LSG nicht zustimmen.		Kenntnisnahme

WN-18: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

**Daten der LUBW zu
Windkraftempfindlichen
Vogelarten (Stand Dez
2014)**

Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Rotmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.

Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.

Der Hinweis führt nicht zum Ausschluss der Vorranggebietsfläche.

Kenntnisnahme

WN-19: Hörnle - Winnenden, Leutenbach (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
286	Gemeinde Leutenbach	Gegen die Festlegung des Vorranggebietes WN-19 bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme
321	Gemeinde Rudersberg	Die Gemeinde Rudersberg stimmt dem geplanten Standort WN-19 Hörnle (Gemarkung Leutenbach und Winnenden) zu.		Kenntnisnahme
151	Stadt Winnenden	Die Stadt Winnenden weist darauf hin, dass sich das Vorranggebiet innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegt und im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans eine Änderung oder Aufhebung beim Landratsamt beantragt werden muss. Um eine koordinierte Abstimmung wird gebeten.	Eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes bzw. der Verordnung ist Voraussetzung. Ein ergebnisoffenes Verfahren wurde inzwischen in Aussicht gestellt.	Kenntnisnahme
545	RP Stuttgart - Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr -	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind von Windenergieanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten (5.6.4.6 Windenergieerlass). Dies gilt für den geplanten Standort WN-19 in unmittelbarer Nähe einer Landesstraße. Sicherheits- und Anbaurechtliche Abstände sind zu beachten.	Für die Planung des VRG wurden die gemäß Windenergieerlass genannten Mindestabstände berücksichtigt, die konkreten sicherheits- und anbaurechtlichen Abstände sind anlagen- und standortabhängig im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen.	Kenntnisnahme
606	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbe- hörde	Diese Fläche liegt in einer Entfernung von ca. 2000_m zum Landeplatz Backnang und tangiert dessen Flugbetrieb.	Das VRG liegt südlich zur West-Ost verlaufenden Start- und Landebahn über 6,5km vom Flugplatzbezugspunkt Backnang - Heiningen entfernt. Bis zum nächsten äußeren Rand des Platzrundenkorridors sind es über 2km. Der Sonderlandeplatz wird nur benutzt, wenn Sicherheitsvorkehrungen und Mindestwetterbedingungen für den Sichtflug gegeben sind. Der Segelflug dominiert. Außerdem werden Motorflug/Motorsegler und Ultraleicht-Fluggeräte betrieben, gelegentlich auch Heißluftballons und Hubschrauber. Windrichtung oder Thermik könnten Berührungspunkte sein, so dass eine Prüfung und ggfs. Abstimmung im Rahmen der Genehmigungsplanung empfohlen wird. Für die regionalplanerische Festlegung ergibt sich kein Änderungsbedarf.	Kenntnisnahme
1556	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).		Kenntnisnahme
1557	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.		Kenntnisnahme
1558	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Die Fläche ist zum großen Teil Hofkammerwald. Die Hofkammer nimmt wie folgt Stellung: Der Standort ist vergleichsweise gut geeignet.		Kenntnisnahme
1559	LRA Rems-Murr-Kreis	Landschaftsschutz Notwendige LSG-Änderungsverfahren für die Aufnahme des VRG in den Regionalplan sind aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse nicht erfolgversprechend. Ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren wird nicht in Aussicht gestellt. Für den Standort im LSG werden insbesondere die Belange Windhöflichkeit, Naherholungsfunktion sowie das Landschaftsbild benannt.	Aufgrund der Überlagerung des VRG mit Landschaftsschutzgebieten (97%), für die kein ergebnisoffenes Änderungsverfahren in Aussicht gestellt wird, wird der Standort im Rahmen der Teilfortschreibung nicht weiter verfolgt. - Einwand wurde später aufgehoben, ein ergebnisoffenes Verfahren in Aussicht gestellt.	Kenntnisnahme

WN-19: Hörnle - Winnenden, Leutenbach (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	LK Rems-Murr	Gesamtbewertung: Da keine harten Ausschlusskriterien vorliegen, soll die Fläche zunächst weiterverfolgt werden.	Eine Weiterführung ist möglich. Das VRG kann im Entwurf dargestellt werden.	folgen
	VVG Backnang	lehnt die Wiederaufnahme des Gebiets WN-19 ab und bittet um Herausnahme aus dem weiteren Verfahren. Gründe sind: negative städtebauliche Auswirkungen auf die Gemeinde Allmersbach als auch erhebliche Umweltauswirkungen (siehe Umweltbericht). Die hierfür ursächliche Neueinschätzung der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich eines ergebnisoffenen Verfahrens ist nicht nachvollziehbar, da sich an den Rahmenbedingungen des Standorts nichts geändert hat.	Die Bedenken gehen in die Gesamtabwägung mit ein. Ausschlussgründe liegen nicht vor	nicht folgen
	Gemeinde Leutenbach	trägt vor, dass weiterhin gegen die Festlegung des Gebiets WN-19 keine Bedenken bestehen.		Kenntnisnahme
	Gemeinde Berglen	Die Gemeinde begrüßt die Herausnahme des Standorts WN-19 Hörnle wegen seiner markanten und landschaftlich sensiblen Lage mit erheblichen Umweltauswirkungen für die Backnanger Bucht und den Großraum Winnenden (siehe Umweltbericht und ST des Landratsamtes).	Aufgrund geänderter Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der LSG-VO in Aussicht zu stellen, wurde das Gebiet im Entwurf belassen. (Siehe Beteiligungsschreiben 18.10.2013 mit Hinweis auf Beibehaltung des Gebietes WN-19 im Fortschreibungsverfahren).	Kenntnisnahme
	Stadt Winnenden	bittet den Verband Region Stuttgart, das Gebiet WN-19 auf Basis der geänderten Stellungnahme des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis wieder in das laufende Planungsverfahren einzubeziehen. Bei der erforderlichen Abstimmung der LSG-VO bitten wir um eine koordinierte Abstimmung zwischen Verband, Landratsamt, Stadt und ebenfalls betroffener Gemeinde Leutenbach.		folgen
	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur MIV – Oberste Luftfahrtbehörde	weist bei WN-19 auf die Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen hin: Gemäß § 18a LuftVG dürfen keine Bauwerke (WKA) errichtet werden, wenn sie stören können. Die Entscheidung trifft das BAF im Einzelfall auf Grund der konkreten Vorhabensplanung mit Angaben zu Typ, Höhen, Rotorlänge, Standort. Die (Bau-)Anträge sind der Luftfahrtbehörde vorzulegen.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	Regierungspräsidium Stuttgart III Straßenwesen u Verkehr (Luftfahrtbehörde)	Hierdurch ist der Betrieb am Flugplatz Backnang betroffen. Ggfs. ist mit Beschränkungen bei der Errichtung von Anlagen zu rechnen.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 261-2	Belange des BAF stehen der Planung entgegen. Das BAF erwartet nicht akzeptable Störbeiträge im erweiterten Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VORDME Luburg von 15km, so dass der Errichtung von WKA in diesem VRG widersprochen wird. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Eine genaue Beurteilung ob und welcher Art Störungen auftreten, kann erst im Zusammenhang mit der konkreten Vorhabensplanung erfolgen. Daher kann eine Entscheidung erst anlagen- und standortbezogen im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen.	Kenntnisnahme
	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau LGRB – RP-FR	Von der WKA-Fläche "WN-19 (Hörnle)" werden bergbehördliche Belange nicht berührt.		Kenntnisnahme

Wehrverwaltung - Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart – Ref. K4	nimmt das wieder aufgenommene Vorranggebiet WN-19 zur Kenntnis.	Kenntnisnahme
--	---	---------------

WN-19: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	<p>Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken.</p> <p>Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)</p>
	Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Hinweis Rot- und Schwarzmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	<p>Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.</p> <p>Der Hinweis führt nicht zum Ausschluss der Vorranggebietsfläche.</p>

WN-20: Oberer Zuckmantel - Waiblingen (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
287	Gemeinde Leutenbach	Beim Vorranggebiet WN-20 ist darauf zu achten, dass die Naherholungsfunktion durch den Bau und Betrieb einer Windkraftanlage so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.		Kenntnisnahme
392	LRA Rems-Murr-Kreis	weist auf entsorgungsrelevante Altablagerungen gemäß Altlasten- und Bodenschutzkataster hin. Es bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme
602	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	weist darauf hin, dass diese Flächen in den Anlagenschutzbereich reichen und damit die Flugsicherungseinrichtung VOR LBU beeinträchtigen könnten. Aussagen hierzu trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF).	Die genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der Genehmigung, eine Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde bzw. mit dem BAF ist vorzusehen.	Kenntnisnahme
595	TransnetBW GmbH	betroffener Standort WN-20 weist auf erforderliche Abstände hin (1-3fache des Rotordurchmessers in Abhängigkeit des erforderlichen Schwingungsschutzes) Im Umweltbericht ist der Wert mit 150m zum Schutzstreifen als zu gering eingestuft. Aus Sicht der TransnetBW ist u.E. zur Einhaltung von Sicherheitsabständen grundsätzlich der Abstand von >3xRotordurchmesser zu berücksichtigen.	Die genauen Abstände einer WEA werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.	Kenntnisnahme
1560	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1561	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „sehr konfliktreich“ (Kategorie 3) bewertet. Gesamtwürdigung: „Die Fläche wird auf Grund der Lage im Waldarmen Verdichtungsraum, der flächenbedeutsamen Betroffenheit der Erholungsfunktion und sonstigen Waldfunktionen und dem Vorhandensein eines erhaltungswürdigen großflächigen Eichen-Altholzes insgesamt als sehr konfliktreich eingestuft.“	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1562	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Großflächiger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme
1563	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Standort ist weniger geeignet (zahlreiche Alteichen, unzureichende Erschließung)	Die Hinweise gehen in die Gesamtabwägung mit ein. Die Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
1564	LRA Rems-Murr-Kreis	Landschaftsschutz Es besteht eine Konfliktsituation mit Landschaftsschutzgebiet(en). Es sind weitere Informationen erforderlich, ob ein LSG-Änderungsverfahren erfolgreich durchgeführt werden kann. Das LRA ist bereit, dies ergebnisoffen zu prüfen und regt an, den Standort für eine eventuelle spätere Berücksichtigung vorzumerken.	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die die Konfliktsituation LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Nach erfolgter Gesamtabwägung bzw. vor Inkrafttreten des Regionalplans sind die Verfahren durchzuführen und abzuschließen.	Kenntnisnahme

WN-20: Oberer Zuckmantel – Waiblingen (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme		Beschlussvorschlag
	Planungsverband Unteres Remstal (PUR)	weist auf die abweichenden Darstellungen im FNP und entlang von Straßen hin und bittet um entsprechende Anpassung.	Die Festlegung im Regionalplan erfolgt im Maßstab 1:50.000. Die genauen Anlagenstandorte und Sicherheitsabstände an Straßen sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Für die Bauleitplanung besteht ein gewisser Ausformungsspielraum	Kenntnisnahme
	Gemeinde Leutenbach	Weiterhin gilt: Auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion des Gebiets WN-20 ist zu achten.		Kenntnisnahme
	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur MIV – Oberste Luftfahrtbehörde	weist bei WN-20 auf die Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen hin: Gemäß § 18a LuftVG dürfen keine Bauwerke (WKA) errichtet werden, wenn sie stören können. Die Entscheidung trifft das BAF im Einzelfall auf Grund der konkreten Vorhabensplanung mit Angaben zu Typ, Höhen, Rotorlänge, Standort. Die (Bau-)Anträge sind der Luftfahrtbehörde vorzulegen.	Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Ggfs. muss mit Beschränkungen gerechnet werden. Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 261-2	Der vorgelegten Planung stehen Belange des BAF im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen entgegen . Aufgrund zusätzlich erwarteter, nicht akzeptabler Störbeiträge durch WKA wird der Errichtung von Windkraftanlagen widersprochen werden. Die Entscheidung gemäß 18a LuftVG, ob die Einrichtungen gestört werden können, erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Eine evtl. Störwirkung kann nur anhand konkreter Anlagen geprüft werden. Die genaue Prüfung erfolgt anlagen- und standortbezogen im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung. Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Sie beteiligt auch das BAF.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 261-2	Belange des BAF stehen der Planung entgegen. Das BAF erwartet nicht akzeptable Störbeiträge im erweiterten Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VORDME Luburg von 15km, so dass der Errichtung von WKA in diesem VRG widersprochen wird. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Eine evtl. Störwirkung kann nur anhand konkreter Anlagen geprüft werden. Die genaue Prüfung erfolgt anlagen- und standortbezogen im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung. Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Sie beteiligt auch das BAF.	Kenntnisnahme
	Deutsche Flugsicherung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich VOR Luburg (15km Radius, §18 a LuftVG). Die DFS erwartet zusätzliche Störbeiträge, die auf Grund der bestehenden Situation nicht akzeptabel sind, und empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen. In ihren ST wird sie einen Widerspruch empfehlen.	Eine evtl. Störwirkung kann nur anhand konkreter Anlagen geprüft werden. Die genaue Prüfung erfolgt anlagen- und standortbezogen im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung. Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Sie beteiligt auch das BAF.	Kenntnisnahme
	TransnetBW	Weist auf Nähe einer 220 kV Leitung und erforderlicher Abstände (1-3xRotordurchmesser, ggfs. mit Schwingungsdämpfer) hin. Eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren ist erforderlich.	Der Mindestabstand von 150m ist der Planung zugrunde gelegt.	Kenntnisnahme

WN-20: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	<p>Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken.</p> <p>Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)</p>
	Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Rotmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	<p>Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.</p> <p>Der Hinweis führt nicht zum Ausschluss der Vorranggebietsfläche.</p> <p style="text-align: right;">Kenntnisnahme</p>

WN-25: Buocher Höhe 1 - Waiblingen, Korb, Weinstadt (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
272	Gemeinde Korb	Die Gemeinde Korb weist auf weitere Prüfungen hin: die geringen Abstände (wegen Gesundheits- Lärmschutz, Veränderung des Kleinklimas für die Reblagen, Brandschutz, usw.), Erholungswald Stufe 1 und 2 sowie Klimaschutzwald im Waldgebiet Buocher Höhe, Kulturdenkmal Belzberg am Kleinheppacher Kopf. Wichtig ist die Fortsetzung einer intensiven Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung mit umfassender Informationspolitik im weiteren Verfahren.	Die angeführten Prüfungen erstrecken sich im Wesentlichen auf kleinräumige Details, die erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt werden können. Die Abstände werden gemäß Windenergieerlass für die Planung berücksichtigt, die genauen Abstände unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfolgen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die genannten Aspekte stellen keine zwingenden Ausschlussgründe dar.	Kenntnisnahme
273	Gemeinde Korb	Die Gemeinde Korb bittet um deckungsgleiche Flächenausweisungen gemäß ihrem Flächennutzungsplan und bittet um entsprechende Korrekturen, insbesondere randlich des Standorts WN-25 (KO 36 und 37).	Eine weitgehend deckungsgleiche Aussage wird angestrebt. Allerdings besteht zwischen Regionalplan und Bauleitplanung die Möglichkeit einer maßstabsbedingten Ausformung.	Kenntnisnahme
318	Gemeinde Remshalden	Die Gemeinde Remshalden steht der Planung und dem Ausbau der Windkraft grundsätzlich positiv gegenüber. Wichtig ist jedoch ein maß- und verantwortungsvoller Umgang mit dieser planungsrechtlichen Steuerungskompetenz, insbesondere auf die Schutzgüter Mensch (Gesundheit/Erholung), Flora, Fauna, Biodiversität sowie Landschaft (Landschaftsbild). Bedenken werden angemeldet, da die Gemeinde von den exponierten Standorten WN-25 Buocher Höhe), WN-26 (Buocher Höhe 2) und WN-33 Nonnenberg (Weinstadt) in unmittelbarer Nachbarschaft der Gemarkungen zu Buoch, Grunbach, Geradstetten betroffen ist. Zum Standort WN-25 (Buocher Höhe 1) werden folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht: - Herausnahme des nordöstlichen Teils hinsichtlich des Abstandes zur Sondernutzung Erholungs- und Bildungsstätte bzw. Gesundheitszentrum, - der westliche Ortsrand von Buoch ist als reines Wohngebiet festgelegt, so dass dem genauen Abstand im Genehmigungsverfahren nachgegangen wird, - ebenso sind die im FNP geplanten Wohnbauflächen B-1a (Winnender Weg) sowie Aussiedlerhöfe angemessen zu berücksichtigen, - dem Waldgebiet mit seinen Schutzfunktionen (Natur- und Erholungsraum) ist vorrangig durch Vermeidung und Minimierung Rechnung zu tragen, - gewichtige Bedenken beziehen sich auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) besonders hinsichtlich der Höhenlagen von Rotoren und Ort, weshalb frühzeitig entsprechende Simulationen gefordert werden, - dem Artenschutz kommt besondere Bedeutung zu, der nicht der planerischen Abwägung unterliegt und frühzeitig im Zuge der Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen ist, - auf vorhandene Richtfunkstrecken und ggfs. weitere Prüfungen zwecks Vermeidung von Störeinflüssen wird hingewiesen.	Beim Standort WN-25 handelt es sich um ein windhöffiges Gebiet, das für die Nutzung der Windenergie geeignet ist und von seiner Größe her Entwicklungsspielräume zulässt. Der nordöstliche Teil kann gegenüber der Sondernutzung Gesundheitszentrum zurückgenommen werden. Die genauen Abstände sind im Rahmen der Genehmigungsplanung unter Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Bestimmungen festzulegen. Die regionalplanerisch relevanten Informationen zum Artenschutz werden in den Planungsprozess miteinbezogen. Wald ist dabei kein Ausschlusskriterium. Die Betreiber von Richtfunkstrecken sind im Rahmen der Genehmigung zu beteiligen. Die angeführten Simulationen sind nur zweckmäßig, wenn konkrete Anlagenstandorte und die Höhe einzelner Anlagen bekannt sind.	Kenntnisnahme
605	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Diese Fläche liegt ca. 2700 m entfernt zum Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Klinikum Winnenden und tangiert dessen Betrieb. Mögliche Hindernisse in dieser Umgebung würden ein großes Sicherheitsrisiko darstellen. Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass diese Fläche in den Anlagenschutzbereich der Flugsicherungseinrichtung VOR LBU hineinragt. Aussagen hierzu trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.	Die genaue Prüfung und Abstimmung mit Luftfahrtbehörde und BAF erfolgt im Rahmen der Genehmigung. Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme

1592	BUND/Regionalverband	Landschaftsbild Es besteht ein schlechter Gebietszuschnitt. Aufgrund des Zuschnitts ist eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1593	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1594	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „sehr konfliktreich“ (Kategorie 3) bewertet. Gesamtwürdigung: „Die Fläche wird insbesondere auf Grund der Lage im walddarmen Verdichtungsraum, der flächenbedeutsamen Betroffenheit der Erholungsfunktion (überwiegend Stufe I) als sehr konfliktreich eingestuft.“	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1595	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Im Bereich des VRG sind Abstände zu Waldschutzgebieten unterschritten: Schonwald (Vorsorgebereich)	Da es sich um kleinflächige Überschneidungen des VRG mit Waldschutzgebieten (bzw. dem umgebenden Vorsorgebereich) handelt, kann dieses als regionalplanerischer Ausformungsspielraum gewertet werden.	Kenntnisnahme
1596	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme
1597	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Aus forstlicher Sicht geeignet ist nur der NW-Teil des VRG, incl. des Standortes für die Windmessanlage.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1598	LRA Rems-Murr-Kreis	Landschaftsschutz Es besteht eine Konfliktlage mit Landschaftsschutzgebiet(en). Es sind weitere Informationen erforderlich, ob ein LSG-Änderungsverfahren erfolgreich durchgeführt werden kann. Das LRA ist bereit, dies ergebnisoffen zu prüfen und regt an, den Standort für eine eventuelle spätere Berücksichtigung vorzumerken. Geprüft wird ein Gebiet für bis zu drei Anlagen durch das LRA innerhalb des VRG. Die übrige Fläche des Gebietes ist aus fachlicher Sicht nicht geeignet.	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die die Konfliktlage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Nach erfolgter Gesamtabwägung bzw. vor Inkrafttreten des Regionalplans sind die Verfahren durchzuführen und abzuschließen.	Kenntnisnahme
1599	LRA Rems-Murr-Kreis	Artenschutz: Hinweis auf bedeutende Fledermaus-Winterquartiere (ca. 300m entfernt) und bedeutsame Wochenstube (Graues Langohr) (in 700m Entfernung). Zudem Meldung von Fledermausvorkommen im Waldgebiet. Ein sehr hohes Konfliktrisiko ist zu erwarten. Unlösbare Artenschutzkonflikte können auftreten.	Für die potentiellen VRG bestehen keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Daher wird für eine Einschätzung der artenschutzrelevanten Information noch auf die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen gewartet. Hinweise zu windkraftsensiblen Fledermausvorkommen sind insbesondere im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten (z.B. Möglichkeit der Festlegung von Maßnahmen zur Gefährdungsvermeidung).	Kenntnisnahme

WN-25: Buocher Höhe 1 - Waiblingen, Korb, Weinstadt (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Planungsverband Unteres Remstal (PUR)	weist auf den Siedlungsrand und auf ein Einzelhaus hin.	Die Abstände sind entsprechend berücksichtigt.	Kenntnisnahme
	LK Rems-Murr	Die Stellungnahme vom 18.06.2013 wurde nicht berücksichtigt (Verkleinerung wegen Ungeeignetheit) empfohlen. Das VRG wurde nur geringfügig reduziert. Ein Helikopter-Flug-Korridor zwischen dem Kreiskrankenhaus Winnenden über Hanweiler und Korb könnte das VRG einschränken. Eine Stellungnahme der zivilen Luftfahrtbehörde beim RP Stg ist hierzu unbedingt erforderlich.	Die Stellungnahme der Luftfahrtbehörde liegt vor. Eine weitere Abstimmung kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. .	Kenntnisnahme
	Regierungspräsidium Stuttgart (Luftfahrtbehörde)	Es ist der Betrieb am Hubschrauberlandeplatz am Klinikum Winnenden betroffen. Ergänzend wird auf eine frühere Stellungnahme verwiesen. Gegebenenfalls ist mit Beschränkungen bei der Errichtung von Anlagen zu rechnen. Wegen der Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen ist ergänzend eine Prüfung durch das BAF erforderlich.	Eine genaue Beurteilung ob und welcher Art Störungen bei Flugsicherungsanlagen auftreten, kann erst im Zusammenhang mit der konkreten Vorhabensplanung bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – MVI -- 140813	weist als oberste Luftfahrtbehörde auf tangierte Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen und auf die Bestimmungen des § 18a LuftVG hin (Bauliche Anlagen dürfen nicht stören, Beteiligung der Luftfahrtbehörde bzw. der Flugsicherung erforderlich). Die Entscheidung trifft das BAF im Einzelfall auf Grund der konkreten Vorhabensplanung mit Angaben zu Typ, Höhen, Rotorlänge, Standort. Die (Bau-)Anträge sind der Luftfahrtbehörde vorzulegen.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Sie beteiligt auch das BAF. Eine Beurteilung kann anlagen- und standortbezogen erst im nachgelagerten, konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 261-2	Der vorgelegten Planung stehen Belange des BAF im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen entgegen. Aufgrund zusätzlich erwarteter, nicht akzeptabler Störbeiträge durch WkA wird der Errichtung von Windkraftanlagen widersprochen werden. Die Entscheidung gemäß 18a LuftVG, ob die Einrichtungen gestört werden können, erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Sie beteiligt auch das BAF. Eine Beurteilung kann anlagen- und standortbezogen erst im nachgelagerten, konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 261-2	Belange des BAF stehen der Planung entgegen. Das BAF erwartet nicht akzeptable Störbeiträge im erweiterten Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VORDME Luburg von 15km, so dass der Errichtung von WKA in diesem VRG widersprochen wird. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Eine genaue Beurteilung ob und welcher Art Störungen auftreten, kann erst im Zusammenhang mit der konkreten Vorhabensplanung erfolgen. Daher kann eine Entscheidung erst anlagen- und standortbezogen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen.	Kenntnisnahme
	Deutsche Flugsicherung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich VOR Luburg (15km Radius, §18 a LuftVG). Die DFS erwartet zusätzliche Störbeiträge, die auf Grund der bestehenden Situation nicht akzeptabel sind, und empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen. In ihren Stellungnahmen wird sie einen Widerspruch empfehlen.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Sie beteiligt auch die DSF. Eine Beurteilung kann anlagen- und standortbezogen erst im nachgelagerten, konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
	LK Rems-Murr	Naturschutz Die landschaftlichen und artenschutzrechtlichen Bedenken bleiben unverändert bestehen. Der Standort gilt als landschaftlich besonders markant, wichtiger Naherholungsbereich, ökologisch hochwertig und durch die Lage im dicht besiedelten Ballungsraum besonders sensibel einzustufen. Artenschutzrechtliche Erkenntnisse sind aus dem vom PUR in Auftrag gegebenen tierökologischen Gutachten (Trautner) zum	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme

	<p>Rotmilan und Wespenbussard zu berücksichtigen.</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 18.12.12 erwähnten Fledermausvorkommen sind im Rahmen von nachfolgenden Planungen durch Gutachten zu untersuchen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen..</p>	Die übrigen Hinweise gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	
LK Rems-Murr	<p>Forst</p> <p>Trotz veränderten Gebietszuschnitt (Verringerung) ändert sich an der Einschätzung und Stellungnahme des Forst nichts: sehr konfliktreich.</p>		Kenntnisnahme
LK Rems-Murr	<p>Gesamtbewertung:</p> <p>Das VRG ist auf eine 22ha umfassende Fläche um den bereits genehmigten Windmessmast zu reduzieren. Nur in diesem Bereich kann eine LSG-Änderung in Frage kommen. Der Rest der derzeit aufgeführten Fläche sollte als VRG nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Der Naturschutzbeauftragte stimmt einer Änderung des LSG nicht zu</p>	<p>Die Ausweisung eines Vorranggebietes kommt nur im Rahmen des Bereiches in Betracht, für den die zuständige Untere Naturschutzbehörde (grafisch dargestellten Fläche) ein Änderungsverfahren in Aussicht stellt.</p> <p>Die entsprechende Entscheidung über die Änderung des LSG fällt im Rahmen eines selbständigen, ergebnisoffenen Verfahrens.</p> <p>Die angeführte Position des Naturschutzbeauftragten weist auf die hohe Konfliktintensität dieses Standortes hin.</p> <p>Mit der erforderlichen Verkleinerung des Gebiets reduziert sich auch die Möglichkeit, durch flexible Wahl der Anlagenstandorte auf andere Erfordernisse (etwa des Artenschutzes) zu reagieren. Allerdings verfügt das geplante Vorranggebiet auch nach der Reduzierung über eine überdurchschnittliche Flächengröße</p> <p>Absolute Ausschlussgründe liegen nicht vor. Zudem führt die erforderliche Verringerung der Gebietskulisse nicht zu einem Ausschluss der überdurchschnittlich windhöffigen Bereiche.</p>	Folgen
Planungsverband Unteres Remstal (PUR)	<p>Die Untersuchungen zum Artenschutz (Trautner) hat ergeben, dass im östlichen Bereich der Fläche ein sehr hohes Konfliktpotential windkraftsensibler Brutvogelarten besteht. Die Errichtung von WEA wird als nicht realisierungsfähig eingeschätzt.</p>		Kenntnisnahme
Forst BW	<p>Bewertung: sehr konfliktreich</p> <p>Begründung: waldarmer Verdichtungsraum, Erholungsfunktion, ökologisch wertvolle Mischbestände, Naturdenkmale</p> <p>Unterschnittener Vorsorgeabstand zum Schonwald</p>	<p>Im Rahmen der Verkleinerung aufgrund der Lage im LSG-(siehe oben) kann der Abstand zum Schonwald vergrößert werden. Im Übrigen erfolgt die konkrete Standortfestlegung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens</p>	
RP Stuttgart	<p>Umwelt/ Naturschutz:</p> <p>Flächen des Artenschutzprogramms BW für die Kaschuben-Wicke liegen in einer Entfernung von ca. 500m. Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens könnte im Rahmen der Eingriffsregelung eingegangen werden.</p>		Kenntnisnahme

WN-26: Buocher Höhe 2 - Berglen, Remshalden (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
203	Gemeinde Berglen	Die Gemeinde Berglen hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Standort WN-26, allerdings sollte der südöstliche Ausläufer wegen der BOS-Funkanlage und den Sportanlagen Hößlinswart gestrichen werden.	Einer Verkleinerung kann ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Grundlage der tatsächlichen Erfordernisse vorgenommen werden.	Kenntnisnahme
319	Gemeinde Remshalden	Die Gemeinde Remshalden steht der Planung und dem Ausbau der Windkraft grundsätzlich positiv gegenüber. Wichtig ist jedoch ein maß- und verantwortungsvoller Umgang mit dieser planungsrechtlichen Steuerungskompetenz, insbesondere auf die Schutzgüter Mensch (Gesundheit/Erholung), Flora, Fauna, Biodiversität sowie Landschaft (Landschaftsbild). Bedenken werden angemeldet, da die Gemeinde von den exponierten Standorten WN-25 Buocher Höhe), WN-26 (Buocher Höhe 2) und WN-33 Nonnenberg (WeinStadt) in unmittelbarer Nachbarschaft der Gemarkungen zu Buoch, Grunbach, Geradstetten betroffen ist. Die Gemeinde bittet außerdem darum, die vorbildlich umfassende Information der Bevölkerung fortzusetzen.	Durch die erforderliche Reduzierung (LSG) wird der Abstand zur Ortslage vergrößert.	nicht folgen
323	Gemeinde Rudersberg	Die Gemeinde Rudersberg stimmt dem geplanten Standort WN-26 Höhe (Gemarkung Berglen) zu und hat keine Anregungen und Bedenken.		Kenntnisnahme
1600	BUND/Regionalverband	Landschaftsbild Es besteht ein schlechter Gebietszuschnitt. Aufgrund des Zuschnitts ist eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1601	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1602	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1603	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme
1604	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: VRG nur bedingt geeignet (Erschließungsproblematik, ökologisch wertvolle Mischbestände)	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1605	LRA Rems-Murr-Kreis	Landschaftsschutz Notwendige LSG-Änderungsverfahren für die Aufnahme des VRG in den Regionalplan sind aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse nicht erfolgversprechend. Ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren wird nicht in Aussicht gestellt. Für den Standort im LSG werden insbesondere die Belange Windhöflichkeit,	Aufgrund der Überlagerung des VRG mit Landschaftsschutzgebieten (15%), für die kein ergebnisoffenes Änderungsverfahren in Aussicht gestellt wird, wird der Standort in seiner Gesamtausdehnung verkleinert.	folgen

ökologisch hochwertige Mischwaldbestände, unzureichende Erschließung und das Landschaftsbild benannt.				
1606	LRA Rems-Murr-Kreis	Artenschutz: Eine ältere Kartierung eines Wespenbussards liegt vor.	Für die potentiellen VRG bestehen keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Daher wird für eine Einschätzung der artenschutzrelevanten Information noch auf die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen erwartet. Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen.	Kenntnisnahme

WN-26: Buocher Höhe 2 - Berglen, Remshalden (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Gemeinde Berglen	Das Gebiet WN-26 wird weiterhin als geeigneter Standort angesehen.		Kenntnisnahme
	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – MVI -- 140813	weist als oberste Luftfahrtbehörde auf tangierte Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen und auf die Bestimmungen des § 18a LuftVG hin (Bauliche Anlagen dürfen nicht stören, Beteiligung der Luftfahrtbehörde bzw. der Flugsicherung erforderlich).	Das MVI ist im Verfahren beteiligt. Die Behandlung ist unter dem jeweiligen Gebiet aufgeführt. Eine Beurteilung kann erst im nachgelagerten, konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 261-2	Der vorgelegten Planung stehen Belange des BAF im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungsanlagen entgegen . Aufgrund zusätzlich erwarteter, nicht akzeptabler Störbeiträge durch WkA wird der Errichtung von Windkraftanlagen widersprochen werden. Die Entscheidung gemäß 18a LuftVG, ob die Einrichtungen gestört werden können, erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann aber erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 261-2	Belange des BAF stehen der Planung entgegen. Das BAF erwartet nicht akzeptable Störbeiträge im erweiterten Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VORDME Luburg von 15km, so dass der Errichtung von WKA in diesem VRG widersprochen wird. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Eine genaue Beurteilung ob und welcher Art Störungen auftreten, kann erst im Zusammenhang mit der konkreten Vorhabensplanung erfolgen. Daher kann eine Entscheidung erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen.	Kenntnisnahme
	Regierungspräsidium Stuttgart (Luftfahrtbehörde)	Wegen der Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen ist ergänzend eine Prüfung durch das BAF erforderlich.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Sie beteiligt auch das BAF. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	Deutsche Flugsicherung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich VOR Luburg (15km Radius, §18 a LuftVG). Die DFS erwartet zusätzliche Störbeiträge, die auf Grund der bestehenden Situation nicht akzeptabel sind, und empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen. In ihren ST wird sie einen Widerspruch empfehlen.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Sie beteiligt auch die DFS. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	LK Rems-Murr	Naturschutz	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen	Kenntnisnahme

	Es bestehen starke artenschutzrechtliche Bedenken. Artenschutzrechtliche Erkenntnisse sind aus dem vom PUR in Auftrag gegebenen tierökologischen Gutachten (Trautner) zum Rotmilan und Wespenbussard zu berücksichtigen.	Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.	
LK Rems-Murr	Forst Trotz geringfügiger Änderungen des VRG verbleibt die Einschätzung des Forst: Das VRG ist nur bedingt geeignet.		Kenntnisnahme
LK Rems-Murr	Gesamtbewertung: Das VRG ist aus rechtlichen und tatsächlichen Hinderungsgründen nicht erfolgversprechend, da insbesondere ornithologische Gründe sowie das Landschaftsbild als Grund vorliegen. Das Gebiet ist nicht weiterzuverfolgen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
Forst BW	Bewertung: konfliktreich Begründung: waldarmer Verdichtungsraum, Erholungsfunktion, Erschließung	Die Erschließung steht im Zusammenhang mit dem konkreten anlagen- und standortbezogenen Vorhaben.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Innerhalb des Prüfradius von 6000m bestehen Nachweise des Rotmilan.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme

WN-26: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen innerhalb des 700m-Puffers eines Vogelschutzgebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig. Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potentieller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.	Das potentielle Vorranggebiet verbleibt mit dem Hinweis auf eine bestehende Konfliktlage sowie einen erweiterten Prüfbedarf in der regionalen Planungskulisse.
	Daten der LUBW zu Windkraftempfindlichen Vogelarten (Stand Dez 2014)	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nachweis Rotmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.

WN-27: Holzberg - Schorndorf (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
52	Stadt Schorndorf	Die Stadt Schorndorf stimmt dem Vorranggebiet WN-27 (Holzberg) zu.		Kenntnisnahme
156	Gemeinde Winterbach	Die Gemeinde Winterbach begrüßt ausdrücklich den Ausbau der Windkraft, weshalb zusammen mit Schorndorf eine Bürgerbeteiligung moderiert wurde. In dieser Bürgerempfehlung kommt klar eine mehrheitliche Befürwortung des Standorts WN-27 zum Ausdruck.		Kenntnisnahme
1607	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1608	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1609	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: VRG grundsätzlich geeignet.		Kenntnisnahme
1610	LRA Rems-Murr-Kreis	Artenschutz: Im Jahr 2012 gab es regelmäßig Brutzeitbeobachtungen des Wespenbussards.	Für die potentiellen VRG bestehen keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Daher wird für eine Einschätzung der artenschutzrelevanten Information noch auf die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen gewartet. Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen.	Kenntnisnahme

WN-27: Holzberg – Schorndorf (2. Beteiligung)

	Stadt Schorndorf	Dem Vorranggebiet WN-27 Holzberg wird zugestimmt.		Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	NUR ÖSTLICHER TEIL: Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 261-2	NUR WESTLICHER TEIL: Der vorgelegten Planung stehen Belange des BAF im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen entgegen . Aufgrund zusätzlich erwarteter, nicht akzeptabler Störbeiträge durch WkA wird der	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme

	Errichtung von Windkraftanlagen widersprochen werden. Die Entscheidung gemäß 18a LuftVG, ob die Einrichtungen gestört werden können, erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	gen.	
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur MIV – Oberste Luftfahrtbehörde	weist bei WN-27 auf die Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen hin: Gemäß § 18a LuftVG dürfen keine Bauwerke (WKA) errichtet werden, wenn sie stören können. Die Entscheidung trifft das BAF im Einzelfall auf Grund der konkreten Vorhabensplanung mit Angaben zu Typ, Höhen, Rotorlänge, Standort. Die (Bau-)Anträge sind der Luftfahrtbehörde vorzulegen.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
Deutsche Flugsicherung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet tangiert am Nordrand den Anlagenschutzbereich VOR Luburg (15km Radius, §18 a LuftVG). Die DFS erwartet zusätzliche Störbeiträge, die auf Grund der bestehenden Situation nicht akzeptabel sind, und empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen. In ihren ST wird sie einen Widerspruch empfehlen.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Innerhalb des Prüfradius von 6000m bestehen Nachweise des Rotmilan. Es wird auf die Prüfpflicht Natura 2000 hingewiesen.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange. Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATURA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogelschutzgebiete angefertigt. Hinweise dazu unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle).	Kenntnisnahme

WN-27: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen innerhalb des 700m-Puffers eines Vogelschutzgebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig. Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potentieller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.	Das potentielle Vorranggebiet verbleibt mit dem Hinweis auf eine bestehende Konfliktlage sowie einen erweiterten Prüfbedarf in der regionalen Planungskulisse.
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich

bzw. 2012)

(Raster) zu bedenken.

Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

WN-28: Rohrberg-Häule - Urbach (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
43	Gemeinde Plüderhausen	Die Gemeinde Plüderhausen stimmt der Teilfortschreibung des Regionalplans zu und hat gegen den ausgewiesenen Standort WN-28 keine Bedenken.	.	Kenntnisnahme
54	Gemeinde Urbach	Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach stimmt der Teilfortschreibung zu. Gegen das darin enthaltene potentielle Windkraftvorranggebiet WN-28 bestehen keine Bedenken.	.	Kenntnisnahme
403	LRA Rems-Murr-Kreis	weist auf entsorgungsrelevante Altablagerungen gemäß Altlasten- und Bodenschutzkataster hin. Es bestehen keine Bedenken.	.	Kenntnisnahme
1611	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1612	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „geeignet“ (Kategorie 1) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1613	NP SFW	Naturpark: „Mittleres Konfliktpotential bezüglich der Belange [Erholung, Landschaftsbild] des Naturparks SFW“ (Kategorie 2).	Die Entscheidung über den Umgang mit VRG im Naturpark außerhalb der Erschließungszone ist noch Bestandteil des laufenden Verfahrens. Die Bewertung der Gebiete aus Sicht des Naturparks gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1614	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme
1615	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Verschiedene Flächenrestriktionen, überdurchschnittliche Erschließung, mäßige Windhöflichkeit.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme

WN-28: Rohrberg-Häule – Urbach (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	TransnetBW	weist auf mögliche Betroffenheiten durch die Projektplanung einer 380 kV Leitung hin. Eine Beteiligung erfolgt.	Durch die Beteiligung der Planungsträger im Planungsverfahren wird eine raumordnerische Abstimmung gewährleistet.	Kenntnisnahme

RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Innerhalb des Prüfradius von 6000m bestehen Nachweise des Rotmilan.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme
---------------------	---	--	---------------

WN-28: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen innerhalb des 700m-Puffers eines Vogelschutzgebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig. Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potentieller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.	Das potentielle Vorranggebiet verbleibt mit dem Hinweis auf eine bestehende Konfliktlage sowie einen erweiterten Prüfbedarf in der regionalen Planungskulisse.
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

WN-29: Heidenbühl-Geiststein-Heuberg-Hohbergkopf - "Eichenzeil" Plüderhausen, Urbach, Welzheim (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
313	Gemeinde Plüderhausen	Die Gemeinde Plüderhausen stimmt der Teilfortschreibung des Regionalplans zu und hat gegen den ausgewiesenen Standort WN-29 keine Bedenken.		Kenntnisnahme
55	Gemeinde Urbach	Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach stimmt der Teilfortschreibung zu. Gegen das darin enthaltene potentielle Windkraftvorranggebiet WN-29 bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme
144	Stadt Welzheim	Die Stadt Welzheim stimmt einem Vorranggebiet im Bereich Eichenzell WN-29 südlich von Breitenfürst zu und befürwortet die kartografische Darstellung. Wegen der Lage im 200m Puffer zu Schonwäldern sollte ein Hinweis unter Ziffer 2.3 Ausschlusskriterien im Umweltbericht aufgenommen werden, weshalb dort auf den Abstand verzichtet wird. Außerdem soll "Welzheim" bei der Gebietsbezeichnung ergänzt werden.	Die besondere Topografie (bei 200m tiefere Hanglage und oberhalb liegender windhöflicher Bergrücken), hat zu der Gebietsabgrenzung geführt. Ein Hinweis wird aufgenommen. Die Gebietsbezeichnung wird ergänzt.	Folgen
146	Stadt Welzheim	Die Stadt Welzheim gibt folgende redaktionelle Hinweis und Anregungen: - Bei WN-29 soll bei der Gebietsbezeichnung „Welzheim“ ergänzt werden, - Im Umweltbericht (S.3 Zeile7) muss es anstatt Bebauungsplan- Bauleitplan-Ebene heißen, da Reg. Grünzüge auch im FNP entgegen stehen würden, - Im Umweltbericht (S. 7) sollte unter Abwägungskriterien ein Hinweis auf die Sternwarte Welzheim ergänzt werden, - Das Symbol Wasserturm im Bereich Aichstrut sollte entsprechend der tatsächlichen Lage westlich der Landesstraße 1080 eingezeichnet werden.	Den redaktionellen Hinweisen kann gefolgt werden.	Folgen
676	Stadt Welzheim	Redaktionelle Hinweise/Anregungen - Bei WN-29 sollte die Stadt „Welzheim“ ergänzt werden, -	Den redaktionellen Hinweisen kann gefolgt werden.	Folgen
366	Regionalverband Ostwürttemberg	Im Bereich Plüderhausen muss in Verbindung mit weiteren Standorten (WN-30 Alfdorf - GP-01 Adelberg) beidseits des Remstales eine deutliche Reduzierung der Beeinträchtigungen und Überlastungen erfolgen, um eine Galeriewirkung zu unterbinden.	Durch das Remstal ist eine deutliche Zäsur gegeben, eine Galeriewirkung ist nicht erkennbar.	nicht folgen
581	TransnetBW GmbH	betroffener Standort GP-01 im Zusammenhang mit Planung Bünz-wangen-Goldshöhe weist auf erforderliche Abstände hin (1-3fache des Rotordurchmessers in Abhängigkeit des erforderlichen Schwingungsschutzes) Im Umweltbericht ist der Wert mit 150m zum Schutzstreifen als zu gering eingestuft. Aus Sicht der TransnetBW ist u.E. zur Einhaltung von Sicherheitsabständen grundsätzlich der Abstand von >3xRotordurchmesser zu berücksichtigen.	Die genauen Abstände einer WEA werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.	Kenntnisnahme
1616	BUND/Regionalverband	Landschaftsbild Es besteht ein schlechter Gebietszuschnitt. Aufgrund des Zuschnitts ist eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1617	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1618	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung	Kenntnisnahme

			zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	
1619	NP SFW	Naturpark: Hohbergkopf (Teilfläche) „Mittleres Konfliktpotential bezüglich der Belange [Erholung, Landschaftsbild] des Naturparks SFW“ (Kategorie 2). Restliche Teilfläche: „Geringes Konfliktpotential bezüglich der Belange [Erholung, Landschaftsbild] des Naturparks SFW“ (Kategorie 1).	Rechtskräftige Vorranggebiete werden durch Verordnung der Erschließungszone des Naturparks zugewiesen. Die Bewertung der Gebiete geht in die Gesamtabwägung ein.	Kenntnisnahme
1620	RP Stuttgart	Eine Änderung Landschaftsschutzverordnung „Gebiet um Welzheim und Walkersbachtal“ erscheint möglich.	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die die Konfliktlage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Nach erfolgter Gesamtabwägung bzw. vor Inkrafttreten des Regionalplans sind die Verfahren durchzuführen und abzuschließen.	Kenntnisnahme
1621	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Im Bereich des VRG sind Abstände zu Waldschutzgebieten unterschritten: Schonwald (Vorsorgebereich)	Da es sich um kleinflächige Überschneidungen des VRG mit Waldschutzgebieten (bzw. dem umgebenden Vorsorgebereich) handelt, kann dieses als regionalplanerischer Ausformungsspielraum gewertet werden.	Kenntnisnahme
1622	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen und Waldrefugien Staatswald..	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme
1623	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Geeignet ist lediglich der N-teil. Abstand zum Schonwald ist einzuhalten. Überwiegender Teil des VRG ist ungeeignet.	Da es sich um kleinflächige Überschneidungen des VRG mit Waldschutzgebieten (bzw. dem umgebenden Vorsorgebereich) handelt, kann dieses als regionalplanerischer Ausformungsspielraum gewertet werden.	Kenntnisnahme
1624	LRA Rems-Murr-Kreis	Landschaftsschutz Es besteht eine Konfliktlage mit Landschaftsschutzgebiet(en). Die Zuständigkeit für das LSG liegt beim RP Stuttgart. Erhebliche landschaftliche Bedenken bestehen wegen der Blickbeziehung zur Schwäbischen Alb.	Seitens des RP Stuttgart wird ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren in Aussicht gestellt. Die Hinweise gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme

WN-29: Heidenbühl-Geiststein-Heuberg-Hohbergkopf - "Eichenzeil" Plüderhausen, Urbach, Welzheim (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	LK Rems-Murr	Die Erschließung im Wald wird als problematisch angesehen. Es wird auf die Konfliktlage mit dem Naturpark hingewiesen. Eine LSG-Befreiung erscheint möglich.	Die Erschließung und Transport ist Sache des Vorhabenträgers und Gegenstand im konkreten Genehmigungsverfahren. Die Konfliktlage mit dem Naturpark kann durch die Änderung der Naturparkverordnung überwunden werden.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im	Kenntnisnahme

	Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	
TransnetBW	weist auf mögliche Betroffenheiten durch die Projektplanung einer 380 kV Leitung hin. Eine Beteiligung erfolgt.	Durch die Beteiligung der Planungsträger wird eine raumordnerische Abstimmung gewährleistet.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Innerhalb des Prüfradius von 6000m bestehen Nachweise des Rot/Schwarzmilan. Zudem wurden dem RP von privater Seite Flugbeobachtungen des Rotmilans gemeldet.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.	

WN-29: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

WN-30: Pfahlbronn-Dinkelfirst - Alfdorf (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
314	Gemeinde Plüderhausen	Die Gemeinde Plüderhausen stimmt der Teilfortschreibung des Regionalplans zu und hat gegen den ausgewiesenen Standort WN-30 keine Bedenken.		Kenntnisnahme
404	LRA Rems-Murr-Kreis	weist auf entsorgungsrelevante Altablagerungen gemäß Altlasten- und Bodenschutzkataster hin. Es bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme
367	Regionalverband Ostwürttemberg	Im Bereich Alfdorf muss in Verbindung mit weiteren Standorten (WN 29 Plüderhausen - Gp01 Adelberg) beidseits des Remstales eine deutliche Reduzierung der Beeinträchtigungen und Überlastungen erfolgen, um eine Galeriewirkung zu unterbinden.	Durch das Remstal ist eine deutliche Zäsur gegeben, eine Galeriewirkung ist nicht erkennbar.	nicht folgen
582	TransnetBW GmbH	betroffener Standort WN-30 im Zusammenhang mit Planung Bünzwangen-Goldshöhe weist auf erforderliche Abstände hin (1-3fache des Rotordurchmessers in Abhängigkeit des erforderlichen Schwingungsschutzes) Im Umweltbericht ist der Wert mit 150m zum Schutzstreifen als zu gering eingestuft. Aus Sicht der TransnetBW ist u.E. zur Einhaltung von Sicherheitsabständen grundsätzlich der Abstand von >3xRotordurchmesser zu berücksichtigen. Außerdem wird auf rutschgefährdeten Hang hingewiesen.	Die genauen Abstände werden im Rahmen des Planungsverfahrens festgelegt. Das Gebiet ist im Regionalplan als Ziel im Maßstab 1:50.000 festgelegt und kann Hanglagen überlappen. Die genaue Bestimmung der Anlagen-Standorte einschließlich konkreter Sicherheitsanforderungen und etwaiger Auflagen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. später im Rahmen des Verfahrens zur Leitungsplanung.	Kenntnisnahme
1625	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1626	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1627	NP SFW	Naturpark: „Geringes Konfliktpotential bezüglich der Belange [Erholung, Landschaftsbild] des Naturparks SFW“ (Kategorie 1).	Die Entscheidung über den Umgang mit VRG im Naturpark außerhalb der Erschließungszone ist noch Bestandteil des laufenden Verfahrens. Die Bewertung der Gebiete aus Sicht des Naturparks gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1628	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Wald vom VRG wenig betroffen. Waldanteile sind von der Erschließung her problematisch.	Im Rahmen der Planung bestehen keine Informationen zu Anlagenstandorten sowie Anlagenanzahl. Damit kann auch das Thema der Erschließung nicht abschließend geklärt werden. Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1629	LRA Rems-Murr-Kreis	Artenschutz: Hinweis auf Brutpaar des Wespenbussard (in Entfernung von 500-600m/ 2012), Rotmilane auf der Fläche (Nahrungshabitat) sowie Horststandorte (2011: 300m Entfernung; 2012: 1000m Entfernung.)	Für die potentiellen VRG bestehen keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Daher wird für eine Einschätzung der artenschutzrelevanten Information noch auf die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen gewartet. Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen	Kenntnisnahme

Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen.

WN-30: Pfahlbronn-Dinkelfirst – Alfdorf (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	EnBW, Erneuerbare und Konventionelle Erzeugung AG, Stuttgart	hält das Gebiet für besonders geeignet, da gutes Windpotenzial vorhanden, die Zuwegung relativ einfach und der Netzanschluss recht kurz sind. In der Umgebung der geplanten WEA können die Flächen für den Rotmilan unattraktiv gestaltet werden, außerdem können Ablenkflächen im näheren Umfeld angelegt werden.	.	Kenntnisnahme
	TAL - Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	weist auf einen Sicherheitsabstand von ca. 1,5fache der Nabenhöhe (NH) zur Mineralölferrleitung TAL-OR26 hin und auf regelmäßig wöchentlich durchgeführte Hubschrauberkontrollflüge. Eine Beteiligung, auch der Luftfahrtbehörde, ist erforderlich.	Der pauschale Abstandsbereich tangiert das geplante Vorranggebiet nicht. Wegen des regionalen Maßstabs 1:50.000 ist eine exakte Abstimmung hinsichtlich einzelner WKA im geplanten VRG WN-30 und ggfs. zu treffender Vorkehrungen zur Flugsicherheit erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens möglich. Bei WKA über 100m ist die Luftfahrtbehörde ohnehin zu beteiligen.	Kenntnisnahme
	TransnetBW	weist auf mögliche Betroffenheiten durch die Projektplanung einer 380 kV Leitung hin. Eine Beteiligung erfolgt.	Durch die Beteiligung der Planungsträger wird eine raumordnerische Abstimmung gewährleistet.	Kenntnisnahme
	RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Innerhalb des Prüfradius von 6000m bestehen Nachweise des Rot/Schwarzmilan.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme

WN-30: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkbereich (Raster) zu bedenken. Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäu-

se spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

WN-32: Karlstein - Weinstadt (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
1640	RP Stuttgart	Naturschutz: Es besteht keine naturschutzfachliche Einschätzung seitens des RP Stuttgart.	Kenntnis	Kenntnisnahme
1641	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „sehr konfliktreich“ (Kategorie 3) bewertet. Gesamtwürdigung: „Die Fläche wird auf Grund der Lage im walddarmen Verdichtungsraum, der flächenbedeutsamen Betroffenheit der Bodenschutzwald- und Erholungsfunktion und dem Vorhandensein strukturreicher Althölzer insgesamt als sehr konfliktreich eingestuft.“	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1642	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Großflächiger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme
1643	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Bezüglich Artenschutz problematisch, zudem Erholungsschwerpunkt.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme

WN-32: Karlstein – Weinstadt (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Stadt Weinstadt (PUR)	Hinsichtlich aller zu berücksichtigenden Abständen verbleibt eine kleine Restfläche für 1 WKA. Um Streichung wird gebeten.	Es handelt sich um ein windhöffiges Gebiet. Die genauen Abstände werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt.	Kenntnisnahme
	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur MIV – Oberste Luftfahrtbehörde	weist bei WN-32 auf die Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen hin: Gemäß § 18a LuftVG dürfen keine Bauwerke (WKA) errichtet werden, wenn sie stören können. Die Entscheidung trifft das BAF im Einzelfall auf Grund der konkreten Vorhabensplanung mit Angaben zu Typ, Höhen, Rotorlänge, Standort. Die (Bau-)Anträge sind der Luftfahrtbehörde vorzulegen.	Die Luftfahrtbehörde ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 261-2	Der vorgelegten Planung stehen Belange des BAF im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen entgegen . Aufgrund zusätzlich erwarteter, nicht akzeptabler Störbeiträge durch WKA wird der Errichtung von Windkraftanlagen widersprochen werden. Die Entscheidung gemäß § 18a LuftVG, ob die Einrichtungen gestört werden können, erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	Bundesamt für Flugsicherung BAF-262-2, 1401	Unser Aufgabenbereich Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen ist aufgrund der Lage im Anlagenschutzbereich DVORDME Stuttgart (STG-VOR) berührt. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung besteht die Möglichkeit der Störung. Für Windkraftanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich von 15km. Die Entscheidung gemäß § 18 LuftVG, ob einzelne Bauwerke stören können, wird zur konkreten Vorhabensplanung (Bauantrag) getroffen. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WEA sind wahrscheinlich. Empfohlen wird, innerhalb von Anlagenschutzbereichen grundsätzlich keine Vor-	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme

	rang- oder Eignungsgebiete auszuweisen.		
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 261-2	weist auf mögliche Störungen im erweiterten Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VORDME Stuttgart von 15km hin. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Empfohlen wird, keine Vorranggebiete innerhalb der Anlagenschutzbereiche auszuweisen. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Eine genaue Beurteilung sowie Art und Umfang etwaiger Beschränkungen können erst im Zusammenhang mit der konkreten Vorhabensplanung erfolgen. Da die erweiterten Anlagenschutzbereiche große Teile der Regi- onsfläche bedecken, kann pauschal der Empfehlung nicht ent- sprochen werden. Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehör- de zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
Deutsche Flugsiche- rung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich <u>DVOR Stuttgart</u> (15km Radius, §18 a LuftVG). Die DFS empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WKA dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehör- de zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme,
Deutsche Flugsiche- rung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich <u>VOR Luburg</u> (15km Radius, §18 a LuftVG). Die DFS erwartet zusätzliche Störbeiträge, die auf Grund der bestehenden Situation nicht akzeptabel sind, und empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen. In ihren ST wird sie einen Widerspruch empfehlen.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehör- de zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
DFS 131111	Außerdem wäre die Schleppstrecke vom Segelflugplatz Jägerhaus inklusive ihrer Abdrehkurve in Richtung WN-33 tangiert. Eine Erörterung mit der Luftfahrtbehörde zu WN-32 wird empfohlen, da die Flugver- fahren in diesem Teilraum unbekannt sind.	Die Gebiete WN-32 und WN-33 liegen über 4 km vom Flugplatz- bezugsunkt Jägerhaus entfernt, die Platzrunden werden nicht tangiert. Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehör- de zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfol- gen.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart (Luftfahrtbehörde)	Diese Flächen befinden sich in der Kontrollzone des Flughafens Stuttgart (EDDS). Diese Belange sind von der zuständigen Fachstelle (DFS) zu prüfen. Wegen der Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen der Bundesrepublik Deutschland ist ergänzend eine Prüfung durch das BAF erforderlich. Gegebenenfalls ist mit Beschränkungen bei der Errichtung von Anlagen zu rechnen.	Eine genaue Beurteilung ob und welcher Art Störungen auftreten, kann erst im Zusammenhang mit der konkreten Vorhabensplanung erfolgen. Daher kann eine Entscheidung erst im immissionsschutz- rechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Hinweis: Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luft- fahrtbehörde zu beteiligen.	Kenntnisnahme

WN-07: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu po- tentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fle- dermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausar- ten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.	Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vor- rangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken.

Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)

WN-33: Nonnenberg - Weinstadt (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
320	Gemeinde Remshalden	Zum Standort WN-33 (Weinstadt) wird vorgebracht: - grundsätzlich deckt sich die Flächenausweisung mit den Entwicklungspotenzialen, die nach Nordosten auf Gemarkung Geradstetten noch etwas ausgedehnt werden soll. Somit entspräche diese Gemeindegrenzen überschreitende Ausweisung auch der regionalplanerischen Zielsetzung einer räumlichen Konzentration der Vorranggebiete. - Wichtig ist neben der Gewährleistung einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung eine Simulation zu Berücksichtigung des Landschaftsbildes.	Eine geringfügige Flächenerweiterung kann ggf. im Rahmen der Ausformung erfolgen. Eine Simulation erscheint erst im Rahmen der konkreten Standortplanung und in Bezug auf bekannte Anlagenhöhen zweckmäßig.	Kenntnisnahme
157	Gemeinde Winterbach	Die Gemeinde Winterbach begrüßt den Ausbau der Windkraft, weshalb zusammen mit Schorndorf eine Bürgerbeteiligung moderiert wurde. In dieser Bürgerempfehlung kommt klar eine mehrheitliche Befürwortung des Standortes WN-33 zum Ausdruck. Allerdings wird eine Umzingelung des Teilorts Manolzweiler durch die Standorte WN-33 und WN-34 befürchtet, weshalb um eine Prüfung gebeten wird, um die Bedenken auszuräumen.	Die beiden windhöffigen Gebiete liegen in entgegengesetzter Richtung zu Manolzweiler und stellen keine Umzingelung dar. Die regionalplanerische Konzeption geht i.d.R. von einem Abstand in der Größenordnung von ca. 2-3 km aus, der hier auf Grund der beiden windhöffigen Potentialflächen geringfügig unterschritten wird. Regionalplanerisch fließt dieser Aspekt in die Gesamtabwägung ein.	Kenntnisnahme
604	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Die Fläche befindet sich in der Kontrollzone des Verkehrsflughafens Stuttgart.	Die genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der Genehmigung, eine Abstimmung mit dem für den Flughafen zuständigen MVI ist erforderlich. Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen.	Kenntnisnahme
509	Zweckverband Landeswasserversorgung	Als LW-Betriebsanlage ist die Wasserleitung – Falleitung 3 - betroffen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens in Abhängigkeit der Größe der WEA bzw. des Windparks erfolgen. Wir bitten um einen Hinweis auf einen erforderlichen Schutzabstand.	Erst im konkreten Genehmigungsverfahren können die kleinräumigen Details geklärt werden. Auf das Genehmigungsverfahren wird hingewiesen.	Kenntnisnahme
1644	RP Stuttgart	Naturschutz: Es besteht keine naturschutzfachliche Einschätzung seitens des RP Stuttgart.	.	Kenntnisnahme
1645	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „sehr konfliktreich“ (Kategorie 3) bewertet. Gesamtwürdigung: „Die Fläche wird auf Grund der Lage im walddarmen Verdichtungsraum, der flächenbedeutsamen Betroffenheit der Bodenschutzwald- und Erholungsfunktion, dem Vorhandensein strukturreicher Althölzer und schwieriger Erschließungslage insgesamt als sehr konfliktreich eingestuft.“	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1646	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme
1647	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Schwierige Erschließungssituation, Ausnahme bildet der Nordteil entlang der Kaiserstraße.	Die Erschließung ist kein Kriterium, welches in die Ableitung der Planungskulisse mit eingeht. Erst mit dem Wissen über konkrete Anlagen-Standorte ist dieser Belang zu bewerten.	Kenntnisnahme

WN-33: Nonnenberg – Weinstadt (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Stadt Weinstadt (PUR)	weist auf größere Abstände an Straßen hin und lehnt die Randbereiche ab. Die Ausweisung soll sich auf die gemeindeeigenen Flächen auf dem Höhenrücken beschränken.	Die Festlegung im Regionalplan erfolgt im Maßstab 1:50.000. Die genauen Anlagenstandorte sind Gegenstand des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme
	Stadt Stuttgart	nimmt die wesentliche Vergrößerung des Vorranggebiets ES-33 (von ca. 36 auf ca. 56ha) auf Gemarkung Weinstadt zur Kenntnis.		Kenntnisnahme
	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – MVI -- 140813	weist als oberste Luftfahrtbehörde auf tangierte Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen und auf die Bestimmungen des § 18a LuftVG hin (Bauliche Anlagen dürfen nicht stören, Beteiligung der Luftfahrtbehörde bzw. der Flugsicherung erforderlich).	Das Gebiet tangiert am nördlichen Rand den Anlagenschutzbereich. Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Sie beteiligt auch das BAF. Eine Beurteilung kann ausschließlich im nachgelagerten, konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur MIV – Oberste Luftfahrtbehörde	weist bei WN-33 auf die Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen hin: Gemäß § 18a LuftVG dürfen keine Bauwerke (WKA) errichtet werden, wenn sie stören können. Die Entscheidung trifft das BAF im Einzelfall auf Grund der konkreten Vorhabensplanung mit Angaben zu Typ, Höhen, Rotorlänge, Standort. Die (Bau-)Anträge sind der Luftfahrtbehörde vorzulegen.	Die Luftfahrtbehörde ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Ggfs. muss mit Beschränkungen gerechnet werden.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 261-2	NUR NÖRDLICHER TEIL: Der vorgelegten Planung stehen Belange des BAF im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen entgegen . Aufgrund zusätzlich erwarteter, nicht akzeptabler Störbeiträge durch WKA wird der Errichtung von Windkraftanlagen widersprochen werden. Die Entscheidung gemäß 18a LuftVG, ob die Einrichtungen gestört werden können, erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Das Gebiet tangiert am nördlichen Rand den Anlagenschutzbereich. Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Sie beteiligt auch das BAF. Eine Beurteilung kann erst im nachgelagerten, konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	NUR SÜDLICHEN TEIL: Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	Deutsche Flugsicherung – DFS (gutachterliche ST)	Das Gebiet tangiert am Nordrand den Anlagenschutzbereich VOR Luburg (15km Radius, §18 a LuftVG). Die DFS erwartet zusätzliche Störbeiträge, die auf Grund der bestehenden Situation nicht akzeptabel sind, und empfiehlt, das Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht auszuweisen. In ihren ST wird sie einen Widerspruch empfehlen.	Es handelt sich um den Randbereich. Ein Hinweis auf die erforderliche Prüfung der Flugsicherung und auf mögliche Einschränkungen wird aufgenommen.	Kenntnisnahme
	Regierungspräsidium Stuttgart III Straßenwesen und Verkehr	Auf Grund der Lage in der Kontrollzone des Flughafens Stuttgart sind die Belange von der zuständigen Fachstelle (DFS) zu prüfen. Wegen der Lage im Anlagenschutzbereich ist eine Prüfung durch das BAF erforderlich. Ggfs. ist mit Beschränkungen bei der Errichtung von Anlagen zu rechnen.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Sie beteiligt auch die DFS. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Es wird auf die Prüfpflicht NATURA-2000 hingewiesen.	Eine FFH-Vorprüfung wurde zur Feststellung von potentiell erheblichen Beeinträchtigungen für alle VRG im Bereich der NATU-	Kenntnisnahme

		RA2000-Kulisse sowie im Bereich von 700m-Puffern um Vogel-schutzgebiete angefertigt. Hinweise dazu unter Artenschutz-Hinweise (grüne Tabelle).	
LK Rems-Murr	<p>Naturschutz Die Erweiterung des VRG hat keinen Einfluss auf eine erneute Beurteilung. Artenschutzrechtliche Erkenntnisse sind aus dem vom PUR in Auftrag gegebenen tierökologischen Gutachten (Trautner) zum Rotmilan und Wespenbussard zu berücksichtigen.</p> <p>Im Jahr 2012 wurde je ein Horst des Rotmilan und des Baumfalken innerhalb des 1-km Radius um das potentielle VRG erfasst. Im 3km Radius sind weitere 5 Horste des Rotmilan, 2 des Baumfalken und 3 des Wespenbussard kartiert. Die weitere Verfolgung des VRG wird daher abgelehnt.</p>	<p>Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.</p>	Kenntnisnahme
LK Rems-Murr	<p>Forst Die Erweiterungsfläche betrifft fast ausschließlich Gemeindewald.</p> <p>Die Erweiterungsfläche wird wegen der Hanglage (teilweise Bodenschutzwald) und der schlechten Erschließung für ungeeignet erachtet. Es bleibt bei der Gesamtbeurteilung der ersten Stellungnahme. Nur ein Teil des VRG entlang der Kaiserstraße erscheint als bedingt geeignet.</p>	Die Hinweise gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
LK Rems-Murr	<p>Gesamtbewertung Die Erweiterungsfläche ist aufgrund ihrer Windgeschwindigkeit (5,5m/s) als unwirtschaftlich einzustufen. Das Gesamtgebiet wird aufgrund artenschutzrechtlicher Hindernisse als nicht erfolversprechend eingestuft und sollte daher gestrichen werden.</p>	<p>Die Hinweise gehen in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Eine Betrachtung der Wirtschaftlichkeit ist auf regionalplanerischer Ebene nicht vorgesehen.</p>	Kenntnisnahme
Planungsverband Unteres Remstal	Die Untersuchungen zum Artenschutz (Trautner) hat ergeben, dass auf dieser Fläche ein sehr hohes Konfliktpotential windkraftsensibler Brutvogelarten besteht. Aus artenschutzfachlicher sowie artenschutzrechtlicher Sicht wird die Errichtung von WEA in diesem Gebiet als nicht realisierungsfähig eingeschätzt. Der PUR verfolgt dieses Gebiet in seinen Planungen daher nicht weiter.	Siehe oben	Kenntnisnahme
Forst BW	<p>Bewertung: sehr konfliktreich</p> <p>Begründung: waldarmer Verdichtungsraum, Bodenschutz- und Erholungswaldfunktion, strukturreiche Althölzer, Erschließung</p>		Kenntnisnahme

WN-33: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Daten der LUBW zu	Bestehende Konfliktlage durch Überschneidung des 1-km-Puffer-Radius zum Nach-	Die Konfliktlage weist auf einen erweiterten Prüfbedarf auf den

**Windkraftempfindlichen
Vogelarten (Stand Dez
2014)**

weis Rotmilan mit potentieller Vorranggebiets-Fläche.

nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hin. Aufgrund der Unsicherheit, wann eine Planung umgesetzt wird bzw. welchen Umfang die Maßnahme im Vorranggebiet hat, kann die Konfliktlage auf regionaler Ebene nicht abschließend aufgehoben werden.

WN-34: Goldboden - Winterbach, Lichtenwald, Baltmannsweiler (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
288	Gemeinde Lichtenwald	<p>Die Gemeinde Lichtenwald befürchtet eine Umzingelung einzelner Ortslagen. Sie vertritt ferner die Auffassung, dass der Mindestabstand zwischen Vorranggebieten von 3km nicht eingehalten wird.</p> <p>Windkraftanlagen in diesem unbelasteten Schurwaldgebiet zerstören durch ihre Größe und Rotorbewegung das natürliche Landschaftsbild (Industrialisierung der Landschaft).</p> <p>Außerdem werden in der Region Stuttgart Größe und Abstände im Gegensatz zu anderen Regionen (Ostwürttemberg: Mindestgröße eines Gebietes ab ca. 20ha, Südl. Oberrhein: Abstände z.B. 990m zu reinen Wohngebieten) nicht weiter differenziert.</p> <p>Gesundheitliche Aspekte (Schwindel, innere Unruhe, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Herz- und Kreislaufproblemen, Konzentrationsschwäche, Müdigkeit) durch Infraschall werden befürchtet. Nach Empfehlungen sollten 2 km bzw. 10 km Abstand eingehalten werden.</p> <p>WEA erzeugen Lärm, was bei den vielen reinen Wohngebieten (35dB(A) nachts) problematisch gesehen wird. Nicht nachvollziehbar, warum (nicht) im Sinne einer Worst-case-Betrachtung von den größten Anlagen in Deutschland ausgegangen wird, anscheinend um nicht frühzeitig nur noch wenige Vorranggebiete zu erhalten und lapidar die hochbrisante Lärmproblematik auf die Baugenehmigungen abzuwälzen. Schließlich liegt die Gemeinde in der Einflugschneise des Lufthafens mit teilweise Lärmpegeln über 75 dB(A). Eine weitere Belastung ist nicht hinnehmbar.</p>	<p>Die eingeführten Abstände (ca. 2-3 km) ermöglichen eine Gruppierung von Anlagen, wie viele Anlagen tatsächlich realisiert werden, zeigt sich erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren.</p> <p>Durch die Einhaltung verbindlicher Mindestabstände bzw. entsprechender Richtwerte können gesundheitliche Gefährdungen ausgeschlossen werden.</p>	Kenntnisnahme
292	Gemeinde Lichtenwald	<p>Die Gemeinde Lichtenwald befürchtet eine Umzingelung einzelner Ortslagen und ist der Meinung, dass die Sicherstellung eines ungestörten nicht von Windenergieanlagen beeinflussten Sichtbereichs durch die Gebiete ES-02 (Sümpflersberg), ES-03 (Weißer Stein) und ES-04 (Probst) und WN-34 (Goldboden) nicht eingehalten werden.</p> <p>Zum Gebiet WN-34 trägt die Gemeinde keine Stellungnahme bei, da wegen des großen Abstands der Schattenwurf die Gemeinde nicht treffen kann.</p>	<p>Eine Umzingelung der Ortslage ist aufgrund der eingeführten Abstände (ca. 2-3 km) sowie der Änderung der Gebietskulisse (ES-04) nicht zu erwarten.</p>	Kenntnisnahme
158	Gemeinde Winterbach	<p>Die Gemeinde Winterbach begrüßt den Ausbau der Windkraft, weshalb zusammen mit Schorndorf eine Bürgerbeteiligung moderiert wurde. In dieser Bürgerempfehlung kommt klar eine mehrheitliche Befürwortung der Standorte WN-34 (WN-27, WN-33, WN-35 und GP-03) zum Ausdruck. Allerdings wird eine Umzingelung für den Teilort Manolzweiler befürchtet, weshalb um eine Prüfung der Standorte WN-33 und WN-34 gebeten wird, um die Bedenken auszuräumen.</p> <p>Gleichzeitig setzt sich die Gemeinde dafür ein, dass die Landschaftsschutzgebiete zeitnah aufgehoben werden. Ein entsprechender Antrag für den Goldboden (WN-34) wurde bereits gestellt.</p>	<p>Die beiden windhöffigen Gebiete liegen in entgegengesetzter Richtung zu Manolzweiler und stellen keine Umzingelung dar. Die regionalplanerische Konzeption geht i.d.R. von einem Abstand in der Größenordnung von ca. 2-3 km aus, der hier auf Grund der beiden windhöffigen Potentialflächen geringfügig unterschritten wird. Regionalplanerisch fließt dieser Aspekt in die Gesamtabwägung ein..</p>	Kenntnisnahme
538	RP Stuttgart - Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr -	<p>Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind von Windenergieanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten (5.6.4.6 Windenergieerlass). Dies gilt insbesondere für die geplanten Standorte LB-04, WN-18,-19,-23,-34, BB-04, S-03, ES-03, Gp-03, -16 und -22), die sich in unmittelbarer Nähe einer Landesstraße, Bundesstraße oder Autobahn befinden. Sicherheits- und Anbaurechtliche Abstände sind zu beachten.</p>	<p>Die genaue Standortbestimmung erfolgt im Rahmen der Genehmigung. Mindestabstände zu Straßen sind dabei zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme
613	RP Stuttgart	<p>Die Fläche befindet sich in der Kontrollzone des Verkehrsflughafens Stuttgart.</p>	<p>Die genaue Prüfung erfolgt im Rahmen der Genehmigung.</p>	Kenntnisnahme

Referat 46 - Luftfahrtbehörde				
513	Zweckverband Landeswasserversorgung	Als LW-Betriebsanlage ist eine Fallleitung NR 3 bei Lichtenwald betroffen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens in Abhängigkeit der Größe der WEA bzw. des Windparks erfolgen. Wir bitten um einen Hinweis auf einen erforderlichen Schutzabstand.	Erst im konkreten Genehmigungsverfahren können die kleinräumigen Details geklärt werden und die genaue Standortfestlegung erfolgen.	Kenntnisnahme
1648	BUND/Regionalverband	Landschaftsbild Es besteht ein schlechter Gebietszuschnitt. Aufgrund des Zuschnitts ist eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1649	LRA ES	Landschaftsschutz Anteilig liegt das VRG im LK Esslingen. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden keine Bedenken erhoben. Ein ergebnisoffenes LSG-Änderungsverfahren kann in Aussicht gestellt werden.	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die die Konfliktlage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Nach erfolgter Gesamtabwägung bzw. vor Inkrafttreten des Regionalplans sind die Verfahren durchzuführen und abzuschließen.	Kenntnisnahme
1650	LRA ES	Forst: Es bestehen Bedenken für die relativ kleinen Teilflächen im Kreis ES (zwei Waldbiotope, Altholzbestände, Habitatbaumgruppen). Ob bei der kleinen Gesamtfläche die Waldbiotope ausgespart werden können, ist fraglich. Das Gebiet könnte im Staatswald in Richtung Südosten erweitert werden, sofern die genannten Altbestände und Biotope dafür im Gegensatz ausgespart werden.	Kleinteilige Standortoptimierungen erfolgen im Genehmigungsverfahren – der Schutz entsprechender Biotope ist dabei zu berücksichtigen.	
1651	RP Stuttgart	Naturschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte der Standort nicht weiter verfolgt werden (Kategorie 3).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1652	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1653	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Im Bereich des VRG sind Abstände zu Waldschutzgebieten unterschritten: Schonwald (Vorsorgebereich)	Da es sich um kleinflächige Überschneidungen des VRG mit Waldschutzgebieten (bzw. dem umgebenden Vorsorgebereich) handelt, kann dieses als regionalplanerischer Ausformungsspielraum gewertet werden.	Kenntnisnahme
1654	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen und Waldrefugien im Staatswald.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme
1655	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: In Bezug auf Erschließung sind die westlichen Gebietsbereiche geeigneter. Der SW-Ausläufer des VRG sowie nördliche Bereiche sind z.T. Rutschhang.	Die Frage der Erschließung stellt kein Kriterium der vorliegenden Planungen dar.	Kenntnisnahme
1656	LRA Rems-Murr-Kreis	Landschaftsschutz	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren	Kenntnisnahme

Es besteht eine Konfliktlage mit Landschaftsschutzgebiet(en). Es sind weitere Informationen erforderlich, ob ein LSG-Änderungsverfahren erfolgreich durchgeführt werden kann. Das LRA ist bereit, dies ergebnisoffen zu prüfen und regt an, den Standort für eine eventuelle spätere Berücksichtigung vorzumerken.

Planung weiterverfolgt.
Grundsätzlich gilt, dass die die Konfliktlage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Nach erfolgter Gesamtabwägung bzw. vor Inkrafttreten des Regionalplans sind die Verfahren durchzuführen und abzuschließen.

WN-34: Goldboden - Winterbach, Lichtenwald, Baltmannsweiler (2. Beteiligung)

LK Esslingen	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Entgegen der Stellungnahme des ersten Beteiligungsverfahrens bestehen zwischenzeitlich und vor dem Hintergrund des Konflikts mit LSG erhebliche Bedenken gegen das VRG.</p> <p>Das VRG überschneidet sich im LK Esslingen mit dem LSG. Es liegen lediglich Windgeschwindigkeiten von 5,0 bis 5,75 m/s vor. Die Windhöufigkeit und die Referenzerträge in diesem Gebiet sind zu gering, um ein öffentliches Interesse an der regenerativen Energie begründen zu können. Eine Änderung der LSG-Verordnung kann deshalb nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	Die benannte Teilfläche wird auf Grund der Entscheidung LSG nicht weiterverfolgt.	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur MIV – Oberste Luftfahrtbehörde	weist bei WN-34 auf die Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen hin: Gemäß § 18a LuftVG dürfen keine Bauwerke (WKA) errichtet werden, wenn sie stören können. Die Entscheidung trifft das BAF im Einzelfall auf Grund der konkreten Vorhabensplanung mit Angaben zu Typ, Höhen, Rotorlänge, Standort. Die (Bau-)Anträge sind der Luftfahrtbehörde vorzulegen.	Hinweis: Die Luftfahrtbehörde ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Bei der Regionalplanung kann daher diese Entscheidung nicht berücksichtigt werden. Ggfs. muss mit Beschränkungen gerechnet werden.	Kenntnisnahme
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Innerhalb des Prüfradius von 6000m bestehen Nachweise des Rotmilan.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart	Denkmalschutz: Die Erheblichkeit der potentiellen Planumsetzung ist noch zu prüfen. Es fehlt die Berücksichtigung im Umweltbericht.		Kenntnisnahme

WN-35: Kaiserstraße - Schorndorf (1. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
327	Stadt Schorndorf	Die Stadt Schorndorf stimmt dem Vorranggebiet WN-35 (Brennten/ Kaiserstäble) nur mit der Maßgabe zu, dass das Windvorranggebiet von den Ortslagen von Schlichten und Oberberken möglichst den gleichen und maximalen möglichen Abstand hat.	Das Vorranggebiet ist geprägt von einzelnen, eng beieinander liegenden, windhöflichen Bergkuppen. Die Abstände zu den Siedlungsrändern wurden gleichermaßen zu Grunde gelegt. Östlich von Schlichten liegt jedoch ein Wasserschutzgebiet der Zone II, das nicht in die Planung einbezogen ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der regionalplanerischen Gebietsfestlegung um eine ausformbare Zielfestlegung im Regionalplan, nicht um eine Flächenausweisung im Sinne der Bauleitplanung oder um einzelne Anlagenstandorte handelt. Außerdem könnten Auflagen der Flugsicherung eine Rolle spielen.	Kenntnisnahme
159	Gemeinde Winterbach	Die Gemeinde Winterbach begrüßt den Ausbau der Windkraft, weshalb zusammen mit Schorndorf eine Bürgerbeteiligung moderiert wurde. In dieser Bürgerempfehlung kommt klar eine mehrheitliche Befürwortung des Standortes WN-35 zum Ausdruck.	.	Kenntnisnahme
618	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Die Fläche befindet sich in einem Abstand von ca. 1600m zur Landemöglichkeit für Rettungshubschrauber am Krankenhaus Schorndorf.	Eine Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde kann erst im konkreten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
1657	RP Stuttgart	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1658	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1659	RP Stuttgart	Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken, eine Änderung der LSG-Verordnung „Welzheimer Wald mit Leintal“ bezüglich des VRG wird als problematisch eingestuft.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Einschätzung zur Konfliktlage LSG gibt das Landratsamt Rems-Murr.	Kenntnisnahme
1660	RP Stuttgart	Eine Änderung der betroffenen Landschaftsschutzverordnungen „Nassachtal“ und „Manolzweiler“ erscheint – vorbehaltlich den Ergebnissen einer FFH-Prüfung sowie einer überschlägigen fachlichen Prognose zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten – möglich.	Das VRG wird auf der Grundlage dieser Aussage weiterverfolgt.	Kenntnisnahme
1661	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntnisnahme
1662	RP Tübingen	Landesbetrieb Forst: Anteilige Flächenüberlagerung des VRG mit Buchenwaldlebensräumen (FFH-Lebensraumtyp)	Bei Überlagerung der VRG-Fläche mit der Natura2000 Kulisse ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung notwendig. Diese befindet sich in Vorbereitung. Bei einer kleinflächigen Überlagerung (bis zu 10% der Gesamtfläche) wird davon abgesehen, da es sich um keine relevante Überlagerung im regionalen Maßstab handelt (ergibt sich durch zeich-	Kenntnisnahme

			nerische Darstellung auf der regionalen Ebene). Es wird davon ausgegangen, dass diese Bereiche von konkreten Planungen ausgeschlossen werden.	
			Handelt es sich um Bereiche, die nicht innerhalb der NATU-RA2000 Kulisse liegen, sind dies wichtige Informationen für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren.	
1663	LRA Rems-Murr-Kreis	Forst: Aspekte des Artenschutzes sprechen gegen die Planung. Erschließung nur bedingt geeignet. Denkbar wäre ein Bereich im SO des VRG entlang Beckenschlagstraße.	Die Hinweise gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1664	LRA Rems-Murr-Kreis	Landschaftsschutz Es besteht eine Konfliktsituation mit Landschaftsschutzgebiet(en). Es sind weitere Informationen erforderlich, ob ein LSG-Änderungsverfahren erfolgreich durchgeführt werden kann. Das LRA ist bereit, dies ergebnisoffen zu prüfen und regt an, den Standort für eine eventuelle spätere Berücksichtigung vorzumerken.	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die Konfliktsituation LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Nach erfolgter Gesamtabwägung bzw. vor Inkrafttreten des Regionalplans sind die Verfahren durchzuführen und abzuschließen.	Kenntnisnahme

WN-35: Kaiserstraße – Schorndorf (2. Beteiligung)

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
	Stadt Schorndorf	Die bisherige Forderung einer Verkleinerung von WN-35 (gleicher Abstand zu den Gemeinden Schlichten und Oberberken, vom 14.12.12) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates erneut vorgetragen.	Auf Grund der guten Windhöffigkeit (meist bis zu 5,75m/s in 100m HÜG) wird das Gebiet weiterhin verfolgt. Zu weiteren Sachverhalt siehe oben	Kenntnisnahme
	LK Rems-Murr	Das VRG soll im östlichen Teil entsprechend der Stellungnahme der Stadt Schorndorf reduziert werden. Das LRA schließt sich dieser Auffassung an.	Siehe oben.	Kenntnisnahme
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF 260-2	Der Aufgabenbereich im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen wird nicht berührt. Derzeit bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Einzelentscheidung, ob eine Störung auftritt, bleibt jedoch davon unberührt. Sie erfolgt, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorlegt.	Bei Anlagen über 100m Höhe ist grundsätzlich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Eine Entscheidung kann erst anlagen- und standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.	Kenntnisnahme
	TransnetBW	weist auf mögliche Betroffenheiten durch die Projektplanung einer 380 kV Leitung hin. Eine Beteiligung erfolgt.	Durch die Beteiligung der Planungsträger am Planungsverfahren wird eine raumordnerische Abstimmung gewährleistet.	Kenntnisnahme
	RP Stuttgart	Umwelt/ Naturschutz: Ein Horst des Rotmilan ist knapp außerhalb des Radius von 1000m.	Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Datengeprüft und bewertet. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes erfolgt eine aktualisierte Betrachtung der Artenschutzbelange.	Kenntnisnahme

WN-35: Artenschutz-Hinweise (keine Stellungnahmen)

ID	Quelle	Aussage	regionalplanerische Wertung
	Gutachten: FFH-Vorprüfung aller betroffenen NATURA2000-Gebiete	<p>Teilbereiche des potentiellen Vorranggebietes liegen im FFH-Gebiet.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für weitere Planungsschritte notwendig.</p> <p>Die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt reicht nicht aus, um die Erheblichkeit potentieller Eingriffe zu beurteilen. Die notwendige Erhebung von Daten und die anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleiben als Aufgabe des Vorhabenträgers.</p>	<p>Das potentielle Vorranggebiet verbleibt mit dem Hinweis auf eine bestehende Konfliktlage sowie einen erweiterten Prüfbedarf in der regionalen Planungskulisse.</p>
	Daten der LUBW zu potentiellen Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten (Stand 1999 bzw. 2012)	<p>Hinweis auf mögliche Konfliktlage mit Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten. Die Konfliktlage kann für eine Rasterfläche von ca. 6kmx6km beziffert werden.</p>	<p>Die Konfliktlage führt nicht zum Ausschluss der potentiellen Vorrangfläche Windkraft. Dennoch besteht ein Hinweis auf einen erweiterten Prüfbedarf. Grundsätzlich ist jedoch das Alter der Daten (z.T. älter als 5 Jahre) sowie der ungenaue Wirkungsbereich (Raster) zu bedenken.</p> <p>Für die Betrachtung der Konfliktlage Windkraft versus Fledermäuse spielt die konkrete Anlagenplanung in Bezug auf das Betriebsmanagement eine besondere Rolle (siehe Umweltbericht)</p>